

MATHIAS KÄUBLE

ZWISCHEN HERRSCHAFT  
UND BÜRGERLICHER FREIHEIT  
STADTGEMEINDE UND STÄDTISCHE  
FÜHRUNGSGRUPPEN  
IN FREIBURG IM BREISGAU  
IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT



STADTARCHIV FREIBURG IM BREISGAU

VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM ARCHIV  
DER STADT FREIBURG IM BREISGAU  
HERAUSGEGEBEN VON  
ULRICH P. ECKER UND  
HANS SCHADEK



MATHIAS KÄLBLE

# Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit

Stadtgemeinde und  
städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau  
im 12. und 13. Jahrhundert

STADTARCHIV FREIBURG IM BREISGAU

*Bildnachweis*

Münsterbauverein: Abb. 13, 14, 16; Stadtarchiv Freiburg: Abb. 1–12, 15

**Kälble, Mathias:**

Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit : Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im 12. und 13. Jahrhundert / Mathias Kälble. – Freiburg i. Br. : Stadtarchiv, 2001

[Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau ; 33]

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 2001

ISBN 3-00-008350-2

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 by Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau

Verlagsort: Freiburg i. Br.

Redaktion und herstellerische Betreuung: Hans Schadek

Einbandgestaltung: Michael Wiesinger

Gesamtherstellung: fgb · freiburger graphische betriebe 2001

[www.fgb.de](http://www.fgb.de)

Printed in Germany

# INHALT

Vorwort . . . . .	9
Einleitung . . . . .	11
<i>Stand der Forschung und Fragestellung</i> . . . . .	11
Die Anfänge Freiburgs . . . . .	11
Die kommunale Entwicklung nach 1120 . . . . .	19
<i>Vorgehensweise</i> . . . . .	24
Von fürstlicher Privilegierung zu städtischer Autonomie. Freiburg unter der Herrschaft der Zähringer . . . . .	29
<i>Herrschaftliche und siedlungstopographische Voraussetzungen der Stadtentstehung</i> . . . . .	29
<i>Die Marktgründung zwischen Herrschaft und Genossenschaft</i> . . . . .	34
Die Schwurvereinigung von 1120. Genossenschaftliche Aspekte eines herrschaftlichen Aktes . . . . .	34
Die Exemption des Marktes und seiner Bewohner aus dem zähringischen Hofrechtsverband . . . . .	42
Annäherungen an die Sozialstruktur der frühen Marktsiedlung . . . . .	49
<i>Formierung der Stadtgemeinde – Intensivierung zähringischer Herrschaft seit der Mitte des 12. Jahrhunderts</i> . . . . .	54
Quellenkritische Vorbemerkungen zur sogenannten „Bertolds- bestätigung“ . . . . .	54
Vom „ius omnium mercatorum“ zum „ius civile“. Die Ausbildung eines bürgerlichen Rechtskreises . . . . .	58

Die Ansiedlung von Herrenleuten in der Stadt – ein Problem der Rechtsprechung . . . . .	61
Herrschaftlicher Zugriff durch Neuordnung der Gerichtspraxis unter Herzog Bertold IV. . . . .	65
Die Anfänge der Ratsverfassung in Freiburg und den Tochterstädten . . . . .	77
Zwischen stadtherrlichen Ansprüchen und bürgerlichen Autonomiebestrebungen – das Freiburger Stadtrecht zur Zeit Bertolds V. . . . .	90
<i>Zusammenfassung</i> . . . . .	99
Der Herrschaftswechsel von 1218 . . . . .	103
<i>Freiburg im Streit um das Zähringererbe</i> . . . . .	103
<i>Der Freiburger Stadtrodel: Legitimation und Anspruch</i> . . . . .	109
Städtische Führungsgruppen zwischen Stadtherr und Gemeinde. Freiburg unter gräflicher Herrschaft . . . . .	125
<i>Die Formierung der Geschlechterherrschaft bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts</i> . . . . .	125
Ratsfähige Familien vor 1248 . . . . .	127
Zum Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum unter den Grafen von Freiburg . . . . .	134
Städtischer Rat – stadtherrliche Berater. Bürgerliche Gefolgsleute der Freiburger Grafen . . . . .	146
<i>Egino I. von Urach-Freiburg (1218–1236) – Herrschaftssicherung durch die Übernahme alter Eliten</i> . . . . .	148
<i>„Prudentiores et secretiores consilarii nostri“ – der Rat der Gräfin Adelheid (1236–1241)</i> . . . . .	151
Der Aufstieg ratsfähiger Familien in den Ritterstand . . . . .	162
Die Gruppe der alten Vierundzwanzig im Spiegel sozialer Verflechtungen . . . . .	168
<i>Geschlossene Gesellschaft – Verwandte und Freunde</i> . . . . .	168
<i>Beobachtungen zur sozialen Praxis</i> . . . . .	178

„... <i>quedam discordia fuit exorta</i> “. Gegen die Alleinherrschaft der alten Geschlechter . . . . .	181
Konflikt und Konfliktlösung: Die Verfassungsreform von 1248 . . . . .	181
Der Aufstand der Bürger gegen den Rat der Vierundzwanzig vor dem Hintergrund der staufisch-päpstlichen Auseinandersetzungen . . . . .	187
<i>Für Stadtherr und Papst – die Politik der alten Vierundzwanzig . . .</i>	187
<i>Staufernahe Opposition? – Der Streit um die Freiburger Pfarrstelle und das Verhältnis der Bettelorden zur Stadt . . . . .</i>	193
<i>Stadtgesellschaft im Wandel – der Aufstieg neuer Eliten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts . . . . .</i>	212
Viri discreti – Gruppen an der Spitze der Stadtgemeinde . . . . .	212
Im Namen der „universitas civium“ – Familien im Umkreis der jüngeren Vierundzwanzig . . . . .	218
Die Konstitution der Gruppe im Spiegel ihrer Verwandtschafts- und Heiratsbeziehungen . . . . .	225
Parteibildungen als Folge sozialer Ausdifferenzierung der städtischen Führungsschichten . . . . .	233
Handel und Gewerbe: Das soziale Umfeld der jüngeren Vierundzwanzig	241
Das Heiliggeistspital – identitätsstiftendes Zentrum oppositioneller Gruppierungen . . . . .	255
<i>Die Frage nach der politischen Bedeutung des Spitals . . . . .</i>	255
<i>Das Heiliggeistspital im städtischen Herrschaftsgefüge . . . . .</i>	257
<i>Die Spitalbruderschaft und die Träger des Spitals . . . . .</i>	267
<i>Die gesellschaftliche Entwicklung Freiburgs nach 1248 und ihre Auswirkungen auf das Verhältnis von Stadtherr und Gemeinde . . . . .</i>	284
Das Verhältnis zwischen alten und neuen Vierundzwanzig in den Stadtrechtsentwürfen vom Juli 1275 . . . . .	285
Der Aufstieg der „homines novi“ nach 1275 – Merkmale des sozialen Wandels im ausgehenden 13. Jahrhundert . . . . .	292
Bürgermeister und Zünfte. Das Stadtrecht von 1293 . . . . .	307
„und die von Freyburg noment zu an gewalt und die groven abe“: Der Kampf um die Rechte der Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts . . . . .	317
<i>Zusammenfassung . . . . .</i>	333
<i>Schlussbemerkung . . . . .</i>	339
<i>Abkürzungen . . . . .</i>	343

<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i> . . . . .	346
Ungedruckte Quellen . . . . .	346
Gedruckte Quellen, Regesten und Nachschlagewerke . . . . .	346
Sekundärliteratur . . . . .	351
Orts- und Personenregister . . . . .	386

# VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde 1999 von den Philosophischen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen. Sie wurde für den Druck geringfügig überarbeitet und um den Abschnitt über das Verhältnis der Bettelorden zur Stadt ergänzt. Die Manuskriptfassung wurde von der Philosophischen Fakultät IV der Albert-Ludwigs-Universität mit dem Waldseemüller-Preis 2000 ausgezeichnet.

Angeregt, betreut und gefördert hat die Arbeit Prof. Dr. Thomas Zotz, dem ich an dieser Stelle sehr herzlich für intensive Gespräche, Ratschläge und kritische Hinweise danken möchte. Mein Dank gilt auch den Professoren Dr. Dieter Mertens und Dr. Karl Kroeschell für die Übernahme des Korreferats.

Besonders danken möchte ich dem Leiter des Freiburger Stadtarchivs, Dr. Hans Schadek, für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg und sein großes Interesse, das er dem Werk von Anfang an entgegengebracht hat. Der Allgemeinen Stiftungsverwaltung Freiburg danke ich für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Wertvolle Hilfe erfuhr ich durch Dr. Dieter Speck, den Leiter des Freiburger Universitätsarchivs, Dr. Herbert Kraume, der mir seine Transskription des Freiburger Franziskaner-Anniversars überließ, sowie die Freunde und Kollegen am Freiburger Institut für Landesgeschichte, namentlich Miriam Sénécheau, die mir bei archäologischen Fragen zur Frühzeit Freiburgs zur Seite stand, und Andreas Bihrer, der mir beim Korrekturlesen behilflich war. Hinweise verdanke ich außerdem Mareike Andrae-Rau, Evi Butz und Thomas Wieners. Heinz Krieg und Karl Weber haben so manchen Espresso mit mir geteilt und die Arbeit durch viele anregende Gespräche erleichtert.

Danken möchte ich schließlich meinen Eltern, die mich stets unterstützt und begleitet haben, vor allem aber Petra Skoda, meiner Frau, Freundin und Weggefährtin. Ohne sie, die sich bis an die Grenzen des Zumutbaren für das Gelingen des Werkes eingesetzt hat, wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht entstanden. Sie war mir eine kompetente Beraterin und engagierte Kritikerin. Ihre Aufmerksamkeit hat mich mehr als einmal vor Irrtümern bewahrt und künftigen Lesern etliche Stilblüten erspart. Ihr und unserer Tochter Milena, die wenige Tage nach Abschluss des Manuskripts das Licht der Welt erblickte, ist dieses Buch gewidmet.

Freiburg i. Br., im August 2001

*Mathias Kälble*



# EINLEITUNG

## Stand der Forschung und Fragestellung

### *Die Anfänge Freiburgs*

Kaum eine mittelalterliche Stadt hat die Forschung so sehr beschäftigt, über kaum eine Stadt ist so viel diskutiert und geschrieben worden wie über Freiburg. Wer da zusammenfassen wollte, so schon die wenig ermutigende Feststellung Karl Siegfried Baders vor dreißig Jahren, habe sich „unausweichlich durch einige tausend Seiten alter und neuer Druckwerke durchzuarbeiten“<sup>1</sup>. Jeder Versuch, einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über den Gang der Forschung zu geben, erscheint angesichts der Fülle der weit verstreuten Literatur zu Freiburg nahezu unmöglich.<sup>2</sup> Es seien daher lediglich einige Aspekte herausgehoben, die die Forschung nachhaltig beeinflussten und die für die vorliegende Arbeit bedeutsam sind.

Grund für die außergewöhnliche Aufmerksamkeit, die Freiburg zuteil wurde, sind das frühe ‚Gründungsdatum‘ 1120 und die Vielzahl von Rechtsätzen, die mit diesem Datum verbunden sind. Entsprechend groß ist die Zahl der Arbeiten, die sich mit dem Freiburger Recht und den Anfängen der Stadt beschäftigen. Das Interesse an der Entwicklung Freiburgs nach 1120 erscheint dagegen verschwindend gering.

Das älteste im Original erhaltene Freiburger Stadtrecht ist der Stadtrodel, eine bürgerliche Rechtsaufzeichnung, die heute übereinstimmend in die Zeit unmittelbar nach dem Aussterben der Zähringer im Jahr 1218 datiert wird.<sup>3</sup> Einleitend wird darin berichtet, Herzog Bertold von Zähringen habe im Jahr 1120 auf eigenem Grund und Boden (*in loco proprii fundi sui*), nämlich Freiburg, eine freie Stadt (*libera civitas*) nach Kölner Recht gegründet, namhafte Kaufleute (*mercatores personati*) dort angesiedelt und diesen, nachdem die Gründung von König und Fürsten bestätigt worden sei, nachfolgend aufgeführte Privilegien gewährt, die fortan für alle Bewohner der Stadt und für alle

---

<sup>1</sup> BADER, Die Zähringerstadt Freiburg im Breisgau, S. 435.

<sup>2</sup> Überblick über die Literatur bei LAUTENSCHLAGER, Bibliographie der Badischen Geschichte, Bd. 5/1, S. 129–188 und Bd. 8, S. 74–89; EHBRECHT, Bibliographie zur deutschen Städteforschung, Bd. 2, S. 548–560.

<sup>3</sup> Hierzu zuletzt BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 254–259. Neueste Edition des Rodels bei BLATTMANN, Stadtrechte II, Anhang 3, S. 552–564.

Zeiten gelten sollten. Das in moderner Zählung achtzig Rechtssätze umfassende Schriftstück galt zunächst als Freiburger Gründungsurkunde von 1120, bis Heinrich Schreiber im Jahr 1829 den sogenannten ‚Tennenbacher Text‘ entdeckte, der eindeutig ältere Formulierungen als der Stadtrodel enthält und einen davon abweichenden „Gründungsbericht“ überliefert.<sup>4</sup> Gründer Freiburgs war nach Aussage dieses Schriftstücks nicht Herzog Bertold III., sondern sein Bruder Konrad. Gegründet wurde auch keine Stadt, sondern ein Markt, und an die Stelle der fürstlichen Bestätigung trat eine *coniuratio* zwischen dem Zähringer und den von ihm angeworbenen Kaufleuten. Zunächst als Freiburger Gründungsurkunde gefeiert, wurde bald deutlich, dass auch dieser Text nicht die Urfassung des Gründungsprivilegs überliefert, sondern verschiedene Zusätze und Überarbeitungen enthält, die wegen eindeutiger Anachronismen nicht von 1120 stammen konnten.<sup>5</sup>

Infolgedessen entwickelte sich vor allem in den ersten zwei Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts eine intensive Diskussion um Inhalt und Deutung des ältesten Freiburger Rechtsbestandes.<sup>6</sup> 1966 legte Walter Schlesinger schließlich eine auf rein formalen Kriterien beruhende Rekonstruktion der Freiburger Gründungsurkunde vor, die allgemeine Zustimmung fand.<sup>7</sup> „Das dornige Problem dieses Rechtes“<sup>8</sup> schien endlich gelöst, da zog Bernhard Diestelkamp in einem Vortrag anlässlich der 850-Jahrfeier der Stadt die Existenz eines Gründungsprivilegs von 1120 überhaupt in Zweifel.<sup>9</sup> Seine These, die von Schlesinger rekonstruierte Textfassung gehe auf eine bürgerliche Fälschung aus der Zeit zwischen 1175 und 1178 zurück, stieß in der Fachwelt auf heftigen Widerspruch und entfachte die Diskussion erneut.<sup>10</sup> Zuletzt hat sich Marita Blattmann in ihrer 1991 erschienenen Dissertation ausführlich mit der Rekonstruktion der Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer beschäftigt

---

<sup>4</sup> SCHREIBER, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau.

<sup>5</sup> Vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 14–16.

<sup>6</sup> Aus der Vielzahl der Arbeiten seien genannt: MAURER, Kritische Untersuchung; HEGEL, Das erste Stadtrecht; RIETSCHEL, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau; DERS., Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau; JOACHIM, Gilde und Stadtgemeinde; FLAMM, Die älteren Stadtrechte; WELTI, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Üchtland; K. BEYERLE, Besprechung über Rietschel; F. BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des ältesten Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw.; hierzu die Besprechungen von RIETSCHEL, in: ZRG GA 31 (1910), S. 568; RÖRIG, in: Historische Vierteljahrsschrift 13 (1910), S. 521–531, und LAHUSEN, in: Göttingische gelehrte Anzeigen 2 (1912), S. 122–128.

<sup>7</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht.

<sup>8</sup> PATZE, Stadtgründung und Stadtrecht, S. 168.

<sup>9</sup> DIESTELKAMP, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde. Ähnlich bereits BÄRMANN, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen, S. 94–98.

<sup>10</sup> Zur Diskussion vgl. PATZE, Stadtgründung und Stadtrecht, S. 168–172; SCHADEK, Neuere Beiträge zum ältesten Freiburger Stadtrecht; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 259–262; DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde; SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, S. 100; DERS., Bemerkungen zu Fälschungen.

und mit Nachdruck für die Echtheit der Gründungsurkunde von 1120 plädiert. Sie führte den Ansatz Schlesingers konsequent fort und konnte so die in den Freiburger oder von Freiburg abhängigen Stadtrechten enthaltenen Textschichten noch weiter aufschlüsseln und ihre chronologische Abfolge transparent machen.<sup>11</sup> Im Ergebnis präsentierte sie eine gegenüber Schlesinger erweiterte Textfassung des Freiburger Gründungsrechts<sup>12</sup>, ein noch vor 1178 entstandenes ‚Stadtrechtsprivileg‘ Herzog Bertolds IV.<sup>13</sup>, eine um weitere Privilegien ‚Erweiterte Handfeste‘ Herzog Bertolds V.<sup>14</sup> und verschiedene Rechtsaufzeichnungen, sogenannte ‚Ergänzungssätze‘, aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts<sup>15</sup>. Mit diesem Resultat ist die inzwischen über hundertjährige Diskussion um das älteste Freiburger Stadtrecht zu einem vorläufigen Abschluss gelangt.<sup>16</sup> Zugleich ist damit für Freiburg eine Rechtsserie gewonnen, die für stauferzeitliche ‚Gründungsstädte‘ einzigartig ist.

Dass sich die Forschung immer wieder mit dem schwierigen Problem der Freiburger Stadtrechtsüberlieferung auseinandergesetzt hat, erklärt sich aus der besonderen Bedeutung, die Freiburg und dem Freiburger Recht für die Entwicklung des Städtewesens zugeschrieben wurde. Als älteste bekannte Stadtgründung auf deutschem Boden galt Freiburg geradezu als Prototyp einer im 12. Jahrhundert aufkommenden neuen Form von Städten, die im Gegensatz zu den meist auf römischer Tradition gewachsenen bischöflichen *civitates* gleichsam ‚von wilder Wurzel‘ initiiert wurden.<sup>17</sup> Berühmt wurde Otto Fegers Wort vom „Paukenschlag“, mit dem die Freiburger Gründungsurkunde diesen neuen Abschnitt in der Geschichte des südwestdeutschen Städtewesens eingeleitet habe.<sup>18</sup>

---

<sup>11</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, bes. S. 324 ff.

<sup>12</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 43–54; ausführlich DIES., Zwei vergessene Paragrafen; in dieselbe Richtung bereits DIESTELKAMP, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde, S. 15 f. Der rekonstruierte Text des „Gründungsprivilegs“ findet sich bei BLATTMANN, Stadtrechte II, Anhang 1, S. 531–533.

<sup>13</sup> Der rekonstruierte Text der von Blattmann als „Bertoldsbestätigung“ bezeichneten Urkunde findet sich bei BLATTMANN, Stadtrechte II, Anhang 14, S. 705–709.

<sup>14</sup> Der Text der ‚Erweiterten Handfeste‘ ist wiedergegeben bei BLATTMANN, Stadtrechte II, Anhang 14, S. 713–717. Zur Rekonstruktion BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 169–186 und SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 86, der hierin eine diplomatische Fälschung sah, eine jedoch ohne Fälschungsabsicht angefertigte Aufzeichnung geltenden Freiburger Rechts aus der Zeit Herzog Bertolds V.

<sup>15</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, Anhang 14, S. 709–713 und 717–721.

<sup>16</sup> Bernhard DIESTELKAMP hat jüngst in einer Rezension, in: ZRG GA 114 (1997), S. 519–521, noch einmal „einige grundlegende Einwände“ gegen die formale Rekonstruktion der Freiburger Stadtrechte formuliert. Er sieht in Blattmanns Arbeit zwar „einen unschätzbaren Fortschritt bei der Sicherung der Quellengrundlage für die älteste Stadrechtsgeschichte Freiburgs, von der in Zukunft auszugehen sein wird“, letztendlich zeigt sich Diestelkamp aber „doch nicht davon überzeugt, daß Freiburg im Jahre 1120 eine Gründungsurkunde erhalten hat, die dann im Laufe des 12. Jahrhunderts zweimal bestätigt und erweitert wurde“, ebd., S. 521.

<sup>17</sup> Vgl. VON BELOW, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts.

<sup>18</sup> FEGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 21; DERS., Das Städtewesen Südwestdeutsch-

Mit Freiburg verbanden sich dementsprechend weitreichende Theorien zur Entstehung des deutschen Städtewesens, die zunächst die Rolle der Kaufleute und damit verbunden den genossenschaftlichen Aspekt im Prozess der Stadtwerdung besonders hervorhoben. So interpretierte Hermann Joachim die Freiburger *coniuratio* als einen Genossenschaftseid unter Kaufleuten und kam im Rückgriff auf Wilhelm E. Wilda und Otto Gierke zu dem Ergebnis, „daß die Gilde die Siedlungsform war, in der sich die Kaufgemeinde zu Freiburg konstituierte, daß Gilde und Marktgemeinde sich dort anfangs deckten“<sup>19</sup>. Anders Franz Beyerle und Fritz Rörig: sie sahen die Gilde auf einen kleinen Kreis privilegierter Kaufleute beschränkt, die von dem Zähringer mit dem Ausbau des Marktes betraut worden waren. Aus dieser „Unternehmergilde“ sei später dann der Freiburger Rat hervorgegangen.<sup>20</sup>

Die verschiedenen Versuche, die mittelalterliche Stadtgemeinde aus der Kaufmannsgilde herzuleiten, stießen auf teils heftige Kritik, die sich in erster Linie mit dem Namen Georg von Belows verband.<sup>21</sup> Er lehnte eine Verbindung zwischen Kaufmannsgilde und Stadtgemeinde grundsätzlich ab und verwies auf das Vorbild der nordfranzösischen *coniurationes*. Wie diese sei die Freiburger *coniuratio* auf den Stadtherrn bezogen, allerdings mit dem Unterschied, dass sie nicht gegen ihn, sondern in dessen Dienst und auf dessen Veranlassung hin zu Stande gekommen sei. Mit der Gilde habe sie lediglich den Eidschwur gemein; dieser aber beinhalte nicht mehr als ein Treueversprechen der Marktbewohner gegenüber ihrem Herrn.<sup>22</sup> Damit brachte von Below zwei Aspekte in die Diskussion um die Stadtwerdung ein, die von der Forschung aufgegriffen und weitergeführt wurden: (a) den Gedanken der Eidgenossenschaft nach französisch-flandrischem Vorbild – an ihn knüpften Luise von Winterfeld, Hans Planitz und Edith Ennen an<sup>23</sup> – und (b) den Hinweis auf

---

lands, S. 44 ff. Zum Vorbildcharakter der Freiburger Marktgründung vgl. etwa RIETSCHEL, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen.

<sup>19</sup> JOACHIM, Gilde und Stadtgemeinde, S. 70; DERS., Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung. Der Gedanke der Kaufleutegilde taucht im Freiburger Kontext bereits auf bei BADER, Die Gründung von Freiburg im Breisgau, S. 349, und ausführlich bei GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 92 und 194–199.

<sup>20</sup> F. BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des ältesten Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw., S. 123–146; zu Rörigs Theorie vom Unternehmerkonsortium vgl. etwa die in den Hansischen Beiträgen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928, gesammelten Beiträge von RÖRIG, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung (1915), bes. S. 22; Der Markt von Lübeck (1921); Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jhs. (1926). Der Begriff des ‚Unternehmerkonsortiums‘ stammt von OPPERMAN, Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, S. 280.

<sup>21</sup> Zur Diskussion vgl. MAYER, Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter; DERS., Die Anfänge von Lübeck; FRÖLICH, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung; REINCKE, Über Städtegründung; BÄRMANN, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen, S. 76–155.

<sup>22</sup> VON BELOW, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde; DERS., Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts, S. 12; DERS., Deutsche Städtegründung, S. 53; DERS., Über die Freiburger Vierundzwanziger.

<sup>23</sup> VON WINTERFELD, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung; DIES., Versuch über die Ent-

den Anteil der herrschaftlichen Seite an der Stadtentstehung, der in der Freiburg-Forschung nun immer stärker in den Blick rückte.

Bahnbrechend waren in dieser Hinsicht die Forschungen von Ernst Hamm. In seiner Arbeit über „Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen“ entwickelte er die These, die Zähringer hätten ihre Herrschaft durch ein systematisch angelegtes Netz planmäßig gegründeter und stets nach demselben Schema errichteter Städte gesichert und ausgebaut.<sup>24</sup> Bereits von Below hatte die seinerzeit noch ungedruckte Arbeit rezipiert und verdankte ihr nach eigener Aussage „mannigfache Aufklärung“.<sup>25</sup> Seitdem wurden Hamms Thesen immer wieder übernommen und bestimmten den weiteren Gang der Forschung nachhaltig.<sup>26</sup> Erst seit Beginn der 1970-er Jahre erfuhren sie durch die Untersuchungen von Cord Meckseper und Berent Schweiniköper eine kritische Revision.<sup>27</sup>

Mit Hamm traten nun die Zähringer selbst als „geniale“ Stadtherren und Städtegründer ins Blickfeld. Hatte Franz Beyerle noch das neue Marktbild gepriesen, „in dem die Marktfreiheit das öffentliche Wesen durchzog und keine ihr feindlichen Herrschaftsrechte mehr Platz fanden“<sup>28</sup>, so konnte Peter P. Albert zu Beginn der dreißiger Jahre feststellen, dass bei Städtegründungen ‚aus wilder Wurzel‘ wie Freiburg „alles auf den Willen des Gründers allein abgestellt ist“<sup>29</sup>.

In Anlehnung an von Below und Hamm entwickelte Theodor Mayer 1934 schließlich seine These vom „Staat der Herzöge von Zähringen“, der zufolge die Zähringer mit Hilfe von Städtegründungen, Klostervogteien und durch Rodung den Schwarzwald systematisch erfasst und zum Flächenstaat moderner Prägung ausgebaut haben. Durch das „Städtedreieck Offenburg-Villingen-Freiburg“ sei die zähringische Verkehrs- und Raumpolitik zum Ab-

---

stehung des Marktes, bes. S. 424–431; PLANITZ, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft; zusammenfassend in DERS., Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 98–129; ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, S. 165–179; DIES., Die europäische Stadt des Mittelalters, S. 127 ff.

<sup>24</sup> HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen.

<sup>25</sup> VON BELOW, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts, S. 10; DERS., Deutsche Städtegründung, S. 31. So auch SCHICK, Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg, und ALBERT, Von den Grundlagen zur Gründung.

<sup>26</sup> Vgl. etwa NOACK, Die Stadtanlage von Villingen; P. HOFER, Die Zähringerstädte; REINHARD, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen; H. HOFER, Die Zähringer und ihr Städte-system; DIVORNE, Berne.

<sup>27</sup> MECKSEPER, Rottweil; DERS., Städtebau, S. 79; SCHWINEKÖPER, Zur Problematik; DERS., Die heutige Stadt Villingen; DERS., Das hochmittelalterliche Städtewesen.

<sup>28</sup> F. BEYERLE, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte, S. 76. Sein Bruder, der Zentrumsabgeordnete Konrad Beyerle, stellte die Freiburger Gründungsurkunde in einer Rede vor dem Verfassungsausschuss der deutschen Nationalversammlung am 18. Mai 1919 gar an den Anfang der Geschichte der bürgerlichen Grundrechte; vgl. VON BELOW, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts, S. 19f.

<sup>29</sup> ALBERT, Von den Grundlagen zur Gründung, S. 204.

schluss gelangt.<sup>30</sup> Bei Mayer gerät die Gründung Freiburgs zum herrschaftlichen Akt eines „überragenden Staats- und Stadtgründers“, genossenschaftliche Aspekte spielten seiner Ansicht nach allenfalls eine untergeordnete Rolle.<sup>31</sup>

Folgerichtig konzentrierte sich die Forschung daraufhin auf die herrschaftliche Seite der Freiburger Stadtgründung. Insbesondere Heinrich Büttner baute in zahlreichen Einzelstudien zum Landesausbau der Zähringer auf der These Mayers auf.<sup>32</sup> Die Anfänge Freiburgs brachte er dabei erstmals in direkten Zusammenhang mit dem Ringen der Zähringer um die territoriale Vorherrschaft im Schwarzwald und am Oberrhein zu Beginn des 12. Jahrhunderts. Neben den Staufern geriet nun vor allem der Bischof von Basel ins Blickfeld, seit Beginn des 11. Jahrhunderts einer der mächtigsten Herrschaftsträger im Breisgau und schärfster Konkurrent der Zähringer. Gründung und Ausbau Freiburgs hatten nach Ansicht Büttners folglich in erster Linie strategische Bedeutung im Sinne eines Vorpostens gegen den Machtbereich des Basler Bischofs, eine These, die später von Karl Schmid und Johannes Lichdi aufgegriffen und weiterverfolgt wurde.<sup>33</sup> Mit der Konzentration auf die zähringische Herrschaftsbildung verlor die Marktgründung und mit ihr die umstrittene *coniuratio* von 1120 an Bedeutung. Sofern in der Freiburg-Forschung überhaupt noch von ihr die Rede war, wurde sie nun nicht mehr als Genossenschaftseid der Marktbewohner, sondern wie einst von Below als Eid gegenüber dem Stadtherrn interpretiert.<sup>34</sup>

War das genossenschaftliche Element und damit verbunden der freiheitliche Charakter der Marktgründung erst einmal in den Hintergrund gerückt, so gab dies den Blick frei auf Vorläufer und Parallelen, die Otto Feger in den südwestdeutschen Märkten des 11. Jahrhunderts erkannte. Am Beispiel der Marktprivilegien für Allensbach und Radolfzell konnte Feger zeigen, dass die von Kon-

---

<sup>30</sup> MAYER, Der Staat der Herzöge von Zähringen, bes. S. 357 f.; DERS., Die historisch-politischen Kräfte, S. 20 f.

<sup>31</sup> „Das war eine geniale staatsmännische Konzeption, die wohl auf Herzog Konrad zurückgeht. Nur in diesem Rahmen ist die Gründung von Freiburg verständlich. Dann aber ist der Gedanke der Stadtgründung gewiß auch nicht von den vom Herzog herbeigerufenen Kaufleuten ausgegangen, sondern von dem überragenden Staats- und Stadtgründer. Ob bei der Durchführung der Gründung ein Unternehmerkonsortium auch mitgewirkt hat, wie groß sein Anteil war, erscheint demgegenüber eine Frage von wesentlich geringerer Bedeutung zu sein. Allzuviel ist ihnen kaum zu tun übriggeblieben“ (MAYER, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau, S. 373).

<sup>32</sup> Vgl. etwa BÜTTNER, St. Georgen und die Zähringer, bes. S. 15 f.; DERS., Allerheiligen in Schaffhausen; DERS., Die Anfänge der Herrschaft Lenzkirch; DERS., Staufer und Zähringer; DERS., Waldkirch und Glottertal.

<sup>33</sup> BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer; DERS., Die Zähringer im Breisgau; DERS., Basel, die Zähringer und die Staufer, bes. S. 16; SCHMID, Die Zähringer Kirche; DERS., Auf der Suche nach der Zähringer Kirche; LICHD, Bistum Basel.

<sup>34</sup> Vgl. etwa BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer, S. 259; SCHLESINGER, Forum, villa fori, ius fori, S. 335.

rad 1120 gewährten Vergünstigungen keineswegs so revolutionär waren, wie bis dahin angenommen. Das Freiburger Gründungsprivileg von 1120, so Feger, unterscheidet sich „grundsätzlich in nichts von den Märkten des späten 11. Jahrhunderts“, die durch eine rein herrschaftliche Ordnung geprägt seien.<sup>35</sup>

Forschungsgeschichtlich trat nun ein anderes ‚Gründungsdatum‘ in den Vordergrund, das unzweifelhaft auf die herrschaftlichen Anfänge Freiburgs verwies, eine Notiz aus den sogenannten Marbacher Annalen, der zufolge Herzog Bertold II. im Jahr 1091, ein Jahr vor seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben, die *civitas* Freiburg initiiert habe.<sup>36</sup> Mit ihr war die Frage nach einer möglichen Vorgängersiedlung des Freiburger Marktes angeschnitten, die die Diskussion um die Anfänge der Stadt neu belebte und die lange vorherrschende Vorstellung von einer Gründung Freiburgs ‚aus wilder Wurzel‘ ins Wanken brachte. Schon Heinrich Schreiber hatte die Marbacher Notiz gekannt und mit einer präurbanen Siedlung in Verbindung gebracht, aus der später der Markt hervorgegangen sei.<sup>37</sup> Spätere Forscher bezogen die Nachricht meist auf die Anfänge der Burg auf dem Schlossberg und einer dazugehörenden mutmaßlichen Ministerialensiedlung außerhalb der späteren Stadt in der Oberen Au.<sup>38</sup>

1965 griff Wolfgang Stülpnagel die Frage nach einer präurbanen Siedlung Freiburg wieder auf. Im Rückgriff auf zwei bis dahin wenig beachtete Arbeiten von Bernhard Schelb und Werner Noack<sup>39</sup> vertrat er die Ansicht, der Name ‚Freiburg‘ sei nicht auf einen *burgus* „im Sinne eines mit besonderen Freiheiten ausgestatteten Marktortes“, sondern auf einen ‚Freihof‘, einen Herren- oder Königshof, zu beziehen, der bereits vor 1091 existiert habe und im Bereich der Martinskirche zu vermuten sei, deren Bestehen er aufgrund ihres Patroziniums in fränkische Zeit zurückführt.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> FEGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 28; DERS., Auf dem Weg vom Markt zur Stadt.

<sup>36</sup> *Annales Marbacenses*, MGH SS rer. Germ. in usus scholarum 9, S. 37 zu 1092: *Hic preterito anno in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem iniciavit*. Die Nachricht findet sich am rechten Rand der Handschrift Jena, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, Codex Bos. q. 6 fol. 135<sup>v</sup>, und ist unschwer als späterer Zusatz zu Bertolds Herzogserhebung zu erkennen; vgl. hierzu SCHMID, Freiburg 1091, S. 133–139, der auf S. 134 eine Abbildung der Textpassage bringt.

<sup>37</sup> SCHREIBER, Geschichte I, S. 33–40; so auch BADER, Die Gründung von Freiburg im Breisgau, S. 348, und FOLTZ, Beiträge zur Geschichte des Patriziats, S. 76.

<sup>38</sup> SCHICK, Die Gründung von Burg und Stadt, S. 196–204; GÜTERBOCK, Zur Entstehung Freiburgs, S. 185–209; HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen, S. 30–33. Von der Gründung einer Stadt durch Bertold II. im Jahr 1091 gehen aus: BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer, S. 65, und BÄRMANN, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen, S. 84 ff. Die Annahme einer Ministerialensiedlung leitet sich aus Quellen des frühen 14. Jahrhunderts her, die die Oberau als Niederlassung gräflicher Dienstleute zu erkennen geben; hierzu und zu der damit verbundenen Forschungsproblematik die in Anm. 45 zitierte Literatur.

<sup>39</sup> SCHELB, Zwei Siedlungen; NOACK, Fragen des Kunsthistorikers.

<sup>40</sup> STÜLPNAGEL, Der Boden Freiburgs, hier S. 80 f.; DERS., Über neuere Arbeiten zur Freiburger Stadtgründung; vgl. hierzu auch HENSLE, St. Martin, mit den kritischen Anmerkungen von SCHADEK, Vorstädtische Siedlung, S. 427–431, und DERS., Burg und Stadtbefestigung, S. 18 f.; zusammenfassend KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 265–268.

Berent Schweineköper hingegen bezweifelte die Glaubwürdigkeit der Marbacher Randnotiz und versuchte, sie mit einem Irrtum ihres Kompilators zu erklären, der sie versehentlich statt zu 1120 zum Jahr 1091 eingeordnet habe.<sup>41</sup> Die Annahme einer präurbanen Siedlung Freiburg bei St. Martin lehnte er ab.<sup>42</sup> Stattdessen verwies er auf ältere Siedlungsstrukturen in der Wiehre, insbesondere im Bereich Oberlinden, Salz- und Herrenstraße, an die Konrad 1120 seine Marktsiedlung in Form eines Straßenmarktes entlang der heutigen Kaiser-Josef-Straße angeschlossen habe<sup>43</sup>, eine Vermutung, der später Hagen Keller gefolgt ist.<sup>44</sup> Den zur Versorgung der Burg notwendigen Wirtschaftshof und die damit verbundene mutmaßliche Ministerialsiedlung in der Oberau lokalisierte Schweineköper in der Nähe des Adelhauser Klosters.<sup>45</sup> Hans Schadek konnte inzwischen jedoch zeigen, dass der Hof am Fuß des Schlossbergs vor dem Schwabentor gelegen hat.<sup>46</sup>

Den neuesten Forschungsstand zur Frühzeit Freiburgs markiert eine Vortragsreihe, die das Historische Seminar der Universität Freiburg gemeinsam mit dem Stadtarchiv im „Jubiläumsjahr“ 1991 veranstaltet hat und die zu einer Reihe neuer Erkenntnisse zu den Anfängen der Stadt geführt haben. Karl Schmid konnte hier die Glaubwürdigkeit der Marbacher Notiz zum Jahr 1091 erweisen und brachte sie erneut in engen Zusammenhang mit dem Aufbau eines neuen Herrschaftszentrums der Zähringer im Breisgau, der mit dem Anfall des Rheinfelder Erbes (1090) und der Verlegung des zähringischen Hausklosters von Weilheim nach St. Peter im Schwarzwald (1093) konkrete Formen angenommen habe. Die Marktgründung Konrads sei schließlich eine konsequente Fortsetzung der Politik seines Vaters, Bertold II., gewesen.<sup>47</sup> Thomas Zotz wies daraufhin, dass sich im Bereich der späteren Stadt Freiburg eine verdichtete Infrastruktur und eine Reihe königlicher Rechtspositionen vereinigten, die den *locus Freiburg* als *locus publicus* zu erkennen geben. Bertold II., damals auf dem Weg zur schwäbischen Herzogs- und vielleicht sogar zur Königswürde, habe die damalige Abwesenheit des Königs genutzt und mit der Anlage von Burg und *suburbium* Freiburg im Jahr 1091 gezielt auf Rechte

---

<sup>41</sup> SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 50f.; DERS., Zu den topographischen Grundlagen, S. 12; DERS., Zu Fragen der Freiburger Stadtgründung, S. 31–35; so bereits HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 587, und SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 91 Anm. 78.

<sup>42</sup> Vor ihm bereits BÜTTNER, Die Zähringer im Breisgau, S. 151, Anm. 49, dem zufolge St. Martin erst im 12. Jh. entstanden ist.

<sup>43</sup> SCHWINEKÖPER, Zu den topographischen Grundlagen, S. 16–22.

<sup>44</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 262–273. Die Existenz eines älteren Herrenhofes bei St. Martin, „der allerdings schon mit der Errichtung der Burg seine Bedeutung an einen Hof in der Wiehre verloren haben könnte“, hält Keller jedoch für wahrscheinlich (S. 266); vgl. hierzu auch SCHADEK, Vorstädtische Siedlung, S. 427–436.

<sup>45</sup> SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 47–50; DERS., Zu den topographischen Grundlagen, S. 15–17; DERS., Zu Fragen der Freiburger Stadtgründung, S. 35–39.

<sup>46</sup> SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 260–267.

<sup>47</sup> SCHMID, Freiburg 1091, S. 125–148; vgl. hierzu DERS., Die Burg Wiesneck.

des Reiches zugegriffen.<sup>48</sup> Zu demselben Ergebnis kam Alfons Zettler über eine Neuinterpretation des Ortsnamens ‚Freiburg‘. Hagen Keller hatte den Namen zuletzt unter Hinweis auf burgundische Vorbilder von dem Begriff des *burgus* abgeleitet, einer durch Handwerk und Gewerbe geprägten Siedlung, deren Bewohner sich dadurch von der ländlichen Bevölkerung abhoben, dass sie ihr gegenüber mit gewissen Freiheiten ausgezeichnet waren.<sup>49</sup> Zettler konnte jedoch in einem breit angelegten Vergleich mit anderen ‚burg‘-Orten verdeutlichen, dass die Bildung des Namens ‚Freiburg‘ „in der Tradition herzoglicher bzw. hochadeliger Zentralorte im deutschen Südwesten“ steht und somit auf „entsprechende Ambitionen der Zähringer bzw. auf deren Anspruch auf das Herzogtum Schwaben“ hinweist.<sup>50</sup> Die herrschaftlichen Hintergründe der Entstehung Freiburgs wurden damit noch einmal in aller Deutlichkeit hervorgehoben.

Weiterführende Erkenntnisse zur frühen Besiedlung des Ortes sind künftig von der Archäologie zu erwarten, die in den letzten Jahren eine intensive Grabungstätigkeit entwickelte und schon jetzt zu wichtigen Ergebnissen gelangt ist. So wurden bei Grabungen im „Harmonie“-Gelände (zwischen Gerberau und Grünwälderstraße) Spuren einer gewerblich geprägten Siedlung nachgewiesen, die möglicherweise in die Zeit „um 1100“ zurückreichen.<sup>51</sup> Im Verbund mit weiteren archäologischen Befunden im Altstadtbereich konnte eine recht genaue Vorstellung von der frühen Siedlung Freiburg gewonnen werden. Besonders hervorzuheben sind die Beobachtungen zum Bau der Stadtmauer, der nach Ansicht der Freiburger Archäologen bereits in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert und neben anderen Befunden innerhalb des späteren Mauerberings auf eine planmäßige Stadanlage hindeutet.<sup>52</sup>

### *Die kommunale Entwicklung nach 1120*

Hat sich das Bild von den Anfängen der Stadt inzwischen nahezu vervollständigt, so liegt die kommunale Entwicklung Freiburgs im 12. und 13. Jahrhundert, insbesondere ihr herrschafts- und sozialgeschichtlicher Hintergrund noch weitgehend im Dunkeln: Waren ‚Gründungsstädte‘ wie Freiburg wegen

---

<sup>48</sup> ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 49–78.

<sup>49</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 269–271; vgl. hierzu auch F. BEYERLE, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, bes. S. 37 ff.

<sup>50</sup> ZETTLER, Das Freiburger Schloß, S. 183–189, zit. S. 189; ergänzend ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 76–78. Hierzu fügen sich außerdem Spuren einer römerzeitlichen Besiedelung des Freiburger Schlossbergs; vgl. ZETTLER, ebd., S. 152–154.

<sup>51</sup> Ausführlich UNTERMANN, Das „Harmonie“-Gelände in Freiburg; kritisch hierzu D’AUJOURD’HUI, Rezension zu „Freiburg 1091/1120“, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 23/24 (1995/96), S. 239–258.

<sup>52</sup> Zusammenfassend UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 195–230. Zur Stadtmauer PORSCHE, Die mittelalterliche Stadtbefestigung; DIES., Die Freiburger Stadtmauer.

ihrer besonderen Ausgangsbedingungen in ihrer Verfassung tatsächlich „freier als die um Bischofssitze und Klöster gewachsenen alten Zentren, wo sich die gemeindliche Organisation zugleich mit der Intensivierung der geistlichen Herrschaft entwickelt hatte und fast unlösbar mit ihr verflochten war“<sup>53</sup>? Konnte die Bürgerschaft ihre Privilegien im Verlauf der Geschichte wahren und weiter ausbauen oder wurden sie durch nachfolgende Herrscher wieder beschnitten? Wie entwickelte sich das Verhältnis von Stadt und Stadtherr unter den Zähringern, und welche Veränderungen brachte der Übergang Freiburgs an die Grafen von Urach im Jahr 1218? Welchen Anteil hatten verschiedene soziale Gruppen und Schichten an der Ausgestaltung der Kommune? In welchen Schritten und unter welchen Rahmenbedingungen verlief dieser Prozess? Wie entwickelten sich die sozialen Verhältnisse in Freiburg, und in welcher Beziehung standen maßgebliche Gruppen in der Stadt zu Stadtherr und Gemeinde?

All diesen Fragen hat sich die Freiburg-Forschung bislang kaum gestellt; zu groß war das Gewicht, das der Marktgründung beigemessen wurde. Vor knapp zwanzig Jahren hat Hagen Keller in seinem bis heute maßgebenden Aufsatz über den „Charakter Freiburgs in der Frühzeit der Stadt“ den Blick der Forschung auf die Zeit nach 1120 gelenkt und eine gründliche Beschäftigung mit Stadt- und Stadtrechtsentwicklung Freiburgs im 12. und 13. Jahrhundert angemahnt.<sup>54</sup>

Einen ersten und für alle weiteren Forschungen zugleich grundlegenden Schritt in diese Richtung hat seine Schülerin Marita Blattmann unternommen. Mit ihrer Dissertation ist es ihr nicht nur gelungen, die Freiburger Stadtrechtsentwicklung im 12. Jahrhundert aufzuhellen, ihre Arbeit stellt erstmals eine solide Quellengrundlage zur Verfügung, die einen Zugang zur zähringerzeitlichen Geschichte Freiburgs über die Marktgründung hinaus ermöglicht. Die „inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen und deren Konfrontation mit anderen zeitgenössischen und zeitnahen Freiburger Urkunden“ wurde von ihr, die um die reine Textrekonstruktion bemüht war, jedoch bewusst „ausgeklammert“.<sup>55</sup>

Die sozial- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt im 13. Jahrhundert hat überhaupt noch keine eigenständige Untersuchung erfahren und das, obwohl sich in dieser Zeit grundlegende gesellschaftliche Veränderungen in Freiburg vollzogen, die durch ein reichhaltiges, nahezu vollständig ediertes Urkundenmaterial erschlossen werden können.<sup>56</sup> Berent

---

<sup>53</sup> KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont, S. 340.

<sup>54</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 282.

<sup>55</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 35. Eine erste Auswertung der Ergebnisse Blattmanns haben KELLER, Über den Charakter Freiburgs; DERS., Die Zähringer und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt, und SCHADER, Bürger und Kommune, unternommen.

<sup>56</sup> FRIEDRICH HEFELE (Bearb.), Freiburger Urkundenbuch, 3 Bde., Freiburg i.Br. 1940–1957 und ergänzend hierzu immer noch HEINRICH SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Frei-

Schwineköper beklagte schon 1967, dass „über die sozialen Verhältnisse Freiburgs im Mittelalter bisher keinerlei brauchbare Spezialuntersuchungen angestellt worden“ seien und dass es außer einigen Arbeiten zur Geschichte des Handwerks und seiner Zünfte „kaum etwas Vernünftiges über die Stadtverfassung“ gebe.<sup>57</sup>

Daran hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert. Zwar erschienen noch im selben Jahr Hermann Nehlsens Arbeit über „Die Freiburger Familie Snewlin“ und sein immer noch grundlegender „Beitrag zur Geschichte des ältesten Freiburger Patriziats“.<sup>58</sup> Doch ging es Nehlsen neben der Frage nach der Vermögensbildung einer der führenden Freiburger Familien des 13. und 14. Jahrhunderts in erster Linie um den Nachweis, dass ein Großteil der Freiburger Geschlechter des 13. Jahrhunderts ministerialischer Herkunft war. Welche Folgen sich daraus für die kommunale Entwicklung der mittelalterlichen Stadt ergaben, lässt Nehlsen unberücksichtigt. Sein Verdienst liegt vielmehr darin, auf die grundlegende Bedeutung der Ministerialität für die Freiburger Stadtentwicklung hingewiesen und die in der älteren Forschung seit Heinrich Maurer vorherrschende Meinung, die Bürgerschaft Freiburgs habe „ursprünglich nur aus Kaufleuten bestand[en]“<sup>59</sup>, entscheidend relativiert zu haben. Darüber hinaus hat er als Erster nachdrücklich auf das Rittertum als herausragendes soziales Merkmal der ältesten Freiburger Patrizierfamilien hingewiesen.

Trotz wiederholter Kritik<sup>60</sup> ist die Forschung bis heute nicht wesentlich über die Arbeiten Nehlsens hinausgekommen. Daran änderten auch die Studien von Josef Fleckenstein wenig, der sich im Rahmen der seit Mitte der sechziger Jahre intensiv geführten Diskussion um das Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum ebenfalls der Freiburger Geschichte im 13. Jahrhundert zuwandte und das Rittertum als zentrales Element des sozialen Aufstiegs von

---

burg im Breisgau, Bd. 1 und 2, Freiburg 1828/1829. Die ältere Forschung beschränkte sich für das 13. Jahrhundert auf eine Darstellung der Ereignisse, vgl. SCHREIBER, Geschichte II; BADER, Geschichte; RIEZLER, Fürstenberg, S. 99ff.; HANSJAKOB, Die Grafen von Freiburg.

<sup>57</sup> SCHWINEKÖPER, Bemerkungen zum Problem der städtischen Unterschichten, S. 139f. Zu den Zünften vgl. die Arbeiten von HARTFELDER, Die alten Zunftordnungen; DERS., Die Zunft der Metzger und Fischer; FLAMM, Geschichte des Metzgergewerbes; EHRLER, Stadtverfassung und Zünfte; DERS., Zur Geschichte der Freiburger Zünfte; VOGEL, Geschichte des Zollwesens; FRANK, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg; WILMS, Die Kaufleute von Freiburg; MÜLLER, Geschichte der Getreidehandelspolitik; HINDERSCHIEDT, Aus der Geschichte der Freiburger Zünfte; DERS., Die Freiburger Zunftordnungen; zuletzt ROWAN, Guilds.

<sup>58</sup> NEHLSSEN, Snewlin; DERS., Cives.

<sup>59</sup> MAURER, Ursprung des Adels, S. 476; ebenso z. B. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 149–151; FOLTZ, Beiträge zur Geschichte des Patriziats, S. 90; EHRLER, Stadtverfassung und Zünfte, S. 730 und 737; WILMS, Die Kaufleute von Freiburg, S. 46; PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 135; DOLLINGER, Das Patriziat der oberrheinischen Städte, S. 198. Zur älteren Forschung NEHLSSEN, Snewlin, S. 13–15, und DERS., Cives, S. 97–99.

<sup>60</sup> Vgl. KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 277–280, und die in Anm. 61 genannten Arbeiten von Josef FLECKENSTEIN.

Bürgern herausstellte.<sup>61</sup> Fleckenstein ging es dabei jedoch weniger um Fragen der Stadtentwicklung; er fand in Freiburg vielmehr ein geeignetes Beispiel für seine These, Ministerialität und Bürgertum seien erst durch das Rittertum eine dauerhafte Verbindung eingegangen. Ebenso wenig wie Nehlsen wandte sich Fleckenstein der Frage zu, wie sich das Verhältnis von Rittertum und Bürgertum in Freiburg konkret gestaltete und welche Auswirkungen der Aufstieg führender Patrizier in den Ritterstand auf die innere Entwicklung der Stadt hatte. Scheint Nehlsen von der Vorstellung eines ‚geschlossenen‘ Patriziats auszugehen, dessen Vormachtstellung ungeachtet der revolutionären Ereignisse von 1248 und der offiziellen Anerkennung der Zünfte 1293 erst durch die Schlacht bei Sempach 1386 gebrochen wurde<sup>62</sup>, so bleibt die Frage nach den innerstädtischen Herrschaftsverhältnissen bei Fleckenstein völlig ausgeklammert.

In jüngerer Zeit haben sich nur Hans Schadek und Ulrike Denne ausführlicher mit den sozialen Verhältnissen im Freiburg des 13. Jahrhunderts beschäftigt, ohne allerdings die von Nehlsen und Fleckenstein vorgegebenen Bahnen zu verlassen.<sup>63</sup> Mit Dennes Untersuchung zur sozialen Trägerschicht der einzelnen Frauenkonvente in Freiburg liegt nun jedoch erstmals eine Arbeit vor, die auf personengeschichtlicher Grundlage ein breites Quellenmaterial systematisch aufbereitet und den Blick auf die gesellschaftliche Differenzierung im Kontext geistlicher Institutionen innerhalb der Stadt im 13. Jahrhundert lenkt. Die Auswertung ihrer Ergebnisse ist freilich dadurch erheblich erschwert, dass es – mit Ausnahme der Arbeiten von Nehlsen und Steven Rowans Dissertation von 1970 über die Freiburger Zünfte – nach wie vor „keine zuverlässigen und fundierten prosopographischen Vorarbeiten über die Freiburger Bürgerschaft im Spätmittelalter gibt“.<sup>64</sup>

Arbeiten zur städtischen Sozialstruktur im 13. Jahrhundert vermisst man vor allem mit Blick auf den Aufstand der Bürgerschaft gegen den Rat der Vier-

---

<sup>61</sup> FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum; DERS., Die Problematik von Ministerialität und Stadt. Zur Diskussion um den Anteil der Ministerialität an der Stadtentwicklung allgemein v. a. BOSL, Regensburg, S. 31–38; SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier; DERS., Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte; DERS., Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten; MOSBACHER, Kammerhandwerk; DIES., Zur Ministerialität in Straßburg; SCHMUGGE, Ministerialität und Bürgertum in Reims; VOLTMER, Ministerialität und Oberschichten; LIEBERICH, Rittermäßigkeit; HAVERKAMP, Die „frühbürgerliche“ Welt; WILKE, Ministerialität und Stadt; FLECKENSTEIN, Ministerialität und Stadtherrschaft; ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft; DERS., Städtisches Rittertum und Bürgertum; HAUPTMEYER, Vor- und Frühformen des Patriziats; MASCHKE, Bürgerliche und Adelige Welt; zuletzt PUNDT, Metz und Trier, S. 22–33, und DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz, S. 441–460.

<sup>62</sup> NEHLSSEN, Snewlin, S. 153 f.

<sup>63</sup> DENNE, Frauenklöster; SCHADEK, Bürger und Kommune; vgl. hierzu DERS., in: Geschichte der Stadt Freiburg, S. 133 ff. Schadek stützt sich in seiner Darstellung der sozialen Entwicklung Freiburgs im 13. Jh. im Wesentlichen auf meine 1994 entstandene Zulassungsarbeit zum Staatsexamen „Stadtherrschaft und Bürgertum in Freiburg im 12. und 13. Jahrhundert“.

<sup>64</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 20, Anm. 67.

undzwanzig, der im Mai 1248 zu einer Erweiterung des Rats um weitere vierundzwanzig Mitglieder und einer stärkeren Kontrolle durch die Gemeinde geführt hat. Dieser Konflikt ist zweifellos eines der zentralen Ereignisse in der mittelalterlichen Geschichte Freiburgs und für die städtische Entwicklung im 13. und 14. Jahrhundert von größter Bedeutung. In der Beteiligung eines breiteren Kreises der Stadtbevölkerung an den politischen Entscheidungen sah man zu Recht „den Ansatzpunkt für die Entstehung des spätmittelalterlichen Freiburger Patriziats“. <sup>65</sup> Umso überraschender ist, dass dieses Ereignis in der Forschung zwar immer wieder angesprochen, doch nie eigens thematisiert wurde. Was waren die Ursachen des Konflikts? Welche Folgen hatte er für die weitere Entwicklung der Stadt? Die ‚Verfassungsänderung‘ von 1248 setzt die Formierung einer zweiten politischen Kraft voraus, die gewillt und in der Lage war, die Vorherrschaft der alten Geschlechter zu brechen: Wer aber waren die Träger jener oppositionellen Bewegung, die 1248 eine Änderung der Stadtverfassung durchsetzte? In welchem Verhältnis standen sie zur *universitas civium* und zu jenen Familien, die den Rat der alten Vierundzwanzig besetzten? Wie entwickelte sich das Verhältnis der Gruppen nach 1248 und in welcher Beziehung standen sie zu den Stadtherren, den Freiburger Grafen?

Mit der Frage nach den langfristigen Folgen der Ereignisse von 1248 eng verbunden ist das Problem der deutschen Stadtrechte von 1275 und 1293, die von der Forschung ebenfalls noch kaum berücksichtigt wurden. Erst Marita Blattmann hat sich gründlicher mit ihnen beschäftigt, doch beschränkte sie sich ausschließlich auf formale Aspekte. „Inhaltlich“, so Blattmann, „könnte man ihnen nur gerecht werden, wenn man die politische und soziale Situation Freiburgs zur Zeit ihres Zustandekommens analysieren würde“, was aber bislang noch niemand unternommen habe. <sup>66</sup> Besonders dringlich erscheint eine eingehende Beschäftigung mit den Texten, seit Blattmann entdeckt hat, dass die erhaltenen beiden Fassungen des Stadtrechts von 1275 nicht wie bislang in der Forschung angenommen identisch sind, sondern in mehreren Punkten voneinander abweichen, wobei eine Version die Beschlüsse von 1248 ganz ignoriere, während die zweite sie „nur halbherzig“ berücksichtige. <sup>67</sup> Hinzu kommt, dass keine der beiden Fassungen irgendwelche Spuren einer Besieglung aufweist, was darauf hindeutet, dass eine Ratifizierung des Stadtrechts von 1275 zunächst gescheitert ist. Lag der Grund hierfür in neuerlichen Spannungen innerhalb der Stadtgemeinde, oder wurde den Bürgern eine offizielle Anerkennung ihrer Rechte seitens des Stadtherrn verweigert? Warum wurden 1275 und 1293 überhaupt neue Stadtrechte geschaffen, und wie hängen die Bemühungen der Bürger um ein neues Stadtrecht mit den Konflikten zwischen Stadtherr und Gemeinde im ausgehenden 13. Jahrhundert zusammen?

---

<sup>65</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 281.

<sup>66</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 285.

<sup>67</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 291.

## Vorgehensweise

In der Literatur finden sich zu den gestellten Fragen, soweit sie überhaupt aufgeworfen wurden, keine befriedigenden Antworten. Ziel der Untersuchung ist deshalb, die Stadtentwicklung Freiburgs in den ersten beiden Jahrhunderten nach der Gründung unter herrschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten nachzuzeichnen. Dies soll unter einer doppelten Perspektive geschehen: So ist einerseits die Bedeutung der Stadt für die jeweiligen Stadtherren und der Einfluss, den die herrschaftliche Seite auf die kommunale Entwicklung Freiburgs ausübte genauer in den Blick zu nehmen. Zweitens wird es darum gehen, die inneren Verhältnisse Freiburgs, die Entwicklung der Stadtverfassung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen innerhalb der Stadtgemeinde im 12. und 13. Jahrhundert näher zu beleuchten.

Grundlage der Untersuchung bilden zunächst die erhaltenen bzw. von Blattmann rekonstruierten Stadtrechtstexte des 12. und 13. Jahrhunderts, die gleichzeitig den zeitlichen Rahmen vorgeben. Das deutsche Stadtrecht von 1293, das bis zur Rechtsreform des Ulrich Zasius im Jahr 1520 in Kraft bleiben sollte<sup>68</sup>, bietet sich dabei als geeigneter Schlusspunkt an: Mit der rechtlichen Verankerung von Bürgermeister und Zünften war die kommunale Entwicklung Freiburgs im 12. und 13. Jahrhundert zu einem gewissen Abschluss gelangt, mit ihr hatten sich jene Institutionen etabliert, die eine neue Phase der Freiburger Stadtgeschichte einleiten sollten.

Während mit der zu Beginn des 13. Jahrhunderts einsetzenden Urkundenüberlieferung eine breite Materialbasis zur Verfügung steht, um das auf dem Weg der Stadtrechtsinterpretation gewonnene Bild zu vervollständigen und die Verfassungsnorm mit ihrem politischen und sozialen Hintergrund zu konfrontieren, fehlen für die Zähringerzeit, von wenigen Traditionsnotizen im Rotulus Sanpetrinus einmal abgesehen<sup>69</sup>, entsprechende Zeugnisse. Aufgrund

---

<sup>68</sup> Hierzu NASSAL/WINTERER-GRAFEN, Das Rechts- und Gerichtswesen, S. 371 ff.; KNOCHE, Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520; THIEME, Die „Nüwen Statrechten und Statuten der löblichen Statt Fryburg“.

<sup>69</sup> Der Rotulus Sanpetrinus nach dem Original im Groß[erzoglichen] General-Landesarchiv zu Karlsruhe, hg. von Friedrich VON WEECH, in: FDA 15 (1882), S. 133–184; FLEIG, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien, S. 96–128. Der Rotulus wird im Folgenden zitiert als RSP. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Edition von Weechs, sie

dieses Ungleichgewichts der Quellengattungen muss die Formierung der Stadtgemeinde im 12. Jahrhundert nahezu ausschließlich aus der Perspektive normativer Zeugnisse beschrieben werden. So gewinnen wir zwar Einblick in die verfassungsrechtliche Situation der Stadt und die Rechte ihrer Bürger, über den Anteil verschiedener Gruppen an der Ausgestaltung der Kommune, geben die Texte jedoch nur sehr bedingt Auskunft.

Um dem Problem zu begegnen, werden die aus dem Freiburger Recht abgeleiteten ‚Tochterrechte‘ in die Untersuchung mit einbezogen, denn was in Freiburg „vielleicht nur *bonae consuetudines* waren, in Übung nach mündlicher Absprache und kraft Tradition, ließen sich die Töchter schriftlich zusichern [...] Damit wurden die Tochterrechte gewissermaßen zu ‚Versteinerungen‘ der (weiterhin im Fluß befindlichen) Mutterrechte auf einer bestimmten Stufe“<sup>70</sup>. Diese von Blattmann für die formale Rekonstruktion zugrundegelegte Prämisse gilt in gleicher Weise für die inhaltliche Auswertung der Sätze, lassen doch die ‚Tochterrechte‘ folglich Rückschlüsse auf Freiburger Verhältnisse im 12. Jahrhundert zu. Bei der Interpretation der einzelnen Sätze wird freilich streng darauf zu achten sein, in welchem Kontext eine Bestimmung zum ersten Mal erscheint, ob es sich bei ihr um stadtherrliche Privilegien oder um bürgerliche Forderungen handelt, ob Umformungen oder Ergänzungen älterer Rechte vorliegen und falls ja, worauf solche Umformungen zurückzuführen sind. Auf diesem Weg ergeben sich immer wieder Hinweise auf gesellschaftliche Veränderungen, Spannungen und Konflikte zwischen Stadt und Stadtherr.

Hilfreich im Bestreben, unabhängig von den normativen Quellen Einblick in die inneren Verhältnisse der Stadtgemeinde und die Beziehungen bürgerlicher Gruppen zum Stadtherrn zu erhalten, ist die Tatsache, dass für andere unter zähringischer Herrschaft stehende Städte wie Freiburg i. Ü., Bern oder Zürich, auch urkundliche Zeugnisse zur Verfügung stehen. Da diese Städte jeweils demselben Herrn unterstanden, wird man im breisgauischen Freiburg auf analoge Strukturen schließen dürfen.

Der Vergleich eröffnet außerdem die Möglichkeit, die Stadtentwicklung Freiburgs wie auch der übrigen Zähringerstädte vor dem Hintergrund zähringischer Herrschaftspraxis zu veranschaulichen, d. h. die von der Forschung immer wieder betonte Bedeutung der Städte für die Herrschaft der Zähringer in ihren Auswirkungen auf die Gemeindebildung zu beschreiben. Die Verknüpfung von Herrschaft und Stadtentwicklung soll insbesondere im Blick auf die Marktgründung, die Entwicklung der Gerichtsbarkeit und die Entstehung der Ratsverfassung, die sich in zähringischen Städten besonders früh durchsetzen konnte, untersucht werden. So soll im Verlauf der Arbeit deutlich

---

werden ergänzt durch die Nummern der Edition von Fleig, so dass beide Ausgaben als Referenztexte herangezogen werden können.

<sup>70</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 18.

gemacht werden, dass das Zusammenwirken herrschaftlicher und genossenschaftlicher Kräfte die kommunale Entwicklung Freiburgs wesentlich beeinflusste.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt, durch die Quellenlage bedingt, im 13. Jahrhundert und insbesondere auf den revolutionären Ereignissen des Jahres 1248, ihren Ursachen und Wirkungen. Damit verbundene Fragen nach den politisch-sozialen Kräfteverhältnissen in Freiburg und den Beziehungen städtischer Führungsgruppen zu Stadtherr und Gemeinde erfordern eine möglichst detaillierte Analyse der sozialen Binnenstruktur der Bürgerschaft, die über die von Nehlsen vorgenommene Differenzierung der Stadtgemeinde hinausgehen muss. Da für die Stadt Freiburg im 13. Jahrhundert kaum chronikalische Nachrichten vorhanden sind, Ämterlisten, Steuerverzeichnisse etc. erst im späten 14. Jahrhundert einsetzen und genaue Angaben über die Zusammensetzung des Rats im 13. Jahrhundert, die Aussagen über das Verhältnis der alten Vierundzwanzig zu führenden Vertretern der *universitas civium* zuließen, fehlen, erscheint ein personengeschichtlich ausgerichteter Ansatz als einzig gangbarer Weg, soziale Veränderungen innerhalb der Stadt, Spannungen und Konflikte adäquat darzustellen. Der Zugang zur sozialen Gliederung der Stadtgemeinde im 13. Jahrhundert erfolgt deshalb in erster Linie über die systematische Auswertung der Zeugenlisten in Freiburger Urkunden.

Ausgangspunkt hierfür ist die Prämisse, dass Zeugenreihen ein realistisches Abbild sozialer Rangordnung in der mittelalterlichen Gesellschaft darstellen und Rückschlüsse auf soziale Bindungen sowie Prestige und Einfluss einzelner Personen und Gruppen in der Stadt bzw. am stadtherrlichen Hof zulassen. Als Urkundenzeugen wurden in der Regel vertrauenswürdige Menschen herangezogen, die in irgendeiner Weise von der Rechtshandlung betroffen oder besonders sachkundig waren, aber auch solche, die in einem persönlichen Verhältnis zu den handelnden Personen standen.<sup>71</sup> Die Zeugenreihen der Freiburger Urkunden sind, wie andernorts auch, in der Regel klar hierarchisch gegliedert: geistliche Personen werden vor weltlichen genannt und die Reihe der weltlichen Zeugen wird durch die Unterscheidung von *nobiles*, *milites* und *cives* exakt strukturiert. Auch innerhalb der jeweiligen Gruppen lassen sich immer wieder Rangordnungen feststellen, indem etwa bestimmte Bürger regelmäßig vor anderen aufgeführt werden.

Erscheint die übliche Reihung der Zeugen gelegentlich durchbrochen, erge-

---

<sup>71</sup> Zum methodischen Umgang mit Zeugenlisten gibt es bislang keine eigenständigen Untersuchungen. Die Arbeiten, die sich mit dem Problem befassen, beschränken sich überwiegend auf die Untersuchung von Königsdiplomen; exemplarisch seien genannt PLASSMANN, Die Struktur des Hofes, S. 4–18; HASSE, Die welfischen Hofämter, S. 20–22; PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie, S. 107–117; SPIESS, Königshof und Fürstenhof, S. 207–213; SELTMANN, Heinrich IV., S. 112ff. Hervorzuheben ist RÜBSAMEN, Kleine Herrschaftsträger im Pleissenland, S. 408–422, dessen Untersuchungen die Aussagekraft von Zeugenreihen hinsichtlich der sozialen Wertigkeit einzelner Personen und Familien besonders deutlich aufzeigen.

ben sich daraus häufig signifikante Hinweise auf gesellschaftliche Veränderungen bzw. die besondere Bedeutung einzelner Zeugen in bestimmten Kontexten. So lassen etwa häufige Nennungen einzelner Bürger oder ihr Testat an herausragender Position in Urkunden der Grafen von Freiburg besonders dann auf Nähe zum Stadtherrn und eine herausragende Stellung am gräflichen Hof schließen, wenn die Urkunden in keinem erkennbaren Zusammenhang mit städtischen Belangen stehen. Andererseits bietet die Auswertung von Zeugenreihen städtischer Urkunden die Möglichkeit, einen engeren Kreis ratsfähiger Geschlechter herauszufiltern, der sich sozial von den übrigen Bewohnern der Stadt deutlich abhebt. Auf diese Weise wird die Konstitution von Gruppen mit Hilfe von Zeugenreihen in Grundzügen rekonstruierbar.

Ein zweiter wichtiger Zugang zu einer Sozialgeschichte des Freiburger Bürgertums bildet die Analyse von Verwandtschafts- und Heiratsbeziehungen führender Familien der Stadt. Sie ermöglicht, die anhand der Zeugenreihen entwickelten Hypothesen zu verifizieren, zu ergänzen und eventuell vorhandene soziale Netzwerke in ihrer Relevanz für die politischen Kräfteverhältnisse aufzuzeigen. Das Konnubium bürgerlicher Familien Freiburgs ist nicht zuletzt ein verlässlicher Indikator für den sozialen Aufstieg einzelner Gruppen des Freiburger Bürgertums.

Um die daraus resultierenden Beobachtungen zur sozialen Gliederung der Stadtgemeinde zu vervollständigen, wären umfassende Untersuchungen der Beziehungen von Freiburger Bürgern zu den verschiedenen geistlichen Institutionen der Stadt erforderlich, wie sie Ulrike Denne mit ihrer Arbeit über die Freiburger Frauenklöster in Angriff genommen hat. Dies kann im Rahmen dieser Arbeit freilich nicht geleistet werden. Besondere Aufmerksamkeit kommt jedoch dem Freiburger Heiliggeistspital zu, dessen Ursprünge wahrscheinlich bis in die Zeit der Marktgründung zurückreichen und das sich im Verlauf des 13. und frühen 14. Jahrhunderts als wichtiges Zentrum politisch aufstrebender Gruppen in der Stadt zu erkennen geben wird. So wird zu zeigen sein, dass die genossenschaftliche Organisation des Spitals konstitutiv für ein Gemeinschaftsbewusstsein oppositioneller Kräfte innerhalb der Stadtgemeinde gewesen ist.

Gilt die Aufmerksamkeit im zweiten Teil dieser Studie zunächst der Formierung der Geschlechterherrschaft in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so wendet sich der Blick im Anschluss daran jenen Kräften zu, die sich 1248 an der Spitze der Stadtgemeinde gegen die Dominanz der alten Vierundzwanzig zusammenschlossen. Der gesellschaftlichen Entwicklung Freiburgs nach 1248 und den Auswirkungen des sozialen Wandels im 13. Jahrhundert auf das Verhältnis von Stadtherrn und Gemeinde ist der abschließende Teil der Untersuchung gewidmet.



# VON FÜRSTLICHER PRIVILEGIERUNG ZU STÄDTISCHER AUTONOMIE. FREIBURG UNTER DER HERRSCHAFT DER ZÄHRINGER

## Herrschaftliche und siedlungstopographische Voraussetzungen der Stadtentstehung

Bei der Diskussion um die Anfänge Freiburgs geht es heute nicht mehr um eine Entscheidung zwischen den ‚Gründungsdaten‘ 1091 oder 1120, sondern darum, diese Eckpunkte, durch die der Prozess der Stadtwerdung Freiburgs in Gang gesetzt wurde, miteinander zu verbinden. Ohne die Anlage der *civitas Friburch* durch Herzog Bertold II. wäre der Markt Konrads nicht entstanden. Ebensovienig hätte sich Freiburg ohne den Markt zu jener *libera civitas* entwickelt, als die sich der Ort nach dem Aussterben der Zähringer präsentierte. Erst die Verbindung von *civitas* und Markt brachte Freiburg auf den Weg zur Stadt. Die Anfänge der Stadt lassen sich also nicht auf einen einmaligen Gründungsakt oder die Verleihung bestimmter Privilegien reduzieren; vielmehr griffen hier eine Vielzahl rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und nicht zuletzt siedlungstopographischer Faktoren ineinander, bedingten sich gegenseitig und setzten so den Prozess der Stadtwerdung in Gang.

Als Konrad 1120 in seinem Ort Freiburg einen Markt einrichtete, griff er verändernd in Bestehendes ein und gab dem Ort ein neues Gepräge. Die Tragweite dieser Neuerungen blieb freilich unerkannt, solange die älteren Verhältnisse noch unerforscht waren. Thomas Zotz hat deshalb die Siedlungs- und Besitzgeschichte im Raum Freiburg vor den Anfängen der Stadt untersucht und die herrschaftsrechtlichen Grundlagen, auf denen *civitas* und Markt Freiburg entstanden sind, herausgearbeitet.<sup>72</sup> Wie Zotz gezeigt hat, war der Freiburger Raum bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert dicht besiedelt und herrschaftlich durchdrungen. Dabei wurde deutlich, „daß alte grundherrschaftlich geprägte Siedlungen ungefähr in einem Halbkreis um die spätere Altstadt Freiburg endeten“<sup>73</sup>. Vom Westen her besaß der Bischof von Basel seit 1008 den Wildbann und seit 1028 außerdem verschiedene Rechte an Silbervorkommen im Breisgau.<sup>74</sup> Neben ihm verfügten die Reichsklöster St. Gallen, Lorsch, Waldkirch und Einsiedeln seit alters her über Besitzungen in

---

<sup>72</sup> ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 49–78.

<sup>73</sup> Ebd., S. 71 f.

<sup>74</sup> Ebd., S. 52–61; LICHDI, Bistum Basel, bes. S. 8–11 und 14–21; ZETTLER, Die historischen Quellen zum mittelalterlichen Bergbaugeschehen, S. 61 ff.

unmittelbarer Umgebung Freiburgs, wo nicht zuletzt auch eine Vielzahl von *nobiles* und *liberi* ihren namengebenden Sitz hatten.<sup>75</sup>

Im engeren Bereich der späteren Altstadt herrschten vor 1091 hingegen besondere Bedingungen vor, „die von einer agrarischen Nutzung, wie sie andernorts stattfand, offenbar abwichen“<sup>76</sup>. Zotz verweist in seiner Untersuchung in diesem Zusammenhang insbesondere auf Herdern im Norden und die Wiehre im Süden der späteren Altstadt, beides Orte, die schon in der Wildbannurkunde von 1008 Erwähnung finden. Der von ‚hard‘ (= Wald) abgeleitete Ortsname Herdern lässt einen Bezug zur Waldwirtschaft erkennen; die Wiehre muss keine Siedlung gewesen sein, sondern war zunächst wohl lediglich eine Einrichtung zur Wasserregulierung bestehend aus Dämmen und Wehren entlang der Dreisam.<sup>77</sup> Außerdem überquerte eine aus dem Zartental kommende römzeitliche Straße oberhalb des späteren Schwabentores eine Brücke über die Dreisam, verzweigte sich im Bereich Oberlinden und führte entlang des Schlossberges an Zähringen vorbei nach Norden in Richtung Gundelfingen und nach Westen auf Umkirch zu.<sup>78</sup> Der Boden im engeren Umfeld Freiburgs war also nicht auf dörfliche Siedlungen verteilt, sondern ein Gebiet mit Verkehrsfunktion und wassertechnischer Bedeutung: „All dies sind Aufgaben und Bereiche, die seit alters in die Kompetenz der öffentlichen Amtsträger, des Herzogs und/oder des Grafen fielen.“<sup>79</sup>

Quellen des frühen 14. Jahrhunderts nennen außerdem verschiedene Liegenschaften im engeren Umfeld der späteren Stadt, im Eschholz, in der Lehen- und Predigervorstadt sowie in der Neuburg, die mit Königszinsen belastet waren.<sup>80</sup> Das Zubehör zur Burg Zähringen, das weit in das Wildbanngebiet hineinreicht, wird in dieser Zeit ebenfalls verschiedentlich als Reichsgut angesprochen, woraus die Forschung eine auf Zähringen hin orientierte Reichsgutorganisation aus der Zeit vor der Stadtgründung erschloss.<sup>81</sup> Diese Konzentration königlicher Rechte im Raum Freiburg war zweifellos ausschlaggebend für die Wahl des Ortes und die Gründung der Burgsiedlung

---

<sup>75</sup> ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 61–67.

<sup>76</sup> Ebd., S. 61.

<sup>77</sup> Ebd., S. 56–61; SCHWINEKÖPER, Zu den topographischen Grundlagen, S. 19f.; H. STEUER, Freiburg und das Bild der Städte um 1100, S. 85, sieht in der Wiehre eine Siedlung ‚bei den Wehren‘, eine „locker bebaute langgestreckte Anlage längs der Dreisam, besonders auf dem Nordufer, von der Schwabentor-Brücke bis zur Kirche St. Peter“; so auch SCHADEK, Vorstädtische Siedlungen auf dem Boden Freiburgs, S. 60f.

<sup>78</sup> Zur Straßenführung HUMPERT, Eine römische Straße; FINGERLIN, Das archäologische Umfeld bis zur Gründung Freiburgs, S. 18 f.

<sup>79</sup> ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 73.

<sup>80</sup> UHIGSp 1, Nr. 58 (1307); FUB 3, Nr. 209 (1311); FUB 3, Nr. 253 (1312); FUB 3, Nr. 284 (1313); FUB 3, Nr. 296 (1313); UHIGSp 1, Nr. 122 (1317); UHIGSp 1, Nr. 127 (1317); UHIGSp 1, Nr. 150 (1319); UHIGSp 1, Nr. 169 (1323); UHIGSp 1, Nr. 283 (1343).

<sup>81</sup> OTT, Die Burg Zähringen, S. 9ff; SCHMID, Die Zähringer Kirche, S. 296–298; DERS., Auf der Suche nach der Zähringer Kirche, S. 12 ff.; LICHTI, Bistum Basel, S. 21–27 und S. 42–45; ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 74f.

Freiburg, die, wie die Forschung inzwischen hinreichend deutlich gemacht hat, in engem Zusammenhang mit dem Aufbau eines neuen Herrschaftsschwerpunktes im Breisgau und dem Anspruch Bertolds II. auf die schwäbische Herzogswürde seit Beginn der neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts zu sehen ist.<sup>82</sup>

Der herrschaftliche Zugriff der Zähringer und seine Folgen für Freiburg und dessen engere Umgebung spiegelt sich deutlich in Quellen des späten 13. Jahrhunderts wider, in denen ältere Plätze in direktem Umkreis der späteren Stadt in Abhängigkeit zur Burg auf dem Schlossberg erscheinen. So mussten die Leute von St. Peter, der Wiehre und aus dem Dorf Adelhausen im Süden der Stadt in dieser Zeit noch regelmäßig eine herrschaftliche Abgabe, das sogenannte Burgrecht, an die Burg auf dem Schlossberg entrichten, wodurch die drei Orte als Zubehör der Burg und die betroffenen Leute als Abhängige des Burgherrn charakterisiert sind. Diese Abhängigkeitsverhältnisse gehen offensichtlich in die Zeit zurück, als die Zähringer „ihre Burg errichteten und aus dem Umland mit den nötigen Einkünften und Diensten ausstatteten“.<sup>83</sup> Im Fall der Wiehre lässt sich diese Annahme durch die Beobachtungen von Thomas Zotz erhärten.

Dasselbe wird man jedoch auch für das Dorf Adelhausen annehmen dürfen, das wie die Wiehre erstmals in der Basler Wildbannurkunde von 1008 erwähnt wird. Um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert saßen hier eine Reihe von *liberi homines*, die noch zur Zeit Bertolds II. als freie Gefolgsleute der Zähringer nachweisbar sind.<sup>84</sup> Einer von ihnen, *Adalbero de Adalhusen*, schenkte zur Zeit der Herzogsherrschaft Bertolds III. ein Gut in Adelhausen an das Kloster St. Peter im Beisein Konrads von Zähringen, der vielleicht als benachbarter Herr, als Besitzer des *locus* Freiburg, anwesend war, oder weil er selbst Herrschaftsrechte am Ort besaß, die seine Zeugenschaft notwendig erscheinen ließen.<sup>85</sup> Diese und weitere Schenkungen von Grundbesitzern in Adelhausen zeigen, dass die Zähringer auch hier schon früh ihren Einfluss geltend machen konnten.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> SCHMID, Freiburg 1091, S. 125–148; DERS., Wiesneck; ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 49–78; ZOTZ, Dux de Zaringen, bes. S. 14–20; OTT, Die Burg Zähringen, S. 12–14; SKODA, *Nobiles viri atque liberi* (im Druck).

<sup>83</sup> SCHADEK, „Die lüte, die das burgrecht geben soellent“, S. 126–129, Zit. S. 128; SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 56 f., und SCOTT, Adelhausen im 15. Jahrhundert, S. 99 f.

<sup>84</sup> RSP, S. 156 f., Nr. 14, PARLOW, Die Zähringer, Reg. 191; RSP, S. 161, Nr. 100; RSP, S. 161, Nr. 102; RSP, S. 161, Nr. 123; RSP, S. 162, Nr. 127; RSP, S. 163, Nr. 94, PARLOW, Die Zähringer, Reg. 222; zu den *liberi homines* von Adelhausen und zur Zeitstellung der Belege künftig ausführlich die Dissertation von Petra SKODA, Herrschaft durch Gefolgschaft. Zur Bedeutung von Ministerialität, freiem Adel und Hauskloster für die Herrschaftsbildung der zähringischen Herzöge.

<sup>85</sup> RSP, S. 148, Nr. 76; ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 67.

<sup>86</sup> Vgl. RSP, S. 159, Nr. 18: Schenkung des *nobilis* Hermann von Wolfenweiler an St. Peter; RSP, S. 143, Nr. 25: Der *liber homo* Erenfried von Runstal [nahe Villingen] tradiert eine Manse *apud vicum Adalhusen situm* an St. Peter.

Allein aus späteren Quellen zu erschließen sind die Verhältnisse bei der im Jahr 1266 erstmals genannten Kirche St. Peter, die am westlichen Rand der Wiehre innerhalb des Wildbanns lag. St. Peter war eine Filiale der zum Bistum Basel gehörenden Kirche in Umkirch, und noch im 13. Jahrhundert waren hier verschiedene Güter mit Königszinsen belastet. Dies verweist auf ein Bestehen der Kirche bereits im 11. Jahrhundert und lässt ebenfalls vermuten, dass St. Peter durch die Initiative Bertolds II. schließlich in Abhängigkeit zur Burg auf dem Schlossberg geriet.<sup>87</sup> In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde die Peterskirche dann in die Lehener Vorstadt miteinbezogen, während Adelhausen und Wiehre noch im späten Mittelalter außerhalb der Stadt lagen und dem Recht der Grafen von Freiburg unterstellt blieben.<sup>88</sup>

Noch nicht beachtet wurde bislang, dass auch der Bereich nördlich der Stadt in Richtung Herdern im frühen 13. Jahrhundert in Abhängigkeit zur Burg erscheint. Im Jahr 1220 bestätigte Graf Eginno von Urach dem Kloster Tennenbach die Schenkung eines Hofes samt Mühle durch den Freiburger Bürger Konrad Grozze und verlieh dem Kloster gleichzeitig das Wasserrecht, das der Schenker nach Aussage derselben Urkunde von Herzog Bertold V. zu Lehen hatte.<sup>89</sup> Der Hof lag außerhalb der Stadt (*extra muros civitatis*) am nördlichen Rand der Vorstadt Neuburg vor dem Mönchstor. Der Umfang dieses Gutshofes mit Zubehör in Herdern und Umgebung lässt sich aus Aufzeichnungen des Klosters Tennenbach erschließen<sup>90</sup>; er lag *in suburbio castris*, war also der Burg auf dem Schlossberg zugeordnet.<sup>91</sup> Analog zu den Verhältnissen in der Wiehre, könnte das mit dem Hof verbundene Wasserrecht der Zähringer in diesem Bereich bis in die Anfangszeit der Burg zurückreichen.<sup>92</sup> Für eine Abhängigkeit des ehemaligen Grozze-Hofes von der Burg spricht ferner, dass die Zinse für das Wasserrecht jährlich an die St. Lampertuskapelle

---

<sup>87</sup> SCHELBE, Zwei Siedlungen, S. 5 ff.; SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 39; DERS., Zu den topographischen Grundlagen, S. 18; MÜLLER, Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens, S. 145–147. In der Forschung wurde St. Peter meist noch als Teil der Wiehre betrachtet. Spätere Quellen lassen jedoch erkennen, dass der Bereich um St. Peter als eigenständiger Komplex zu betrachten ist. Zur Lokalisierung zuletzt UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 199 f.

<sup>88</sup> SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 44–58; im Jahr 1266 lag St. Peter noch *extra muros civitatis* (FUB 1, Nr. 211); 1288 lag St. Peter innerhalb der Vorstadtmauer neben dem Peterstor; vgl. FUB 1, Nr. 211, Anm. 5; PORSCHKE, Die mittelalterliche Stadtbefestigung, S. 160 f.

<sup>89</sup> FUB 1, Nr. 35; vgl. hierzu TREFFEISEN, Das Zisterzienserkloster Tennenbach, S. 45–47.

<sup>90</sup> TGB, Sp. 321–343. Zur Lokalisierung des Hofes und der zugehörigen Güter vgl. FUB 1, Nr. 35 mit Anm. 1.; WIRTH, Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau, S. 163 f. und S. 254.

<sup>91</sup> FUB 1, Nr. 62 (1238/40).

<sup>92</sup> Auf die Bedeutung des Wasserrechts, das die Grafen von den Zähringern übernommen haben, verweist die auffallende Betonung der *hereditas* bei Graf Eginno d. J. und dessen Vater, der mehrfach auf seine Position als Vogt seiner Frau Agnes (*ego iure matrimonialis consortii advocatus existo*) und die über sie gewonnenen Rechte (*aque proprietatis hereditario iure mediante iamdicta coniuge mea ad nos est devoluta*) verweist. Die herrschaftlichen Rechte der Uracher betonen auch die späteren Bestätigungen und Privilegierungen des Tennenbacher Hofes, vgl. FUB 1, Nr. 60 (1237), FUB 1, Nr. 62 (1238/40); FUB 1, Nr. 139 (1255), FUB 1, Nr. 172 (1258); dazu ZOTZ, Siedlung und Herrschaft, S. 73.

auf der Burg abzuführen waren.<sup>93</sup> Daraus erhalten wir neuerlich einen Hinweis auf die Zähringer, denn diese Kapelle steht in engstem Zusammenhang mit Bischof Rudolf von Lüttich, dem Sohn Herzog Konrads. Er war es, der die Lampertusreliquie 1191 nach Freiburg brachte und noch im selben Jahr in seinem Dorf Herdern verstarb.<sup>94</sup> Die Beziehungen zwischen Herdern, das Rudolf von seinem Vater Konrad geerbt haben dürfte, dem späteren Tennenbacher Hof und der Burg Freiburg gehen möglicherweise also auf sehr alte, spätestens in die Zeit Herzog Konrads zu datierende Abhängigkeitsverhältnisse zurück.

In Abhängigkeit zur Burg standen nicht zuletzt die 1302 erstmals genannte mutmaßliche Ministerialsiedlung in der Oberen Au, die nach Ansicht der Forschung gleichzeitig mit der Burg Freiburg entstanden ist. Sollte der bei der Kirche St. Martin vermutete Herrenhof ebenfalls bereits im 11. Jahrhundert bestanden haben, wofür es jedoch außer dem Patrozinium der Kirche, das auf fränkische Zeit zurückgehen könnte, keine weiteren Hinweise gibt, so müsste auch dieser Komplex mit der Burg Freiburg in Verbindung gebracht werden.<sup>95</sup>

Insgesamt lässt die Vielzahl der auf die Burg hin orientierten herrschaftsrechtlichen Positionen rings um die Stadt Freiburg im 13. Jahrhundert noch immer den gezielten Zugriff der Zähringer auf ältere Plätze im direkten Umfeld der 1091 gegründeten *civitas* erkennen. Mit dieser Herrschaftskonzentration, die mit einiger Wahrscheinlichkeit noch in die Zeit Herzog Bertholds II. zurückreicht, wurde der *locus* Freiburg offensichtlich zu einer ursprünglich stark auf die Burg hin orientierten, hofrechtlich gebundenen Einheit umgestaltet. Hier, inmitten dieser herrschaftsrechtlichen Positionen, gründete Konrad von Zähringen seinen Markt. Dass die Stadt später selbst noch als Zubehör der Burg (*castrum cum adiacente civitate*) bezeichnet werden konnte, trägt diesen Verhältnissen noch Rechnung.<sup>96</sup> Diese Situation gilt es zu berücksichtigen, wenn wir uns im Folgenden der Marktgründung Konrads von 1120 zuwenden.

---

<sup>93</sup> FUB 1, Nr. 83 (1245); FUB 1, Nr. 139 (1255).

<sup>94</sup> HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 436 f.; KARTELS, Herdern, S. 29; zu Rudolf von Lüttich und St. Lampert vgl. KUPPER, Raoul de Zähringen, S. 157–166; DERS., Rudolf, Bischof von Lüttich, S. 54–63; KARL S. FRANK, St. Lambertus, S. 7–26.

<sup>95</sup> Zu den Problemen um die Freiburger Martinskirche vgl. die in Anm. 40 zitierte Literatur.

<sup>96</sup> FUB 1, Nr. 42.

## Die Marktgründung zwischen Herrschaft und Genossenschaft

### *Die Schwurvereinigung von 1120 Genossenschaftliche Aspekte eines herrschaftlichen Aktes*

Der älteste im Tennenbacher Güterbuch erhaltene Gründungsbericht Freiburgs schildert die Anfänge des Marktes wie folgt: Nachdem von überallher angesehene Kaufleute (*mercatores personati*) herbeigerufen worden waren, verfügte Konrad durch eine Schwurvereinigung (*quadam coniuratione*), den Markt einzurichten und auszubauen. Hierzu teilte er jedem Kaufmann gegen einen Zins von einem Schilling ein Grundstück auf dem ins Leben gerufenen Markt (*in constituto foro*) zu, um darauf Häuser als Eigentum (*in proprium ius*) zu erbauen. Daraufhin befahl er, die versprochenen Privilegien, auf Bitten seiner Kaufleute und ihren Wünschen gemäß, durch ein Chirograph schriftlich festzuhalten.<sup>97</sup> Damit auch seine *burgenses* den gemachten Versprechungen vertrauten, ließ Konrad schließlich zwölf seiner angesehensten Ministerialen in seinem Namen schwören, dass er und seine Nachkommen die Zusagen stets erfüllen wollten, und gelobte dem *liber homo* und den *coniuratores fori* mit der rechten Hand (*manu mea dextera*), den Eid selbst unter dem Druck irgendeiner *necessitas* nicht zu brechen.<sup>98</sup>

Am Anfang des Marktes stand also nicht einfach eine einseitige fürstliche Privilegierung, sondern eine Vereinbarung zwischen dem Herrn des Ortes und einer Gruppe von Kaufleuten, die sich hier aufgrund der günstigen Rechtszusagen Konrads niederließ.<sup>99</sup> Eine gemeinsame Schwurhandlung (*coniuratio*) vereinigte die beteiligten Personen zu einer für die Entstehung des Marktes konstitutiven Eidgenossenschaft. Erst auf dieser Grundlage erfolgte der Auf- und Ausbau durch die Errichtung fester Gebäude und die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur. In diesem Sinne handelte es sich bei der Marktgründung also um einen herrschaftlichen Akt auf genossenschaftlicher Basis. Hierin unterscheidet sie sich grundlegend von früheren Marktinitiati-

---

<sup>97</sup> GP Prolog, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 531.

<sup>98</sup> GP Epilog, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 533; zum Gelöbnis Konrads vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 249 mit Anm. 941.

<sup>99</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 252.

ven im deutschen Südwesten.<sup>100</sup> Sie ist außerdem die erste landesherrliche Gründung „ganz ohne Mitwirkung des Königs“<sup>101</sup>. Von einer königlichen Bestätigung der Initiative Konrads ist jedenfalls nichts überliefert.

Hagen Keller erklärte dies mit den erneuten Spannungen zwischen den Zähringern und dem salischen Königshaus, die sich ergeben hatten, nachdem Heinrich V. 1119 von neuem mit dem Bann belegt worden war. Angesichts dessen habe sich Konrad verständlicherweise nicht mit dem Kaiser in Verbindung gesetzt.<sup>102</sup> Thomas Zotz suchte die Erklärung dagegen in der persönlichen Situation des Zähringers und gab damit zugleich eine Antwort auf die von Karl Schmid gestellten Fragen, erstens, warum Konrad und nicht sein Bruder Bertold als amtierender Herzog die Marktgründung vornahm, zweitens, woher der *dominus* Konrad, der damals kein Amt bekleidete, überhaupt die Kompetenz für einen solchen Schritt genommen habe.<sup>103</sup> Wie Zotz zuletzt dargelegt hat, war das zähringische Hausgut bald nach dem Tod Herzog Bertolds II. neu geordnet worden.<sup>104</sup> Die Burg Zähringen und die Vogtei über St. Peter scheinen dabei in der Hand Bertolds III. verblieben zu sein, während Konrad Freiburg übernahm, über das er seitdem frei verfügen konnte (*in loco mei proprii iuris*). Im Jahr der Marktgründung überfiel dieser das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen und brachte den Ort samt Markt in seine Gewalt.<sup>105</sup> Ein Jahr später griff er erfolgreich in die Abtwahl des Klosters St. Gallen ein und setzte mit Manegold von Mammern seinen Kandidaten gegen den von Heinrich V. bereits investierten Abt Heinrich von Twiel durch.<sup>106</sup> Konrad war offensichtlich bestrebt, seinen Einfluss auf den Thurgau auszudehnen, wo seine Vorfahren einst die Grafschaftsrechte besessen hatten.<sup>107</sup> Die Freiburger Marktgründung erweist sich damit als Teil eines umfassenderen Versuchs Konrads, sich eine eigene Herrschaft im Süden des zähringischen Einflussbereichs aufzubauen. Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, warum der gerade mündig gewordene und am Anfang seiner Herrschaft stehende Zähringer – Abt Adalbert von Allerheiligen nennt ihn 1120 noch einen *puer adolescens*<sup>108</sup> – noch ohne Amt und Würden war. Er hatte überhaupt noch keine Gelegenheit gehabt, sich am Königshof verdient zu machen, und so war er gezwungen, auf eine andere Legitimierung seines Marktes als die königliche Bestätigung zurückzugreifen. Die relativ schwache, noch keineswegs etab-

---

<sup>100</sup> FEGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 20 ff.

<sup>101</sup> SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 44.

<sup>102</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 254.

<sup>103</sup> ZOTZ, Zähringerhaus, S. 25–52. SCHMID, Aspekte der Zähringerforschung, S. 237 f.

<sup>104</sup> ZOTZ, Zähringerhaus, S. 33 ff.; vgl. HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 249 f.;

SCHMID, Freiburg 1091, S. 141–144.

<sup>105</sup> SSRQ Schaffhausen 1, Nr. 9, S. 14 f.; Die Zähringer II, Nr. 129, S. 165 f.

<sup>106</sup> Continuatio Casuum sancti Galli, cap. 35, S. 92–96.

<sup>107</sup> HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 19; ZOTZ, Zähringerhaus, S. 35; PARLOW, Die Zähringer, Reg. 15 und 20.

<sup>108</sup> Siehe Anm. 105.

lierte Stellung des Zähringers war es also, die Konrad zu weitreichenden Zugeständnissen zwang und seine Vertragspartner auf eine besondere Absicherung der getroffenen Abmachungen (*coniuratio*, urkundliche Niederschrift, Schwur der Ministerialen, Gelöbnis Konrads) bestehen ließ.

Vertragspartner Konrads waren in erster Linie die herbeigerufenen und am Markt neu angesiedelten Kaufleute, auf deren Bitten hin die Privilegien gewährt und schriftlich festgehalten wurden. In ihrem Interesse lag vor allem die Zusicherung freien Geleits für Marktbesucher innerhalb von Konrads Herrschaftsbereich<sup>109</sup>, die Befreiung von Marktzöllen<sup>110</sup> sowie das Versprechen, in derselben Weise wie Konrads ‚Landleute‘ (*populus meus et provinciales*) an der Nutzung der Allmende teilhaben zu dürfen<sup>111</sup>. Der Zähringer sagte damit zweierlei zu: den reibungslosen Ablauf des Marktgeschehens zu sichern und den Siedlern die hierfür notwendigen Grundlagen (Wald, Wasser, Weide) zu schaffen. Hinsichtlich der Allmendnutzung gab es allerdings gewisse Einschränkungen (*quantum potero*). Offensichtlich war hier mit Schwierigkeiten zu rechnen, da die Gründung des Marktes in einem kleinräumigen, herrschaftlich dicht durchdrungenen Gebiet erfolgte und die Allmendrechte bereits weitgehend unter den im Raum Freiburg ansässigen Personengruppen und Institutionen – abhängige Leute Konrads, Freie des Umlandes sowie klösterliche Grundherrschaften – verteilt gewesen sein dürften. Konrad zeigte sich jedoch entschlossen, den neugegründeten Markt in seine werdende Landesherrschaft einzugliedern.<sup>112</sup>

Dass die von Konrad herbeigerufenen *mercatores personati* an der den Markt konstituierenden *coniuratio* beteiligt waren, ist unstrittig. Unklar ist lediglich, ob die *coniuratores fori* ausschließlich Kaufleute waren oder ob auch Vertreter bereits ortsansässiger *burgenses* oder die am Schluss der Urkunde genannten Ministerialen Konrads zu ihnen gehörten.<sup>113</sup> Die Frage spielt in der

---

<sup>109</sup> GP 1: *Ego enim pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvam* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 531).

<sup>110</sup> GP 4: *Omnibus mercatoribus teloneum condono* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 532).

<sup>111</sup> GP 3: *Omnis fori possessores beneficiorum populi mei et provincialium participes esse concedo, quantum potero, ut scilicet sine banno utantur pascuis, fluminibus, nemoribus et silvis* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 532). Die Wiedergabe von GP 3 weist bei Blattmann kleinere Unstimmigkeiten auf; die Zitation des Satzes folgt hier deshalb der Formulierung bei SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 97, bzw. Die Zähringer II, S. 448. Unter den *fori possessores* dürften in erster Linie die am Ort neu angesiedelten Kaufleute gemeint sein, denen Konrad jeweils ein Grundstück am Markt zugewiesen hatte.

<sup>112</sup> SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 35; STÜLPNAGEL, Über neuere Arbeiten zur Freiburger Stadtgründung, S. 13 f.; vgl. hierzu FEGER, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt, S. 17, zum Radolfzeller Marktprivileg von 1110.

<sup>113</sup> So KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 274 f.; für eine Gleichsetzung der *coniuratores fori* mit den *mercatores* plädierte zuletzt SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 108, und STÜLPNAGEL, Über neuere Arbeiten zur Freiburger Stadtgründung, S. 10 f., mit anderem Akzent. Zum Verhältnis von *mercatores* und *burgenses*, s. u., S. 42 ff.

Diskussion um den Charakter der ältesten städtischen Führungsgruppen und das Problem der Entstehung des Rats in Freiburg eine zentrale Rolle.<sup>114</sup> Der Text der Konradurkunde spricht eher dafür, die *coniuratores fori* als Kaufleute anzusprechen, denn im Zusammenhang mit dem Gründungsvorgang ist ausschließlich von Kaufleuten die Rede. Sie waren es, denen Hofstätten am Markt zugewiesen wurden und auf deren Antrag hin Konrad die Privilegien schriftlich fixierte. Deutlich von der den Markt konstituierenden *coniuratio* zu trennen ist hingegen die Eidesleistung der zwölf Ministerialen, die Konrads *promissiones* am Schluss der Urkunde nochmals ausdrücklich allen *burgenses* zusicherte. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die bereits ortsansässigen Bewohner des *locus Friburg* zunächst nicht an der *coniuratio* beteiligt waren, jedoch in die Marktgemeinschaft miteinbezogen werden sollten, weshalb ihnen die von Konrad gewährten Privilegien durch diesen promissorischen Eid noch einmal eigens bestätigt wurden.<sup>115</sup> Der am Schluss genannte *liber homo*, den Schlesinger als freien Lehnsmann Konrads ansieht und wohl zu Recht mit dem gewählten oder künftig von den *burgenses* zu wählenden Vogt identifiziert<sup>116</sup>, hätte dann in Vertretung dieser *burgenses* das Gelöbnis Konrads zur endgültigen Bekräftigung des Eides entgegengenommen, während die hier als eigenständige Gruppe gegenüber Konrad und seinen Ministerialen auftretenden *coniuratores fori* stellvertretend für die neuangesiedelten Kaufleute agiert hätten.

Träfe dies zu, dann hätten die an der *coniuratio* beteiligten *mercatores personati* zugleich führende Funktionen im Namen aller Marktbewohner übernommen. Als *coniuratores fori* wäre ihnen die Verwaltung des erbenlosen Nachlasses anvertraut worden, was gerade für (reisende) Kaufleute von besonderem Interesse sein musste<sup>117</sup>, und als Geschworene des Marktes hätten

---

<sup>114</sup> Vgl. etwa MAURER, Kritische Untersuchungen, S. 189–191; DERS., Ursprung des Adels, S. 476 ff.; FOLTZ, Beiträge zur Geschichte des Patriziats, S. 82–90; BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des ältesten Stadtrechts von Freiburg i.Br. und Villingen a. Schw., S. 137 ff.; EHRLER, Stadtverfassung und Zünfte, S. 737; JOACHIM, Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung, S. 102; VON BELOW, Über die Freiburger Vierundzwanziger, S. 107–116; RÖRIG, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, S. 22; SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 107–110; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 274.

<sup>115</sup> Von einer Trennung der im Gründungsbericht genannten *coniuratio* von der Eidesleistung der Ministerialen geht auch SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 103, aus. Indem er jedoch *mercatores* und *burgenses* gleichsetzt, kommt er zu einer etwas anderen Deutung als der hier vorgeschlagenen. KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 252, sieht keinen Grund, den Eid der Ministerialen von der eingangs genannten *coniuratio* zu unterscheiden. Zum konstitutiven Charakter des promissorischen Eides bei der Schwurvereinigung vgl. MICHAUD-QUANTIN, Universitas, S. 233–245; KOLMER, Promissorische Eide, bes. S. 351 ff.; OEXLE, Conjuratio und Gilde, S. 156–160.

<sup>116</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 104 f.; DERS., Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 37; ebenso FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 81; STÜLPNAGEL, Über neuere Arbeiten zur Freiburger Stadtgründung, S. 12 f., deutet den *liber homo* „als Funktionär eines bereits vor der Marktgründung bestehenden Gerichts“.

<sup>117</sup> GP 2 (wie Anm. 141); hierzu BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 332–336 mit Parallelbeispielen; DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 21–26; DERS., Städteprivilegien, S. 63–67.

sie im Verbund mit dem als Marktrichter gedeuteten *rector burgensium* vielleicht auch die Aufgabe von Schöffen vor dem Marktgericht übernommen, wie dies etwa im flandrischen Arras der Fall war, wo zum Jahr 1111 zwölf *scabini* belegt sind, die über die Zollrechte des Abtes von St. Vaast zu urteilen hatten.<sup>118</sup> Die *coniuratores fori* erscheinen im Gründungsprivileg somit als genossenschaftlich strukturierter, rechtsfähiger Verband von Kaufleuten, unter deren Führung sich die Gemeindebildung in Freiburg vollzogen hätte. Das genossenschaftliche Element im Prozess der Stadtwerdung Freiburgs käme damit wieder in besonderer Weise zur Geltung.<sup>119</sup>

Mit dieser Deutung der *coniuratores fori* sollen nun freilich nicht jene Theorien wiederbelebt werden, die die Freiburger Stadtgemeinde aus der Kaufleutegilde herleiten oder ein Konsortium kapitalistischer Unternehmer an den Anfang der Stadtwerdung Freiburgs stellen.<sup>120</sup> Der genossenschaftliche Verband der Kaufleute war nicht der Ursprung der Freiburger Stadtgemeinde, sondern lediglich eine, wenngleich sehr wichtige Wurzel der Stadtwerdung. Gerhard Dilcher hat jüngst – u. a. mit Blick auf Freiburg – erneut mit Nachdruck auf das Zusammenwirken von Herrschaft und Genossenschaft bei der Gemeindebildung hingewiesen und dabei die Verhältnisse im flandrischen Raum als Beispiel herangezogen. Dort sei die Gilde der Kaufleute das Modell, „das auf die Kommune übertragen wird: Eine friedensstiftende eidgenossenschaftliche Verbrüderung, die Recht verwillkürt, darüber Gericht hält und Leitungsorgane bestellt“.<sup>121</sup> Dies entspricht der hier vorgeschlagenen Lesart des Freiburger Gründungsprivilegs. Die *coniuratio* unter maßgeblicher Beteiligung der Kaufleute, der promissorische Eid und die *consuetudo mercatorum* als Grundlage der Rechtsfindung sind zweifellos zentrale Elemente der Kaufmannsgilde, die in den Prozess der Kommunebildung in Freiburg miteingeflossen sind.<sup>122</sup>

Die Freiburger Marktgemeinde präsentiert sich in ihren Anfängen jedoch nicht nur als Eidgenossenschaft und Gerichtsgemeinde, in der Bestimmung über den erbenlosen Nachlass erweist sie sich ferner auch als Kultgemein-

---

<sup>118</sup> Der zuletzt in der Liste der Schöffen genannte *Hugo* wird als *major de gilda eorum* bezeichnet, vgl. VERCAUTEREN, Actes des Comtes de Flandre 1071–1128, Nr. 52, S. 132.

<sup>119</sup> Nachdem sich die Forschung mehr und mehr auf die herrschaftlichen Hintergründe der Stadtentstehung konzentriert hatte, haben SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 37 f., K. S. BADER, Die Zähringerstadt Freiburg i. Br., S. 439, und DILCHER, Stadtherrschaft und kommunale Freiheit, S. 35, wieder auf die genossenschaftlichen Aspekte der Marktgründung hingewiesen.

<sup>120</sup> S. o., S. 14.

<sup>121</sup> DILCHER, Stadtherrschaft und kommunale Freiheit, S. 40; DERS., Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, S. 103 f.

<sup>122</sup> Vgl. OEXLE, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, bes. S. 301–308; DERS., Conjuratio und Gilde, S. 165 ff.; DERS., Kulturwissenschaftliche Reflexionen, S. 142 ff., bes. S. 150; DERS., Die mittelalterlichen Gilden, S. 204 ff.; JAKOBS, Stadtgemeinde und Bürgertum, S. 26–29; DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, S. 102 ff.; zusammenfassend BORGOLTE, Sozialgeschichte, S. 299–312.

schaft, besorgt um das Heil ihrer Genossen im diesseitigen wie im jenseitigen Leben. War nach Ablauf eines Jahres noch kein legitimer Erbe gefunden, so sollten die *coniuratores fori* ein Drittel der *hereditas* zum Seelenheil des Verstorbenen an die Armen geben (*pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum*); der Rest fiel zu einem Drittel an den Vogt, ein weiteres Drittel wurde *ad edificationem eiusdem loci* verwendet.<sup>123</sup> Sozialfürsorge und Totenmemoria waren wesentliche Elemente genossenschaftlich organisierter Gruppen und als solche – das wurde bislang noch nicht beachtet – offensichtlich auch für die Konstitution der Freiburger Marktgemeinde von einiger Bedeutung. Besonderes Gewicht erhält diese Bestimmung nämlich dadurch, dass das Bestehen bruderschaftlich organisierter Gruppen schon für die Frühzeit Freiburgs quellenmäßig belegt ist; durch jene noch immer rätselhaften *fratres de Friburch*, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts in das älteste St. Galler Verbrüderungsbuch eingetragen wurden.<sup>124</sup> Der Eintrag ist weder datiert noch lassen sich die 17 Namen personengeschichtlich deuten. Nach Ansicht der Forschung handelt es sich bei ihnen jedoch nicht um Kleriker, sondern um Angehörige von Bruderschaften oder Pilgergruppen, die zum Zweck des Gebetsgedenkens in das Verbrüderungsbuch eingetragen wurden.<sup>125</sup> Karl Schmid, der sich ausführlich mit den St. Galler Verbrüderungsbüchern befasst hat, ordnete den Eintrag „wohl am ehesten in die Zeit des St. Galler Abtes Manegold von Zähringers Gnaden“ und damit in die Zeit der Marktgründung ein.<sup>126</sup> Das wiederum lässt vermuten, für das Gebetsgedenken der Freiburger Gruppe sei St. Gallen nicht zufällig gewählt worden, sondern eine engere Beziehung zu Herzog Konrad sei vielleicht mitausschlaggebend gewesen. Ein Zusammenhang der *fratres de Friburch* mit Freiburger Kaufleuten der Gründerzeit erscheint mithin nicht abwegig. Er bleibt freilich spekulativ, solange die Namensliste nicht prosopographisch gedeutet werden kann. Hilfreich für eine weiterführende Interpretation des St. Galler Eintrags wäre eine vergleichende Untersuchung von Verbrüderungsbüchern mit Blick auf städtische Bevölkerungsgruppen. Im ältesten Verbrüderungsbuch von St. Matthias in Trier finden wir z. B. nicht nur Angehörige ministerialischer Führungsgruppen von Hagenau verzeichnet, sondern einmal auch eine Augsburger *fraternitas* führender Kaufleute, die jährlich zu den Reliquien des Hl. Matthias pilgerten.<sup>127</sup>

---

<sup>123</sup> Siehe Anm. 141.

<sup>124</sup> Hierzu zuletzt SCHMID, Freiburg 1091, S. 130–133; BÜTTNER, Aus den Anfängen der Stadt Freiburg, S. 31–38.

<sup>125</sup> Zum Gebetsgedenken vgl. SCHMID, Das liturgische Gebetsgedenken; DERS., Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewusstsein.

<sup>126</sup> SCHMID, Freiburg 1091, S. 143; vgl. oben, S. 35.

<sup>127</sup> LAUFNER, Die Fragmente des ältesten Bruderschaftsbuches von St. Matthias, S. 252 und S. 246: *In Augusta Civitate quidam fideles tam clericorum quam laicorum fraternitatem in honore beati Mathie in[i]erunt et singulis annis cum oblatione et candela ad tumbam eius venire promiserunt: Reinhart canonicus, Udalrich clericus, Sibodeo, Ulsalc, Bertold, Friderich, Durich, Lufrit, Tiderich, Arnolt, Atwich, Burcher, Adewin, Adelburch, Adelbunis, Berta, Judinta, Ger-*

Die Hypothese einer genossenschaftlich organisierten Kaufmannschaft im frühen Freiburg lässt sich weiter untermauern, wenn man fragt, in welcher Weise das genannte Erbdrittel *in usus pauperum* fallen sollte. Eine mögliche Antwort ergibt sich aus einem bisher noch nicht beachteten Hinweis Hagen Kellers zur Markttopographie. Ihm fiel auf, dass die für die Kaufleute wichtige Kramlaube im nördlichen Teil des Marktes lag, während der Lebensmittelmarkt dem Bereich zugeordnet war, in dem der *burgus* zu vermuten ist.<sup>128</sup> Tatsächlich konzentrierten sich hier in der südlichen Altstadt die Gewerbe, die Gerber, Schuhmacher, Küfer und Schmiede, während weiter nördlich überwiegend Händler, etwa Tucher oder Krämer, ihre Niederlassungen hatten.<sup>129</sup> In diesem nördlichen Bereich befand sich auch das 1218 bezeugte Heiligeistpital, das vermutlich aus jenem Hospiz hervorgegangen ist, das aus Anlass des Predigtaufenthalts Berhards von Clairvaux in Freiburg 1146 im Zusammenhang mit der Heilung eines Knaben erstmals erwähnt ist.<sup>130</sup> Der topographische Konnex zwischen Spital und (späteren) Kaufmannsniederlassungen am Markt ist deshalb auffällig, weil für das ursprünglich bruderschaftlich organisierte Heiligeistpital im 13. Jahrhundert kaufmännische Trägerschaft nachgewiesen werden kann.<sup>131</sup> So ist denkbar, dass das 1146 erwähnte *hospitium*, welches wohl noch in der Gründungsphase des Marktes errichtet wurde<sup>132</sup>, im Kontext bruderschaftlicher Hilfe Freiburger Kaufleute entstanden ist.

Ließe sich die Verbindung zwischen Kaufleuten und Spital, die sich durch die topographische Situation im nördlichen Altstadtbereich abzeichnet, für

---

*bolt, Burchard, Ileinckerus et omnes mercatores. Herembertus et sinores [=seniores?];* vgl hierzu die Bemerkungen von SYDOW, Stadtgeschichtliche Beobachtungen, S. 450–467, der die ‚seniores‘ als Vorläufer eines Rates interpretiert (S. 459).

<sup>128</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 273, Anm. 147.

<sup>129</sup> SCHWINEKÖPER, Historischer Plan der Stadt Freiburg. Eine Studie zur mittelalterlichen Sozialtopographie Freiburgs steht noch aus. Zu achten wäre besonders auf die Ausbildung städtischer ‚Quartiere‘, die sich bereits in den Anfängen Freiburgs andeutet: die (teilweise in die spätere Stadt miteinbezogene?) Ministerialensiedlung am Fuß des Schlossbergs, der handwerklich geprägte mutmaßliche *burgus* weiter westlich im Bereich der Wiehre und schließlich ein von Händlern geprägter Bereich im weiter nördlich gelegenen Teil der Altstadt. Vgl. hierzu NITZ, Die mittelalterlichen Gründungsanlagen, S. 83–97, der aufgrund einer metrologischen Analyse des Freiburger Stadtkerns jüngst zu dem Schluss kam, dieser nördliche Bereich der Marktstraße sei mit der ursprünglichen Marktsiedlung von 1120 identisch, während „der Südabschnitt erst in einem zweiten Schritt als Erweiterung an eine erste Plananlage nördlich der Salzstraße angehängt wurde“ (ebd., S. 88). Auch das Münster-Areal sei vermutlich „erst im Zuge einer beträchtlichen Erweiterung der Marktsiedlung zur Stadt abgesteckt“ worden (ebd., S. 89).

<sup>130</sup> S. Bernardi miracula, MGH SS XXVI, S. 123; Die Zähringer II, Nr. 192ff., S. 235; KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 24–27. Im Stadtrodel von 1218 ist die Rede von der *lobia prope hospitale* (R 78, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563). Gemeint ist die genannte Kramlaube beim Heiligeistpital.

<sup>131</sup> Siehe unten, S. 255 ff.

<sup>132</sup> Nach Ansicht von NITZ, Die mittelalterlichen Gründungsanlagen, S. 91–93, gehört das Heiligeistpital in seinem Kern in den Gründungsbestand des Marktes.

die Frühzeit des Marktes weiter erhärten, so müsste auch die Frage nach Ursprung und Bedeutung der in diesem Bereich gelegenen Kirche St. Martin und damit verbunden die Frage der Priesterwahl in Freiburg noch einmal neu gestellt werden. Konrad hatte seinen Bürgern versprochen, ihnen keinen Priester zu geben, den sie nicht zuvor erwählt hätten, eine Zusage, die „für den gesamten mitteleuropäischen Raum von singulärer Frühe“ ist.<sup>133</sup> Walter Schlesinger bezog dieses Wahlrecht mit dem Hinweis, *sacerdos* müsse nicht unbedingt der Pfarrer sein, nicht auf das spätere Münster oder die zuvor für den *locus* Freiburg zuständige Pfarrkirche<sup>134</sup>, sondern auf die Kirche St. Martin und stellte die Frage, ob es nicht eine Art Kaufmannskirche, ein *oratorium*, gewesen sein könnte, auf die das Wahlrecht der Bürger eingeschränkt war.<sup>135</sup> Schlesinger dachte dabei möglicherweise an die Verhältnisse der Kölner Martinspfarre, in deren Präsentationsrecht die ältere Forschung das Vorbild der Freiburger Pfarrerwahlbestimmung erblickte.<sup>136</sup> Die Frage wird kaum mehr abschließend zu beantworten sein; jedenfalls nicht, solange das Alter der Freiburger Martinskirche und ihr Verhältnis zum Münster ungeklärt bleiben. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die Feststellung von Dietrich Kurze, dass die ältesten Präsentationsrechte jeweils an Genossenschaftskirchen vergeben wurden.<sup>137</sup> Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass St. Martin früher ebenfalls eine solche genossenschaftskirchliche Funktion hatte<sup>138</sup>, un-

---

<sup>133</sup> GP 6 (wie Anm. 172); vgl. hierzu KURZE, Pfarrerwahlen, S. 408 ff., Zitat, S. 434; ausführlich zur Freiburger Pfarrerwahl unten, S. 95 ff.

<sup>134</sup> Vgl. hierzu die Überlegungen von MÜLLER, Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens, S. 141–148.

<sup>135</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 101 Anm. 102; DERS., Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 35 f.

<sup>136</sup> KURZE, Pfarrerwahlen, S. 342–363, mit Hinweisen auf die ältere Literatur; LEWALD, Bemerkungen zum Pfarrerwahlrecht, S. 788–795.

<sup>137</sup> KURZE, Pfarrerwahlen, S. 434 ff., Zitat, S. 434. In Braunschweig beispielsweise hatten die *civiles* die St. Michaelskirche errichtet und mit Zinsen von Marktbänken ausgestattet; es wurde ihnen deshalb das Recht zugestanden, einen geeigneten Priester zu wählen (ebd., S. 395–401). Für die Martinskirche in Braunschweig-Hagen hatten die Bürger 1204 ebenfalls das Recht der Pfarrerwahl erhalten, indem der Stadtherr sein Patronat an die Gemeinde delegierte. Der Grund hierfür ist ebenfalls „in dem Genossenschaftsgedanken der mittelalterlichen Gemeinde zu suchen“ (DIESTELKAMP, Städteprivilegien, S. 39–43, Zit. S. 41). In Erfurt unterstellte sich eine Bruderschaft von Erfurter Bürgern der durch den Ministerialen Widelo errichteten Georgskirche und sicherte dem dortigen Priester materielle Unterstützung zu. 1132 bestätigte Erzbischof Adalbert I. diesen Schritt und erlaubte der *fraternitas* die Wahl des Priesters (KURZE, Pfarrerwahlen, S. 364–372). Ein im Vergleich zu Freiburg besonders interessantes Beispiel ist Augsburg, wo im 12. Jahrhundert eine Bruderschaft von *mercatores* belegt ist (s. Anm. 127). Hier ist das von Seiten des Patronatsbesitzers verliehene Recht der Pfarrerwahl schon 1156 bezeugt (KURZE, Pfarrerwahlen, S. 327).

<sup>138</sup> Die von der älteren Forschung zweifellos überbetonten Kölner Einflüsse auf die Formierung genossenschaftlicher Gruppen in Freiburg und möglichen Parallelen zur Parrochie St. Martin wären vor diesem Hintergrund noch einmal neu zu überdenken. Immerhin nennen die Kölner Schreinsakten einen *Cunradus de Friburg* unter den Mitgliedern der *fraternitas mercatorum gilde*, die in der Führung der Kölner Parrochie St. Martin eine maßgebliche Rolle spielte;

abhängig davon, ob die Zähringer sowohl das Patronat über St. Martin als auch das Freiburger Münster innehatten.<sup>139</sup>

Was diese Überlegungen deutlich machen sollten, ist, dass das genossenschaftliche Element bei der Formierung der Freiburger Stadtgemeinde wahrscheinlich eine weitaus größere Bedeutung hatte, als dies vor dem Hintergrund neuerer Forschungen den Anschein haben mag. Um es noch einmal ausdrücklich zu betonen: dies bedeutet keine Rückkehr zu älteren Theorien, die Kaufmannsgilde und Stadtgemeinde in Eins setzen. Elemente der Kaufmannsgilde haben die Formierung der Marktgemeinde lediglich mitbestimmt, allein, ausschlaggebend waren sie nicht. Vielmehr wirkten herrschaftliche und genossenschaftliche Kräfte bei der Stadtentstehung Freiburgs eng zusammen.

### *Die Exemption des Marktes und seiner Bewohner aus dem zähringischen Hofrechtsverband*

Die Marktgründung Konrads erfolgte in einem Bereich, der herrschaftlich dicht durchdrungen und auf die Burg hin orientiert war. Was bedeutete dies für den *locus Friburg*? Welche Folgen hatte die Ansiedlung und Privilegierung neuer Gruppen für die bereits am Ort ansässige Bevölkerung? Wie wurde ihr Verhältnis zu den Kaufleuten geregelt?

Nicht nur die *mercatores* kamen in den Genuss der von Konrad gewährten Privilegien; die Gründungsurkunde nennt außerdem *burgenses*, die an den Vergünstigungen Teil hatten. Wie Hagen Keller deutlich gemacht hat, erscheint der Begriff *burgenses*, wo es um die Gesamtheit der Einwohnerschaft geht. Hierzu zählten sowohl Kaufleute als auch am Ort ansässige Personen, die keineswegs alle *mercatores* zu sein brauchten.<sup>140</sup>

Den *burgenses* wurde zugesagt, Güter ohne irgendwelche Bedingungen

---

vgl. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, S. 48; hierzu VON LOESCH, Die Kölner Kaufmannsgilde; LEWALD, Köln im Investiturstreit, S. 379–382; DILCHER, Die Genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, S. 85; JAKOBS, Bruderschaft und Gemeinde, S. 300–304. Nicht übersehen werden sollte außerdem, dass der Rotulus Sanpetrinus mit den Brüdern Heinrich und Konrad *de Colonia* höchstwahrscheinlich nach Freiburg gezogene Fernkaufleute aus Köln nennt; siehe, S. 52.

<sup>139</sup> STUTZ, Das Münster zu Freiburg, S. 4f.; im Gegensatz zu jenen Genossenschaftskirchen, deren Patronat in Händen der Stadt lag, haben die Freiburger Bürger lediglich „ein Subpatronat vom Stadtherrn als Gründungsfreiheit im Rahmen der allgemeinen Ämterbesetzungsordnung“ erhalten (KURZE, Pfarrerwahlen, S. 441f.). Das spricht jedoch noch nicht gegen die Annahme einer genossenschaftlich getragenen Kirche in Freiburg.

<sup>140</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 256f.; so bereits GAUPP, Über deutsche Städtegründung, S. 171f.; für SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 28, sind *mercatores* und *burgenses* identisch; vgl. auch DERS., Forum, villa fori, ius fori, S. 334–336; nach FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 79, sind *burgenses* und *mercatores* „sicher nicht identisch“.

und Abgaben an Frau und Kinder vererben<sup>141</sup> und im Fall einer Notlage ihren (Haus-)besitz frei veräußern zu dürfen.<sup>142</sup> Entsprechende Bestimmungen finden sich fast zeitgleich in den bekannten Privilegien Heinrichs V. für die Städte Speyer (1111) und Worms (1114), wo durch Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Hofrechtsverbände erhebliche Belastungen der Bürger entstanden waren. In beiden Fällen stellte der Kaiser deshalb fest, dass Ehepartner aus der gleichen oder aus verschiedenen *familiae* jeweils demselben Recht unterliegen und deshalb nicht zu Todfallabgaben verpflichtet werden sollen.<sup>143</sup> Die Freiburger Erbrechtsbestimmung entspricht dem Wormser Privileg beinahe wörtlich und lässt auf ähnliche Verhältnisse schließen.<sup>144</sup> Die Ansiedlung fremder Gruppen an einem Ort, der durch herrschaftsrechtliche Strukturen vorgeprägt war, barg für die Neuankömmlinge die Gefahr, mit der Zeit dem bestehenden Hofrechtsverband unterworfen zu werden. Der ausdrückliche Verzicht Konrads auf entsprechende Abgaben und die rechtliche Gleichstellung der Marktbewohner sollten hier vorbeugend wirken.

In dieselbe Richtung weisen zwei weitere Bestimmungen, die nur in der Flumeter Handfeste von 1228 überliefert sind, nach Marita Blattmann jedoch ebenfalls zum Freiburger Gründungsbestand gehören<sup>145</sup>: Die eine befreite die *burgenses* von finanziellen Abgaben – mit Ausnahme einer zunächst nicht näher bestimmten Steuer, für den Fall, dass Konrad zur königlichen Heerfahrt aufgeboten würde<sup>146</sup> –, die andere sicherte ihnen zu, sie von unerwünschten

<sup>141</sup> GP 2: *Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni contradictione quecumque vir eius dimiserit obtineat. Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia, que possederat, coniuratores fori per integrum annum in sua custodia retineant, ea de causa, ut, si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. Quod si forte nullus heredum ea, que reservata sunt, poposcerit, prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum, secunda ad edificationem eiusdem loci exhibebitur, tertia dabitur advocato* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 532). Der Verzicht auf den Todfall erforderte eine weitere Präzisierung, was durch Satz 2 und 3 geschieht; zur Diskussion um die Zugehörigkeit der beiden Sätze zur Gründungsurkunde vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 49–54.

<sup>142</sup> GP 9: *Si quis penuria rerum necessarium constrictus fuerit, possessionem suam, me permitte, cuicumque voluerit vendat. Emptor autem de area statutum reddat census* (BLATTMANN II, S. 533).

<sup>143</sup> KEUTGEN, Urkunden, Bd. 1, Nr. 21, S. 14f. (Speyer) und Nr. 23, S. 17 (Worms). Hierzu SCHULZ, Zensualität und Stadtentwicklung, S. 81ff.; DIESTELKAMP, Freiheit der Bürger, S. 494f.; ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, S. 124.

<sup>144</sup> KEUTGEN, Urkunden, Bd. 1, Nr. 23, S. 17: *Scilicet si vir prior uxore sua obierit, uxor et eius progenies, quam de viro illo habuerit, quicquid possessionis reliquerit vir, ipsa absque omni contradictione obtineat*; vgl. oben Anm. 141. Sogar ein direkter Einfluss des Wormser Privilegs auf das des Zähringers erscheint nicht ausgeschlossen, war Konrads Bruder Bertold in jener Zeit doch häufiger am Hof des Saliers zugegen, vgl. ZOTZ, Zähringerhaus, S. 32; DIESTELKAMP, Freiheit der Bürger, S. 500.

<sup>145</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 43–47.

<sup>146</sup> GP 5: *Nunquam talliam vel aliquod presidium pecunie ab eis postulabo, nisi tantum iturus in expeditionem legitimam* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 532). Auf welchen Personenkreis die Abgabefreiheit bezogen wird, lässt sich nicht mehr mit letzter Sicherheit feststellen. Wenn die

herrschaftlichen Einquartierungen zu verschonen<sup>147</sup>. Beides wurzelt in hergebrachten Bindungen hofrechtlich abhängiger Gruppen an ihren Herrn.<sup>148</sup> Das erste Straßburger Recht aus der Zeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts listet z. B. ausführlich jene Handwerker auf, die zwar gegenüber der übrigen Bürgerschaft privilegiert waren, dafür jedoch bestimmte Abgaben an ihren Herrn zu entrichten hatten. Aus dieser Gruppe mussten Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler und Schwertfeger unter anderem Abgaben für die Heerfahrt erbringen.<sup>149</sup> Auch das Augsburger Stadtrecht von 1156 kennt eine Heersteuer für die *urbani* und darüber hinaus eine zusätzliche Abgabe des bischöflich-ministerialischen Burggrafen in Form eines Handschuhs und einer Kappe.<sup>150</sup> Indem Konrad die herrschaftlichen Abgaben also auf eine Heersteuer beschränkte, wurden solche zusätzlichen Belastungen, die sich aus alt-hergebrachten Bindungen an den Stadtherrn ergaben, weitgehend aufgehoben. Eine spätere Ergänzungsbestimmung aus der Zeit Herzog Bertholds IV. präzisierte das Privileg, indem sie die steuerlichen Abgaben auf die Schneider und Schuster einschränkte, die dem Beauftragten des Herzogs jeweils die zweitbesten Hosen und das zweitbeste Paar Schuhe überlassen mussten.<sup>151</sup> Der ursprüngliche Adressatenkreis der Heersteuerbestimmung wird demnach auch in Freiburg im Umfeld hofrechtlich gebundener Handwerker zu suchen sein.<sup>152</sup>

---

Ableitungen Blattmanns zutreffen, dann folgte der Satz auf die den Kaufleuten zugesicherte Zollfreiheit (s. Anm. 110), was sachlich durchaus einen Sinn ergibt. Das Personalpronomen (*eis*) würde sich dann allerdings nicht auf die *burgenses*, sondern auf die *mercatores* im vorangegangenen Satz beziehen. In der Flumeter Überlieferung sind jedoch die *burgenses* vom Zoll befreit (Fl 7, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 566); hier bezieht sich das Personalpronomen (*eis*) der nachfolgenden Heersteuerbestimmung mit Sicherheit auf alle Ortsbewohner. Welches Wort der Kompilator von Flumet in seiner Vorlage vorfand, bleibt unklar. Je nachdem also, welchen Wortlaut man zugrunde legt, stellt sich der Sachverhalt anders dar; ein Problem, das bei der Interpretation der rekonstruierten Texte immer wieder auftaucht und zu besonderer Vorsicht mahnt.

<sup>147</sup> GP 8: *Preterea illis nolentibus causa hospitandi nunquam locum ipsorum me intraturum promitto, sed alios in hospitando ipsos inquietare prohibeo* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 533).

<sup>148</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 106.

<sup>149</sup> Straßb. UB I, Nr. 616, S. 474 f.; KEUTGEN, Urkunden, Bd. 1, Nr. 126, § 93 und §§ 103–111, S. 93 ff.; SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, S. 60 f.; MOSBACHER, Kammerhandwerk, S. 40–46.

<sup>150</sup> MGH DD F I Nr. 147, S. 248 f.; ELENCHUS I, Nr. 65 § 12, S. 118, und § 30, S. 120; KEUTGEN, Urkunden, Bd. 1, Nr. 125 § 12, S. 91, und § 29, S. 92: *Quocienscumque episcopus ad curiam vel [Romam] in expeditionem vel ad consecrationem ibit, prefectus ei duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit*; vgl. MÖNCKE, Bischofsstadt und Reichsstadt, S. 28–36, bes. S. 30; SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, S. 55–59.

<sup>151</sup> BB 12 (Fl 24): *Cum autem in expeditionem regiam ibo, presidium vel adiumentum aliquod pecunie de iure mihi non dabunt, nisi quod minister meus in publico foro de unoquoque sutore post meliores sotulares, quoscumque voluerit, ad opus mei accipiet. Similiter et de incisoribus caligarum meliores post optimas*. (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 708). Mit hofrechtlichen Abgaben belastete Schuhmacher finden sich 1128 auch in Würzburg; vgl. HOFFMANN, Würzburger Polizeisätze, Nr. 1, S. 27 f. (1128) und Nr. 3, S. 31 (1169); ELENCHUS I, Nr. 56, S. 102.

<sup>152</sup> RSP, S. 153, Nr. 181, registriert die Schenkung einer Schuhmacherei in Gundelfingen an das

Die an alle *burgenses* gerichteten Zusagen lassen also darauf schließen, dass am Ort Freiburg bereits vor der Marktgründung Menschen ansässig waren, die vielfach in persönlicher Abhängigkeit zu dem Zähringer standen. Mit der Ansiedlung neuer sozialer Gruppen bei der Gründung des Marktes und der damit verbundenen Privilegierung wurde diese altansässige Bevölkerung jedoch weitgehend aus dem zähringischen Hofrechtsverband eximiert.

Vor diesem Hintergrund lohnt ein Blick auf die jüngsten Ergebnisse der archäologischen Forschung. Den Untersuchungen von Monika Porsche zufolge „hat der Markt Freiburg in den dreißiger bis vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts seine Befestigung erhalten“. <sup>153</sup> Diese habe anfangs eine beträchtliche Freifläche umfasst und sei, vom südlichen Altstadtbereich ausgehend, erst nach und nach aufgesiedelt worden. <sup>154</sup> Auffallend ist, dass die Stadtmauer im Bereich zwischen Salz- und Grünwälderstraße auf dem Gelände der „Harmonie“, wo die bislang ältesten Siedlungsspuren gefunden wurden, mitten durch zwei Holzhäuser hindurchläuft, die dem Mauerbau zum Opfer gefallen sind. <sup>155</sup> Die hier ergrabenen Steinbauten, für die ein dendrochronologisches Datum „nicht lange nach 1138“ <sup>156</sup> vorliegt, sind jüngeren Datums, scheinen also bereits einer zweiten Siedlungsphase anzugehören, in der ältere Holzbauten sukzessive ersetzt wurden. <sup>157</sup>

Fragmente von Schmelztiegeln, Hinweise auf Schmelzöfen und Spuren von Silberverarbeitung in diesem Bereich deuten auf den gewerblichen Charakter dieser „ältesten“ Siedlung auf dem Gebiet der späteren Altstadt und stützen die Hypothese, hier, „auf der Südseite der Salzstraße, vom Schloßberg ausgehend, dreisamabwärts“, habe jener von der Forschung als *burgus* charakterisierte Ort Freiburg gelegen, den Bertold II. in Verbindung mit der Burg auf dem Schlossberg 1091 initiierte. <sup>158</sup> Die Silberverarbeitung verweist dabei in den Kompetenzbereich des Herzogs und verleiht dem Ort ein herrschaftliches Gepräge. <sup>159</sup>

---

Kloster St. Peter durch den herzoglichen Ministerialen Cuno von Falkenstein zur Zeit Herzog Bertolds V. (1186–1218) und Abt Bertolds (1191–1220). Hier fassen wir eventuell ein Mitglied jenes Personenkreises, auf den die Heersteuer zugeschnitten war.

<sup>153</sup> PORSCHE, Die mittelalterliche Stadtbefestigung, S. 123.

<sup>154</sup> UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 224.

<sup>155</sup> PORSCHE, Die mittelalterliche Stadtbefestigung, S. 59; UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 204–206.

<sup>156</sup> UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 210.

<sup>157</sup> UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 208–217. Ausführlich DERS., Das „Harmonie“-Gelände in Freiburg. Zur Salzstraße vgl. außerdem LÖBBECKE/UNTERMANN, Das Haus „zum Roten Basler Stab“, S. 279–283 und LÖBBECKE, Das „Freiburger Haus“, S. 197–200.

<sup>158</sup> UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 206 f. und S. 228–230; DIEHL, Tiefkeller, S. 9; H. STEUER, Freiburg und das Bild der Städte um 1100, S. 81; zum *burgus* KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 269–271.

<sup>159</sup> Vgl. SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 237 f. In diesem Zusammenhang ist vielleicht auch der zur Zeit Konrads in Freiburg nachgewiesene *Rudolfus Trapezita* zu sehen, dessen Name auf eine Tätigkeit im Wechselgeschäft hindeutet (s. u., S. 49 f.).

Die Datierung dieser älteren, in die Zeit vor der Stadtmauer zurückreichenden Siedlungsperiode beruht allerdings im Wesentlichen auf der hier gefundenen Keramik und blieb deshalb nicht unangefochten. So hat Rolf D'Aujourd'hui kritisch angemerkt, dass die Keramikdatierung um 1100 noch wenig gesichert sei und dass entsprechende Fundeinheiten aus Basel um 20–30 Jahre später datiert würden. Aus „Basler Sicht“ ist die Besiedlung auf dem Freiburger „Harmonie“-Gelände also erst nach 1120 anzusetzen und der Bau der Stadtmauer, der abgesehen von dem „interpretationsabhängigen Dendrodatum“ ebenfalls nur über die Keramik festgelegt werden kann, müsste entsprechend auf die Mitte oder gar in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts verschoben werden.<sup>160</sup>

Erscheint die archäologische Datierung der ältesten Siedlung Freiburg somit wieder völlig offen, so bleibt aus historischer Sicht immerhin der Hinweis aus dem Konradprivileg, ein Drittel des erbenlosen Nachlasses sei *ad edificationem eiusdem loci* bestimmt.<sup>161</sup> Dies deutet in der Tat daraufhin, dass mit der Marktgründung von 1120 nicht nur die von Konrad zugeteilten Hofstätten bebaut, sondern zugleich auch umfangreiche Maßnahmen zur Befestigung des Ortes und Erschließung der Infrastruktur in Gang gesetzt wurden, die einen nicht unbeträchtlichen Eingriff in bestehende Siedlungsstrukturen zur Folge hatten.<sup>162</sup>

Sollte also die von Monika Porsche und Matthias Untermann vorgeschlagene Frühdatierung der Stadtbefestigung zutreffen, so gingen Mauerbau und rechtliche Exemption des Marktes und seiner Bewohner aus dem umliegenden Herrschaftsverband Hand in Hand. Die Stadtbefestigung wäre somit ein sichtbares Zeichen der Abgrenzung der verschiedenen Rechtskreise, die zuvor durch die Marktgründung Konrads geschaffen worden waren. Während der nördliche Teil der präurbanen Siedlung in den Markt und den durch ihn konstituierten Rechtsbezirk eingegliedert wurde, blieb der südlichere Abschnitt mit dem Gewerbebach im Bereich der Wiehre außerhalb der späteren Stadt. Dasselbe gilt für das Areal um das Schwabentor, wo die Forschung aufgrund spätmittelalterlicher Quellen seit langem eine ministerialisch geprägte Burgsiedlung aus der Zeit Herzog Bertolds II. vermutet.<sup>163</sup> Das Gebiet außerhalb des Schwabentores unterstand im 13. und 14. Jahrhundert der gräflichen Gerichtsbarkeit, hier wohnte des Grafen *gesinde*. Sollten diese Verhältnisse auf

---

<sup>160</sup> D'AUJOURD'HUI, Rezension zu „Freiburg 1091/1120“, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 23/24 (1995/96), S. 243–245.

<sup>161</sup> GP 2 (wie Anm. 141).

<sup>162</sup> D'AUJOURD'HUI, Rezension zu „Freiburg 1091/1120“, S. 247, sieht in der angeführten Bestimmung zum erbenlosen Nachlass keinen Hinweis auf eine frühe Stadtbefestigung, da hier „von einer in Zukunft geltenden Norm“ die Rede sei. Wenig überzeugend erscheint das Argument, dass diese Bestimmung „frühestens eine halbe oder gar eine ganze Generation nach der Marktgründung wirksam“ geworden sein dürfte, „dann nämlich, wenn die ersten Nachlässe der ‚Investoren‘ von 1120 besteuert werden können“ (ebd.).

<sup>163</sup> S. o., Anm. 38.

die Zeit vor der Marktgründung zurückzuführen sein, so wird die „Ministerialensiedlung“ im Zusammenhang mit dem gewerblich geprägten Siedlungskern im Bereich Salz-/Grünwälderstraße gestanden haben, vorausgesetzt, die archäologische Frühdatierung findet ihre Bestätigung. Durch den Mauerbau wäre sie ebenfalls vom Marktbezirk abgegrenzt oder allenfalls nur zum Teil mit einbezogen worden, ähnlich wie dies etwa auch in Burgdorf oder Villingen der Fall war, wo der „alte Markt“ bzw. die „alte Stadt“ gleichermaßen außerhalb der Neugründung geblieben sind.<sup>164</sup>; ebenso der Bereich der späteren Schneckenvorstadt und der Raum um St. Peter, der erst im 13. Jahrhundert in die Lehener- und Predigervorstadt integriert wurde. Auch hier bestanden in späterer Zeit teils noch besondere Rechtsverhältnisse.<sup>165</sup>

Die am Markt vereinten *burgenses* und *mercatores* bildeten künftig eine Gemeinschaft rechtlich gleichgestellter Marktbewohner.<sup>166</sup> Im Streitfall sollte deshalb ein einheitliches Gerichtsverfahren die Angehörigen verschiedener Rechtskreise zusammenbringen. Nicht nach dem ‚Ermessen‘ Konrads oder eines den *burgenses* zugeordneten *rector*, sondern nach Recht und Gewohnheit aller Kaufleute, insbesondere der Kölner, war fortan Gericht zu halten<sup>167</sup>; eine Regelung, die weitgehend jener entspricht, die nur wenige Jahrzehnte vorher für den Markt Allensbach getroffen wurde.

Als der Reichenauer Abt Ekkehard 1075 das ältere Marktprivileg Ottos III. erneuerte, gewährte er den *villani* des Ortes die *potestas mercandi*, das Recht, Handel zu treiben, und stellte sie und ihre Nachkommen den Kaufleuten gleich: *ut ipsi et eorum posteri sint mercatores*.<sup>168</sup> Davon ausgenommen waren lediglich die Wein- und Ackerbauern, die weiterhin den bisher am Ort herrschenden Bedingungen unterworfen blieben. Mit Ausnahme bestimmter Berufsgruppen erfolgte hier also eine Exemption der am Ort ansässigen Bevölke-

---

<sup>164</sup> Hierzu zuletzt SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 244–247; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 268 f.; zu Burgdorf und Villingen, vgl. SCHWEIZER, Das zähringische Burgdorf, S. 21–24; GUTSCHER, Fragen zur zähringischen Gründungsstadt, S. 138 f.; BAERISWYL, Stadtgründung, S. 76–81; SCHADEK, Vorstädtische Siedlung, S. 436–441 und S. 445–448; JENISCH, Die Entstehung der Stadt Villingen, bes. S. 165–172 und S. 189–192. Zur Bedeutung der Stadtmauer als Grenze vgl. PEYER, Stadtmauer, S. 11 f.

<sup>165</sup> SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 44 ff.

<sup>166</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 257.

<sup>167</sup> GP 7: *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 532). Zur Diskussion des in der Forschung umstrittenen Paragraphen vgl. KROESCHELL, Ius omnium mercatorum, S. 283 ff.; DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 30–32; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 340–343; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 261; BÜTTNER, Freiburg und das Kölner Recht, S. 7 ff.; SCHWINEKÖPER, Bonn, Köln und Freiburg, S. 471 ff.; DERS., Freiburg und das Kölner Recht; ULRICH KNEFELKAMP, Über Rechtsbeziehungen zwischen Köln und Freiburg; SYDOW, Bemerkungen zu Fälschungen, S. 633–635.

<sup>168</sup> ELENCHUS I, Nr. 45 § 4, S. 74: *Omnibus ejusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his, qui in exercendis vineis vel areis occupantur*.

zung vom Hofrechtsverband des Reichenauer Abtes und eine rechtliche Gleichstellung eines Großteils der Allensbacher Bevölkerung. Auf dieser Grundlage wurde weiter festgelegt, dass die *mercatores* keine andere Gerichtstätigkeit ausüben sollten als die, welche auch den Kaufleuten von Konstanz und Basel sowie allen Kaufleuten von alters her zugestanden wurde. Auch dürfe der Abt und sein Vogt nichts von ihnen fordern, was nicht auch die Bischöfe der genannten Städte und ihre Vertreter von ihren Kaufleuten einfordern könnten.<sup>169</sup>

Vergleicht man die hier getroffene Regelung mit jener des Gründungsprivilegs von 1120, wird unmittelbar einsichtig, worum es in Freiburg ging: Das allgemeine Kaufmannsrecht als verbindliche Rechtsgrundlage sollte die als *mercatores* verstandene Allensbacher Bevölkerung vor rechtlichen Übergriffen schützen, die sich aus hofrechtlichen Ansprüchen des Abtes und seines Vertreters herleiteten. In dieser Hinsicht wurden die gerichtlichen Kompetenzen des Reichenauer Abts auf jenen Personenkreis eingeschränkt, der wie die genannten Wein- und Ackerleute nicht zum Kreis der bevorrechtigten Kaufleute zählte. Andererseits sollten jedoch auch die Kaufleute, deren (markt)gerichtliche Tätigkeit *inter se vel inter alios* hier als gegeben vorausgesetzt wird, ihre Kompetenzen nicht überschreiten, d. h. auf jene am Ort ansässigen Leute ausdehnen, die weiterhin dem Reichenauer Hofgericht unterstellt blieben.<sup>170</sup> In diesem Sinne wird man auch die Bestimmung Konrads verstehen müssen, wonach ein Rechtsstreit unter seinen *burgenses* nicht nach seinem *arbitrium* oder jenem des *rector burgensium*, sondern nach allgemeinem Kaufmannsrecht zu richten sei. Der *rector burgensium* wäre dann als Vorsitzender des Kaufmannsgerichts, als am Ort waltender Marktrichter anzusehen<sup>171</sup> und nicht identisch mit dem zuvor genannten *advocatus*, der von den Bürgern gewählt und von Konrad eingesetzt wurde.<sup>172</sup> Dieser wäre wie der Reichenauer Vogt als Vertreter der marktherrlich delegierten Gerichtsgewalt zu deuten.

---

<sup>169</sup> Ebd. § 5, S. 74: *Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa, nihil ab eis ab abbate vel advocato ipsius requiratur, quam quod ex supradictarum urbium episcopis et advocatis a mercatoribus requisitum esse dinoscitur.*

<sup>170</sup> Vgl. hierzu FEGER, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt, S. 11–17. Gleiche Verhältnisse sprechen aus dem Marktprivileg Abt Ulrichs von Reichenau für Radolfzell (1110); ELENCHUS I, Nr. 48, S. 76f. Der dortige Markt wird ebenfalls dem Konstanzer Recht unterstellt, *quae jus fori* est, und wiederum wird streng zwischen Marktrechts- und Hofrechtssphäre unterschieden. So können die Radolfzeller *famuli ecclesie* abgabefrei am Markt ein- und verkaufen, dürfen jedoch nicht *a iudicio fori* gezogen werden, sondern bleiben, auch wenn die Kirchenleute Haus- und Grundbesitz am Markt erwerben, ihrem bisherigen Gerichtsstand unterworfen. Die nicht näher bestimmte *secularis potestas*, die hier neben dem *advocatus* und *villicus* noch als gerichtliche Instanz genannt wird, dürfte dem ‚iudicium mercatorum‘ in Allensbach entsprechen; vgl. FEGER, ebd., S. 17 ff.

<sup>171</sup> So auch BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 342, Anm. 913.

<sup>172</sup> GP 6: *Nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione proficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt* (BLATT-

Auch in Freiburg ging es demnach vorrangig um eine genaue Abgrenzung von Hofrecht und Marktrecht und darum, für die am Markt ansässigen privilegierten *burgenses* und *mercatores* einen einheitlichen Rechtskreis zu schaffen. Während in den Märkten Allensbach und Radolfzell jedoch jeweils nur ein Teil der ehemals hofrechtlich gebundenen Bevölkerung privilegiert und dem *ius fori* unterstellt wurde, erscheinen in Freiburg alle *burgenses* den Kaufleuten gleichgestellt. Man könnte hierin einen fortschrittlichen Zug des konradinischen Rechts erkennen und eine allgemeine Befreiung von hofrechtlichen Bindungen annehmen, wenn nicht die genannte Ergänzung zur Heersteuerbestimmung skeptisch stimmte.<sup>173</sup> Die Tatsache nämlich, dass eine Gruppe von Handwerkern zur Zeit Herzog Bertolds IV. die geforderte Heersteuer weiterhin zu entrichten hatte, während die übrigen Bürger inzwischen auch von dieser Abgabe befreit waren, ist allein dadurch zu erklären, dass auch in Freiburg nur ein Teil der *burgenses* von Konrad in die Privilegierung miteinbezogen wurde, andere jedoch ihrem herkömmlichen Rechtskreis unterworfen blieben. Von hier aus ergeben sich einige grundlegende Ansätze zur Lösung der vieldiskutierten Frage nach der sozialen Zusammensetzung der ältesten Freiburger „Bürgerschaft“ und dem Anteil der Ministerialität an der Entstehung der Stadtgemeinde.

### *Annäherungen an die Sozialstruktur der frühen Marktsiedlung*

Die ‚Eingemeindung‘ älterer Siedlungsteile in den Markt Freiburg zeigt, dass sich der Anteil der Ministerialität an der Stadtentstehung nicht auf jene nachgeborenen Ministerialensöhne reduzieren lässt, die, mangels eines Lehens freizügig geworden, in die Stadt gezogen sind und hier führende Aufgaben übernommen haben.<sup>174</sup> Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ministeriale neben freien Gefolgsleuten der Zähringer von Anfang an eine wichtige Rolle beim Aufbau der Stadt spielten.<sup>175</sup> Leider fehlt es an aussagekräftigen Quellen, die zur Beantwortung der Frage nach der Sozialstruktur der frühen Siedlung und der Beteiligung bestimmter sozialer Gruppen an Führungsaufgaben beitragen könnten. Hinweise vermitteln lediglich einige wenige Traditionsnotizen des Rotulus Sanpetrinus, die einzige Quelle des 12. Jahrhunderts, die Freiburger Bürger mit Namen nennt. Sie zeigen, dass der Anteil zähringischer Gefolgsleute beim Ausbau des Marktes keineswegs gering zu veranschlagen ist.

Noch zu Zeiten Herzog Konrads wird *Rödolffus Trapezita* zusammen mit

---

MANN, Stadtrechte II, S. 532). Für eine Gleichsetzung des *rector* mit dem *advocatus* plädieren SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 36; DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 31 Anm. 82; SYDOW, Bemerkungen zu Fälschungen, S. 634.

<sup>173</sup> Siehe Anm. 151.

<sup>174</sup> So NEHLSSEN, Snewlin, S. 26–29.

<sup>175</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 277; SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 236f.

anderen Personen *de Friburc* erwähnt, als ein Ritter des Edlen Eberhard von Eichstetten Güter in Bickensohl an das Kloster St. Peter verkaufte.<sup>176</sup> Sein Name lässt vermuten, dass Rudolf als Geldwechsler (griech. ‚trapezita‘) tätig war und damit zur Führungselite der noch jungen Stadt gehörte, denn in den Städten des 12. Jahrhunderts zählten die Wechsler in der Regel zur höheren Schicht der stadtsässigen Ministerialität.<sup>177</sup> Es ist also nicht ausgeschlossen, dass Rudolf ebenfalls im Dienst des Zähringers stand.

Als zähringischer Ministeriale wäre auch der am Schluss der Freiburger Gruppe genannte *Guntrammus* anzusprechen, sollte er mit jenem *miles nomine Guntrammus de familia ducis* identifiziert werden dürfen, der gemeinsam mit seiner Schwester *Livcela* beim Begräbnis seines Herrn Herzog Bertolds II. im Jahr 1111 sein gesamtes Gut in Gundelfingen an das Kloster St. Peter schenkte und damit seine enge Verbundenheit mit dem Zähringerhaus zum Ausdruck brachte.<sup>178</sup> Die Identität dieser namensgleichen Personen ist jedoch nicht eindeutig nachzuweisen.

Sicheren Boden betreten wir hingegen bei *Burgolt de Friburc*. Zusammen mit anderen Personen *de domo ducis* fungierte er als Zeuge in einer Villingener Angelegenheit seines Herrn Herzog Konrads.<sup>179</sup> Der Beleg ist nicht nur wegen des ministerialischen Standes des Freiburgers erwähnenswert, sondern v. a. aufgrund der darin angedeuteten Beziehung zwischen Freiburg und Villingen, das bekanntlich schon 999 von Otto III. das Marktrecht erhalten hatte und einer späteren, freilich umstrittenen Überlieferung zufolge im Jahr 1119 von den Zähringern zur Stadt ausgebaut worden war.<sup>180</sup> Ein Teil der *mercatores personati*, die von Konrad wenig später in Freiburg zusammengerufen wurden, könnten also aus dem zähringischen Marktort jenseits des Schwarzwaldes gekommen sein.<sup>181</sup>

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang *Lampertus de Friburc*, der St. Peter zu einem unbekanntem Zeitpunkt seinen gesamten Besitz in Villingen und dem benachbarten Waldhausen durch die Hand eines *liber homo* namens *Amelung* vermachte.<sup>182</sup> Beleg für seine Anbindung an das Zähr-

---

<sup>176</sup> RSP, S. 151, Nr. 145; FUB 1, Nr. 20 [vor 1152]; vgl. SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 241 f. mit Abb. 5.

<sup>177</sup> ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, S. 124 f.; SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier, S. 136–142; DERS., Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten, S. 27; DERS., Patriziergesellschaften, S. 319–323; SCHMUGGE, Ministerialität und Bürgertum in Reims, S. 210.

<sup>178</sup> RSP, S. 139, Nr. 7; PARLOW, Die Zähringer, Reg. 179; skeptisch SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 241.

<sup>179</sup> RSP, S. 166, Nr. 104; PARLOW, Die Zähringer, Reg. 264 datiert zwischen 1122 Dez. 3 und 1132 Juni 1.

<sup>180</sup> Vgl. hierzu ZOTZ, Die Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechts; ALTHOFF, Warum erhielt Graf Bertold im Jahre 999 ein Marktprivileg für Villingen?; ZETTLER, Graf Berthold, sein kaiserliches Marktprivileg für Villingen; SPICKER-BECK, 999 und 1119; JENISCH, Die Entstehung der Stadt Villingen.

<sup>181</sup> So bereits BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer, S. 67.

<sup>182</sup> RSP, S. 168, Nr. 113.

ringerhaus ist nicht allein die Tatsache, dass er mit dieser Schenkung zu Gunsten des zähringischen Hausklosters aktiv wurde, sondern ebenso der Umstand, dass sowohl Villingen als auch Waldhausen zu den Orten gehören, in denen die Zähringer nachweislich über Allod verfügten.<sup>183</sup> Obgleich der Eintrag undatiert ist und Lampert mit der Zubenennung nach Freiburg an keiner weiteren Stelle fassbar wird, erhalten wir mit einer Schenkungsnotiz aus dem später zähringisch bevogteten Kloster St. Georgen im Schwarzwald einen Hinweis auf die Zeit Bertolds II. Anlässlich der Übertragung von Gütern in Stockburg nahe Villingen durch einen *liber homo* aus Aasen im Jahr 1094 wurden zwei Begleiter Bertolds II., in dessen Gegenwart die Schenkung vollzogen wurde, als Zeugen eingetragen; einer der *milites* Bertolds trug den Namen *Lampert*.<sup>184</sup> Hält man sich an dieser Stelle nochmals die Besitzungen des Freiburgers in Villingen selbst und einem Villingen direkt benachbarten Ort vor Augen, so scheint die Vermutung, der Lampert des Jahres 1094 könnte mit dem Freiburger identisch sein, nicht abwegig. Lampert könnte sich also von seiner Besitznachbarschaft her als ortskundiger Zeuge empfohlen haben. Ein weiteres Indiz für die Identifizierung des 1094 genannten *miles* mit jenem Lampert aus Freiburg ergibt sich über die Person des in St. Peter tätigen Treuhänders *Amelung*. Ein Träger dieses Namens begegnet ebenfalls zum Jahr 1094 gemeinsam mit einem *Azelin de Walthusen* und anderen freien Zeugen als Gewährsmann für *Anno liber homo de Filingen*, der seinen dortigen Besitz an das Kloster St. Georgen vermachte.<sup>185</sup> Hat Lampert von Freiburg vielleicht deshalb seinen sämtlichen Besitz in Villingen und Waldhausen an St. Peter gestiftet, weil er seinen Sitz nach Freiburg verlegte? Als freier Gefolgsmann der Zähringer hätte er dann sicher eine bedeutende Funktion bei der Marktgründung übernommen, gleich jenem namentlich unbekanntem *liber homo*, der zuletzt den Eid Konrads entgegennahm.

Die Annahme, zähringische Gefolgsleute seien über den Schwarzwald nach Freiburg übergesiedelt, um beim Aufbau des Marktes mitzuhelfen, lässt sich aus Mangel an Quellen kaum weiter erhärten, und das umso weniger, wenn damit die Frage nach Herkunft und sozialem Stand der von Konrad angesiedelten *mercatores personati* und ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stadt verbunden ist. Denn keiner der im Rotulus Sanpetrinus überlieferten Namen lässt sich mit Sicherheit Freiburger Kaufleuten zuordnen; erst die Quellen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geben solche zu erkennen.

Nur in einem Fall nennt das sanpetriner Besitzverzeichnis eine Gruppe von Freiburgern, die möglicherweise Kaufleute waren und vielleicht sogar Beziehungen nach Villingen hatten. Der Eintrag stammt allerdings erst aus der Zeit

---

<sup>183</sup> Vgl. etwa Not. fund. S. Georgii, S. 1015, Nr. 58; PARLOW, Die Zähringer, Reg. 124.

<sup>184</sup> Not. fund. S. Georgii, S. 1019, Nr. 90.

<sup>185</sup> Not. fund. S. Georgii, S. 1018, Nr. 82.

Herzog Bertolds V. Er hält fest, dass *Mathildis vidua de Friburc*, die Frau des verstorbenen *Rödegeri cognomento Angist*, dem Kloster St. Peter ein Backhaus vermachte. Zeugen dieser Schenkung waren: Reinhold von Waldsee, Ludwig von Wolfenweiler, die Brüder Heinrich und Konrad *de Colonia*, Heinrich Angist und sein Neffe Hermann, Heinrich Greninc, Albert Judeus, Albert Kotz, Rüdiger *de Liebinberc*, Werner Amelunc, Hugo *der Clingere* und ein gewisser Walter.<sup>186</sup> Die Nennung der Brüder *de Colonia* ist in der Forschung als Indiz dafür herangezogen worden, dass Kölner Fernkaufleute bei der Marktgründung von 1120 eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben und dass der umstrittene Hinweis auf das Kölner Kaufmannsrecht auf ganz konkrete Beziehungen zwischen Freiburg und der Rheinmetropole zurückzuführen ist.<sup>187</sup> Im 13. und 14. Jahrhundert ist eine Familie aus Köln im Umfeld von Freiburger Kaufleuten nachweisbar, die möglicherweise mit den Genannten in einem genealogischen Zusammenhang steht.<sup>188</sup> Auf kaufmännische Tätigkeit könnte auch die Zubenennung der Schenkerfamilie hinweisen. Der Name *Angist* ist ein Begriff der Kaufmannssprache, eine geläufige Bezeichnung für das Risikobewusstsein der Kaufleute im Fernhandel und im Bereich von Kapital- und Kreditwesen.<sup>189</sup> Zu erwähnen ist außerdem, dass der Name Heinrich Angist, der hier mit seinem Neffen Hermann als Zeuge für Mathilde genannt ist, in einer Urkunde von 1225 unter Mitgliedern des Rats in Villingen begegnet.<sup>190</sup> Möglicherweise hatten also die Freiburger Angist Verwandte in Villingen. In Freiburg begegnet im Jahr 1215 mit *Rudolfus Anceps* ein weiterer Vertreter der Familie im Umkreis von Personen, die später ebenfalls im Rat nachweisbar sind.<sup>191</sup> Mit diesem Beleg ist freilich bereits die nachzähringische Zeit erreicht, und es verbietet sich von selbst, die hier Genannten ohne weiteres als Kaufleute der Marktgründungszeit anzusprechen. Zu beachten ist freilich, dass mit dem vorliegenden Fall ein weiteres Beispiel für Beziehungen zwischen Villingen und Freiburg zur Zeit der Zähringer gegeben ist.

So mühsam es ist, überhaupt Freiburger Kaufleute im 12. Jahrhundert auffindig zu machen, so schwierig ist es, über den Sozialstatus der *mercatores personati* von 1120 Klarheit zu erhalten. Die ältere Forschung sah in ihnen zu-

---

<sup>186</sup> RSP, S. 154, Nr. 182; FUB 1, Nr. 24 [1186–1218].

<sup>187</sup> Zuletzt SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 234 f.; BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer, S. 67, sah in der Zubenennung *de Colonia* einen Hinweis, dass nur sehr wenige Kaufleute aus Köln nach Freiburg gezogen waren. Das schließt freilich nicht aus, dass gerade diese am Aufbau des Marktes maßgeblich beteiligt waren. Zu den Beziehungen zwischen Freiburg und Köln vgl. die in Anm. 167 zitierte Literatur.

<sup>188</sup> S. u., S. 250.

<sup>189</sup> MASCHKE, Das Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns, S. 193; KUSKE, Die Begriffe Angst und Abenteuer.

<sup>190</sup> Cod. dipl. Salem. I, Nr. 139 zu 1225 April 2: *Hainricus Angist de Marbach*.

<sup>191</sup> FUB 1, Nr. 29 mit Anm. 4. Hefeledeutet den Beinamen ‚Anceps‘ hier als latinisierte Form des Namens ‚Angist‘.

meist freie Händler.<sup>192</sup> Zu denken ist jedoch auch an abhängige Kaufleute mit Zensualenstatus, wie sie andernorts in dieser Zeit mehrfach nachweisbar sind<sup>193</sup>; im Elsaß begegnen um die Mitte des 12. Jahrhunderts sogar *mercatores*, die *servi* waren.<sup>194</sup> Das älteste Straßburger Stadtrecht kennt Ministerialen, die sich als *mercatores* betätigten und vierundzwanzig *legati [...] de genere mercatorum*, die im Dienste des Bischofs besondere Aufgaben übernahmen und dafür einen Ehrenplatz an dessen Tafel erhielten.<sup>195</sup> Der Begriff *personatus* kann Freie wie Unfreie kennzeichnen und lässt daher keine Rückschlüsse auf den sozialen Stand der so Bezeichneten zu.<sup>196</sup> Die Freiburger *mercatores* könnten also ebensogut persönlich unfrei und von den Zähringern abhängig gewesen sein.<sup>197</sup>

Wenn letztendlich nicht mehr zu klären ist, ob es sich bei den *mercatores personati* um Personen freien Standes oder um zähringische Dienstleute gehandelt hat, so ist in jedem Fall davon auszugehen, dass sie als namentliche Vertragspartner Konrads und als Empfänger des Privilegs in eine besondere Beziehung zu dem Herrn des Ortes traten und als wahrscheinlich genossenschaftlich organisierter Verband leitende Aufgaben im Namen der gesamten Marktgemeinde übernahmen. Diese konstituierte sich vor dem Hintergrund einer weitgehenden Exemption des Marktes aus dem zähringischen Hofrechtsverband. Dass der Anteil zähringischer Ministerialen und freier Gefolgsleute der Zähringer beim Ausbau des Marktes zur Stadt keineswegs gering einzuschätzen ist, zeigen die wenigen Hinweise im Rotulus Sanpetrinus.

---

<sup>192</sup> Vgl. hierzu NEHLSSEN, Snewlin, S. 13–15; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 276, denkt bei den *mercatores* ebenfalls an freie Leute, will aber einen Zensualenstatus nicht ausschließen.

<sup>193</sup> SCHULZ, Zensualität und Stadtentwicklung, S. 73–93; DERS., Stadtrecht und Zensualität; BOSL, Regensburg, S. 31–34.

<sup>194</sup> KÖBLER, *Mercatores personati*, S. 167.

<sup>195</sup> Straßb. UB I, Nr. 616, S. 473; KEUTGEN, Urkunden, Bd. 1, Nr. 126 § 38, S. 95; §§ 52 ff., S. 96, und §§ 88 f., S. 99; vgl. hierzu ausführlich MOSBACHER, Kammerhandwerk, S. 47–104.

<sup>196</sup> KÖBLER, *Mercatores personati*, S. 171–177; WINTERFELD, Versuch über die Entstehung des Marktes, S. 426 f.

<sup>197</sup> Ein schwaches Indiz dafür, dass die Kaufleute in einem nicht näher zu bestimmenden Abhängigkeitsverhältnis zu Konrad gestanden haben könnten, ist die Anrede als *mercatores mei*. Dies muss natürlich nicht auf eine Abhängigkeit im Sinne einer Freiheitsminderung hindeuten, sondern kann lediglich eine persönliche Beziehung, eine Art Schutzverhältnis, zum Ausdruck bringen (so SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 28). Es fällt jedoch auf, dass Konrad außerdem auch von *ministeriales mei* und von *populus meus* spricht und hiermit einen Personenkreis bezeichnet, der ihm rechtlich zu Eigen ist (entsprechend zu *in loco mei proprii iuris, forum meum* oder auch *mea potestas et regimen meum*). Die *provinciales*, worunter wohl in erster Linie freie Leute des Umlandes zu fassen sind (vgl. MAURER, Herzog von Schwaben, S. 223 f.), werden dagegen nicht als ‚mei‘ bezeichnet (GP 3, wie Anm. 111). Trifft die vorgeschlagene Sichtweise des Gründungsprivilegs zu, dann sind auch die *burgenses mei* als Bewohner des herrschaftlich geprägten *burgus* (größtenteils) abhängige Leute Konrads. Es ist also durchaus denkbar, dass die *mercatores* einen ähnlichen Status hatten wie etwa die genannten ‚Hofkaufleute‘ des Straßburger Bischofs (s. Anm. 195).

## Formierung der Stadtgemeinde – Intensivierung zähringischer Herrschaft seit der Mitte des 12. Jahrhunderts

### *Quellenkritische Vorbemerkungen zur sogenannten „Bertoldsbestätigung“*

Wie hat sich die Marktgemeinde von 1120 weiterentwickelt? Ohne die zahlreich erhaltenen bzw. rekonstruierten Rechtstexte wäre diese Frage für das 12. Jahrhundert nicht zu beantworten. So aber besitzen wir Quellen, die über die innere Entwicklung Freiburgs, über das Verhältnis von Stadtherr und Gemeinde, die Ausgestaltung eines bürgerlichen Rechtskreises und die Formierung städtischer Verfassungsorgane einige Rückschlüsse zulassen. Die Zuordnung bestimmter Sätze zum Freiburger Recht des 12. Jahrhunderts gestaltet sich im Einzelfall jedoch schwierig, so dass sie oft nicht mit letzter Sicherheit zu leisten ist. Aussagen über die inneren Verhältnisse der Stadt müssen daher nicht selten hypothetisch und vorläufig bleiben. Erst mit dem im Original erhaltenen Stadtrodel, der den Rechtsbestand Freiburgs der ausgehenden Zähringerzeit dokumentiert, gewinnen wir festen Boden.<sup>198</sup>

Nach den Rekonstruktionen Marita Blattmanns hat Herzog Bertold IV. zu Beginn seiner Regierungszeit den Bürgern von Freiburg ein weiteres Stadtrechtsprivileg erteilt und die von seinem Vater verliehenen Rechte bestätigt. Der Text dieser mutmaßlichen Bestätigungsurkunde hat sich wie das Gründungsprivileg in überarbeiteter Form in der Flumeter Handfeste von 1228 erhalten.<sup>199</sup> Blattmanns Rekonstruktion dieser ‚Bertoldsbestätigung‘ beruht im Wesentlichen auf der Beobachtung, dass die in der Handfeste von Flumet unmittelbar an die Gründungsrechte anschließenden Sätze (Fl 13–27) alle Privilegien der Marktgründung mit Ausnahme der Bestimmungen zum Marktgeleit und zur Allmende wiederholen oder ergänzen. So zeigt sich in der Passage die Tendenz, „alles zu erfassen, was man aus dem Gründungsprivileg für wichtig hielt, es neu aufzulisten, zu präzisieren oder zu erweitern“.<sup>200</sup> Hinzu-

<sup>198</sup> S. u., S. 109 ff.

<sup>199</sup> Hierzu und zum Folgenden BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 120 ff.; Text der „Bertoldsbestätigung“ (BB) ebd. II, Anhang 14, S. 705–709.

<sup>200</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 122. Die Passage Fl 13–27 wurde von dem Redaktor thematisch geordnet: Fl 13–16 betreffen die Rechte, die mit den Hofstätten und der Niederlassung am Ort zu tun haben (Zollfreiheit, Einquartierungsfreiheit, Hausfriedensbruch, freies Besitz- und Erbrecht an *area* und Haus für Mann und Frau); Fl 17 regelt die Wahl der Amtsträger; Fl 18–20

kommt, dass die Sätze überwiegend Privilegien formulieren, im Futur gehalten und in subjektiver Rede des Stadtherrn verfasst sind oder ursprünglich so verfasst waren.<sup>201</sup> Eine von bürgerlicher Seite vorgenommene Aufzeichnung mündlich gegebener Zusagen des Stadtherrn scheidet deshalb aus.<sup>202</sup> Für eine Herkunft der Sätze aus dem breisgauischen Freiburg spricht, dass sich einige von ihnen auch in der von Freiburg i. Br. abhängigen Diessenhofener Handfeste und dem Tennenbacher Text wiederfinden und dass sie z. T. Formulierungen enthalten, die im breisgauischen Freiburg, nicht aber in den Tochterstädten gebräuchlich waren.<sup>203</sup> Aus der Tatsache, dass die Entsprechungen zu Fl 13–27 in jenem ältesten Teil der Diessenhofener Handfeste auftauchen, dessen Entstehung in das Jahr 1178 datiert, ergibt sich ein möglicher Entstehungszeitraum der Vorlage zwischen der Abfassung des Gründungsprivilegs und 1178.<sup>204</sup> Die Passage Fl 13–27 scheint demnach jenes Recht zu bewahren, das zur Zeit Herzog Bertolds IV. in Freiburg Bestand hatte.

---

handeln vom stadtherrlichen Gericht; Fl 20–22 behandelt Fragen des Stadtfriedens; es folgen Hofstättenzins (Fl 23), Heersteuer (Fl 24), ‚Jahr-und-Tag-Regelungen‘ (Fl 25–27).

<sup>201</sup> Fl 13–27 liegt bereits überarbeitet vor. Dies zeigt der Vergleich mit den entsprechenden Sätzen der Handfeste von Freiburg i.Ü. (FÜ), von wo aus die Bestimmungen nach Flumet übermittelt wurden. In der Freiburger Handfeste sind die in Flumet teils in der dritten Person formulierten Paragraphen noch subjektiv gehalten, vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 136.

<sup>202</sup> Ebd., S. 122 f.

<sup>203</sup> So etwa die Begriffe *causidicus* (Fl 17) und *urbs* (Fl 21); vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 351–353.

<sup>204</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 124–126, grenzt die Entstehung des Textes letztendlich „auf die Monate zwischen Mai 1152 und Februar 1153“ (S. 125) ein. Sie stützt ihre Argumentation dabei im Wesentlichen auf folgende Beobachtungen: (a) dass die Passage Fl 13–27 Bestimmungen enthält, „die jenen im Ulmer Reichslandfrieden vom Juli/August 1152 entsprechen“, den Herzog Bertold IV. mitbeschworen hatte und bei dessen Durchsetzung er behilflich sein sollte (S. 124), (b) dass Bertold IV. im Juni/Juli 1152 alte Rechte für das Kloster St. Peter bestätigt habe, so dass dies auch für die Stadt Freiburg zu jener Zeit wahrscheinlich sei (S. 126–132) und schließlich (c) dass in der Urkunde eine Präzisierung der steuerlichen Abgaben im Falle einer Heerfahrt erfolgt (*cum autem in expeditionem regiam ibo*), die Blattmann mit dem geplanten Burgundzug Bertolds IV. gemeinsam mit Friedrich Barbarossa in Zusammenhang bringt. Mit der Wende Barbarossas in der Burgundpolitik, die im Januar 1153 zu einem Zerwürfnis der beiden Fürsten führte, war die geplante *expeditio* gescheitert. Die Heersteuerbestimmung müsse, wenn sie mit diesem Ereignis in Verbindung gestanden habe, also präzisiert worden sein, „als noch Hoffnung auf das Zustandekommen des Feldzuges bestand“ (S. 125 Anm. 371).

Gegen diese Anhaltspunkte zur Datierung der Textpassage ist einzuwenden, dass Bestimmungen, die jenen des Ulmer Reichslandfriedens entsprechen, nicht sofort in das Freiburger Recht aufgenommen worden sein müssen. Eine erst spätere Kodifizierung durch Bertold IV. ist nicht weniger wahrscheinlich. Noch weniger taugt die Heersteuerbestimmung als Fixpunkt zur Datierung, da eine solche in Städten des 12. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich ist (vgl. etwa die in Anm. 149 und 150 genannten Beispiele). Überdies beteiligte sich Bertold IV. auch nach dem Scheitern des Burgundvertrags in den Jahren 1153 bis 1160 an allen Italienzügen Barbarossas (vgl. ALTHOFF, Die Zähringerherrschaft im Urteil Ottos von Freising, S. 51, mit Anm. 38). Er war also nahezu ständig auf *expeditio regis* und hätte so auch später noch genügend Anlass gehabt, eine besondere Heersteuer zu erheben. Die von Blattmann vorgeschlagene Datierung erscheint somit als zu eng gefasst, und so ist es angebracht, sich mit dem über die Diessenhofener Handfeste abgesicherten Terminus ante quem, 1178, zu begnügen.

Bei näherer Betrachtung erheben sich jedoch verschiedentlich Zweifel an der vorbehaltlosen Zuschreibung der gesamten Textpassage zum Freiburger Rechtsbestand und damit an ihrer Deutung als herzoglicher ‚Bestätigungsurkunde‘ für Freiburg i. Br. Eines der von Schlesinger erarbeiteten und auch von Blattmann der formalen Textrekonstruktion zugrunde gelegten Kriterien ist, dass die jeweiligen Sätze in mindestens einer Vergleichsquelle in möglichst derselben Reihenfolge vorhanden sein müssen.<sup>205</sup> Im Tennenbacher Text finden sich beispielsweise jene Teile, die Schlesinger dem Freiburger Gründungsbestand zuordnete, in weitgehend gleicher Anordnung wie in den Stadtrechten von Flumet, Diessenhofen und Kenzingen. In derselben Weise trifft das Kriterium der Satzreihenfolge für die Rekonstruktion der sogenannten ‚Erweiterten Handfeste‘ zu, welche das in Freiburg geltende Recht aus der Zeit Herzog Bertolds V. festhält.<sup>206</sup> Die Abfolge der ihr zugehörigen Paragraphen (T 1–15) übernimmt das Kenzinger Stadtrecht von 1283.<sup>207</sup> Anders bei der Passage Fl 13–27: die Entsprechungen hierzu stehen in den Vergleichstexten an jeweils unterschiedlichen Stellen.<sup>208</sup> Auch in der ‚Erweiterten Handfeste‘ Herzog Bertolds V. erscheinen die Sätze aus Fl 13–27 in völlig veränderter Reihenfolge, während die Bestimmungen des Gründungsprivilegs in dieser Hinsicht unverändert übernommen wurden. Das Kriterium der Satzreihenfolge – dies wurde von Blattmann nicht beachtet – greift also nicht bei der mutmaßlichen Bestätigungsurkunde Bertolds IV.

Da nun die Passage Fl 13–27 eine präzisierte und erweiternde Neuordnung des Gründungsprivilegs darstellt und solche ‚Bestätigungsurkunden‘, nach den Ausführungen von Blattmann über die Urkundenpraxis des zähringischen Hausklosters St. Peter, als „vollgültiger Ersatz für die früheren Stücke“ galten<sup>209</sup>, stellt sich die Frage, warum der Redaktor der ‚Erweiterten Handfeste‘ zwar auf das Gründungsprivileg zurückgegriffen, die Sätze der vermeintlichen Bestätigungsurkunde Bertolds IV. jedoch nicht in der redaktionellen Ordnung der Vorlage übernommen, sondern in völlig anderer Reihenfolge der Handfeste beigefügt hat.<sup>210</sup> Deshalb, weil er sie nicht, wie das Gründungsprivileg, in einer Urkunde, sondern als Sammlung von ‚Ergänzungssätzen‘ vorfand?<sup>211</sup> Dies würde erklären, warum einige der Bestimmun-

<sup>205</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 34 und S. 39–42.

<sup>206</sup> Zur ‚Erweiterten Handfeste‘ (EH) s. o., Anm. 14.

<sup>207</sup> Vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 176; ebda. II, Tabelle 10, S. 476 ff.

<sup>208</sup> Vgl. BLATTMANN, Stadtrechte II, Tabelle 10, S. 476 ff.

<sup>209</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 126–132, Zit. S. 131 f.

<sup>210</sup> Aus der Passage Fl 13–27 finden sich später Fl 14–16 und Fl 22–25 in der ‚Erweiterten Handfeste‘ (T 1–15) in folgender Reihung:

Flumet:	14	15/16	22	23	24	25
EH:	7	10	8	Prolog	9	11

<sup>211</sup> Zur Praxis der ‚Ergänzungssätze‘ SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 78 f.; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 358–362.

gen aus Flumet in Freiburg i. Br. keine direkte Entsprechung finden, sondern nur im schweizerischen Freiburg und seinen Tochterrechten fixiert wurden.<sup>212</sup>

Wenn Fl 13–27 also nicht Bestandteil einer herzoglichen Bestätigungsurkunde für Freiburg i. Br. gewesen ist, geht die Passage dann vielleicht auf ein speziell für Freiburg i. Ü. ausgestelltes Privileg zurück? Diese Möglichkeit wird auch von Blattmann erwogen, da aufgrund textkritischer Argumente nicht auszuschließen sei, dass dem Textabschnitt eine „für Freiburg i. Ü. bestimmte und stellenweise auf seine Situation zugeschnittene ‚Gründungsurkunde‘ Bertolds IV. für seine Stadt, das zweite Freiburg“, zugrundeliege.<sup>213</sup> Aufgrund der Übereinstimmungen einzelner Sätze in Flumet und Freiburg i. Ü. mit solchen in der Diessenhofener Handfeste und im Tennenbacher Text müsste diese ‚Gründungsurkunde‘ jedoch auf der Basis des Freiburger Gründungsprivilegs, das die schweizerische Stadt nachweislich besaß, und der bis dahin erfolgten Rechtsentwicklung in der Breisgaustadt zusammengestellt worden sein.<sup>214</sup> Wenigstens teilweise stammten die Sätze Fl 13–27 also aus Freiburg i. Br.

Wenn auch nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Fl 13–27 auf eine ‚Bestätigungsurkunde‘ Herzog Bertolds IV. für die Breisgaustadt zurückgeht, so mahnen die angeführten Einwände gegen die Existenz einer solchen zur Vorsicht, wenn es um die inhaltliche Auswertung der Sätze im Blick auf die Frage nach der weiteren Entwicklung Freiburgs i. Br. geht. Angesichts bestehender Unsicherheiten kann nämlich nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass alle Paragraphen dieser Passage freiburg-breisgauisches Recht wiedergeben.<sup>215</sup> Dies hat einerseits zur Konsequenz, dass die Entwicklung Freiburgs i. Ü. bei der Interpretation mitberücksichtigt werden muss, und andererseits, dass von Fall zu Fall zu prüfen ist, welche Bestimmungen der Passage Fl 13–27 zur Zeit Bertolds IV. in Freiburg vorhanden gewesen sind. Nach dem bekannten Beziehungsgefüge der Freiburger Stadtrechtstexte sind dies zumindest jene, die sich sowohl in Flumet als auch in Diessenhofen bzw. im Tennenbacher Text erhalten haben.<sup>216</sup> Nur sie sind später Bestandteil der ‚Erweiterten Handfeste‘ Bertolds V., und so scheint es methodisch geboten, diese Sätze zunächst getrennt von den übrigen zu betrachten. Es handelt sich hierbei

---

<sup>212</sup> Es handelt sich um die Sätze Fl 13, Fl 17–21 und Fl 26/27, siehe BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 567–569.

<sup>213</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 134.

<sup>214</sup> Ebd.

<sup>215</sup> Hierauf hat bereits BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 135, hingewiesen. Für sie spielt das Problem jedoch deshalb keine weitere Rolle, weil sie sich trotz möglicher Einwände letztendlich dafür entschied, in Fl 13–27 eine ‚Bestätigungsurkunde‘ Herzog Bertolds IV. für Freiburg i. Br. anzunehmen.

<sup>216</sup> Fl 14 (T 7); Fl 15/16 (T 10); Fl 22 (T 8); Fl 23 (T-Prolog); Fl 24 (T 9); Fl 25 (T 11). Zunächst nur für Freiburg i. Ü. gesichert sind Fl 13; Fl 17–21; Fl 26/27; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 136; DIES. II, Tabelle 10, S. 476–480.

im Wesentlichen um den im Tennenbacher Text überlieferten Rechtsbestand T 7–11 und die im Tennenbacher Prolog genannte Bestimmung über die Hofstättengröße.<sup>217</sup>

Vom „*ius omnium mercatorum*“ zum „*ius civile*“.  
Die Ausbildung eines bürgerlichen Rechtskreises

Wesentliche Elemente des Freiburger Marktrechts, das *mercatores* und *burgenses* beschworen hatten, waren der Wegfall herrschaftsrechtlicher Abgaben, ein einheitlicher Gerichtsstand, freie Wohnung und die Garantie von Friede und Sicherheit. Der Markt wurde aus dem zähringischen Hofrechtsverband eximiert, ein einheitlicher Rechtskreis für Marktbewohner wurde geschaffen. Noch unter Konrad, spätestens unter seinem Sohn Bertold IV., war aus dem *ius omnium mercatorum*, von dem in der Gründungsurkunde die Rede war, ein *ius civile*, ein allgemeines Bürgerrecht geworden.<sup>218</sup> Das *forum* von 1120 hatte sich zur *urbs* entwickelt, einer Stadt, die einen gesonderten Friedensbezirk (*pax urbis*) bildete.

Im Anschluss an die Privilegien Konrads begegnen nun auch strafrechtliche Bestimmungen, deren älteste noch greifbare sicherlich nicht zufällig die Verletzung des Stadtfriedens definierte (*Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id [est]...*) und mit entsprechenden Sanktionen belegte. Eine Verletzung des Stadtfriedens lag vor, wenn jemand eine Person im Affekt innerhalb der Stadt verletzte. Wer einen Mitbürger verwundete, dem wurde zur Strafe die Hand abgehackt, Totschlag bezahlte der Täter mit dem Leben. Konnte er sich durch Flucht der Strafe entziehen, sollte sein Haus abgebrochen werden. Erst nach Ablauf eines Jahres durften es seine Erben wieder aufbauen und frei besitzen; zuvor jedoch mussten sie dem Herzog eine Buße von 60 Schilling, den Königsbann, entrichten.<sup>219</sup> Hatte Konrad einst den Marktfrieden garantiert, so war der Herzog nun zum Garant des Stadtfriedens geworden. Das Haus und die *area*, auf dem es stand, bildete einen eigenen Friedensbezirk, und so

<sup>217</sup> Vgl. oben Anm. 210.

<sup>218</sup> Nach den Rekonstruktionen von Blattmann begegnet die Wendung *ius [civile] ac lex civilis* erstmals in BB 13 (wie Anm. 232). Der ursprüngliche Wortlaut der Bestimmung ist nicht gesichert, vgl. ebd. I, S. 93 ff. Belegt ist der Begriff *ius civile* in Freiburg erst in T 16 (wie Anm. 235), also in der zur Zeit Herzog Bertolds V. entstandenen Textsammlung T III; s. u., S. 90 ff. Der aus der Antike tradierte Begriff des *ius civile* begegnet in Städten des Mittelalters seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; vgl. KÖBLER, *Civis und ius civile*, S. 80 ff.

<sup>219</sup> BB 10 (T 8): *Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id [est] si aliquem sanguinolentum irato [animo] et serio fecerit, si convictus fuerit, manu truncabitur, si vero occiderit, decollabitur. Si vero evaserit et captus non fuerit, delebitur domus eius funditus; edificia vero per integrum annum intacta manebunt. Post revolutionem anni heredes eius, si voluerint, destructam domum reedificabunt et libere possidebunt, impensis tamen prius domino duci LX solidis denariorum. Reus vero, quandocumque in urbe capietur, predictae pene subiacebit* (BLATTMANN II, S. 707); hierzu BLATTMANN, *Stadtrechte I*, S. 89–93; WINTERFELD, *Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung*, S. 25 ff.

wurde der Täter durch den Abbruch seines Hauses friedlos, er wurde aus der Rechtsgemeinschaft der *burgenses* ausgestoßen.<sup>220</sup>

Dies erklärt, warum die ältesten ergänzenden Bestimmungen zum Gründungsprivileg wie etwa die Sicherung des Stadtfriedens in Freiburg überwiegend mit der *domus* oder der *area* zusammenhängen.<sup>221</sup> Durch die Verteilung von Hofstätten *ad domos in proprium ius edificandas* war das Haus schon bei der Marktgründung von 1120 zur materiellen Voraussetzung derjenigen geworden, die zur Rechtsgenossenschaft des Marktes gehörten. Der Stadtherr nahm für das Grundstück einen Zins und verzichtete dafür auf weitere Abgaben. Das Haus war freier Besitz, frei vererbbar und frei verkäuflich. Die mit dem Hofstättenzins verbundene freie Erbleihe war fester Bestandteil des Rechts der Gründungsstädte und konstitutiv für die Entwicklung der Stadtgemeinde.<sup>222</sup>

Wie wichtig diese ‚Grundrechte‘ waren, zeigt sich darin, dass die entsprechenden Bestimmungen bald schon erneuert und präzisiert wurden, indem Mann und Frau in diesen Rechten noch einmal ausdrücklich gleichgestellt<sup>223</sup>, das Hofstättenmaß – wohl zur genaueren Berechnung des Zinses – genormt<sup>224</sup> und das Haus als eigenständiger Friedens- und Rechtsbereich ausdrücklich anerkannt wurde: Selbstjustiz bei ‚Hausfriedensbruch‘ wurde geduldet und nicht etwa als Verletzung des Stadtfriedens gewertet.<sup>225</sup> Auf das Haus als gesonderten Friedensbezirk verweist auch die Befreiung vor ungewollten Einquartierungen, die den *burgenses* seit der Marktgründung zugesichert war.<sup>226</sup> Hausbesitz und Stadtfreiheit waren somit eng miteinander verbunden, und so wurde das Haus schließlich zur Grundvoraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts.<sup>227</sup>

---

<sup>220</sup> Vgl. hierzu FISCHER, Hauszerstörung, S. 119 ff.; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 85–89, mit weiterer Literatur.

<sup>221</sup> Allein fünf der sieben hier in Betracht kommenden Sätze rekurren auf das Haus bzw. die Hofstätten; T 7, T 8, Fl 15/16, Fl 23; BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 709–711.

<sup>222</sup> ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, S. 117 f.; JAKOBS, Stadtgemeinde und Bürgertum, S. 22.

<sup>223</sup> BB 3/4 (Fl 15/16): *Unusquisque cum uxore sua propria libere possidebit domum vel aream usque ad finem vite, et heredes eius similiter eque habebunt et censum pro eo reddant. Omnis matrona viro suo [in predicto iure] parificabitur [et econtra]* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 706); hierzu DIES, I, S. 99–102 mit weiterer Literatur.

<sup>224</sup> BB 11 (Fl 23): *Singule domorum aree in longitudine centum pedes habebunt, in latitudine quinquaginta; et in festo beati Martini solidum de unaquaque area pro censu mihi vel heredibus meis dabunt* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 708). BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 103 f. und S. 178; GUTSCHER, Fragen zur zähringischen Gründungsstadt, S. 140; vgl. dazu jedoch NITZ, Die mittelalterlichen Gründungsanlagen, S. 97, demzufolge die angegebenen Hofstättenmaße „nicht bloße Rechengrößen zur Ermittlung des jeweiligen Hausstättenzinses waren, sondern die Grundeinheiten des realen Stadtplans bildeten“, welche bei der Marktgründung festgelegt wurden.

<sup>225</sup> BB 2 (T 7): *Si quis aliquem in propria harea invaserit, quidquid ei male fecerit, sine omni satisfactione evadet* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 706); vgl. DIES, I, S. 85–89.

<sup>226</sup> GP 8 (wie Anm. 147); vgl. hierzu BB 1 (Fl 13; BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 706).

<sup>227</sup> T 40 (wie Anm. 388).

Die auf Haus und Hofstätten rekurrierenden Bestimmungen gehören zu den ältesten Rechtssätzen in Freiburg und kennzeichnen die Ausbausituation der Stadt. Mit dem Arealzins und den daran anknüpfenden Bestimmungen beginnt hier wie andernorts die Geschichte des Diktums: Stadtluft macht frei.<sup>228</sup> So überrascht nicht, diesen Rechtsgrundsatz in Freiburg ebenfalls noch vor Mitte des 12. Jahrhunderts zu finden. Die Überlieferung ist in diesem Fall allerdings so kompliziert, dass die ursprüngliche Form aus den späteren Varianten des Satzes in Freiburg nicht mehr eindeutig zu eruieren ist.<sup>229</sup> Nach Maßgabe der ältesten greifbaren Fassung durfte jeder, der nach Freiburg kam, frei hier wohnen, sofern er nicht als *servus* von seinem Herrn zurückbeordert wurde.<sup>230</sup> Stadtluft macht in dieser Variante zunächst noch nicht frei, sie macht lediglich nicht eigen.<sup>231</sup> In dieser Form gehört der Satz noch in den Kontext der Marktprivilegien Konrads, die den Neusiedlern garantieren sollten, nicht in den zähringischen Hofrechtsverband eingegliedert zu werden. Dies ist als Hinweis auf ein hohes Alter dieser Formulierung zu werten. Erst eine spätere Fassung, die nach dem Zeugnis von Flumet und Diessenhofen jedoch noch in die hier behandelte Zeit Herzog Bertolds IV. datiert, erweitert das Recht um den Zusatz, dass, wer, *adepo iure ac lege civili*, Jahr und Tag unbehelligt in der Stadt gewohnt hat, von seinem Herrn nicht mehr zurückgefordert werden kann. Eine Ausnahme bildeten allerdings diejenigen Eigenleute, die *extra provinciam* heimlich in die Stadt gezogen sind.<sup>232</sup> Mit Blick auf die Diskussion um den Status von Ministerialen in der Stadt ist hier zu betonen, dass die Aufnahme in den Gemeindeverband offensichtlich nicht vom Rechtsstand einer Person abhängig war; die Jahresfrist wird nämlich ausdrücklich

<sup>228</sup> JAKOBS, Stadtgemeinde und Bürgertum, S. 21 f.; DIESTELKAMP, Städteprivilegien, S. 51–55 mit Karte 4, S. 249; VON KELLER, Freiheitsgarantien, S. 118–141, bes. S. 131 f.; MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes, 'Stadtluft macht frei'.

<sup>229</sup> Hierzu und zum Folgenden BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 93–99, mit allen Varianten im Freiburger Rechtskreis und frühen Parallelbeispielen aus anderen Städten.

<sup>230</sup> T 11: *Omnis etiam, qui venit in hunc locum, libere hic sedebit, nisi fuerit servus alicuius et confessus fuerit dominum. Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet, si volet. Si autem servus dominum negaverit, dominus probabit eum septem proximioribus cognatis esse servum suum coram domino duce et habeat eum* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 710).

<sup>231</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 93.

<sup>232</sup> BB 13 (Fl 25): *Si quis predictum locum burgensium cuiuscumque conditionis ingreditur et annum integrum diemque, adepto iure ac lege civili, palam omnibus sine cuiusque iusta sui petitione [inhabitare] cognoscitur, contra hunc nulli locus impetitionis conceditur, nisi ille qui impetitur a domino suo extra provinciam existente furtive fugisse deprehendatur.*

*Si autem negaverit dominum, dominus probavit septem proximioribus cognatis a matre hominem esse suum et tunc habeat eum* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 708). Nach den formalen Kriterien für die Textrekonstruktion müsste die Jahr-und-Tag-Formel im Freiburg Herzog Bertolds IV. bekannt gewesen sein. Wegen ihrer weiten Verbreitung und der Beobachtung, dass die ‚Erweiterte Handfeste‘ Bertolds V. auf die ältere Fassung T 11 (wie Anm. 230) zurückgreift, die diese Bestimmung noch nicht kannte, wollen SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 87, und BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 99, nicht ausschließen, dass die Tochterstädte die Jahresfrist voneinander unabhängig eingefügt haben.

von der Annahme des *ius civile* an, nicht von der Niederlassung in der Stadt gerechnet. Das Bürgerrecht konnte folglich auch von rechtlich Unfreien erworben werden.<sup>233</sup> Dass eine solche Regelung überhaupt schriftlich fixiert wurde, lässt erkennen, welche Sogwirkung die noch junge Stadt auf die unfreien Bauern des Umlandes ausübte.

Der fortgeschrittene Grad bürgerlicher Freiheit zur Zeit Herzog Bertolds IV. zeigt sich schließlich darin, dass die bereits im Gründungsprivileg erwähnte Heersteuer nun auf einen nur noch kleinen Kreis hofrechtlich gebundener Handwerker eingeschränkt war.<sup>234</sup>

So war der Marktort Freiburg spätestens unter Herzog Bertold IV. zur Stadt im Rechtssinn geworden. Das Recht aller Kaufleute, unter dem *mercatores* und *burgenses* der Gründerzeit zu einer Gemeinschaft rechtlich gleichgestellter Marktbewohner vereint wurden, hatte sich zu einem allgemeinen Bürgerrecht (*ius civile*) weiterentwickelt, das im Wesentlichen auf der freien Vererbbarkeit von Haus und Grundstück beruhte. In der Umwandlung der älteren Form des Kopfzinses in einen Grundzins liegen die Wurzeln bürgerlicher Freiheit; sie war mithin konstitutiv für die Formierung eines spezifisch bürgerlichen Rechtskreises.

### *Die Ansiedlung von Herrenleuten in der Stadt – ein Problem der Rechtsprechung*

Der Ausbildung eines eigenständigen städtischen Rechtsbezirks korrespondierte das Bemühen der Bürger, fremde Einflüsse fernzuhalten bzw. das rechtliche Verhältnis zwischen Bürgern und Personen, die nicht das *ius civile* besaßen, klar zu regeln. Die Ansiedlung von Menschen, die einem fremden Gericht unterstanden, musste über kurz oder lang zu rechtlichen Problemen und Spannungen innerhalb der Gemeinde und, wegen möglicher Ansprüche anderer Gerichtsherren, zu einer Bedrohung städtischer Freiheiten führen. Deshalb drangen starke Kräfte innerhalb der Bürgerschaft darauf, den Zuzug von Herrenleuten in die Stadt zu kontrollieren. Vor diesem Hintergrund entstand einer der meistdiskutierten Paragraphen des Freiburger Stadtrechts aus der Zeit Herzog Bertolds IV., jene Bestimmung nämlich, die die Ansiedlung von Eigenleuten und Ministerialen des Herzogs und von *milites* in die Stadt von der Zustimmung aller Bürger abhängig machte.<sup>235</sup>

---

<sup>233</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 96.

<sup>234</sup> BB 12 (wie Anm. 151).

<sup>235</sup> In seiner ältesten Fassung (T 13) lautet der Satz: *Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 711). In Freiburg findet sich dieser Paragraph zuerst in der ‚Erweiterten Handfeste‘. Er ist aber nach dem Zeugnis von Diessenhofen (D 12, wie Anm. 242) älter. Da er in Freiburg i. Ü. und in Flumet noch nicht auftritt, ist er in die Zeit nach

In der Forschung galt diese Regelung vielfach als Beleg dafür, dass Ministerialität und Bürgertum in Freiburg einander unvereinbar gegenüberstanden, „daß der Niederlassung eines Ministerialen in der Stadt oder dem Erwerb des Bürgerrechts durch Leute des Stadtherrn die Freilassung durch diesen vorauszugehen habe“<sup>236</sup>. Gegen eine solche Deutung des ‚Ministerialen-Paragraphen‘ sprechen jedoch einschlägige Bestimmungen des Freiburger Stadtrechts. Wie die bereits besprochene Überlieferung des Rechtsgrundsatzes ‚Stadtluft macht frei‘ gezeigt hat, war der Erwerb des Bürgerrechts in Freiburg auch für rechtlich Unfreie möglich.<sup>237</sup> Zur Zeit Herzog Bertolds V. ist in Freiburg ausdrücklich von Bürgern die Rede, die Eigenleute waren (*burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius*).<sup>238</sup>

Dass Personen unfreien Standes sich in Freiburg ansiedeln und das Bürgerrecht erwerben konnten, ist sogar urkundlich belegt: Im Jahr 1223 schenkte Adelheid Gräweler ein Haus und einen Weinberg in Eendingen an das Kloster Tennenbach. Als Freiburger Bürgerin hätte sie diese Schenkung frei vollziehen dürfen; da sie jedoch zugleich auch dem Kloster Andlau gehörte, wurde die Schenkung ungeachtet ihres Bürgerstandes durch die Äbtissin und das Kapitel des Klosters getätigt.<sup>239</sup> Eigenleute in der Stadt besaßen auch die Nachfolger der Zähringer in Freiburg, die Grafen von Urach.<sup>240</sup>

Die gleichzeitige Zugehörigkeit einer Person zu unterschiedlichen Rechtskreisen war in Freiburg also durchaus möglich und wohl auch keine Seltenheit. Allein deshalb kann es sich bei der Regelung über den Zuzug von Herrenleuten um kein eigentliches Wohnverbot für Dienstleute handeln; es ging vielmehr darum, dass Bürgern durch diese Bestimmung Nachteile erspart bleiben sollten, die aufgrund des verschiedenen Gerichtsstandes von Bürgern und Ministerialen entstehen konnten.<sup>241</sup>

Dass in erster Linie das Verhältnis zwischen Bürgern und Herrenleuten vor Gericht zur Diskussion stand, geht aus dem Kontext hervor, in welchem der ‚Ministerialen-Paragraph‘ überliefert ist: In der Diessenhofer Handfeste

---

1157 und vor 1178 zu datieren. In einer ausführlicheren Fassung des Satzes (T 16) aus der Zeit Herzog Bertolds V. heißt es: *Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in civitate habitabit vel ius civile habebit, nisi de communi consensu burgensium, ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi, nisi predictus dominus civitatis libere eum dimiserit* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 540); vgl. hierzu zuletzt BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 147–151.

<sup>236</sup> FLAMM, Die älteren Stadtrechte von Freiburg, S. 406; in diesem Sinne auch MAURER, Ursprung des Adels, S. 479; DOLLINGER, Das Patriziat der oberrheinischen Städte, S. 198; FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt, S. 4 f.; DERS., Bürgertum und Rittertum, S. 80.

<sup>237</sup> S. o., S. 60 f.

<sup>238</sup> T 31 (wie Anm. 401).

<sup>239</sup> FUB 1, Nr. 40 (1223): [...] *concessimus, quod nobis Adelheidis uxor Cunonis Graewelarii per manum supradicti Waltheri resignavit. Que, cum esset civis in Friburc, ad ecclesiam nostram pertinebat ideoque per manus nostras hoc fieri oportebat*; NEHLSSEN, Cives, S. 122.

<sup>240</sup> Siehe Anm. 251.

<sup>241</sup> So bereits NEHLSSEN, Cives, S. 119 f.; DERS., Snewlin, S. 25.

wie auch im Tennenbacher Text steht er unter Bestimmungen, die das Zeugnisrecht von Bürgern und Fremden vor Gericht zum Inhalt haben.<sup>242</sup> Nur ein Bürger war in der Lage, einen Bürger vor Gericht zu ziehen und durch seine Aussage zu belasten; Auswärtige konnten nur gegen Auswärtige gerichtlich vorgehen. ‚Asymmetrische‘ Rechtsverfahren, d. h. Verfahren zwischen Angehörigen verschiedener Rechtskreise, waren ausgeschlossen. Als Angehörige eines stadtfremden Rechtsbezirks waren Herrenleute *extranei* und durften deshalb nicht gegen Bürger aussagen. Erst ihre Entlassung aus der gerichtlichen Verfügungsgewalt des Herrn bürgte für die in der Stadt angestrebte rechtliche Gleichstellung und machte die stadtsässigen Dienst- und Eigenleute zu vollgültigen Gerichtsgenossen. Marita Blattmann sieht deshalb in der geforderten Freilassung von Herrenleuten lediglich die „Voraussetzung für ein vollgültiges ‚Genossenzeugnis‘ vor Gericht“, mit dem Wohn- oder Bürgerrecht habe sie „gar nichts zu tun“.<sup>243</sup>

In dieser prononcierten Form ist der Behauptung allerdings nur bedingt zuzustimmen. Richtig ist, dass man das *ius civile* in Freiburg auch ohne vorherige Freilassung durch den Herrn erlangen konnte, sofern gewisse materielle Bedingungen erfüllt waren<sup>244</sup> und die Bürger ihre Zustimmung erteilten; allein der Erwerb des Bürgerrechts berechtigte jedoch noch nicht, gegen einen Bürger vor Gericht zu ziehen. Hierfür war das *ius civile* zwar notwendige, jedoch nicht hinreichende Voraussetzung.<sup>245</sup> Wenn also die erweiterte Fassung der Bestimmung über den Zuzug von Herrenleuten in die Stadt (T 16) das Wohn- und Bürgerrecht mit dem Problem des *testimonium* verband, dann ging es dabei keineswegs „um zwei verschiedene Dinge“<sup>246</sup>: Ohne vorherige Freilassung blieb Ministerialen und Eigenleuten die Anerkennung als Vollbürger verwehrt; sie konnten allenfalls ein eingeschränktes Bürgerrecht erwerben und blieben damit bis zu ihrer Freilassung gewissermaßen Bürger zweiter Klasse.<sup>247</sup>

<sup>242</sup> D 11: *Item extraneus nullus erit testis super burgensem.*

D 12: *Item nullus miles ad ius civile recipiatur, nisi de communi sensu burgensium.*

D 13: *Item hospes erit testis super hospem.* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 603). Im Tennenbacher Text folgen auf T 13 ebenfalls entsprechende Bestimmungen:

T 14: *Nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantummodo burgensis super burgensem; et omne testimonium duobus legitimis personis produciatur, et hoc de visu et auditu* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 539).

<sup>243</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 148 f.

<sup>244</sup> Siehe Anm. 388.

<sup>245</sup> Eine entsprechende Regelung findet sich in der Berner Handfeste, wo genau zwischen Bürgern und ‚Gästen‘ unterschieden wird, die in der Stadt zwar ansässig sind und das Bürgerrecht besitzen, trotzdem jedoch nicht gegen Bürger vor Gericht aussagen können; vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 151.

B 25: *Quicumque hospes in urbe residet et omnia iura civitatis adimplet, ille debet omne ius burgensie sicut alter burgensis habere, expecto quod nullum burgensem potest convincere de hoc, quod negat* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 617).

<sup>246</sup> So BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 149.

<sup>247</sup> Die Unterscheidung zwischen einem Vollbürgerrecht und einem minderen bzw. allgemeine-

Die Regelung lässt Rückschlüsse auf das Selbstverständnis der Freiburger Bürgerschaft zur Zeit Herzog Bertolds IV. zu: Die Bürger der Stadt verstanden sich als Träger bestimmter Vorrechte und als „Genossenschaft“ mit eigener Gerichtsbarkeit [...], die „Ungenossenzeugnisse“ ignorieren kann<sup>248</sup>. Als solche grenzten sie sich deutlich von fremden Einflüssen ab, wobei zwischen Angehörigen anderer Rechtskreise keine Unterschiede gemacht wurden. Für die Bürgerschaft spielte es keine Rolle, ob die außerhalb der eigenen Gruppe stehenden landsässige Adelige, Ministerialen, Bauern oder Bürger einer anderen Stadt waren. Entscheidend war, dass diese „Gäste“ nicht zum Kreis der bevorrechtigten *burgenses* gehörten und ihnen deshalb auch keinerlei Gewalt über die Bürger zustand. Hier liegt auch der Grund, warum der Zuzug hofrechtlich gebundener Ministerialen oder Eigenleute im Gegensatz zu ungebundenen Zuzüglern in jedem Fall die Zustimmung der gesamten Stadtgemeinde erforderlich machte. Solange der Herr nämlich auf seine gerichtsherrlichen Ansprüche über seine Leute nicht verzichtet hatte, liefen die Bürger Gefahr, dass Streitigkeiten zwischen ihnen und stadtsässigen Herrenleuten der städtischen Jurisdiktion entzogen und vor das Herrengericht gebracht wurden bzw. dass Bürger in solchen Fällen vor ein fremdes Gericht gezogen wurden. Dies in Kauf zu nehmen, bedurfte notgedrungen der Zustimmung aller eventuell Betroffenen.

Doch nicht nur die Bürger fürchteten eine Beschneidung ihrer gerichtlichen Eigenständigkeit. Auch die herrschaftliche Seite musste ihre Rechte durch den Wegzug ihrer Leute in die Stadt gefährdet sehen. Ein späteres Zeugnis hierfür ist das Kenzinger Stadtrecht, das die aus Freiburg übernommene Vorlage entsprechend umgeformt hat: hier sind es nicht die Bürger, sondern die Herren von Üsenberg, die der Ansiedlung von Herrenleuten in der Stadt zustimmen mussten; Klagen gegen Herrenleute konnten erst dann vor das Stadtgericht getragen werden, wenn sie zuvor vor dem Herrengericht verhandelt worden waren.<sup>249</sup> Dies ist gewissermaßen die „Komplementärfassung“ zu der aus bürgerlicher Sicht geschriebenen Freiburger Verordnung; sie sollte zum einen eine Entfremdung der Dienstleute von der Herrschaft durch die Städte verhindern und zum andern wohl auch die Einnahmen sichern, die dem Stadtherr aus seiner richterlichen Tätigkeit erwachsen.<sup>250</sup> Ähnliche Befürchtungen hatten die Grafen von Urach. Während der Kriegshandlungen um das Zähringererbe war ein Teil ihrer Leute aus der Stadt Freiburg in die Städte Friedrichs II.

---

ren Bürgerrecht ist auch in anderen oberrheinischen Städten zu beobachten; vgl. MASCHKE, Das Problem der Entstehung des Patriziats, S. 13.

<sup>248</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 145.

<sup>249</sup> K 13: *Nullus etiam de hominibus vel ministerialibus dominorum de Oesenberg, qui pro tempore fuerint, vel etiam miles alius quicumque in concivem ipsius loci recipietur, nisi de consensu et voluntate expressa dominorum; preterea nullus de ministerialibus et clientibus dominorum de Uesenberg, qui pro tempore fuerint, querimonia alicuius civis infra urbem detineri potest, nisi prius querimonia coram domino ventilaverit* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 653).

<sup>250</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 150.

geflohen. Nach seiner Aussöhnung mit dem Staufer drang Graf Egino deshalb darauf, dass ihm diese Leute wieder zurückgestellt wurden.<sup>251</sup>

Der Versuch, den Zuzug von Herrenleuten und insbesondere von Leuten des Herzogs in die Stadt zu reglementieren, verweist auf das Spannungsfeld zwischen stadtherrlicher Einflussnahme und gemeindlicher Autonomie, das die Entwicklung Freiburgs im 12. Jahrhundert prägte. Er zeigt einerseits, dass sich die kommunalen Strukturen in Freiburg inzwischen soweit entwickelt und gefestigt hatten, dass die Bürgerschaft nun selbst die Kontrolle über die rechtlichen und sozialen Verhältnisse in der Stadt anstrebte. Andererseits lässt die Tatsache, dass diese Regelung überhaupt getroffen wurde, auf einen vermehrten Zuzug von Herzogsleuten in die Stadt und damit auf einen möglicherweise stärkeren herrschaftlichen Zugriff seitens des Stadtherrn schließen. So ist zu fragen, wie sich das Verhältnis von Stadt und Herrschaft im Verlauf des 12. Jahrhunderts entwickelte, und welche Bedeutung der Ministerialität für die städtische Entwicklung Freiburgs i. Br. unter den Zähringern zukam.

### *Herrschaftlicher Zugriff durch Neuordnung der Gerichtspraxis unter Herzog Bertold IV.*

Das Aufkommen strafrechtlicher Bestimmungen in Freiburg und das Bemühen um einen einheitlichen Gerichtsstand der Stadtbewohner lassen auf eine funktionierende städtische Gerichtsverfassung schließen. Diese wiederum ermöglicht Rückschlüsse auf das Verhältnis von Stadtherr und Gemeinde und seine weitere Entwicklung im Verlauf des 12. Jahrhunderts.

Durch das Gründungsprivileg Konrads waren die rechtlichen Verhältnisse, die Zuordnung von herrschaftlicher und marktgenossenschaftlicher Sphäre, klar geregelt. Ein *rector burgensium* amtierte – vielleicht im Verbund mit den *coniuratores fori* – als Markt- bzw. Niederrichter, während der von den Bürgern gewählte und von Konrad eingesetzte *advocatus* in Vertretung des Zähringers wohl für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig gewesen ist.<sup>252</sup> Die Trennung von ‚stadtherrlicher‘ und ‚städtischer‘ Gerichtsbarkeit, wie sie unter Herzog Bertold IV. greifbar wird, war somit schon mit der Marktgründung ansatzweise vorgegeben.

In späteren Texten des Freiburger Rechtskreises wird der Stadtrichter als *index*, *causidicus* oder *scultetus* bezeichnet. In Freiburger Urkunden des frühen 13. Jahrhunderts findet sich vereinzelt noch der Terminus *causidicus*, üblich wird jedoch die Bezeichnung *scultetus/schultheiz*<sup>253</sup>; *advocatus* kommt in

---

<sup>251</sup> FUB 1, Nr. 32 (1219), hierzu unten, S. 103 ff.

<sup>252</sup> S. o., S. 47 ff.

<sup>253</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 79–81 mit den entsprechenden Belegen und ebd. II, Tabelle 3 ‚Stadtrichter‘, S. 459 f.

den späteren Rechtstexten nicht mehr vor. Nur in Flumet, das nicht unter zähringischer Herrschaft stand, wird *advocatus* als regelmäßige Bezeichnung für den Stadtrichter verwendet.<sup>254</sup> Im Freiburger Rechtsbestand zur Zeit Herzog Bertolds V. ist der von den Bürgern zu wählende richterliche Amtsträger nicht mehr der Vogt, sondern der Schultheiß.<sup>255</sup>

Ein Erklärungsansatz für das Verschwinden des Vogtes aus den Freiburger Quellen ergibt sich aus der Geschichte des Satzes über die Aufteilung des erbenlosen Nachlasses. War im Gründungsprivileg als Empfänger eines Erbdrittels noch der *advocatus* vorgesehen<sup>256</sup>, so erscheint die Bestimmung in der Herzog Bertold V. zugeschriebenen ‚Erweiterten Handfeste‘ dahingehend umgeformt, dass nunmehr der *dux* ein Drittel des Erbes für sich beanspruchte.<sup>257</sup>

Dass diese Trennung von der Vogtverfassung<sup>258</sup> nicht erst unter dem letzten Zähringer erfolgt ist, legt die ältere Überlieferung von Flumet und Freiburg i. Ü. nahe, denn diese nennt in den entsprechenden Bestimmungen bereits den *dominus*.<sup>259</sup> Zwischen Gründungsprivileg und der ‚Erweiterten Handfeste‘ Bertolds V. ist demnach noch eine Textstufe einzuschieben, in der die Textänderung vollzogen sein müsste.<sup>260</sup>

Damit geraten nun jene Sätze der von Marita Blattmann rekonstruierten hypothetischen ‚Bestätigungsurkunde‘ ins Blickfeld, die keine unmittelbare Entsprechung im breisgauischen Freiburg finden und deshalb zunächst aus

---

<sup>254</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 79.

<sup>255</sup> Vgl. GP 6 (wie Anm. 172) mit T 35 (wie Anm. 410) und R 10 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 553).

<sup>256</sup> GP 2 (wie Anm. 141). Dass hier wirklich ein *advocatus* genannt wurde und nicht der *dux* wie SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 69f., aufgrund der Tennenbacher Überlieferung (wie Anm. 257) noch annahm, ist gesichert über das Zeugnis der Diessenhofener Handfeste, deren älteste Textschicht (D 1–21) in die Zeit vor 1178 zurückreicht (BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 25–27). In D 2 wird der *advocatus* genannt, „obwohl das Diessenhofener Recht einen solchen Amtsträger sonst nicht kennt“ (ebd., S. 52f.). Dies deutet auf eine Übernahme der Formulierung aus Freiburg; ebenso DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 15f.

<sup>257</sup> EH 2 (T 2): *Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni contradictione quecumque vir eius dimiserit obtineat. Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia, que possederat, XXIIII<sup>or</sup> coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant, ea de causa, ut, si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. Quod si forte nullus heredum ea, que reservata sunt, poposcerit, prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum, secunda ad edificationem civitatis aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur, tertia duci inpendetur* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 714).

<sup>258</sup> Von einer solchen gehen aus: SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 102; DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 16; auch KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 258, will aufgrund der Tatsache, dass im 13. Jahrhundert in Freiburg der Schultheiß die Aufgaben wahrnimmt, die man für gewöhnlich dem Vogt zuschreibt, die Möglichkeit nicht ausschließen, „daß der Schultheiß in Freiburg wie anderswo an die Stelle eines in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts amtierenden Vogtes getreten ist.“

<sup>259</sup> Fl 4 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 566); FÜ 18 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 581).

<sup>260</sup> So schon DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 16, Anm. 62.

der Untersuchung ausgeklammert worden waren.<sup>261</sup> Unter ihnen findet sich die aus dem Gründungsprivileg bekannte Bestimmung zur Amtsträgerwahl, die unter Bertold IV. entsprechend umgeformt worden ist: An Stelle eines *advocatus* ist in der sogenannten Bertoldsbestätigung von einem *causidicus* die Rede, der von den Bürgern gewählt, bei missliebiger Amtsführung aber wieder abgewählt und durch eine neue Person ihres Vertrauens ersetzt werden durfte. In der in Flumet überlieferten Fassung ist diese Bestimmung durch den Zusatz präzisiert, dass die Bürger keinen anderen Vogt haben sollten als den Stadtherrn selbst.<sup>262</sup> Hier ist also jener Rechtszustand schriftlich fixiert, der für Freiburg i. Br. spätestens zur Zeit Herzog Bertolds IV. anzunehmen ist: dass der Stadtherr den Vogt aus seinem Amt verdrängte. Die Einordnung dieses Zusatzes in den Freiburger Rechtsbestand ist zwar nicht unproblematisch, da er ja in keinem weiteren Text des Freiburger Rechtskreises begegnet, doch fügt er sich in die anhand der Freiburger Rechtsentwicklung gemachten Beobachtungen ein. Dass dieser Satz also auf die Verhältnisse im breisgauischen Freiburg zugeschnitten war, ist durchaus wahrscheinlich.<sup>263</sup> In Freiburg wäre der Vogt demnach zur Zeit Herzog Bertolds IV. in bewusster Abänderung der bis dahin geltenden Rechtspraxis durch den Stadtherrn ersetzt und im Zuge dessen wäre auch „das ‚Wahlrecht‘ für den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit aufgehoben [worden] zugunsten einer Festschreibung des Stadtherrn als *advocatus*, während der für die niedere Gerichtsbarkeit zuständige *causidicus* unter der Mitsprache der Bürger eingesetzt werden sollte“<sup>264</sup>.

---

<sup>261</sup> Siehe Anm. 212.

<sup>262</sup> BB 5 (Fl 17): *Ibidem sedentes non causidicum vel sacerdotem sine propria habebunt electione. Si vero aliquis duorum populo displicuerit, deponetur et alius quem voluerint loco eius substituetur. Non habebunt alium advocatum nisi dominum urbis.* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 706).

<sup>263</sup> Eine Entstehung des Satzes in Flumet erscheint indes ausgeschlossen, wird dadurch doch die in der Handfeste von Flumet ausdrücklich zugesagte Vogtwahl wieder aufgehoben; vgl. Fl 9: *Nunquam burgensibus meis advocatum neque sacerdotem neque preconem neque telonearium absque electione perficiam [!], sed quoscumque ad hoc elegerint, hos me tribuente habebunt* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 566).

Außerdem sind Stadtherr und *advocatus* in Flumet eindeutig verschiedene Personen, und einen *causidicus*, auf den die Wahl hier übertragen wird, kennt weder das Flumeter Stadtrecht noch dasjenige von Freiburg i. Ü., BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 110.

<sup>264</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 111. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, dass die Neuregelung des Wahlrechts sowohl in der Überlieferung von Flumet als auch in der Handfeste von Freiburg i. Ü. eine deutliche Einheit mit den unmittelbar folgenden Sätzen bildet. Diese enthalten das Versprechen des Stadtherrn, dass weder er noch sein Vertreter willkürlich oder aufgrund irgendeiner Machtbefugnis in der Stadt Recht sprechen, sondern ausschließlich *secundum decreta burgensium* richten werden. Der Stadtherr beabsichtigte hierfür eigens ein Prätorium zu erbauen, wo er dreimal jährlich vor versammelter Stadtgemeinde Gerichtstag abhalten wollte: BB 6 (Fl 18): *Nunquam ego vel aliquis loco mei secundum propriam voluntatem nec cum potestate aliqua in urbe iudicabo.*

BB 7 (Fl 19): *Ter in anno concionem ante me vocabo, in februario, in maio, in autumnno.*

BB 8 (Fl 20): *Ego mihi faciam pretorium ubi sedeam quando concionem habeo et iudicabo secundum decreta burgensium* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 707).

Eine derartige Neuordnung der Gerichtspraxis ist für diese Zeit nichts Außergewöhnliches. Andernorts haben es geistliche und weltliche Stadtherren seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ebenfalls verstanden, die belehnten adeligen Hochrichter aus ihren Positionen zu verdrängen, „indem sie die Niederrichter durch Erweiterung ihrer Kompetenzen planmäßig förderten“<sup>265</sup>. So gelang es beispielsweise dem Bischof von Basel in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, den Grafen von Homberg die Hochvogtei zu entreißen, um sie schließlich an Ministeriale seines Hofes zu übertragen.<sup>266</sup> In ähnlicher Weise setzte das Privileg Friedrichs II. von 1219 für Nürnberg fest, dass nur die römischen Könige und Kaiser *advocatus* der Bürger seien, wobei sie sich freilich von ihrem Schultheißen vertreten ließen.<sup>267</sup> So traten in vielen Städten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ministerialische Amtsträger an die Stelle der belehnten und unabhängig gewordenen Vögte, denn „die nichtfeudale Besetzung mit Eigenleuten wahrte den vollen Bestand der Herrenrechte; stets abberufbar, nicht Inhaber, sondern bestenfalls auf Zeit gesetzter, herrschaftlichem Gebot unterworfenen Verwalter der Gerichtsbarkeit, stellte der Ministeriale keine Gefahr dar“.<sup>268</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung in Freiburg und den übrigen zähringisch beherrschten Städten zu betrachten. In Freiburg i. Ü. ist mit Heinrich von Utzenstorf zur Zeit Herzog Bertolds IV. ebenfalls ein zähringischer Ministeriale als *advocatus* der Stadt zusammen mit Personen urkundlich belegt, die 1182 unter jenen *barones de Friburch* erscheinen, welche die Interessen der Freiburger Bürgerschaft gegenüber Bischof Roger von Lausanne vertraten.<sup>269</sup> In der Saanestadt lag das Amt des Stadtrichters folglich nicht in

---

Der Hinweis auf den erst noch zu verwirklichenden Richthausbau zeigt deutlich, dass hier etwas Neues eingeführt wurde, sei es anlässlich der Gründung von Freiburg i. Ü. oder im Zuge einer Neuordnung der Verhältnisse in der breisgauischen Mutterstadt.

<sup>265</sup> DRÜPPEL, *Iudex Civitatis*, S. 14 f.

<sup>266</sup> WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel I*, S. 45–47; PATEMANN, *Die Stadtentwicklung von Basel*, S. 455; dagegen vertritt MÖNCKE, *Bischofsstadt und Reichsstadt*, S. 79 ff., die Ansicht, die Basler Vogtei sei nicht vom Bischof, sondern von Friedrich II. eingezogen worden, der sich dann durch einen Ministerialen habe vertreten lassen. Ein solches Vorgehen ist für den Staufer z. B. auch in Hagenau belegt, wo der Vogt durch den vom König eingesetzten Schultheißen Wölflin verdrängt wurde, vgl. STÜRNER, *Friedrich II.*, Teil 1, S. 207.

<sup>267</sup> Nürnberger UB, Nr. 178, S. 113 § 1: *quilibet ejusdem loci civis nullum habere debet advocatum preterquam nos et nostros successores Romanorum reges et imperatores*; ebd., § 9: *Item quicquid aliquis Norembergensis delinquit, pro quo delicto puniendus esset in persona aut in rebus, si satisfecerit sculteto nostro, nulli amplius respondere debet de hoc delicto et gratiam nostram percipiet.*

<sup>268</sup> DRÜPPEL, *Iudex Civitatis*, S. 50 mit weiteren Beispielen.

<sup>269</sup> *Liber Donationum Altaeripae*, Nr. 145, S. 185 [vor 1182]: *Hugo sacerdos dal Fribor et Hendricus advocatus d’Ucenstorf et Guilelmus Archardus, Rudolfus de Barbereschi et Rainerus de Martrans* als Zeugen einer Schenkung des Aliolz von Lyss *apud Fribor*; vgl. hierzu ebd., Nr. 144, S. 184; Nr. 235, S. 252. Bereits 1157/62 begegnet *Guilelmus miles filius Hendrici d’Ucenstorph* (*Liber Donationum Altaeripae*, Nr. 153, S. 190). Unter den *barones de Friburch*, die 1182 vom Bischof von Lausanne das Begräbnisrecht für die Bürger in den Klöstern Hauterive, Humili-

Händen von Angehörigen freier Führungskräfte, sondern wurde von einem Mitglied der *familia ducis* ausgeübt. Der Titel *advocatus* bezeichnet hier auch nicht den Hochrichter, sondern den *scultetus*, dem der Herzog stellvertretend herrschaftliche Aufgaben in der Stadt übertragen hatte und der in enger Verbindung mit der Stadtgemeinde tätig war.<sup>270</sup>

In einem Brief warf Bertold IV. *H. sacerdoti et T. sculteto ceterisque burgen-sibus tam maioribus quam minoribus* vor, sie hätten das Kloster Hauterive wegen eines Hauses in der Stadt unrechtmäßig besteuert (*iniustis exactionibus sive collectis gravetis*), um die von ihnen hilfsweise angeheuerten Söldner zu finanzieren und das, obwohl er das Kloster von allen Abgaben und *ab omni lege seculari* befreit habe.<sup>271</sup> Das in der Stadt vertretene Kloster hatte offensichtlich unter Berufung auf seine Privilegien versucht, sich seiner ‚Bürgerpflicht‘ zu entziehen und einen allgemein erhobenen Beitrag zur Stadtverteidigung verweigert. Deshalb war es trotz des herzoglichen Privilegs zu einem Prozess vor dem Schultheißengericht gekommen, der zum Nachteil des Klosters geendet hatte. An diesem Beispiel wird erneut deutlich, welchen Handlungsspielraum eine zähringische Stadt um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits hatte und wie sehr die Bürgerschaft darum bemüht war, ein einheitliches Recht in der Stadt durchzusetzen.<sup>272</sup>

---

mont und Payerne erwirkten, finden sich ein *Cono de Barbereschi* und *Willelmus de Achars* (Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. 3, S. 5; Liber Donationum Altaeripae D 14, S. 353; vgl. DE ZÜRICH, Les origines de Fribourg, S. 89). Sie und die mit ihnen genannten Personen begegnen häufig gemeinsam in Urkunden des Kloster Hauterive und im Kontext der Stadt Freiburg i. Ü. vgl. etwa Liber Donationum Altaeripae Nr. 28, S. 102; Nr. 53, S. 123; Nr. 146, S. 185; Nr. 156, S. 192; Nr. 186 f., S. 218 f.; Nr. 189, S. 220; Nr. 214, S. 238 f.; Nr. 216, S. 240; Nr. 218, S. 241 f.; Nr. 254, S. 272; Nr. 259, S. 276; Nr. 273, S. 288 f.

Zum Ministerialengeschlecht von Utzenstorf vgl. FRB I, Nr. 58, S. 454 (1175): Heinrich von Utzenstorf und seine Söhne Heinrich und Konrad de *familia ducis*; FRB I, Nr. 73, S. 468 (1181/82); FRB I, Nr. 75, S. 470 (1182/83): Ulrich und Bertold von Utzenstorf unter *ministeriales ducis*; HEYCK, Urkunden, Nr. 8, S. 11; Nr. 13 f., S. 17 f.; HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 557; DE ZÜRICH, Les origines de Fribourg, S. 260–262.

<sup>270</sup> Im 13. Jahrhundert bezeichnen *advocatus* und *scultetus* in Freiburg i. Ü. ebenfalls dasselbe Amt; vgl. etwa FRB II, Nr. 215, S. 229 (1241), wo C. *advocatus* und sein Sohn Konrad genannt werden; dieser begegnet einmal als *filius advocati* (FRB II, Nr. 325, S. 351 [1252]), ein andermal als *filius sculteti* (FRB II, Nr. 234, S. 247 [1244]). *Cuonradus advocatus de Friburgo* ist vermutlich identisch mit *Cānradus dictus de Wediswile scultetus de Friburgo* (FRB II, Nr. 556, S. 589 f. [1264]).

<sup>271</sup> Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. 2, S. 3 f. [datiert vor 1179]; Liber Donationum Altaeripae D 9, S. 349 f. [datiert vor 1169]; HEYCK, Urkunden, Nr. 11, S. 14; Die Zähringer II, Anhang 6, S. 449 f., mit deutscher Übersetzung.

<sup>272</sup> Die rechtliche Sonderstellung von Geistlichen und die sich daraus ergebenden Konflikte mit bürgerlichen Laien hat sich in Freiburg i. Ü. schließlich auch im Stadtrecht niedergeschlagen, das versuchte, für einen solchen Fall eine gemeinsame Rechtsbasis zu schaffen. Das *ius burgensium* hatte dabei Priorität. Nur in Ausnahmefällen und mit Willen des *burgensis* konnte der Prozess vor dem Stadtgericht durch ein auswärtiges Gericht ersetzt werden.

FÜ 29: *Si sacerdos istius ville erga aliquem burgensem aliquam queremoniam habuerit, primo sculteto et burgensibus conqueratur, et secundum arbitrium et ius burgensium ipse sacerdos de*

Ein *causidicus* als herzoglicher Vertreter amtierte nach der Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Zürich. Obwohl hier besondere Bedingungen herrschten, die Zähringer die Stadt selbst nur vom Reich zu Lehen hatten, also nicht wie in den beiden Freiburg Stadtherren im eigentlichen Sinne waren<sup>273</sup>, ist Zürich im Blick auf die zähringische Herrschaftspraxis nicht weniger aufschlussreich. Wir finden in der Limmatstadt nämlich Verhältnisse vor, die auch für Freiburg i. Br. seit der Mitte des 12. Jahrhunderts anzunehmen sind: Der Herzog als Inhaber der vom Reich verliehenen Gerichtsgewalt ist *advocatus* der Stadt, als sein Vertreter und Sachwalter amtierte der *causidicus*. Ein solches Amt begegnet erstmals im Jahr 1200, als Herzog Bertold V. einen Vertrag zwischen dem von ihm bevogteten Kloster St. Blasien und dem Züricher Bürger Heinrich Kisteler beurkundete.<sup>274</sup> Als Zeugen fungierten Bürger der Stadt, an deren Spitze mit *Rudolfus causidicus noster* der zähringische Stadtschultheiß genannt wird. Von der Sache her dürfte dieser *causidicus* mit dem bereits 1153 genannten Amt des *tribunus* Heinrich gleichzusetzen sein, der damals ebenfalls an der Spitze namentlich genannter Züricher Bürger Zeuge einer Rechtshandlung zwischen der Fraumünsterabtei und ihrem Vogt Graf Werner von Lenzburg-Baden war.<sup>275</sup>

Welche herausragende Stellung die jeweiligen Amtsträger als herzogliche Vertreter in der Stadt gehabt haben, wird aus den Geschehnissen um die Übernahme des Lenzburger Erbes (1172/73) deutlich. Die Züricher Klostervogteien waren auf diesem Weg in die Hand Bertolds IV. gekommen, woraus er unbeschränkte Herrschaftsrechte über die Stadt ableitete.<sup>276</sup> Den damit verbundenen Anspruch auf die Gerichtsrechte brachte Herzog Bertold V. unmissverständlich zum Ausdruck, als er sich gegenüber ‚seiner‘ Fraumünsterabtei (*abbatia nostra*) rühmte, die gesamte kaiserliche Gewalt über Zürich zu besitzen.<sup>277</sup> Mit der Übernahme der Kastvogtei ergab sich für die Zähringer allerdings die Schwierigkeit, aufgrund eines Privilegs Heinrichs V. von 1114 keinen Untervogt einsetzen zu können, ohne selber den Anspruch auf die Vogtei zu verlieren.<sup>278</sup> Für einen Vogt, der nicht am Ort residierte, bedeutete

---

*illo ius accipiat. Si autem reus secundum ius burgensium sacerdoti ius exhibere noluerit, tunc sacerdos ubicumque voluerit ipsum poterit citare* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 584).

<sup>273</sup> Hierzu und zur besonderen Bedeutung der Stadt für die Zähringer BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Zürich, S. 529 ff.; SCHMID, Zürich und der staufisch-zähringische Ausgleich, S. 49 ff.; MAURER, Herzog von Schwaben, S. 220–225; KLÄUI, Zürich, S. 93 ff.

<sup>274</sup> ZUB I, Nr. 358, S. 239; HEYCK, Urkunden, Nr. 21, S. 29.

<sup>275</sup> ZUB I, Nr. 301, S. 183 f.; KLÄUI, Zürich, S. 97 f.; zur Wortgleichung *tribunus-causidicus-scultetus* vgl. DRÜPPEL, Iudex Civitatis, S. 12.

<sup>276</sup> WEIS, Die Grafen von Lenzburg, S. 109 ff.

<sup>277</sup> ZUB I, Nr. 366, S. 246 f.: [...] *dei et imperatorum ac regum dono iudex et advocatus, qui vulgo kastvoget dicitur, id est in omne Turegum imperialem iurisdictionem tenens*; HEYCK, Urkunden, Nr. 22, S. 30 f. Bertold V. handelt hier *imperiali ergo auctoritate, qua super universonum Turegum nos aliqne nostre prosapie decessores Dei regumque ac imperatorum dono preediti sumus*. Ähnlich bereits 1187 in einer Urkunde für das Chorherrenstift (ZUB I, Nr. 343, S. 219 f.).

<sup>278</sup> ZUB I, Nr. 259, S. 143 f.; bestätigt 1130 durch Lothar III., ZUB I, Nr. 280, S. 167 f.; MGH

dies zwangsläufig eine erhebliche Einschränkung seiner herrschaftlichen Stellung. In der Forschung wurde deshalb die Ansicht vertreten, die Zähringer hätten dieses Problem dadurch umgangen, dass sie den städtischen Richter (*causidicus*) mit weitreichenden Befugnissen ausstatteten.<sup>279</sup> So sollten Güter der Abtei nur noch mit eidlicher Bekräftigung von *honestae personae*, aller Wahrscheinlichkeit nach einflussreiche Bürger, und mit Beglaubigung durch den *index publicus* veräußert werden.<sup>280</sup> Dies lässt auf eine besondere Vertrauensstellung des Stadtrichters zum Stadtherrn schließen, und so wird man in ihm ebenfalls einen herzoglichen Ministerialen vermuten dürfen.

Die Verhältnisse in Zürich und in Freiburg i. Ü. bestätigen die Aussage der Freiburger Stadtrechtsüberlieferung insofern, als ein in der Regel wohl ministerialischer Schultheiß um die Mitte des 12. Jahrhunderts herrschaftliche Funktionen in der Stadt übernahm. Dies hängt, wie das Beispiel Zürich zeigt, mit der Intensivierung der zähringischen Machtstellung zusammen. Nachdem die gräflich besetzte Vogtei vakant geworden war, trat der Zähringer hier selbst die Nachfolge an und übertrug im Zuge dessen seinem ‚Sachwalter‘, dem für die niedere Gerichtsbarkeit zuständigen *causidicus*, entsprechende Befugnisse. Wie die wenigen Urkundenbelege zu erkennen geben, agierte dieser in Zürich wie in Freiburg i. Ü. in enger Verbindung mit führenden Vertretern der Stadtgemeinde, die bereits ein relativ hohes Maß an bürgerlicher Autonomie erlangt hatte. Was also zunächst wie eine Einschränkung bürgerlicher Rechte aussah, musste sich in der Praxis nicht unbedingt als solche auswirken, denn mit der Übertragung herrschaftlicher Funktionen an ministerialische Amtsträger war offensichtlich auch ein größerer Freiraum für die städtische Selbstverwaltung gegeben.<sup>281</sup> Die laut Stadtrecht unter Bertold IV. vorgenommene Einschränkung des Wahlrechts vom *advocatus* auf den *causidicus* war in diesem Fall auch nicht gegen die Bürger gerichtet, sondern in erster Linie gegen die belehnten freien Amtsträger, die mit Hilfe ministerialischer Gefolgsleute aus ihren Positionen verdrängt werden sollten. Warum sonst hätte der Herzog versprechen sollen, trotz der vorgesehenen Änderung der Gerichtspraxis auch weiterhin *secundum decreta burgensium* zu richten, also Bürger, nicht etwa eigenes Gefolge, als Urteilsfinder zu verwenden.<sup>282</sup> Dass die Bürger darüber hinaus noch das Recht erhielten, die von ihnen an Stelle des *advocatus*

---

DD L III 23; die Regelung hängt ursprünglich mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen den Zähringern und den Grafen von Lenzburg zusammen, das sich aus dem staufisch-zähringischen Ausgleich von 1098 ergab; vgl. hierzu SCHMID, Zürich und der staufisch-zähringische Ausgleich, S. 65.

<sup>279</sup> HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 454–457.

<sup>280</sup> Hierzu unten, S. 85 mit Anm. 360.

<sup>281</sup> Zu parallelen Entwicklungen in anderen Städten vgl. etwa PUNDT, Metz und Trier, S. 83–128; DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit, S. 31–46; ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, S. 103 f.; MÖNCKE, Bischofsstadt, S. 49 ff.; SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier, S. 26 ff.; DERS. Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten.

<sup>282</sup> Siehe Anm. 264; EBEL, Bürgereid, S. 121.

zu wählenden Amtsträger gegebenenfalls auch wieder absetzen und durch geeignete ersetzen zu können<sup>283</sup> – eine Zusage, die in dieser liberalen Form in keinem Text der Freiburger Stadtrechtsfamilie mehr begegnet –, zeigt ebenfalls, dass den Bürgern im Gegenzug für die vorgesehene Änderung der Gerichtspraxis gewisse Zugeständnisse gemacht wurden, die den Prozess der Gemeindebildung vorantreiben konnten.

Inwieweit sind diese Beobachtungen auf die Verhältnisse in Freiburg i. Br. übertragbar? Geht man mit Schlesinger davon aus, dass der im Freiburger Marktprivileg genannte und später durch den *dux* ersetzte *advocatus* mit jenem *liber homo* identisch ist, dem Konrad stellvertretend für die *burgenses* in die Hand die Einhaltung seiner Versprechungen gelobte<sup>284</sup>, so wird man wohl eine parallele Entwicklung unterstellen dürfen.

Urkundlich belegt ist der Schultheiß in Freiburg seit 1207<sup>285</sup>, doch scheint das Amt schon vor 1178 bestanden zu haben. Dies ergibt sich aus einer in Diesenhofen überlieferten Bestimmung, die „einst im Freiburg Bertolds IV. kopiert worden sein“ könnte.<sup>286</sup> Sie regelt Verfahrensfragen bei der gerichtlichen Vorladung eines Schuldners und gebietet dem *scultetus* und den *ceteri urbani* gegebenenfalls die Konfiskation von Schuldnergut. Hier amtiert der Schultheiß noch in Verbindung mit der gesamten Stadtgemeinde und nicht – wie später üblich – in Begleitung institutioneller Gerichtsvertreter.<sup>287</sup> Die Gerichtsgemeinde war demnach zur Zeit der Niederschrift des Satzes noch nicht auf ein ausgewähltes Gremium eingeschränkt, sondern umfasste prinzipiell noch alle *urbani*. Für ein hohes Alter dieser Regelung spricht überdies, dass der Schultheiß

---

<sup>283</sup> Siehe Anm. 262.

<sup>284</sup> Siehe Anm. 116.

<sup>285</sup> FUB 1, Nr. 28 (1207): *Oto s[c]ultetus*; FUB 1, Nr. 34 (1219): *Otto scultetus de Friburch*; über Herkunft und Stand dieses Otto herrscht weitgehend Unklarheit. NEHLSSEN, Snewlin, S. 17 mit Anm. 120 und S. 163, bringt ihn mit der Freiburger Schultheißenfamilie von Krozingen in Verbindung, die er als ehemals zähringische Ministerialen ansieht. Für eine edelfreie Herkunft der von Krozingen plädieren dagegen FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 81, und SCHADEK, Die Siedler der Gründungszeit, S. 68.

<sup>286</sup> D 16: *Item si quis urbanus alteri debitor extiterit, prima et secunda et tercia die vocatur in iudicium. Si vero neglexerit, vocetur ad dies quatuordecim; si hoc neglexerit, ad septem dies vocetur, postea ad tres dies; si autem hec neglexerit, in crastino vocetur; quod si neglexerit, scultetus et ceteri urbani veniant ad domum debitoris, accipientes bona ipsius, et persolvant. Si autem res immobiles non habuerit, cum domo persolvant creditori; et si quid superfuerit, scultetus inde comiti sexaginta solidos reddat. Sin autem, quantumcunque ab illo habere possit, accipiat* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 603 f.); zur Rekonstruktion ebd. I, S. 154–157, Zitat, S. 157. Für eine Herkunft der Bestimmung aus Freiburg i. Br. spricht ferner die Übereinstimmung in der Satzreihenfolge zwischen D 16 und der im Freiburger Stadtrecht von 1293 überlieferten Fassung sowie deren Einordnung vor den Zollbestimmungen, die derjenigen in der Überlieferung von Flumet entspricht; vgl. Fl 54–62 und Fl 67–73 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 572–574) mit FR 1293 § 111 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 690 f.).

<sup>287</sup> In Flumet wird der Schultheiß von den *sedentes in iusticia* bzw. von *iurati* begleitet, in Freiburg übernehmen später zwei Vertreter des Rats diese Aufgabe; vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 157 mit Anm. 451.

noch in seiner ursprünglichen Funktion als „Schuldforderer“ auftritt, die ihn als Vollstreckungsorgan des Stadtherrn ausweist, als dessen Vertreter er „auch richterliche Funktionen wahrnahm und allmählich in die Position des Niedergerichtsvorsitzenden eingerückt ist“.<sup>288</sup> Als solcher könnte er in Freiburg durchaus an die Stelle eines zuvor amtierenden edelfreien Vogtes getreten sein.

Weitere Unterstützung findet diese Annahme, wenn man die zähringische Herrschaftspraxis im Breisgau mitberücksichtigt. Dann nämlich wird deutlich, dass die innere Entwicklung Freiburgs, so wie sie die Stadtrechtsüberlieferung zu erkennen gibt, ein zum Prozess zähringischer Herrschaftsbildung im Breisgau analoger Vorgang gewesen ist. Wie neuere Forschungen zur Zähringerherrschaft in der Freiburger Bucht zeigen konnten, traten im Lauf des 12. Jahrhunderts zahlreiche *nobiles* und *liberi* aus der näheren und weiteren Umgebung Freiburgs in die zähringische Ministerialität ein oder wurden an ihren namengebenden Orten durch Zähringerministerialen verdrängt. So sind zu Beginn des 12. Jahrhunderts z. B. mehrere Adlige in Zähringen, Gundelfingen, Opfingen, Haslach und Tunsel nachgewiesen, die jedoch noch in der Zeit Konrads aus den Quellen verschwinden; dagegen erscheinen um die Jahrhundertmitte erstmals Ministerialen, die sich nach diesen Orten benannten.<sup>289</sup> Diese „Verschiebung“ deutet „eine entscheidende Intensivierung der zähringischen Herrschaft an, denn die Einflußmöglichkeiten des Herzogs auf abhängige Ministeriale waren ungleich größer als auf Edelfreie“.<sup>290</sup> Indem die Zähringer ihren Gefolgsleuten wichtige Aufgaben zur Herrschaftssicherung übertrugen und sie hierzu vielfach mit Gütern und Rechten ausstatteten, gelang es ihnen, mit Hilfe ihrer Dienstleute nach und nach von den Rändern her in den Basler Wildbannbezirk im Breisgau einzudringen und die adligen Grundherren zurückzudrängen.<sup>291</sup> Vor diesem Hintergrund ist wahrscheinlich, dass Ministerialen nicht nur auf dem Land, sondern zugleich auch in der Stadt zentrale Aufgaben im Rahmen zähringischer Herrschaftsintensivierung übernommen haben.

Ein Beispiel hierfür ist die in Freiburg höchst einflussreiche Familie von Tußlingen, von der man annimmt, sie sei im Gefolge der Zähringer von Deißlingen bei Rottweil in den Breisgau gezogen.<sup>292</sup> Noch vor 1152 begegnen die zwei Brüder Konrad und Heinrich *de Tûsilingen* neben *Burchardus Niger de Friburc* als Zeugen für den vermutlich freien Liutprand von Neuershausen, der Güter in Malterdingen an das Kloster St. Peter verkaufte.<sup>293</sup> Die bei

---

<sup>288</sup> DRÜPPEL, *Iudex Civitatis*, S. 12.

<sup>289</sup> LICHDI, *Bistum Basel*, bes. S. 27–30; ZETTLER, *Burgenbau und Zähringerherrschaft*, S. 26 f.; KELLER, *Über den Charakter Freiburgs*, S. 278 f., und demnächst SKODA, *Nobiles viri atque liberi – de domo ducis*. Zum sozialgeschichtlichen Wandel im Breisgau der frühen Zähringerzeit (im Druck) und künftig ausführlich DIES., *Herrschaft durch Gefolgschaft* (wie Anm. 84).

<sup>290</sup> LICHDI, *Bistum Basel*, S. 30.

<sup>291</sup> LICHDI, *Bistum Basel*, S. 30–41.

<sup>292</sup> NEHLSSEN, *Cives*, S. 101–103.

<sup>293</sup> RSP, S. 151, Nr. 146; FUB 1, Nr. 21 [vor 1152].

Rechtsgeschäften angeführten Zeugen standen meist in einem besonderen Verhältnis zu den beteiligten Personen oder waren – etwa als Besitznachbarn – mit den Verhältnissen am Ort der verhandelten Güter besonders vertraut. So lässt sich die Anwesenheit der von Tußlingen einerseits damit erklären, dass das Kloster St. Peter schon früh mehrere Häuser in Freiburg besaß<sup>294</sup> und die Personen *de Friburc* deshalb als Zeugen herangezogen wurden, andererseits auch damit, dass sie zu Liutprand von Neuershausen Beziehungen hatten. Bis ins 15. Jahrhundert nämlich sind die von Tußlingen einflussreiche Grundbesitzer in Neuershausen.<sup>295</sup> Im 13. Jahrhundert besaßen sie hier mindestens 3 Höfe und die im frühen 14. Jahrhundert erstmals erwähnte Burg; in ihren Händen lag die niedere Gerichtsbarkeit am Ort, die sie als Lehen der Grafen von Freiburg besaßen.<sup>296</sup> Wegen seiner umfangreichen Besitzungen in Neuershausen wird der zu jener Zeit in Freiburg amtierende Bürgermeister Johannes von Tußlingen auch Johannes von Neuershausen genannt.<sup>297</sup> So ist zu vermuten, dass die von Tußlingen wohl deshalb als Zeugen für Liutprand von Neuershausen aufgeführt wurden, weil sie hier bereits vor 1152 begütert waren. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Schwerpunkt der Tußlinger Güter im 13. Jahrhundert im Raum zwischen Buchheim und Kenzingen lag, wo die Familie offensichtlich Besitz arrondiert hatte.<sup>298</sup>

Neuershausen gehörte im 10. Jahrhundert mit dem benachbarten Buchheim zu jenen Besitzungen des Schwabenherzogs Burchard I., die über Vererbung und Tausch im Jahr 960 an Otto I. kamen; auch die Reichsklöster Lorsch und St. Gallen waren hier begütert.<sup>299</sup> Der Ort war also Teil jenes Reichsgutes, auf das Bertold II. in seiner Zeit als Herzog von Schwaben zugreifen konnte. Es ist somit durchaus möglich, dass die von Tußlingen als herzogliche Gefolgsleute hier mit der Sicherung zähringischer Positionen betraut und zu diesem Zweck mit Gut in Neuershausen ausgestattet wurden. Der Bischof von Basel, gegen dessen Stellungen im Breisgau sich die zähringischen Bemühungen besonders richteten, verfügte hier ebenso über Herrschaftsrechte wie das Kloster Gengenbach, dessen Dinghof in Neuershausen die Zähringer als Klostersvögte ebenfalls unter ihre Herrschaft brachten.<sup>300</sup> Den Tußlingern

---

<sup>294</sup> RSP, S. 154, Nr. 182; RSP, S. 167, Nr. 108.

<sup>295</sup> KÖNIG-OCKENFELS, Neuershausen, S. 65–68; STÜLPNAGEL, Die Stadt Freiburg im Breisgau, S. 310.

<sup>296</sup> TGB, S. 388f.: *des von Tiuselingen hof und siner bürge*; FUB 2, Nr. 178 (1295); FUB 3, Nr. 28 (1302); FUB 3, Nr. 533 (1320); vgl. KÖNIG-OCKENFELS, Neuershausen, S. 48–62 und NEHLSSEN, Cives, S. 86.

<sup>297</sup> Vgl. FUB 2, Nr. 179 (1295) mit FUB 2, Nr. 198 (1296); NEHLSSEN, Snewlin, S. 171, Anm. 3.

<sup>298</sup> Vgl. die Zusammenstellungen der Tußlinger Güter und Einkünfte bei NEHLSSEN, Cives, S. 85–87.

<sup>299</sup> Zu den älteren Besitzverhältnissen in Buchheim/Neuershausen und Umgebung ZOTZ, Der Breisgau, S. 64f.; DERS., Siedlung und Herrschaft, S. 61–63; KÖNIG-OCKENFELS, Neuershausen, S. 33–45.

<sup>300</sup> Die Rechte des Basler Bischofs in Neuershausen gehen z. B. daraus hervor, dass noch im

könnte hier also eine besondere Rolle bei der Wahrung zähringischer Interessen im nördlichen Bereich des Wildbannbezirks zugekommen sein. Von dem herrschaftlichen Druck, den die Zähringer mit Hilfe ihrer Gefolgsleute am Ort ausübten, zeugt die Tatsache, dass im Raum Buchheim-Neuershausen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts zahlreiche Edelfreie genannt werden, die im weiteren Verlauf des Jahrhunderts aus den Quellen verschwinden; stattdessen begegnen hier um 1200 Ministerialen, die sich nach Buchheim benannten.<sup>301</sup> In nachzähringischer Zeit zählten die von Tußlingen dann zu den einflussreichsten Familien Freiburgs; sie besetzten immer wieder die wichtigsten Ämter der Stadt und saßen über Generationen hinweg im Rat der alten Vierundzwanzig.<sup>302</sup> Dessen ungeachtet finden wir Angehörige der Familie noch in den kriegerischen Auseinandersetzungen der Stadt mit den Freiburger Grafen am Ende des 13. Jahrhunderts an der Seite der Stadtherren.<sup>303</sup>

Deutlicher noch als bei den von Tußlingen wird der Zusammenhang von stadtherrlicher Gefolgschaft und dem Aufstieg in städtische Ämter und Würden bei der Familie von Offnadingen.<sup>304</sup> Anfang des 12. Jahrhunderts zählten die Offnadinger aller Wahrscheinlichkeit nach zu den *liberi homines* im südlichen Breisgau. Als ältester Vertreter der Familie gilt der im Jahr 1088 genannte *liber homo* Reginbodo von Scherzingen.<sup>305</sup> Ein Reginboto von Offnadingen begegnet erstmals in der Zeit zwischen 1111 und 1122 als Tradent von Gut in Schallstadt an St. Peter, wo auch sein Bruder Ludwig Gut an das Kloster verkaufte.<sup>306</sup> Dass dies ohne Zustimmung eines Herrn und im Beisein von Edel-freien geschieht, lässt auf den freien Stand der ersten Offnadinger schließen. Doch schon die nächste Nennung eines Reginbot von Offnadingen um 1147, diesmal zusammen mit seinem Bruder Konrad, reiht diese als Zeugen *ex hominibus ducis* in die zähringische Ministerialität ein.<sup>307</sup>

---

Spätmittelalter Zinse von Gütern in Neuershausen an die zu Basel gehörende Kirche in Umkirch zu entrichten waren; FUB 1, Nr. 341 (1278); FUB 3, Nr. 93 (1306); vgl. dazu SCHMID, Die Zähringer Kirche, Kartenskizze 4, S. 298. Zu den Gengenbacher Besitzungen vgl. KÖNIG-OCKENFELS, S. 46–48; vgl. hierzu künftig auch Thomas STEFFENS, Art. „Neuershausen“, in: Burgenbuch des Breisgaus (in Vorbereitung).

<sup>301</sup> Edelfreie mit Zubenennung nach Buchheim bzw. Neuershausen finden sich z. B. in RSP, S. 156, Nr. 14 (1113); RSP, S. 163, Nr. 92 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 212) (1111–1122); SCHANNAT I, Nr. 2, S. 161, Nr. 2 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 233) (1122); RSP, S. 160, Nr. 115 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 259) (ca. 1130); SCHÖPFLIN, HZB V, Nr. 39, S. 83–86 (1139); RSP, S. 149, Nr. 140 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 313) (um 1147); RSP, S. 147, Nr. 64; RSP, S. 149, Nr. 91; Ministerialen mit Zubenennung nach Buchheim in RSP, S. 173, Nr. 188 [um 1200]; vgl. hierzu auch RSP, S. 154, Nr. 181.

<sup>302</sup> Vgl. hierzu unten, S. 127 ff.

<sup>303</sup> Vgl. etwa FUB 3, Nr. 92 [um 1306].

<sup>304</sup> Vgl. hierzu schon SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 242 f.

<sup>305</sup> HARTER, Die Zähringerministerialen „von Schopfheim“, S. 237 f.

<sup>306</sup> RSP, S. 148, Nr. 79; RSP, S. 161, Nr. 100.

<sup>307</sup> RSP, S. 149 f., Nr. 140 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 313); ebenso RSP, S. 150, Nr. 143 f.; RSP, S. 153, Nr. 150.

Auf die Umstände, die zum Eintritt der Offnadinger in zähringische Dienste führten, deuten die Verhältnisse in Schallstadt, wo zunächst wiederum nur Edelfreie belegt sind.<sup>308</sup> Dort waren auch die Zähringer schon früh präsent. Im Jahr 1111 schenkte Agnes, die Witwe Bertolds II., am offenen Grab ihres Mannes ein Gut und unfreies Gesinde in Schallstadt an St. Peter und initiierte damit, wie es scheint, eine Vielzahl von Besitzvergaben am Ort an das zähringische Hauskloster im 12. Jahrhundert.<sup>309</sup> Auch die Veräußerungen der Offnadinger gehören in diesen Zusammenhang. Dass ein Villingener Ministeriale, also ein wie die Tußlinger über den Schwarzwald in den Breisgau gezogener Gefolgsmann, in diesem Ort ebenfalls über Besitz verfügte, lässt vermuten, dass die Zähringer zur Stärkung ihrer Position hier ebenfalls Gut an ihre Dienstleute ausgegeben haben.<sup>310</sup> Auf diese Weise sind die von Offnadingen vielleicht in den Sog der Zähringer geraten, für die sie dann besondere Aufgaben im Rahmen der Herrschaftssicherung übernommen haben könnten.<sup>311</sup> Seit 1220 ist ein Reinbot und wenig später auch ein Werner von Offnadingen im Freiburger Rat nachzuweisen; zugleich finden wir Angehörige der Familie im ritterlich-ministerialischen Gefolge der Grafen von Freiburg.<sup>312</sup>

Ähnlich scheint es sich bei jener Familie verhalten zu haben, die sich, wie die Herzöge, *de Zaringen* nannte: Im Freiburger Rat saß im frühen 13. Jahrhundert ein Konrad von Zähringen, der seit 1243 als Bürger der Stadt belegt und vielleicht identisch ist mit dem 1239 genannten gleichnamigen ritterlichen Gefolgsmann der Freiburger Grafen.<sup>313</sup> Ein zähringischer Ministeriale dieses Namens begegnet um die Mitte des 12. Jahrhunderts öfter zusammen mit Reginbot von Offnadingen.<sup>314</sup> Bereits 1113 zählte ein adeliger Namensvetter Herzog Konrads zu den Gästen der Kirchweihfeierlichkeiten in St. Peter.<sup>315</sup> Etwa zur selben Zeit bezeugten zwei *liberi homines* mit Namen Gerold und Herimann von Zähringen eine Rechtshandlung Ludwigs von Offnadingen,

---

<sup>308</sup> Vgl. RSP, S. 138 f., Nr. 7 (1111), dazu RSP, S. 141, Nr. 4 f. (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 175) (1109–1111); RSP, S. 145, Nr. 42; SCHÖPFLIN, HZB V, Nr. 39, S. 83–86 (1139), dazu RSP, S. 167, Nr. 111.

<sup>309</sup> RSP, S. 138 f., Nr. 7; weitere Vergabungen von Gut in Schallstadt an St. Peter etwa in RSP, S. 143, Nr. 32; RSP, S. 144, Nr. 41; RSP, S. 145, Nr. 43; RSP, S. 148, Nr. 79–81; RSP, S. 161, Nr. 100 f.

<sup>310</sup> RSP, S. 144, Nr. 41 (vor 1132); St. Peter erwarb hier auch einen Hof des Heinrich Beischer aus Freiburg, dessen Familie später im Rat der Stadt nachzuweisen ist; RSP, S. 172, Nr. 184. Zu den Beischer s. u., S. 240 f.

<sup>311</sup> Vgl. HARTER, Die Zähringerministerialen „von Schopfheim“, S. 237 f.

<sup>312</sup> Hierzu unten, S. 129 ff.

<sup>313</sup> FUB 1, Nr. 75; vgl. hierzu unten, S. 162–164.

<sup>314</sup> RSP, S. 149, Nr. 140 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 313); RSP, S. 150, Nr. 143 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 341); RSP, S. 150, Nr. 144 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 342). Zu den Ministerialen von Zähringen, vgl. LICHDI, Bistum Basel, S. 28.

<sup>315</sup> RSP, S. 156, Nr. 14 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 191); vgl. dazu SCHÖPFLIN HZB V, Nr. 26, S. 61 (= PARLOW, Die Zähringer, Reg. 205 zum Jahr 1121).

bei der es um Güter in Schallstadt ging.<sup>316</sup> Der Befund wurde in der Forschung dahingehend gedeutet, „daß hier Mitglieder einer edelfreien Familie zunächst in die Ministerialität der Herzöge eintraten, in der Stadt tätig wurden und erst später, in einem anderen sachlichen und herrschaftspolitischen Kontext, als Bürger von Freiburg agieren und deshalb auch als solche bezeichnet werden“.<sup>317</sup>

Da Angehörige ministerialischer Familien, die spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wichtige Aufgaben im Rahmen zähringischer Herrschaftsbildung übernahmen, mit Beginn der urkundlichen Überlieferung auch im Rat der Stadt nachweisbar werden, ist zu vermuten, dass sie schon zu Lebzeiten der Herzöge entsprechende Funktionen in der Stadt übernahmen. So ist auch für Freiburg i. Br. mit ähnlichen Verhältnissen zu rechnen, wie sie in Zürich oder Freiburg i. Ü. zu beobachten waren. Die Zähringer suchten offensichtlich ihre Herrschaftsrechte dadurch zu wahren und auszubauen, dass sie Teile der Bürgerschaft stärker an sich banden und zentrale Positionen mit dienstrechtlich gebundenen Leuten besetzten. Dies bedeutete einerseits eine erhebliche Intensivierung des herrschaftlichen Zugriffs in der Stadt, was mitunter zu Spannungen und rechtlichen Problemen innerhalb der Gemeinde führen konnte. Ein Beispiel hierfür war der Versuch, den Zuzug von Herrenleuten im Sinne der Stadtgemeinde zu regeln. Die Übertragung wichtiger städtischer Ämter an herzogliche Leute eröffnete andererseits jedoch auch einen größeren Handlungsspielraum der Kommune. So verfolgte etwa die Bürgerschaft Freiburgs i. Ü., an deren Spitze mit Heinrich von Utzenstorf ein zähringischer Ministeriale stand, nicht lange nach der Stadtgründung bereits eine eigenständige Abgabepolitik und verfügte über weitgehende Autonomie im Bereich der Stadtverteidigung und der Rechtsprechung.<sup>318</sup> Ähnlich in der breisgauischen Mutterstadt, wo sich die Stadtgemeinde ebenfalls unter der Führung des Schultheißen als Gerichtsgemeinde konstituiert hatte. Von hier aus führte ein direkter Weg zur Ausbildung der Ratsverfassung, deren Anfänge in Freiburg i. Br. ebenfalls noch in die Zeit Herzog Bertolds IV. zu datieren sind.

### *Die Anfänge der Ratsverfassung in Freiburg und den Tochterstädten*

In den Städten nördlich der Alpen verbreitete sich die Ratsverfassung seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert.<sup>319</sup> Die zähringischen Städte gehören da-

---

<sup>316</sup> RSP, S. 161, Nr. 100.

<sup>317</sup> SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 243; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 278 f.; LICHDI, Bistum Basel, S. 28 f.

<sup>318</sup> S. o., S. 69.

<sup>319</sup> Vgl. hierzu ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, S. 137–144; TÖPFER, Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten, S. 13–62; RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 73–102; DERS., Frühe Stadien der Ratsverfassung, S. 1–17; DIESTELKAMP,

bei zu jenen, in welchen sich der Rat besonders früh durchsetzte.<sup>320</sup> In Freiburg i. Br. begegnen die *XXIII<sup>or</sup> consules* urkundlich seit 1223<sup>321</sup>, doch nennt bereits der Stadtrodel von 1218 ein Gremium von 24 *consules*, und schon damals war die Mitgliederzahl *XXIII<sup>or</sup>* so fest verankert, dass sie als Bezeichnung für das Gremium ausreichte.<sup>322</sup> Die Entstehung des Rats in Freiburg wird man demnach um eine gewisse Zeitspanne vor die Niederschrift des Rodels verlegen dürfen, wobei die Zahl 24 den Bogen zu jenen *XXIII<sup>or</sup> coniuratores fori* schlägt, die in der Zeit Herzog Bertolds V. den erbenlosen Nachlass zu verwalten hatten.<sup>323</sup> Ob der Rat damit in direkter Linie auf die zahlenmäßig wohl noch nicht genau definierten *coniuratores fori* der Marktgründung zurückgeführt werden darf, ist in der Forschung umstritten. Walter Schlesinger sah im Rat etwas Neues, „eine Institution, die ihre Rechte nicht seit alters besaß, wie dies der Fall sein müßte, wenn der Rat kontinuierlich aus den Vierundzwanzig hervorgegangen wäre, sondern sich ihre Rechte erst schaffen mußte“; der Rat sei deshalb lediglich in die Funktionen der Vierundzwanzig eingetreten, aber nicht aus diesen hervorgegangen.<sup>324</sup> Hagen Keller vertrat hingegen die Ansicht, dass diejenigen, „die der eidlichen Vereinbarung über die Errichtung des Marktes beigetreten sind bzw. diese Vereinbarung im Namen aller beschworen haben“, sich im Laufe des 12. Jahrhunderts „aus dem Kreis der Marktbewohner zu einem ersten städtischen Repräsentativgremium entwickelt“ haben, „das schon vor 1170/1180 anerkannt worden sein muß und später 24 Köpfe zählte“.<sup>325</sup> Mit der Entwicklung der Ratsverfassung, so Keller, seien diese 24 *coniuratores* schließlich als *consules* verstanden worden.

Die Frage nach der Kontinuität von *coniuratores* und *consules* spielte v. a. in der älteren Forschung eine große Rolle.<sup>326</sup> Sie ist jedoch nicht zu lösen, solange die Entstehungsumstände des Rats nicht geklärt sind. Einen ersten Ansatzpunkt für eine Antwort auf diese Fragen gewinnen wir aus der ältesten,

---

Städteprivilegien, S. 28–36 mit Karte 2, S. 246 f.; PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 297 ff.; STOOB, Formen und Wandel, bes. S. 60 ff.

<sup>320</sup> RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 75 und 78.

<sup>321</sup> FUB 1, Nr. 38: *Cōnradus causidicus et XXIII<sup>or</sup> consules et universitas civium de Friburch.*

<sup>322</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 82.

<sup>323</sup> S. o., Anm. 257.

<sup>324</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 108, Anm. 114; in diesem Sinne auch FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 83, der die entscheidenden Schritte in der Entstehung der Ratsverfassung in die nachzähringische Zeit verlegt.

<sup>325</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 274. In diesem Sinne auch SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 250.

<sup>326</sup> Vgl. etwa JOACHIM, Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung, S. 80–110, bes. S. 102; BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des ältesten Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen, S. 123–146; EHRLER, Stadtverfassung und Zünfte, S. 737; RÖRIG, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, S. 11–39; VON BELOW, Über die Vierundzwanziger, S. 107–116; VON WINTERFELD, Versuch über die Entstehung des Marktes, S. 365–488, bes. S. 424–431; ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, S. 177 f.

vor 1178 zu datierenden Textschicht der Diessenhofener Handfeste, derzufolge ‚Ratsmitglieder‘ (*unusquisque de consilio*) vom Hofstättenzins befreit waren.<sup>327</sup> In Freiburg ist diese Regelung erstmals im Stadtrodel fixiert.<sup>328</sup> Ihr zähringischer Ursprung ergibt sich nach Marita Blattmann daraus, dass sie sowohl in Flumet als auch im schweizerischen Freiburg bekannt ist, obwohl kein anderer der 121 Paragraphen der Handfeste von Freiburg i. Ü. eine Kenntnis des Stadtrodels oder einer nachzähringischen Rechtssammlung ver­rät.<sup>329</sup> Zinsbefreiung für ‚Ratsmitglieder‘ ist außerdem typisch zähringisch, da in keinem anderen deutschen Stadtrecht der Zähringerzeit zu finden; die Rechte aus der späten Zeit Herzog Bertolds V. sind in Freiburg i. Ü. nicht mehr rezipiert worden.<sup>330</sup> Aus alledem ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Herkunft der Regelung aus Freiburg i. Br. und eine Entstehung vor 1178. Dies würde bedeuten, dass sich ein Rat in Freiburg noch unter Herzog Bertold IV. etabliert hätte. Nach bisheriger Kenntnis wäre dies der früheste Beleg für die Existenz eines städtischen Ratskollegiums im deutschsprachigen Raum überhaupt.<sup>331</sup>

Grundlegende Voraussetzung für die Ratsentstehung in deutschen Städten war einerseits die Mitwirkung der Bürger bei Gericht und andererseits die Übernahme administrativer Aufgaben in der Stadt. Vielerorts gingen die *consules* aus einer institutionellen Verfestigung der Urteilsfinder vor dem Schult­heißengericht hervor.<sup>332</sup> So überrascht nicht, dass der Satz über die Zinsbefreiung für ‚Ratsmitglieder‘ ausgerechnet in jener Textschicht der Freiburger Stadtrechte zuerst begegnet, in der die Konsolidierung einer bürgerlichen Rechtssphäre über die Abgrenzung von ‚Ungenossen‘ explizit greifbar wird und die Bürger als an der Rechtssprechung aktiv beteiligte Gerichtsgemeinde zu erkennen sind.<sup>333</sup> Zu berücksichtigen bleibt ferner, dass die Rezeption der

---

<sup>327</sup> D 14: *Item unusquisque de consilio in festo beati Martini de domo vel area sua recipiat solidum* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 603); hierzu BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 151–153.

<sup>328</sup> R 76: *Quilibet .XXIII<sup>or</sup>. consulum .xii. den. de curti sua retinebit, nec stabunt in iudicio pro quacumque causa satisfacturi, nisi pridie facta fuerit eis ore ad os edictio, nisi ius civitatis infregerint* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563).

<sup>329</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 152.

Fl 32: *Coniuratores duodecim erunt immunes et liberi, quilibet tamen de duodecim denariis de censu domorum suarum et de vadio trium solidorum* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 569).

FÜ 98: *Si quis burgensis in XXIII iuratos promovetur, debet aliis XXIII iuratis dare bevragium, et sunt omnes XXIII iurati de censu domini usque ad XII denarios exempti, et si pro aliqua querimonia in bannum trium solidorum in manu sculteti ceciderint, exempti sunt ab illo* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 596).

<sup>330</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 152 f.

<sup>331</sup> Vgl. die Aufzählungen der frühesten Nennungen bei RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 90, Anm. 41, und DIESTELKAMP, Städteprivilegien, S. 246 f. Karte 2.

<sup>332</sup> RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 79 f.

<sup>333</sup> In den Kontext dieser Textschicht gehören die Regelung über den Zuzug von Herrenleuten in die Stadt und damit verbunden die Bestimmungen über die Zeugnisfähigkeit von Angehörigen stadtfremder Rechtskreise vor Gericht (s. o., S. 61 ff.), sowie das Verfahren zur gerichtlichen Vorladung von Schuld­nern durch *scultetus et ceteri urbani* (s. o., S. 72).

Ratsverfassung nach Ansicht der Forschung über Burgund führte, wo sich die Zähringer seit der Übernahme des Rektorats besonders engagierten.<sup>334</sup> Die Städte waren hierbei ein wesentlicher Faktor zähringischer Herrschaftsbildung.<sup>335</sup>

Welchen Anteil hatten die Zähringer an der Entstehung der Ratsverfassung? Aufschlussreich ist zunächst, dass der erste Hinweis auf die Existenz eines Rats in Form eines Privilegs überliefert ist. Die Befreiung vom Hofstättenzins lässt erkennen, dass die auf diese Weise begünstigten Personen in einem besonderen Verhältnis zu dem Zähringer standen und innerhalb der Stadt eine Gruppe mit Sonderrechten bildeten. Die ursprüngliche Fassung des Satzes ist nicht mehr zweifelsfrei zu rekonstruieren, da er in verschiedenen mehr oder weniger stark veränderten Versionen überliefert ist.<sup>336</sup> Es fällt jedoch auf, dass die ältesten Textschichten von Flumet, Freiburg i. Ü. und Diessenhofen noch keine *consules* kennen, sondern durchweg die älteren Termini *coniuratores*, *iurati* oder *consilium* verwenden.<sup>337</sup> Dies sind vielleicht die ursprünglichen Bezeichnungen für das Gremium, das laut Diessenhofer Handfeste vom Hofstättenzins befreit war. Dafür spricht, dass der Begriff *coniuratores fori* – nun zahlenmäßig auf vierundzwanzig festgelegt – noch unter Herzog Bertold V. auftritt und erst in dieser Zeit durch *consules* ersetzt wird.<sup>338</sup>

Dass der früheste Beleg für den Rat im Freiburger Rechtskreis ausgerechnet ein *consilium* nennt<sup>339</sup>, ist wahrscheinlich kein Zufall, denn damit wurde genau jener Terminus verwendet, der in den oberrheinischen Bischofsstädten die Berater, die *consiliarii*, des Stadtherrn meint. Dieser Bischofsrat gilt in der For-

---

<sup>334</sup> RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 101 f.; STOOB, Formen und Wandel, S. 64 f. Zur Burgundpolitik der Zähringer HEINEMANN, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund; DERS., Die Zähringer in Burgund; BÜTTNER, Waadtland, und ergänzend hierzu DERS., Friedrich Barbarossa und Burgund.

<sup>335</sup> Vgl. etwa LADNER, Zähringische Städtegründungen; DERS., Politische Geschichte, S. 167–171; WICKI, Die geschichtlichen Grundlagen der Freiburger Stadtgründung; H. HOFER, Die Zähringer und ihr Städtesystem.

<sup>336</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 712, Anm. 27.

<sup>337</sup> Flumet kennt mit einer Ausnahme (Fl 30: *consules vel coniuratores*) überhaupt keine *consules*, sondern nur *coniuratores*, verwendet aber zweimal die Wendung *consilium iuratorum* (Fl 33) bzw. *cum coniuratorum consilio* (Fl 86). Auch Freiburg i. Ü. kennt nur die *viginti-quatuor iurati* (FÜ 18, 97, 98, 99, 100) bzw. *consiliarii* (FÜ 46, 52). In Diessenhofen wird der Begriff *consules* nur einmal verwendet (D 25) und zwar unter dem jüngeren Textbestand (nach 1178) der Handfeste von 1260. In dieser Textschicht sind *consules* und *consilium* (D 28) synonym verwendet; vgl. BLATTMANN, Stadtrechte II, Tabelle 4, S. 461 f.

<sup>338</sup> Siehe Anm. 381.

<sup>339</sup> In Bern, Zürich und Freiburg i. Ü. begegnet der Terminus *consilium* noch im 13. Jahrhundert als Bezeichnung für den Rat; vgl. etwa FRB II, Nr. 40, S. 44 f. (1224); Nr. 275, S. 291 f. (1248); Nr. 283, S. 311 f. (1249); Nr. 360, S. 385 (1254); Nr. 556, S. 589 f. (1264); ZUB I, Nr. 402, S. 286 (1220); Nr. 427, S. 308 (1225); Nr. 429, S. 309 f. (1225); Nr. 432, S. 313; auch in Freiburg i. Br. wird der Rat noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts als *consilium* bezeichnet; vgl. FUB 1, Nr. 104 [1248–1252], ausgestellt *in iudicio seculari Vriburc coram sculteto et consilio et quam pluribus eiusdem civibus*.

schung als ein Vorläufer des späteren Stadtrats und war im Gegensatz zum Konsulat noch „durch eine mehr oder minder ausgeprägte Abhängigkeit vom bischöflichen Stadtherrn“ gekennzeichnet.<sup>340</sup> Es ist deshalb zu prüfen, ob hinter dem aus Diessenhofen überlieferten Begriff *consilium* nicht ebenfalls eine ältere Verfassungsform steht, die ähnlich wie in Bischofsstädten noch stark auf den Stadtherrn hin ausgerichtet war. Enge Verbindungen zwischen Stadtherr und Ratsmitgliedern sind in Freiburg immerhin noch bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar; hier begegnen noch im im dritten und vierten Jahrzehnt Freiburger *consules* als *consiliarii* der Gräfin Adelheid.<sup>341</sup> Die Ursprünge des Rats unter den Zähringern könnten also durchaus in einem stadtherrlichen *consilium* gelegen haben. Die Hypothese lässt sich auf zwei Wegen untermauern: zunächst durch eine vergleichende Untersuchung der den Rat betreffenden Rechtssätze in den Freiburger Tochterstädten und in einem zweiten Schritt durch den Nachweis, dass jene Familien, die im frühen 13. Jahrhundert den Rat ehemals zähringisch beherrschter Städte besetzten, wenigstens teilweise entweder der Ministerialität der Zähringer entstammten oder sonst in enger Beziehung zu den Herzögen standen.

Schon die *coniuratores fori* von 1120 hatten besondere Aufgaben und Funktionen für die Marktgemeinschaft übernommen und waren als Vertragspartner Konrads in ein engeres Verhältnis zu dem Zähringer getreten.<sup>342</sup> In den Freiburger Rechtstexten aus der Zeit Herzog Bertolds V. und auch im Stadtrodel übten dann die *consules* die Aufgaben aus, die den *coniuratores fori* der Marktgründung zugeschrieben worden waren.<sup>343</sup> Darüber hinaus besaßen die *consules* nun auch differenzierte marktpolizeiliche Befugnisse wie etwa die Entscheidung über Maße und Gewichte.<sup>344</sup> Vor allem aber übernahmen die *consules* eine zentrale Funktion bei Gericht, den Formulierungen im Stadtro-

<sup>340</sup> RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 89–98, Zit. S. 97; ausführlich zur Entwicklung des Stadtrats aus dem Bischofsrat am Beispiel Mainz DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit, S. 24–68.

<sup>341</sup> S. u., S. 151 ff.

<sup>342</sup> S. o., S. 34 ff.

<sup>343</sup> Zu erkennen ist dies daran, dass die *consules* nun den erbenlosen Nachlass verwalten; vgl. die Entsprechung von GP 2 (wie Anm. 141) im Bremgartener Text, der als Vorlage für den Stadtrodel diente, Br 38: *Quicumque carens herede legitimo moritur, omnia sua consules diem et annum in sua tenebunt potestate. Si infra hoc spatium heredum suorum aliquis cum testimonio venerit, omnia pleniter habebit; si nullus heredum suorum venerit, una pars remedio anime sue, altera domino, tertia dabitur ad munitionem civitatis* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 645; zum Verhältnis von Stadtrodel und Bremgartener Text vgl. DIES. I, S. 195 ff.). In der ‚Erweiterten Handfeste‘ Bertolds V. sind hier noch *XXIII<sup>or</sup> coniuratores fori* genannt (EH 2, wie Anm. 257).

<sup>344</sup> T 37: *Omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit; et postquam eam equaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat; et qui minorem vel maiorem habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam mensuram* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 547); ebenso dann im Stadtrodel; vgl. R 20 (wie Anm. 480) und R 79 (wie Anm. 499). Für SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 108, Anm. 114, war dies „der entscheidende Schritt in der Entstehungsgeschichte des Freiburger Rats“; skeptisch demgegenüber BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 228 f.

del nach zu schließen war dies schon zur Zeit seiner Niederschrift gängige Praxis.<sup>345</sup> Aufgrund dessen liegt der Schluss nahe, dass die *consiliarii* zunächst beratende Aufgaben beim stadtherrlichen Gericht übernahmen, wo sie im Namen der Bürger an der Urteilsfindung mitwirkten.<sup>346</sup>

Wie sich die Situation in den zähringisch beherrschten Städten konkret dargestellt haben könnte, darüber kann der als *tenor iuris* bezeichnete Abschnitt der Flumeter Handfeste von 1228 Auskunft geben, der sich deutlich an das Freiburger Gründungsprivileg anlehnt und wahrscheinlich weitere zähringische Rechtsgewohnheiten konserviert.<sup>347</sup> Einleitend heißt es darin, der Herr solle die Rechte der Stadt mit sechs oder acht seiner *miliores viri* im Sinne des Privilegs (Fl 1–27?) so, wie die Bürger es von ihm forderten, beschwören. Umgekehrt sollten sich *omnes burgenses* vor dem Herrn versammeln und schwören, dessen Rechte und die ihrer Stadt zu wahren. Im Anschluss an die-

---

<sup>345</sup> Zur gerichtlichen Funktion des Rats s. u., S. 116–118.

<sup>346</sup> Ähnlich bereits SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube, S. 17.

<sup>347</sup> Die Anlehnung des *tenor iuris* an das Freiburger Gründungsprivileg ist für SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 106, und BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 64, der Beweis dafür, dass das Gründungsprivileg in irgendeiner Form in Freiburg i. Ü. als Rechtsmutterstadt für Flumet vorlag. Dass im Flumeter *tenor iuris* zähringische Rechtsgewohnheiten bewahrt sein könnten, legen z. B. die auffällenden Parallelen dieser spätestens 1228 entstandenen Passage mit dem Stadtrecht von Freiburg i. Ü. nahe; vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 137 f. mit Anm. 401, mit dem Hinweis, dass der *tenor iuris* „für die Rekonstruktion der Rechtsentwicklung in Freiburg i. Ü. zwischen der ersten Pauschalprivilegierung durch Bertold IV. und der Erstellung der Handfeste 1249 von größter Bedeutung ist“. Auch DIESTELKAMP, Die Gründungsurkunde der Stadt Flumet, S. 206, gibt zu bedenken, dass der inhaltlichen Verwandtschaft der Flumeter Handfeste mit dem Freiburger Stadtrechtskreis besonders dann verstärkte Aufmerksamkeit zukommen müsste „wenn sich die wissenschaftlichen Bemühungen um das Freiburger Stadtrecht einmal [...] den Problemen der Zustände Ende des 12. Jahrhunderts und im 13. Jahrhundert zuwenden würden“. Ein weiterer Hinweis auf zähringisches Recht im *tenor iuris* ist Fl 33 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 570), die einzige Bestimmung in diesem Teil der Flumeter Handfeste, die nicht auf die gerichtlichen Funktionen der *coniuratores* abhebt, sondern ihnen Aufgaben bei der Errichtung eines Marktes zuschreibt. Die *duodecim* sollen, so ist zu lesen, eine Fleischbank (*macellum*) aufbauen, die sie gegen einen Zins an die Metzger weitergeben oder aber selbst nutzen können. Der Satz bezieht sich also auf ein erst zu verwirklichendes Projekt und will deshalb nicht in ein Stadtrecht passen, das bereits eine ausgebildete Konsulatsverfassung erkennen lässt – zumal es in Flumet darum ging, der schon lange bestehenden Siedlung den Status einer ‚freien‘ Stadt zu verleihen: von der „Erbauung eines Marktes konnte gar keine Rede sein“ (BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 46). Die Bestimmung erinnert eher an die Freiburger *coniuratores fori*, die beim Ausbau des Marktes ja eine zentrale Rolle gespielt hatten und an eine im Stadtrodel auftretende Parallele, die jedem *consul* eine der Marktbänke zuweist, die angeblich bei der Gründung des Marktes 1120 errichtet wurden (R 77 wie Anm. 492). Die entsprechenden Sätze stehen im Stadtrodel im selben Kontext wie im Flumter *tenor iuris*. In beiden Rechten findet sich unmittelbar vor der Regelung zum Besitz einer Marktbank die Bestimmung zur Befreiung der Ratsherren vom Hofstättenzins (Fl 32; R 76), danach wird auf den Fall des Todes eines der *consules* bzw. der *duodecim* Bezug genommen (Fl 35; R 77). Es wäre sicher lohnend, den inhaltlichen wie formalen Parallelen zwischen Stadtrodel und dem *tenor iuris* der Flumeter Handfeste einmal genauer nachzugehen. Möglicherweise ist der *tenor iuris* mehr als nur ein Weistum, das die z. T. unverständlich gewordene Vorlage erklären sollte (in diesem Sinn SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 106).

sen Eid sei es Aufgabe des Stadtherrn, auf Beschluss seiner Bürger zwölf *meliores et sapientiores* aus ihren Reihen als *ville consules vel coniuuratores* zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung (*ad tenendam iusticiam recte et rationabiliter*) zu ernennen.<sup>348</sup> Grundgedanke dieser Ratsbesetzung war offenbar die Delegation gerichtlicher Aufgaben; sie war herrschaftliches Recht und deshalb blieb die Entscheidung über die personelle Besetzung des Rats dem Stadtherrn vorbehalten. Den *consules* war in erster Linie die Funktion von Schöffen vor dem Schultheißengericht<sup>349</sup> bzw. als Anwälte (*prolocutores*) der streitenden Parteien<sup>350</sup> zugedacht. Auf diese Weise wurden die *duodecim* dem *advocatus* zur Seite gestellt, den diese mit Zustimmung des Volkes gewählt und anschließend dem Stadtherrn präsentiert hatten.<sup>351</sup> Die Gerichtsbarkeit des Schultheißen und der *consules* war jedoch nach wie vor der Kontrolle des Stadtherrn unterworfen, der dreimal jährlich zu Gericht sitzen wollte, um Klagen des Volkes gegen Stadtrichter und Ratsherren entgegenzunehmen.<sup>352</sup> So blieb die Gerichtsbarkeit weiterhin eine stadtherrliche Domäne, wurde aber vom Stadtherrn an vertrauenswürdige Personen aus dem Kreise der *meliores et sapientiores* der Stadt delegiert, die fortan als *consules* die Stadtgemeinde repräsentierten, in deren Namen sie für Recht und Ordnung zu sorgen hatten.<sup>353</sup> Zugleich vertraten sie jedoch auch die stadtherrliche Gewalt gegenüber der Bürgerschaft. Das *consilium episcopi* einer Bischofsstadt findet hier gewissermaßen seine Entsprechung. Somit ist in Flumet schriftlich festgehal-

<sup>348</sup> Fl 28: *Hic est tenor iuris: Dominus debet villam adire et iurare iura ville se sexto vel octavo de melioribus virorum suorum sicut burgenses sui postulabunt secundum tenorem privilegii.*

Fl 29: *Quo facto omnes burgenses ante dominum debent convenire et iurare domini et ville sue servare iura pro posse suo.*

Fl 30: *Post illud sacramentum factum dominus communi consilio suorum burgensium eligere debet de illis duodecim meliores et sapientiores, qui sint ville consules vel coniuuratores, ad tenendam iusticiam recte et rationabiliter* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 569).

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Kenzinger Stadtrecht, wo nach jedem Herrschaftswechsel ein gegenseitiger Eid zur Wahrung der Rechte zwischen *consules et cives* auf der einen und dem neuen Herrn auf der anderen Seite vorgeschrieben wird; K 16 (BLATTMANN II, S. 654).

<sup>349</sup> In Fl 58 treten sie als *sedentes in iusticia* auf, in Fl 73 als *iurati*, in Fl 86f. als *coniuuratores* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 574f.).

<sup>350</sup> Fl 31; Fl 46; Fl 49f. (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 569–571).

<sup>351</sup> Fl 37: *Illi siquidem duodecim tale ius habent, quod pro ferendo testimonium non debent iurare, nisi sit pro feudo vel pro alodio ipsorum, et totam concionem convocare et illum [cui] consentit populus advocatum eligere et electum domino presentare et sibi prefici postulare* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 570).

<sup>352</sup> Fl 88: *Ter in anno debet dominus in iusticia tribus diebus [!] et hoc debet ante nuntiari per duas dominicas, hac ratione, ut, si populus velit clamorem facere vel querimoniam super advocatum vel super aliquem de duodecim, accipiat suum prolocutorem, qui faciat sermonem eorum* (BLATTMANN II, S. 575f.).

<sup>353</sup> Die *meliores et sapientiores* entsprechen zweifelsohne den *divites* und *ditissimi* in Freiburg i. Br., denen die Kritik der Reisebegleiter Bernhards von Clairvaux galt, als dieser sich im Jahr 1146 in Freiburg aufhielt; vgl. Die Zähringer II, Nr. 192, S. 235. In Freiburg i. Ü. sind es die *burgenses maiores*, die sich auf diese Weise von den *minores* abgrenzen; vgl. den Brief Herzog Bertolds IV. an die Stadt Freiburg, oben S. 69 mit Anm. 271.

ten, was für Freiburg und die übrigen Zähringerstädte zu vermuten ist: eine enge Bindung zwischen Stadtherr und Ratsgremium und das gemeinsame Interesse beider Seiten an der ‚Ratsverfassung‘.

Wenn das Stadtrecht von Flumet aus der anfänglichen *coniuratio* der Marktgründung von 1120 eine jährliche oder wenigstens beim Wechsel des Stadtherrn zu wiederholende Eidesleistung zwischen Herr und Bürgerschaft macht, so entspricht dies mittelalterlicher Rechtspraxis. Das Recht der mittelalterlichen Stadt beruhte geradezu auf einer solchen ‚coniuratio reiterata‘, die in süddeutschen Städten am längsten und ausführlichsten bezeugt ist.<sup>354</sup> Auch für Freiburg darf man von einer jährlichen Erneuerung der Satzungen durch eine gegenseitige Eidesleistung ausgehen.<sup>355</sup> So erscheint eine kontinuierliche Entwicklung von den *coniuratores fori* von 1120 hin zu den *consules* der Zeit Herzog Bertolds V. vor dem Hintergrund der Praxis einer solchen ‚coniuratio reiterata‘ keineswegs unwahrscheinlich. Dafür sprechen nicht zuletzt die terminologische Verbindung von *coniuratores*, *iurati*, *consilium* und *consules* in den ältesten Textschichten der Freiburger Stadtrechtsfamilie und die Kompetenzen der *consules* in Marktangelegenheiten. Dass die *coniuratores fori* von 1120 keine einmalige Erscheinung blieben, sondern als ‚Institution‘ die Jahre überdauerten, ließe sich am leichtesten damit erklären, dass die jährliche Erneuerung der *coniuratio* die Formierung eines städtischen Repräsentativgremiums gefördert haben könnte.

Es spricht demnach vieles für die Annahme, der Rat sei in den Zähringerstädten auf der Grundlage stadtherrlicher Privilegierung aus der am stadtherrlichen Gericht mitbeteiligten Bürgergemeinde hervorgegangen. Aus den Reihen der zunächst die gesamte Gemeinde umfassenden *iurati* hat sich möglicherweise schon bald eine besondere Gruppe von Bürgern herauskristallisiert, die als engerer Kreis der Urteilsfinder, als *consiliarii* des Stadtherrn über die Marktgründung hinaus in ein besonderes Verhältnis zum Herzog traten.<sup>356</sup> Die Überlieferung von Flumet lässt hier sogar an eine förmliche Übertragung herrschaftlicher Aufgaben an dieses *consilium* durch den Stadtherrn denken. Hieraus erklärt sich schließlich, dass der Stadtherr die Einsetzung der *consules* für sich beanspruchte und dass die Mitglieder dieses *consiliums* gewisse Sonderrechte und Immunitätsprivilegien in der Stadt genossen, die sie

---

<sup>354</sup> Vgl. EBEL, Bürgereid, S. 4–32, bes. S. 15.

<sup>355</sup> Hierfür spricht, dass eine solche Bestimmung sowohl in Flumet als auch im Kenzinger Stadtrecht jeweils am Schluss des für die Zeit Herzog Bertolds IV. rekonstruierten Rechtsbestandes zu finden ist (s. Anm. 348); vgl. hierzu BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 183 f.

<sup>356</sup> Für Freiburg i. Ü. ist diese Gerichtspraxis im 13. Jahrhundert ausdrücklich bezeugt. Als Anna von Kiburg und ihr Mann Graf Eberhard von Habsburg im Jahr 1276 die alten Rechte der Stadt bestätigen, heißt es in der darüber ausgestellten Urkunde ausdrücklich, dass vor dem Grafen- oder Schultheißengericht niemand anders eine *sententia*, ein Urteil, abgeben könne als die Vierundzwanzig, die als Rat vereidigt worden waren (*nemo dicat nec dicere sive dare debeat sententiam, nisi viginti quattuor qui consilium dictorum burgensium iuraverunt*; FRB III, Nr. 173, S. 169 f.).

aus der übrigen Stadtgemeinde heraushoben.<sup>357</sup> Damit sind zugleich die Voraussetzungen geschaffen für die spätere Dominanz der *consules* gegenüber der Bürgergemeinde, die im Jahr 1248 dann zu schweren Konflikten in Freiburg führen sollte.

Urkundliche Zeugnisse zähringischer Städte im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert stützen die Annahme, dass ein Zusammenhang zwischen der Ratsentstehung und der Nähe führender Bürgergeschlechter zu den Zähringern bestand. Sie belegen, dass nach dem Aussterben der Zähringer eine Reihe ehemals herzoglicher Ministerialen oder den Herzögen einst eng verbundene Bürger im Rat dieser Städte vertreten waren. Dies erlaubt Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse, und so wird unabhängig von den normativen Rechtsquellen schlaglichtartig deutlich, dass das herrschaftliche Element bei der Entstehung des Rats eine ganz wesentliche Rolle gespielt hat.

Für Zürich hat bereits Paul Kläui anhand der Urkundenzeugnisse wahrscheinlich machen können, dass die Zähringer „die Entwicklung zum festgefühten Rat weitgehend zum Abschluß brachten“<sup>358</sup>. Seit dem Tod des letzten Lenzburgers versuchten die Zähringer, den Einfluss geistlicher Institutionen zugunsten der Stadt zurückzudrängen. Sie brachten nicht nur die Marktgerichtsbarkeit gegenüber den Kirchen und Klöstern voll zur Geltung, sondern sie beanspruchten auch die dem Großmünster zustehende Einsetzung des Leutpriesters.<sup>359</sup> Herzog Bertold V. konnte durchsetzen, dass die nur ausnahmsweise zugelassenen Güterverkäufe der Fraumünsterabtei nur noch mit Zustimmung des *iudex publicus* unter eidlicher Bekräftigung durch *honestae personae* erfolgen konnten, die an der Seite des Stadtrichters die herrschaftlichen Interessen des Herzogs gegenüber der Abtei vertraten.<sup>360</sup> Diese ehrsamten Leute waren wohl einflussreiche Bürger der Stadt, deren Namen in den für Zürich ausgestellten Urkunden der Zähringer begegnen.<sup>361</sup> Wir finden sie zum Teil jedoch schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts mehrfach als Zeugen für die Grafen von Lenzburg.<sup>362</sup> Bei diesen immer wiederkehrenden Namen dürfte es sich, wie Paul Kläui wohl zu Recht annahm, um den Vorläufer eines zunächst neun, später zwölf Mitglieder zählenden Rats in Zürich handeln.<sup>363</sup> Seit 1220 ist dieser Rat dann urkundlich nachgewiesen; in seinen Rei-

---

<sup>357</sup> Das Stadtrecht von Flumet und die Handfeste von Freiburg i. Ü. gewähren den „Ratsherren“ über die Befreiung vom Hofstättenzins hinaus noch weitere Privilegien wie etwa Straffreiheit bei Vergehen, die in die Zuständigkeit des Schultheißengerichts fallen; s. o., Anm. 329.

<sup>358</sup> KLÄUI, Zürich, S. 99.

<sup>359</sup> ZUB I, Nr. 329, S. 206 f. (1177); ZUB I, Nr. 343, S. 219–221 (1187); KLÄUI, Zürich, S. 95 f.

<sup>360</sup> ZUB I, Nr. 366, S. 246; HEYCK, Urkunden, Nr. 22, S. 30 f.; KLÄUI, Zürich, S. 95.

<sup>361</sup> ZUB I, Nr. 329, S. 206 f. (1177); Nr. 339, S. 215 f. (1185); Nr. 343, S. 219 f. (1187); Nr. 358, S. 239 (1200).

<sup>362</sup> Vgl. etwa ZUB I, Nr. 292, S. 176–178 (1149); Nr. 301, S. 183 f. (1153); Nr. 310, S. 190 f. (1155); Nr. 314, S. 195 f. (1159); Nr. 325, S. 204 (1172).

<sup>363</sup> KLÄUI, Zürich, S. 98 f.; zustimmend GEUENICH, Bertold V., S. 105.

hen finden sich die aus den Zähringer und Lenzburger Urkunden bekannten Namen.<sup>364</sup>

Damit lässt sich in Zürich eine Gruppe von Bürgern ausmachen, die im Auftrag des Herzogs herrschaftliche Aufgaben übernahmen. Der Begriff *consilium*, wie er in der Limmatstadt als Bezeichnung für den Rat gebräuchlich war, erhält vor diesem Hintergrund besonderes Gewicht, scheint sich dahinter doch eine Art herzoglicher Rat zu verbergen, der sich aus Angehörigen der den Zähringern eng verbundenen städtischen Führungsgruppen rekrutierte.<sup>365</sup>

Ähnlich scheint die Situation in Bern gewesen sein, dessen Gründung bzw. Ausbau im Zusammenhang mit der Sicherung der Zähringerherrschaft im Bistum Lausanne nach der erfolgreichen Niederwerfung des Burgunderaufstandes von 1190/91 stand.<sup>366</sup> Wie der spätmittelalterliche Chronist Konrad Justinger berichtet, siedelte Herzog Bertold V. nach dem Ende des Burgunderkrieges ihm ergebene Geschlechter aus Zürich und Freiburg i. Br. zur Sicherung der Stadt in Bern an.<sup>367</sup> Die von Justinger angeführten Namen wird man hierfür freilich nicht in Anspruch nehmen dürfen<sup>368</sup>, doch ist die Nach-

---

<sup>364</sup> Vgl. ZUB I, Nr. 402, S. 286 (1220): *iudices et consiliarii in Turego*; Nr. 426, S. 307 f. (1225): *SIGILLUM CONSILII TVRICEN[SI]S*; Nr. 427, S. 308 (1225): *sigillum [...] consiliariorum Thuricensium*; ebenso Nr. 432, S. 313 (1225); Nr. 429, S. 310 (1225): *sigillum [...] consiliariorum Turicensium, quorum maior pars intererat*; unter den Zeugen namentlich genannte *consiliarii*.

<sup>365</sup> An dieser Stelle sei noch einmal auf den bereits genannten Bürger *Heinricus Cistilare* verwiesen, dessen persönliches Verhältnis zu Herzog Bertold V. darin zum Ausdruck kam, dass er für sich und seine Frau Adelheid eine Jahrzeit in dem zähringisch bevogteten Kloster St. Blasien stiftete (s. o., Anm. 274). Die Stiftung wurde von Bertold V. für „seinen Bürger“ (*burgensis noster in Turego*) beurkundet und von mehreren Bürgern bezeugt, die in nachzähringischer Zeit als Ratsmitglieder greifbar werden. *Dominus Hainricus Chistelere* selbst begegnet noch einmal im Jahr 1209 und 1219 jeweils als Zeuge unter Personen, deren Angehörige in anderem Kontext z. T. als Ratsmitglieder belegt sind; ZUB I, Nr. 363, S. 243; ZUB I, Nr. 388, S. 274. Im selben Jahr 1219 erscheint er als *vir honestus Heinricus Kistelare de Turego* nochmals in einer Urkunde des Klosters St. Blasien im Zusammenhang mit seiner Jahrzeitstiftung (ZUB I, Nr. 398, S. 283).

<sup>366</sup> Hierzu HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 430–432; HEINEMANN, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund II, S. 141–143; GEUENICH, Bertold V., S. 103 f.; Die Zähringer II, S. 245–252; DIVORNE, Berne, S. 190–225; BECK, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern; BÜTTNER, Waadtland, S. 430–434; DERS., Eginio, S. 2, sieht in den Städten Freiburg i. Ü., Thun und Bern die „Eckpfeiler“ einer Politik der systematischen Festigung der zähringischen Position im Bistum Lausanne; zur Gründung von Bern vgl. auch SCHADEK, Vorstädtische Siedlung, S. 420–426.

<sup>367</sup> Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hg. von GOTTLIEB STUDER, Bern 1871, Kap. 12, S. 9: [...] *do gedachte der herre, wie er die stat besatzte mit notvesten lüten, umb daz si iren vigen den nach sinem tode widerstan möchten; und bracht zwei geslechter har, die hiesent die müntzer; und waren die einen von zürch, die andern von friburg im brigowwe, und warent edel notveste lüte; och kam ein geslechte von demselben friburg, hiesent die statzen; sölich und ander from lüte der herre gan bern besante und satzte, und begabet die darumb, daz er notfeste lüte in die stat brechte.* Zur Chronik des Konrad Justinger vgl. FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung in der Schweiz, S. 7–10; STRAHM, Der Chronist Conrad Justinger.

<sup>368</sup> Die Statz sind in Freiburg erst seit 1300 bezeugt (FUB 2, Nr. 300). Im 14. Jahrhundert spielten sie eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben der Stadt. Sie waren Mitglieder der Gesell-

richt insofern glaubhaft, als wir aus anderen Quellen von einem Bündnis der Städte Freiburg i. Ü. und Bern hören, das noch zur Zeit des letzten Zähringers geschlossen wurde.<sup>369</sup> Nach dem Tod Herzog Bertolds V. finden wir ehemals zähringische Ministerialen im Berner Rat, für deren Vorfahren überdies Kontakte in den Breisgau und ins schweizerische Freiburg zu erkennen sind. So begegnet bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts der zähringische Dienstmann Burchard von Krauchtal als Zeuge einer Schenkung von Gütern im Breisgau und auf der Baar.<sup>370</sup> Ein Heinrich von Krauchtal ist in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts mehrmals als ministerialischer Zeuge in Gegenwart Herzog Bertolds IV. tätig.<sup>371</sup> Eine Person gleichen Namens saß in nachzähringischer Zeit im Rat von Bern, wo auch Rudolf von Krauchtal, der erste namentlich bekannte Schultheiß der Stadt, mehrfach vertreten ist.<sup>372</sup> Rudolfs Nachfolger war Kuno von Jegenstorf, ebenfalls ein Abkömmling einer der führenden zähringischen Ministerialenfamilien in Burgund.<sup>373</sup>

---

schaft „zum Ritter“, saßen regelmäßig im Rat der alten und der neuen Vierundzwanzig und stellten 1390/91 den Schultheißen von Freiburg; vgl. die Ratslisten seit 1378 StadtAF B5 Ia Nr. 1 fol. 2<sup>r-4<sup>v</sup></sup>; MERKEL, Der städtische Rat und seine Ämter, S. 574 f.; GERCHOW, Gruppen an der Macht, S. 183; NEHLSSEN, Snewlin, S. 170. In Bern begegnet ein *Wil[helmus] Statzi* erstmals zum Jahr 1295 im Rat der Zweihundert (FRB III, Nr. 612, S. 604 (1295), ebenso FRB IV, Nr. 495, S. 520 (1312) u. ö.). Ob zwischen den Freiburger und den Berner Statz ein genealogischer Zusammenhang besteht, muss vorläufig offen bleiben. Für eine Familie Münzer lässt sich wegen der Verwechslungsmöglichkeit mit den jeweiligen Inhabern der städtischen Münze keine Beziehung zwischen Zürich und Bern rekonstruieren.

Die Nennung der Familien *Münzer* und *Statz* bei Justinger wird man vor dem Hintergrund spätmittelalterlicher Traditionsbildung stadttadeliger Familien zur Zeit des Chronisten sehen müssen. Auch ist zu beachten, dass Justinger mit seiner Chronik den Zusammenhalt der eidgenössischen Städte fördern will und besonders deshalb die ‚historische‘ Verbindung der Städte seit ihren Anfängen hervorhebt.

<sup>369</sup> Vgl. FRB II, Nr. 229, S. 241–243; RUSER, Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Nr. 3, S. 49–51 (20. Nov. 1245); FRB II, Nr. 717, S. 775–778; RUSER, ebd., Nr. 9, S. 53–55 (16. April 1271) hier auch der Hinweis auf die Zeit Herzog Bertolds von Zähringen; dazu Die Zähringer II, Nr. 344 f., S. 389 f.; PARLOW, Die Zähringer, Reg. 633 mit weiterer Literatur.

<sup>370</sup> RSP, Nr. 67, S. 147: *Burchardus de Crouchtal* als Zeuge *de domo ducis* für den zähringischen Ministerialen Liutfried von Bräunlingen, der seine Güter in Bräunlingen, Aasen und Gündlingen an das Kloster St. Peter schenkte; vgl. PARLOW, Die Zähringer, Reg. 219. Zu den möglichen Beziehungen zwischen Bern und der Region Schwarzwald/Baar vgl. auch die hypothetischen Überlegungen von GÜTERBOCK, Zur Entstehung Freiburgs i. Br., S. 209–219.

<sup>371</sup> FRB I, Nr. 73, S. 467 f. (= HEYCK, Urkunden, Nr. XIII, S. 17) (1181/82); FRB I, Nr. 75, S. 469 f. (= HEYCK, Urkunden, Nr. XIV, S. 18) (1182/83); FRB I, Nr. 76, S. 470 f. (= HEYCK, Urkunden, Nr. XV, S. 19) (um 1182) jeweils unter *ministerialibus ducis*.

<sup>372</sup> FRB II, Nr. 36, S. 42 (1223): *dominus Rodolfus de Crohtal qui tunc fuit causidicus* [...] *Henricus de Crohtal*; FRB II, Nr. 40, S. 44 f. (1224): *causidicus Rodolfus de Chrochtal et consilium tocius civitatis*; FRB II, Nr. 65, S. 75 (1226): *Rodolphus de Chrochtal* [...] *Henricus de Chrochtal unter consules*; FRB II, Nr. 349, S. 375 (1254): *R. de Chrochtal*; FRB II, Nr. 411, S. 431 (1256): *Petrus de Krochtal* unter *consules*, ebenso FRB II, Nr. 419, S. 438 (1257).

<sup>373</sup> FRB II, Nr. 47, S. 61 f. (1225): *Cuno scultetus de Berno*; FRB II, Nr. 65, S. 75 (1226): *dominus C. de Eigestorf scultetus de Berno cum consulibus* [...] *Petrus filius sculteti, Johannes frater suus* [...] *Gerardus filius sculteti*; als Ratsmitglied schon in FRB II, Nr. 36, S. 42 (1223): *dominus*

In Freiburg i. Ü. waren die von Jegenstorf schon um 1180 ansässig, zur selben Zeit, als dort mit Heinrich von Utzenstorf ein weiterer Ministeriale der Zähringer das Amt des Schultheißen ausübte.<sup>374</sup> Auch in Burgdorf besaßen Angehörige der Familie von Jegenstorf und andere ehemals zähringische Dienstleute spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das Bürgerrecht.<sup>375</sup>

In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die den Städten für den Ausbau und die Sicherung der zähringischen Landesherrschaft in der Westschweiz nach dem Scheitern des Burgundvertrages zwischen Herzog Bertold IV. und Friedrich Barbarossa zukam, ist der hohe Anteil von Ratsfamilien ministerialischer Herkunft im frühen 13. Jahrhundert in den genannten Städten signifikant.<sup>376</sup> Geht man davon aus, dass sich die Ratsverfassung noch zu Lebzeiten der Herzöge weitestgehend durchgesetzt hat, so wird man hier einen kausalen

---

*Cono de Egestorf*; FRB II, Nr. 40, S. 44 f. (1224): *Chono de Egestorf*; vgl. auch FRB II, Nr. 465, S. 485 (1259): *Heinricus domicellus de Jegistorf* unter Ratsmitgliedern.

Zur Ministerialität der von Jegenstorf vgl. FRB I, Nr. 58, S. 454 (1175): *de familia ducis* [...] *Hugo de Igistorf*; FRB I, Nr. 73, S. 468 (1181/82): *de ministerialibus ducis* [...] *Hugo de Jgistorf*; ebenso FRB I, Nr. 75 f., S. 470 f. (1182/83).

<sup>374</sup> FRB I, Nr. 62, S. 458 (= HEYCK, Urkunden, Nr. X, S. 13) (1177/78): *Hugo de Egistor et quam plures Friburgenses*. Im Jahr 1233/34 stiftete *dominus* Kuno von Jegenstorf mit Zustimmung seiner Frau Gisela, seines Sohnes Heinrich und seiner Tochter Clementia eine Jahrzeit im Kloster Hauterive für seinen verstorbenen Sohn Ulrich. Weil der Aussteller kein eigenes Siegel besaß, wurde die Urkunde von der Stadt Freiburg i. Ü. besiegelt, was daraufhin deutet, dass Kuno ebenfalls Bürger der Stadt gewesen ist (FRB II, Nr. 127, S. 137; vgl. hierzu FRB II, Nr. 251, S. 271 [1245/46]). Zu Heinrich von Utzenstorf, s. o., Anm. 269.

<sup>375</sup> Als *civis de Burdorf* begegnet im Jahr 1246 ein *Wer[nerus] de Jegistorf* gemeinsam mit dem *nobilis* Kuno von Jegenstorf (FRB II, Nr. 255, S. 275; vgl. auch FRB II, Nr. 436, S. 458 [1257]). Die Verwandtschaft der genannten von Jegenstorf ergibt sich aus FRB II, Nr. 431, S. 453 (1257) und FRB II, Nr. 503, S. 527 (1261).

Zu den Zähringerministerialen, die nach 1218 als Bürger in Burgdorf belegt sind, gehören auch die von Ersigen und von Mattstetten; vgl. FRB I, Nr. 108, S. 498 (1201): *ministeriales ducis Chbno de Hergesingen, Chbno de Mahtsteten, Anselmus de Burdorf*; ein *dominus Hermannus de Matsteti miles* ist später häufiger unter *burgenses de Burdorf* genannt; vgl. etwa FRB II, Nr. 528, S. 566–568 (1262); FRB II, Nr. 606, S. 653 (1266); FRB II, Nr. 623, S. 685 (1267); FRB II, Nr. 724, S. 796 (1271), hier wohl als Mitglied des Rats. Ein *Henricus de Ergisingen* begegnet im Jahr 1260 als *ministerialis* der Grafen von Kiburg (FRB II, Nr. 497, S. 522); möglicherweise hatte er ebenfalls Bürgerrecht; vgl. FRB II, Nr. 428, S. 451 (1257).

Ob der in Burgdorf ansässige kiburgische Ministeriale *Albertus de Tore*, dessen gleichnamiger Vorfahr in zähringischen Diensten stand, das Bürgerrecht besaß, ist fraglich; vgl. FRB I, Nr. 58, S. 454 (1175): *de familia ducis* [...] *de Burtorf Albertus de Porta, Anselmus iuuenis*. Letzterer ist vermutlich identisch mit dem zum Jahr 1201 genannten *Anselmus de Burdorf*; FRB II, Nr. 255, S. 275 (1246): *Albertus de Tore* [...] *ministeriales noster* (sc. der Grafen von Kiburg); ebenso FRB II, Nr. 284, S. 313 (1249).

Zu Burgdorf vgl. SCHWEIZER, Das zähringische Burgdorf; ZETTLER, Zähringerburgen, S. 112–114; BAERISWYL, Stadtgründung, S. 76–81.

<sup>376</sup> Für die burgundischen Städte ließen sich die Beispiele für eine ministerialische Abstammung führender Ratsmitglieder noch erweitern. Eine systematische Untersuchung der Ratsfamilien in diesen Städten hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft und ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Städte wäre wünschenswert. Aus ihr würden sich sicher weiterführende Erkenntnisse zur Entstehung der Ratsverfassung und zur Formierung des städtischen Patriziats im 13. Jahrhundert gewinnen lassen.

Zusammenhang zwischen fürstlicher Herrschaftserweiterung und Ratsentstehung annehmen dürfen. Von daher gewinnt die anhand der Rechtsquellen entwickelte Hypothese, der Rat sei in Freiburg und den übrigen zähringisch beherrschten Städten aus einem stadtherrlichen *consilium* hervorgegangen, weiter an Plausibilität. Aufgrund der zentralen Bedeutung von Städten wie Zürich, Bern, Freiburg i. Ü. oder Burgdorf für den Landesausbau der Zähringer musste diesen daran gelegen sein, Führungspositionen mit ihnen vertrauten und zuverlässigen Leuten zu besetzen, denen sie bedenkenlos herrschaftliche Aufgaben übertragen konnten. Nur so konnte der ‚Rat‘ zu einem verlässlichen Instrument der Herrschaft werden.

In Freiburg i. Br. sind Verbindungen zwischen Stadtherr und städtischen Eliten im 12. Jahrhundert aufgrund der wesentlich schlechteren Quellenlage wenn überhaupt, dann nur auf Umwegen nachweisbar. Die ministerialische Herkunft von Ratsmitgliedern ist kaum einmal wirklich abzusichern.<sup>377</sup> Gleichwohl ist hier im Verlauf des 12. Jahrhunderts von einem engen Zusammenwirken von Stadtherr und städtischen Führungsgruppen im Prozess zähringischer Territorialisierung auszugehen, die sich im Breisgau in erster Linie gegen die Stellung des Basler Bischofs als dem mächtigsten Konkurrenten der Zähringer in diesem Raum richtete. Im Zuge dessen wurden herrschaftssichernde Maßnahmen zum Teil an herzogliche Ministerialen übertragen, deren Familien später eine nachweislich führende Rolle im Rat der Stadt spielten. Beispiele hierfür waren die Familien von Tußlingen und von Offnadingen, deren Mitgliedschaft im Rat zeitgleich mit dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung in Freiburg nachweisbar ist.<sup>378</sup> So ist anzunehmen, dass diese und andere dem Stadtherrn eng verbundene Familien auch in Freiburg schon früh in führende Positionen der Stadt eingerückt sind und an der Ausbildung der Ratsverfassung wesentlichen Anteil hatten.

Mit Blick auf die Anfänge der Ratsverfassung ergibt sich in allen hier behandelten Zähringerstädten folglich in etwa das gleiche Bild: Die Städte spielten bei der Durchsetzung territorialer Ansprüche der Zähringer, die sich hierbei nicht zuletzt auf führende Familien innerhalb der Bürgerschaft stützten, eine zentrale Rolle. Deren Verbindung zu den Stadtherren zeigt sich zunächst darin, dass sie ihnen bei Gericht als Urteilsfinder und Ratgeber zur Seite standen. Darüber hinaus scheinen sie, wie am Beispiel Zürich zu erkennen, von den Herzögen auch mit Aufgaben zur Durchsetzung herrschaftlicher Ansprüche betraut worden zu sein. Auf diese Weise wurden städtische Führungsgruppen nicht nur gezielt in den Prozess zähringischer Herrschaftsbildung miteinbezogen, sie wurden auch mit weitreichenden judikativen wie legislativen Kompetenzen innerhalb der Stadtgemeinde ausgestattet. So entstand auf der Grundlage stadtherrlicher Privilegierung ein ‚institutionelles‘ Gremium, das

---

<sup>377</sup> Grundlegend immer noch NEHLSSEN, *Cives*.

<sup>378</sup> S. o., S. 73 ff.

zunächst als *consilium* des Herzogs zentrale Funktionen innerhalb der Stadtgemeinde übernahm und sich schließlich zum städtischen Rat weiterentwickelte.

Die Annahme, dass der Rat aus einem stadtherrlichen *consilium* hervorgegangen ist, setzt einen nicht unbeträchtlichen Anteil zähringischer Gefolgsleute im Rat voraus. Dafür spricht, dass die frühesten Urkundenbelege für Ratsmitglieder vielfach ehemals zähringische Ministerialen nennen. Dass Angehörige des Rats mit besonderen Rechten und Privilegien – Befreiung vom Hofstättenzins, gerichtliche Immunität – ausgestattet waren, deutet ebenfalls auf eine ursprünglich enge Affinität zwischen Stadtherr und Rat und zeigt zudem, dass dessen Mitglieder einen rechtlichen Sonderstatus in der Stadt hatten, der sie als exklusive Gruppe aus der Bürgerschaft heraushob. So weist alles darauf hin, dass sich die Ratsverfassung mit weitgehender Unterstützung der Zähringer entwickelt und vor dem Hintergrund territorialer Machtpolitik vollzogen hat.

*Zwischen stadtherrlichen Ansprüchen und bürgerlichen  
Autonomiebestrebungen – das Freiburger Stadtrecht zur Zeit Bertolds V.*

Der Rat war das Bindeglied zwischen Stadtherr und Gemeinde, dasjenige Organ, welches die Interessen der Bürgerschaft dem Stadtherrn gegenüber vertreten und damit die Entwicklung hin zu einer autonomen städtischen Verwaltung weiter vorantreiben konnte. Es überrascht daher nicht, dass gleichzeitig mit der Nennung eines *consilium* Bestimmungen Eingang ins Stadtrecht fanden, die – wie beispielsweise die Regelungen zum Gerichtsstand stadtfremder Personen und Zuzug von Herrenleuten – deutlich bürgerliche Charakterzüge aufwiesen.

Um 1200 war aus dem stadtherrlichen *consilium* Herzog Bertolds IV. ein städtischer Rat geworden, dessen Mitglieder nunmehr den Titel *consules* führten.<sup>379</sup> Die Übernahme dieses Titels, so Horst Rabe, war keinesfalls „eine belanglose Formalität [...]. Das Konsulat galt den Zeitgenossen geradezu als ein Wahrzeichen bürgerlicher *libertas*. Schon mit der Rezeption der Titulatur dieser Verfassung wurde deshalb ein unüberhörbarer und grundsätzlicher Anspruch auf Freiheit und Eigenständigkeit dokumentiert, der jenen älteren Formen der Konsiliarverfassung von Hause aus keineswegs eigen war“<sup>380</sup>. Von daher erscheint es konsequent, wenn der Terminus *consules* in Freiburg erstmals in einem Text gebraucht wird, der „von der Bürgerschaft und aus ihrer Perspektive heraus geschrieben ist“<sup>381</sup>. Es handelt sich um die Paragraphen

<sup>379</sup> T 37 (wie Anm. 344).

<sup>380</sup> RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 98.

<sup>381</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 194. In der ‚Erweiterten Handfeste‘ Herzog Bertolds V. war

16–55 des Tennenbacher Textes, die in der Forschung als ‚Sammlung T III‘ bezeichnet werden.<sup>382</sup> Ihre Entstehung wird heute übereinstimmend in die Regierungszeit Herzog Bertolds V. datiert.<sup>383</sup> Mit T III liegt erstmals ein Text vor, der nicht rekonstruiert ist und somit einen zuverlässigen Einblick in den Rechtsbestand des ausgehenden 12. und frühen 13. Jahrhunderts ermöglicht. Das Besondere an dieser Textsammlung ist, dass sie Sätze überliefert, bei denen es sich „mehr oder weniger deutlich erkennbar, um Sonderfallurteile auf der Basis allgemeinerer Rechtsprinzipien“ handelt.<sup>384</sup> Manche Sätze greifen gewisse Aspekte einer bereits bestehenden Bestimmung heraus, formen sie um oder ergänzen sie. Mitunter wurden hier konkrete Gerichtsurteile schriftlich fixiert.<sup>385</sup> Bei T III-Varianten zu älteren Sätzen ist deshalb immer damit zu rechnen, „daß Auslassungen nicht ein Fallenlassen alter Grundsätze bedeuten und Zusätze nicht eine erst getroffene Regelung enthalten, sondern daß lediglich nach aktuellem Sachverhalt bisher nicht kodifiziertes, altgeübtes Recht zufällig erwähnt und bereits niedergeschriebenes, weil es hier nebensächlich ist, übergangen wird“<sup>386</sup>. Die ‚Sammlung T III‘ ist somit mehr als eine bloß normative Rechtsquelle: sie zeigt an, wo die Bestimmungen des Stadtrechts und insbesondere die stadtherrlichen Privilegien, die ja immer nur den Idealfall formulieren, nicht den Vorstellungen der Bürger entsprechend realisiert worden waren, wo die Bürger ihre Rechte gefährdet sahen und welche Ansprüche sie für sich erhoben. T III beleuchtet damit erstmals den Entwicklungsstand der Stadtgemeinde und das Verhältnis von Stadtherr und Bürgertum aus bürgerlicher Perspektive. Die Rechtssammlung bildet somit gewissermaßen das bürgerliche Pendant zu den herzoglichen Privilegien: sie zeigt ein Gemeinwesen mit einer differenzierten Gerichtsverfassung<sup>387</sup>, einem

---

noch von *XXIII<sup>or</sup> coniuratores fori* die Rede (EH 2, wie Anm. 257). Erst der Bremgartener Text, die Vorlage für den Freiburger Stadtrodel, nennt an entsprechender Stelle *consules* (s. o., Anm. 343). Im Freiburger Rechtsbestand begegnen *consules* erstmals in T 37 (wie Anm. 344), also unter den Sätzen der ‚Sammlung T III‘ (vgl. hierzu die folgenden Anmerkungen).

<sup>382</sup> Hierzu ausführlich BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 14–16 und S. 187–195. Uneinigkeit besteht in der Forschung lediglich in Bezug auf die Einordnung der Paragraphen T 50–55. Seit FLAMM, Die älteren Stadtrechte von Freiburg, S. 417 ff. und S. 438, gelten diese Bestimmungen als Zusätze des 13. Jahrhunderts (= T IV), während BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 147–253, sie noch der Textschicht T III zuordnet. Im Folgenden wird der Terminus T III im Sinne Blattmanns verwendet, die, wie ich meine, die besseren Argumente auf ihrer Seite hat.

<sup>383</sup> Vgl. FLAMM, Die älteren Stadtrechte von Freiburg, S. 436–438; SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 87–90; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 195–198 und S. 247–253.

<sup>384</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 191. So bereits FLAMM, Die älteren Stadtrechte von Freiburg, S. 436 f.

<sup>385</sup> Dies geht z. B. daraus hervor, dass versehentlich auch der Spruch des Richters mitnotiert wurde (*ita dico*, vgl. T 18, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 541). Weitere Beispiele, die T III–Sätze als Resultat der Gerichtspraxis kennzeichnen, bei BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 188–191, mit Anm. 508.

<sup>386</sup> Ebd., S. 190.

<sup>387</sup> Es finden sich u. a. genaue Regelungen zum gerichtlichen Beweisverfahren (vgl. T 20 und T 41, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 541 und 548) und ein detailliertes Erbrecht (vgl. T 18,

hohen Grad an Autonomie und einem ausgeprägtem Selbstbewusstsein seiner Mitglieder.

Nicht von ungefähr wurde nun erstmals ausdrücklich definiert, was einen Bürger kennzeichnete: *burgensis* war, wer freies Eigen in der Stadt im Wert von einer Mark besaß.<sup>388</sup> Die Zahl der Personen, die ein Minimum an Gütern in der Stadt erwarben und damit Anspruch auf Einbürgerung erhoben, war inzwischen wohl so groß geworden, dass die Verantwortlichen sich veranlasst sahen, ein gewisses Mindestmaß an Vermögen zur Grundvoraussetzung für das *ius civile* zu erklären.

Wer Bürger war, genoss gewisse Vorrechte, die nunmehr deutlicher als bisher umschrieben wurden: Bürger waren z. B. nur im Umkreis von einer Tagesreise zur Heerfahrt verpflichtet<sup>389</sup>, bürgerliche Besitzungen unterlagen keinerlei Vogtsteuer<sup>390</sup>, Bürger konnten die öffentliche Fronwaage unentgeltlich benutzen<sup>391</sup>, Bürger durften nicht zum gerichtlichen Zweikampf mit Auswärtigen gezwungen werden<sup>392</sup> und Bürger hatten nach wie vor das Recht, gegen *extranei* Selbstjustiz zu üben, wenn sie den Stadtrichter zuvor davon in Kenntnis gesetzt hatten<sup>393</sup>. Schließlich findet sich erstmals das Verbot, Freiburger Bürger vor ein stadtfremdes Gericht zu ziehen.<sup>394</sup> Wer das *ius civile* be-

---

T 43–45, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 541 und 548 f.). Die aktive Rechtsfähigkeit ist auf ein Alter von 12 Jahren festgesetzt (T 47, BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 549).

<sup>388</sup> T 40: *Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate [habuerit], burgensis est* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 548).

<sup>389</sup> T 33: *Burgenses non tenentur ire cum domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare. Si autem alter alterum in eadem expeditione quoquomodo leserit, tamquam in civitate factum puniatur. Cum vero predicta expeditio communiter precipitur, quiquunque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretendere poterit, domus eius funditus destruetur* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 545).

Die Beschränkung der Heerfahrt auf eine Tagesreise findet sich in den Handfesten von Freiburg i. Ü. (FÜ 7 b) und Bern (B 9 a), jedoch schon „unter GP-Bestand; das ergibt zusammen mit dem Auftreten einer Teilregelung in Brs [= Breisacher Stadtrecht von 1275; M. K.] einen Hinweis, daß die Bestimmungen zu diesem Komplex schon sehr alt sind“ (BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 306). Durch das Vorkommen in Breisach ist das Datum 1198 als *terminus ante quem* gesichert (ebd., S. 302). Der Zusatz über die Verpflichtung zur gemeinsam beschlossenen Heerfahrt findet sich hingegen erstmals in T III. Er zeigt übrigens, dass die Freiburger Bürgerschaft gegen Ende des 12. Jahrhunderts weitreichende Autonomie im Bereich der Stadtverteidigung besaß und gewissermaßen eine eigenständige ‚Außenpolitik‘ betreiben konnte.

<sup>390</sup> T 38: *Omnis burgensis eiusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda nec dabit ius advocatie de bonis suis* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 547).

<sup>391</sup> T 36: *Qui servat publicam libram, burgensis gratis concedat, si melius vadium ponat, videlicet III solidos valens. [...] Extraneus dabit obulum de omni centenario [...]* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 546 f.).

<sup>392</sup> T 19: *Extraneus cum burgensi duellum non habebit, nisi ad voluntatem burgensis* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 541).

<sup>393</sup> T 26: *Si extraneus civem fugaverit vel vuln[er]averit, si civis iudici notificaverit prius et si postea extraneus in civitatem venerit, burgensis quidquid ei mali intulerit, nullam apud iudicem penam sustinebit* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 543); vgl. hierzu Anm. 225.

<sup>394</sup> T 25: *Si civis concivem suum extraneo iudicio persequitur, ea, que amittit apud extraneum iu-*

saß, konnte also ausschließlich vor dem Freiburger Stadtgericht zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Anklage vor einem anderen Gericht wurde als für einen Bürger ‚unangemessen‘ betrachtet und wohl nicht zuletzt auch deshalb abgelehnt, weil dem Stadtrichter dadurch beträchtliche Einkünfte verloren gingen. Aus diesem Grund musste der Kläger im Fall eines auswärtigen Prozesses nicht nur den Beklagten, sondern auch den Schultheißen entschädigen. Sollte er gar versucht haben, einen Mitbürger mit Gewalt vor einen fremden Richter zu ziehen, so verstieß er damit gegen das Stadtrecht und wurde mit dem Verlust der Herrenhuld bestraft.

Innerhalb der Stadt durften weder Stadtherr noch Richter bürgerliche Kontrahenten zu einer Klage zwingen; sobald ein Streit jedoch angezeigt worden war, musste er auch ausgetragen werden, eine außergerichtliche Einigung, eine sogenannte Hehlsühne, war dann nicht mehr möglich.<sup>395</sup> Das Verbot des richterlichen Klagezwangs gehörte, gemäß dem Grundsatz: „wo kein Kläger, da kein Richter“, einerseits in den Katalog bürgerlicher Freiheitsgarantien, andererseits schützte es das pekuniäre Interesse des Richters an einer prozessualen Entscheidung. Die Bestimmung führte somit einen Ausgleich zwischen herrschaftlicher und bürgerlicher Interessensphäre herbei.<sup>396</sup>

Versuche, städtische *libertates* von stadtherrlichen Ansprüchen freizuhalten und gegenüber ungerechtfertigten Eingriffen abzusichern, finden sich in T III mehrfach und unterstreichen den bürgerlichen Charakter dieser Rechtssammlung.

So wird etwa der Zuständigkeitsbereich des städtischen Richters klar von jenem des Stadtherrn abgegrenzt: dieser kümmerte sich um Fälle, die den Stadtfrieden berührten, alles andere war Sache des Schultheißen.<sup>397</sup> Dass die jeweiligen Kompetenzen hier eindeutig definiert wurden, obwohl die Trennung von Schultheißen- und Herrengericht schon seit den Tagen Herzog Bertolds IV. Bestand hatte<sup>398</sup>, liegt vermutlich daran, dass Unstimmigkeiten darüber aufgekommen waren, welcher Fall als Bruch des Stadtfriedens zu be-

---

*dicem, ille sibi reddet, et postea iudici suo tribus solidis satisfaciat; et si fecerit eum capi, gratiam sui domini amisit* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 543).

<sup>395</sup> T 17: *Si vero burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendam querimoniam, nec dominus civitatis vel iudex monere debet. Si alter eorum domino vel iudici conquestus fuerit, dictus dominus vel iudex occultas reconciliationes, et quod conquestum [est] eis fuerit probare poterunt* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 540f.).

<sup>396</sup> Vgl. hierzu DRÜPPEL, *Iudex Civitatis*, S. 317–325, mit Parallelbeispielen aus anderen Städten.

<sup>397</sup> T 21: *Si quis civis concivem suum in civitate depilaverit vel percusserit vel temere ad domum suam accesserit vel ubicunque eum ceperit vel capi fecerit, gratiam domini sui amisit. Cetera iudicia sunt causidici* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 542).

<sup>398</sup> Die Trennung von stadtherrlicher und städtischer Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitz des Schultheißen ist in den Freiburger Stadtrechten seit Bertold IV. anhand der Gerichtsbußen abzulesen. Das Strafmaß für *causidicus*-Fälle beträgt in der Regel *iii solidi*, während Hochgerichtsfälle mit Verlust der Herrenhuld und später durch eine allgemein üblich werdende 60-Schilling-Buße bestraft werden; vgl. dazu BLATTMANN, Stadtrechte II, Tabelle 8f., S. 471–475.

handeln war und vor welchem Gericht er verhandelt werden sollte. Als Angriff auf den Stadtfrieden galten z. B. Freiheitsberaubung, Fälle von Körperverletzung und Tötung innerhalb der Stadt.<sup>399</sup> Was aber, wenn es außerhalb des städtischen Friedensbezirks zu Tätlichkeiten unter Bürgern kam? Mussten sie sich in diesem Fall ebenfalls vor dem Stadtherengericht verantworten? Da sie als Bürger die Einhaltung des Stadtfriedens beschworen hatten, konnte der Stadtherr die Tat als Verletzung des Friedens deuten und auf seinen Zuständigkeitsbereich verweisen. Umgekehrt konnte jedoch auch der Schultheiß den Fall für sich beanspruchen, da die Tätlichkeit ja außerhalb des städtischen Friedensbezirks geschehen war. Dies bedurfte der Klärung, und so wurde schließlich das Verhältnis der streitenden Parteien innerhalb der Stadt als Bemessungsgrundlage gewählt: Waren die Betroffenen erst nach Verlassen der Stadt in Streit geraten, so lag kein Bruch des Stadtfriedens vor, da die Entzweiung nicht innerhalb des Friedebezirks erfolgt war. Der Fall gehörte damit vor den *causidicus*. Hatten die beiden jedoch schon als *inimici* die Stadt verlassen und waren daraufhin aneinander geraten, so fiel die Sache in den Kompetenzbereich des Stadtherrn.<sup>400</sup>

Ähnlich wie die detaillierte Klärung gerichtlicher Zuständigkeiten kann auch die wiederholte Bestimmung, Witwen von Eigenleuten seien von Todfallabgaben befreit<sup>401</sup>, als Zurückweisung herrschaftlicher Ansprüche verstanden werden, denn bereits die *burgenses* der Marktgründung waren von hofrechtlichen Abgaben befreit worden.<sup>402</sup> Bertold IV. und Bertold V. hatten die

---

<sup>399</sup> Vgl. T 21 (wie Anm. 397) mit BB 10 (wie Anm. 219).

<sup>400</sup> T 24: *Si autem duo burgenses amici urbem exigerint et inter se invicem altercati fuerint, auctor pro satisfactione causidico .iii. solidos dabit. Si vero inimici urbem exigerint et se invicem depilaverint vel percusserint vel alter alterum ceciderit, si convinci potest ydoneis testibus, eadem pena ac si in civitate contigisset puniatur.*

*Si vero duo burgenses amici civitatem exigerint et inter se altercati fuerint et sine concordia separati fuerint, si postea, antequam civitatem ingressi fuerint, alter in alterum maligne insultum fecerit, eadem pena ac si in civitate contigerit puniatur* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 542 f.); vgl. hierzu BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 172–176.

Entscheidend dafür, ob ein Fall vor dem Hoch- oder Niederrichter verhandelt wurde, war demnach nicht die Art oder die Schwere des Vergehens, sondern die Frage, ob ein Streit im Friedebezirk der Stadt seinen Ausgang nahm. Nur so ist das zunächst unverständliche Phänomen (BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 176) zu erklären, dass Fälle von Körperverletzung und Totschlag im Stadtrodel bisweilen nur mit einer Drei-Schilling-Strafe abgegolten und dem Schultheißen zugeschrieben wurden (R 48: *Si duo burgenses amici civitatem exierint et inter se altercati alter alterum capillaverit, vulneraverit vel occiderit, auctor pro satisfactione .iii. solidos causidico dabit* [BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 559]). Obwohl es sich um eine schwere Tätlichkeit handelt, wird sie hier geringer eingestuft, weil die Betroffenen die Stadt noch in Frieden, als *amici*, verlassen haben, der Stadtfriede durch die Tat also nicht beeinträchtigt wurde. Die Bestimmung im Stadtrodel bedeutet also nicht, wie man vielleicht annehmen möchte, dass dem Schultheißen, der hier über Körperverletzung und Tötung richtet, damit auch hochrichterliche Kompetenzen zugeschrieben würden, denn der in R 48 beschriebene Tatbestand war gerade kein Fall für den Hochrichter.

<sup>401</sup> T 31: *Burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius, cum moritur, uxor eius predicto domino nichil dabit* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 544).

<sup>402</sup> Siehe oben, S. 43 f. mit Anm. 141.

entsprechenden Privilegien in Bezug auf das Erbrecht präzisiert und Frauen und Männer einander gleichgestellt.<sup>403</sup> Wenn es dennoch bürgerlicherseits zu einer neuerlichen Kodifizierung dieses Privilegs kam, dann wohl deshalb, weil von herrschaftlicher Seite der Versuch unternommen wurde, dieses Recht im Einzelfall wieder zu beschneiden. Denkbar ist, dass auch hier ein konkreter Prozess Anlass war, dieses Recht zu präzisieren.

Dass Herzog Bertold V. versucht haben könnte, seine Herrschaftsrechte in der Stadt zu erweitern und die von seinen Vorgängern gewährten Privilegien teils wieder zurückzunehmen, ist ansatzweise schon in der ‚Erweiterten Handfeste‘ zu erkennen, jenem Stadtrechtsprivileg, das der ‚letzte‘ Zähringer den Bürgern bei seinem Regierungsantritt 1186 gewährt hatte. Die wenigen Veränderungen zum Freiburger Gründungsprivileg, auf dessen Grundlage die ‚Erweiterte Handfeste‘ erstellt wurde, betreffen nämlich auffallenderweise gerade die ‚Herrenrechte‘, auf die Konrad und Bertold IV. noch ausdrücklich verzichtet hatten: die Zusicherung Konrads, den Bürgern weder Bede noch Schutzgeld abzuverlangen, wurde ebenso ersatzlos gestrichen wie die Befreiung der Bürger von Quartierlasten.<sup>404</sup>

Auf einen verstärkten herrschaftlichen Zugriff Bertolds V. in der Stadt verweist jedoch v. a. die in T III wieder aufgegriffene Bestimmung zur Schultheißen- und Pfarrerwahl. Kein Satz des Freiburger Rechtskreises ist so häufig gekürzt, gestrichen oder ergänzt worden wie dieses von Konrad 1120 erstmals gewährte Privileg: In Kenzingen und Breisach fehlen die Wahlbestimmungen ganz, in Diessenhofen und dem ebenfalls von Freiburg beeinflussten Colmarer Stadtrecht ist nur die Pfarrerwahl gestrichen, während in der noch immer unter Fälschungsverdacht stehenden Berner Handfeste das Wahlrecht gar auf alle *officiales* der Stadt ausgedehnt wurde.<sup>405</sup> Für Freiburg i. Br. hatte Herzog Bertold IV. das Wahlrecht für den hochrichterlichen Vogt auf den *causidicus* eingeschränkt, dafür aber die Absetzbarkeit der Wahlamtsträger durch die Bürger zugesagt<sup>406</sup>; diese liberalere Fassung des Wahlrechts hat Bertold V. wieder zurückgenommen<sup>407</sup>. In den deutschen Stadtrechtsentwürfen von

---

<sup>403</sup> BB 3 f. (wie Anm. 223); EH 10 (T 10): *Omnis mulier [in successione hereditatis] viro parificabitur et e contra* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 716).

<sup>404</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 179. Es handelt sich hierbei um § 5 (wie Anm. 146) und § 8 (wie Anm. 147) des Gründungsprivilegs. Der entsprechende Verzicht Bertolds IV. auf diese Leistungen ist in Fl 13 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 567) formuliert, wobei nicht mit letzter Sicherheit zu klären ist, ob diese Bestimmung für Freiburg i. Br. oder vielleicht nur noch für Bertolds IV. Gründung Freiburg i. Ü. gelten sollte (s. o., S. 56 f. mit Anm. 212).

<sup>405</sup> Vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 108 mit Anm. 308 und S. 192 mit Anm. 510.

<sup>406</sup> BB 5 (wie Anm. 262). Es ist nicht ganz sicher, ob diese Variante tatsächlich aus Freiburg i. Br. stammte, sie ist jedoch zähringischen Ursprungs (s. o., S. 65 ff.). Ein Indiz dafür, dass in den Freiburger Vorlagen für Bern eine solch großzügige Zusage einmal gestanden hat, sieht BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 110, Anm. 313, in der entsprechenden Bestimmung der Berner Handfeste (B 7), die die Absetzung des Pfarrers ausdrücklich verbietet.

<sup>407</sup> Die in der ‚Erweiterten Handfeste‘ (EH 4) überlieferte Fassung lehnte sich wieder an diejenige des Gründungsprivilegs (GP 6, wie Anm. 172) an; vgl. BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 715.

1275 ist die Besetzung der Pfarrstelle schließlich ganz in das Belieben des Stadtherrn gestellt, während er den Schultheißen zumindest aus den Reihen der Vierundzwanzig zu wählen hatte.<sup>408</sup> Die Frage der Amtsträgerwahl barg also ein beträchtliches Konfliktpotential. Hier trafen herrschaftliche Interessen und bürgerliche Autonomiebestrebungen direkt aufeinander.

In T III nun wurde dieses auch in der Forschung<sup>409</sup> immer wieder diskutierte Privileg zum ersten Mal aus bürgerlicher Perspektive heraus formuliert: Der Stadtherr, so ist zu lesen, darf keinen Priester oder Sakristan ernennen, der nicht von den Bürgern erwählt und präsentiert wurde.<sup>410</sup> Das im Vergleich zu anderen Varianten des Satzes „in ziemlich scharfer Sprache“<sup>411</sup> formulierte Verbot, die Bürger bei der Besetzung der Pfarrstelle und der Wahl des Mesners zu umgehen (*non debet!*), hat zu der Vermutung geführt, „daß zum Zeitpunkt der Niederschrift von T 35 beides wider alle Regel schon geschehen oder zumindest versucht worden war“<sup>412</sup>. Die Formulierung in T III ist zumindest zweideutig: „Man kann aus ihr ebenso das Selbstbewußtsein der Bürger herauslesen wie auch die Tatsache, daß es zu einseitigen Beschlüssen des Stadtherrn bei der Pfarrstellenbesetzung gekommen ist“.<sup>413</sup> Marita Blattmann hat dies in Zusammenhang mit dem Neubau des Freiburger Münsters gebracht, der unter Herzog Bertold V. in Angriff genommen wurde.<sup>414</sup> Auf das Inte-

---

<sup>408</sup> FR 1275 § 6f.: *Die kilchun ze vriburg sol der herre lihen swem er wil / un sol der lûtpriester enheinen sigristen han / wande mit der burger willen / So sol der herre wellen einin schultheizen usser den vier un zweinzigen / un enheinen andirn* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 657).

<sup>409</sup> Vgl. STUTZ, Das Münster zu Freiburg, S. 6–16; SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 101 f.; DERS., Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 35 f.; KURZE, Pfarrerwahlen, S. 408–434; DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 26–28; MÜLLER, Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens, S. 142 f.; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 192–194 und S. 336–340.

<sup>410</sup> T 35: *Nullum dominus per se debet eligere sacerdotem, nisi qui communi consensu omnium civium electus fuerit et ipsi presentatus. Plebanus autem sacristam habere non debet, nisi de communi civium voluntate. Scultetum, quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum debet habere et confirmare* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 546).

<sup>411</sup> KURZE, Pfarrerwahlen, S. 412.

<sup>412</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 193.

<sup>413</sup> KURZE, Pfarrerwahlen, S. 414.

<sup>414</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 193 f. Zwar gibt es keine schriftlichen Zeugnisse, die über die Anfänge des spätromanischen Münsters Auskunft geben könnten, doch haben stilgeschichtliche Untersuchungen wahrscheinlich machen können, dass der Neubau etwa um 1200, vielleicht sogar vor 1191 begonnen wurde. REINLE, Zur Deutung des romanischen Krönungsreliefs, S. 331–335, vermutet in dem 1191 in Freiburg verstorbenen Bischof Rudolf von Lüttich, Sohn Herzog Konrads, den Stifter des Krönungsreliefs. Der Neubau wäre demnach schon 1191 begonnen oder zumindest in Planung gewesen. BECKSMANN, in: Die Zähringer II, S. 144 ff., Nr. 110, denkt mit Blick auf die Ausgestaltung des Jesse-Fensters ebenfalls an eine „maasländische Werkstatt – etwa in Lüttich“ (S. 147), die durch Bischof Rudolf vermittelt worden sein könnte; vgl. hierzu ausführlich DERS., Das Jesse-Fenster, S. 135–148; OSTENECK, Die romanischen Bauteile des Freiburger Münsters, S. 169 f., hingegen datiert den Beginn der Umbauarbeiten erst in die Jahre 1200/1210. Zum Bau des Münsters vgl. auch BECKSMANN/KOBLE/KURMANN, Das Freiburger Münster, S. 343–375.

resse Herzog Bertolds V. an der repräsentativen Ausgestaltung des Münsters verweist auch ein neu in die ‚Erweiterte Handfeste‘ eingefügter Zusatz, wonach ein Drittel des erbenlosen Nachlasses statt zur Befestigung der Stadt nun auch alternativ *ad ornatum eiusdem oratorii* verwendet werden sollte.<sup>415</sup> Unabhängig davon konnte Bertold V. als Stifter des Jesse-Fensters und des Böcklinkreuzes im Münster wahrscheinlich gemacht werden.<sup>416</sup> Dies und die Tatsache, dass der letzte Zähringer im Münster beigesetzt wurde, wo man sein Andenken noch im 15. Jahrhundert durch den jährlichen Gang über sein Grab ehrte, stärken die Annahme, der Herzog habe das Münster zu einer repräsentativen Grablege umgestalten wollen.<sup>417</sup> So ist nicht unwahrscheinlich, dass Bertold V. im Zuge dieser Neugestaltung das alleinige Besetzungsrecht der Pfarrstelle in die Hand bekommen und für ‚seine‘ Kirche auch ‚seinen‘ Pfarrer einsetzen wollte.<sup>418</sup>

Mit dem Münsterbau ist der Konflikt um die Besetzung der Pfarrstelle jedoch nicht unbedingt in Verbindung zu bringen. In Zürich war es schon 1177 zu Streitigkeiten um die Einsetzung des Pfarrers (*controversia de plebatu ecclesie Turegensis*) gekommen, die schließlich dadurch beigelegt wurden, dass Bertold IV. auf sein bis dahin beanspruchtes Recht, der Züricher Kirche einen Pleban vorzusetzen, zugunsten der Propstei verzichtet und bestimmt hatte, *ut liberam habeant potestatem eligendi plebanum absque nostra et omnium successorum nostrorum contradictione*.<sup>419</sup> Am 29. August 1187 hat auch Bertold V. den Verzicht seines Vaters in Gegenwart sämtlicher Chorherren und zahlreicher Züricher Bürger und Leuten aus der Umgebung noch einmal ausdrücklich anerkannt.<sup>420</sup> Der feierliche Rahmen und die Zusage, auch die kaiserliche und päpstliche Bestätigung für das Privileg einholen zu dürfen, „zeigen deutlich, wie sehr der Propstei an einer unzweifelhaften Erklärung gelegen war“.<sup>421</sup>

---

<sup>415</sup> Siehe Anm. 257.

<sup>416</sup> BECKSMANN, Das Jesse-Fenster, S. 147 f.; DERS., in: Die Zähringer II, S. 144 ff., Nr. 110. Kritisch hierzu SCHWINEKÖPER, Hochmittelalterliche Fürstengräber, S. 506, Anm. 81.

<sup>417</sup> SCHLINK, in: Die Zähringer II, S. 139, Nr. 106; BECKSMANN, Das Jesse-Fenster, S. 141 f.; REINLE, Zur Deutung des romanischen Krönungsreliefs, S. 333; GEUENICH, Bertold V., S. 110; SCHADEK, Das Münster, S. 87. Schadek hat damit seine in DERS., Bürgerschaft und Kirche, S. 97, geäußerten Bedenken aufgegeben. Dagegen vertrat SCHWINEKÖPER, Hochmittelalterliche Fürstengräber, S. 491–539, bes. S. 507–522, die Ansicht, Bertold V. sei im Kirchenbann gestorben und deshalb in dem – damals noch nicht geweihten – Münster beigesetzt worden. In den zeitgenössischen Quellen findet diese These allerdings keinerlei Stütze und ist daher von GEUENICH, ebd., zu Recht zurückgewiesen worden.

<sup>418</sup> So auch BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 194.

<sup>419</sup> ZUB I, Nr. 329, S. 206 f.; HEYCK, Urkunden, Nr. IX; abgebildet in: Die Zähringer II, S. 60.

<sup>420</sup> ZUB I, Nr. 343, S. 219–221; HEYCK, Urkunden, Nr. XIX; Die Zähringer II, S. 84 f. und S. 450 f.

<sup>421</sup> KLÄUI, Zürich, S. 96, der außerdem zu bedenken gibt, „daß das Großmünster in der Zeit dieser Auseinandersetzung mitten in einer großen Bauperiode stand“. Möglicherweise ergibt sich hieraus eine Parallele zu Freiburg.

Die Differenzen hinsichtlich der Pfarrerwahl in Freiburg waren demnach kein Einzelfall, sondern stehen im Kontext einer allgemeinen Herrschaftsintensivierung Bertolds V. in den Städten, der gegenüber die Bürger versuchten, die ihnen einst zugesagten Privilegien zu behaupten und weiter auszubauen. Inwiefern diese Bemühungen erfolgreich waren, geben die normativen Quellen der Zähringerzeit freilich nicht zu erkennen. Konnten sich die Züricher hinsichtlich der Pfarrerwahl noch einmal durchsetzen, so ist aufgrund der Beobachtung, dass die Freiburger Bürger später niemals ein Recht an der Besetzung der Münsterpfarrei innehatten, anzunehmen, sie hätten dieses Recht unter dem letzten Zähringer verloren.<sup>422</sup>

Der Konflikt um die Pfarrerwahl, die von bürgerlicher Seite betonte Befreiung der Herrenleute von Todfallabgaben und das Bemühen der Bürger um klare Abgrenzung stadtherrlicher und bürgerlicher Rechtsbereiche lassen erkennen, dass es unter der Regierung des letzten Zähringerherzogs wiederholt zu Spannungen zwischen bürgerlichen Autonomiebestrebungen und stadtherrlichen Ansprüchen gekommen ist. Als Hinweis auf eine Ausweitung herrschaftlicher Rechte in der Stadt mag auch die Beobachtung gelten, dass die Befreiung von herrschaftlichen Einquartierungen und die Zusicherung, keine Steuern zu erheben, nicht mehr in die ‚Erweiterte Handfeste‘ Bertolds V. aufgenommen wurden, was freilich nicht bedeuten muss, dass Quartierleistungen oder Steuern künftig die Regel waren.

Das Bild, welches die wenigen Quellen so von der Regierungszeit Herzog Bertolds V. vermitteln, entspricht damit weitgehend jenem, das die Forschung von der Herrschaft des ‚letzten Zähringers‘ insgesamt entwickelt hat: „Bertolds V. Bemühungen waren mehr als die seines Vaters auf das eigene Territorium gerichtet; sein vorrangiges Ziel war die Behauptung und Erweiterung der verschiedenartigen Ansprüche auf Haus-, Kirchen- und Reichsgut im ‚Herzogtum Zähringen‘ als territorial-geographischem Begriff“<sup>423</sup>. Dass er im Zuge dieser allgemeinen Herrschaftsintensivierung auch seine Interessen innerhalb der Stadt stärker zur Geltung brachte, ist durchaus wahrscheinlich.

Demgegenüber zeigt die ‚Sammlung T III‘ eine selbstbewusste, auf Autonomie bedachte Bürgerschaft, die bereit war, ihre Rechte und Ansprüche gegenüber dem Stadtherrn zu behaupten. Die Tatsache, dass T III erstmals im Freiburger Kontext auch *consules* nennt, unterstreicht dabei den engen Zusammenhang zwischen der Durchsetzung der Ratsverfassung und der Formulierung bürgerlicher Autonomieansprüche.

---

<sup>422</sup> In diesem Sinne auch KURZE, Pfarrerwahlen, S. 413. Er deutet die Pfarrerwahlgeschichte Freiburgs „als die Geschichte der von bürgerlicher Seite letztendlich ohne Erfolg erstrebten Anerkennung, Ausweitung und Verteidigung des 1120/22 von Konrad erteilten Privilegs“. Dass die Freiburger Bürger tatsächlich ein Mitspracherecht unter den Zähringern ausgeübt haben, hält er immerhin für wahrscheinlich (ebd., S. 414). Dagegen geht SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, S. 35, davon aus, dass die Freiburger Bürger ein solches Recht nie besaßen.

<sup>423</sup> GEUENICH, Bertold V., S. 103.

## Zusammenfassung

Das Spannungsfeld zwischen Stadtherrschaft und bürgerlicher Freiheit, vor allem unter der Regierung des ‚letzten‘ Zähringers deutlich spürbar, prägt die kommunale Entwicklung Freiburgs im 12. Jahrhundert. So wurden die von Konrad 1120 gewährten Privilegien von seinen Nachfolgern im Zuge zähringischer Herrschaftsintensivierung einerseits mehrfach wieder zurückgenommen; dies verhinderte andererseits jedoch nicht, dass die Herzöge die Entwicklung ihrer Städte gleichzeitig nachhaltig förderten und dadurch gemeindliche Strukturen stärkten. Die vielgepriesene Städtepolitik der Zähringer entsprang dabei keineswegs einer besonders bürgerfreundlichen Grundhaltung; sie war vielmehr eingebettet in den Prozess zähringischer Herrschaftsbildung, in deren Rahmen die Städte eine wichtige Rolle spielten.

Schon die Marktgründung von 1120 ist vor dem Hintergrund der Bemühungen Konrads von Zähringen um den Aufbau einer eigenen Landesherrschaft zu sehen. Ziel seiner Initiative war die wirtschaftliche und politische Aufwertung des von seinem Vater, Herzog Bertold II., initiierten Herrschaftszentrums Freiburg, die mit weitreichenden Zugeständnissen für die von Konrad angeworbenen Siedler und die bereits ortsansässige Bevölkerung verbunden war. In ihrem Grundgehalt gingen die gewährten Privilegien allerdings nicht über das hinaus, was andere Herren der Zeit auch zugestanden. In dieser Hinsicht unterschied sich der Markt Freiburg nur unwesentlich von den Märkten des 10. und 11. Jahrhunderts.

Ungewöhnlich und für die weitere Entwicklung Freiburgs von grundlegender Bedeutung war nicht die fürstliche Privilegierung, sondern die gegenseitige Eidesleistung zwischen dem Herrn des Ortes und den Empfängern des Privilegs. Das Zusammenspiel herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente war konstitutiv für die Gemeindebildung, die sich vor dem Hintergrund der Exemption des Marktes aus dem zähringischen Hofrechtsverband vollzog. Vertragspartner des Zähringers waren die *coniuratores fori*, die sich als Genossenschaft eigenen Rechts unter der Führung von Kaufleuten zusammenschlossen und Aufgaben im Namen der Marktgemeinde übernommen hatten. Der Einfluss der Kaufmannsgilde auf die Gemeindebildung sollte dabei ebensowenig übersehen werden wie der Anteil zähringischer Gefolgsleute am Ausbau der frühen Siedlung Freiburg.

Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts scheint die Entwicklung des Markts zur Stadt im Rechtssinn abgeschlossen: Zur Zeit Herzog Bertolds IV. begegnet erstmals der Begriff des *ius civile*, das sich auf der Basis der freien Erbleihe von Haus und Grundstück entwickelt hatte. Die entsprechenden Rechtssätze gehören nicht zufällig zu den ältesten der für Freiburg überlieferten; sie waren für die Entwicklung der Stadtgemeinde, die unter Bertold IV. bereits weitreichende Befugnisse im Bereich der Stadtverteidigung, der Steuerpolitik und vor allem in der Rechtsprechung besaß, von entscheidender Bedeutung.

Infolgedessen finden unter Bertold IV. erste Strafrechtssätze Eingang ins Stadtrecht, welche die Stadt als eigenständigen Rechts- und Friedensbezirk kennzeichnen und auf eine funktionierende Gerichtsverfassung schließen lassen. Die Bürger waren bemüht, einen einheitlichen Gerichtsstand durchzusetzen und fremde Einflüsse fernzuhalten. Das Rechtsverhältnis von Gästen und Bürgern, die sich als Gemeinschaft mit bestimmten Vorrechten verstanden und deutlich von Angehörigen stadtfremder Rechtskreise abgrenzten, wurde klar geregelt. Zwischen Auswärtigen wurden keine Unterschiede gemacht; sie alle waren gleichermaßen *extranei*: erste Ansätze eines exklusiven bürgerlichen Selbstverständnisses werden sichtbar.

Dass in diesem Zusammenhang auch die rechtliche Beziehung zwischen Bürgern und Herrenleuten, insbesondere von Leuten des Stadtherrn, klar geregelt wurde, ist nicht nur als Hinweis auf die für diesen Personenkreis zunehmende Attraktivität der Stadt und die damit einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen zu sehen, sondern auch vor dem Hintergrund einer Herrschaftsintensivierung seit Mitte des 12. Jahrhunderts. Die ursprünglich wohl als Lehen ausgegebene Stadtvogtei fiel wieder an den Herzog und an die Stelle des vermutlich freien Hochrichters trat mit dem Schultheißen ein ministerialischer Vertreter Bertolds IV. So wurden herzogliche Dienstleute nun zunehmend mit herrschaftlichen Aufgaben in der Stadt betraut. Dies barg zwar einerseits die Gefahr sozialer Spannungen; die Besetzung zentraler Positionen mit vertrauten Personen des Stadtherrn hatte andererseits jedoch auch einen größeren Freiraum für die städtische Selbstverwaltung zur Folge.

Von hier aus führt schließlich ein direkter Weg zur Ratsverfassung, die sich noch zu Lebzeiten Herzog Bertolds V. etablierte. Ein *consilium* existierte bereits vor 1178 und es spricht einiges dafür, dass sich der Rat in Freiburg und den übrigen Zähringerstädten ähnlich wie in den bischöflichen Zentren am Oberrhein aus einem stadtherrlichen Beratergremium entwickelte, das aus der am Gericht mitbeteiligten Stadtgemeinde hervorgegangen ist. Die ursprünglich enge Verbindung dieses Gremiums zum Stadtherrn kommt dadurch zum Ausdruck, dass ein nicht zu unterschätzender Anteil ehemals herzoglicher Ministerialen im Rat zähringischer Städte des frühen 13. Jahrhunderts zu finden ist und dass Mitglieder des Rats mit besonderen Privilegien ausgestattet waren, die sie aus der übrigen Bürgergemeinde heraushoben. So ist davon auszugehen, dass der Rat ein wichtiges Instrument zähringischer Herrschaft dar-

stellte, den die Herzöge im Rahmen der Konsolidierung ihrer Landesherrschaft über weite Strecken gezielt förderten.

Inwiefern die Durchsetzung der Ratsverfassung auch unter den Zähringern mit Konflikten verbunden war, wie sie von der Forschung in den bischöflichen Städten beobachtet wurden, ist aufgrund der schlechteren Freiburger Quellenlage nicht zu entscheiden. Zu beachten bleibt jedoch, dass mit der Stärkung gemeindlicher Organe auch das Streben der Bürgerschaft nach Autonomie in den Vordergrund rückt. So überrascht nicht, dass mit der Durchsetzung der Ratsverfassung in Freiburg auch Sätze im Stadtrecht auftauchen, die auf Spannungen zwischen stadtherrlichen Ansprüchen und bürgerlichen Emanzipationsbestrebungen hindeuten, denn mit dem Rat war der Bürgerschaft ein Organ gegeben, das ihre Interessen gegenüber dem Stadtherrn zur Sprache bringen und einer Ausweitung stadtherrlicher Rechte wirksam entgegenreten konnte.



# DER HERRSCHAFTSWECHSEL VON 1218

## Freiburg im Streit um das Zähringererbe

Am 18. Februar 1218 starb Herzog Bertold V. ohne Nachkommen. Das zähringische Herrschaftsgefüge zerbrach in einzelne Bestandteile, und es entbrannte ein Streit um den Nachlass des ‚letzten‘ Zähringers, der über Jahrzehnte hinweg nicht mehr zur Ruhe kommen sollte.<sup>424</sup>

Als nächsten Angehörigen des letzten Zähringers fiel Bertolds Schwestern Agnes und Anna mit ihren Kindern das umfangreiche zähringische Hausgut diesseits und jenseits des Rheins zu. Anna, die Frau Ulrichs von Kiburg, erhielt die Besitzungen in Burgund, Agnes, die mit Graf Eginio dem Älteren von Urach verheiratet war, erbte das zähringische Hausgut im Breisgau, Schwarzwald und auf der Baar. Doch nicht allein die Schwestern des letzten Zähringers fühlten sich erbberechtigt, auch die Markgrafen von Baden und die Herzöge von Teck, beides Seitenlinien der Zähringer, formulierten Ansprüche.<sup>425</sup>

Ernste Schwierigkeiten ergaben sich durch das Eingreifen König Friedrichs II., denn der Staufer begnügte sich nicht damit, die erledigten Reichslehen der Zähringer einzuziehen, sondern versuchte zugleich, die unter den Erben umstrittenen zähringischen Kirchenlehen in seine Hand zu bekommen. Darüber hinaus forderte er unter Hinweis auf eine genealogisch weit hergeholte Blutsverwandtschaft mit den Zähringern seinen Anteil am Eigengut Bertolds V. ein.<sup>426</sup> Friedrich handelte rasch. Kaum war Herzog Bertold gestorben, besetzte er wichtige zähringische Stützpunkte wie Zürich, Breisach, Rheinfelden, Bern, Neuenburg und Villingen.<sup>427</sup> Auch die Burg Zähringen gelangte in seinen Besitz.<sup>428</sup>

Einen derart massiven Eingriff in die von ihnen beanspruchten Erbrechte

---

<sup>424</sup> Zum Folgenden insbesondere HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 215 ff.

<sup>425</sup> Zu den Markgrafen von Baden vgl. SCHMID, Vom Werdegang des badischen Markgrafengeschlechts, S. 45 ff.; DERS., Baden-Baden und die Anfänge der Markgrafen von Baden, S. 1 ff.; zu den Herzögen von Teck, vgl. GRÜNDER, Studien zur Geschichte der Herrschaft Teck.

<sup>426</sup> HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 219 f.; zu den Motiven Friedrichs II. vgl. BÜTTNER, Eginio, S. 8–13.

<sup>427</sup> HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 222 und S. 236–243; VOLLMER, Besitz der Staufer (bis 1250), in: Hist. Atlas von Baden-Württemberg, Beiwort zu Karte V, 4.

<sup>428</sup> Hierzu und zur Diskussion um die Rechtsqualität der Burg vgl. OTT, Die Burg Zähringen, S. 9 ff.; HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 246–248; SCHMID, Die Zähringer Kirche, S. 290 ff.; DERS., Auf der Suche nach der Zähringer Kirche, S. 7 ff.; LICHD, Bistum Basel, S. 21–27; ZETTLER, Zähringerburgen, S. 101–107.

wollten die Grafen von Urach jedoch nicht widerstandslos hinnehmen. Stein des Anstoßes waren nicht näher bestimmte Teile des Zähringererbes, insbesondere Güter, die Friedrich II. den Herzögen von Teck abgekauft hatte. Nach längeren, letztendlich fruchtlosen Verhandlungen zwischen König Friedrich und Graf Eginno von Urach in Ulm und in Hagenau sollten im Sommer 1219 die Waffen entscheiden.<sup>429</sup> Im Hagenauer Friedensvertrag vom 18. September 1219 verzichtete der König schließlich zugunsten des Grafen auf seine käuflich erworbenen Rechte, indem er sie Eginno teils zu Eigen, teils zu Lehen übertrug.<sup>430</sup> Bezüglich der übrigen Teile des zähringischen Erbes einigten sich beide Parteien bis auf weiteres auf den Status quo, der im Jahr zuvor auf der Ulmer Versammlung vereinbart worden war. Der Vertrag vom September 1219 sieht jedoch ausdrücklich vor, dass Graf Eginno auf die von Friedrich derzeit besessenen Güter keinesfalls verzichtet habe, der König sich eine eventuelle Rückgabe vorbehalte. Der Hagenauer Friede brachte demnach also noch keine endgültige Lösung im Konflikt zwischen dem Staufer Friedrich und dem Uracher Eginno. Diese ließ bis zum Juli 1226 auf sich warten.<sup>431</sup>

Wie verhielt sich die Stadt Freiburg in diesen Auseinandersetzungen? Zwei ebenfalls in Hagenau ausgestellte Urkunden Friedrichs II. vom 6. September 1219 geben darüber Auskunft: Die eine ist an die Städte des Königs gerichtet, denen Friedrich befiehlt, all diejenigen Leute Graf Eginnos und seiner Ministerialen, die zu Beginn der Fehde aus seiner Stadt Freiburg und anderen ihm zugehörigen Orten in die Reichsstädte abgewandert waren, wieder zurückzugeben und auch in Zukunft keine Leute des Grafen, der inzwischen wieder die königliche Gnade erlangt habe, aufzunehmen.<sup>432</sup> Die zweite Urkunde wendet sich an die Bürger von Freiburg.<sup>433</sup> Analog zur erstgenannten findet sich hier das Versprechen Friedrichs, allen Bürgern der Stadt, der Gesamtgemeinde als auch jedem Einzelnen (*universis et singulis civibus Friburgensis*), seine Gnade wieder zu gewähren und sie mit ihren Angehörigen und ihrem Besitz in seinen und des Reiches Schutz zu nehmen.

In der Fehde zwischen Friedrich II. und dem Uracher um die Tecker Erbrechte stand Freiburg also im Mittelpunkt. Grund hierfür waren nach Ansicht von Hartmut Heinemann die von Friedrich II. erkauften Rechte, in denen er Anteile der Tecker Linie an der Burg Zähringen vermutet. Diese habe der König erworben „mit dem Ziel, die zum zähringischen Eigengut gehörige Stadt Freiburg als ein Zubehör der Burg Zähringen für sich zu fordern“.<sup>434</sup> Heine-

---

<sup>429</sup> Hierzu im Einzelnen HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 222 f.; BÜTTNER, Eginno, S. 14 ff.

<sup>430</sup> FUB 1, Nr. 33; vgl. Die Zähringer II, Nr. 90, S. 117.

<sup>431</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 41 (1226); dazu HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 226–231.

<sup>432</sup> FUB 1, Nr. 32; Die Zähringer II, Nr. 88, S. 116; Druck mit deutscher Übersetzung ebd., S. 460 f.

<sup>433</sup> Die Zähringer II, Nr. 88, S. 116 f.; Druck mit deutscher Übersetzung ebd., S. 461 f.

<sup>434</sup> HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 224–226, Zit. S. 226; eine vom König beabsichtigte „Inbesitznahme der Stadt selbst“ vermutet auch SCHADEK, Freiburg und das Haus Urach, S. 134.

manns Auffassung blieb nicht unwidersprochen. Mit Hinweis auf ein urkundliches Zeugnis des Klosters St. Peter wurde eingewandt, die Stadt sei schon von Zeitgenossen als Zubehör der Burg auf dem Schlossberg angesehen worden, deren Besitz habe Friedrich II. dem Uracher jedoch nie streitig gemacht.<sup>435</sup> Gegen Heinemanns Vermutung spricht außerdem, dass der König die Stadt Freiburg schon vor dem Hagenauer Vertrag als Stadt des Grafen bezeichnet.<sup>436</sup> Sollte der Staufer also Ansprüche auf die Stadt Freiburg erhoben haben, muss er diese recht bald wieder aufgegeben haben, was angesichts seines entschiedenen Zugriffs auf andere Zähringerstädte wie Villingen und Bern nicht wenig überrascht. Ging es Friedrich II. vielleicht gar nicht so sehr um Freiburg? Wie aber ist dann die Verwicklung der Stadt in den Streit um die Tecker Erbrechte zu erklären?

Eine Antwort hierauf ergibt sich, indem man die spätere Überlieferung, den Konflikt Graf Egens II. mit Rudolf von Habsburg in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts in die Überlegungen mit einbezieht. Damals unterstützten die Freiburger Bürger Graf Egen gegen König Rudolf und zerstörten im Zuge der Auseinandersetzungen die Burg Zähringen, was zur Folge hatte, dass die Stadt über längere Zeit von habsburgischen Truppen belagert wurde.<sup>437</sup> Im Mittelpunkt der Fehde standen seinerzeit erneut Teile des Zähringererbes, insbesondere die Städte Breisach, Neuenburg und *das güt, das ze Zeringen horet, das der herzogen was von Teche*.<sup>438</sup> Zumindest was den Zusammenhang der Tecker Rechte mit der Burg Zähringen angeht, ist Heinemann – in dessen Argumentation diese Quelle keine Rolle spielt – also Recht zu geben; bei den von Friedrich II. erworbenen Tecker Gütern handelte es sich tatsächlich um Zubehör zur Burg Zähringen.

Karl Schmid und Johannes Lichdi haben es unternommen, den Zähringer Burgbezirk aus späteren Quellen zu rekonstruieren.<sup>439</sup> Zum engeren Bereich der Burgherrschaft Zähringen gehörten demnach u. a. die Dörfer Zähringen, Lehen, Gundelfingen sowie Gebiete im Bereich Rotlaub und Eschholz, Wildtal und Reutebach mit zugehörigem Kirchensatz, Zinse auf dem Gebiet der späteren Lehener- und Predigervorstadt und in der Neuburg. Im Wildtal, im unmittelbaren Burgbereich, und möglicherweise auch in Herdern, sind später Besitzungen der Herzöge von Teck nachweisbar.<sup>440</sup>

Ein Teil dieser zur Burg Zähringen gehörenden Güter war vor der Jahrhun-

---

<sup>435</sup> FUB 1, Nr. 42 [vor 1226 August 30]: darin ist vom *castrum Friburch cum adiacente civitate* die Rede; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 204, Anm. 546; kritisch gegenüber Heinemanns Ausführungen auch ZETTLER, Zähringerburgen, S. 106 f. mit anderem Akzent.

<sup>436</sup> FUB 1, Nr. 32 (1219): *de civitate sua Friburch vel de aliis locis sibi pertinentibus*; Die Zähringer II, S. 461. So schon BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 204, Anm. 546.

<sup>437</sup> Hierzu s. u., S. 318 ff.

<sup>438</sup> FUB 1, Nr. 328 (1280); vgl. hierzu LICHDI, Bistum Basel, S. 25 f.

<sup>439</sup> SCHMID, Die Zähringer Kirche, S. 290 ff.; DERS., Auf der Suche nach der Zähringer Kirche, S. 12 ff.; LICHDI, Bistum Basel, S. 21 ff, bes. S. 42–46.

<sup>440</sup> FUB 3, Nr. 451 (1317); LICHDI, Bistum Basel, S. 26.

dertmitte im Besitz Friedrichs II., denn im Jahr 1273/74 schenkten die Söhne des Landgrafen Albrecht von Thüringen dem Freiburger Deutschorden neben anderen Gütern ihre Höfe in Eschbach, Blankenberg, Nitenhaslach und Lehen, den Schweighof beim Rotlaub, alle Zinse im Eschholz *extra ambitum civitatis Vriburch*, ihre Höfe in Zähringen und Gundelfingen sowie umfangreiche Güter im Wildtal. Diese Besitzungen stammten aus der Mitgift Friedrichs II. für seine Tochter Margarethe, die 1254/55 mit dem Landgrafen Albrecht verheiratet worden war.<sup>441</sup> Aufgrund der Überschneidungen zwischen den Gütern aus der Landgrafenschenkung und solchen, die zum engeren Bereich der Burg Zähringen gehörten und sich teilweise mit Tecker Besitzungen im Wildtal deckten, ist anzunehmen, dass wir hier einen Teil jenes Besitzkomplexes vor uns haben, der 1219 im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und Graf Eginow von Urach stand. Die Frage, ob es sich dabei um altes Reichsgut oder um ursprünglich zähringischen Allodialbesitz handelte, ist in unserem Zusammenhang unerheblich.<sup>442</sup> Wichtig ist vielmehr die Beobachtung, dass die genannten Güter in direkter Nachbarschaft Freiburgs lagen, teils sogar bis an die Grenzen der Stadt heranreichten.<sup>443</sup> Dass die in der Landgrafenschenkung genannten Zinse im Eschholz ausdrücklich als *extra ambitum civitatis Vriburch* gelegen bezeichnet werden, mag als Hinweis darauf zu verstehen sein, dass deren Umfang ursprünglich unklar und deshalb schon zu Zeiten Friedrichs II. umstritten war.

Noch in der Auseinandersetzung Graf Egens II. mit Rudolf von Habsburg wird in jener Urkunde, die die Freiburger Bürger zum Wiederaufbau der Burg Zähringen verpflichtet, auf die nach wie vor umstrittenen Güter angespielt, die der Graf dem König abgenommen und nun wieder zurückgegeben habe.<sup>444</sup> Dabei werden der Basler Bischof und der Markgraf von Hachberg beauftragt, zu erkunden und zu entscheiden, *wie verre [...] das güt gange gegin der stat ze Vriburg oder andirswa*. Umfang und Abgrenzung der Güter zur Stadt Freiburg erscheinen noch immer als besonders konfliktrichtig.

Hieraus ergibt sich eine Erklärung für die Parteinahme der Stadt gegen die Reichsgewalt im Kampf der Grafen von Urach um das Zähringererbe: Die königlichen Ansprüche auf die an Freiburg grenzenden Besitztümer bedeuteten nicht nur eine ernste Gefahr für die Herrschaft der Uracher, sondern konnten zugleich auch als Eingriff in die Besitzverhältnisse der Bürger und die von ihnen beanspruchte oder bereits erreichte städtische Autonomie verstanden werden. Die Stadt Freiburg wird in den Kämpfen mit dem Staufer Friedrich also kaum bloßes Streitobjekt zweier adeliger Herren gewesen sein.

---

<sup>441</sup> FUB 1, Nr. 276 f. (1273 f.); HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 247 f.; SCHMID, Auf der Suche nach der Zähringer Kirche, S. 13; LICHD, Bistum Basel, S. 24 f.

<sup>442</sup> Vgl. hierzu die unter Anm. 428 angegebene Literatur.

<sup>443</sup> Dies hängt mit der herrschaftsrechtlichen Situation vor der Stadtgründung zusammen, s. o., S. 29 ff.

<sup>444</sup> FUB 1, Nr. 340 (1281); vgl. LICHD, Bistum Basel, S. 22–24.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb Friedrich II. in einem der eingangs zitierten Schreiben vom 6. September 1219 sich so eindringlich an die Bürgerschaft der Stadt wandte, die er offensichtlich als eigenständig handelnde Partei betrachtete.<sup>445</sup> *Universis et singulis civibus Friburgensis* hatte er damals seine Gnade wieder zugesprochen. Die ungewöhnliche Formulierung – sie findet sich m. W. so oder ähnlich in keiner anderen der zahlreichen an Städte gerichteten Urkunden Friedrichs II. – könnte als Hinweis darauf zu deuten sein, dass die königlichen Ansprüche aus genannten Gründen mitunter zu direkter Konfrontation mit Teilen der Bürgerschaft geführt hatten. Während die am selben Tag an die königlichen Städte ergangene Urkunde Graf Eginos von Urach und seine *ministeriales* als Kontrahenten des Staufers nennt, erscheint in dem für Freiburg ausgestellten Dokument also offensichtlich eine weitere Gruppe von Gegnern Friedrichs II., nämlich Freiburger Bürger, die an der Fehde mit dem König offenbar in besonderem Maße beteiligt waren.

Vor diesem Hintergrund ist abschließend auf eine Urkunde einzugehen, die von der Forschung in diesem Zusammenhang bislang kaum beachtet wurde, jedoch geeignet erscheint, die formulierte Hypothese weiter zu erhärten: Nach seiner Aussöhnung mit Friedrich II. hielt sich Graf Eginos von Urach noch einige Zeit lang am Hof des Königs auf. Zuletzt finden wir ihn am 8. November 1219 bei Friedrich II. in Nürnberg, von wo aus er wieder in den Breisgau zurückkehrte.<sup>446</sup> Anlässlich einer Schenkung von Gütern Rudolfs von Üsenberg an das Kloster Tennenbach erfahren wir, dass der Graf auf den 16. November 1219 eine politische Versammlung einberufen hatte (*comes Eginos, qui in eadem hora secum habuit colloquium*), bei der vermutlich über die Verhandlungen am königlichen Hof berichtet und die neuesten Entwicklungen in Sachen Zähringererbe beraten wurden.<sup>447</sup> Wie wichtig diese Beratungen waren, zeigt die Anwesenheit Bertolds von Blankenstein, der als freier Gefolgsmann Eginos aus dessen schwäbischer Heimat in den Breisgau gekommen war,<sup>448</sup> und der Brüder Bruno und Werner von Hornberg, zwei Vertreter des in die Erbauseinandersetzung verwickelten Ortenauer Adels<sup>449</sup>. Un-

---

<sup>445</sup> So auch SCHADEK, Freiburg und das Haus Urach, S. 138.

<sup>446</sup> HULLARD-BRÉHOLLES, Bd. 1, S. 700; Nürnberger UB, Nr. 178, S. 111–114.

<sup>447</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 230 f.; zum politischen Stellenwert solcher Kolloquien vgl. ALTHOFF, Colloquium familiare.

<sup>448</sup> Ein Bertold von Blankenstein begegnet nicht lange vor 1182 als Zeuge einer in Hochmauren (abgeg. bei Rottweil) in *placito* Pfalzgraf Hugos II. von Tübingen vollzogenen Schenkung des *liber homo* Adelbert von Haigerloch. Unter seinen Mitzeugen – alle als *liberi homines* bezeichnet – finden sich u. a. Graf Bertold von Achalm, ein naher Verwandter Eginos von Urach-Freiburg, und Kuno von Horb, aus dessen Besitz Teile der Tennenbacher Gründungsausstattung stammten; vgl. MOLITOR (Hg.), Das Reichenbacher Schenkungsbuch, S. 221 f.; zu Kuno von Horb SCHWINEKÖPER, Tennenbach, S. 120 f. Ein *Hildeboldus de Blankenstein* ist 1228 Zeuge (unter *liberi*) für Graf Eginos d. Ä. von Urach und seine Söhne, als dieser dem Kloster Bebenhausen ein Gut in Zimmerbuch schenkte, FÜRSTENB. UB 1, Nr. 354.

<sup>449</sup> Zu ihnen HARTER, Adel und Burgen, S. 97–135.

terstrichen wird die Bedeutung des Treffens außerdem durch die Wahl des Platzes (*in campo, qui est inter Gundeluingin et Tenzilingin*), einen wohl traditionellen breisgauisch-gräflichen Gerichtsort.<sup>450</sup>

Bemerkenswert ist nun, dass an diesem *colloquium* offensichtlich auch Freiburger Bürger beteiligt waren, namentlich der amtierende Schultheiß Otto, Konrad Snewlin, die Brüder Hugo und Heinrich von Krozingen sowie das Brüderpaar Konrad und Hugo von Tußlingen. Sie alle waren Mitglieder des Rats, gehörten also zu den politisch maßgebenden Familien der Stadt.<sup>451</sup> Dass sie hier außerhalb Freiburgs im Gefolge der Grafen von Urach begegnen – freilich in einer Angelegenheit, bei der auch Fragen der Stadtherrschaft zur Sprache gekommen sein dürften –, weist darauf hin, dass die Stadt Freiburg den Uracher schon früh als ihren neuen Herrn anerkannt und diesen in den Kämpfen mit Friedrich II. nach Kräften unterstützt hat. Während also viele ehemals zähringische Ministerialen und Bewohner Freiburgs nach dem Tod Herzog Bertolds V. Anschluss an den König suchten<sup>452</sup>, scheinen gerade politisch einflussreiche Kreise der Stadt nach dem Tod des letzten Zähringers sofort auf die Seite des Urachers getreten zu sein. Wenn sich Friedrich II. wenige Wochen vor der gräflichen Versammlung dann genötigt sah zu bekräftigen, jeden einzelnen Bürger wieder zu Gnaden aufgenommen zu haben, dann hatte er vielleicht jene herausragenden Familien im Blick, die sich hier als mutmaßliche Gefolgsleute des Grafen von Urach zu erkennen geben und für die politische Haltung der Stadt verantwortlich zeichneten.<sup>453</sup> Die entschiedene Parteinahme der Stadt für die Grafen von Urach im Zähringer Erbstreit dürfte denn auch der Grund dafür gewesen sein, dass Friedrich II. eventuelle Ansprüche auf den Besitz Freiburgs schon vor dem Hagenauer Friedensschluss vom 18. September 1219 wieder aufgeben musste. Dass er die Stadt Freiburg in diesem Zusammenhang als eigenständig handelnde Partei anspricht, verweist zugleich auf die starke Position der Freiburger Bürgerschaft und ein relativ hohes Maß an städtischer Autonomie. Demnach war die Stadt Willens und wohl auch in der Lage, ihre Interessen und bis dahin erworbenen Rechte, wie sie zuletzt auch die unter Bertold V. entstandene Rechtssammlung T III dokumentierte, wirksam zu verteidigen.

---

<sup>450</sup> LICHDI, Bistum Basel, S. 27. HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 547 und HARTER, Adel und Burgen, S. 131f. verlegten das Treffen fälschlicherweise auf die Kürnberg. Sie übersahen, dass in dieser Urkunde von zwei zeitlich getrennten Vorgängen die Rede ist, wobei das angesprochene *colloquium* zweifelsfrei auf die am 16. November 1219 vollzogene Schenkung *in campo qui est inter Gundeluingin et Tenzilingin* zu beziehen ist. Lediglich der der Schenkung vorangegangene und in der Urkunde inserierte Rechtsakt fand am 13. Mai 1219 auf der Kürnberg statt. Graf Eginno war dort jedoch nicht anwesend.

<sup>451</sup> S. u., S. 127ff.

<sup>452</sup> Hierauf deutet die von Friedrich II. geschilderte Abwanderung von Leuten Graf Eginos von Urach aus Freiburg und anderen Orten in die staufischen Städte, FUB 1, Nr. 32 (1219); BÜTTNER, Eginno, S. 14.

<sup>453</sup> Zum Verhältnis der Freiburger Führungseliten zu den Grafen von Urach s. u., S. 146ff.

## Der Freiburger Stadtrodel: Legitimation und Anspruch

Ein herausragendes Dokument für das Streben der Stadt nach rechtlicher Eigenständigkeit und politischer Autonomie ist der Freiburger Stadtrodel<sup>454</sup>, „eine von den Bürgern auf der Basis älterer Dokumente vorgenommene Zusammenstellung geltenden Rechts, beglaubigt nur mit dem ältesten Stadtsiegel, nicht aber mit dem entsprechenden Stadtherrensiegel, ohne ausformulierten Schluß und ohne Datum“<sup>455</sup>. Nachdem die Entstehung des Rodels in der Forschung lange Zeit umstritten war, wird sie heute übereinstimmend mit den Wirren um die Nachfolge des letzten Zähringers in Verbindung gebracht. Das Jahr 1218 als Zeit der Niederschrift gilt inzwischen als gesichert.<sup>456</sup>

Der Wechsel der Stadtherrschaft und die damit verbundene Rechtsunsicherheit ließ es den Bürgern mehr denn je erforderlich erscheinen, erlangte oder auch beanspruchte Rechte und Freiheiten schriftlich niederzulegen und gegenüber der neuen Herrschaft zu legitimieren. So entwirft der Stadtrodel „die freiheitlichste Rechtsordnung, die Freiburg im Mittelalter jemals besaß“<sup>457</sup>.

Nicht von ungefähr findet sich am Stadtrodel das erste Freiburger Stadtsiegel. Die Tatsache allein ist nicht besonders auffällig, da der Gebrauch von Siegeln in den Städten am Oberrhein in den ersten drei Jahrzehnten nach 1200 allgemein üblich wird; das Freiburger Siegel besticht aber durch seine „betont kommunale Akzentuierung“ in Siegelbild und Umschrift, die die älteren Städtiesel nicht kennen.<sup>458</sup> Es präsentiert sich, wie Hans Schadek jüngst betont hat, „ausdrücklich als Bürgersiegel, das unabhängig von herrschaftlicher Einflussnahme zu einem Zeitpunkt eingeführt werden konnte, als der Herrschaftswechsel der Bürgerschaft einen ungewohnt großen Handlungsspiel-

---

<sup>454</sup> Druck: BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 552 ff.; SCHREIBER UB 1, S. 3 ff. (mit deutscher Übersetzung); DIESTELKAMP, Quellensammlung, S. 82–102. Der Stadtrodel wird im Folgenden zitiert nach der Ausgabe von BLATTMANN.

<sup>455</sup> BLATTMANN, in: Die Zähringer II, S. 258.

<sup>456</sup> Zur Diskussion um den Stadtrodel und seine Einordnung in die Freiburger Rechtstradition BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 8–11, 200–237, 254–269, 370–374. Zur Datierung des Rodels außerdem HEINEMEYER, Der Freiburger Stadtrodel, S. 116–126.

<sup>457</sup> BLATTMANN, in: Die Zähringer II, S. 258.

<sup>458</sup> SCHADEK, Freiburg und das Haus Urach, S. 135–138; DERS. Bürger und Kommune, S. 251 f.; SCHWINEKÖPER, Zur Deutung des Freiburger Stadtsiegels, S. 3–41.



Faint, mostly illegible text, likely a historical document or manuscript page. The text is dense and covers most of the page area.

raum bot“; es ist Symbol für die Stadt als „handlungs- und rechtsfähige ‚communitas‘“. <sup>459</sup>

Der Stadtrodel beginnt mit einem ausführlichen Bericht über die Gründung Freiburgs, der den Gründungsvorgang allerdings nicht ganz zutreffend wiedergibt. <sup>460</sup> Einleitend heißt es, Herzog Bertold von Zähringen habe im Jahr 1120 auf eigenem Grund und Boden, nämlich Freiburg, eine freie Stadt (*libera civitas*) nach Kölner Recht konstituiert, wobei seine Gründung mit ausdrücklicher Zustimmung von König und Fürsten erfolgt und von diesen bestätigt worden sei. <sup>461</sup> An die Stelle der *coniuratio* von 1120 ist hier also die Bestätigung durch König und Fürsten getreten, die Schwurvereinigung selbst wird mit keinem Wort mehr erwähnt. Nun ist nicht mehr von einer Marktgründung, sondern von der Errichtung einer *libera civitas* nach Kölner Vorbild die Rede. Schließlich findet sich im ‚Gründungsbericht‘ eine Bestimmung, die im Freiburger Rechtsbestand bis dahin noch nicht begegnete. Ihr zufolge hat Herzog Bertold verfügt, dass nur der erstgeborene Sohn des jeweiligen Stadtherrn die Nachfolge in die Herrschaft antreten und die Stadt kraft Erbrecht besitzen sollte. <sup>462</sup> Ihm folgt die aus der Konradurkunde bekannte Zusicherung des Herrn, für Friede und sicheres Geleit der Marktbesucher zu sorgen. <sup>463</sup>

Auf die ‚Gründungsgeschichte‘ folgen 74 weitere Rechtssätze, die ausdrücklich auf den Gründungsakt zurückgeführt werden. <sup>464</sup> Sie lassen sich folgendermaßen gliedern <sup>465</sup>: Zunächst werden einige weitere Privilegien des Stadtherrn aufgeführt, die bereits aus zähringerzeitlichen Rechtsquellen bekannt sind (R 7–10). An sie schließen sich Zollrechte, Handelsvorschriften und allgemeine Marktangelegenheiten (R 11–22) <sup>466</sup>, Sätze zum Bürger- und Erbrecht (R 23–32), Gerichtsstand und Strafrechtsbestimmungen (R 33–62), bürgerliche Heerfahrtspflicht (R 63–65) und eine Reihe von Ergänzungssätzen an, die nach Marita Blattmann teils aus der Zeit Bertolds IV., teils aus der frühen Zeit Bertolds V. stammen (R 66–80) <sup>467</sup>.

Insgesamt 15 Sätze werden im Rodel erstmals schriftlich fixiert. Mit Ausnahme der bereits erwähnten Nachfolgeregelung des Stadtherrn und der Bestimmung über den Freiburger Rechtszug nach Köln, finden sich diese Sätze

---

<sup>459</sup> SCHADEK, Freiburg und das Haus Urach, S. 137 f.

<sup>460</sup> Der im Stadtrodel wiedergegebene ‚Gründungsbericht‘ Freiburgs umfasst den Prolog und die Bestimmungen R 1 bis R 6 bei BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 552 f.; dazu DIES., Stadtrechte I, S. 200–206.

<sup>461</sup> Prolog und R 3 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 552).

<sup>462</sup> R 4 (ebd.).

<sup>463</sup> R 5 (ebd.).

<sup>464</sup> R 3 (ebd.): [...] *mercatoribus undecumque ad eundem locum confluentibus que subscripta sunt concessit privilegia.*

<sup>465</sup> Vgl. hierzu BLATTMANN, Stadtrechte II, Tabelle 16, S. 500 ff.

<sup>466</sup> Zu den Zollrechten BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 207 ff.

<sup>467</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 372.

ausnahmslos in der Gruppe der Ergänzungssätze. Sie beinhalten also – nach den Ergebnissen Blattmanns – ebenfalls zähringisches Recht. Der Rodel bietet demnach wenig Neues; „sein Inhalt zieht sozusagen die Summe der zähringischen Rechtsentwicklung in Freiburg“<sup>468</sup>.

Dennoch ist die Deutung des Stadtrodels umstritten. Welche Ziele verfolgten seine Initiatoren? Welches ‚Programm‘ liegt ihm zugrunde? Die Diskussion dreht sich in erster Linie um die Interpretation jener Rechte, die den *consules* zugeschrieben werden. Sie betreffen ein Drittel der im Rodel ‚neu‘ aufgenommenen Rechtssätze und spielten bei der Frage, ob das Dokument als ‚Fälschung‘ anzusehen ist, eine zentrale Rolle.

Walter Schlesinger brachte die Entstehung des Stadtrodels mit den „Verfassungskämpfen zweier städtischer Parteien“ in Verbindung, die in den innerstädtischen Auseinandersetzungen von 1248 ihren Höhepunkt fanden. In den Bestimmungen des Stadtrodels sah er den Versuch einer Ratspartei, nach dem Aussterben der Zähringer ihre eben erst erlangten oder für sich beanspruchten „vorteilhaften Bestimmungen als älteres und besseres Recht“ auszugeben und so gegenüber einer Gegenpartei zu legitimieren.<sup>469</sup>

Dagegen hat Marita Blattman mit Nachdruck betont, die im Rodel festgeschriebenen Bestimmungen seien „Zeugnisse einer älteren Selbstverwaltungsstufe“ und die den Ratsherren zugeschriebenen Rechte für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts weder ungewöhnlich noch so beschaffen, dass man ihretwegen eine ‚Fälschung‘ vermuten müsse.<sup>470</sup> Auch der teils unzutreffend wiedergegebenen Freiburger ‚Gründungsgeschichte‘ liege keine Fälschungsabsicht zugrunde; sie gehe vielmehr auf eine Interpretation der sogenannten erweiterten Handfeste Bertolds V. zurück.<sup>471</sup> Dass bei der Entstehung des Rodels eine „Gruppe mit ganz bestimmten Interessen“ am Werk gewesen ist, weshalb eine „tendenziöse Färbung“ zu vermuten sei, wird auch von ihr nicht bestritten.<sup>472</sup> Welche Ziele die Autoren mit der Abfassung des Stadtrodels jedoch verfolgten, in wessen Namen sie sprachen und wer letztendlich die Nutznießer der im Rodel aufgeführten Bestimmungen sein sollten, lässt sie weitgehend offen. Der Grund hierfür liegt darin, dass Blattmann bemüht ist, ‚Neuerungen‘ im Stadtrodel grundsätzlich auf älteres Recht zurückzuführen. Wie sie an verschiedenen Stellen ihrer Arbeit gezeigt hat, muss das Fehlen einer Bestimmung in einer älteren Textschicht nicht heißen, dass sie zu jener Zeit noch nicht vorhanden gewesen ist. So lässt sich etwa die im Rodel erstmals formulierte Befreiung der Ratsmitglieder vom Hofstättenzins auf älteres

---

<sup>468</sup> Ebd., S. 370.

<sup>469</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 110 f.; in diesem Sinne auch FLAMM, Die älteren Stadtrechte von Freiburg, S. 444; DIESTELKAMP, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde?, S. 58, Anm. 119; WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 100 f.

<sup>470</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 230 f.

<sup>471</sup> Ebd., S. 231–237.

<sup>472</sup> Ebd., S. 231.

Freiburger Recht zurückführen.<sup>473</sup> Auch die aus dem Rodel bekannte Bestätigung der Marktgründung durch den König und die Fürsten könnte durchaus in die Zeit der Zähringer zurückreichen, so dass ihre schriftliche Fixierung im Rodel als solche nichts Auffallendes mehr hätte. Indem Blattmann die im Stadtrodel notierten Rechtssätze auf ihre mögliche Tradition hin befragte, ist es ihr gelungen, die vermeintlichen Neuerungen, die zur Theorie von der ‚Fälschung‘ des Stadtrodel durch eine Ratspartei geführt hatten, auf ältere Vorläufer zurückzuführen. Dass die ‚Fälschungstheorie‘ überhaupt entstehen konnte liegt nicht zuletzt daran, dass ihre Vertreter die Rodelsätze stets auf die dreißig Jahre später zum Ausbruch kommenden innerstädtischen Konflikte hin interpretierten, bei ihrer Deutung also die 1248 greifbaren sozialen Spannungen bereits für das frühe 13. Jahrhundert als gegeben voraussetzten.<sup>474</sup> Blattman hat den Stadtrodel dagegen erstmals konsequent vom Stand der Freiburger Verfassungsentwicklung zu Beginn des Jahrhunderts in den Blick genommen.

In einem Punkt greift Blattmanns Ansatz jedoch zu kurz. Der Nachweis, dass einzelne Rechte in ihrem Grundbestand schon vor 1218 galten, erklärt nicht die Besonderheiten des Rodels. Schon das anhängende Stadtsiegel hatte, wie Hans Schadek gezeigt hat, politische und rechtliche Signalwirkung nach außen, unabhängig von den Rechtssätzen, die es bekräftigen sollte.<sup>475</sup> Dies gilt gleichermaßen für einzelne Formulierungen innerhalb des Textes, die vor dem Hintergrund des Herrschaftswechsels programmatischen Charakter annehmen konnten, wobei keine Rolle spielt, ob es sich dabei um wörtliche Übernahmen aus einer älteren Vorlage oder um signifikante Abweichungen handelt, die heute mangels älterer Texte nicht mehr mit letzter Sicherheit nachvollziehbar sind.

Besonders aufschlussreich ist in dieser Hinsicht vor allem die im Stadtrodel überlieferte Version der Gründung Freiburgs, auf die im Folgenden nochmals einzugehen ist. Ob nun bewusst verfälscht oder auf die ‚Erweiterte Handfeste‘ Bertolds V. zurückgehend, in der überlieferten Kompilation gibt sie wertvolle Hinweise zur Deutung des Rodels und auf das ihm zugrundeliegende ‚Programm‘.

Dass die einleitenden Rodelsätze mit Bedacht zusammengestellt wurden, zeigt die nun erstmals festgehaltene Regelung zur Erbfolge des Stadtherrn. Die Nachfolgeregelung sollte Kontinuität und damit verbunden die Rechtssicherheit garantieren, die nach dem Ende des letzten Zähringers in Frage ge-

---

<sup>473</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 151–153.

<sup>474</sup> So notiert SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 110, zum Verfassungskonflikt von 1248, wo dem Rat Willkürherrschaft zum Schaden der Gemeinde vorgeworfen wurde: „Diese Differenzen gehen offenbar weiter zurück. Wer die den Rat betreffenden Bestimmungen in R daraufhin prüft, wird erkennen, daß der Vorwurf von 1248 nicht ohne Grund erhoben wurde“.

<sup>475</sup> Siehe Anm. 458.

stellt war. Geschickt fügten die Kompilatoren die Bestimmung in den ‚Gründungsbericht‘ unter die ältesten Freiburger Rechtssätze ein – sicher nicht zufällig unmittelbar im Anschluss an das Versprechen des Gründers, den Bewohnern der Stadt die einmal gewährten Privilegien in der nachfolgend verzeichneten Form für alle Zeiten zu bestätigen.<sup>476</sup> So erscheint die Regelung der Erbfolge nicht nur als alte Gewohnheit, sondern als erklärter Wille des Stadtgründers, der seine Nachfolger auf die Fortsetzung seiner Politik, d. h. insbesondere auf die Einhaltung der von ihm gewährten Rechte und Freiheiten verpflichtete.

Bereits die Anspielung auf den Ortsnamen im Prolog des Rodels<sup>477</sup> ließ keinen Zweifel daran, dass die von Herzog Bertold in seinem Ort *Friburc* gegründete *libera civitas* und die von ihm gewährten Freiheiten eine gleichsam wesenhafte Einheit bildeten. Freiburg – der Name war für die Urheber des Stadtrodels Programm. Mit ihm verbanden sie den Anspruch auf „Freiheit des Handels durch Befreiung von Zöllen und anderen Auflagen, die Freiheit von Steuerleistungen und die Freiheit der Selbstverwaltung durch Gerichtsgemeinde und Ratsgremium“<sup>478</sup>.

In der Rückführung der städtischen Freiheiten auf den Willen des Gründers und der überdeutlichen Beteuerung, die Gründung sei mit Zustimmung des Königs und der Fürsten, also aller Großen des Reiches erfolgt, erhält die essentielle Verbindung Freiburgs mit seinen Freiheiten schließlich ihre größtmögliche Legitimation.

Die zentralen Aussagen des Stadtrodels sind damit bereits in den einleitenden Passagen des Textes enthalten: Legitimation, Autonomie, Kontinuität, d. h. Rechtssicherheit. Unter diese Begriffe lassen sich auch die übrigen Bestimmungen des Stadtrodels, allen voran die Rechte der *consules*, subsumieren.

Dass etwa ein Drittel der im Rodel neu auftretenden Bestimmungen den Freiburger Rat betrifft, ist deutliches Zeichen dafür, dass hier die Initiatoren des Rodels zu suchen sind. Dies allein rechtfertigt indes noch nicht die Annahme, eine Ratspartei hätte versucht, sich gegenüber der Bürgergemeinde Vorteile zu verschaffen. In welchem Verhältnis standen die *consules* nach Darstellung der Rodelsätze zur Stadtgemeinde? Welche Erkenntnisse lassen sich hieraus für die Frage nach den politisch-sozialen Verhältnissen innerhalb der Stadt und dem Gegenüber von Stadt und Stadtherrschaft zu Beginn des 13. Jahrhunderts gewinnen?

Insgesamt geht keines der aufgeführten Rechte in seinem Grundbestand über das hinaus, was im Zusammenhang mit der Entstehung des Rats als dessen ursprünglicher Aufgabenkreis herausgehoben wurde: nach wie vor über-

---

<sup>476</sup> R 3/4 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 552).

<sup>477</sup> Hierauf und die damit verbundenen Implikationen hat Hans SCHADEK, Freiburg und das Haus Urach, S. 135, hingewiesen.

<sup>478</sup> SCHADEK, ebd., nach FINK, Fiskus und civitas libera, S. 20–40, bes. S. 27 ff.

nehmen die *consules* ausschließlich Funktionen in Marktangelegenheiten und im Bereich der Gerichtsbarkeit.<sup>479</sup> Was noch wichtiger ist: sie handeln in keinem Fall unter Ausschluss der Stadtgemeinde, sondern sind an die Mitwirkung und den Konsens aller gebunden.

Die Maßhoheit der Vierundzwanzig wird von der Gemeinde, die die Kontrolle der festgesetzten Maße einem der Vierundzwanzig überträgt<sup>480</sup>, ebenso anerkannt wie deren Recht, Verordnungen über Lebensmittel zu erlassen<sup>481</sup>. Durch den Eid der Bürger auf die von den *consules* aufgestellten Satzungen (*et quicumque super hiis iuraverint*) erhalten diese „ihre mit Ehr- und Vermögensverlust sanktionierte Verbindlichkeit“<sup>482</sup>. Der Rat erscheint 1218 zwar als repräsentative Gruppe, doch ist er offensichtlich noch nicht das dominant regierende Gremium, das 1248 bekämpft wird. Noch ist die gesamte Bürgergemeinde durch den Eid in die Gesetzgebung mit einbezogen. Sie wacht gemeinsam mit dem Rat über die Einhaltung der beschworenen Satzungen. Nach jeder Missachtung eines einmal beschworenen Dekrets muss dieses von neuem durch einen gemeinsamen Schwur von den Bürgern wieder angenommen werden.<sup>483</sup> Die später v. a. in Norddeutschland zu beobachtende „Verschiebung der *coniuratio* auf die höhere Ebene und den kleineren Kreis der nicht mehr ratenden, sondern regierenden Ratspersonen“ ist im Rodel nicht festzustellen.<sup>484</sup> Erst 1248 wird der Ausschluss der *universitas civium* von der politischen Mitwirkung und die Ausweitung der Befugnisse des Rats über Marktangelegenheiten hinaus manifest, wenn ihm vorgeworfen wird, *negocium universale sive rem publicam ville Friburgensis [...] sine ipsorum consensu et consilio ordinare*.<sup>485</sup>

Vor Gericht agieren die *consules* laut Stadtrodel ebenfalls noch zusammen mit der Gemeinde bzw. in deren Auftrag. Ihnen kommt die Entscheidung zu, ob eine Verletzung, die jemandem zugefügt wurde, als ‚blutiger Schlag‘ (*plaga sanguinis*) zu gelten hat, d. h. ob die Tat als ernsthafte Verletzung des Stadtfriedens zu verurteilen ist.<sup>486</sup> „Diese Kompetenz steht in engem Zusammenhang

---

<sup>479</sup> Von den sieben Bestimmungen, die den Rat betreffen, sind R 20, R 77, R 79 auf den Markt und R 40, R 75, R 76 auf die Gerichtsbarkeit bezogen. R 24 zeigt die *consules* bei der Verwaltung des erbenlosen Nachlasses; BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 555–563.

<sup>480</sup> R 20: *Omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri et argenti in potestate .XXIIII<sup>o</sup>. consulum erit; et postquam ea equaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas comittat; et qui postmodum maiorem vel minorem habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 555).

<sup>481</sup> R 79 (wie Anm. 499).

<sup>482</sup> EBEL, Bürgereid, S. 16.

<sup>483</sup> R 80 (wie Anm. 499).

<sup>484</sup> EBEL, Bürgereid, S. 31.

<sup>485</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 701 f.

<sup>486</sup> R 75: *Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult pulset campanam, ad cuius sonitum .XXIIII<sup>o</sup>. venire tenentur, qui lesum lavabunt, et si fuerit ibi plaga sanguinis, reus pene supradicte subiacebit, sin autem, id est si plaga sanguinis inventa non fuerit, ille qui pulsaverat rei penam sustinebit* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563).

mit dem Recht und der Pflicht aller Bürger, Friedebruch zu verhindern oder zu ahnden. Die *consules* amtieren als Ausschuss und im Auftrag der auf den gemeinsamen Friedeschwur gegründeten Gemeinde.<sup>487</sup> Unter einer etwas anderen Perspektive erhält diese Bestimmung noch eine besondere Note, die bisher nicht beachtet wurde. Als „Wundbeschauer“ entscheiden die Räte nämlich darüber, ob es sich um eine ernsthafte Verletzung des Stadtfriedens handelt und somit auch vor welchem Gericht der Fall verhandelt werden muss. So gesehen kann man diesen Paragraphen als Ausdruck städtischer Autonomie interpretieren. Nicht der Stadtherr, sondern die Stadt selbst entscheidet über die zuständige Instanz.

Handeln die *consules* hier in Vertretung der Bürgergemeinde, so finden wir die *burgenses* auch in dem vieldiskutierten Paragraphen über den ‚Rechtszug‘ nach Köln „als Mitbeteiligte bei der Urteilsfindung im Freiburger Gericht, denn es ist die Rede davon, daß unter ihnen (nicht etwa unter den Vierundzwanzig oder irgendwelchen ‚Schöffen‘) eine Meinungsverschiedenheit entsteht, weil ein Teil eine *sententia* aufrechterhalten will, der andere hingegen nicht“<sup>488</sup>. Dass den Konsuln gleichwohl eine leitende Funktion zukam, zeigt die Bemerkung, dass *ex .XXIII<sup>or</sup>. consulibus duo, non simplices burgenses* gegebenenfalls den Rechtszug nach Köln unternehmen sollten. In der berechtigten Zurückweisung der These Jürgen Weitzels, die Räte hätten mit dieser Bestimmung versucht, die Mitwirkung der Gesamtgemeinde an der Urteilsfindung auszuschalten, erklärt Marita Blattmann diese Passage mit der „Vertrautheit der *consules* mit Rechtsangelegenheiten“ und übersetzt sie dahingehend, dass in den heikelsten Rechtsfragen „Spezialisten“ und nicht „juristische Laien“ mit der Einholung einer verbindlichen Rechtsauskunft zu betrauen“ waren<sup>489</sup>. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass mit der

---

<sup>487</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 226.

<sup>488</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 214–225, Zit., S. 217 f. R 40: *Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, ex .XXIII<sup>or</sup>. consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniā appellabunt, si volunt; et si cum testimonio Coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem, quam fecerunt. Si vero Coloniensium iudicio non obtinebunt sententiam, ipsi dampnum ferent et expensam* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 558).

In der Praxis scheint die Stellung der *consules* die Mitwirkung der Bürgergemeinde bald schon völlig verdrängt zu haben. 1248 jedenfalls ist die Urteilsfindung ausschließlich ihr Metier, wenn es heißt: *Priores tamen viginti quatuor coniurati causas sive questiones iudicales suis discutient sententiis* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 702, § 3). Auch zeigt die Forderung der *universitas civium*, Einspruch gegen ein gefälltes Urteil erheben zu dürfen oder *aliam assignare* (ebd.), dass ihnen die Mitsprache vor Gericht 1248 völlig versagt war; vgl dazu unten, S. 181 ff.

Zum Freiburger ‚Rechtszug‘ nach Köln, vgl. HUBER, Das Kölnische Recht in den zähringischen Städten, S. 20–23; BÜTTNER, Freiburg und das Kölner Recht, S. 7–10; SCHWINEKÖPER, Bonn, Köln und Freiburg, S. 471–489; WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 92–111; SCHOTT, Der Rechtszug von Diessenhofen, S. 159 ff.; KNEFELKAMP, Über Rechtsbeziehungen zwischen Köln und Freiburg.

<sup>489</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 221; WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 101.

Abgrenzung der Räte von den *simplices burgenses* eine klare Aussage zum Selbstverständnis der *consules* und zu ihrer sozialen Stellung innerhalb der Stadtgemeinde gemacht wird. Sie waren nicht nur ein etabliertes Gremium an der Spitze der Bürgerschaft, sie verstanden sich auch als solches.

Der gesellschaftlichen Sonderstellung der Vierundzwanzig, die hier zum Ausdruck gebracht wird, entspricht ihre im Rodel erstmals festgeschriebene Immunität bei Gericht und die in diesem Zusammenhang erwähnte Befreiung vom Hofstättenzins, die über das Zeugnis der Freiburger Tochterstadt Diesenhofen auf eine alte Freiburger Rechtsgewohnheit zurückgeführt werden kann.<sup>490</sup> Auch die gerichtliche Immunität der Ratsherren, die hier angesprochen ist, dürfte kein von den *consules* angemessenes Recht sein, sondern in erster Linie eine Art ‚Schutzvorschrift‘, die verhindern sollte, dass spontan gegen die von Amts wegen vor Gericht anwesenden *consules* verhandelt wurde. Heißt es doch, sie hätten sich (mit Ausnahme einer Verletzung des Stadtrechts) nur dann vor Gericht zu verantworten, wenn sie am Vortag ordnungsgemäß geladen wurden, ein Recht, das jeder Bürger der Stadt für sich in Anspruch nehmen konnte.<sup>491</sup>

Noch deutlicher spiegelt sich die gesellschaftliche Position und das Selbstverständnis der Ratsmitglieder im unmittelbar anschließenden Nutzungsrecht der Vierundzwanzig an bestimmten Marktbänken.<sup>492</sup> In der engen Verbindung zwischen Konsulat und dem Besitz einer Marktbank sah Bernhard Diestelkamp den vielleicht sichersten Hinweis dafür, „daß die Ratsverfassung in Freiburg aus einem für den Markt zuständigen Selbstverwaltungsorgan hervorgegangen ist“<sup>493</sup>. Wichtiger ist im vorliegenden Zusammenhang, dass sich die *consules* selbst als Nachfolger der *coniuratores fori* verstanden. Weniger der Besitz einer Marktbank als solcher erscheint hier von Bedeutung als vielmehr die Betonung, dass die jeweiligen Bänke *a prima fundatione civitatis* errichtet worden sind. Jeder *consul*, der bei Amtsantritt die Bank seines Vorgängers übernahm, stellte sich damit bewusst in die Tradition der *coniuratores fori* und erhielt aus dieser Tradition heraus seine Würde und seine Legitimation. Es geht hier weder um „die Regelung der Nachfolge in die Bank“ noch darum, zu verhindern, „daß ein nicht zu diesem Kreis Gehörender in den Rat kommt“<sup>494</sup>, auch nicht um eine Legitimierung der Rechte an einer solchen

---

<sup>490</sup> R 76: *Quilibet .XXIII<sup>or</sup>. consulum .xii. den. de curti sua retinebit, nec stabunt in iudicio pro quacumque causa satisfacturi, nisi pridie facta fuerit eis ore ad os edictio, nisi ius civitatis infregerint* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563); vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 151–153.

<sup>491</sup> BLATTMANN I, S. 154–157.

<sup>492</sup> R 77: *Quilibet consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis, qui per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute, uno vero consulum mortuo, qui in eius locum succedet eundem bancum possidebit* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563).

R 78: *Sunt autem tres lobie: Inferiores macelli. Lobia prope hospitale. Banchi panum apud forum piscium* (ebd.).

<sup>493</sup> DIESTELKAMP, Die Freiburger Gründungsurkunde, S. 58.

<sup>494</sup> Ebd., S. 58, Anm. 119; hierzu die Kritik von BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 227.

Bank<sup>495</sup>, sondern vielmehr um die Betonung der Ehrwürdigkeit des Amts und die Legitimation des Konsulats als solchem. Diese Bestimmung ist gewissermaßen das Pendant zu der im Rodel eingeführten Nachfolgeregelung für den Stadtherrn. Wie diese diente sie zur Sicherung von Kontinuität, in diesem Fall zur Bewahrung und Fortsetzung des im Bereich der städtischen Selbstverwaltung bislang Erreichten.

Das Nutzungsrecht der *consules* an den Marktbanken war demnach kein Mittel zur Durchsetzung bestimmter Vorrechte der Ratsmitglieder gegenüber der Bürgerschaft, sondern dürfte vornehmlich mit Blick auf den künftigen Stadtherrn verfasst worden sein. Ihm gegenüber sollte die Institution des Konsulats als traditionell verwurzelt und damit als unumstößlich vorgeführt werden, um dieses „Wahrzeichen bürgerlicher *libertas*“<sup>496</sup> auch für die weitere Zukunft zu sichern.

Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Weitergabe der Marktbanken in der im Rodel formulierten Weise durchaus geeignet war, die später zu beobachtende Praxis, eigene Familienmitglieder in den Rat zu bringen, zu stützen. War eine Bank einmal im Besitz einer Familie, so konnte die Vorgehensweise mit der Zeit auch umgedreht werden: nicht mehr zur Bestätigung dessen, der in das Amt gelangte, hatte die Bank dann zu dienen, sondern ihr Besitz ließ die Mitglieder der entsprechenden Familie aufgrund der traditionellen Verknüpfung des Konsulats mit den Marktlauben als für dieses Amt prädestiniert erscheinen, und dies um so mehr, als die *consules* zur Zeit der Abfassung des Rodels ihr Amt bereits auf Lebenszeit innehatten.<sup>497</sup> So konnte der Besitz einer Bank bei entsprechend langer Amtszeit unter den Zeitgenossen die Vorstellung entstehen lassen, die Marktbanken und damit das Konsulat seien ‚immer schon‘ direkt an die Amtsinhaber und ihre Familien gebunden gewesen. Möglicherweise ist der ursprüngliche Gehalt der Bestimmung auf diese Weise langsam in Vergessenheit geraten und der Besitz einer Marktbank schließlich zu einem Symbol der Ausgrenzung weiter Teile der Stadtbevölkerung von politischer Partizipation geworden. Im Rodel ist hiervon jedoch nichts zu spüren. Wie die Nachfolge in das Amt zu Beginn des 13. Jahrhunderts geregelt war, ist unklar.<sup>498</sup>

---

<sup>495</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 72, zufolge waren die Marktbanken im Lauf des 12. Jahrhunderts „teilweise als Amtsentschädigung in die Hände der Ratsherren gelangt, und dieser Zustand sollte legitimiert werden, indem er in R 77 in die Zeit der Stadtgründung zurückdatiert wurde“.

<sup>496</sup> RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 98. Dass der Terminus *consules* in Freiburg erstmals in der Sammlung T III (hierzu oben, S. 90 ff.) und v. a. im Stadtrodel auftaucht, ist daher nicht überraschend.

<sup>497</sup> Dies ergibt sich daraus, dass die Nachfolge in das Amt im Zusammenhang mit dem Ableben eines Konsuls festgeschrieben wird.

<sup>498</sup> Möglicherweise wurden die *consules* in Freiburg zu jener Zeit durch den Stadtherrn unter Mitwirkung der Gemeinde eingesetzt, ähnlich wie dies im *tenor iuris* der Flumeter Handfeste von 1228 beschrieben wird; s. o. S. 82 ff.

Von einer Überbetonung der Rechte der *consules*, von einer oligarchischen Herrschaft oder gar von Verfassungskämpfen hinsichtlich der im Rodel festgehaltenen Rechte kann insgesamt keine Rede sein. Als Aufzeichnung des Freiburger Rechtsbestandes anlässlich des Herrschaftswechsels dokumentiert der Stadtrodel den erreichten und für die Zukunft zu sichernden Grad städtischer Autonomie gegenüber dem künftigen Herrn, nicht aber die angemäßen Vorrechte politischer Eliten gegenüber der Stadtgemeinde.

Bezeichnenderweise enden die Aufzeichnungen des Rodels mit einer indirekten Aufforderung an den Stadtherrn, die von den *consules* unter Maßgabe der Gemeinde erlassenen *decreta* über Lebensmittel als verbindlich anzuerkennen.<sup>499</sup> Dieser Appell zieht gewissermaßen die Summe des Vorgegangenen. Im Satzungsrecht der *consules* sah Schlesinger den „entscheidende[n] Schritt in der Entstehungsgeschichte des Freiburger Rats“, wobei er offen ließ, wann dieser Schritt vollzogen wurde.<sup>500</sup> Dem ist insofern zuzustimmen, als dieses Recht in späteren Fassungen eine bemerkenswerte Wandlung erfährt. Während der Stadtrodel an dieser Stelle aus der Vielzahl denkbarer Rechte mit dem Markt noch einen zunächst klar umgrenzten Bereich benennt, in dessen Rahmen städtische Selbstverwaltung durch den Rat ermöglicht wird, ist diese Bestimmung in den deutschen Stadtrechten des ausgehenden 13. Jahrhunderts wesentlich allgemeiner formuliert. Dem Rat wird hier kein klar umrissener Handlungsspielraum mehr zugeordnet, sondern umgekehrt nun jener noch verbleibende Rest ausgenommen, an dem die städtische Autonomie ihre Grenzen findet, da nämlich, wo die Rechte des Stadtherrn mit ins Spiel kommen.<sup>501</sup> Schon die sogenannte Verfassungsänderung von 1248 sprach wie selbstverständlich vom *negocium universale* als Domäne der Vierundzwanzig.<sup>502</sup> Diese Ausweitung des im Rodel erstmals ausdrücklich genannten Einungsrechts der *consules* verdeutlicht nicht nur die fortschreitende Entwicklung der städtischen Autonomie Freiburgs im Lauf des 13. Jahrhunderts, sondern zeigt vor allem, dass mit diesem Satz zentrale Rechte und Ansprüche der Freiburger Bürgerschaft verbunden waren. So überrascht nicht, dass zuletzt auch der Stadtherr auf die vom Rat erlassenen und von der Stadtge-

---

<sup>499</sup> R 79: *Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, secundum quod universitati civitatis viderint expedire. Et quicumque super hiis iuraverint, si forte infringunt, honorem suum amiserunt et bona eorum publicabuntur* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563).

R 80: *Si autem dominus infringit, iura neglexit civitatis. Et quocumque modo decretum factum fuerit, ita debet accipi, et quotiens infringitur, totiens accipiatur* (ebd.).

<sup>500</sup> SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, S. 108, Anm. 114; vgl. hierzu die Kritik von BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 228 f.

<sup>501</sup> FR 1275 § 58: *Die vier un zwenzig die mûn machon reht un einunga / un ouch wandilon also sû dunket das es der stat wol kome ane des herrin reht / der mun sû nût ver wandilon ane sinen willen* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 666); ebenso FR 1293 § 77 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 685).

<sup>502</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 701, § 1.

meinde eidlich bekräftigten *decreta* verpflichtet wurde, wenn es abschließend heißt: *Si autem dominus infringit, iura neglexit civitatis*. Der lapidare Hinweis, der Stadtherr missachte im Fall einer Übertretung der bürgerlichen Satzungen die Rechte der Stadt, ist kaum als „Kampfbestimmung“<sup>503</sup> gegen den Herrn zu deuten; er ist andererseits jedoch mehr als die schlichte Feststellung, der Stadtherr handle dadurch „unehrenhaft“<sup>504</sup>. Eine Missachtung der *decreta* kommt für ihn als den Garanten des Stadtfriedens und Wahrer des Rechts einer Verletzung seiner stadtherrlichen Pflichten gleich und rührt strenggenommen an seiner darauf beruhenden Legitimation als rechtmäßiger Herr über die Stadt – angesichts der Entstehungsbedingungen des Stadtrodel während des konfliktträchtigen Herrschaftswechsels eine eindeutige Botschaft!

Der Freiburger Stadtrodel ist gewiss nicht das kämpferische Dokument im Ringen der Bürgerschaft um städtische Autonomie, als das ihn die Forschung lange gesehen hat. Er ist jedoch wesentlich mehr als die bloße Summe zähringischen Rechts, als die ihn Blattmann verstanden wissen wollte. Vor dem Hintergrund der Wirren um die Nachfolge des letzten Zähringers erweist sich der Rodel als wohldurchdachte Kompilation alter Rechte, mit der die Bürgerschaft das einmal Erreichte legitimieren und für die Zukunft sichern wollte. Mit dem Stadtrodel verbindet sich der Versuch, den künftigen Herrn auf die von den Zähringern begründete Tradition und die Anerkennung der mit dem Namen Freiburg verbundenen *libertates* zu verpflichten. Die geschickte Verbindung der einzelnen Rechte mit dem einleitend vorangestellten ‚Gründungsbericht‘ entspringt dabei sicher keiner Fälschungsabsicht, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, dass der mittlerweile erreichte Grad städtischer Selbstverwaltung letztendlich nichts anderes darstellt als eine konsequente Entfaltung der mit der Gründung Freiburgs als *libera civitas* verbundenen Rechte und Freiheiten.

Dies erklärt insbesondere die starke Betonung des Konsulats, des sichtbarsten Ausdrucks städtischer Autonomie. Der Rat war für die Freiburger Bürgerschaft nicht nur die wichtigste, sondern auch die zur Zeit der Abfassung des Rodels am meisten gefährdete Errungenschaft. Friedrich II. hatte damals nämlich eine Reihe von Entscheidungen zugunsten der Fürsten getroffen, die sein Verhältnis zu den Städten schwer belasten mussten. So hatte er im März 1214 auf einem Hoftag in Rottweil einen Streit zwischen der Stadt Straßburg und ihrem Bischof um die Bildung eines Ratsgremiums im Sinne des letzteren entschieden und verkündet, dass niemand ohne bischöfliche Zustimmung einen Rat einsetzen und weltliches Gericht abhalten dürfe.<sup>505</sup> Zwei Jahre später gab der König einer Klage des Bischofs von Cambrai nach und kassierte sein

---

<sup>503</sup> So GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 196; zustimmend FLAMM, Die älteren Stadtrechte von Freiburg, S. 425.

<sup>504</sup> So BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 229.

<sup>505</sup> UB Straßburg III, Nr. 160.

zuvor der Stadt erteiltes Privileg, das den Bürgern ihre alten Freiheiten bestätigt hatte.<sup>506</sup> Auch in Basel hatte der Staufer die Entstehung eines Rats zunächst begünstigt, revidierte aber seine Entscheidung, nachdem sie auf heftigen Widerspruch bei Bischof Heinrich von Thun gestoßen war. So beugte er sich im September 1218 erneut dem Spruch der Fürsten und gab kund, dass niemand einen Rat oder irgendeine andere *institutio nova* in Basel ohne Erlaubnis des Bischofs einsetzen dürfe.<sup>507</sup>

Vor diesem Hintergrund erhält der Freiburger Stadtrodel noch einmal eine besondere Aktualität, erfolgte doch gerade das Basler Urteil nur wenige Monate nach dem Tod Herzog Bertolds V., zu einer Zeit, in der der König selbst noch als Nachfolger des ‚letzten‘ Zähringers, als künftiger Herr der Stadt Freiburg in Frage kam. So wird unter dem Eindruck der Basler Geschehnisse verständlich, warum im Stadtrodel insbesondere die Befugnisse der *consules* als altes, auf den Willen des Stadtgründers zurückgehendes Recht deklariert wurden und weshalb der künftige Stadtherr auf die Einhaltung der vom Rat erlassenen *decreta* eigens verpflichtet wurde. Es sollte niemand auf die Idee kommen können, den Freiburger Rat ebenfalls als unrechtmäßige Neuerung abzutun. Auch der in den Gründungsbericht des Rodels eingefügte Hinweis, die durch Bertold von Zähringen errichtete freie Stadt Freiburg sei nicht allein vom König, sondern ebenso von den Fürsten anerkannt und bestätigt worden, erscheint in diesem Zusammenhang in einem neuen Licht. Die ausdrückliche fürstliche Bestätigung einer Markt- bzw. Stadtgründung ist ungewöhnlich und deshalb zunächst wenig verständlich. Sie rührt jedoch offensichtlich aus dem Wissen, dass die Entscheidungen des Königs im Fall Straßburg, Basel und anderswo letztendlich auf die Intervention der Fürsten zurückgingen, und so versuchte man, sich auch in diese Richtung abzusichern.

Wenn der Stadtrodel also mit Blick auf einen bestimmten Adressaten verfasst wurde, dann wird dieser am ehesten in der Person Friedrichs II. zu sehen sein, der die Freiburger durch seine wenig städtefreundlichen Maßnahmen zum Handeln veranlasst haben dürfte. Dagegen kann keine Rede davon sein, dass der Rodel dazu gedient habe, beanspruchte oder eben erst erlangte Rechte einer Ratspartei gegenüber einer Gegenpartei zu legitimieren. Im Gegensatz zu den späteren Freiburger Stadtrechten handeln die *consules* im Stadtrodel nämlich stets im Konsens und in Verbindung mit der Stadtgemeinde. Ungeachtet dessen ist der Rodel jedoch auch Ausdruck der herausragenden Position und des Selbstverständnisses der Vierundzwanzig. Sie selbst verstanden sich bereits als sozial herausragendes Gremium innerhalb der Bürgergemeinde, das sich deutlich von den *simplices burgenses* unterschied. Von

---

<sup>506</sup> Hierzu STÜRNER, Friedrich II., Teil 1, S. 221 f.

<sup>507</sup> MGH Const. 2, Nr. 62, S. 75 f.; dazu WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 17–22; MÖNCKE, Bischofsstadt und Reichsstadt, S. 93 f.; PATEMANN, Die Stadtentwicklung von Basel, S. 447–451.

jenem dominant regierenden Gremium, dessen Willkürherrschaft 1248 zur innerstädtischen *discordia* und zum Bruch mit der *universitas civium* führte, waren sie 1218 jedoch noch weit entfernt.

So steht der Stadtrodel zeitlich am Ende einer Phase der Geschichte Freiburgs, innerhalb derer sich die Stadt zu einem relativ autonomen Gemeinwesen entwickelt hatte, eine Entwicklung, die mit der Durchsetzung der Ratsverfassung um 1200 zu einem gewissen Abschluss gelangte. Freiburgs Haltung in der Auseinandersetzung zwischen Friedrich II. und Graf Egino von Urach um das Erbe Herzog Bertolds V. lässt erkennen, dass die Stadt nunmehr willens und weitgehend auch in der Lage war, ihre Geschicke selbst in die Hand zu nehmen und ihre Interessen nach außen hin zu vertreten.

Durch die besondere Betonung der *consules*-Rechte markiert der Rodel zugleich auch den Ausgangspunkt für die sich im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts formierende Geschlechterherrschaft, die zu sozialen Spannungen und schließlich zum offenen Konflikt mit der *universitas civium* und zur Erweiterung des Rats um weitere 24 Mitglieder führen sollte.

Hintergründe, Ursachen und Verlauf dieser Entwicklung sind bislang noch gänzlich unerforscht. Die Gründe hierfür liegen in erster Linie darin, dass die überlieferten Freiburger Urkunden der Zeit zwischen 1218 und 1248 keine Spuren dieser dramatischen Entwicklung hinterlassen haben. Ohne die bekannte ‚Verfassungsänderung‘ vom Mai 1248 wäre überhaupt nichts von innerstädtischen Unruhen in Freiburg bekannt. Hinweise auf eine Erweiterung des Rats bekämen wir erst durch die deutschen Stadtrechte von 1275 und 1293, und wir müssten annehmen, sie sei das Ergebnis eines harmonisch verlaufenen Prozesses während des 13. Jahrhunderts.

Bedingt durch die Überlieferungslage ist somit noch weitgehend unklar, auf welcher Grundlage die herausragende Stellung der Ratsgeschlechter vor 1248 beruhte, in welchem Verhältnis sie zu Stadtherr und Bürgergemeinde standen und wie sich dieses Verhältnis im Lauf des Jahrhunderts entwickelte. Die Frage nach den sozialen Kräften, die das Leben in der Stadt bestimmten, nach den Trägern jener oppositionellen Bewegung, die im Mai 1248 eine Änderung der Stadtverfassung durchsetzte, wurde bislang noch nicht gestellt.

Von hier aus bestimmt sich das Vorgehen im zweiten Teil dieser Arbeit, in dem zunächst die gesellschaftlichen Verhältnisse innerhalb Freiburgs im Vordergrund stehen sollen. In einem ersten Schritt soll versucht werden, den engeren Kreis der ratsfähigen Familien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts näher zu bestimmen und konstitutive Merkmale dieser politisch maßgebenden Gruppe herauszuarbeiten. Im Anschluss daran werden die Ereignisse des Jahres 1248 und ihre Hintergründe genauer beleuchtet. Im Wesentlichen geht es dabei um eine Interpretation der sogenannten Verfassungsänderung vom Mai 1248 und ihre bislang noch nicht erfolgte Einordnung in den Rahmen der Parteikämpfe zwischen Staufern und Papsttum nach der Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon. Ein weiterer Abschnitt schließlich ver-

sucht, die Formierung einer politischen Gegenbewegung innerhalb der Stadtgemeinde nachzuzeichnen und die Frage nach den sozialen Trägern der Protestbewegung von 1248 und ihrer Stellung innerhalb der *universitas civium* zu beantworten. Abschließend soll dann die gesellschaftliche Entwicklung Freiburgs nach 1248, ihre Auswirkungen auf die Stadtverfassung und das Verhältnis von Stadtherr und Gemeinde genauer in den Blick genommen werden.

# STÄDTISCHE FÜHRUNGSGRUPPEN ZWISCHEN STADTHERR UND GEMEINDE. FREIBURG UNTER GRÄFLICHER HERRSCHAFT

## Die Formierung der Geschlechterherrschaft bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts

Eine Darstellung herrschafts- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge im mittelalterlichen Freiburg droht bereits daran zu scheitern, dass bis heute keine verlässlichen Angaben darüber zur Verfügung stehen, welche Familien dem Kreis der ältesten Ratsgeschlechter überhaupt angehörten. Detaillierte Aufzeichnungen über die Zusammensetzung des Rats in Freiburg gibt es erst seit dem Jahr 1378.<sup>508</sup> Bis dahin gibt es nur sehr spärliche Hinweise in Urkunden auf Ratzugehörigkeit verschiedener Personen. Den Auf- oder Abstieg einzelner Familien, soziale Spannungsfelder oder mögliche Differenzen innerhalb des Rats genauer zu erfassen, erscheint daher zunächst kaum möglich.

Dieser Mangel an aussagekräftigen Quellen war nicht zuletzt ein Grund dafür, dass sozialgeschichtliche Fragestellungen in der bisherigen Forschung zur Freiburger Stadtgeschichte kaum eine Rolle spielten. Die in der Literatur auffindbaren Angaben über im Rat vertretene Familien sind daher wenig zuverlässig und meist willkürlich.<sup>509</sup> Die neuere Forschung stützt sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Hermann Nehlsens „Beitrag zur Geschichte des ältesten Freiburger Patriziats“<sup>510</sup>, der erste Schritte in Richtung einer modernen Sozialgeschichte Freiburgs unternahm. Grundlage seiner Studie waren jene Familien, „die sich durch ihre häufige Erwähnung in den ältesten Freiburger Urkunden, insbesondere aber durch ihre umfangreichen Besitzungen in der Stadt und vor allem auf dem Lande, von den übrigen Bewohnern Freiburgs deutlich abheben“<sup>511</sup>. Nehlsen unternahm es, nachzuweisen, dass ein Großteil dieser prominenten Freiburger ministerialischer, mitun-

---

<sup>508</sup> Die frühesten Aufzeichnungen über die Ratsbesetzungen finden sich in StadtAF B5 Ia Nr. 1. Einen unvollständigen Druck der ältesten Ratsliste bietet MAURER, *Ursprung des Adels*, S. 485.

<sup>509</sup> Eine Liste der „einflussreichsten Geschlechter“ findet sich bereits bei SCHREIBER, *Geschichte II*, S. 49–56, allerdings ohne Angabe der Quellen und Auswahlkriterien. Weit umfangreicher ist dann das Verzeichnis der Geschlechternamen im 13. und 14. Jahrhundert bei MAURER, *Ursprung des Adels*, S. 497–504, der nahezu alle der in den Urkunden genannten bürgerlichen Familien hierunter subsumiert; ihm folgt WILMS, *Die Kaufleute von Freiburg*. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von DENNE, *Frauenklöster*, S. 113 f.

<sup>510</sup> NEHLESEN, *Cives*.

<sup>511</sup> Ebd., S. 81.

ter auch edelfreier Herkunft war, und verwies dabei auf die hohe Anzahl derer, die späterhin die Ritterwürde erwarben. Häufigkeit der Nennung in Urkunden, Reichtum, ministerialische bzw. edelfreie Herkunft und der Eintritt in den Ritterstand gelten seitdem als wesentliche Merkmale des Freiburger ‚Patriziats‘ im 13. Jahrhundert.<sup>512</sup>

Inwiefern diese sehr allgemein gefassten Kennzeichen für die Zugehörigkeit zum Kreis der alten Vierundzwanzig jedoch konstitutiv waren, bleibt fraglich. Letztendlich tendiert auch Nehlsen dazu, sämtliche der in den Urkunden bis etwa 1250 genannten Familien unterschiedslos den „ältesten und reichsten Freiburger Patriziergeschlechter[n]“ zuzuordnen<sup>513</sup>. Sicher waren wohlhabende und häufig genannte Familien vielfach auch im Rat vertreten. Trotzdem darf nicht einfach davon ausgegangen werden, dass alle in den Zeugenlisten erscheinenden Vertreter dieser Familien auch *consules* gewesen sind. Wie aus den verschiedenen Freiburger Rechtstexten hervorgeht, heißt „zeugenfähig“ nicht automatisch auch „ratsfähig“. Lag die Zeugnissfähigkeit laut Freiburger Stadtrodel bei einem Mindestalter von zwölf Jahren<sup>514</sup>, wurde sie im Stadtrecht von 1293 auf sechzehn Jahre angehoben<sup>515</sup>. Für das Konsulat hingegen war ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erforderlich.<sup>516</sup>

In der Freiburger Stadtgeschichtsforschung weitgehend anerkannt ist seit Nehlsen die Ansicht, dass ein Zusammenhang bestand zwischen edelfreier bzw. ministerialischer Herkunft, späterem Erwerb der Ritterwürde und der Zugehörigkeit zum Kreis der alten Vierundzwanzig.<sup>517</sup> Eine genauere Untersuchung über den sozialen Charakter des Rats im 13. Jahrhundert fehlt jedoch bislang. Angaben über dessen formale Zusammensetzung gibt es in Freiburg erst seit 1293<sup>518</sup>, so dass über die Zahl ritterlicher bzw. nichtritterlicher Familien im Rat und die Zugangsvoraussetzungen vor diesem Zeitpunkt keine sicheren Aussagen gemacht werden können. So fragt sich, inwieweit die ständische Herkunft überhaupt ausschlaggebend war für den Eintritt in den Rat der alten Vierundzwanzig? Gab es Familien, die trotz ministerialischer bzw. edel-

---

<sup>512</sup> Vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 113; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 277 f.; FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 84 ff.; SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 254–257. Allgemein zu Merkmalen des Patriziats in mittelalterlichen Städten BATORI, Das Patriziat der deutschen Stadt; HAUPTMEYER, Probleme des Patriziats; DERS., Vor- und Frühformen des Patriziats; MASCHKE, Das Problem der Entstehung des Patriziats; DERS., Bezeichnungen für mittelalterliches Patriziat; BERTOLD, Charakter und Entwicklung des Patriziats.

<sup>513</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 81 f.

<sup>514</sup> R 33: *Nullus infra .xii. annos constitutus testimonium ferre nec sibi nec aliis prodesse poterit vel obesse nec infringere potest ius civitatis* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 557).

<sup>515</sup> FR 1293 § 48: *Ez enmag nieman der under sehzeben iaren ist gezüg sin noh nieman geschaden / noh der stat ir reht zerbrehen* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 680).

<sup>516</sup> FR 1293 § 15: *Ez sol ouch einhein vierunzweinzig sin / der under drizig iaren si* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 675).

<sup>517</sup> Vgl. jedoch die kritischen Bemerkungen von FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 81, und KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 277.

<sup>518</sup> FR 1293 § 72–75 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 683 f.).

freier Herkunft keinen Zugang zur politisch führenden Gruppe der alten Vierundzwanzig fanden? Welche Rolle spielte dabei der Stadtherr? Welchen Einfluss hatten hier möglicherweise verschiedene Parteien innerhalb der städtischen Führungsgruppen? Wie war ihr Verhältnis zur *universitas civium*?

Um diese Fragen zu beantworten, gilt es im Folgenden zunächst, einen methodisch abgesicherten Zugriff auf jenen Personenkreis zu finden, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit relativer Sicherheit den Rat der Vierundzwanzig prägte. Darauf aufbauend lässt sich die herrschafts- und sozialgeschichtliche Entwicklung Freiburgs im Lauf des 13. Jahrhunderts genauer nachvollziehen.

### *Ratsfähige Familien vor 1248*

Frühestes und bis ins 14. Jahrhundert einziges Zeugnis, das Ratsmitglieder mit Namen nennt, ist eine Urkunde Graf Konrads aus dem Jahr 1256.<sup>519</sup> In ihr werden der Schultheiß Konrad [Snewlin], Heinrich Fasser, Konrad senior von Tußlingen, Ludwig von Munzingen, Konrad Kotz und Burkard Meinward ausdrücklich als *consules in Friburg* bezeichnet. Ob diese den alten Vierundzwanzig oder dem 1248 geschaffenen Gremium der neuen Vierundzwanzig angehörten, geht aus der Urkunde nicht hervor.

Klärend ist jedoch der Blick auf die Zeugenreihen städtischer Urkunden der Jahre vor 1248. Es ist bekannt, dass die *consules* eine wichtige Funktion bei Gericht übernahmen und ihr Amt auf Lebenszeit inne hatten. Zeugenreihen von Urkunden, die ausdrücklich auf die Mitwirkung von *consules* hinweisen, zusammen mit dem Dokument von 1256 ermöglichen es, weitere Mitglieder des Rats in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts relativ sicher zu bestimmen.

Bis 1256 nehmen insgesamt sechs Urkunden, die Freiburger Bürger mit Namen nennen, ausdrücklich auf die *consules* Bezug.<sup>520</sup> Darin werden Konrad Snewlin, Heinrich Fasser, Ludwig von Munzingen und Konrad Kotz je viermal, der ältere Konrad von Tußlingen und Burkard Meinward je dreimal genannt. Vier dieser Urkunden wurden vor der Verfassungsreform von 1248 ausgestellt. Sie erwähnen die genannten Personen je zweimal. Allein Burkard Meinward erscheint in diesem Zeitabschnitt nur einmal in einer 1239 ausgestellten Urkunde, die ausdrücklich auf Ratsmitglieder Bezug nimmt. Aus mehreren Gründen ist allerdings anzunehmen, dass die namentlich darin genannten Personen nicht zum Kreis der alten Vierundzwanzig gehörten.<sup>521</sup> Burkard Meinward ist möglicherweise also erst nach 1239 in den Rat aufgestiegen. Die übrigen der 1256 als *consules* bezeugten Personen dürften hinge-

<sup>519</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 338 (Regest: FUB 1, Nr. 153).

<sup>520</sup> FUB 1, Nr. 38 (1223); FUB 1, Nr. 65 (1239); FUB 1, Nr. 75 (1243), FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 153 (1256).

<sup>521</sup> FUB 1, Nr. 65 (1239). Vgl. dazu unten 218 ff.

gen auch schon vor der Jahrhundertmitte Ratsherren gewesen sein. Dafür spricht, dass Konrad Snewlin, Heinrich Fasser, Ludwig von Munzingen und Konrad Kotz vor ihrer expliziten Nennung als Freiburger Räte häufig gemeinsam als Urkundenzeugen genannt werden.<sup>522</sup> Im Umfeld dieser vier sind deshalb weitere Ratsmitglieder zu erwarten. Als solche können insbesondere bürgerliche Zeugen identifiziert werden, die in Ratsurkunden vor oder innerhalb dieser Gruppe stehen.

Erste Hinweise auf weitere Ratsmitglieder gibt vor diesem Hintergrund eine Urkunde aus dem Jahre 1223. Mit ihr bekräftigten *Cōnradus causidicus et XXIII<sup>or</sup> consules et universitas civium de Friburc* erstmals selbständig die Beilegung eines Streits zwischen der Bürgerin Hiltrud Grozze und den Brüdern Hugo und Heinrich von Krozingen über einen an das Kloster Tennenbach geschenkten Hof.<sup>523</sup> Als Zeugen werden genannt: der Schultheiß Konrad [Snewlin] und sein Bruder Hermann, die Brüder Hugo und Heinrich von Krozingen, Heinrich Morser, Johannes monetarius, Heinrich Fasser, Albert Kotz, Albert von Metzgingen, Hesso, Ulrich Stambelarius, Konrad Pastillus, Hermann Kobinus und Tennenbacher Mönche. Da es sich hier um eine gerichtliche Angelegenheit handelt, dürfte ein Teil der genannten Zeugen, zumindest die Gruppe bis einschließlich des später als Ratsmitglied belegten Heinrich Fasser, mit den die Urkunde ausstellenden *consules* identisch sein.<sup>524</sup> Auch Albert Kotz gehörte wahrscheinlich dem Rat an. Schon zur Zähringerzeit in Freiburg belegt<sup>525</sup>, ist er vielleicht der Vater des seit 1243 als *consul* nachweisbaren Konrad Kotz<sup>526</sup>. Bei der dem Streit vorangegangenen Schenkung der Hiltrud Grozze an das Kloster Tennenbach im Jahr 1220 fungierte Albert ebenfalls als Zeuge. Damals wurde er noch vor den hier erwähnten Johannes monetarius, den Brüdern von Krozingen und Heinrich Fasser unter die Zeugen eingereiht.<sup>527</sup> Eine Zuordnung der übrigen der 1223 genannten weltlichen Zeugen zum Rat ist unsicher.<sup>528</sup> Einzig Konrad Pastillus, den He-

---

<sup>522</sup> So z. B. in FUB 1, Nr. 143 (1255); FUB 1, Nr. 127 (1252); FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 1, Nr. 75 f. (1243 f.); FUB 1, Nr. 67 f. (1239); FUB 1, Nr. 63 (1238); FUB 1, Nr. 51 (1234).

<sup>523</sup> FUB 1, Nr. 38 (1223), vgl. dazu FUB 1, Nr. 35 f. (1220).

<sup>524</sup> In der Literatur werden die hier angeführten Zeugen generell als Ratsmitglieder angesprochen, wohl weil der Rat als Aussteller der Urkunde erscheint; so z. B. SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 250, und ZETTLER, Die Zähringer, Freiburg und das Schwarzwaldsilber, S. 331.

<sup>525</sup> RSP, S. 154, Nr. 182 [1186–1218].

<sup>526</sup> FUB 1, Nr. 75 (1243); FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 153 (1256); FUB 1, Nr. 180 (1260) u. ö.

<sup>527</sup> FUB 1, Nr. 35 f. (1220).

<sup>528</sup> Albert von Metzgingen erscheint später nicht mehr im Freiburger Kontext. Er dürfte jener schwäbischen Familie von Metzgingen zuzuordnen sein, die im späteren 12. Jahrhundert öfter im Umfeld der Pfalzgrafen von Tübingen und der Grafen von Urach erscheint (vgl. WIRTEMB. UB 2, Nr. 454 f., S. 253 f. (1188); WIRTEMB. UB 2, Nr. 464, S. 272 (1191); WIRTEMB. UB 3, Nachtrag, Nr. 17, S. 477 (um 1192); *Albertus de Mezzingen* unter *liberi homines*; WIRTEMB. UB 2, Nr. 456, S. 255 (um 1188); *Albertus de Mezzingen* u. a. als Zeuge zusammen mit Graf

fele mit Konrad Kächlin identifizierte<sup>529</sup>, erscheint im Jahr 1246 zusammen mit seinem Bruder Heinrich inmitten von Vertretern alter Ratsgeschlechter in einer Urkunde, die ausdrücklich auf die *consules* Bezug nimmt.<sup>530</sup> Später zählten die Kächlin zu den einflussreichsten Familien Freiburgs.<sup>531</sup> Dies muss aber nicht heißen, dass sie bereits 1223 im Rat saßen. Die frühesten Belege der Kächlin nennen sie meist am Ende von Zeugenreihen.<sup>532</sup> Demnach könnten sie ebensogut erst nach und nach in einflussreiche Positionen der Stadt aufgestiegen sein.

1243 beurkunden Graf Konrad von Freiburg, Heinrich von Krozingen, der in der Urkunde von 1223 bereits dem Rat zugeordnet wurde und nun als Schultheiß amtiert, zusammen mit den *consules de Friburch* eine Schenkung der Elisabeth, Witwe des Ritterbürgers (*miles civis Friburgensis*) Reibold, an das Kloster Günterstal.<sup>533</sup> Als Zeugen werden genannt: Ludwig von Munzingen, Konrad Kotz, Konrad d. Ä. von Tußlingen, Heinrich Ymago [=Bild], Konrad von Zähringen, Friedrich der Neve, Hugo von Krozingen und Werner von Offnadingen. Die ersten drei Personen sind inzwischen als Freiburger Räte identifiziert. Auch Hugo von Krozingen, möglicherweise der Bruder des amtierenden Schultheißen, konnte in der Urkunde von 1223 dem Rat zugeordnet werden. Es liegt also nahe, die vor ihm genannten Heinrich Bild<sup>534</sup>,

---

Egino von Urach). Als Ministeriale der Grafen von Urach begegnet öfter ein *Eberhardus de Mezingen*, vgl. FÜRSTENB. UB 1, Nr. 105 (um 1188) zusammen mit *Lutfridus de Mezzingin*; FÜRSTENB. UB 1, Nr. 354 (1228) auf der Burg Urach in Gegenwart Graf Eginos d. J. von Freiburg. Die Vornamen Albert und Eberhard sind bei den von Metzingen bereits im frühen 12. Jahrhundert belegt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den genannten um Mitglieder derselben Familie handelt, von denen ein Teil später in die Ministerialität der Grafen von Urach eingetreten ist.

Bei Hesso könnte eine Verbindung zu dem 1259 erwähnten *Petrus dictus Hesso* bestehen, der dort nach *Mangoldus dictus Ederli* und *Heinricus Ammur* zu finden ist (FUB 1, Nr. 174; vgl. FUB 1, Nr. 311 [1278–1280]), zwei Personen, die nicht zum Kreis der alten Vierundzwanzig gehören (s. u., S. 218 ff.). Der Bezug bleibt allerdings fragwürdig, da der Name Hesse später in verschiedenen Kontexten in Freiburg vorkommt (vgl. z. B. FUB 2, Nr. 132 [1292]; FUB 2, Nr. 235 [1297]; FUB 3, Nr. 49 [1303]; UHIGSp 1, Nr. 114 [1316]).

Über Ulrich Stambelarius ist nichts weiter zu ermitteln. In Basel begegnet der Name Stamler in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrmals (vgl. Basel UB 1 und 2, Register, S. 418 bzw. S. 481). Angehörige der Basler Familie Stamler saßen als Vertreter der Handelszünfte im dortigen Rat (Basel UB 2, Nr. 146 (1274), dazu WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 107). In Freiburg begegnet der Name mit *Rudolf der Stameler* erst wieder zu Beginn des 14. Jahrhunderts, ebenfalls unter Vertretern der Zünfte (FUB 3, Nr. 230 [1312]).

Die Person des *Hermann Kobinus* bleibt ebenfalls unbestimmt. Zum Jahr 1282 ist ein *Köbi von Wñri* [=Wiehre] *der alt* als Zeuge einer Urkunde belegt, die ohne erkennbare Mitwirkung alter Ratsgeschlechter ausgestellt wurde (FUB 1, Nr. 346; vgl. FUB 3, Nr. 453 [1317]).

<sup>529</sup> Anm. 5 zu FUB 1, Nr. 38 (1223).

<sup>530</sup> FUB 1, Nr. 91 (1246).

<sup>531</sup> Vgl. NEHLSSEN, *Cives*, S. 90–92 und 108 f.

<sup>532</sup> FUB 1, Nr. 46 (1230); FUB 1, Nr. 71 (1241); FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 90 (1246).

<sup>533</sup> FUB 1, Nr. 75 (1243).

<sup>534</sup> Heinrich Bild ist dem Straßburger Geschlecht der Bilde zuzuweisen und war ein Verwand-

Konrad von Zähringen und Friedrich der Neve<sup>535</sup> als *consules* anzusehen. Die Anwesenheit des am Schluss der Reihe genannten Werner von Offnadingen kann zunächst mit seiner Verwandtschaft zu dem verstorbenen Ritter Reimbold erklärt werden.<sup>536</sup> Es spricht einiges dafür, diesen mit dem 1220 bezeugten Bürger Reinbot von Offnadingen und dem 1234 als Zeuge einer Jahrzeitstiftung Graf Eginos und seiner Frau Adelheid genannten Ritter *R. de Offenmeningen* zu identifizieren.<sup>537</sup> Der Vorname Reginboto bzw. seine kontrahierte Form Reinbot/Reimbold war bei der Familie von Offnadingen schon im 12. Jahrhundert Leitname<sup>538</sup> und ist im 13. Jahrhundert nur für die von Offnadingen belegt. 1220 testierte der Bürger Reinbot von Offnadingen im Umkreis von Personen, die später als Ratsmitglieder fassbar werden. So könnte auch Werner von Offnadingen als enger Verwandter Reinbots Mitglied des Rates gewesen sein. Wenige Monate nach der Verfassungsänderung von 1248 erscheint Werner von Offnadingen noch einmal in einer Urkunde Graf Konrads, unmittelbar nach Bürgern, die bereits dem Rat zugeordnet werden konnten.<sup>539</sup> Als *filius domini Reinboti* ist schließlich der Ritter Walter von Heitersheim genannt, der eine enge Beziehung zum Kloster Tennenbach und wohl auch zur Stadt Freiburg pflegte.<sup>540</sup> Dass sich Walter „von Heitersheim“ nennt und als Lehnsträger Gottfrieds und Werners von Staufen zahl-

---

ter des verstorbenen Reimbold, s. u., S. 191 ff. Eine Zugehörigkeit zum Freiburger Rat ist daher zwar möglich, aber nicht zwingend. In Freiburg bleibt seine Nennung singulär.

<sup>535</sup> Über ihn ist weiter nichts in Erfahrung zu bringen. In Freiburg ist er nur einmal noch genannt (FUB 1, Nr. 77 [1244]). Vertreter des Namens Neve sind in Freiburg erst wieder im 14. Jahrhundert als Angehörige der Zünfte belegt (vgl. FUB 3, Nr. 230 (1312): Werner der Neve; FUB 3, Nr. 412 (1316): *Heinrich der Neve der gerwer*); weitere Belege in UHIGSp 1, S. 351 s.v. „Nefe, Nephē“. Ein genealogischer Zusammenhang mit Friedrich Neve ist eher unwahrscheinlich.

<sup>536</sup> So auch SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 255; DERS., *Milites et cives*, S. 141 f.

<sup>537</sup> FUB 1, Nr. 35 f. (1220); FUB 1, Nr. 51 (1234). Zwar kennen wir aus dem Jahr 1271 einen Rudolf von Offnadingen, der dem Deutschen Orden in Freiburg angehörte und später Provinzial des Ordens und Landkomtur im Elsaß, Burgund und im Breisgau wurde (FUB 1, Nr. 239 [1271]; FUB 1, Nr. 283 [1275]; FUB 1, Nr. 287 [1276]). Dieser erscheint auch in engem Kontakt mit den Grafen von Freiburg (vgl. FUB 1, Nr. 287 [1276]: *min herre grave Egene* und FUB 1, Nr. 289 [1276]), so dass er durchaus mit dem 1234 genannten Ritter identisch sein könnte, doch ist dies aufgrund des zeitlichen Abstands recht unwahrscheinlich. Für die Unterscheidung zwischen einem „ritterlichen“ und einem „bürgerlichen“ Zweig der Familie, wie dies SCHILLINGER, *Dominus*, S. 48, aufgrund der genannten Belege tut, sehe ich keinen Grund.

<sup>538</sup> Vgl. RSP, S. 148, Nr. 79; RSP, S. 149, Nr. 140; RSP, S. 150, Nr. 143 f.; RSP, S. 153, Nr. 150; RSP, S. 173, Nr. 188.

<sup>539</sup> FUB 1, Nr. 109 (1248).

<sup>540</sup> FUB 1, Nr. 308 (1277): *dominus Waltherus miles de Heitersheim filius domini Reinboti*; FUB 1, Nr. 213 (1267): *her Walther von Heitersheim* macht eine Schenkung an das Kloster Tennenbach und wählt seine Grabstätte im Kloster. Besiegelt ist die Urkunde *mit mis herren graven Cuonrates von Vriburg insigele unde mit der stette insigele von Vriburg*; FUB 1, Nr. 288 (1276): *her Walther von Heitersheim* u. a. zusammen mit den Grafen von Freiburg als Zeuge für Tennenbach; FUB 1, Nr. 318 (1279): im Streit des Klosters Tennenbach mit dem Freiburger Deutschorden steht der Ritter Walter von Heitersheim *an des closters stat*; FUB 1, Nr. 367 (1283); FUB 2, Nr. 6 (1284).

reiche Güter in einer Gegend inne hatte, in der auch der Schwerpunkt der Besitzungen derer von Offnadingen lag<sup>541</sup>, lässt an einen verwandtschaftlichen Zusammenhang denken. Dasselbe gilt für den Ritter und späteren Freiburger Schultheißen Johannes Reinbot, der mehrmals als Zeuge in Urkunden des Freiburger Deutschordenshauses erscheint.<sup>542</sup> Dies lässt sich mit einer Verwandtschaft zu dem Deutschordensbruder Rudolf von Offnadingen erklären. Auffallenderweise verschwindet der Name „von Offnadingen“ aus den Freiburger Quellen, als das Geschlecht der Reinbot urkundlich erscheint. Der in der Familie so auffallend häufige Vorname Reinbot wurde offensichtlich zum Familiennamen und der 1220 genannte Bürger Reinbot von Offnadingen gewissermaßen zum Stammvater der Freiburger Familie Reinbot. Noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts spielte sie eine bedeutende Rolle im Rat der Stadt.<sup>543</sup>

Eine ganze Reihe von Freiburger *consules* fassen wir schließlich im Zusammenhang mit der Niederlassung der Franziskaner in Freiburg. Im Jahr 1246 schenkte Graf Konrad den Bettelmönchen die Martinskapelle und vier angrenzende Hofstätten mit der Auflage, diese sollten, falls die Mönche die Stadt einmal wieder verließen, durch die Prokuratoren des Ordens und die Freiburger *consules* an die Armen fallen.<sup>544</sup> Die umfangreiche Zeugenliste der Urkunde wird eingeleitet durch eine Reihe von *nobiles*, die durch den Titel *dominus* gegenüber den nachfolgenden Zeugen ausgezeichnet werden. Ihnen folgen der Freiburger Schultheiß Heinrich [von Krozingen], die gräflichen Dienstleute Walter von Falkenstein und Heinrich von „Kunigesberc“<sup>545</sup> sowie

<sup>541</sup> Die von Offnadingen hatten Besitzungen in Schallstadt, Krozingen, Offnadingen und Ambringen; vgl. RSP, S. 148, Nr. 79; RSP, S. 161, Nr. 100; RSP, S. 173, Nr. 188; FUB 1, Nr. 149; FUB 2, Nr. 247; FUB 2, Nr. 261.

<sup>542</sup> Johannes Reinbot war von 1282/83 bis 1291/92 Freiburger Schultheiß; NEHLSSEN, Snewlin, S. 165; im Zusammenhang mit dem Deutschen Orden begegnet er in FUB 1, Nr. 254 (1272); FUB 1, Nr. 263 (1272); FUB 2, Nr. 261 (1299): die Söhne des verstorbenen Herrn Reinbot als Deutschordensbrüder.

<sup>543</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 259 (1272); FUB 1, Nr. 275 (1273); DAMBACHER ZGO 10, S. 96 ff. (1281) u. ö.

<sup>544</sup> FUB 1, Nr. 91 (1246); SCHADEK, Die Bettelorden, S. 421 f. Zur Niederlassung der Franziskaner vgl. auch FRANK, Die Franziskaner bei St. Martin in Freiburg; SCHLIPPE, Die drei großen Bettelordenskirchen, S. 126 ff.

<sup>545</sup> Zur Ministerialität des Falkensteiners vgl. etwa RSP, S. 150, Nr. 143; RSP, S. 153, Nr. 181, und FUB 1, Nr. 64 (1239). Die von *Künigesberge* waren ursprünglich Ministerialen der Grafen von Nimbürg (vgl. TGB, Sp. 183 und Sp. 797). Im Jahr 1214 begegnet *Heinricus de Künigesberg* unter *fideles imperii* dann im Gefolge Friedrichs II., als dieser das Kloster Tennenbach in seinen Schutz nimmt und ihm u. a. seine Besitzungen in Mundingen bestätigte (Huillard-Bréholles 1, S. 294; Reg. Imp. V, Nr. 725. Eine Abschrift der Urkunde findet sich im TGB, Sp. 1116 f.). Dass *Heinricus de Kunigesberc* ausgerechnet im Jahr 1246 in einer Urkunde Graf Konrads genannt wird, dürfte mit der Rückgewinnung des Nimbürger Erbes durch die Freiburger Grafen zusammenhängen (s. u., S. 152 f.). Im Zuge dessen scheint der Künigesberger in die gräfliche Gefolgschaft eingetreten zu sein. *Heinricus de Kingesberc* begegnet 1247 noch einmal in einer Tennenbacher Angelegenheit aufgrund seiner Kenntnisse der Rechtsverhältnisse die Teninger Almende betreffend (FUB 1, Nr. 95).

zahlreiche Freiburger Bürger, von denen einige bereits als Ratsherren genannt wurden. Einen Anhaltspunkt zur genaueren Abgrenzung der *consules* von den übrigen Zeugen gibt hier der unter den Bürgern verzeichnete *Rudolfus dictus Scultetus*. Bei ihm dürfte es sich um einen Freiburger Altschultheißen handeln, da in der Urkunde Heinrich [von Krozingen] als amtierender Schultheiß aufgeführt wird.<sup>546</sup> Nach den deutschen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts war der Schultheiß in Freiburg stets ein Altvierundzwanziger.<sup>547</sup> Dies scheint nach den bisherigen Beobachtungen auch zu Beginn des Jahrhunderts nicht anders gewesen zu sein.<sup>548</sup> Da die alten Vierundzwanziger ihr Amt auf Lebenszeit innehatten, darf man annehmen, dass *Rudolfus Scultetus* und die vor ihm stehenden bürgerlichen Zeugen Hermann Snewlin, die Brüder Konrad und Konrad Snewlin, Heinrich Fasser, Konrad Kotz, Ludwig von Munzingen, Konrad und Heinrich Kuchli, Konrad von Tußlingen, Konrad Kolman und die Brüder Heinrich und Johannes von Munzingen zu diesem Zeitpunkt amtierende Konsuln waren, zumal ein Teil von ihnen später ja ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Bemerkenswert ist, dass in dieser Urkunde von 1246 mit Heinrich und Johannes von Munzingen zwei Söhne des Konsuls Ludwig von Munzingen in den Reihen der alten Vierundzwanziger genannt werden.<sup>549</sup> Auch unter den nach *Rudolfus Scultetus* aufgeführten Zeugen finden wir mit Konrad Bickenreute und Konrad von Tußlingen zwei Angehörige der zuvor als Ratsherren identifizierten Konrad Kolman und Konrad von Tußlingen [d. Ä.].<sup>550</sup> Ob auch sie ein Amt bekleideten oder als vielleicht jün-

<sup>546</sup> So auch schon in FUB 1, Nr. 87 (1245), wo *R[udolfus] Causidicus* nach dem Freiburger Schultheißen Heinrich von Krozingen unter bürgerlichen Zeugen aufgeführt wird. Auch HEFELE FUB 1, S. 75, Anm. 4, interpretiert hier „Causidicus“ als „Beinamen eines ehemaligen Inhabers des Amtes“. Als Amtsjahre kommen nach HEFELE, ebd., die Jahre 1221/22, 1224/36, 1242 in Betracht. Rudolf ist um 1251 gestorben, FUB 1, Nr. 123 (1251): *Rūdolfus scultetus de Vriburc bone memorie*.

<sup>547</sup> FR 1275 § 7: *So sol der herre wellen einin schultheizen usser den vier un zweinzigen / un enheinen andirn* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 657); FR 1293 § 9: *Der herre sol ouch das schultheizentuom liben eime der vierunzweinzigen [...]* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 674).

<sup>548</sup> So auch NEHLSSEN, Gives, S. 80.

<sup>549</sup> Die Brüder Heinrich und Johannes begegnen seit 1245 (FUB 1, Nr. 82) öfter zusammen mit Ludwig von Munzingen als Urkundenzeugen; vgl. FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 90 (1246); FUB 1, Nr. 109 (1248); FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 127 (1252); FUB 1, Nr. 132 (1253); FUB 1, Nr. 143 (1255); FUB 1, Nr. 147 (1255) u. ö. Für das Vater-Sohn-Verhältnis spricht außerdem, dass Johannes und Heinrich Beziehungen zum Kloster Oberried und Besitzungen in Tiengen hatten, die ihnen wohl als väterliches Erbe zukamen; vgl. FUB 1, Nr. 106 (1248); FUB 1, Nr. 129 (1252); FUB 1, Nr. 368 (1283); FUB 2, Nr. 161 (1294): *Johannes von Munzingen hern Ludewiges seligen sun ein ritter von Friburg* mit Besitz in Munzingen, Tiengen und Mengen. Als nächste Vater- und Muttermutter seiner Kinder wird hier auch *her Heinrich sin brüder* genannt.

<sup>550</sup> Konrad Bickenreute, der seit 1238 in Freiburg belegt ist (FUB 1, Nr. 63), war der Bruder des Konrad Kolman (FUB 1, Nr. 162 [1258]). Bei Konrad von Tußlingen dürfte es sich wenn nicht um den Sohn, so um den Neffen des gleichnamigen Konsuls handeln. Seit 1243 wird in Freiburg zwischen einem älteren und einem jüngeren Konrad von Tußlingen unterschieden; vgl. FUB 1, Nr. 74 (1243); FUB 1, Nr. 82 (1245). Dieser ist im Jahr 1245 einmal auch als *filius domini Hugo-*

gere Familienmitglieder hier lediglich ausgezeichnete Zeugen (*idonei et discreti*) darstellten, lässt sich nicht entscheiden.<sup>551</sup>

Fassen wir die Beobachtungen hinsichtlich der personellen Struktur des Rats in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kurz zusammen: Ausgehend von einem urkundlichen Zeugnis des Jahres 1256, das einzelne *consules* mit Namen nennt, und der Beobachtung, dass diese Personen seit Beginn des 13. Jahrhunderts regelmäßig und meist in einer relativ geschlossenen Gruppe als Zeugen in Urkunden begegnen, die sich explizit auf den Rat beziehen, hat sich ein enger Kreis von Familien herauskristallisiert, die zweifellos zur Spitze der Freiburger Ratsgeschlechter gehörten. Zu ihnen zählten die Snewlin, Fasser, von Tußlingen, von Munzingen, Kotz, von Krozingen und Kuchlin, aber auch weniger häufig genannte Familien wie die von Zähringen, von Offnadingen, Morser, Kolman und möglicherweise auch Bild und Neve.

Im Vergleich zu den bisher in der Forschung gemachten Angaben bedeutet dieses Ergebnis zunächst eine gewisse Reduktion der dem Rat zuzuweisenden Namen. Es fehlen z. B. die bislang ebenfalls diesem Kreis zugeordneten von Dottighofen, Meinward, Arra/Trösche von Umkirch, Beischer, Wollebe, von Stühlingen, Ederlin u. a.<sup>552</sup> Dies bedeutet zunächst nicht mehr, als dass über die Zugehörigkeit dieser Familien zu Ratskreisen vor 1248 keine methodisch abgesicherten Angaben möglich sind. Im Verlauf der Arbeit wird sich allerdings noch zeigen, dass zumindest ein Teil der Genannten tatsächlich vom engeren Kreis ratsfähiger Familien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu unterscheiden ist; sei es, dass sie im Rat nicht vertreten oder darin zumindest unterrepräsentiert waren.

In diesem Sinne eröffnet das angewandte Verfahren lediglich den Zugang zu einem kleinen Kreis ratsfähiger Familien des frühen 13. Jahrhunderts. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen zur weiteren Entwicklung Freiburgs ist jedoch zu vermuten, dass der Kreis der im Rat der alten Vierundzwanzig maßgebenden Familien nicht wesentlich über die zwischen 1215 und 1250 als Ratsmitglieder fassbaren Personen hinausgegangen ist.

Die Tatsache, dass (jüngere) Familienmitglieder zunächst im engeren Umfeld der alten Vierundzwanzig begegnen, bevor sie später ebenfalls als Ratsmitglieder greifbar werden – so etwa bei den Familien von Munzingen, Snewlin und von Tußlingen – lässt schon jetzt erkennen, dass die Familien, aus denen sich die alten Vierundzwanzig rekrutierten, eine weitgehend abgeschlossene Gruppe bildeten. Die Stadtrechtsentwürfe von 1275 erhoben

---

*nis* belegt (FUB 1, Nr. 87). Hugo und Konrad von Tußlingen waren, wie es scheint, Brüder; vgl. DAMBACHER ZGO 9, S. 230f. (1219); FUB 1, Nr. 39 (1223). Nach 1223 verschwindet der Name Hugo von Tußlingen für fünf Jahrzehnte aus den Quellen.

<sup>551</sup> Erinnert sei noch einmal daran, dass das Mindestalter für das Konsulat laut Freiburger Stadtrecht dreißig Jahre betragen sollte, während die Zeugenfähigkeit bereits bei zwölf bzw. später bei sechzehn Jahren lag (siehe Anm. 514–516).

<sup>552</sup> Vgl. NEHLSSEN, Cives, S. 81 f.; SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 254 f.

diese Gewohnheit zum Gesetz und schrieben das Kooptationsprinzip fest.<sup>553</sup>

Die Praxis der Kooptation ist nicht ohne Auswirkungen auf die städtische Ämterstruktur geblieben. Der Inhaber der Münze beispielsweise war, seiner Stellung in den Zeugenreihen zufolge, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stets ein Altvierundzwanziger.<sup>554</sup> Das Amt des Schultheißen lag ebenfalls bis ins späte 14. Jahrhundert in der Hand jener Familien, die zu den ältesten Freiburger Ratsgeschlechtern gehörten. Erst infolge der Schlacht von Sempach 1386 und der Neuordnung des Rats 1388 ging das Schultheißenamt zeitweise in andere Hände über.<sup>555</sup>

Damit stellt sich die Frage, wie diese jahrzehntelange augenfällige Dominanz der alten Geschlechter im Rat zu erklären ist. Worauf gründeten sie ihre Macht und ihre herausragende Stellung im 13. Jahrhundert? Die Frage berührt ein bis heute noch nicht hinreichend gelöstes Problem neuerer Stadtgeschichtsforschung, das gerade im Fall Freiburgs eine besondere Bedeutung erlangt hat: die Problematik des Verhältnisses von Ministerialität und Bürgertum.

### *Zum Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum unter den Grafen von Freiburg*

Freiburg galt lange als Paradigma einer „Kaufmannsstadt“, in der Ministerialen keine nennenswerte Rolle spielten.<sup>556</sup> Erst Hermann Nehlsen erkannte die Bedeutung der Ministerialität auch für die Entwicklung der Stadt Freiburg. Seiner Ansicht nach hoben sich die führenden Freiburger Geschlechter nicht nur durch ihre umfangreichen Besitzungen innerhalb und außerhalb der Stadt von den übrigen Bewohnern Freiburgs deutlich ab. Sie zeichneten sich in den meisten Fällen vor allem durch ihre Herkunft aus der Ministerialität der Zähringer oder anderer regionaler Herrschaftsträger aus.<sup>557</sup> Zu unterscheiden sei

---

<sup>553</sup> FR 1275 65: *Stirbet [der] vier un zweinzigen de heine / oder swie er abe kumet / so sun die andirn / unde nüt maenlich einin andirn wellen an des stat bi dem eide* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 667).

<sup>554</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 35 f. (1220); FUB 1, Nr. 38 (1223); FUB 1, Nr. 51 (1234). So auch SCHADEK, Die Siedler der Gründungszeit, S. 67, und ZETTLER, Die Zähringer, Freiburg und das Schwarzwaldsilber, S. 331. Dies korrespondiert mit einer Bestimmung des Stadtrechts, wonach die Aufsicht über das Gewicht von Gold und Silber in den Händen der *consules* lag (R 20; BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 555).

<sup>555</sup> Vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 163–171. MERKEL, Der städtische Rat und seine Ämter, bes. S. 577–579; ROWAN, Guilds, S. 37–43.

<sup>556</sup> Vgl. etwa die in Anm. 59 zitierte Literatur.

<sup>557</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 81. Daneben verweist Nehlsen auch auf einen gewissen Anteil edelfreier Familien innerhalb der Freiburger Führungsschicht. Als Beispiele nennt er die von Teningen, die von der Eiche und die Familie Amelunc (NEHLSSEN, Cives, S. 17 f.). Auf die vermutlich edelfreie Herkunft der Familien von Krozingen und von Munzingen haben FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 77, und SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 243, hingewiesen. Zum Pro-

dabei zwischen ehemaligen Ministerialen, die – aus der dienstrechtlichen Abhängigkeit entlassen – in die Stadt gezogen und fortan nur noch Bürger gewesen seien, und jenen, die „auch nach dem Erwerb des Bürgerrechts noch mit ihrem Herrn durch das Band der Ministerialität verbunden blieben“<sup>558</sup>. Für diese Gruppe von Bürgern hat Knut Schulz, der in mehreren Studien auf die grundlegende Bedeutung der Ministerialität für die städtische Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert hingewiesen hat, den Begriff der ‚bürgerlichen Ministerialität‘ geprägt.<sup>559</sup>

Kritik erfuhren die Thesen von Schulz und Nehlsen in erster Linie durch Josef Fleckenstein, der die Rede von einer ‚bürgerlichen Ministerialität‘ als „quellenfremd und irreführend, also falsch“ zurückwies.<sup>560</sup> Fleckenstein kontrastierte in seinen Untersuchungen, in denen das Beispiel Freiburg eine wichtige Rolle spielte, den Begriff der bürgerlichen Freiheit mit dem der ministerialischen Unfreiheit und kam von da aus zu dem Ergebnis, dass Ministerialität und Bürgertum sich gegenseitig ausschlossen. Dies zeige sich in Freiburg besonders daran, dass kein Angehöriger der alten Freiburger Patriziergeschlechter im 12. und 13. Jahrhundert je *ministerialis* genannt werde, obwohl zahlreiche Ministerialen in den Quellen belegt seien. Keiner von diesen sei jedoch gleichzeitig auch Bürger gewesen. So gebe es zwar „Ministerialen, die Bürger wurden, aber wenn sie es wurden, blieben sie keine Ministerialen mehr“<sup>561</sup>. Dienstrecht und Bürgerrecht schlossen sich nach Ansicht Fleckensteins aus. Erst als sich die Merkmale ministerialischer Unfreiheit im Lauf des 13. Jahrhunderts zugunsten lehnrechtlicher Bindungen aufzulösen begonnen hätten und die Bürger ihrerseits lehnsfähig und damit zu Rittern geworden seien, sei eine Verschmelzung beider Gruppen gegen Ende des 13. Jahrhunderts möglich geworden. So kommt Fleckenstein zu dem Schluss: „Es ist die gemeinsame Hinwendung zur *militia*, zum Rittertum, welche Ministerialen und Bürger in ihrer Spitzengruppe zusammenführte“<sup>562</sup>.

Es ist zweifellos das Verdienst von Josef Fleckenstein, das Rittertum und damit das Lehnswesen als verbindendes Element zwischen Ministerialen und

---

blem der Ministerialität in Freiburg zuletzt SATO, Chusei Furaiburuku Imu Buraisugau to ministuteriaren-so [Die Stadt Freiburg i. Br. und die Ministerialität].

<sup>558</sup> NEHLSN, Cives, S. 122 f.

<sup>559</sup> Schulz konzentrierte sich in seinen Untersuchungen v. a. auf die Entwicklung in Bischofsstädten; vgl. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier; DERS., Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte; DERS., Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten; DERS., Rischerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln.

<sup>560</sup> FLECKENSTEIN, Ministerialität und Stadtherrschaft, S. 364; vgl. auch DERS., Stadtdel, S. 10 f. Zur Diskussion zwischen Schulz und Fleckenstein ausführlich Marianne PUNDT, Metz und Trier, S. 24–33; zuletzt hat sich Harald DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz, S. 441–477, im Anschluss an Fleckenstein ausführlich mit der These von Schulz auseinandergesetzt und eine „kritische Revision“ gefordert (S. 506).

<sup>561</sup> FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt, S. 4.

<sup>562</sup> Ebd., S. 11.

Bürgern herausgestellt zu haben. Während Hermann Nehlsen dazu tendierte, die Begriffe *miles* und *ministerialis* in eins zu setzen<sup>563</sup>, haben Fleckensteins Forschungen dazu beigetragen, an soziale Entwicklungen in der Stadt des 13. Jahrhunderts begrifflich genauer und sachlich differenzierter heranzugehen. Mit Blick auf die Ergebnisse von Knut Schulz sind jedoch Zweifel angebracht, ob die von Fleckenstein konstatierte strikte Trennung von Bürgertum und Ministerialität im Falle Freiburgs so überhaupt gegeben und im Zusammenspiel der politischen und sozialen Kräfte in der Stadt überhaupt von praktischer Relevanz war.

Ähnlich wie in den von Knut Schulz untersuchten oberrheinischen Bischofsstädten ist nämlich auch in Freiburg nicht zu übersehen, dass bestimmte Bürger seit Beginn der urkundlichen Überlieferung immer wieder in ministerialischem Kontext begegnen. So hat schon die Untersuchung der zähringerzeitlichen Freiburger Stadtrechte gezeigt, dass die Zugehörigkeit einzelner Personen zu unterschiedlichen Rechtskreisen in Freiburg möglich und, wie die genannten Beispiele erkennen ließen, durchaus auch üblich waren.<sup>564</sup> Dienstrecht und Bürgerrecht waren also auch in Freiburg nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Dass sogar noch im späten 13. Jahrhundert mit fortdauernden dienstrechtlichen Bindungen einflussreicher Bürger an die Grafen zu rechnen ist, zeigt das – bei Fleckenstein unerwähnt gebliebene – Beispiel des Freiburger Ritters Dietrich Snewlin. Er tauschte im Jahr 1270 Güter, welche er vom Kloster Wettingen gekauft hatte und *iure proprietatis* besaß, mit dem Basler Bischof. Merkwürdigerweise war hierfür die Zustimmung seines Herrn, Graf Konrads von Freiburg, erforderlich und das, obwohl die Güter gekauft und freies Eigen waren.<sup>565</sup> Besitzveräußerungen mit Zustimmung der Grafen von Freiburg sind während des ganzen 13. Jahrhunderts sonst nur bei Personen ministerialischen Standes zu beobachten.<sup>566</sup> So ist zu vermuten, dass der Bürger Dietrich

---

<sup>563</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 122, bezeichnet z. B. die 1239 unter Bürgern erwähnten Heinrich von Ambringen (FUB 1, Nr. 66) und Bertold von Urach (FUB 1, Nr. 64) als Ministerialen. In beiden Fällen scheint er aufgrund der ministerialischen Herkunft der Genannten und der späteren Nennung als *miles* auf noch bestehende ministerialische Bindungen zu schließen; dies ist jedoch nicht möglich; vgl. FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt, S. 6–8. Bei Bertold von Urach ist ohnehin fraglich, ob er in der genannten Urkunde von 1239 überhaupt noch unter die Bürger zu rechnen ist (siehe Anm. 569). Die Tendenz, *miles* und *ministerialis* gleichzusetzen, findet sich auch bei MOSBACHER, Kammerhandwerk; DIES., Zur Ministerialität in Straßburg.

<sup>564</sup> S. o., S. 61 ff.

<sup>565</sup> FUB 1, Nr. 236 (1270): *de consensu domini mei*; Dietrich Snewlin hatte die Güter drei Jahre zuvor um 1000 Mark Silber erworben; FUB 1, Nr. 217 (1267); vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 44 f. Möglicherweise hatten die Snewlin hier alten Familienbesitz, denn bereits im Jahr 1239 bezugte der Mülhauser Bürger Heinrich Snewlin eine Urkunde des Klosters Wettingen, in der es um die Veräußerung von Gütern in Riehen ging; Basel UB 1, Nr. 152. Auch die Freiburger Grafen waren in Riehen-Höllstein begütert; Basel UB 1, Nr. 168 (1242).

<sup>566</sup> In diesem Sinne auch FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt, S. 7 f.;

Snewlin ebenfalls noch in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Grafen stand.

Überblickt man die Zeugenreihen der Freiburger Urkunden, so fällt auf, dass Bürger, für die Nehlsen ministerialische Herkunft immerhin wahrscheinlich machen konnte, noch bis ins späte 13. Jahrhundert gelegentlich unter Dienst- bzw. ritterlichen Gefolgsleuten aufgeführt werden, allerdings ohne dass sie als solche hervorgehoben würden.

Schon 1215 finden sich Konrad und Hermann Snewlin, Friedrich Beischer, Albert von Arra, Heinrich Fasser und Rudolf Anceps [Angist] in einer Urkunde des Abtes von St. Märgen unter den Zeugen nach Kuno von Falkenstein, den Brüdern Walter und Werner von Merdingen und vor dem Kirchzartener Vogt Bertold und Manegold von Merdingen.<sup>567</sup> Wenige Jahre später wurden mit den Brüderpaaren Hugo und Heinrich von Krozingen, Konrad und Hugo von Tußlingen sowie Heinrich Fasser Freiburger Bürger dem gräflichen Dienstmann Heinrich Pincerna als Zeugen vorangestellt<sup>568</sup>, und als die Ministerialen Heinrich und Walter von Falkenstein 1239 ihren Hof in Merdingen verkauften, fanden bürgerliche Zeugen erneut vor gräflichen Gefolgsleuten Erwähnung.<sup>569</sup>

---

Belege hierfür sind etwa DAMBACHER ZGO 9, S. 233 f. (1220); FUB 1, Nr. 37 (1221); FUB 1, Nr. 64 (1239); DAMBACHER ZGO 9, S. 252 (1242); FUB 1, Nr. 142 (1255); FUB 1, Nr. 144 (1255); FUB 1, Nr. 216 (1267); FUB 1, Nr. 220 (1268); FUB 1, Nr. 262 (1272); FUB 1, Nr. 308 (1277); DAMBACHER ZGO 9, S. 471 f. (1280); DAMBACHER ZGO 11, S. 251 f. (1280); FUB 2, Nr. 27 (1286); FUB 2, Nr. 38 (1287); FUB 2, Nr. 155 (1294); DAMBACHER ZGO 10, S. 249 (1294); FUB 2, Nr. 162 (1294); DAMBACHER ZGO 11, S. 454 f. (1308); UHIGSp 1, Nr. 78 (1311); DAMBACHER ZGO 12, S. 82 ff. (1311); FUB 3, Nr. 237 (1312); UHIGSp 2 Gutleuthaus 7 (1313); DAMBACHER ZGO 12, S. 253 ff. (1313).

<sup>567</sup> FUB 1, Nr. 29; NEHLEN, Snewlin, S. 16 f.

<sup>568</sup> FUB 1, Nr. 39 (1223); zu den Schenken von Zell vgl. HARTER, Adel und Burgen, S. 242–252.

<sup>569</sup> FUB 1, Nr. 64 (1239); als letzte der Zeugenreihe werden aufgeführt: *Rodulfus de Brulingen, Henricus de Notingsten, Bertoldus miles de Vra et alii quamplures cives Friburgenses*. In der Forschung werden diese in der Regel noch zu den Freiburger Bürgern gezählt; so bei KvK 1, S. 167; KRIEGER TW 1, Sp. 265; SCHILLINGER, Dominus, S. 47; skeptisch SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 255. Obwohl die Art der Nennung dies zunächst nahelegt, scheint es wahrscheinlicher, dass sich die Wendung *et alii quamplures cives Friburgenses* nur auf einen Teil der Zeugen bezieht und die genannten vielmehr Gefolgsleute des Grafen Bertold von Urach waren, der sich damals vorübergehend in Freiburg aufhielt; vgl. FUB 1, Nr. 68. In Freiburg begegnen die genannten seitdem nicht mehr. Rudolf von Bräunlingen entstammte vermutlich einer zähringischen Ministerialenfamilie; vgl. RSP, S. 147, Nr. 67: *Liutfridus de Brivlingen* vermacht seinen Besitz bei Aasen dem Kloster St. Peter, *presentibus et audientibus de domo ducis domesticis suis*; RSP, S. 150, Nr. 140: *Reginhardus de Brivlingen [...] ex hominibus ducis* [Konrad]. Auch Heinrich von Notenstein stammte aus der Nähe von Bräunlingen; vgl. KRIEGER TW 2, Sp. 357. Der Ritter Bertold von Urach ist wohl identisch mit dem 1225 auf der Burg Zindelstein genannten *Berchtoldus dapifer de Urach* (FÜRSTENB. UB 1, Nr. 271), der im Dienste der Grafen die Herrschaft Lenzkirch übernommen hatte; BÜTTNER, Die Anfänge der Herrschaft Lenzkirch, S. 117–123. Als Bürger von Freiburg erscheint ein Ritter Bertold von Urach erst im Jahr 1317 (FUB 3, Nr. 446). Büttner vermutet, dass dieser mit dem Verkauf seines Besitzes in Urach-Lenzkirch an Graf Egen von Freiburg im Jahr 1295/96 als Bürger in die Stadt gezogen ist; ebd. S. 118, Anm. 5; vgl. FUB 2, Nr. 180 (1295).

Eine ähnliche Konstellation finden wir in der Zeugenreihe einer Urkunde, die anlässlich der Gründung Vöhrenbachs durch die Grafen von Freiburg im Jahr 1244 entstand.<sup>570</sup> Nach Geistlichen und dem Ritter H[ugo] von Feldheim schließen sich an: H. *pincerna* von Zell, gefolgt von den Bürgern Ludwig von Munzingen und Heinrich Fasser. Beide werden ausdrücklich als *cives* bezeichnet. Auf sie folgen H[ermann] und C[onrad] Snewlin sowie die gräflichen Gefolgsleute Rudolf von Bonndorf, Heinrich von Weilersbach und Johannes von Bonndorf.<sup>571</sup> Merkwürdigerweise werden die beiden Snewlin nicht ausdrücklich als Bürger gekennzeichnet, obwohl der Schreiber die von den übrigen Zeugen unterschiedene Rechtsstellung der *cives* für Ludwig von Munzingen und Heinrich Fasser ausdrücklich hervorhebt. Will man diese terminologische Inkonsequenz nicht einfach auf die Willkür des Schreibers zurückführen, so wäre anzunehmen, dass die beiden Snewlin, trotzdem sie Freiburger Bürger waren, hier als Gefolgsleute der Grafen notiert wurden.

In dieselbe Richtung weist eine Urkunde, die 1234 anlässlich einer Jahrzeitstiftung Graf Eginos und seiner Frau Adelheid in Freiburg auf der Burg ausgestellt wurde.<sup>572</sup> In ihrer offensichtlich hierarchisch gegliederten Zeugenreihe werden im Anschluss an den *nobilis* B[ernher] von Eschbach die *milites* Wer[ner] von Staufen, B[runo] von Hornberg, D[ietrich] von Keppenbach, H[einrich] von Falkenstein, R[einbot?/Rudolf?] von Offnadingen und Werner von Merdingen aufgeführt. Sie können teilweise als gräfliche Ministerialen identifiziert werden.<sup>573</sup> Ihnen schließt sich eine nicht näher bestimmte Gruppe

<sup>570</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 253 f. (1244).

<sup>571</sup> Von diesen ist jedoch nur Rudolf von Bonndorf genauer zu fassen. Zum Jahr 1239 ist er als Nachfolger des Burggrafen Konrad von Baldingen auf der Vöhrenbach benachbarten urachfreiburgischen Burg Zindelstein belegt; FÜRSTENB. UB 1, Nr. 400: *Ruodolfus de Bondorf, qui tunc in custodia habuit castrum de Sindelstain*; vgl. auch KvK 1, S. 142.

<sup>572</sup> FUB 1, Nr. 51.

<sup>573</sup> Werner von Staufen ist 1239 noch ausdrücklich als Ministeriale der Grafen genannt (FUB 1, Nr. 66 und 68). Noch im Jahr 1289 verkauft ein Werner von Staufen Rechte in Krozingen *mit mins herrin gravin Eginis von Friburg hant unde mit sinem willen* (FUB 2, Nr. 1287). Zu den Herren von Staufen vgl. STÜLPNAGEL, Die Herren von Staufen. Zur Ministerialität der von Keppenbach vgl. FUB 1, Nr. 142 und 144 (1255); FUB 1, Nr. 216 (1267); DAMBACHER ZGO 10, S. 249 (1294); UHIGSp 2 Gutleuthaus 7 (1313); Heinrich von Falkenstein und sein Sohn Walther verkaufen 1239 ihren Hof in Merdingen *per manum domine nostre A[delheidis] comitisse de Friburch et filiorum eius* (FUB 1, Nr. 64). Auch die Falkensteiner zählen bis ins 14. Jahrhundert zur Ministerialität der Grafen; vgl. FUB 2, Nr. 27 (1286); FUB 2, Nr. 162 (1294); FUB 2, Nr. 263 (1299); DAMBACHER ZGO 11, S. 454 f. (1308); UHIGSp 1, Nr. 78 (1311). Vielleicht gehörte auch Werner von Merdingen zur Familie von Falkenstein. Dafür spricht, dass die Falkensteiner schon im frühen 12. Jahrhundert in Merdingen begütert waren (RSP 149, Nr. 147; die Datierung ergibt sich aus der Regierungszeit des genannten sanpetriner Abtes Gozmann [1137–1154]) und daraus, dass die Brüder Werner und Walter von Merdingen später in engerem Kontakt mit den Falkensteinern erscheinen; vgl. FUB 1, Nr. 29 (1215). Außerdem sind die Vornamen Werner und Walter auch bei den Falkensteinern üblich; vgl. etwa FUB 1, Nr. 64 (1239); FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 122 (1251); FUB 1, Nr. 214 (1267); FUB 1, Nr. 238 (1271). Werner von Merdingen begegnet noch 1245 (FUB 1, Nr. 84) und 1261 (DAMBACHER ZGO 9, S. 349 f., hier als *Wernberus dictus Advocatus de Merdingen* unter *milites*).

von Zeugen an, die von den Bürgern H[einrich] Fasser, H[einrich] Spörlin<sup>574</sup>, C[onrad] Snewlin und L[udwig] von Munzingen angeführt und weiteren Gefolgsleuten der Grafen abgeschlossen wird.<sup>575</sup> Sollte der Ritter R. von Offnadingen mit dem 1220 bezeugten *civis* Reinbot von Offnadingen identisch sein, so wäre er ebenfalls Bürger von Freiburg gewesen.<sup>576</sup> Obwohl wir also zwischen Bürgern und Ministerialen innerhalb der Zeugenreihe deutlich differenzieren können, bleiben diese Unterschiede in der Urkunde unbenannt. Die verschiedenartige Rechtsstellung der Genannten spielte hier offenbar keine wesentliche Rolle; sie trat als solche vielleicht nicht einmal ins Bewusstsein der Zeitgenossen. In jedem Fall verweist die Urkunde von 1234 deutlich auf eine de facto enge Verschränkung von Bürgertum und stadtherrlicher Gefolgschaft in Freiburg während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ein Blick auf die Position des Schultheißen, der in Zeugenreihen in der Regel die Gruppe der namentlich genannten *cives* anführt, rückt maßgebende Bürger Freiburgs ebenfalls in die Nähe der gräflichen Ministerialität. Bereits im Jahr 1239 begegnet Ludwig [von Munzingen] als ehemaliger Träger des Amtes in einer Gruppe ausschließlich ministerialischer Zeugen, die Gräfin Adelheid über den Schwarzwald auf die Burg Zindelstein begleiteten.<sup>577</sup> Seinen Amtsnachfolger Heinrich von Krozingen finden wir 1246 ebenfalls in einer umfangreichen Zeugenreihe, die zwar zahlreiche Bürger nennt, von denen er aber durch die gräflichen Gefolgsleute Walter von Falkenstein und Heinrich von *Kunigesberc* getrennt ist. Diese besaßen soweit ersichtlich kein Bürgerrecht.<sup>578</sup> Heinrichs von Krozingen Nachfolger, Konrad Snewlin im Hof, begegnet 1255 als Schultheiß zusammen mit Heinrich von Munzingen noch inmitten von ministerialischen Zeugen.<sup>579</sup> In allen diesen Fällen erscheint der Schultheiß, der doch stets Bürger war, somit der gräflichen Dienstmanschaft zugeordnet.

---

<sup>574</sup> H[einrich] Spörlin war ein Angehöriger der Familie von Krozingen; vgl. FUB 1, Nr. 46 (1230): *H[ei]n[ricus] de Crotzingen civis in Friburc dictus Spornli*.

<sup>575</sup> Genannt werden *H. villicus de Herdern*, *B. de Lideringen*, *Ceningere*. Am 21. September 1231 gibt Egin von Urach auf der Burg Zindelstein ein Gut in Leidringen *ad petitionem dilecti fidelis nostri Berchtoldi de Lyderingen et D. uxoris sue* an das Kloster St. Georgen (FÜRSTENB. UB I 361). 1256 ist Bertold von Leidringen als Ritter bezeugt (FUB 1, Nr. 150). 1276 bestimmt Graf Heinrich vor einer Auslandsreise einen Heinrich von Leidringen als *min amman un min voget über min guot*. Als Helfer werden ihm Werner von Staufen, Albrecht von Falkenstein u. a. zur Seite gestellt (FUB 1, Nr. 289); vgl. NEHLSSEN, *Cives*, S. 100. Bei dem Meier von Herdern dürfte es sich um den Verwalter der gräflichen Curia in Herdern handeln (vgl. FUB 1, Nr. 66 (1239); FUB 2, Nr. 3 (1284); KARTELS, Herdern bei Freiburg, S. 40 ff.), während mit dem letztgenannten *Ceningere* wohl ein „Zähringer“ gemeint ist (HEFELE, Anm. d zu FUB 1 Nr. 51).

<sup>576</sup> FUB 1, Nr. 35 f. als Zeuge der Schenkung von Konrad und Hiltrud Grozze. Zu R. von Offnadingen und zur Herkunft seiner Familie aus der zähringischen Ministerialität, s. o., S. 75 f.

<sup>577</sup> FÜRSTENB. UB 1, Nr. 400; dazu unten, S. 155.

<sup>578</sup> FUB 1, Nr. 91; vgl dazu oben, Anm. 545.

<sup>579</sup> FÜRSTENB. UB 1, Nr. 439 (1255): Graf Konrad von Freiburg beurkundet eine Schenkung seines *ministerialis* Wilhelm von Keppenbach. Als Zeugen werden genannt: *Hermannus Pin-cerna de Zella*, *C[onradus] scultetus de Friburg in Curia*, *H[einricus] de Munzingen, dictus*

Dass der Schultheiß in Freiburg bis weit in das 13. Jahrhundert ein noch eng an den Stadtherren gebundener Amtsträger war, zeigt die Beobachtung, dass bis zur Mitte des Jahrhunderts noch etwa drei Viertel aller Schultheißenbelege auf Urkunden fallen, an deren Ausfertigung die Stadtherren in irgendeiner Form beteiligt waren. Erst in der Zeit nach 1250 werden Belege, die den Schultheißen gemeinsam mit den Grafen von Freiburg nennen, seltener.<sup>580</sup> Grund hierfür dürfte die von Josef Fleckenstein beobachtete Auflösung personaler Bindungen an die Grafen von Freiburg gegen Ende des 13. Jahrhunderts sein.<sup>581</sup>

Doch auch in jener Zeit begegnen Freiburger Bürger vereinzelt noch in ministerialischem Kontext. So etwa Angehörige der Familie von Tußlingen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der zähringischen Ministerialität entstammte, und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts häufig im Umfeld von Gefolgsleuten der Freiburger Grafen zu finden war: 1256 bezeugten Konrad von Tußlingen und sein Sohn Johannes eine Schenkung des Neuenburger Ritters C[onrad] Böhart, dessen enge Kontakte zu den Freiburger Grafen gut bezeugt sind.<sup>582</sup> Als Zeugen fungierten neben engen Verwandten des Schenkers auch der Ritter Bertold von Leidringen, der 1231 als *fidelis* Graf Eginos von Urach belegt ist und dessen Familie auch danach noch eng mit dem Grafenhaus verbunden blieb.<sup>583</sup> Dietrich von Tußlingen, mehrmals Freiburger Schultheiß<sup>584</sup>, war 1272 beim Verkauf eines Hofes durch den fürstenbergischen Ministerialen Johannes von Blumberg d. J. zugegen. Als Zeugen der Rechtshandlung fungierten außerdem Graf Heinrich von Freiburg sowie der Koler und der Bruder des Verkäufers, beide zu dieser Zeit noch Ministerialen der Grafen.<sup>585</sup> Noch in späterer Zeit finden sich die von Tußlingen in vergleichbaren Positionen.<sup>586</sup>

---

*Grosceman de Cheppenbach*. Letzterer scheint die Rechtshandlung als Verwandter des genannten Wilhelm bezeugt zu haben.

<sup>580</sup> Vgl. hierzu unten, S. 326, Graphik 7.

<sup>581</sup> FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt, S. 7f.; DERS., Bürgertum und Rittertum, S. 88.

<sup>582</sup> FUB 1, Nr. 150. Konrad Böhart gehörte zu jenem Neuenburger Geschlechterverband, der sich um die Schultheißenfamilie Sermenzer gruppierte und seit der Rückgabe der ehemals stauischen Stadt Neuenburg an Graf Konrad im Jahr 1251 (Reg. Imp. V, 1, Nr. 5039) in enger Verbindung zum Freiburger Grafenhaus erscheint. Zur Verwandtschaft der Böhart vgl. BÄRMANN/LUTZ, Ritter Johannes Brunward von Auggen, bes. S. 57 ff.; zur Anbindung dieser Familien an die Freiburger Grafen vgl. etwa Basel UB 1, Nr. 259 (1252); FUB 1, Nr. 151 (1256); FUB 1, Nr. 205 (1265); FUB 1, Nr. 289 (1276); FUB 2, Nr. 301 (1300) u. ö.; Mathias von Neuenburg, MGH SS rer. Germ. NS IV, S. 20.

<sup>583</sup> Siehe Anm. 575.

<sup>584</sup> NEHLSSEN, Snewlin, S. 165 f.

<sup>585</sup> FÜRSTENB. UB 1, Nr. 479; ein Werner der Koler iunior schenkte noch 1280 ein Gut *cum manu dominorum meorum*, der Grafen von Fürstenberg und Freiburg an das Kloster Tennenbach (DAMBACHER ZGO 9, S. 471 f.; vgl. auch FUB 3, Nr. 237 [1312]; DAMBACHER ZGO 12, S. 253 ff. [1313]).

<sup>586</sup> FUB 2, Nr. 155 (1294); FUB 2, Nr. 179 (1295); FUB 2, Nr. 207 (1297); DAMBACHER ZGO 10, S. 321 f. (1297); FUB 2, Nr. 260 (1299); FUB 3, Nr. 38 (1303).

Hier schließt das eingangs zitierte Beispiel des Dietrich Snewlin an, der im Jahr 1270 sein käuflich erworbenes rechtliches Eigen mit Zustimmung seines Herrn, des Grafen Konrad, veräußerte. Die daran anknüpfende Vermutung, führende Vertreter des Freiburger Bürgertums könnten den Grafen bis weit ins 13. Jahrhundert noch dienstrechtlich verbunden gewesen sein, scheint sich mit Blick auf die angeführten Urkunden zu bestätigen. Das anhand der urkundlichen Überlieferung Freiburgs gewonnene Bild gleicht damit auffallend jenem, das Knut Schulz für die von ihm untersuchten bischöflichen Städte gewonnen und das ihn zu der These von der „bürgerlichen Ministerialität“ geführt hat.<sup>587</sup> Man ist angesichts dessen geneigt, diese Leute ebenfalls als ‚bürgerliche Ministerialen‘ anzusprechen, wäre da nicht die Beobachtung Fleckensteins, dass keiner der betroffenen Bürger je als *ministerialis* in Erscheinung tritt, obwohl zahlreiche Gefolgsleute der Freiburger Grafen ausdrücklich als solche nachweisbar sind.

Die vermeintliche Aporie, die sich aus der durch die Terminologie angezeigten rechtlichen Ausschließlichkeit von Ministerialität und Bürgertum einerseits und der in den Urkunden der Zeit zu beobachtenden Verschränkung beider Gruppen andererseits ergibt, erscheint bei näherer Betrachtung weniger in der Sache als vielmehr in der Verschiedenheit der Ansätze von Schulz und Fleckenstein begründet. Während dieser den Aspekt bürgerlicher Autonomie als wesentliches Element der städtischen Entwicklung in den Mittelpunkt rückte, konzentrierte sich Schulz stärker auf die Relevanz herrschaftlicher Bindungen. Beiden gemeinsam ist dabei die Orientierung am Begriffspaar „Ministerialität“ versus „Bürgertum“. Fleckenstein geht jedoch in erster Linie von der rechtlichen Bedeutung der Termini aus, wogegen Schulz in der Doppelfunktion mancher Bürger (z. B. bischöfliche *officiales* im städtischen Rat unter der Rubrik *cives*) und der ministerialischen Herkunft führender Bürgergeschlechter einen Hinweis auf fortwährende dienstrechtliche Bindungen erkennt. Vereinfachend gesagt: Fleckenstein behandelt die Begriffe *ministerialis* und *civis* in erster Linie als einander sich ausschließende Rechtsbegriffe. Schulz geht hingegen von der Vorstellung des Dienstes aus und interpretiert den Begriff der Ministerialität zunächst von seiner Funktion her. Beide Ansätze legen also unterschiedliche Bedeutungsebenen der Begriffe

---

<sup>587</sup> DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz, S. 452, hat jüngst gegen Schulz ins Feld geführt, dass im Fall Worms die *ministeriales* stets vor denjenigen *cives* aufgeführt werden, die Schulz gleichwohl als ‚Ministerialen‘ anspricht. Derschka deutet seine Beobachtung als Hinweis dafür, dass „der sachliche Unterschied zwischen Ministerialen und Bürgern [...] nicht in Frage“ stand. Eine solche hierarchische Abgrenzung ist auch in Freiburger Urkunden die Regel, doch treten hier, wie schon FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 85, – ohne allerdings weiter darauf einzugehen – festgestellt hat, „gelegentlich einmal Unregelmäßigkeiten“ auf. Gerade diese „Unregelmäßigkeiten“ sind jedoch höchst signifikant. So zeigen die angeführten Beispiele, dass die angeblich strikte Trennung von Ministerialität und Bürgertum in Freiburg anhand der Gliederung von Zeugenreihen nicht verifizierbar ist.

zugrunde, die einander keineswegs gleichwertig gegenüberstehen. Sie sind von daher auch nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Bürger ist, wer das Bürgerrecht besitzt. Dagegen ist die Ministerialität und die mit ihr verbundene rechtliche Abhängigkeit ganz wesentlich über den Dienst für einen Herrn definiert.<sup>588</sup> *Civis* ist deshalb zunächst bloßer Rechtsbegriff, *ministerialis* hingegen in erster Linie von seiner Funktion her bestimmt.<sup>589</sup> In dieser unterschiedlichen Akzentuierung des Begriffs der „Ministerialität“ liegt die Ursache der Differenzen beider Ansätze. Die Gegensätzlichkeit macht nämlich deutlich, dass bei der Frage nach dem Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum die jeweils unterschiedliche Gewichtung von Rechtsstand und Funktion stärker zu berücksichtigen ist.<sup>590</sup> Dabei ist auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass Bürger, die nicht auf ministerialische Herkunft zurückblicken konnten, im 13. Jahrhundert in ministerialengleiche Positionen eingerückt sind.<sup>591</sup>

Ein sprechendes Beispiel für diese Möglichkeit bietet eine Basler Quelle aus

---

<sup>588</sup> Damit soll freilich nicht in Abrede gestellt werden, dass Dienstrecht und Hofrecht wesentliche Elemente der Ministerialität darstellen; ebensowenig, dass sich die Ministerialität seit Beginn des 12. Jahrhunderts zum Geburtsstand entwickelte; vgl. hierzu ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität. Ungeachtet dessen verbindet sich mit dem Rechtsinstitut der Ministerialität jedoch weiterhin ganz wesentlich der Dienst von Personen (Ministerialen); vgl. ebd., S. 6. So ist es gerade „die Nähe von Funktion und formiertem Status“, die sich mit dem Begriff der Ministerialität dauerhaft verbinden (ebd., S. 50).

<sup>589</sup> Darin liegt auch begründet, dass der Bürger in mittelalterlichen Deutungsschemata der funktionalen Dreiteilung der Gesellschaft keinen rechten Platz findet. Dazu OEXLE, Deutungsschemata, S. 105–109, mit weiterer Literatur.

<sup>590</sup> Hierauf hat v. a. ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, S. 135 f., hingewiesen; DERS., Städtisches Rittertum und Bürgertum in Köln. Welche Probleme sich aus einer einseitig rechtsgeschichtlichen Betrachtung der Ministerialität ergeben können, zeigt die Arbeit von DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz. Derschka versucht minutiös nachzuweisen, dass die von Schulz als Beleg für seine These angeführten Beispiele nicht ausreichen, um von ‚bürgerlichen Ministerialen‘ zu sprechen. Er kommt zu dem Ergebnis: „die Leute, die Schulz als ‚bürgerliche Ministeriale‘ anspricht, waren keine Ministerialen, weshalb seine terminologische Neuschöpfung als unangemessen abgelehnt werden muß“ (S. 447). Die krasse Zurückweisung der These von Schulz resultiert aus der Grundvoraussetzung, dass das Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum durch die jeweilige Zugehörigkeit zu zwei getrennten Rechtskreisen bestimmt und dadurch hinreichend charakterisiert ist. Derschka muss jedoch zugestehen, dass es – etwa in Köln – „Grenzgänger“ gab, die „sowohl Bürger als auch Ministeriale waren, ohne daß das eine mit dem anderen etwas zu tun gehabt haben muß“ (S. 450 f.; ähnlich S. 456, für ein Schaffhauser und ein Hildesheimer Beispiel). Stellt man die Unvereinbarkeit der Rechtskreise in den Mittelpunkt der Argumentation, dann führt dies wie hier zu der paradoxen Situation, dass man die faktische Vereinigung zweier sich ausschließender Rechtsprinzipien in einer Person zwar anerkennen, aufgrund der antagonistischen Begrifflichkeit andererseits jedoch auf der strikten Unterscheidung der „Lebenskreise der Ministerialität und des Bürgertums“ (ebd.) bestehen muss.

<sup>591</sup> Dies hat zuletzt auch PUNDT, Metz und Trier, S. 29–32, in Anlehnung an ZOTZ (wie Anm. 590) mit Nachdruck betont. So müsse stärker in Rechnung gestellt werden, „daß Dienstämter nicht nur an Ministeriale oder Söhne aus Ministerialenfamilien vergeben wurden, sondern ebenso an ‚normale‘ Bürger, die dann als Inhaber dieses Amtes erst zu Ministerialen wurden.“ (ebd., S. 30). In diesem Sinne auch MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, Bürgertum und Rat, S. 103 ff.

dem Jahr 1351, die zum Teil ältere Zeugnisse zusammenfasst.<sup>592</sup> Unter der Überschrift: *Wie ein Burger ze Basel soll gemacht oder uffgenohmen werden, das ist zû verston ein Acht Burger*, werden die Bedingungen und das Prozedere erläutert, die erforderlich waren, damit ein Bürger *von der Gemeinde oder Hantwerchen* in den Kreis der ratsfähigen Familien aufgenommen werden konnte. Grundvoraussetzung hierfür war, dass der Bewerber über Jahre hinweg *mit pferden und erlichen schin und gûten getâten* der Basler Kirche treu zu Diensten war und sich den *mannen und dienstmannen* des Bischofs gegenüber *redlich* verhalten hat. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, so konnte der Bischof seiner Bitte um Aufnahme in den Kreis der Achtburger entsprechen. Die Aufnahme erfolgte dann durch ein feierliches Zeremoniell, das mit den Worten endete: *Rit hin, und biss Rittern und Knechten unseren dienstmannen glich, und macht den Rat ze Basel besitzen, wûrst du für Nütz darin erkosen.*

Knut Schulz, der auf diese Quelle erstmals ausdrücklich hingewiesen hat, sah in ihr einen Beweis dafür, „daß die ministerialische Rechtsstellung ein bestimmendes Kriterium für die bürgerliche Oberschicht gewesen ist“<sup>593</sup>. In erster Linie verweist die Quelle jedoch auf die Aufstiegsmöglichkeiten, die Bürger nichtadeliger Herkunft hatten, wenn es ihnen gelang, in den Dienst des Stadtherrn zu treten und sie diesem loyal zur Seite standen. Sie konnten dadurch einen quasi-ministerialischen Stand erreichen und in ministerialische Funktionen eintreten ohne dabei ihren Bürgerstatus aufzugeben. Soziale Herkunft und Rechtsstand der betreffenden Personen waren dabei nur von sekundärer Bedeutung, entscheidend waren vielmehr die persönliche Bindung an den Stadtherrn und der Dienst, den sie in seinem Namen ausübten.

Dass der rechtliche Aspekt im Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum in der Regel eine eher untergeordnete Rolle spielte, zeigen auch jene Freiburger Dokumente, die auf eine enge Verflechtung von Ministerialen und Bürgern hinweisen. Mit einer einzigen Ausnahme<sup>594</sup> wird in keiner der Urkunden der Rechtsstand der genannten Zeugen hervorgehoben. Personen, von denen wir aus anderen Belegen wissen, dass sie Bürgerrecht besaßen oder Ministerialen waren, begegnen in diesen Zeugnissen ohne Bezeichnungen wie *cives* oder *ministeriales*. In 13 von 16 Fällen geht es in diesen Urkunden auffallenderweise um Angelegenheiten der Grafen oder ihrer Dienstleute<sup>595</sup>; nur

---

<sup>592</sup> TROUILLAT IV., S. 5–17, hier S. 12.

<sup>593</sup> SCHULZ, Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten, S. 25. Schulz sieht in dieser Quelle in erster Linie einen Reflex älterer Verhältnisse. Gegen eine solche Zurückführung spätmittelalterlicher oder gar frühneuzeitlicher Quellen auf das frühe 13. oder ins 12. Jahrhundert, wie sie Schulz z. B. auch im Wormser Kontext vornimmt, hat DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz, S. 453, Einwände erhoben und zu Recht gefordert, zunächst die „für das Spätmittelalter beschriebenen Verhältnisse als eigenständiges spätmittelalterliches Phänomen anzusehen“.

<sup>594</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 253 f. (1244). Es handelt sich dabei um die bereits genannte Urkunde zur Gründung der Stadt Vöhrenbach (s. o., S. 138).

<sup>595</sup> FUB 1, Nr. 64 (1239); FUB 1, Nr. 51 (1234); FÜRSTENB. UB 1, Nr. 400 (1239); DAMBACHER

einmal sind dabei auch städtische Belange angesprochen<sup>596</sup>. Keine der Urkunden ist von der Stadt ausgestellt. Die Zeugnisse spiegeln also überwiegend die herrschaftliche Perspektive, aus deren Sicht eine Unterscheidung von *ministeriales* und *cives* offensichtlich nicht notwendig oder wünschenswert erschien. Anscheinend hatten die Grafen von Freiburg wenig Interesse, den Bürgerstatus von Personen eigens hervorzuheben. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der bekannten Schenkung Konrad und Hiltrud Grozzes.<sup>597</sup> Während die von den Grafen in diesem Zusammenhang veranlassten Urkunden den Bürgerstand der Schenker verschweigen, wird dieser in den entsprechenden Schriftstücken, die aus städtischer Perspektive verfasst wurden, ausdrücklich hervorgehoben.<sup>598</sup>

Auch aus bürgerlicher Sicht wurde die Frage nach dem Rechtsstand einzelner Personen nur in bestimmten Kontexten als problematisch empfunden und deshalb thematisiert. Erinnert sei hier lediglich an die im Freiburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts überlieferten Bestimmungen zur Ansiedlung von Dienstleuten in der Stadt. Die damit verbundene Gegenüberstellung der Rechtskreise erfolgte in Freiburg anders als von der Forschung zumeist angenommen nicht kategorisch, sondern ausschließlich im gerichtlichen Kontext.<sup>599</sup> Vermutlich waren es also vorangegangene Streitigkeiten um den jeweiligen Gerichtsstand, der zur Abfassung dieser Regelung geführt hatte. Im Konfliktfall erschien die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Rechtskreisen als miteinander unvereinbar, und nur dann war eine genaue Abgrenzung notwendig. Solange die Loyalität zum Stadtherrn einerseits und die Solidarität mit der Stadtgemeinde andererseits gewahrt blieben, scheint eine strenge Unterscheidung zwischen Bürgerrecht und Dienstrecht im alltäglichen Leben der Stadt indes keine besondere Rolle gespielt zu haben.

Geht man heute davon aus, dass sich Stadtherr und Gemeinde nicht nur antagonistisch gegenüberstanden, sondern über weite Strecken gleiche Interessen verfolgten, dann ist diese Vorstellung unproblematisch. Der Stadtherr war vielfach auf Rat und Hilfe seiner Bürger angewiesen; umgekehrt ergab sich für die Bürger aus der Nähe zum Herrn die Chance sozialen Aufstiegs und der Festigung städtischer Strukturen. Insofern schlossen sich Ministerialität und Bürgertum nicht nur nicht aus, sie griffen vielmehr ineinander, eine für Stadtherr und Bürgertum gleichermaßen wichtige wie notwendige Voraussetzung für die Entwicklung von Stadt und Herrschaft.

---

ZGO 9, S. 253 f. (1244); FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 142 (1255); FÜRSTENB. UB 1, Nr. 479 (1272); FUB 2, Nr. 155 (1294); FUB 2, Nr. 179 (1295); FUB 2, Nr. 207 (1297); FUB 2, Nr. 221 (1297); FUB 2, Nr. 260 (1299); FUB 3, Nr. 38 (1303).

<sup>596</sup> FUB 1, Nr. 91 (1246).

<sup>597</sup> Hierzu ausführlich unten, S. 149 f.

<sup>598</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 35 f. (1220); FUB 1, Nr. 172 (1258) mit FUB 1, Nr. 38 (1223). Ähnlich auch im Fall der Freiburger Bürgerin Mechthild Muchter; vgl. FUB 1, Nr. 191 (1262) mit FUB 1, Nr. 74 (1243); FUB 1, Nr. 177 (1260); FUB 1, Nr. 185 (1261); FUB 1, Nr. 226 (1269); FUB 1 n 256 (1272).

<sup>599</sup> Hierzu oben, S. 61 ff.

In dieser Hinsicht stellt Freiburg keineswegs jenen einmaligen Sonderfall der Geschichte dar, den die Forschung in der Stadt immer wieder zu sehen glaubte. Die Freiburger Urkunden machen nämlich hinreichend deutlich, dass von einer „Distanz zwischen den Lebenskreisen der Ministerialität und des Stadtbürgertums“, wie sie zuletzt Harald Derschka unter Berufung auf Fleckenstein für das Freiburger Exempel pointiert postuliert hat, keine Rede sein kann.<sup>600</sup> Die von Knut Schulz am Beispiel der rheinischen Bischofsstädte gemachten Beobachtungen sind also durchaus auf Freiburg übertragbar. Problematisch erscheint lediglich die von Schulz gewählte und zu Recht kritisierte Terminologie. Die Rede von der ‚bürgerlichen Ministerialität‘ suggeriert nämlich, dass die so bezeichnete Personengruppe in erster Linie aus Ministerialen bestand, deren ‚Dasein‘ als Bürger gewissermaßen als Akzidenz hinzukam. Eine solche Deutung ist, zumindest für Freiburg, auszuschließen. Das Ringen der Bürgerschaft um die Ausbildung eines eigenständigen Rechtskreises, das die Freiburger Stadtrechtsentwicklung des 12. Jahrhunderts durchzieht, verbunden mit dem Versuch, dienst- bzw. hofrechtliche Einflüsse fernzuhalten sowie die Tatsache, dass führende Freiburger Bürger zwar im engen Umfeld gräflicher Ministerialen begegnen oder – wie im Fall des Dietrich Snewlin – in persönlicher Abhängigkeit zu den Freiburger Grafen erscheinen, ohne dass sie jemals explizit als Dienstleute bezeichnet werden, zeigt deutlich, dass der betroffene Personenkreis in erster Linie den Bürgern zugeordnet wurde, die jedoch – und das ist entscheidend – deutlich ministerialische Merkmale aufwiesen. Es sind also weniger ‚bürgerliche Ministerialen‘ als vielmehr – will man an dem Begriffspaar überhaupt festhalten – ‚ministerialische Bürger‘, die die Geschichte der Stadt ganz wesentlich beeinflussten.

Angesichts der Beobachtung, dass die Frage der rechtlichen Verhältnisse in der Stadt vorwiegend ein Problem des 12. Jahrhunderts und insbesondere der Anfänge der Stadtwerdung darstellte – eine Beobachtung, die freilich in nicht geringem Maße auch durch die einseitige Überlieferung normativer Quellen bedingt ist –, in den Freiburger Zeugnissen des 13. Jahrhunderts hingegen so gut wie keine Rolle mehr spielt, wäre überdies zu überlegen, inwiefern die Frage nach dem Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum für das 13. Jahrhundert überhaupt noch sinnvoll gestellt werden kann. In einer Zeit, in der, wie Fleckenstein gezeigt hat, dienstrechtliche Bindungen zunehmend durch das Lehnrecht verdrängt werden, sollte man vielleicht allgemeiner nach der stadtherrlichen Gefolgschaft fragen, und danach, in welchem Maß Bürger im Vergleich zu nichtbürgerlichen Gruppen am stadtherrlichen Hof vertreten waren, welche Bedeutung ihnen als Gefolgsleute des Stadtherrn zukam und welche Rolle bürgerliche Gefolgsleute im politischen Leben der Stadt spielten. Vor diesem Hintergrund ist die Frage sekundär, ob es sich bei den jeweiligen Personen um Bürger ministerialischer Herkunft, Angehörige

---

<sup>600</sup> DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz, S. 456 f.

verschiedener Rechtskreise oder um Bürger handelt, die lediglich traditionell ministerialische Funktionen übernommen haben, ohne dadurch zugleich in den Rechtsstand der Ministerialität einzutreten.

Es erscheint in jedem Fall zu kurz gegriffen, wollte man die Frage nach dem Verhältnis von Ministerialität und Bürgertum allein über eine Klärung der rechtlichen Situation oder der sozialen Herkunft bürgerlicher Geschlechter angehen. In beiden Fällen bleibt nämlich unbeantwortet, wie sich die Beziehungen städtischer Führungsgruppen zu Stadtherr und stadtherrlicher Ministerialität im 13. Jahrhundert konkret gestalteten und welche möglichen Konsequenzen sich daraus für die sozial- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt ergaben.

Für Freiburg ergibt sich ein Ansatzpunkt zu einer Antwort auf diese Fragen aus der Beobachtung, dass der Kreis jener Personen bürgerlichen Standes, die in den angeführten Zeugenreihen immer wieder in auffällender Nähe zu gräflichen Dienstleuten genannt werden, mit jenem der alten Vierundzwanzig – soweit er im vorangehenden Kapitel rekonstruiert werden konnte – nahezu identisch ist. Vor dem Hintergrund der Untersuchungen Hermann Nehlsens, wonach ein nicht unbeträchtlicher Teil der einflussreichsten Geschlechter Freiburgs ministerialischer Herkunft war, und der in dieser Arbeit vertretenen These, der Freiburger Rat sei aus einem stadtherrlichen *consilium* hervorgegangen<sup>601</sup>, erhält diese Beobachtung besonderes Gewicht. So ist nicht nur mit bis ins 13. Jahrhundert fortdauernden persönlichen Bindungen führender Ratsgeschlechter an den Stadtherrn zu rechnen. Es stellt sich darüber hinaus auch die Frage, ob und inwiefern der Rat unter den Grafen von Freiburg nicht überhaupt ein noch stark stadtherrlich geprägtes Gremium gewesen ist? Dabei ist, um es nochmals zu betonen, auch die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass personale Bindungen zwischen führenden Vertretern der Stadtgemeinde unter der Herrschaft der Freiburger Grafen mitunter erst geschaffen wurden, indem Bürger ministerialische Funktionen übernommen haben.

*Städtischer Rat – stadtherrliche Berater.  
Bürgerliche Gefolgsleute der Freiburger Grafen*

Im Zusammenhang mit seinen Bemühungen, die soziale Herkunft führender Freiburger Familien aus der Ministerialität nachzuweisen, hat Hermann Nehlsen auch auf die vielfach engen Beziehungen bürgerlicher Geschlechter zu den Grafen von Freiburg hingewiesen. Die Beispiele, die er hierfür anführt, stammen jedoch fast ausnahmslos aus der zweiten Hälfte des 13. bzw. erst aus dem frühen 14. Jahrhundert. Lediglich bei Heinrich Fasser und der Familie von Tußlingen bezieht er sich auf die frühe Häufigkeit als Zeugen in Urkun-

---

<sup>601</sup> S. o., S. 77 ff.

den der Grafen von Freiburg.<sup>602</sup> Die späten Zeugnisse sind für die Verhältnisse der frühen Grafenzeit freilich nur bedingt aussagekräftig, denn gegen Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbare Lehnsbeziehungen zum Stadtherrn lassen nicht unbedingt auf persönliche Bindungen bereits zu Beginn des Jahrhunderts oder gar auf ehemals ministerialische Herkunft schließen. Vielmehr sind spät belegte Lehnsverhältnisse mitunter auch Ausdruck veränderter politisch-sozialer Kräfteverhältnisse in der Stadt, können also nicht in jedem Fall auf althergebrachte Abhängigkeitsverhältnisse zurückgeführt werden. Wie noch deutlich werden wird, ist Vasallität am Ende des Jahrhunderts in Freiburg häufig eher ein Hinweis auf den sozialen Aufstieg neuer bürgerlicher Eliten als auf traditionelle Bindungen an den Stadtherrn.

Selbst die Ausübung eines Amtes besagt für sich genommen noch nicht allzuviel. Dass die von Krozingen „nach dem Aussterben der Herzöge von Zähringen als Freiburger Schultheißen auch den Grafen von Freiburg nahe[...]standen“<sup>603</sup>, versteht sich von selbst. Wichtig wäre jedoch zu wissen, was für die engen Beziehungen ursächlich war, d. h. ob sie aus der Amtsinhaberschaft einer Familie herrührten oder ob eine Familie nicht gerade deswegen die Schultheißen stellte, weil sie schon zuvor enge Beziehungen zu den Stadtherren pflegte. In Freiburg, wo die Besetzung des Amtes im 13. Jahrhundert dem Stadtherrn oblag, ist letzteres wahrscheinlicher.

Die Zahl der Nennungen von Personen oder die Ausübung eines Amtes allein sagen so gesehen wenig über Beziehungen einzelner Freiburger Familien zum Stadtherrn aus. Erst der jeweilige Kontext, in dem bestimmte Personen genannt werden, etwa in der Funktion als Ratgeber oder als Zeuge bei besonderen Anlässen, vermitteln hier ein deutlicheres Bild. Aussagekräftig sind vor allem jene stadtherrlichen Urkunden, die für die Grafen von besonderer Bedeutung waren und dabei Belange außerhalb des städtischen Kontextes betreffen. Hier kann die Zeugentätigkeit von Bürgern nicht nur als Indiz für Herrschernähe dienen, sondern gleichzeitig auch über die Intensität der Beziehungen einzelner Bürger zum Stadtherrn Aufschluss geben.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auf diesem Weg freilich nur ein Bruchteil der tatsächlich mit den Grafen in enger Verbindung stehenden Personen erfasst werden kann. Häufige Nennungen in gräflichen Urkunden lassen zwar auf besondere Beziehungen schließen; dies heißt aber nicht, dass selten genannte Personen in keiner oder nur geringer Nähe zum Herrscher gestanden hätten. Verstreute Nachrichten gegen Ende des 13. Jahrhunderts geben z. B. einzelne Personen als Parteigänger des Grafen Egen II. in den Konflikten mit der Stadt zu erkennen, für die Nähe zum Herrscherhaus sonst nicht weiter belegt ist.<sup>604</sup>

---

<sup>602</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 103 und 110.

<sup>603</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 104.

<sup>604</sup> So etwa im Fall der Familie Unmüßig. Seit 1276 in Freiburg nachweisbar (FUB 1, Nr. 286),

Egino I. von Urach-Freiburg (1218–1236) –  
Herrschaftssicherung durch die Übernahme alter Eliten

Für die Regierungszeit Graf Eginos I. von Urach-Freiburg sind, streng genommen, nur zwei der überlieferten Urkunden im angesprochenen Zusammenhang überhaupt aussagekräftig. Eine davon steht im Kontext der Auseinandersetzungen um das Zähringererbe, die andere betrifft eine Jahrzeitstiftung des Grafen zusammen mit seiner Frau Adelheid, die auf der Burg Freiburg fünfzehn Jahre später beurkundet wurde. Aus der vergleichenden Betrachtung der beiden Quellen gewinnen wir jedoch einige richtungsweisende Einsichten in das nähere personelle Umfeld des gräflichen Hauses.

Bei dem älteren Dokument handelt es sich um jene im Zusammenhang mit dem Streit um das Zähringererbe bereits behandelte Urkunde vom 16. November 1219, in der Rudolf von Üsenberg dem Kloster Tennenbach Güter in Langenbogen verließ.<sup>605</sup> Die Belehnung erfolgte damals im Rahmen einer politischen Versammlung (*colloquium*), die Graf Egino von Urach auf dem Feld zwischen Gundelfingen und Denzlingen einberufen hatte, um Fragen des Zähringererbes und die nach der kurz zuvor erfolgten Aussöhnung mit Friedrich II. in Hagenau neu entstandene politische Situation zu beraten. Zu den Teilnehmern der Unterredung zählten damals neben dem schwäbischen Adligen Bertold von Blankenstein, den aus der Ortenau angereisten Brüdern Bruno und Werner von Hornberg und gräflichen Ministerialen wie Heinrich von Falkenstein auch der Freiburger Schultheiß Otto, die Bürger Konrad Snewlin, Hugo und Heinrich von Krozingen sowie Konrad und Hugo von Tußlingen, Bürger also, die an anderer Stelle als Freiburger *consules* identifiziert werden konnten.<sup>606</sup> Ihre Teilnahme an dem gräflichen *colloquium* wurde zunächst damit erklärt, dass seinerzeit sicher auch Fragen der Stadtherrschaft zur Sprache kamen, die genannten Ratsherren also Freiburger Interessen zu vertreten hatten.

Die frühe Anerkennung der Grafen von Urach als Stadtherrn und die offensichtlich konsequente Anbindung der Stadt an den Zähringererben in der Fehde mit Friedrich II. eröffnen jedoch eine weitere Möglichkeit, die Anwesenheit der Freiburger im Gefolge des Grafen Egino von Urach zu deuten. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Unterstützung des Urachers durch maßgebliche Teile der Freiburger Bürgerschaft auch personale Bindungen führender Familien an dessen Vorgänger, die Zähringer, eine nicht unerhebliche

---

begegnen sie zunächst nicht im Umfeld der Grafen. Bei der Belagerung Freiburgs durch Graf Egino II. im Jahr 1299 versprechen die Freiburger Grafen Kunzi dem Unmüßigen dann allerdings *durch sines dienestes willen* 20 Mark Silber und versetzten ihm dafür 2 Mark Silber Zins an der städtischen Münze (FUB 2, Nr. 271). Seine Parteinahme für die Grafen musste der Unmüßige später mit dem Leben bezahlen; vgl. FUB 3, Nr. 92 [ca. 1306]; FUB 3, Nr. 4 (1301).

<sup>605</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 230f.; oben, S. 107f.

<sup>606</sup> S. o., S. 127ff.

Rolle spielten. Die hier genannten Namen verweisen nämlich nicht nur auf eine besondere Nähe bestimmter Freiburger Familien an das Grafenhaus, sondern stehen darüber hinaus auch für Kontinuität beim Übergang der Stadt an die Grafen von Urach.

So standen die Familie von Tußlingen und – mit gewissem Vorbehalt – die von Krozingen wahrscheinlich schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts in direkter Beziehung zu den Zähringern.<sup>607</sup> Der Schultheiß Otto begegnet bereits 1207 mit einem nicht näher identifizierbaren Lodoycus (vielleicht Ludwig von Munzingen), mit Hugo und Konrad von Krozingen und Konrad von Adelhausen als Zeuge einer Schenkung der Johanniter an das Kloster Tennenbach<sup>608</sup>, und Konrad Snewlin treffen wir 1215 zusammen mit seinem Bruder Hermann und den Freiburger Bürgern Friedrich Beischer, Albert von Arra, Heinrich Fasser und Rudolf Anceps [Angist] als Zeugen eines Vergleichs zwischen dem Kloster St. Märgen und Konrad von Adelhausen.<sup>609</sup>

Die bereits mehrfach zitierte Schenkung eines Hofes mit zugehöriger Mühle durch die Freiburger Bürger Konrad Grozze und seiner Frau Hiltrud an das Kloster Tennenbach schlägt ebenfalls eine Brücke von den Zähringern zu den Grafen von Urach. Nach Konrads Tod bestätigten Graf Egino d. J. von Urach und sein Vater im Jahr 1220 die Rechtmäßigkeit dieser Donatio in Gegenwart jener Bürger, die einst auch die Schenkung bezeugt hatten.<sup>610</sup> Dabei wird ausdrücklich betont, dass die Güter *libere et absolute* nach dem Recht der Stadt an das Kloster Tennenbach vergeben wurden.<sup>611</sup> Diese explizite Bezugnahme auf die Rechte und Freiheiten der Stadt deutet darauf hin, dass die Schenkung eigentlich die Zustimmung des Herzogs bzw. seiner Nachfolger erfordert hätte; wohl deshalb, weil der Hof *in suburbio castris* gelegen war, also

---

<sup>607</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 104, sieht in den von Krozingen ehemals zähringische Ministerialen, dagegen plädieren FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum, S. 81, und SCHADEK, Die Siedler der Gründungszeit, S. 68, für eine edelfreie Abstammung der von Krozingen. Zu den von Tußlingen, s. o., S. 73 ff.

<sup>608</sup> FUB 1, Nr. 28 (1207). NEHLSSEN, Snewlin, S. 163, vermutet in dem Schultheißen Otto einen Vertreter der Familie von Krozingen. Die Nachkommen des Schultheißen Otto schenkten 1250 dem Kloster Adelhausen einen dem Propst der Basler Kirche zinspflichtigen Hof in Tiengen (FUB 1, Nr. 118: *in villa Tvengen, que quondam fuit Ottonis scolteti in Friburch*). NEHLSSENS Vermutung gewinnt dadurch ein weiteres Argument, da auch später noch ein Hof in Mengen bei Tiengen im Besitz der Krozinger war; vgl. FUB 1, Nr. 362 (1283); FUB 3, Nr. 34 (1303); NEHLSSEN, Cives, S. 87.

<sup>609</sup> FUB 1, Nr. 29 (1215).

<sup>610</sup> FUB 1, Nr. 35 f. (1220). Als bürgerliche Zeugen werden genannt: Konrad Snewlin, Hugo von Tußlingen, Albert Kotz, Johannes monetarius, Friedrich Beischer und seine Brüder, Reinboto von Offnadingen, Albert von Krozingen und seine Brüder, Heinrich Fasser, Heinrich Löcheli, Gottfried von Dottighofen und seine Brüder. Letztere fehlen in der am gleichen Tag ausgestellten Urkunde Graf Eginos d. Ä. Dort wird stattdessen an vorletzter Stelle Albert von Arra aufgeführt.

<sup>611</sup> *libere et absolute secundum libertatem, qua eadem civitas ab avis et proavis nostris illustribus Zaeringie ducibus ab antiquis temporibus fundata esse dinoscitur, contulissent*; vgl. BLATTMAN, Stadtrechte I, S. 244 f.

offensichtlich in Abhängigkeit zur Burg auf dem Schlossberg stand.<sup>612</sup> Außerdem wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Konrad Grozze das Recht zur Bewässerung seines Hofes als Lehen (*beneficium*) aus der Hand Herzog Bertolds V. erhalten habe. Ob dabei auch noch dienstrechtliche Bindungen der Schenker an die Stadtherren eine Rolle spielten, bleibt unklar.<sup>613</sup> Als Bürger der Stadt konnten Konrad und Hiltrud jedenfalls frei über ihr Gut verfügen. Über die Person des Konrad Grozze lässt sich leider nichts Genaueres ermitteln. Immerhin erfahren wir, dass er mit Hugo von Krozingen, der zusammen mit seinem Bruder Heinrich Teilnehmer des gräflichen Kolloquiums von 1219 war, in einem nicht genau bestimmbareren Verwandtschaftsverhältnis stand. Hugo hatte nämlich 1223 unter Berufung auf sein Erbrecht der Schenkung der Hiltrud widersprochen, woraufhin er und sein Bruder Heinrich mit einem Haus *an den Kraemen* abgefunden wurden.<sup>614</sup>

Zwischen der herausragenden Stellung dieser Bürger in der Stadt und ihren Beziehungen zum Herrscherhaus bestanden offensichtlich Zusammenhänge, die Kontinuität im Verhältnis von Stadtherr und Bürgertum über den Herrschaftswechsel hinaus ermöglichten und für die Erben der Zähringer nicht zu unterschätzende Chancen boten, ihre neuerworbene Herrschaft zu sichern.

Erinnert sei an dieser Stelle nochmals an den im Jahr 1223 im Umfeld von Freiburger Ratsherren genannten Albert von Metzgingen oder auch an Bertold von Leidringen. Beide entstammten gräflich-urachischen Ministerialenfamilien und sind aller Wahrscheinlichkeit nach mit den Grafen in den Breisgau gezogen.<sup>615</sup>

Bertold von Leidringen begegnet erneut 1234, als Graf Egin und seine Frau auf der Burg Freiburg (*in castro Friburc*) das Kloster Tennenbach mit der Schenkung von Reben im Immental zu einer Jahrzeit verpflichtete.<sup>616</sup> Die Urkunde zeigt deutlich, dass sich die Grafen in den ersten Jahrzehnten ihrer Herrschaft mit einem relativ gleich bleibenden Personenkreis umgaben. So begegnen 1234 mit B[runo] von Hornberg, H[einrich] von Falkenstein und C[onrad] Snewlin drei der Teilnehmer des gräflichen Kolloquiums von 1219 wieder in unmittelbarer Nähe des Grafen und seiner Frau Adelheid von Neufen. Aufschlussreich ist die Zeugenreihe vor allem wegen ihrer deutlich hierarchischen Struktur, aus der wertvolle Hinweise auf die soziale Rangfolge der genannten Bürger am gräflichen Hof zu gewinnen sind. Der Schreiber der Urkunde gliederte die Namen der Zeugen in *nobiles*, *milites* und weitere nicht nä-

---

<sup>612</sup> FUB 1, Nr. 62 (1238/40).

<sup>613</sup> Ein schwaches Indiz hierfür könnte der Besitz einer *curtis* in Vörstetten sein, die Hiltrud dem Kloster überlassen und die sie 1223 nach dem Tod ihres Mannes gegen Bezahlung von 30 Mark zurückerhalten hatte (FUB 1, Nr. 38). In Vörstetten sind zahlreiche zähringische Ministerialen belegt; vgl. LICHTI, Bistum Basel, S. 32; GEUENICH/ZETTLER, Vörstetten, S. 55 f.

<sup>614</sup> FUB 1, Nr. 38 (1223).

<sup>615</sup> Zu Albert von Metzgingen siehe Anm. 528; zu Bertold von Leidringen siehe Anm. 575.

<sup>616</sup> FUB 1, Nr. 51 (1234).

her charakterisierte Personen, die teils als Bürger, teils als gräfliche Dienstleute identifiziert werden können und unter denen sich auch der genannte B[ertold] von Leidringen befand.<sup>617</sup> Die durch die Rubrizierung ausgedrückte soziale Rangordnung der Zeugen war jedoch nicht alleiniges Kriterium für deren Anordnung. Werner von Staufen etwa, nachweislich ministerialisch an die Grafen gebunden, wurde noch vor B[runo] von Hornberg notiert, dessen „edelfreier Stand“ gesichert ist; ein Hinweis für die besondere Nähe des Staufeners zur gräflichen Familie.<sup>618</sup> Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass die genannten Bürger noch vor Dienstleuten des Stadtherrn eingereiht wurden.

Wie sehr Freiburger Bürger am gräflichen Hof präsent waren, zeigen die Urkunden der Gräfin Adelheid von Neuffen, die nach dem Tod ihres Mannes 1236/37 bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder die Regierungsgeschäfte führte.<sup>619</sup> Unter ihrer Herrschaft traten die Beziehungen von Bürgern zum gräflichen Haus in eine neue Phase und so brachten die Jahre zwischen 1237 und 1243 für den Aufstieg führender Familien in der Stadt zweifellos ausschlaggebende Impulse. Sichtbares Zeichen hierfür ist der in dieser Zeit zu beobachtende Eintritt von Bürgern in den Ritterstand, eine Konsequenz vorangegangener enger Beziehungen zum gräflichen Haus.<sup>620</sup>

„Prudentiores et secretiores consilarii nostri“ –  
der Rat der Gräfin Adelheid (1236–1241)

Adelheids Regentschaft fiel in eine für das Haus Urach-Freiburg schwierige Zeit. Kaiser Friedrich II. war zu Beginn der dreißiger Jahre mit seinem Sohn, König Heinrich (VII.), in Konflikt geraten und Graf Eginow von Urach hatte sich entschieden auf die Seite des jungen Staufers gestellt, „dessen wichtigster Ratgeber“ er geworden war.<sup>621</sup> Als der Kaiser im Juli 1235 den aufständischen

---

<sup>617</sup> S. o., Anm. 573 und Anm. 575.

<sup>618</sup> Dazu HARTER, Adel und Burgen, S. 97–135, Zitat auf Seite 132. HARTER, ebd, wertet auch die Anwesenheit des Hornbergers 1234 auf der Burg Freiburg als „Zeichen einer unbedingten und konsequenten Anlehnung an die Erben der Zähringer“.

<sup>619</sup> Nach BÜTTNER, Eginow, S. 24, starb Eginow am 12. Januar 1236. Eginow hinterließ 5 Söhne, Konrad, Bertold, Heinrich, Gebhard und Gottfried (letzterer wurde möglicherweise erst nach dem Tod Eginows geboren) und zwei Töchter (Kunigunde und eine unbekanntes Namens). Vor dem Tod der Kinder wurde Eginows Bruder, Graf Bertold von Urach (FUB 1, Nr. 68 [1239]), gestorben vermutlich zwischen 1239 und 1244. Konrad, der älteste Sohn, übernahm später bei der Erbteilung um 1245 die Herrschaft im Breisgau, Heinrich die Besitzungen auf der Baar. Gebhard und Gottfried schlugen die geistliche Laufbahn ein. Vgl. dazu RIEZLER, Fürstenberg, S. 99 ff.

<sup>620</sup> Hierzu unten, S. 162 ff.

<sup>621</sup> ENGELS, Die Staufer, S. 136; RIEZLER, Fürstenberg, S. 50–53; SCHREIBER, Geschichte II, S. 12–14; P.F. STÄLIN, Geschichte Württembergs I, S. 295 f.; BÜTTNER, Eginow, S. 22–24; allgemein zu den Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und Heinrich (VII.) vgl. etwa SCHWARZMEIER, Das Ende der Stauferzeit, S. 120–125; STÜRNER, Der Staufer Heinrich (VII.), bes. S. 28–31; HAVERKAMP, Aufbruch und Gestaltung, S. 253–255.

Sohn unterwarf, gehörten Eginno, der sich seit 1230 fast ununterbrochen am Hof Heinrichs (VII.) aufgehalten hatte, und sein Verwandter Heinrich von Neuffen zu den letzten schwäbischen Adligen, die Friedrich II. mit Waffengewalt trotzten.<sup>622</sup> Die aus dem Krieg resultierenden hohen Schadensersatzforderungen Friedrichs II. gegenüber den widerständigen Adligen stürzten das Haus Urach-Freiburg in tiefe Verschuldung, die die Regierung Adelheids nach dem Tod ihres Mannes schwer belastete.<sup>623</sup>

Davon abgesehen war es Friedrich II. im Jahr 1236 gelungen, den staufischen Besitz im Breisgau zum Nachteil des Grafenhauses erheblich zu erweitern. Offenbar hatte er die Schwächung des urachisch-freiburgischen Hauses nach dem Tod Eginos bewusst genutzt und sich vom Straßburger Bischof die Hinterlassenschaften der Grafen von Nimburg, auf die er 1214 noch zugunsten des Straßburger Bistums verzichtet hatte, und das ehemals zähringische Lehen in Offenburg verleihen lassen.<sup>624</sup> Der neu gewonnene Besitz von Nimburg und Teningen, die Vogtei über die Klöster Sölden und St. Ulrich samt dem Patronat über die Kirche von Emmendingen sorgten für eine beträchtliche Erweiterung des staufischen Einflusses in der Gegend rund um Freiburg. Die Burg Zähringen mit ihrem umfangreichen Zubehör in unmittelbarer Nachbarschaft zu Freiburg befand sich noch 1245 in Händen Friedrichs.<sup>625</sup> Mit der verstärkten staufischen Präsenz im Breisgau findet die konsequente Anbindung der Grafen von Freiburg an die päpstliche Partei in den Jahren nach der Exkommunikation Friedrichs II. eine Erklärung und lässt erahnen, in welcher schwieriger Lage Adelheid sich während ihrer Regentschaft befand.

---

<sup>622</sup> Im Juli 1235 schrieben Konrad von Hohenlohe, der Marschall Heinrich von Pappenheim und Konrad von Plochingen an den Kaiser, dass sich Graf Eginno von Freiburg in hochverräterischer Weise auf der Burg Urach verschanzt habe (*comes Eginno de Vriburch in Vrach, munitus multa collectione militum et aliorum hominum, se locavit in dampnum et ignominiam imperatorie maiestatis*) und sie die Burg ohne kaiserliche Hilfe nicht einnehmen könnten (FÜRSTENB. UB 1, Nr. 387). Vgl. P. F. STÄLIN, Geschichte Württembergs I, S. 297 f.; RIEZLER, Fürstenberg, S. 52 und BÜTTNER, Eginno, S. 23 f. mit etwas anderer Deutung. Zu den Verhältnissen während der Auseinandersetzungen im ehemals zähringischen Herrschaftsgebiet vgl. HARTER, Adel und Burgen, S. 132–135 und S. 201–212.

<sup>623</sup> Einen Grund für die hohe Verschuldung der Grafen sah RIEZLER, Fürstenberg, S. 53, zu Recht in einer Bestimmung des von Friedrich auf dem Mainzer Hoftag im August 1235 erlassenen Reichslandfriedens (MGH Const. II, Nr. 196, S. 245), wonach alle Anhänger des aufständischen Sohnes, die nicht zu den Dienstleuten Friedrichs II. gehörten, nur gegen doppelten Schadensersatz aus der Acht entlassen werden können; zur Verschuldung der Grafen vgl. auch FUB 1, Nr. 66 (1239): *ad solvenda debita sua* und FUB 1, Nr. 67 (1239): *cum comes Egenno de Friburc bone memorie maritus noster nos et pueros nostros post mortem suam honore debitorum gravatos reliquisset et oportet nos creditoribus eorundem satisfacere debitorum*.

<sup>624</sup> SCHÖPFLIN *Alsatie diplomaticae* I, S. 374, Nr. 480; dazu MAURER, Emmendingen, S. 13–17; BÜTTNER, Eginno, S. 24; RIEZLER, Fürstenberg, S. 105 f. HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 258 f., HARTER, Adel und Burgen, S. 201 f., PARLOW, Die Grafen von Nimburg, S. 56–58.

<sup>625</sup> OTT, Die Burg Zähringen, S. 10. Ob die Burg nach der Absetzung Friedrichs 1245 wieder in die Hände der Grafen gelangte wie HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 246, annimmt oder erst im Zuge der Auseinandersetzungen Graf Eginos II. von Freiburg mit Rudolf von Habsburg, bleibt unklar.

Erst mit dem Untergang der staufischen Macht konnten die Freiburger Grafen Teile der Güter wieder an sich bringen.<sup>626</sup>

Auch der Kampf um die zähringische Hinterlassenschaft war während der Regentschaft Adelheids keineswegs zum Erliegen gekommen, denn nach dem Ende der staufischen Herrschaft sollten die strittigen Punkte in Fragen des zähringischen Erbes erneut offen zu Tage treten. Anlässlich seiner Königserhebung 1246 belehnte Landgraf Heinrich Raspe schließlich die Grafen von Freiburg mit Neuenburg, Offenburg und der Burg Ortenberg<sup>627</sup>, und auch die Stadt Villingen, die bis dahin ebenfalls fest in staufischer Hand war, ging schließlich wieder an das Haus Fürstenberg über.<sup>628</sup>

In diesen Kontext gehört außerdem die Rivalität des Grafenhauses mit Markgraf Hermann V. von Baden um die Bergbaurechte im Breisgau und der Ortenau: Trotz eines Urteils Heinrichs (VII.) von 1234 vor dem Frankfurter Hofgericht zugunsten Graf Eginos ging der Streit mit unvermittelter Schärfe weiter, und Markgraf Hermann suchte Rückendeckung beim Kaiser.<sup>629</sup> Noch im selben Jahr reiste er nach Sizilien, um diesen auf die Missstände in Deutschland aufmerksam zu machen und ihn zu bitten, die Sache des Reiches selbst in die Hand zu nehmen.<sup>630</sup> Auf diesem Wege hoffte der Markgraf, seine Ansprüche gegenüber Eginno von Urach-Freiburg doch noch durchzusetzen. Nach seiner Rückkehr kam es zur Empörung Heinrichs (VII.) gegen den herannahenden Vater (*propter timorem patris*), wobei die Herren von Neuffen und

---

<sup>626</sup> So waren Teile der Nimburger Hinterlassenschaft bereits vor 1265 wieder in die Hand der Grafen gelangt; vgl. FUB 1, Nr. 205. PARLOW, Die Grafen von Nimburg, S. 72 Anm. 134, vermutet mit MAURER, Die Freiherren von Üsenberg, S. 416f., und STÜLPNAGEL, Der Breisgau, S. 13, dass sie die Güter infolge der Niederlage Walthers von Geroldseck bei Hausbergen (1262) zu Lehen erhielten, nachdem sie der Straßburger Bischof bereits um 1246/47 den Staufern wieder entrisen hatte; vgl. Chron. Ellenh., MGH SS XVII, S. 121; Reg. Bfe. Straßb. II, Nr. 1174. Zu den *favores episcopi*, die 1246 wichtige staufische Positionen im Kinzigtal zurückeroberten, gehörten auch die Freiburger Grafen, die im Zuge dessen auch für sich selbst wichtige Besitzungen zurückgewinnen konnten; vgl. HARTER, Adel und Burgen, S. 258–265. Vermutlich gelangten sie schon damals wieder in Besitz ehemals nimbургischer Güter. Dafür spricht, dass in jener Zeit mit *Heinricus de Kunigesberc* ein ehemals Nimburgischer Ministeriale am gräflichen Hof erscheint (s.o., Anm. 545). Bei dem später ausgebrochenen Streit zwischen Graf Konrad von Freiburg und dem Straßburger Bischof um ehemals staufische Güter in der Ortenau – 1250 war dieser von dem Grafen auf der Burg Lahr gefangengesetzt worden (Ann. S. Georgii, MGH SS XVII, S. 297) – dürfte auch der Nimburger Besitzkomplex eine Rolle gespielt haben; vgl. hierzu HARTER, Adel und Burgen, S. 262f.

<sup>627</sup> Dies geht aus einer Urkunde Papst Innozenz' IV. vom 28. Juli 1248 hervor: SCHÖPFLIN HZB V, S. 214; FÜRSTENB. UB 1, Nr. 423; FUB 1, Nr. 110 (Regest). Ch.f. STÄLIN, Württembergische Geschichte II, S. 197; RIEZLER, Fürstenberg, S. 107f.; HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 241.

<sup>628</sup> FÜRSTENB. UB 1, Nr. 430; vgl. BADER, Villingen, S. 66–69.

<sup>629</sup> FUB 1, Nr. 52–54. Dazu HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 252–255; ZETTLER, Die Stadt und der Bergbau, S. 334f.; TUBBESING, Vögte, Froner, Silberberge, S. 28ff.

<sup>630</sup> *Annales Marbacenses qui dicuntur*, MGH SS rer. Germ. in usus scholarum 9, S. 96: *Eodem anno propter multa mala pullulabant in terra, marchio de Baden profectus est in Scyliam ad imperatorem, suggerens ei ut intraret Alemanniam pro statu regni ordinando*; vgl. Reg. der Markgrafen von Baden I, Nr. 342.

u. a. wohl auch die Grafen von Urach mit der Kriegführung gegen Markgraf Hermann beauftragt wurden.<sup>631</sup> Aus einer Urkunde des Jahres 1265 ergibt sich, dass bei dem Krieg auch der Streit zwischen Markgraf und den Freiburger Grafen um das Zähringererbe eine ganz wesentliche Rolle gespielt hat.<sup>632</sup> Durch die entschiedene Parteinahme Markgraf Hermanns V. für die Sache Friedrichs II. wurden die Spannungen zweifellos noch verschärft.<sup>633</sup>

All diese Schwierigkeiten versuchte Graf Eginos Witwe Adelheid mit Hilfe einer Gruppe ihr vertrauter Personen zu lösen, die ihr als Ratgeber zur Seite standen. So nennen die von Adelheid ausgestellten Urkunden nicht nur immer wieder dieselben Namen, sie lassen auch bislang unbekannte bzw. weniger prominente Personen in den Vordergrund treten.

Ein Beispiel hierfür ist der Tennenbacher Mönch Werner. Er begegnet – wie Adelheid selbst – zuerst 1234 anlässlich der erwähnten gräflichen Jahrzeitstiftung an das Kloster Tennenbach. In der Folgezeit erscheint er ausschließlich als Begleiter der Gräfin. Als Bischof Heinrich von Konstanz das Kloster Adelhäusen aus dem örtlichen Pfarrverband löste und in seinen Schutz nahm, geschah dies ausdrücklich auf Bitten Adelheids und Werners.<sup>634</sup> Der Mönch fehlt hingegen in Urkunden, die Adelheids Sohn Konrad als Aussteller nennen.<sup>635</sup> Nach dem Eintritt der Gräfin in das Kloster Günterstal verschwindet *Wernher monachus de Tennibach* wieder aus den Freiburger Urkunden.<sup>636</sup>

---

<sup>631</sup> Ebd.: *intelligens rex patrem adventurum, timens eum, cepit sibi asciscere amicitias principum et baronum et civitatum suarum. [...] Disposuit etiam cum illis de Nifen et cum aliis quibusdam, quod bello impetierunt marchionem. Qui certus de adventu imperatoris viriliter se defendit.*

<sup>632</sup> Als Streitobjekte werden dabei ausdrücklich die „Silberberge“, „Zähringergut“ und „Nimburgergut“ angesprochen; FUB 1, Nr. 205.

<sup>633</sup> Vgl. SCHWARZMAIER, Das Ende der Stauferzeit, S. 122. Der Markgraf hielt sich in jener Zeit nahezu ständig am Hof Friedrichs II. auf; vgl. etwa Reg. Imp. V., Nr. 2060; Nr. 2064 f.; Nr. 2102; Nr. 2104; Nr. 2108; Nr. 2111; Nr. 2118 f.; Nr. 2125; Nr. 2131; Nr. 2134; Nr. 2140; Nr. 2143; Nr. 2145; Nr. 2147; Nr. 2150; Nr. 2152 f.; Nr. 2167; Nr. 2177; Nr. 2180; Nr. 2182; Nr. 2226; Nr. 2237; Nr. 2239 u. ö.

<sup>634</sup> *ad petitionem illustris domine Adelheidis cometisse in Friburc et Wernberi dilecti nostri monachi de Tennibach.* FUB 1, Nr. 55 (1234); vgl. hierzu DENNE, Frauenklöster, S. 24–32. Die Beziehungen der Gräfin zu Werner beruhen zweifellos auf ihrem guten Verhältnis zum Kloster Tennenbach, in dem sich Graf Eginos hatte bestatten lassen.

<sup>635</sup> FUB 1, Nr. 63 (1238); FUB 1, Nr. 69 (1240); FUB 1, Nr. 71 (1241).

<sup>636</sup> Adelheid trat zwischen dem 23. September 1240 und Juni 1241 in den Konvent ein; vgl. HEFELE, Die Stifter des Adelhauser Klosters, S. 22 mit Anm. 2; DENNE, Frauenklöster, S. 154. Zum Jahr 1245 ist in einer von Graf Konrad besiegelten Urkunde für das Kloster Günterstal (!) noch ein *Wernherus monachus dictus Meinwardus* belegt (FUB 1, Nr. 82). Um dieselbe Zeit ist außerdem ein Tennenbacher *cellerarius* namens Werner bezeugt; (FUB 1, Nr. 77 f. [1244]; FUB 1, Nr. 87 [1245]). Beide könnten mit genanntem Werner identisch sein. Eine Beziehung zu dem seit 1272 belegten Tennenbacher Cellerar; vgl. FUB 1, Nr. 253 (1272); FUB 1, Nr. 271 (1273); FUB 1, Nr. 318 (1279); FUB 1, Nr. 348 (1282) und späteren Abt Meinward (1283–1304; vgl. FUB 1–3 Register s.v. „Tennenbach, Äbte“) ist schon wegen des zeitlichen Abstandes unwahrscheinlich. Laut einem Eintrag im Tennenbacher Nekrolog stammte Abt Meinward aus der Familie von Munzingen und ist im Jahr 1317 verstorben, nachdem er bereits zuvor sein Amt niedergelegt hatte (MGH Necr. I/1, S. 339, zum 12. März).

Dass sich die Gräfin während ihrer Regentschaft auf eine Gruppe ihr vertrauter Ratgeber stützte, ist urkundlich bezeugt: Im Frühjahr 1239 zog die Gräfin ins Bregtal, um auf ihrer Burg Zindelstein einen Streit zu schlichten, der zwischen ihren Amtleuten (*officiati*) und den Leuten des Klosters Salem in Runstal bei Villingen ausgebrochen war. In der am 1. März dieses Jahres ausgestellten Urkunde heißt es, sie habe dies im Beisein und mit Rat ihrer weisesten und engsten Vertrauten getan, die sie aus anderem, jedoch besonders wichtigem Anlass mit ins Bregtal geführt habe.<sup>637</sup> Das von Adelheid in der Urkunde gebrauchte Verb „adducere“ lässt den Schluss zu, dass mit diesen *consiliarii* in erster Linie die an der Spitze der umfangreichen Zeugenreihe genannten Breisgauer Gefolgsleute Werner von Staufen<sup>638</sup>, der frühere Freiburger Schultheiß Ludwig – wohl Ludwig von Munzingen<sup>639</sup> – und Konrad von Zähringen gemeint sein müssen. Vermutlich gehörten außerdem der Tennenbacher *cellerarius* Eberhard sowie der Mönch Werner, die ebenfalls aus dem Breisgau mit in den Schwarzwald gekommen waren, zu den Ratgebern der Gräfin. Als Zeugen dürften sie aber vor allem deshalb genannt worden sein, weil die vom Streit betroffene Grangie Runstal dem Tennenbacher Mutterkloster Salem unterstand.<sup>640</sup>

Die besondere Wertschätzung, die Adelheid ihren weltlichen Beratern entgegenbrachte, spiegelt sich ferner in deren Position innerhalb der Zeugenreihe. Dabei ist hervorzuheben, dass die Freiburger Bürger Ludwig [von Munzingen] und Konrad von Zähringen noch vor dem ehemaligen Burggrafen von Zindelstein, Konrad von Baldingen, dessen Amtsnachfolger Rudolf von Bonndorf und *Naegellinus camerarius* genannt werden, der als Hofamts-träger ebenfalls über eine angesehene Position am Grafenhof verfügte.<sup>641</sup>

---

<sup>637</sup> FÜRSTENB. UB 1, Nr. 400 (1239): [...] *prudenciores et secretiores consilarii nostri ac filiorum nostrorum nobiscum ibidem fuissent. quos ob alias quasdam grauiiores causas nobiscum adduximus.*

<sup>638</sup> Dieser hatte die Gräfin schon früher zusammen mit Heinrich von Falkenstein in einer Villingener Angelegenheit in den Schwarzwald begleitet; FÜRSTENB. UB 1, Nr. 390 (1236).

<sup>639</sup> Ludwig von Munzingen ist sooft wie kein anderer in der Umgebung Adelheids zu finden. Er wird allein in 9 weiteren von insgesamt 12 unter Mitwirkung Adelheids ausgestellten Urkunden genannt; vgl. FUB 1, Nr. 51, FUB 1, Nr. 60, FUB 1, Nr. 63, FUB 1, Nr. 65–69, FUB 1, Nr. 71. Seine erste Erwähnung datiert in das Jahr 1230 (FUB 1, Nr. 46), in dem er vermutlich das Schultheißenamt inne hatte. Für die Jahre zwischen 1223 und 1237 ist in Freiburg kein Schultheiß zu fassen. Möglicherweise war Ludwig von Munzingen der Nachfolger Konrad Snewlins. SCHREIBER, Geschichte II, S. 50, nennt diesen noch zum Jahr 1226 als Schultheiß, wofür sich jedoch kein Beleg mehr finden ließ; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 143. Ludwig von Munzingen ist möglicherweise auch mit dem 1207 in Freiburg bezeugten *Lodoycus* identisch; vgl. HEFELES Anm. b zu FUB 1, Nr. 28.

<sup>640</sup> Vgl. SCHWINEKÖPER, Tennenbach, S. 128.

<sup>641</sup> Über *Naegelli* ist nichts weiter zu erfahren. Möglicherweise ist er mit jenem Rudolf Nagellinus in Verbindung zu bringen, der im Jahr 1254 als Zeuge einer in Urach ausgestellten Urkunde der Grafen Ulrich von Württemberg und Heinrich von Fürstenberg fungierte, in der Graf Bertold von Urach und dessen Frau Agathe der Besitz der Burg Urach garantiert wurde (FÜRSTENB. UB 1, Nr. 436; WÜRTEMB. UB 5, Nr. 1295, S. 61, dazu RIEZLER, Fürstenberg,

Die im Zusammenhang mit der gräflichen Jahrzeitstiftung von 1234 gemachten Beobachtungen zur Reihenfolge der dort genannten Zeugen sehen sich dadurch bestätigt, zumal Werner von Staufen, Ludwig von Munzingen, Konrad von Zähringen und der Tennenbacher Mönch Werner damals ebenfalls zugegen waren.<sup>642</sup> So wird hier einmal mehr deutlich, dass die Reihenfolge der Zeugen großteils durch das persönliche Prestige der betroffenen Personen bestimmt wurde und als Ausdruck besonderer Herrschernähe interpretiert werden darf.

Dasselbe Phänomen begegnet noch Jahre später, als Adelheids Söhne Konrad, Heinrich, Gebhard und Gottfried 1244 Grundbesitz und Eigenleute zur Errichtung der Stadt Vöhrenbach unweit von Villingen zur Verfügung stellten.<sup>643</sup> Unter den Zeugen dieser *apud civitatem Friburc* erfolgten Rechtshandlung waren Ludwig von Munzingen, der Fasser sowie H. und C. Snewlin. Ihre Position in dieser eindeutig nach hierarchischen Gesichtspunkten geliederten Zeugenreihe weist deutliche Parallelen zu der 1239 auf der Burg Zindelstein ausgestellten Urkunde Adelheids auf. An der Spitze der weltlichen Zeugen stehen der Ritter H. von Feldheim und *H. pincerna de Celle*, der den Rittertitel zu dieser Zeit noch nicht führte, aber als Hofamtsträger ein enger Vertrauter der Grafen war.<sup>644</sup> Ihm nachgeordnet finden die genannten Freiburger Bürger ihren Platz, bezeichnenderweise wieder vor Rudolf von Bonndorf, dem amtierenden Burggrafen in Zindelstein und vor zwei weiteren gräflichen Dienstleuten. Die hervorgehobene Stellung der genannten Bürger kommt überdies darin zum Ausdruck, dass sie hier – mit Ausnahme von Ludwig von Munzingen – durch den Titel *dominus* ausgezeichnet wurden.

---

S. 64 f.). Unterstützt wird die Annahme dadurch, dass sich Graf Bertold von Urach in der Zeit von Adelheids Aufenthalt auf Zindelstein in Freiburg aufhielt (FUB 1, Nr. 68). Naegellin könnte also zum Gefolge Graf Bertolds gehört und Adelheid in den Schwarzwald begleitet haben. Vermutlich war er der Kämmerer des Grafen (zu weiteren urachischen Gefolgsleuten, die sich damals in Freiburg aufhielten, vgl. FUB 1, Nr. 64). An einen Naegellin erinnert auch noch *Nægellins hūba* in Donaueschingen, die im 14. Jahrhundert im Besitz des Johann von Almshofen, einem Lehnsmann der Grafen von Fürstenberg war; vgl. FÜRSTENB. UB 2, Nr. 221 (1340); ebd. Nr. 252 (1346); ebd., Nr. 406 (1367). Ob zwischen Naegellin und dem 1225 genannten Reichsministerialen Heinrichs (VII.) ein Zusammenhang besteht, sei dahingestellt; vgl. WIRTEMB. UB 3, Nr. 685, S. 165: *minister regis Magillino*. Denkbar wäre, dass Naegellin bzw. seine Familie sich nach dem Sturz Heinrichs (VII.) dessen treuestem Anhänger angeschlossen hat. Dies bleibt jedoch spekulativ.

<sup>642</sup> Siehe S. 150 f.

<sup>643</sup> Fürstenberg, UB 1, Nr. 411 (1244); Mit der Gründung Vöhrenbachs unterstrichen die Freiburger Grafen ihre nach wie vor bestehenden Herrschaftsansprüche in diesem Raum, da Villingen zu dieser Zeit fest in staufischer Hand war und „für die Zähringererben verloren“ schien; BADER, Villingen, S. 75; DERS., Beiträge zur älteren Geschichte der Stadt Vöhrenbach, S. 19–30 (Wiedergabe der Urkunde mit deutscher Übersetzung auf S. 19–21) und STURM, Zur Gründung und Entwicklung der Stadt Vöhrenbach, S. 6–18 (Wiedergabe der Urkunde mit deutscher Übersetzung im Paralleldruck auf S. 7 f.).

<sup>644</sup> Vgl. hierzu HARTER, Adel und Burgen, S. 242–252.

Insgesamt belegen diese Dokumente eindrucksvoll, dass Zeugenreihen Ausdruck von besonderer Herrschernähe sein können und ein aussagekräftiges Abbild der Rangfolge am Hof darstellen. Vor diesem Hintergrund erhalten die übrigen Personen in gräflichen Urkunden besondere Bedeutung. Über sie erschließt sich der Kreis von Adelheids Beratergremium.

Im Jahr 1237 testierten der Mönch Werner von Tennenbach, Werner von Staufen, Hugo von Feldheim, Schultheiß Heinrich von Krozingen, Heinrich Fasser, Konrad von Zähringen und Ludwig von Munzingen beim Verzicht der Gräfin und ihrer Kinder auf einen Zins im Tennenbacher Hof in Freiburg.<sup>645</sup> Hugo von Feldheim, hier erstmals genannt, ist zwar erst unter Adelheids Sohn Konrad öfter in gräflichen Urkunden erwähnt<sup>646</sup>, doch weist seine Stellung in dieser Zeugenreihe von 1237 darauf hin, dass er schon zur Zeit Adelheids hohes Ansehen am gräflichen Hof genoss. Da seine Familie, deren edelfreie Herkunft gesichert ist<sup>647</sup>, bereits im 12. Jahrhundert im Breisgau nachgewiesen werden kann, spielte sie vielleicht schon länger eine gewisse Rolle am Hof der Freiburger Stadtherren. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts sind die von Feldheim dann als Bürger in Freiburg nachzuweisen.<sup>648</sup>

Ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand zwischen der Gräfin und Heinrich Fasser. Schon Friedrich Hefele hat auf die auffallend häufige Erwähnung des Fassers in Adelheids Urkunden hingewiesen, tat dies jedoch ohne daraus weitere Schlüsse zu ziehen.<sup>649</sup> Hermann Nehlsen vermutete aufgrund

---

<sup>645</sup> FUB 1, Nr. 60 (1237).

<sup>646</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 253 f. (1244); FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 91 (1246); DAMBACHER ZGO 10, S. 96 ff. (1281); FUB 2, Nr. 260 (1299): hier handelt es sich wohl um den Sohn des zuvorgenannten, vgl. KvK 1, S. 344 ff.

<sup>647</sup> Im Jahr 1139 ist ein Werner von Feldheim Zeuge einer Schenkung des Adligen Erlewin von Wolfenweiler; SCHÖPFLIN HZB V. 39, S. 83–86. Seine Position zwischen den edelfreien Walter und Werner von Kenzingen und Adalbert und Eberhard von Eichstetten weist ihn dem selben Stand zu. Die später in Freiburg belegten Personen von Feldheim haben bis in das 14. Jahrhundert Rechte und Besitzungen in Wolfenweiler (vgl. z. B. DAMBACHER ZGO 9, S. 351 f. [1262]; FUB 1, Nr. 201 [1265]; FUB 3, Nr. 196 [1310]; UHIGSp 1, Nr. 264 [1340]), so dass der genealogische Zusammenhang zwischen den Personen von Feldheim gesichert erscheint.

<sup>648</sup> Bis 1246 wird Hugo von Feldheim stets vor bürgerlichen Zeugen genannt. In einem vermutlich zwischen 1278 und 1280 angelegten Verzeichnis, das Freiburger nennt, die in einem Streit mit dem Breisacher Schultheißen Spenli geschädigt wurden, taucht auch der *fon Feltheim* unter den betroffenen Bürgern auf (FUB 1, Nr. 311). Im Jahr 1281 fungiert Hugo von Feldheim als Obmann im Streit der Stadt Freiburg mit Ludwig von Staufen (FUB 1, Nr. 336, vgl. dazu HEFELES Anm. 1, ebd., S. 306 f.). Im selben Jahr besiegelte er mit anderen führenden Freiburger Ritzern eine gräfliche Urkunde auf Bitten Graf Heinrichs von Freiburg (DAMBACHER ZGO 10, S. 96 ff.: *ad petitionem prefati domini Heinrici comitis sigilla nostra et nostre communitatis duximus presentibus appendenda*). Später begegnen die von Feldheim des öfteren in führender Position vor dem Stadtgericht; vgl. FUB 2, Nr. 101 (1291); FUB 3, Nr. 226 (1311); FUB 3, Nr. 300 (1314); FUB 3, Nr. 321 (1314) sowie FUB 3, Nr. 335 (1314) und SCHREIBER UB 1, Nr. 93 (1314). Dass die von Feldheim seit ihrer ersten Erwähnung als Freiburger Bürger stets in führenden städtischen Positionen genannt werden, legt nahe, dass ihre vorausgehenden Beziehungen zu den Grafen den Eintritt in den Kreis der städtischen Elite entschieden gefördert haben.

<sup>649</sup> HEFELE, Die Stifter des Adelhauser Klosters, S. 21–29. (Zu Heinrich Fasser, S. 28 f.). Ebenso

seiner Deutung des Familiennamens, dass die Fasser „mit dem Wägen und Messen von Korn zu tun hatten, und zwar nicht als einfache Kornwäger, sondern als vom Stadtherrn belehnte Inhaber der stadtherrlichen Fronwaage“<sup>650</sup>. Dementsprechend sieht er in den Fasser ursprünglich zähringische Ministerialen.<sup>651</sup> Ungeachtet dieser mutmaßlichen ministerialischen Herkunft des Heinrich Fasser steht dieser bei seinen frühesten Nennungen nie an exponierter Stelle, sondern zumeist am Ende von Zeugenreihen.<sup>652</sup> Als Gräfin Adelheid 1234 auf der Burg Freiburg das erste Mal öffentlich in Erscheinung tritt, finden wir ihn jedoch plötzlich an der Spitze der Freiburger Bürger unmittelbar nach der Gruppe der *milites*. Von da an wird er häufig direkt nach dem Schultheißen aufgeführt.<sup>653</sup> Der dadurch sichtbar werdende Aufstieg des Heinrich Fasser hängt zweifellos mit seinen persönlichen Beziehungen zur Stadtherrin zusammen. Diese kommen auch in der gemeinsamen Förderung des Klosters Adelhausen zum Ausdruck, als dessen weltlicher Stifter Heinrich Fasser gilt und für das sich Adelheid ebenfalls persönlich eingesetzt hat.<sup>654</sup>

Herrschnähe und Möglichkeiten politischer Einflussnahme bedingten einander gegenseitig. Dies wird auch 1239 beim Abkommen zwischen der Gräfin und Rudolf von Habsburg über die Aussteuer ihrer verlobten Kinder deutlich.<sup>655</sup> In dieser für das Freiburger Grafenhaus besonders wichtigen Angelegenheit standen Heinrich Fasser und Ludwig von Munzingen als Zeugen bezeichnenderweise noch vor dem in der Regel die bürgerliche Gruppe anführenden Freiburger Schultheißen Heinrich von Krozingen. Es folgen die Bürger Hermann Snewlin, Konrad von Zähringen, Konrad von Tußlingen und Heinrich Risen. Mit Ausnahme des zuletzt genannten sind dies wiederum nur solche Freiburger, für die auch sonst besondere Beziehungen zum Grafenhaus

---

NEHLSSEN, Cives, S. 110, der betont, dass sich eine derart häufige Nennung für keinen anderen Patrizier in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beobachten lasse.

<sup>650</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 110. Bereits HEFELE, Die Stifter des Adelhauser Klosters, S. 28, Anm. 1, hat darauf verwiesen, dass der Berufszweig der „Fasser“ in Zürich und Schaffhausen als Kornwäger und -messer bezeugt seien. Er wandte sich damit gegen die Deutung von SOGIN, Namenbuch, S. 539 und S. 549 und DZIUBA, Familiennamen, S. 100, die „Fasser“ auf den Beruf des Fassbinders zurückführten.

<sup>651</sup> Dafür sprechen vielleicht auch die Besitzungen der Fasser in der nächsten Nachbarschaft von Freiburg. 1298 ist des Fassers Brühl bei Ebnet genannt (FUB 2, Nr. 240). 1276 erfahren wir von üsenbergischen Lehen der Familie in St. Peter (bei Freiburg), Eschholz und Attental (FUB 1, Nr. 299 (1276)). Dass es sich hierbei evtl. um alten Familienbesitz handelte, lässt sich aufgrund der ersten Nennung Heinrich Fassers 1215 als Zeuge eines Vergleichs in Ebnet über Güter im Attental vermuten (FUB 1, Nr. 29). In Ebnet waren auch die Zähringer begütert (RSP, S. 157, Nr. 16; PARLOW, Die Zähringer, Reg. 215). In der Wiehre hatten die Fasser Hausbesitz und eine Mühle (NEHLSSEN, Cives, S. 92, HEFELE, Die Stifter des Adelhauser Klosters, S. 28). In Uffhausen hieß noch 1327 ein Rebstück „Fasser“ (ebd.).

<sup>652</sup> FUB 1, Nr. 29 (1215); Nr. 35 f. (1220); Nr. 38 f. (1223).

<sup>653</sup> FUB 1, Nr. 51 (1234); FUB 1, Nr. 60 (1237); FUB 1, Nr. 63 (1238); FUB 1, Nr. 69 (1240); FUB 1, Nr. 71 (1241).

<sup>654</sup> HEFELE, Die Stifter des Adelhauser Klosters, S. 28 f.; DENNE, Frauenklöster, S. 29 f.

<sup>655</sup> FUB 1, Nr. 66 (1239); Zu dem Abkommen vgl. SCHMID, Sasbach und Limburg, S. 51–54.

erkennbar sind.<sup>656</sup> Dasselbe gilt für die gräflichen Ministerialen Werner von Staufen, Dietrich von Keppenbach und Heinrich von Falkenstein, von denen der Staufener – hier explizit als *ministerialis* bezeichnet – die Funktion des Bürgen (*fideiussor*) für die Söhne Adelheids übernahm.

Noch eindrücklicher wird die Bedeutung der hier genannten bürgerlichen Ratgeber der Gräfin wenige Monate später, als sie ihren Hof in Nussbach samt Zubehör an das Kloster Allerheiligen verkaufte. Grund für die Veräußerung war die hohe Verschuldung und die Auslösung der Burg Urach, die ihr Schwager Bertold von Urach, der Vormund ihrer Kinder, wohl im Rahmen der Reparationszahlungen an Friedrich II. verpfändet hatte.<sup>657</sup> Der Verkauf der Besitzungen in Nussbach erfolgte mit ausdrücklicher Zustimmung und auf Rat ihrer Ministerialen und der Bürger in Freiburg<sup>658</sup>. Als Zeugen dieses feierlichen Rechtsaktes<sup>659</sup> fungierten zunächst nur der Freiburger Leutpriester Rudolf, Schultheiß Heinrich von Krozingen, Hermann<sup>660</sup> und Konrad Snewlin, Konrad von Tußlingen, Ludwig von Munzingen und Heinrich Fasser, die allesamt auch am Heiratsabkommen mit Rudolf von Habsburg beteiligt waren. Erst die am selben Tag wiederholte Beurkundung bringt eine um einige Geistliche und die Ritter Heinrich und Konrad von Zähringen erweiterte Zeugenreihe und neben den Siegeln der Gräfin und ihrer Kinder auch das Siegel Graf Bertolds von Urach, das seines Ministerialen Werner von Staufen und das der Stadt Freiburg.<sup>661</sup> Wahrscheinlich hatte das Kloster Allerheiligen als Käufer die zweite und aus seiner Sicht „bessere“ Beurkundung veranlasst.<sup>662</sup> Dies un-

---

<sup>656</sup> Ein *Bertoldus an der Rise et frater eius* ist 1223 Zeuge einer Tauschhandlung in Eendingen zwischen dem Kloster Andlau und dem Endinger Schultheiß Dietrich Koler (FUB 1, Nr. 40; nach HEFELE ist die Urkunde evtl. „eine Nachbildung“ aus der Mitte des Jahrhunderts; ebd., S. 53, Anm. 1). Der Koler von Eendingen ist zusammen mit seinen Herren, Burkard und Rudolf von Üsenberg, und dem Vogt von Limburg ebenfalls Zeuge des Abkommens der Adelheid und Rudolf von Habsburg (das auch die Limburg betraf). Möglicherweise ist der Freiburger Bürger Heinrich Rise also der Bruder des genannten Bertold. Die Nennung am Schluß der Zeugenreihe von 1239 hängt vielleicht mit dessen Herkunft aus Eendingen und Beziehungen zu den Üsenbergern zusammen.

<sup>657</sup> FUB 1, Nr. 67f. (1239); s. o., Anm. 623; RIEZLER, Fürstenberg, S. 64.

<sup>658</sup> [...] *de communi consensu et consilio ministerialium nostrorum et civium in Friburc*. Die Mitwirkung der Bürger ist nicht zuletzt deshalb besonders auffallend, da die Interessen der Stadt von dieser Angelegenheit nicht berührt werden.

<sup>659</sup> [...] *acta sunt hec publice et sollempniter [...] in maiori ecclesia Friburc*.

<sup>660</sup> In der Urkunde steht „Heinrich“, wohl irrtümlich statt „Hermann“ (siehe FUB 1, Nr. 68); HEFELE, ebd., S. 56, Anm. 3, vgl. aber NEHLSSEN, Snewlin, S. 19f.

<sup>661</sup> FUB 1, Nr. 68. Bemerkenswert ist, dass in dieser Urkunde neben der Zustimmung der Ministerialen und Bürger auch der Konsens der Kinder Adelheids extra betont wird, von dem zuvor nicht die Rede war. Dass die Zustimmung der Kinder in diesem Fall erst nach derjenigen der Ministerialen genannt wird (*accedente consilio et consensu ministerialium et puerorum comitis Egenonis defuncti et civium in Friburch*), zeigt die Bedeutung, die gräflichen Ministerialen bis zur vollen Rechtsfähigkeit der Söhne Adelheids am Hof zukam. Angesichts dessen sind die regelmäßig in Adelheids Urkunden genannten Zeugen in ihrer Wichtigkeit für das gräfliche Haus kaum zu überschätzen.

<sup>662</sup> So die Vermutung HEFELES, ebd. S. 56f.

terstreicht zugleich noch einmal den Rang der bürgerlichen Zeugen, die Adelheid für die erste Beurkundung unter den Anwesenden ausgewählt hat.

Insgesamt lässt sich aus den genannten Beispielen folgern, dass zu den Räten, auf die sich die Gräfin während ihrer Regentschaft stützte, Ministerialen und Freiburger Bürger gehörten. Zu ihnen zählten zweifellos der gräfliche Marschall Werner von Staufen und der Freiburger Schultheiß Heinrich von Krozingen, die Bürger Ludwig von Munzingen, Heinrich Fasser und Konrad von Zähringen. Wahrscheinlich sind auch die Ministerialen Dietrich von Keppenbach und Heinrich von Falkenstein, die Bürger Konrad und Hermann Snewlin sowie Konrad von Tußlingen zu diesem *consilium* zu zählen. Diese hatten wie die Familie von Krozingen schon unter Graf Egino eine besondere Rolle am Hof gespielt. Auch der Tennenbacher Mönch Werner gehörte zum engeren Kreis von Adelheids Ratgebern.

Vielfach wurden derart enge Verbindungen zum stadtherrlichen Hof auch zur Grundlage einer städtischen Karriere. So war Konrad von Zähringen erstmals unter Adelheid als Freiburger Bürger in Erscheinung getreten<sup>663</sup>; Heinrich Fasser und Ludwig von Munzingen erlebten unter ihrer Regierung einen beachtlichen Aufstieg. Mit Beginn ihres öffentlichen Wirkens war der Fasser schlagartig an die Spitze der Zeugenlisten gerückt und wurde von da an bis zu seinem Tod stets unter den angesehensten und einflussreichsten Bürgern der Stadt genannt.<sup>664</sup>

Als wichtigstes Ergebnis bleibt festzuhalten: sämtliche im engeren Umfeld der Gräfin Adelheid fassbaren Freiburger Bürger sind zugleich als *consules* nachweisbar.<sup>665</sup> Der Kreis bürgerlicher Familien mit engen Beziehungen zu den Freiburger Grafen war also offenkundig mit jenem Personenkreis identisch, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Rat der alten Vierundzwanzig bildete. Das bedeutet, dass in Freiburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts weitgehend von einer Interessensgemeinschaft zwischen Stadtherr und städtischem Rat auszugehen ist, ja, dass die Freiburger Grafen sogar einen nicht geringen Einfluss auf die *consules* ihrer Stadt ausübten, umgekehrt aber auch auf deren Rat und Unterstützung in schwieriger Zeit angewiesen waren.

Mit Blick auf die gemachten Beobachtungen zur Entstehung des Rats unter den Zähringern und den ergänzenden Ausführungen des Flumeter *tenor iuris* zum ältesten Freiburger Rechtsbestand, wonach die *consules* vom Stadtherrn bestimmt wurden<sup>666</sup>, ist anzunehmen, dass der Rat vor dem Verfas-

---

<sup>663</sup> Zu Konrad von Zähringen s. u., S. 162–164.

<sup>664</sup> FUB 1, Nr. 76–78 (1244); FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 1, Nr. 87f. (1245); FUB 1, Nr. 90f. (1246); FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 108f. (1248); FUB 1, Nr. 127 (1252); FUB 1, Nr. 143f. (1255); FUB 1, Nr. 151–153 (1256); FUB 1, Nr. 163 (1258). Da der Fasser in den z. T. umfangreichen Zeugenlisten der Jahre 1258/59 nicht mehr vorkommt, ist anzunehmen, dass er um diese Zeit gestorben ist. Von seinem Tod erfahren wir jedoch erst zum Jahr 1280 (FUB 1, Nr. 331).

<sup>665</sup> S. o., S. 127 ff.

<sup>666</sup> S. o., S. 82 f.

sungskonflikt von 1248 ein stark herrschaftlich geprägtes Gremium, tendenziell sogar eher ein stadtherrliches *consilium* denn ein bürgerliche Autonomie beanspruchendes städtisches Gremium darstellte. Angesichts dessen ist es wohl mehr als formelhaft, wenn Gräfin Adelheid und ihre Söhne im Jahr 1239 in einer Urkunde der Herren von Üsenberg zusammen mit ihren Räten (*sui consules*) als Zeugen fungierten.<sup>667</sup> Inwiefern bei diesen Bürgern dienstrechtliche Bindungen an die Freiburger Grafen wirksam waren, ist nicht mehr auszumachen; wichtig ist jedoch festzuhalten, dass es sich hier um Bürger handelt, die in enger Verbindung zur gräflichen Ministerialität standen und selbst deutlich ministerialische Merkmale aufweisen. Was diese Bürger vor allem auszeichnete, war, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, die je aktuelle persönliche Nähe zum Stadtherrn. So lässt sich etwa am Beispiel der Familien Kolman/Bickenreute und von Arra/Trösche von Umkirch zeigen, dass Angehörige von Familien, deren ministerialische Herkunft weitgehend gesichert ist, eine höchst unterschiedliche „Karriere“ in der Stadt durchlaufen konnten.<sup>668</sup>

Insgesamt ähnelt das Bild der Verfassungssituation der Zähringergründung Freiburg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts also in auffallender Weise jenem der rheinischen Bischofsstädte, wie es von der Forschung seit den frühen siebziger Jahren erarbeitet und dargestellt wurde.<sup>669</sup> Die insbesondere durch den Freiburger Stadtrodel geprägte Vorstellung von einer nach städtischer Autonomie strebenden und mit der Verfestigung des Konsulats im Zuge des Herrschaftswechsels von 1218 sich zunehmend von stadtherrlicher Herrschaft emanzipierenden Bürgerschaft, muss also dahingehend relativiert werden, dass enge Bindungen und wechselseitige Abhängigkeiten zwischen führenden Ratsfamilien und den Stadtherren noch bis weit ins 13. Jahrhundert Bestand hatten und politisch wirksam blieben. Der direkten Einflussnahme der Freiburger Grafen auf die Zielsetzung städtischer Politik, insbesondere die Besetzung des Rats und der städtischen Ämter, ist also weit größeres Gewicht beizumessen als dies die Forschung bislang getan hat.

Die persönliche Nähe führender Ratsfamilien zum Stadtherrn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieb nicht ohne Folgen für die gesellschaftliche Entwicklung der Stadt. Zwei Aspekte sind besonders hervorzuheben: (a) der soziale Aufstieg der alten Vierundzwanzig und (b) ihre Tendenz zur Abgrenzung von breiten Teilen der Stadtbevölkerung. Damit verbunden war eine zunehmende Aristokratisierung und Oligarchisierung des Rats, dessen privilegierte Stellung gegenüber der Stadtgemeinde sich bis in die Frühzeit des

---

<sup>667</sup> FUB 1, Nr. 65 (1239). Vor diesem Hintergrund ist auch die Auffassung von FLECKENSTEIN, Stadtadel, S. 10, zu korrigieren, wonach in die Stadt gezogene ehemalige Ministerialen „jetzt als *consules* [...] nicht im Auftrag des Stadtherrn, sondern der autonomen Stadtgemeinde fungieren“.

<sup>668</sup> S. u., S. 235 ff.

<sup>669</sup> Siehe die in Anm 61 zitierte Literatur.

Gremiums zurückverfolgen lässt. Dass die Ratsherren ein gemeinsames Bewusstsein ihrer herausragenden Stellung und der Ehrwürdigkeit ihres Amtes verband, belegen einschlägige Bemerkungen im Freiburger Stadtrodel (*consules non simplices burgenses*)<sup>670</sup> und die bereits erwähnte Praxis der Kooptation. Trotzdem scheint sich der Rat erst im 13. Jahrhundert zu jenem exklusiven Gremium entwickelt zu haben, das weite Teile der Freiburger Stadtbevölkerung von der politischen Partizipation ausschloss. Sichtbare Zeichen solcher Abgrenzung nach „unten“ sind der Eintritt konsularischer Eliten in den Ritterstand und die Ausbildung relativ geschlossener Heiratskreise im Verlauf des 13. Jahrhunderts.

### *Der Aufstieg ratsfähiger Familien in den Ritterstand*

Der unter der Regierung Gräfin Adelheids einsetzende Aufschwung des Bürgertums, genauer bestimmter bürgerlicher Gruppen, zeigt sich nirgends deutlicher als im Verhältnis von Bürgern und Rittern, das im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts plötzlich in Bewegung geriet. Bis dahin begegnen Angehörige der führenden Freiburger Geschlechter in Zeugenreihen stets als *cives*, den *milites* nachgeordnet.<sup>671</sup> In den Urkunden der Gräfin Adelheid wird diese konsequent eingehaltene ständische Gliederung der Zeugenlisten erstmals durchbrochen und es erscheinen nun gelegentlich auch Bürger vor landsässigen Rittern – ein erster deutlicher Hinweis für den sozialen Aufstieg von Freiburger Bürgern.

Dieses Phänomen begegnet erstmalig in einem Dokument aus dem Jahr 1239. Hier bezeugen eine Reihe von *cives* den Verkauf eines Hofes durch die gräflichen Ministerialen von Falkenstein. Zuletzt erscheint der Ritter Bertold von Urach, dessen Stellung am Schluss der Zeugenreihe nur deshalb nie aufgefallen ist, weil er in der Forschung irrtümlicherweise stets als Bürger von Freiburg angesehen wurde.<sup>672</sup> Ähnlich verhält es sich mit dem 1258 genannten *Ruetherus miles de Rotwil*, der ebenfalls das Schlusslicht einer Zeugenreihe bildet, welche von Bürgern angeführt wird, die nur teilweise den Rittersitel erworben hatten.<sup>673</sup>

Als Gräfin Adelheid und ihr Schwager Bertold von Urach 1239 ihre *curia* in Nussbach verkauften, wurden mit Heinrich und Konrad von Zähringen

---

<sup>670</sup> Siehe Anm. 488; hierzu insgesamt, S. 109 ff.; vgl. dort auch die Bemerkungen über das Laubenrecht und die Rückführung des Konsulats auf die Marktgründung von 1120. In diesem Sinne darf der Stadtrodel als Selbstaussage der städtischen Eliten verstanden werden.

<sup>671</sup> SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 254; FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt, S. 7.

<sup>672</sup> FUB 1, Nr. 64; vgl. oben, Anm. 569.

<sup>673</sup> FUB 1, Nr. 162 (1258); die vor dem Ritter *Ruetherus* aufgeführten Heinrich Wilde und Burhard Faber sind nie als Ritter nachweisbar.

zwei weitere *militēs* ans Ende einer Zeugenreihe gestellt, die von Freiburger Bürgern angeführt wird, obwohl ihnen der Rittertitel zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht zukam.<sup>674</sup> Wahrscheinlich gehörten die Ritter von Zähringen zu jenen Ministerialen, auf deren Rat hin der Hof verkauft wurde. Sie dürften mit Heinrich und Konrad von Zähringen identisch sein, die in Freiburg ein Haus am Markt besaßen und wenig später als Freiburger Bürger belegt sind.<sup>675</sup> Zwar ist bereits 1237 ein Bürger Konrad von Zähringen genannt; dieser ist jedoch nicht mit dem 1239 erwähnten Ritter identisch.<sup>676</sup> Vergleicht man nämlich den Kontext der jeweiligen Nennungen miteinander, so wird deutlich, dass es sich um zwei verschiedene Personen handeln muss. Wäre der genannte Ritter Konrad mit dem gleichnamigen Bürger von 1237 gleichzusetzen, so wäre nicht verständlich, warum er 1239 lange nach den Bürgern genannt wird, obwohl er noch wenige Wochen zuvor inmitten einer Gruppe von Bürgern auftauchte, die noch nicht den Rittertitel führten.<sup>677</sup> Ganz ähnlich verhält es sich in zwei Quellen von 1245: einmal finden wir einen *dominus Cuonradus de Zeringen* als Ritter vor Bürgern<sup>678</sup>, ein andermal ist sein Namensvetter inmitten von Bürgern anzutreffen, denen teilweise nicht der Rittertitel zukam<sup>679</sup>. Man kann also davon ausgehen, dass in den Jahren zwischen 1237 und 1245 ein Bürger Konrad von Zähringen neben einem Ritter Konrad von Zähringen anzutreffen ist, wobei letzterer wohl noch der Ministerialität der Freiburger Grafen angehörte.<sup>680</sup> Bemerkenswert ist nun, dass 1245 unter Bürgern erstmals der Name *Heinricus de Zeringen in foro* auftritt. Im selben Jahr begegnet ein *Cuonradus de Zeringen*, der von seiner Position in der bürgerlichen Zeugenreihe her durchaus Ritter sein könnte.<sup>681</sup> Als Freiburger Bürger ist ein *Conradus miles de Zaeringen* 1252 ausdrücklich genannt<sup>682</sup>, und 1255 schließlich heißt es in einer Zeugenliste: *C[onradus] miles de Zeringin et C[onradus] filius eius, Johannes frater eius, alter C[onradus] miles de Zeringin*<sup>683</sup>. Das bedeutet, dass der 1237 genannte Bürger Konrad von Zähringen nun ebenfalls den Rittertitel führt und der 1239 als *miles* beti-

---

<sup>674</sup> FUB 1, Nr. 68.

<sup>675</sup> Heinrich und Konrad von Zähringen am Markt, vgl. FUB 1, Nr. 83 (1245); FUB 1, Nr. 167 (1258); FUB 1, Nr. 172 (1258); FUB 1, Nr. 177 (1262); FUB 1, Nr. 188 (1262); FUB 1, Nr. 190 (1262).

<sup>676</sup> Gegenteiliger Ansicht ist KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 278f., und wohl auch SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 256; FUB 1, Nr. 60 (1237); um denselben handelt es sich wohl auch in FUB 1, Nr. 66 (1239); FUB 1, Nr. 71 (1241); FUB 1, Nr. 75 (1243).

<sup>677</sup> FUB 1, Nr. 66 (18. Februar 1239); FUB 1, Nr. 68 (8. April 1239).

<sup>678</sup> FUB 1, Nr. 84 (Februar 1245).

<sup>679</sup> FUB 1, Nr. 87 (25. Juli 1245).

<sup>680</sup> Vielleicht ist er mit dem in FUB 1, Nr. 51 (1234) nach dem Ministerialen *B. de Lidringen* genannten *Cenigere* [sic.] identisch.

<sup>681</sup> FUB 1, Nr. 83 (1245) und FUB 1, Nr. 82 (1245), nach Ludwig von Munzingen, der seit 1242 (FUB 1, Nr. 72) als Ritter nachgewiesen ist. Ähnlich in FUB 1, Nr. 109 (1248).

<sup>682</sup> FUB 1, Nr. 125.

<sup>683</sup> FUB 1, Nr. 147.

telte Konrad von Zähringen inzwischen Bürger von Freiburg geworden ist. Seit 1245 also ist eine genaue Trennung zwischen beiden nicht mehr möglich. Dass ausgerechnet in diesem Jahr der Beiname *in foro* aufkommt, könnte damit zusammenhängen, dass die Ritter Heinrich und Konrad um diese Zeit zu Bürgern geworden sind, wodurch eine namentliche Unterscheidung gegenüber dem ‚alteingesessenen‘ Bürger Konrad von Zähringen notwendig wurde. Dieser wiederum muss zwischen 1245 und 1255 zum Ritter aufgestiegen sein.<sup>684</sup>

Das Beispiel der ‚von Zähringen‘ führt besonders deutlich vor Augen, dass sich die alten Standesgrenzen zwischen Bürgertum und landsässigem Rittertum um die Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend zu verwischen begannen. Während die Stadt auch für den landsässigen Adel an Attraktivität gewann, mühten sich Bürger um Anschluss an ritterliche Lebensformen. Erstes Anzeichen hierfür ist die in den dreißiger und vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts einsetzende „ständische“ Erhöhung des Bürgertums, wie sie sich in urkundlichen Zeugenreihen der Zeit widerspiegelt. Diese ist zweifellos vor dem Hintergrund enger Beziehungen führender Freiburger Geschlechter zum Hof der Gräfin Adelheid zu sehen, die sich wie oben ausgeführt in schwieriger Zeit verstärkt der Unterstützung ihrer Bürger versichern musste.

So ist es sicher kein Zufall, dass noch am Ende ihrer Regierungszeit mit Ludwig von Munzingen und Konrad Snewlin 1242 erstmals Bürger als *militēs et cives de Friburch* hervortreten und so den Zeichen einer sich wandelnden Gesellschaftsordnung auch sprachlich Ausdruck verleihen.<sup>685</sup> Für die Angehörigen dieser Gruppe ist damit „gleichermaßen die Zugehörigkeit zum städtischen Rechtskreis wie zum damals ständisch abgrenzenden ritterlichen Adel“ angezeigt.<sup>686</sup>

Bei der Erhebung Ludwigs von Munzingen und Konrad Snewlins in den Ritterstand handelte es sich keineswegs um einen Einzelfall, wie das Beispiel des 1243 bereits verstorbenen *miles civis* Reimbold zeigt. Im selben Jahr schenkte seine Witwe dem Kloster Günterstal Reben auf dem Schlossberg.<sup>687</sup>

---

<sup>684</sup> Auffallend ist, dass beide zur selben Zeit im Umfeld der Grafen von Freiburg auftreten. Wichtig wäre zu wissen, ob bei den ‚von Zähringen‘ ein genealogischer Zusammenhang besteht. Ein Konrad von Zähringen ist im Rotulus Sanpetrinus sowohl als Ministeriale des Herzogs vertreten als auch unter *nobiles viri* einzureihen: *Counradus de Zaringen* (1122–1152): *ex hominibus ducis*, RSP, S. 150, Nr. 140, bzw. (1152): *de domo ducis*, RSP, S. 150, Nr. 143; Ders. (?): *de domo ducis*, RSP, S. 151, Nr. 144. Ebenso *Heinricus, Counradus fratres de Ceringin* (1179): Zeugen ohne klassifizierenden Zusatz unter Ministerialen, HEYCK, Urkunden, Nr. XII, S. 16. *Counradus de Zähringen* (1113) unter *nobiles viri*, RSP, S. 157, Nr. 14; *Gerolt et Heriman de Zar(ingen): testes[...]liberi viri*, RSP, S. 161, Nr. 100. vgl. KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 279; SCHILLINGER, Dominus, S. 48 f.

<sup>685</sup> Anlässlich der Belehnung mit dem Zehnten zu Biengen durch den Verweser der Abtei Murbach, FUB 1, Nr. 72 f. (1242).

<sup>686</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 280.

<sup>687</sup> FUB 1, Nr. 75 (1243).

Zeugen waren dabei Graf Konrad, Schultheiß Heinrich von Krozingen und die *consules* der Stadt. Wahrscheinlich ist der Ritter Reibold identisch mit dem 1234 auf der Burg Freiburg unter gräflichen Ministerialen aufgeführten Ritter R. von Offnadingen. Auch der Bürger *Reinboto de Offemanningen*, der bereits 1220 als mutmaßlicher Ratsherr fassbar wurde, kann ihm zugeordnet werden.<sup>688</sup> Die Zusammenhänge zwischen der Zugehörigkeit zu den ratsfähigen Familien, der Nähe zum Stadtherrn und dessen Ministerialität sowie dem Erwerb der Ritterwürde sind nirgends offensichtlicher als in dieser Urkunde. Der Schenkungsvorgang in Anwesenheit von Stadtherr und Rat und die Lage der veräußerten Güter in unmittelbarer Nachbarschaft zur gräflichen Burg versinnbildlichen die enge Verbindung von Stadtherr, Rat und stadtherrlicher Gefolgschaft.<sup>689</sup>

Es überrascht nicht, dass ausgerechnet jene Bürger zu Rittern aufstiegen, die zuvor schon in engster Verbindung mit den Grafen von Freiburg gestanden und den Rat dominiert hatten. So erwarben neben Ludwig von Munzingen, Konrad Snewlin und dem „Ritterbürger“ Reibold auch Konrad Snewlin im Hof, Heinrich Fasser, Konrad Kotz, Johannes und Heinrich von Munzingen, Konrad Kolman und Johannes von Tußlingen ebenfalls noch vor der Jahrhundertmitte die Ritterwürde.<sup>690</sup> Sicherlich ist die Zahl derjenigen, die zu Rittern erhoben wurden, zu dieser Zeit schon um einiges höher. Bürger, von denen wir wissen, dass sie bereits den Rittertitel führten, werden nämlich oft noch ohne ihn in Zeugenreihen genannt. So ist möglich, dass vorher verzeichnete mitunter ebenfalls schon die Ritterwürde besaßen, auch wenn dies nicht explizit zum Ausdruck kommt.<sup>691</sup> Insgesamt blieb der Kreis der ritterwürdigen Geschlechter in Freiburg jedoch bis ins späte 13. Jahrhundert im Wesentlichen auf die Familien Snewlin, von Munzingen, Fasser, Kotz, Kolman, von Tußlingen, von Krozingen, von Zähringen und Reimbot beschränkt. Um 1250 treten noch die Kächlin hinzu, die spätestens seit 1246 im Rat ver-

---

<sup>688</sup> Anlässlich der Schenkung der Grozze-Güter, FUB 1, Nr. 51 (1234); FUB 1, Nr. 35 f. (1220); hierzu oben, S. 129 ff.; auch 1243 findet sich unter den Zeugen der Schenkung ein Werner von Offnadingen, der wie die übrigen dem Rat zuzuordnen ist.

<sup>689</sup> Möglicherweise gehörten die von Reibolds Witwe Elisabeth verschenkten Reben *inter castrum Friburch et hospitale sancti Johannis* noch zum Burgbezirk. Sie liegen nämlich in unmittelbarer Nachbarschaft des Tennenbacher Hofes, der einst von Konrad und Hiltrud Grozze an das Kloster verschenkt (FUB 1, Nr. 35 f. [1220]) und der als *in suburbio castri* liegend lokalisiert wurde (FUB 1, Nr. 62 [1238/40]). Die damalige Anwesenheit eines Reginbot von Offnadingen könnte nebenbei bemerkt also auch mit der Besitznachbarschaft der Grozze- und der Offnadinger-Güter erklärt werden. An dieser Stelle ist außerdem daran zu erinnern, dass Reibold ebenfalls der zähringischen Ministerialenfamilie von Offnadingen entstammte.

<sup>690</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 104 [1248–1252].

<sup>691</sup> So z. B. FUB 1, Nr. 75 (1243); FUB 1, Nr. 76 f. (1244); DAMBACHER ZGO 9, S. 253 f. (1244); FUB 1, Nr. 82 f. (1245); FUB 1, Nr. 87 f. (1245); FUB 1, Nr. 90 f. (1246); FUB 1, Nr. 109 (1248). Aufgrund der Zeugenreihen dieser Urkunden könnten also z. B. auch die Bürger Heinrich von Krozingen (Schultheiß), Konrad von Tußlingen, Hermann Snewlin, Konrad von Zähringen schon vor der Jahrhundertmitte den Rittertitel geführt haben.

treten waren<sup>692</sup>, außerdem ein Ritter namens Heinrich von Fützen<sup>693</sup> und die Familie Morser, die bereits 1223 eine Ratsstelle innehatte.<sup>694</sup>

Ritterbelege für Personen, die nicht zuvor im engeren Umfeld der Freiburger Grafen anzutreffen waren, bleiben die Ausnahme. Zu nennen wären etwa die Brüder Albert der Trösch und Kuno von Arra, die schon 1245 Ritter waren<sup>695</sup>, oder der *miles de Friburch* Heinrich von Schaffhausen, der sich 1253 auf eine Pilgerreise ins Heilige Land aufmachte<sup>696</sup>. 1256 erscheint noch ein Hugo von Dottighofen als letzter bzw. nach einer Gruppe von Freiburgern, die einleitend als *militēs de Friburg* bezeichnet werden. Ob er dieser Gruppe angehörte, ist allerdings fraglich.<sup>697</sup> Auffallend ist, dass in allen diesen Fällen

---

<sup>692</sup> FUB 1, Nr. 125 (1252): *Rūdolffus miles dictus Kūcheli*; 1245 waren die Brüder Konrad, Rudolf und Heinrich Kūchlin wohl noch nicht Ritter (FUB 1, Nr. 87); DAMBACHER ZGO 9, S. 351 f. (1262): *Heinricus miles dictus Chūchelin*; im Rat spätestens FUB 1, Nr. 91 (1246); vgl. hierzu, S. 128 f.

<sup>693</sup> FUB 1, Nr. 144 (1255); FUB 1, Nr. 173 [1259–64]; FUB 1, Nr. 185 f. (1261); FUB 1, Nr. 196 (1264); FUB 1, Nr. 213 (1267); FUB 1, Nr. 225 (1269); FUB 1, Nr. 247 (1272); FUB 1, Nr. 258 (1272); FUB 1, Nr. 266 (1272); nach 1272 verschwindet Heinrich von Fützen wieder aus den Quellen; ein *Heini von Vützen* begegnet 1310 nochmals in Wolfenweiler (FUB 3, Nr. 196 [1310]). Der Ritter Heinrich von Fützen steht häufig im Zusammenhang mit Orten südlich des Tunibergs (Grezhausen, Hausen, Talhausen, Schlatt, Mengen), so dass der genealogische Zusammenhang als sicher angenommen werden darf. Vielleicht entstammte er der Ministerialität der Grafen von Fürstenberg. Außer ihm ist in Freiburg noch ein Johanniterbruder Gottfried von Fützen belegt; vgl. FUB 1, Nr. 82 (1245); DAMBACHER ZGO 9, S. 446 f. (1267); FUB 1, Nr. 229 (1269); FUB 1, Nr. 326 (1280).

<sup>694</sup> FUB 1, Nr. 38 (1223); sicher sind die Morser als Ritter erst 1276 (FUB 1, Nr. 285) nachweisbar, doch begegnet bereits 1264 ein *Johannes der Morser* unter Freiburger Bürgern, die bereits die Ritterwürde besitzen; vgl. FUB 1, Nr. 196; ebenso FUB 1, Nr. 213 (1267); FUB 1, Nr. 233 f. (1270); FUB 1, Nr. 275 (1273). NEHLSSEN, *Cives*, S. 114, vermutet, dass die Morser ehemalige zähringische Ministerialen waren. Im Streit der Grafen von Freiburg mit der Stadt stehen die Morser auf Seiten der Stadtherren (FUB 3, Nr. 92 [um 1306]).

<sup>695</sup> FUB 1, Nr. 82 (1245); zu den Arra/Trösche von Umkirch vgl. NEHLSSEN, *Cives*, S. 94 f. und S. 113, und unten, S. 237 ff.

<sup>696</sup> FUB 1, Nr. 131 (1253): Vor seiner Abreise vermachte er den Johannitern eine Gült bei Hausen. Als Prokuratoren der Schenkung setzte er seine [Johanniter?]Brüder (*fratres mei*) Konrad Tüschlin, Hermann von Baldingen, Albert von Glotter und Friedrich senior von Schaffhausen ein. Friedrich von Schaffhausen begegnet bereits 1239, wo er stellvertretend für sich und seinen Bruder Heinrich ein Rechtsgeschäft tätigte, der sich damals auf Pilgerfahrt nach Jerusalem befand (FUB 1, Nr. 65). Der Ritter Heinrich von Schaffhausen ist später nicht mehr in Freiburg belegt. Möglicherweise kehrte er von seiner zweiten Überfahrt nicht zurück. Erst 1294 ist wieder ein Heinrich von Schaffhausen genannt (FUB 2, Nr. 162). Dieser ist verheiratet mit Mechtild der Müllerin und nicht Ritter. 1305 ist er noch lebend bezeugt (FUB 3, Nr. 85 nach ritterlichen Geschlechtern!). Er ist vor dem 18. Juli 1313 gestorben (FUB 3, Nr. 281). Dass zwischen den genannten Heinrich ein genealogischer Zusammenhang besteht, ist zu bezweifeln.

<sup>697</sup> FUB 1, Nr. 156 (1256); Hugo tritt später nur noch einmal in Erscheinung. Dann allerdings in einer Gruppe von Bürgern, die nachweislich nicht den Rittertitel führen, obwohl die Zeugenliste von Freiburger *militēs* angeführt wird (FUB 1, Nr. 185 [1261]). Auch sonst tritt kein Mitglied der Familie von Dottighofen jemals als Ritter in Erscheinung. Ähnlich war der Fall des obengenannten *Bertold miles von Urach*, der zwar unter *cives Friburgenses* aufgeführt wurde, diesen aber nicht mehr zugerechnet werden konnte; s. o., Anm. 569.

jeweils Kontakte zu den Herren von Üsenberg bestanden.<sup>698</sup> Möglicherweise waren es also die Üsenberger, denen sie den Rittertitel zu verdanken hatten.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, verändert sich das Bild der ritterwürdigen Familien erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts. Seit den siebziger Jahren des Jahrhunderts begann sich der Kreis derjenigen, die den Rittertitel erwarben, langsam auszuweiten. Neue Namen kamen hinzu; so z. B. Rindkauf (1267/68), Bickenreute (1276), Kräher (1283), von der Eiche (1291), von Herdern (1291), Turner (1293), Meinward (1294) und von Kürneck (1294).<sup>699</sup> Es bliebe im Einzelfall zu überprüfen, ob diese späten Ritterbelege überlieferungsbedingt sind (so vielleicht bei den Bickenreute, ein Zweig der Kolman<sup>700</sup>), als Folge des Zuzugs von Adligen des näheren oder weiteren Umlandes in die Stadt gesehen werden können (etwa bei den von Kürneck oder von der Eiche<sup>701</sup>) oder als Anzeichen sozialen Wandels in der Stadt interpretiert werden müssen (etwa bei den Rindkauf, Turner und Meinward<sup>702</sup>).

Bis dahin haben wir in Freiburg jedoch einen relativ geschlossenen Kreis ritterlicher Familien vor uns, als deren hervorstechendste Merkmale die Nähe zu den Freiburger Grafen und der Sitz im Rat der Stadt zu nennen sind. Schon darin spiegelt sich der exklusive Charakter dieser Gruppe wider. Er zeigt sich jedoch vor allem im Gebrauch des Terminus „Ritter/miles“. Anfangs werden die ritterlichen Bürger meist noch ohne explizite Bezugnahme auf ihren Titel genannt, was wohl mit der Neuheit des Phänomens zu erklären ist. Nach der Jahrhundertmitte wird der regelmäßige Gebrauch des Terminus „Ritter“ jedoch zunehmend üblich. Er wird zum Merkmal der Abgrenzung von „bürgerlichen“ Gruppen. Innerhalb der Stadt beginnt sich die terminologische Unterscheidung zwischen *ritter* und *burger* bzw. *milites* und *cives* seit den 1260/70er Jahren durchzusetzen.

Die Art und Weise der Benennung bringt die Standeserhöhung und damit verbunden die soziale Abgrenzung gegenüber anderen deutlich zum Aus-

---

<sup>698</sup> Für die Familie von Arra/Trösch kann NEHLSSEN, *Cives*, S. 113, noch um 1300 „ministerialische Bindung“ zu den Üsenbergern nachweisen. Zu den Kontakten der von Dottighofen zu den Üsenbergern vgl. ebd., S. 111f. Nicht ganz so klar sind die Beziehungen des Ritters Heinrich von Schaffhausen und seines Bruders Friedrich zu den Herren von Üsenberg; vgl. hierzu FUB 1, Nr. 65 (1239); FUB 1, Nr. 163 (1258).

<sup>699</sup> Die folgenden Belege geben jeweils die erste sichere Nennung der genannten als Ritter an (in der angeführten Reihenfolge): FUB 1, Nr. 219 (1268) und FUB 1, Nr. 225 (1269); FUB 1, Nr. 286 (1276); FUB 1, Nr. 362 (1283); UHIGSp 1, Nr. 762 Urk. Repertorium von 1575 (1291); FUB 2, Nr. 109 (1291); FUB 2, Nr. 134 (1293); FUB 2, Nr. 158; FUB 2, Nr. 163 (1294).

<sup>700</sup> Zu ihnen unten, S. 235 ff.

<sup>701</sup> Die von Kürneck stammten aus dem Villinger Raum und waren im 13. Jahrhundert nach Freiburg gezogen, wo sie seit 1287 belegt sind (FUB 2, Nr. 40 (1287); FUB 2, Nr. 64 (1288); FUB 2, Nr. 101 (1291) u. ö.); vgl. PREISER, *Die Herren von Kürneck*, bes. S. 29 ff.; die von der Eiche sind seit etwa 1280 als Bürger in Freiburg nachzuweisen; vgl. FUB 1, Nr. 311 [1278/80]; FUB 2, Nr. 3 (1284); FUB 2, Nr. 101 ff. (1291); FUB 2, Nr. 199 (1296) u. ö.; hierzu KvK 1, S. 288 f.

<sup>702</sup> Hierzu unten, S. 218 ff. und S. 292 ff.

druck: Nehlsen stellte seine Arbeit über das älteste Freiburger Patriziat unter den Titel „Cives et milites de Friburg“, eine Formulierung, die so in Freiburger Quellen nie vorkommt.<sup>703</sup> Die Verbindung von Bürgertum und Rittertum wird vielmehr stets durch den vorangestellten Ritterschrank zum Ausdruck gebracht.<sup>704</sup> Nicht *cives et milites*, sondern *milites et cives* war die angemessene Bezeichnung. Auf diesem Weg konnte einerseits die überkommene gesellschaftliche Ordnung beibehalten, andererseits das gewandelte Selbstverständnis der betroffenen Personen deutlich formuliert werden. Man fühlte sich als Ritter und damit in erster Linie dem ritterlichen Adel zugehörig. Nicht Aufwertung des Bürgertums, sondern Annäherung an den Adel und die Abgrenzung vom nichtritterlichen Bürgertum wurde angestrebt. So trat die Bezeichnung *civis* für diese Personengruppe schnell in den Hintergrund und wurde schließlich ganz aufgegeben. Sie selbst bezeichneten die vornehmen Freiburger nur noch als *miles de Friburch*<sup>705</sup>, während adlige Aussteller von Urkunden mitunter noch auf das Prädikat *civis* zur Kennzeichnung dieser Personen zurückgriffen.<sup>706</sup> Nach der Mitte des Jahrhunderts wurde die ausschließliche Verwendung des *miles*-Titels in Abgrenzung zu *civis* jedoch allgemein gebräuchlich.<sup>707</sup>

### *Die Gruppe der alten Vierundzwanzig im Spiegel sozialer Verflechtungen*

#### Geschlossene Gesellschaft – Verwandte und Freunde

Die Aristokratisierung einer politisch dominanten Schicht innerhalb der Freiburger Bürgerschaft und die damit verbundene Abgrenzung gegenüber weiten Teilen der Stadtbevölkerung manifestiert sich in sozialen Verflechtungen,

<sup>703</sup> Auch FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt, S. 8–10, spricht von *cives et milites*.

<sup>704</sup> FUB 1, Nr. 72f. (1242); FUB 1, Nr. 75 (1243); FUB 1, Nr. 106 (1248); FUB 1, Nr. 143 (1255); FUB 1, Nr. 182 (1261); FUB 1, Nr. 348 (1282).

<sup>705</sup> Sehr deutlich ist dies bei Konrad Snewlin und Ludwig von Munzingen, die sich 1242 selbst noch *milites et cives in Friburch* nannten (FUB 1, Nr. 73). 1252 nennen sie sich nur noch *milites de Freiburg* (FUB 1, Nr. 129). Für Ludwig von Munzingen ist hier erstmals auch ein eigenes Siegel belegt. Auch andere Bürger sehen sich selbst nur noch als Ritter; vgl. FUB 1, Nr. 131 (1253); FUB 1, Nr. 140 (1255); FUB 1, Nr. 156 (1256); FUB 1, Nr. 186 (1261); FUB 1, Nr. 236 (1270); FUB 1, Nr. 258 (1272); FUB 1, Nr. 337 (1281); FUB 1, Nr. 362 (1283).

<sup>706</sup> Vgl. etwa FUB 1, Nr. 106 (1248); FUB 1, Nr. 143 (1255); FUB 1, Nr. 348 (1282).

<sup>707</sup> FUB 1, Nr. 144 (1255); FUB 1, Nr. 165 (1258); FUB 1, Nr. 174 (1259); FUB 1, Nr. 185 (1261); FUB 1, Nr. 198 (1264); FUB 1, Nr. 211 (1266); FUB 1, Nr. 215–217 (1267); FUB 1, Nr. 219 (1268); FUB 1, Nr. 225 (1269); FUB 1, Nr. 229f. (1269); FUB 1, Nr. 234 (1270); FUB 1, Nr. 249 (1272); FUB 1, Nr. 254 (1272); FUB 1, Nr. 256 (1272); FUB 1, Nr. 274 (1273); FUB 1, Nr. 280 (1275); FUB 1, Nr. 285f. (1276); FUB 1, Nr. 288 (1276); FUB 1, Nr. 314 (1278); FUB 1, Nr. 331 (1280); FUB 1, Nr. 333 (1281); FUB 1, Nr. 341 (1281); FUB 1, Nr. 358 (1283); FUB 1, Nr. 363f. (1283); FUB 1, Nr. 367 (1283).

in Heiratsverbindungen, Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen. Sie sind Zeichen der Solidarität, vielfach Ausdruck sozialer Mobilität und bestimmend für das politische Verhalten von Einzelnen und Gruppen gegenüber anderen. Soziale Netzwerke markieren nicht zuletzt die Grenzen von Gruppen nach außen.<sup>708</sup>

Eine Untersuchung der sozialen Verflechtung ratsfähiger Familien verspricht daher in mehrfacher Hinsicht Aufschluss über die kommunale Entwicklung Freiburgs und ihre sozialgeschichtlichen Hintergründe. Zunächst lassen sich die mittels der Zeugenreihen des frühen 13. Jahrhunderts festgestellten Sozialkontakte durch später bezeugte Heiratsverbindungen verifizieren. Dies gilt besonders für die Nähe dieser Geschlechter zur ministerialischen bzw. niederadeligen Umgebung der Grafen von Freiburg. Die Annäherung an den landsässigen Adel nimmt durch das später vielfach nachweisbare Konnubium bürgerlicher und niederadeliger Familien konkrete Formen an. In dieser Außenverflechtung spiegelt sich der soziale Aufstieg bürgerlicher Gruppen Freiburgs. Darüber hinaus offenbart die systematische Analyse sozialer Verflechtungen die Kontinuität spezifischer Gruppenbindungen bis ins 14. Jahrhundert und verweist außerdem auf eine gewisse Verdichtung sozialer Kontakte bestimmter Gruppierungen innerhalb der städtischen Führungsschicht. Dies spricht für die Intensität solcher Beziehungen und lässt vermuten, dass sie über die Ereignisse von 1248 hinaus einen wichtigen Faktor der sozial- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt im 13. Jahrhundert darstellten. Politische Parteinahme im Konfliktfall ist vielfach vor dem Hintergrund verwandtschaftlich-freundschaftlicher Bindungen zu sehen. Aufgrund der Kontinuität dieser Gruppenbindungen ist anzunehmen, dass sie bereits in früheren Zeiten das Verhalten ihrer Mitglieder in entsprechender Weise bestimmten und bei den Ereignissen des Jahres 1248 eine nicht unerhebliche Rolle spielten.

In der Regel sind Heiratsverbindungen in Freiburg frühestens seit dem ausgehenden 13. oder gar erst im 14. Jahrhundert bezeugt. Dennoch lassen sie sich nicht selten auf eine lange Tradition persönlicher Beziehungen zwischen den betreffenden Familien zurückführen. Ein Beispiel hierfür sind die Snewlin und von Munzigen, für die ein Konnubium erstmals 1330 durch die Ehe zwischen Konrad Snewlin zur Oberlinde und Hedwig von Munzigen aktenkundig wird.<sup>709</sup> Schon der Großvater Konrad Snewlins zur Oberlinde, Konrad Snewlin d. J., hatte im Jahr 1252 gemeinsam mit Ludwig von Munzigen umfangreiche Güter in Verlinsbach und Oberried an das dortige Wilhelmiten-

---

<sup>708</sup> Aus der Vielzahl der Arbeiten zum Thema seien genannt, mit weiterführender Literatur SPIESS, Familie und Verwandtschaft; ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue; DERS., Unerforschte Quellen; REINHARD, Freunde und Kreaturen; P. STEUER, Die Außenverflechtung der Augsburger Oligarchie; HEERS, Le Clan familial; BLOCKMANS, Formale und informelle soziale Strukturen, S. 1–15; EPP, Amicitia; BORGOLTE, Sozialgeschichte, S. 385–444.

<sup>709</sup> UB Straßb. III, Nr. 1269, S. 383; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 62, Anm. 130 und S. 200.

kloster übereignet.<sup>710</sup> Zehn Jahre zuvor waren Ludwig von Munzingen und Konrad Snewlins d. J. gleichnamiger Vater von der Abtei Murbach gemeinsam mit dem Zehnten in Biengen belehnt worden.<sup>711</sup> Ein Johannes von Munzingen fungierte 1272 neben Heinrich Kächlin und Ulrich Rindkauf d. A. zusammen mit Johannes und Konrad Snewlin [d. J.] als Salmann für die Kinder ihres Bruders Konrad Snewlin im Hof.<sup>712</sup> Das 1330 bezeugte Konnubium zwischen beiden Familien ist also lediglich ein spätes Zeugnis dieser bereits seit Generationen währenden engen Verbindung.

Für das 13. und frühe 14. Jahrhundert lassen sich eine ganze Reihe solcher Beziehungen aufzeigen, die in ihrer Gesamtheit ein dichtes Netz konnubialer Verflechtungen der ältesten Freiburger Ratsgeschlechter ergeben und überdies deutlich werden lassen, dass politische Ämter in der Regel innerhalb eines umfassenden Geschlechterverbandes weitergegeben wurden. Hierzu einige Beispiele<sup>713</sup>:

Verhältnismäßig früh, 1272, ist das Konnubium zwischen Anna Snewlin, der Schwester des genannten Konrad Snewlin im Hof, und Hugo von Krozingen belegt.<sup>714</sup> Dieser ist seit 1264 urkundlich bekannt und möglicherweise der Sohn des langjährigen Freiburger Schultheißen Heinrich von Krozingen, der Annas Vater, Konrad Snewlin d. Ä., im Amt nachgefolgt war.<sup>715</sup> Ein zweiter Heinrich von Krozingen, vermutlich der Bruder von Annas Mann Hugo<sup>716</sup>, war mit einer Katharina verheiratet, die wiederum aus der mit den Snewlin verschwägerten Familie von Munzingen stammte.<sup>717</sup> Agnes von Munzingen,

---

<sup>710</sup> FUB 1, Nr. 129; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 38 f.; zu Konrad Snewlin zur Oberlinde und zur Genealogie der Snewlin vgl. ebd., S. 62 f. und Tafel III.

<sup>711</sup> FUB 1, Nr. 72 (1242). Beide begegnen seit dem Jahr 1234 häufig zusammen in Urkunden der Grafen von Freiburg; vgl. FUB 1, Nr. 51 (1234); FUB 1, Nr. 63 (1238); FUB 1, Nr. 68 f. (1239 f.); FUB 1, Nr. 71 (1241).

<sup>712</sup> FUB 1, Nr. 247; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, Tafel I.

<sup>713</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl. S. 177, Graphik 1: Soziale Verflechtung „ritterlicher“ Geschlechter.

<sup>714</sup> FUB 1, Nr. 249 (1272). Unter den Zeugen der hier beurkundeten Stiftung befanden sich neben engen Verwandten der Anna auch der Ritter Heinrich von Munzingen und seine Tochter, die Kräherin; nach NEHLSSEN, Snewlin, Tafel I, war Anna eine Tochter Konrad Snewlins d. Ä.

<sup>715</sup> Die Genealogie ist unsicher. Der Schultheiß Heinrich von Krozingen begegnet zwischen 1237 und 1252; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 163 f.; als *quondam scultetus* erscheint er noch 1252 (FUB 1, Nr. 125). Sein Vater könnte jener Hugo von Krozingen gewesen sein, der zwischen 1219 und 1243 als Bruder des Heinrich Spörlin belegt ist; vgl. DAMBACHER ZGO 9, S. 230 f. (1219); FUB 1, Nr. 38 (1223): *Hugo de Krotzingen et frater suus Heinricus*; FUB 1, Nr. 39 (1223), Nr. 63 f. (1238 f.), Nr. 69 (1240), Nr. 71 (1241), Nr. 75 (1243). Schon 1207 ist ein *Hugo de Crocingen* mit seinem Bruder Konrad bezeugt (FUB 1, Nr. 28), der jedoch nicht mit genanntem Hugo identisch ist. Bei dem 1230 als Zeuge für Heinrich Spörlin erwähnten *H. de Crozingen et H. filius eius* (FUB 1, Nr. 46) könnte es sich demnach um einen Hugo von Krozingen und dessen Sohn Heinrich handeln. Zwischen 1243 und 1264 ist kein Hugo aus der Familie von Krozingen belegt.

<sup>716</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 275 (1273); FUB 1, Nr. 315 (1278).

<sup>717</sup> Im Jahr 1303 vermachte sie ihren Hof sowie verschiedene Zinse im Bann Mengen und in Wendlingen zum Seelenheil ihres verstorbenen Mannes und ihres namentlich nicht genannten

eine der Schwestern Katharinas, trug den Beinamen „die Kräherin“. Ihr Sohn, Heinrich Kräher, ist entsprechend seiner verwandtschaftlichen Beziehungen häufig neben den Brüdern Hug und Heinrich von Krozingen bezeugt.<sup>718</sup>

Ein Zweig der Familie von Krozingen, die Spörlin, pflegte ebenfalls intensive Beziehungen zu den Snewlin und darüber hinaus zur Familie von Tußlingen. So hatte der Freiburger Ritter Albrecht Spörlin gleich zwei seiner Töchter, Guse und Agnes, an einen von Tußlingen vergeben: Agnes wurde mit Nikolaus, Guse mit Walter von Tußlingen vermählt.<sup>719</sup> Letzterer war der Sohn des Neuenburger Ritters Johannes von Tußlingen, dessen Bruder Dietrich langjähriger Freiburger Schultheiß gewesen ist.<sup>720</sup> Dietrich selbst war der Schwiegervater des Konrad Kotz, der wiederum aus einer mit den Snewlin eng verbundenen Familie stammte.<sup>721</sup> In welchem Verwandtschaftsverhältnis Die-

---

Sohnes an das Kloster Tennenbach (FUB 3, Nr. 34). Unter den Zeugen befanden sich damals die Ritter Heinrich und Johannes von Munzingen, offenbar Katharinas Brüder; vgl. FUB 2, Nr. 40 (1287); FUB 2, Nr. 276 (1299). Ihr Vater war Heinrich von Munzingen (FUB 2, Nr. 40 [1287 †]).

Für die Identität der Witwe Heinrichs von Krozingen mit Katharina von Munzingen spricht nicht zuletzt die direkte Besitznachbarschaft der von Krozingen und von Munzingen in Mengen. Bereits im Jahr 1283 hatte das Kloster Tennenbach in Mengen einen Hof des Ritters Johannes von Krozingen erhalten, dessen Söhne Rüdiger und Hugo ins Kloster eingetreten waren (FUB 1, Nr. 362). Dieser Hof lag *neben des von Munzingen hof* (TGB, Sp. 807, S. 342). Auch die mit den von Munzingen verschwägerten Kräher (siehe Anm. 718) hatten Besitz in Munzingen (Adelhauser Urb. II, Sp. 139).

<sup>718</sup> Zum Konnubium der Kräher mit der Familie von Munzingen vgl. FUB 2, Nr. 40 (1287); FUB 1, Nr. 249 (1272); FUB 1, Nr. 275 (1273); FUB 2, Nr. 5 (1284). In Verbindung mit den von Krozingen begegnen die Kräher z. B. in FUB 1, Nr. 249 (1272); FUB 1, Nr. 275 (1273); FUB 1, Nr. 288 (1276); FUB 1 Nr. 362 (1283).

<sup>719</sup> FUB 3, Nr. 459 (1317); FUB 3, Nr. 533 (1320). 1314 ist ein Walter von Tußlingen von Neuenburg, der mit genanntem Walter identisch sein dürfte (siehe Anm. 720), und seine Frau Anna bezeugt (UHGSp 1, Nr. 89). Walter war demnach erst in zweiter Ehe mit Guse Spörlin verheiratet war. Die Kinder des Walter hießen Johannes, Rutschi und Adelheid; vgl. FUB 3, Nr. 475 (1318); FUB 3, Nr. 533 (1320).

<sup>720</sup> NEHLSSEN, Snewlin, S. 164–166. Aus FUB 1, Nr. 266 (1272) erfahren wir, dass Dietrich von Tußlingen einen Bruder namens Johannes hatte. Im Jahr 1291 ist Dietrich Zeuge für Gertrud, die Witwe des Johannes von Tußlingen von Neuenburg und ihre Söhne Rüdiger, Johannes und Walter (FUB 2, Nr. 118). Dies und die Tatsache, dass Dietrich von Tußlingen öfter in Neuenburger Kontext erscheint, legt nahe, dass sein Bruder Johannes mit dem gleichnamigen Neuenburger Büger identisch ist. Zu Johannes von Tußlingen von Neuenburg vgl. auch FUB 1, Nr. 150 (1256); UB des Stiftes Beromünster, Nr. 199, S. 237 ff. (1289).

<sup>721</sup> In einer Urkunde vom 13. Dezember 1308 wird *Cāmrat Kozze, hern Dietriches tohterman* genannt (DAMBACHER ZGO 11, S. 460). Der einzige Dietrich in dieser Urkunde ist Dietrich von Tußlingen. Dass dieser mit dem genannten Schwiegervater des Konrad Kotz identisch ist, wird durch die Beobachtung gestützt, dass beide Namen in Urkunden häufig unmittelbar nebeneinander angeführt werden; vgl. FUB 1, Nr. 213 (1267); FUB 1, Nr. 342 (1281); FUB 2, Nr. 19 (1284); FUB 2, Nr. 66 (1289); FUB 3, Nr. 82 (1305); UHGSp 3, Nr. 1798 (1305). Im Jahr 1357 ist ein Dietrich (!) Kotz Zeuge in einer Angelegenheit der Jungfrau Margarete, der Tochter des inzwischen verstorbenen Dietrich von Tußlingen (UHGSp 1, Nr. 415). Dietrich Kotz ist zwischen 1330 und 1386 belegt, könnte also der Sohn der Margarethe und des Konrad Kotz gewesen sein; vgl. KvK 2, S. 358. Zur Verwandtschaft der Kotz mit den Snewlin vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 182–184.

trich von Tußlingen selbst zu den Snewlin stand, lässt sich nicht mehr genau eruieren. Immerhin fungierte er im Jahr 1291 als Salmann der Kinder Konrad Snewlins<sup>722</sup>, dessen Tochter Junte vier Jahre später als Nonne des Klosters Günterstal die Jahrzeitstiftung der Heilewig Meierin von Simonswald, einer Tante Dietrichs von Tußlingen, bezeugte.<sup>723</sup> Hinter ihr verbirgt sich möglicherweise die im Günterstaler Nekrolog zum 23. Dezember eingetragene Heilewig KÜCHLIN.<sup>724</sup>

Die KÜCHLIN waren eng mit der Familie von Munzingen verbunden. Wie bereits erwähnt agierte ein Heinrich KÜCHLIN im Jahr 1272 neben Johannes von Munzingen und anderen als Salmann für die Kinder des Konrad Snewlin im Hof.<sup>725</sup> Ein weiteres Mitglied der Familie, Konrad KÜCHLIN, war mit der Munzingerin Anna verheiratet<sup>726</sup>, während Johannes von Munzingen eine Gertrud KÜCHLIN zur Frau genommen hatte<sup>727</sup>. Zum Jahr 1317 ist Johannes KÖPPLI von Munzingen schließlich als Schwestermann des Johannes KÜCHLIN der ÜGER bezeugt.<sup>728</sup>

Zum Heiratskreis der Munzinger und KÜCHLIN zählten auch die von Feldheim. Ursprünglich der niederadeligen Umgebung der Grafen von Freiburg zugehörig, besaßen sie spätestens seit den achziger Jahren des 13. Jahrhunderts das Bürgerrecht.<sup>729</sup> Seit 1237 übernahm Hugo von Feldheim [d. Ä.] öfter gemeinsam mit Ludwig von Munzingen und dessen Söhnen Heinrich und Johannes das Zeugenamt für die Grafen von Freiburg.<sup>730</sup> Als Johannes im Jahr 1294 seinen Hof in Munzingen sowie von seinem Vater Ludwig geerbte Zinse

---

<sup>722</sup> FUB 2, Nr. 101; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 42f. und S. 99f.; MAYER-EDENHAUSER, Das Recht der Liegenschaftsübereignung, S. 16–19.

<sup>723</sup> FUB 2, Nr. 178 (1295). HEFELE vermerkt hierzu, dass Nonnen als Zeugen ungewöhnlich sind. Sie findet mit ihrer Verwandtschaft zu Dietrich von Tußlingen und der Schenkerin eine plausible Erklärung.

<sup>724</sup> Necr. Günterstal, MGH Necr. I/1, S. 308; so die Vermutung von HEFELE, ebd., Anm. 2; skeptisch DENNE, Frauenklöster, S. 175. Die Meierin Heilewig ist vor dem 25. Mai 1301 gestorben (FUB 3, Nr. 6).

<sup>725</sup> FUB 2, Nr. 247 (1272).

<sup>726</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 179f.; vgl. FUB 3, Nr. 387 (1316), wo Johannes und Heinrich von Munzingen als Oheime der Kinder Konrad KÜCHLINS und seiner Frau Anna genannt werden.

<sup>727</sup> FUB 3, Nr. 85 (1305): Johannes von Munzingen und seine Frau Gertrud KÜCHLIN übertragen ein Haus in der Schustergasse an den Schuhmacher Heinrich der Zimmermann mit Zustimmung von Johannes' Vater Hug, Heinrich und Johannes von Munzingen *hern Wissilberlins seligen tohtermannes* und des genannten Konrad KÜCHLIN. Ob der Mann der Gertrud KÜCHLIN mit dem 1272 als Salmann für die Kinder Konrad Snewlins im Hof genannten Johannes von Munzingen identisch ist, bleibt unklar. Immerhin befand sich 1272 auch ein Hug von Munzingen unter den Zeugen, bei dem es sich um Johannes' Vater handeln könnte.

<sup>728</sup> FUB 3, Nr. 451.

<sup>729</sup> S. o., S. 157.

<sup>730</sup> FUB 1, Nr. 60 (1237); DAMBACHER ZGO 9, S. 253f. (1244); FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 91 (1246). Ludwig von Munzingen begegnet zusammen mit seinen mutmaßlichen Söhnen Heinrich und Johannes in FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 90f. (1246); FUB 1, Nr. 104 [1248/52]; FUB 1, Nr. 109 (1248); FUB 1, Nr. 127 (1252); FUB 1, Nr. 132 (1253); FUB 1, Nr. 147 (1255); FUB 1, Nr. 172 (1258).

in Tiengen und Mengen an das Kloster Adelhausen verkaufte, gaben Hug und Heinrich von Munzingen sowie der Ritter Hug von Feldheim [d. Ä.] als nächste Verwandte seiner noch minderjährigen Kinder ihr Einverständnis.<sup>731</sup> Luzie, die Tochter des hier genannten Hug von Munzingen, war mit Hug von Feldheim [d. J.] verheiratet.<sup>732</sup> Ihr Bruder Johannes hatte sich wie gesagt mit Gertrud Küchlin vermählt.<sup>733</sup>

Ein Bruder des jüngeren Hug von Feldheim namens Johannes hatte Anna Kolman für sich gewonnen. Gegenüber dem Kloster Günterstal trat sie 1344 mit einer umfangreichen Jahrzeitstiftung zum Seelenheil von Konrad Kolman, dessen Frau Elisabeth sowie dessen Tochter Gertrud und ihrer zwei Kinder hervor.<sup>734</sup> Bei der Gattin des Konrad Kolman, der möglicherweise mit dem gleichnamigen Freiburger Schultheißen identisch ist<sup>735</sup>, handelt es sich um Elisabeth Snewlin.<sup>736</sup> Auch mit den Spörlin und von Tußlingen pflegten die Kolman wahrscheinlich verwandtschaftliche Beziehungen.<sup>737</sup>

Nicht nur untereinander waren die Freiburger Geschlechter eng verbunden. Sie suchten vor allem Anschluss an den niederen Adel des Umlandes und an die gräfliche Ministerialität. Was ursprünglich nur durch gemeinsame Zeugenschaft zum Ausdruck kommt, äußert sich später ebenfalls häufig in Hei-

---

<sup>731</sup> FUB 2, Nr. 161. Dass die Güter Familienerbe waren, lässt sich aus FUB 1, Nr. 106 (1248) und FUB 1, Nr. 368 (1283) erschließen. Nach KvK 1, S. 344 f. war Hugo von Feldheim d. Ä. mit einer Anna Küchlin verheiratet, wofür ich aber keinen Beleg mehr finden konnte; vgl. jedoch FUB 3, Nr. 124 (1308).

<sup>732</sup> FUB 3, Nr. 65 (1304); der Ritter Hug von Munzingen verkaufte hier einen Hof in Gundelfingen an das Kloster Tennenbach, den er seinem Sohn Johannes [wohl identisch mit Johannes von Munzingen bei St. Johann, vgl. FUB 3, Nr. 43 (1303); FUB 3, Nr. 77 (1305); DAMBACHER ZGO 11, S. 458 ff. (1308)] abgekauft und der einst dem Turner gehört hatte.

<sup>733</sup> S. o., Anm. 727.

<sup>734</sup> KvK 2, S. 354; vgl. Necrolog Günterstal, MGH Necr. I/1, S. 307, zum 15. Nov.: *Anna Kolmenin dicta de Veltheim*. Die Jahrzeit des Konrad Kolman ist ebd. verzeichnet zum 28. Nov.

<sup>735</sup> FUB 1, Nr. 278 (1275); NEHLSSEN, Snewlin, S. 165.

<sup>736</sup> FUB 3, Nr. 254 (1312); FUB 3, Nr. 388 (1316); UHIGSp 2 Gutleuthaus 14 (1317); Necr. Günterstal, MGH Necr. I/1, S. 303, zum 21. Juli: *Elisabeth Sneweli dicta Kolmennin*; vgl. ebd., S. 308, zum 24. Nov.: *Margaretha Sneweli dicta Kolmennin ob*. Zu den Beziehungen der Kolman und Snewlin vgl. KvK 2, S. 353 f.

<sup>737</sup> Die Spörlin standen schon früh im engen Kontakt zu den Koler von Endingen, die ihrerseits mit den Kolman verwandt waren. Im Jahr 1230 besaß der Bürger Heinrich von Krozingen genannt Spörlin zusammen mit dem Koler von Endingen einen großen Hof des Klosters Schuttern in Tierringen bei Vörstetten (FUB 1, Nr. 46 [1230]; vgl. FUB 1 287 [1276]). Als Nachfolger der Koler hatten später die Kolman einen Anteil an dem Hof (FUB 1, Nr. 171 [1258]). Zur Verwandtschaft der Kolman mit den Koler von Endingen s. Anm. 752.

KvK 2, S. 353, plädierte aufgrund der Wappengleichheit zwischen den von Tußlingen und den Kolman für die Verwandtschaft der Familien (zum Argument der Wappengleichheit vgl. die kritischen Einwände von NEHLSSEN, Snewlin, S. 182 f.). Dafür spricht vielleicht, dass eine Berta, Frau des Konrad Kolman, in Neuershausen begütert war (FUB 3 522 [1320]; UHIGSp 1, Nr. 213 [1330], vgl. auch UHIGSp 1, Nr. 86 [1312]), wo auch die von Tußlingen einen Schwerpunkt ihrer Besitzungen hatten (s. o., S. 73 ff.). Die Besitzungen der Berta Kolman lagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu jenen der von Tußlingen; vgl. dazu UHIGSp 1, Nr. 212 (1330) und KÖNIG-OCKENFELS, Neuershausen, S. 66. Gemeinsamer Bezugspunkt ist der Besitz des Klaus Statz.

ratsverbindungen. Zwei herausragende Beispiele hierfür sind die Beziehungen Freiburger Geschlechter zu den Familien von Falkenstein und von Keppnbach.

Wie keine zweite niederadelige Familie des Breisgaus gingen die von Falkenstein Heiratsbündnisse mit dem Freiburger Patriziat ein.<sup>738</sup> Der Ritter Johannes Snewlin beispielsweise war spätestens 1272 mit Clementia, einer Schwester Gregors und Kunos von Falkenstein verheiratet.<sup>739</sup> Gregors Tochter Demuot wiederum war die Frau des Johannes von Munzingen, genannt der Romer, dessen Familie schon früher enge Beziehungen zu den Falkensteinern unterhielt.<sup>740</sup> Bereits 1248 ist eine Tochter Ludwigs von Munzingen namens Anna als Gattin Heinrichs von Falkenstein bezeugt<sup>741</sup>, und 1273 führte eine Enkelin Heinrichs von Munzingen, die Tochter der Agnes Kräher, den Beinamen ‚von Falkenstein‘<sup>742</sup>. Als ihre Mutter in jenem Jahr Güter an die Freiburger Johanniter schenkte, befand sich auch ihr Verwandter Reinhard von Falkenstein, ein Onkel oder Vetter der Geschwister Gregor, Kuno und Clementia, unter den Zeugen.<sup>743</sup> Reinhard von Falkenstein [d. J.] begegnet später als Schwiegersohn Hugos von Feldheim, der ebenfalls zum Familienverband der von Munzingen gehörte.<sup>744</sup> Auch die Morser waren eventuell mit

---

<sup>738</sup> Zur Familie von Falkenstein KvK 1, S. 323ff.; KRIEGER TW 1, Sp. 566–572; MANGEL, Die Falkensteiner im Breisgau.

<sup>739</sup> FUB 1, Nr. 258 (1272); FUB 1, Nr. 359 (1283); FUB 3, Nr. 120 (1308). Bei Johannes Snewlin handelt es sich wahrscheinlich um den genannten Bruder von Konrad Snewlin d. J. und Konrad Snewlin im Hof, vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 47; DENNE, Frauenklöster, S. 139f. Heiratsverbindungen zwischen den Snewlin und von Falkenstein sind häufig belegt, vgl. etwa FUB 2, Nr. 101 (1291) mit Anm. 1; FUB 3, Nr. 377 (1315): Snewlin im Hof als Oheim des Johannes von Falkenstein, *Rumes seligen sun*; Chart. Sangall. 5, Nr. 2992 (1317): Walter von Falkenstein *Hiltebrandes seligen sun* als nächste Mage des Johannes Snewlin Gresser und seines Bruders Walter.

<sup>740</sup> FÜRSTENB. UB 2, Nr. 218 (1339); KRIEGER TW 2, Sp. 253, woraus hervorgeht, dass Johannes von Munzingen der Romer mit einer *Demüt* von Falkenstein verheiratet war, der Schwester des Kuno von Falkenstein. Kuno war der Sohn des Gregor von Falkenstein (DAMBACHER ZGO 12, S. 99ff. [1315], vgl. FUB 3, Nr. 500 [1319]). Im Günterstaler Nekrolog findet sich zum 25. März eine *Demüt de Falkenstein dicta Rumerin*; vgl. ebd. auch zum 25. Juli.

<sup>741</sup> FUB 1, Nr. 106 (1248). Ludwig von Munzingen begegnet seit 1234 häufig mit Heinrich von Falkenstein und dessen Sohn Walter in gräflichen Urkunden, vgl. FUB 1, Nr. 51 (1234); Nr. 64 (1239); Nr. 66 (1239); Nr. 91 (1246); Nr. 151 (1256). Die Eheschließung ist damit eher für die dreißiger als für die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts anzusetzen.

<sup>742</sup> FUB 1, Nr. 275 (1273). Dass Agnes Kräher die Tochter Heinrichs von Munzingen war, ergibt sich aus FUB 1, Nr. 249 (1272): *Heinrich von Munzingen der ritter ze Vriburk und sin tohter diu Creigerin*. Hierzu DENNE, Frauenklöster, S. 135f.

<sup>743</sup> FUB 1, Nr. 275 (1273); vgl. FUB 1, Nr. 162 (1294). Reinhard von Falkenstein war im selben Jahr Zeuge für Graf Egen, als dieser einen Wald im Bann Gündlingen, wo auch Agnes Kräher begütert war, an die Freiburger Johanniter verkaufte (FUB 1, Nr. 274 [1273]). In Holzhausen besaß er einen Hof als Lehen der Freiburger Grafen (FUB 2, Nr. 162 [1294]); so auch der Freiburger Ritter Heinrich Kräher (FUB 2, Nr. 179 (1295); vgl. FUB 1, Nr. 311 [1278/80]: *Hern Reinhart fon Falkenstein und dem Cräger wart ir hoferbrennet*). Im Einzelnen ist jedoch nicht sicher zu entscheiden, ob jeweils der ältere oder jüngere Reinhard gemeint ist.

<sup>744</sup> UHIGSp2 Gutleuthaus 6 (1310). Reinhard von Falkenstein war mit Katharina von Feldheim vermählt (FUB 3, Nr. 396 [1316]).

den von Munzingen verwandt. Jedenfalls fungierten im Jahr 1304 gleich mehrere Vertreter der Munzinger zusammen mit Burkard von Dottighofen und Heinrich Morser als Salleute für den gleichnamigen Sohn des verstorbenen Johannes Morser.<sup>745</sup> Dessen Tochter Elisabeth war die Frau Albrechts von Falkenstein, einem Vetter Gregors und Reinhardts.<sup>746</sup>

Ein weiteres Mitglied der Familie, Lanze von Falkenstein, hatte Margarethe, die Nichte des Konrad Dietrich Snewlin in die Ehe geführt<sup>747</sup>, während seine Schwester Beli den Freiburger Ritter Egenolf Kuchlin geheiratet hatte, dessen Familie, wie bereits erwähnt, in verwandtschaftlicher Beziehung zu den von Munzingen und Snewlin stand<sup>748</sup>. 1298 begegnen der Freiburger Ritter Kolman, Gottfried von Schlettstadt und Walter von Falkenstein als nächste Angehörige der Brüder Lanze und Nikolaus von Falkenstein vor dem Freiburger Stadtgericht.<sup>749</sup> Enge Beziehungen zwischen den Kolman und den von Falkenstein sind jedoch schon wesentlich früher belegt: Nach seinem Streit mit dem Freiburger Deutschorden war ein gewisser Walter von Wangen, genannt Biedermann, im Jahr 1266 exkommuniziert worden, wovon auch seine Verbündeten (*complices*) betroffen waren, zu denen ein Walter von Falkenstein gehörte. Als schließlich ein Kompromiss in der Sache gefunden wurde, verbürgten sich Walter von Neufalkenstein und Konrad Kolman für den von Wangen und die Seinen.<sup>750</sup> Es ist zu vermuten, dass hier verwandtschaftliche Bindungen eine Rolle spielten, zumal die von Falkenstein im 12. Jahrhundert als Verwandte der Koler von Endingen belegt sind<sup>751</sup>, die wiederum in enge

---

<sup>745</sup> FUB 3, Nr. 58 (1304).

<sup>746</sup> FUB 1, Nr. 285 (1276); FUB 2, Nr. 27 (1286); FUB 2, Nr. 263 (1299); 1283 finden wir Reinhard und Albrecht von Falkenstein, Johannes Morser, Heinrich und Hug von Munzingen u. a. als Zeugen für Clementia von Falkenstein, der Witwe des Johannes Snewlin (FUB 1, Nr. 359).

<sup>747</sup> UHIGSp 1, Nr. 205 (1329); vgl. FUB 3, Nr. 102 (1306); FUB 3, Nr. 451 (1317); FUB 3, Nr. 539 (1320). Lanze von Falkenstein war Bürger von Freiburg; vgl. FUB 3, Nr. 102 (1306); DAMBACHER ZGO 11, S. 452f. (1308); FUB 3, Nr. 151 (1309); UHIGSp3 Gutleuthaus 154 (1313); FUB 3, Nr. 390 (1316) u. ö. Von 1324 bis 1326 war er Meister und Pfleger des Heiliggeistspitals; vgl. UHIGSp 3, Nr. 1809 (1324); UHIGSp 1, Nr. 185 (1324); UHIGSp 1, Nr. 190f. (1325); UHIGSp 3, Nr. 1812 (1325); UHIGSp2 Gutleuthaus 20 (1326); UHIGSp 1, Nr. 193f. (1326). Er ist vor dem 27. Januar 1329 gestorben (UHIGSp 1, Nr. 205).

<sup>748</sup> FUB 3, Nr. 123f. (1308); Egenolf Kuchlin begegnet schon früher in entsprechendem Kontext, vgl. FUB 1, Nr. 359 (1283); FUB 2, Nr. 240 (1298); FUB 2, Nr. 263 (1299). Beli ist als Tochter des 1308 bereits verstorbenen Ritters Johannes von Falkenstein belegt; Lanze ist andernorts als dessen Sohn genannt (DAMBACHER ZGO 12, S. 82 ff. [1311]; vgl. auch FUB 3, Nr. 160 [1309]). Johannes von Falkenstein ist 1294 (FUB 2, Nr. 161) unter Freiburger Rittern genannt; ebenso in FUB 2, Nr. 199 (1296); FUB 2, Nr. 202 (1296); ob er identisch ist mit dem 1296 (FUB 2, Nr. 247) und 1299 (FUB 2, Nr. 269) genannten Freiburger Deutschordensbruder, sei dahingestellt.

<sup>749</sup> FUB 2, Nr. 240 (1298).

<sup>750</sup> FUB 1, Nr. 211 (1266).

<sup>751</sup> RSP, S. 149, Nr. 147. Auch Walter von Wangen stand möglicherweise in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Falkensteinern. Im Jahr 1248 hatte ein Heinrich von Falkenstein die *curia* in Wangen vom Basler Bischof zu Lehen erhalten (FUB 1, Nr. 106). Nach Ansicht der Forschung wurde diese *curia* später zum *castrum Wangen* ausgebaut, das 1266 Gegenstand der Verhandlungen zwischen Walter von Wangen und dem Deutschen Orden war.

Verbindung mit den Kolman gebracht werden.<sup>752</sup> Ein Herr Kolman saß dann auch 1277 zusammen mit Hug von Almenshofen dem Schiedsgericht vor, das in einem Streit der Brüder Heinrich, Albrecht und Jakob von Falkenstein mit Eberhard von Lupfen tätig wurde.<sup>753</sup>

Relativ spät erfahren wir, dass Lanze von Falkenstein der *sweher* des Ritters und Freiburger Bürgers Johannes von Keppenbach war, der schon vor 1300 einen Sitz im Rat der Stadt inne hatte.<sup>754</sup> Noch in den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts sind die Keppenbacher Ministerialen der Grafen von Freiburg.<sup>755</sup> Johannes war der Sohn des Dietrich von Keppenbach [d. J.], der mit Anna Spörlin liiert war.<sup>756</sup> Anna, eine Tochter Dietrichs von Keppenbach d. J. wiederum war die Frau des Snewlin Bernlapp. Als diese 1306 einen Teil ihrer Aussteuer ihrem Mann zur freien Verfügung aufgab, geschah dies mit Zustimmung und Rat ihrer *fründe* Dietrich von Keppenbach, Dietrich von Tußlingen, Schultheiß Konrad von Tußlingen, Konrad Dietrich und Johannes Snewlin.<sup>757</sup> Zum engsten Kreis um die Keppenbacher gehörte ferner der gräfliche Gefolgsmann Werner von Schöffolsheim, für den Dietrich von Keppenbach d. J., Stefan Snewlin und dessen Bruder Snewlin im Hof, Konrad Dietrich und Johannes Snewlin, Gregor von Krozingen und Ulrich Rindkauf der Blayer im selben Jahr den Verkauf eines Hofes in Teningen bestätigten.<sup>758</sup>

Die Liste mit Beispielen familiärer Verflechtung ließe sich verlängern und die Kenntnis der genealogischen Details durch eine systematische Auswertung von Nekrologien, klösterlichen Urbaren etc. im Einzelnen weiter vertiefen. Für unsere Zwecke soll es jedoch genügen, deutlich gemacht zu haben, dass im 13. und frühen 14. Jahrhundert ein dichtes Netz verwandtschaftlich-freundschaftlicher Bindungen zwischen jenen Familien bestand, die ein enges Verhältnis zu den Freiburger Grafen pflegten und die Stadt politisch dominierten. Das soziale Netzwerk, in welches die führenden Freiburger Ratsfamilien eingebunden waren, lässt sich graphisch etwa wie folgt veranschaulichen<sup>759</sup>:

---

<sup>752</sup> Vgl. GEIGES, Die letzten Herren der Wilden Schneeburg, S. 40f.; NEHLSSEN, Cives, S. 107f.

<sup>753</sup> FUB 1, Nr. 310.

<sup>754</sup> KRIEGER TW 1, Sp. 1152 (1356); ein Verzeichnis der im Jahr 1300 aus dem Rat ausgestoßenen Bürger nennt auch Johannes von Keppenbach (SCHREIBER UB 1, Nr. 226 [1356]).

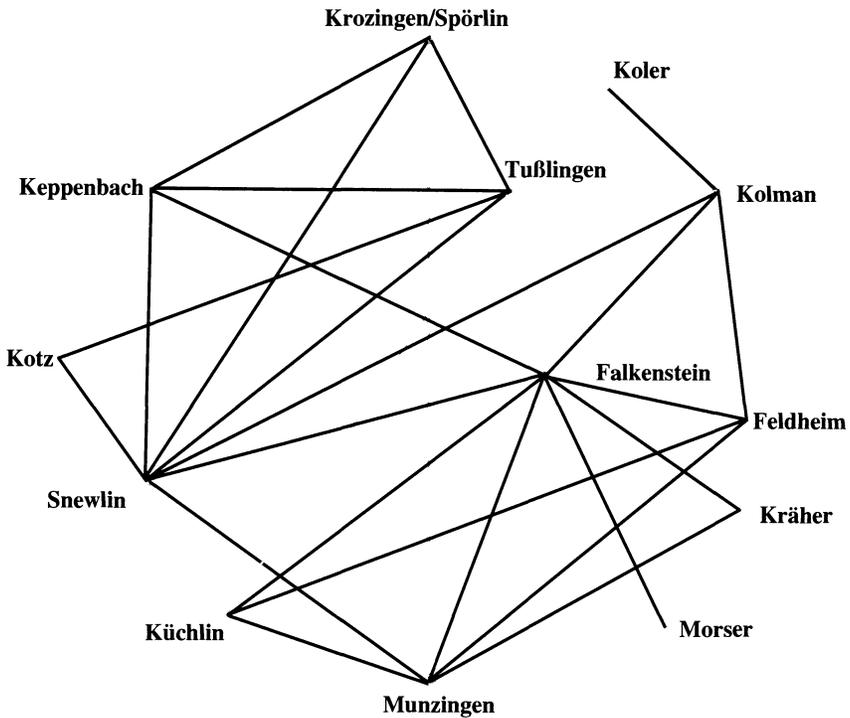
<sup>755</sup> DAMBACHER ZGO 10, S. 249 (1294). Zur Familie von Keppenbach vgl. KvK 2, S. 270–275; KRIEGER TW 1, Sp. 1149–1153.

<sup>756</sup> Vgl. FUB 2, Nr. 210 (1297); Necr. Tennenbach, MGH Necr. I/1, S. 340, zum 21. Juni: *Anna dicta Sporlin, in Keppenbach maritata, iacet in ambitu, 1335* und UHIGSp 2 Gutleuthaus 7 (1313).

<sup>757</sup> FUB 3, Nr. 103 (1306). NEHLSSEN, Snewlin, S. 54 und S. 201.

<sup>758</sup> FUB 3, Nr. 107 (1306). Im Jahr 1297 begegnet Werner von Schöffolsheim als *kneht* der Grafen Egen und Konrad von Freiburg (DAMBACHER ZGO 10, S. 322); vgl. DAMBACHER ZGO 11, S. 438f. (1303); DAMBACHER ZGO 12, S. 76ff (1311); Werner von Schöffolsheim stammte aus einer Straßburger Ritterfamilie, vgl. UB Straßb. I–IV, Register s.v. „Schöffolsheim“.

<sup>759</sup> Das Schema erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hellen Linien bezeichnen erschlossene Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Familien, für die Konnubium nicht explizit, aber sehr wahrscheinlich ist. Mehrfachbindungen wurden nicht eigens gekennzeichnet.



Graphik 1: Soziale Verflechtung „ritterlicher“ Geschlechter

Die Dichte dieses Netzes kommt dadurch zustande, dass immer wieder eine Art „Dreiecksverhältnis“ zwischen den Geschlechtern zu beobachten ist, das grob auf folgendem Schema beruht: A ist mit B, B ist mit C, C wiederum ist mit A verbunden. Intensiviert wurden die Beziehungen zwischen einzelnen Familien mitunter auch durch mehrfache Heirat, wie dies etwa im Fall der Beziehungen Munzingen-Feldheim, Spörlin-Tußlingen und Munzingen-Küchlin zu beobachten ist.

Zur zeitlichen Einordnung der Belege ist zu sagen, dass verwandtschaftlich-freundschaftliche Verbindungen in der Regel erst seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert fassbar werden. Dies lässt sich mit einer dichteren Urkundenüberlieferung erklären und damit, dass Informationen aufgrund allgemein zunehmender Schriftlichkeit in jener Zeit reichhaltiger fließen. Möglicherweise verbirgt sich hinter den vermehrten Verwandtschaftsangaben aber auch ein ausgeprägteres Geschlechterbewusstsein, insofern die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sippe als prestigesteigernd empfunden und deshalb für mitteilenswert erachtet wurde.

Besonders wichtig ist im vorliegenden Zusammenhang die Beobachtung, dass in nahezu allen der hier untersuchten Beispielen dem bezeugten Konnu-

bium bereits längere persönliche Kontakte vorausgingen, die sich in den Zeugenlisten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts widerspiegeln. Dies lässt vermuten, dass Verwandtschaftsbeziehungen zwischen diesen Familien zum Teil bestanden, lange bevor sie sich in den Quellen niederschlugen. Beispiele hierfür waren die engen Verbindungen der Familie von Munzingen zu den von Falkenstein und den Snewlin, die bis in die Zeit der Gräfin Adelheid zurückreichten. Unter ihrer Regierung wurden zweifellos die Grundlagen für die Entstehung dieses Geschlechterverbands gelegt, der sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts zu einem relativ geschlossenen, die Identität der Gruppe stabilisierenden Heiratskreis verdichtete.

### Beobachtungen zur sozialen Praxis

Welchen politischen Stellenwert hatte die soziale Verflechtung der Freiburger Geschlechter? Inwieweit bestimmten sie das Verhalten der Gruppe der alten Vierundzwanzig? Auskunft hierüber geben wieder nur Quellenzeugnisse des ausgehenden 13. Jahrhunderts, die sich aber prinzipiell auf frühere Verhältnisse übertragen lassen.

Verwandtschaft und Freundschaft, so hat jüngst Gerd Althoff betont, hatten im Mittelalter Vertragscharakter; sie verpflichteten zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in allen Lebenslagen.<sup>760</sup> So war es auch in Freiburg üblich, dass bei der Übertragung von Gütern Minderjähriger die nächsten Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits beratend und unterstützend zur Seite standen und vor Gericht ihre Zustimmung erklärten.<sup>761</sup> Die besondere Mit Hilfe und der Rat der Freunde werden immer wieder ausdrücklich hervorgehoben.<sup>762</sup>

Besonders deutlich offenbart sich die Bedeutung verwandtschaftlich-freundschaftlicher Beziehungen und ihre politische Tragweite in Konfliktfällen. Zwei Beispiele: Im Streit mit der Stadt Freiburg war der Rottweiler Bürger Werner Boller in Freiburger Gefangenschaft geraten und dabei zu Tode gekommen. Obwohl die von der Stadt geleistete Entschädigung von den Hinterbliebenen angenommen wurde (*acceptata satisfactio*), ließen sich die Freiburger von der Witwe des Verstorbenen urkundlich versichern, dass sie und alle anderen Verwandten und Freunde des Werner Boller auf Maßnahmen ge-

---

<sup>760</sup> ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue, S. 86 f.

<sup>761</sup> In der dafür gebräuchlichen Formel findet sich in den Urkunden für gewöhnlich der Begriff der *nächsten mage von vatter und mütter*; mitunter wird *mäge* aber auch durch *fründe* ersetzt; vgl. etwa FUB 2, Nr. 101 (1291); FUB 2, Nr. 210 (1297); FUB 2, Nr. 45 (1287); FUB 2, Nr. 157 (1294); FUB 3, Nr. 274 (1313); hierzu MAYER-EDENHAUSER, Das Recht der Liegenschaftsübertragung, S. 16–20. Verwandtschaft und Freundschaft wurden vielfach also synonym verstanden; vgl. A. ERLER, Art. „Verwandtschaft“, in: HRG 5 (1998), Sp. 886 f.; zur Bedeutung der *amicitia* im Rechtsleben vgl. EPP, Amicitia, S. 98–112.

<sup>762</sup> So in FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 2, Nr. 109 (1291); FUB 2, Nr. 126 (1292); FUB 3, Nr. 20 (1302); FUB 3, Nr. 103 (1306).

gen die Freiburger Bürger verzichteten.<sup>763</sup> Ganz ähnlich verhielt es sich im Fall des Basler Bürgers Werner von Michelbach, den Schultheiß und Rat von Freiburg 1275 zum Tod verurteilt und hingerichtet hatten. Die Verwandten des Getöteten, verschiedene Basler Ritter und Bürger, schlossen später mit der Stadt Freiburg ein Freundschaftsbündnis (*amici facti sumus*), um die Feindseligkeiten endgültig beizulegen. Auch hier ließ sich die Stadt Freiburg ausdrücklich zusichern, dass dieses Bündnis ohne Ausnahme auch für alle Freunde des Werner von Michelbach Gültigkeit besitzen sollte.<sup>764</sup> Offenkundig war man sich der weitreichenden Bedeutung verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen bewusst und deshalb bestrebt, sich gegen mögliche Racheakte abzusichern.

Um sicher zu stellen, dass Vereinbarungen auch eingehalten wurden, forderte man häufig Gewährleute; man benannte Bürgen oder stellte Geiseln. Soweit die Freiburger Quellen Aussagen hierzu machen, waren dies in der Regel Personen, die miteinander verwandt oder verschwägert und deshalb bereit waren, auch unter Lebensgefahr füreinander einzustehen.

Als der Ritter Johannes von Weisweil, sein Sohn Dietrich und sein Schwiegersohn Wilhelm von Keppenbach 1303 ihren Krieg mit Burkard dem alten Turner und der Stadt Freiburg beendeten, wurden alle *fründe*, alles *gesinde* und alle *helfer* auf beiden Seiten ausdrücklich in den ausgehandelten Vertrag miteinbezogen.<sup>765</sup> Darüber hinaus bedurfte es einer Reihe von Bürgen, namentlich die Ritter Walter Koler d. A., Gerhard von Endingen, Albrecht von Falkenstein, Dietrich von Tußlingen, Konrad Snewlin, Hermann von Weisweil, Johannes und Konrad von Tußlingen sowie Dietrich der Brisger von Mengen. Die Ritter Walter Koler d. A. und Gerhard von Endingen waren Brüder und mit den Herren von Weisweil und Falkenstein verwandt.<sup>766</sup> Dietrich und Konrad von Tußlingen kennen wir bereits als *fründe* Dietrichs von Keppenbach d. J. und seiner Tochter Anna, die mit Snewlin Bernlapp verheiratet war.<sup>767</sup> Vier Jahre zuvor begegnet nahezu dieselbe Verwandtengruppe, in die sich damals auch der Edelknecht Hugo von Feldheim einreichte, zusammen

---

<sup>763</sup> FUB 2, Nr. 23 (1285): *pro nobis et ceteris affinitatis vel consanguinitatis linea attinentibus* bzw. *amici et parentes sive consanguinei*; zu dem Geschlecht der Boller vgl. KvK 1, S. 138.

<sup>764</sup> FUB 1, Nr. 279 (1275): *Et hoc idem pro aliis universis amicis prefati Wernheri et nostris et nomine ipsorum et nostro fecimus et facimus et presentibus ratificamus promittimus ratum servari*; zu solchen Freundschaftsbündnissen vgl. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue, S. 87–119.

<sup>765</sup> FUB 3, Nr. 38 (1303).

<sup>766</sup> 1242 wird ein *Waltherus de Endingen dictus Colarius* als Stiefvater der Brüder Hermann und Johann von Weisweil genannt (MONE, Wonnethaler Urkunden, S. 483). Zur Verwandtschaft der Weisweiler mit den Koler von Endingen vgl. LICHDI, Weisweil im Spätmittelalter, S. 45–47. Als Brüder sind Gerhard von Endingen und Walter [Koler] von Endingen in FUB 1, Nr. 328 (1280) genannt; vgl. hierzu auch FUB 2, Nr. 144 (1293); FUB 3, Nr. 220 (1311); TREFFEISEN, Endingen im Mittelalter, S. 37f.

<sup>767</sup> Siehe Anm. 756f. Auf die Verwandtschaft der Snewlin mit den Falkensteinern braucht nicht mehr eigens hingewiesen zu werden.

mit Graf Egen von Freiburg als *fideiussores* Graf Hartmanns von Kiburg.<sup>768</sup> Im Jahr 1313 leisteten der mit den von Feldheim versippte Johannes von Munzingen der Romer und Wilhelm von Keppenbach für die Brüder Burkard, Rudolf und Dietrich von Keppenbach *giselschaft* dafür, dass diese ihre Sühneversprechen gegenüber Markgraf Heinrich von Hachberg einhielten.<sup>769</sup> Auch in den Auseinandersetzungen der Kolman mit der Stadt Freiburg zu Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir mehrere Angehörige der Familien von Falkenstein, Kolman, Spörlin und Kuchlin, den Neuenburger Ritter Johannes Böhart, Klaus von Tußlingen und Heinz Meigernies als Bürgen und Schiedsrichter.<sup>770</sup> Sie alle waren, wie die genannten Beispiele zeigten, vielfach untereinander verschwägert.

Die ältesten Ratsgeschlechter Freiburgs bildeten also weitgehend eine Einheit, nicht nur sozial, sondern auch politisch.<sup>771</sup> Sie standen füreinander ein, vertraten gemeinsame Interessen. Dass dies vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht anders war, lässt ihr geschlossenes Auftreten in Zeugenreihen vermuten. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ereignisse des Jahres 1248 zu sehen, die das Ende der stadtherrlich dominierten Geschlechterherrschaft einleiteten. Die Erneuerung der Stadtverfassung im Mai 1248 markiert den Aufstieg „neuer“ sozialer Gruppen in Freiburg. Mit ihr tritt die Geschichte der Stadt in ein neues Stadium, eine Phase bürgerlicher Emanzipation im eigentlichen Sinne, die mit der Selbstübergabe der Stadt an das Haus Habsburg im Jahr 1368 ihren vorläufigen Abschluss finden sollte.

---

<sup>768</sup> FUB 2, Nr. 260 (1299). Die Reihe der Bürgen lautet: Egen, Graf von Freiburg, H[einrich von Geroldseck], Gregor von Falkenstein, Johannes von Weisweil, Johannes von Tußlingen *milites*, Hugo von Feldheim, Walter von Endingen *armigeri*, Kunzeli von Schneite, Kunzeli Sweneli, Hezel von Neuenburg. Hugo von Feldheim ist ein Schwager Reinharths von Falkenstein, dem Vetter (oder Onkel?) des hier genannten Gregor, s. o., Anm. 743 f.

<sup>769</sup> DAMBACHER ZGO 12, S. 90. Johannes von Munzingen der Romer war der Schwiegersohn Gregors von Falkenstein (s. o., Anm. 740), dessen Vetter Albrecht 10 Jahre früher als Bürge für Johannes von Weisweil und Wilhelm von Keppenbach fungierte (s. o., Anm. 765).

<sup>770</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 93 (1314); SCHREIBER UB 1, Nr. 113 (1314); FUB 3, Nr. 360 (1315); SCHREIBER UB 1, Nr. 128 (1326). Hierzu GEIGES, Die letzten Herren der Wilden Schneeberg; SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau, S. 144 f.

<sup>771</sup> Dabei ist zu betonen, dass Verwandtschaft nicht immer Interessengleichheit bedeuten muss. Im Streit der Kolman mit der Stadt Freiburg beispielsweise stand Konrad Dietrich Snewlin auf Seiten der Stadt, während Lanze von Falkenstein, der Mann von Konrad Dietrich Snewlins Nichte Margarethe (s. o., Anm. 747), auf Seiten der Kolman zu finden ist; vgl. FUB 3, Nr. 335 (1314); SCHREIBER UB 1, Nr. 93 (1314). Mitglieder einer Familie konnten also durchaus unterschiedliche Parteien unterstützen.

„... quedam discordia fuit exorta“.  
Gegen die Alleinherrschaft der alten Geschlechter

*Konflikt und Konfliktlösung: Die Verfassungsreform von 1248*

Im Mai des Jahres 1248 kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen der *universitas civium* und den alten Vierundzwanzig.<sup>772</sup> Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten die Angelegenheiten der Stadt willkürlich, d. h. ohne Rat und Zustimmung der Gemeinde verfolgt, damit gegen die Ehre und das Wohl der Gemeinschaft gehandelt und so Zwietracht, Chaos und Spaltung in der Stadt heraufbeschworen.<sup>773</sup> Der Vorwurf, die Macht missbraucht und eine Willkürherrschaft errichtet zu haben, entzog den Beschuldigten die Legitimation, denn die mittelalterliche Stadtgemeinde war eine auf den *consensus omnium* eingeschworene, auf der Vorstellung beruhende Gemeinschaft, dass Herrschaft nur Bestand haben kann, wenn sie von allen getragen wird.<sup>774</sup> Eine Politik *secundum sue voluntatis libitum*, nach Belieben der Ratsherren, verletzte somit das konstitutive Prinzip der Kommune und hatte zwangsläufig die Auflösung der auf den gemeinsamen Friedeschwur gegründeten Stadtgemeinde zur Folge. Der Rat hatte das Stadtrecht gebrochen. Der Streit betraf damit alle Bevölkerungsgruppen (*inhabitantes*) gleichermaßen.

Die Tragweite der Auseinandersetzungen spiegelt sich in der Art und Weise, in der der Konflikt schließlich beigelegt wurde: Eine feierliche *coniura-*

---

<sup>772</sup> Hierzu SCHREIBER, Geschichte II, S. 47–49; KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 280f.; SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 258. Über die Ereignisse informiert allein die als „Freiburger Verfassungsänderung“ bekannte Schlichtungsurkunde vom Mai 1248; im Folgenden zit. nach BLATTMANN, Stadtrechte II, Anhang 13, S. 701–704. Der Text findet sich mit geringen Abweichungen auch bei DIESTELKAMP, Quellensammlung, S. 270–272. Siehe unten Abbildung 2.

<sup>773</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 701 § 1: [...] *inter universitatem Friburgensem et viginti quatuor maiores coniuratores quedam discordia fuit exorta et hoc asserente universitate eadem, quod eis videbatur ipsos viginti quatuor coniuratores negocium universale sive rem publicam ville Friburgensis non secundum honestatem et utilitatem communem, sed secundum sue voluntatis libitum sine ipsorum consensu et consilio ordinare. Ex quo quidem facto non modicam in villa nostra confusionem et divisionem fieri contingebat.*

<sup>774</sup> Dementsprechend heißt es in der ‚Verfassungsurkunde‘ von 1248 in Anlehnung an das Bibelwort (Lk 11, 17 bzw. Mt 12, 25): *Nos igitur sano usu consilio, attendentesque, quod omne regnum in se divisum desolabitur, ex unanimitate autem inhabitantium fortius fit et potens* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 701 § 1).

tio aller Beteiligten (*maiores quam minores*) sollte den Stadtfrieden und die Eintracht (*unanimitas*) der Bürger wiederherstellen. Im Münster, im Angesicht Gottes (*religione universaliter prestita*) und in Gegenwart Graf Konrads, traten die Parteien zusammen, um die Rechte und Freiheiten der Stadt, wie sie ihr von den Zähringern zugesprochen worden waren, neu zu beedigen und als allgemein verbindlich anzuerkennen.<sup>775</sup> Dies geschah *verbaliter* im Altarraum der Kirche vor versammelter Stadtgemeinde.<sup>776</sup> Anschließend wurde der feierliche Akt öffentlich vor der Kurie des Freiburger Plebans Rudolf auf dem Friedhof beglaubigt.<sup>777</sup> Durch die Anwesenheit aller *inhabitantes* war gewährleistet, dass sie als Zeugen in das *iuramentum* mit einbezogen wurden, auch wenn an der eigentlichen Schwurhandlung jeweils nur die Vertreter des Rats auf der einen und eine im Namen der *universitas civium* handelnde Gruppe auf der anderen Seite beteiligt waren. Als Garant des neu beschworenen Stadtfriedens nahm Graf Konrad die eidliche Bindung der Parteien entgegen und verpflichtete sie von neuem zur Einhaltung der Satzungen.

Diese Form der Konfliktbewältigung erinnert an Ereignisse, die sich etwa zweihundert Jahre früher in Mailand abgespielt hatten. Dort war es in den Jahren 1042–1044 zu Auseinandersetzungen zwischen dem städtischen Adel und den Plebejern gekommen, die nach Auskunft des Mailänder Chronisten Landulf *adversus maiores pro libertate* gegen das *dominium suorum civium* kämpften.<sup>778</sup> Was aufgrund der räumlichen und zeitlichen Distanz weit hergeholt erscheint, erweist sich bei näherem Hinsehen als hilfreich für das Verständnis der Freiburger Geschehnisse von 1248. Der kommunalen Bewegung im Mailand des 11./12. Jahrhunderts vergleichbar wurden auch in Freiburg Stimmen laut, die nach Unterbindung von Willkürherrschaft, kollektiver Selbstbestimmung und Repräsentanz des Volkes in städtischen Führungsgremien riefen. Hier wie dort musste die kommunale Ordnung einer sich zunehmend verselbständigenden städtischen Aristokratie abgetrotzt werden, auch in Mailand erfolgte die Beilegung des Konflikts im Rahmen eines versöhnenden Gottesdienstes, durch den der Friede und das Recht in der Stadt erneuert werden sollten.

Gegründet wurde der Mailänder Friedensschluss auf einen gemeinsamen Schwur (*coniuratio*), wodurch die Stadt „zur Eidgenossenschaft aller Stände“ und das *iuramentum commune* zum konstitutiven Element der Stadtgemeinde

---

<sup>775</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 702 § 2. Über den Bezug zu den Rechtsverleihungen der Zähringer vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 243–245.

<sup>776</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 703 § 5: [...] *consensu hiis plenius accedente in cancellis ecclesie nostre parochialis in facie populi*.

<sup>777</sup> Ebd., S. 704: *Actum publice in presentia domini nostri C. comitis Friburgensis in cimiterio ante curiam domini Ruodolphi plebani nostri*. Zur Bedeutung des Friedhofes als Versammlungsort vgl. K.-S. KRAMER, Art. „Friedhof“, in: HRG I, Berlin 1971, Sp. 1297f.

<sup>778</sup> Landulf (senioris) *historia Mediolanensis usque ad a. 1085*, hg. von L. C. BETHMANN und W. WATTENBACH, MGH SS VIII, S. 32–100, hier Kap. II 26, S. 63; vgl. dazu KELLER, Die soziale und politische Verfassung Mailands, bes. S. 49–55; SCHULZ, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr...“, S. 23–29, mit weiterer Literatur.

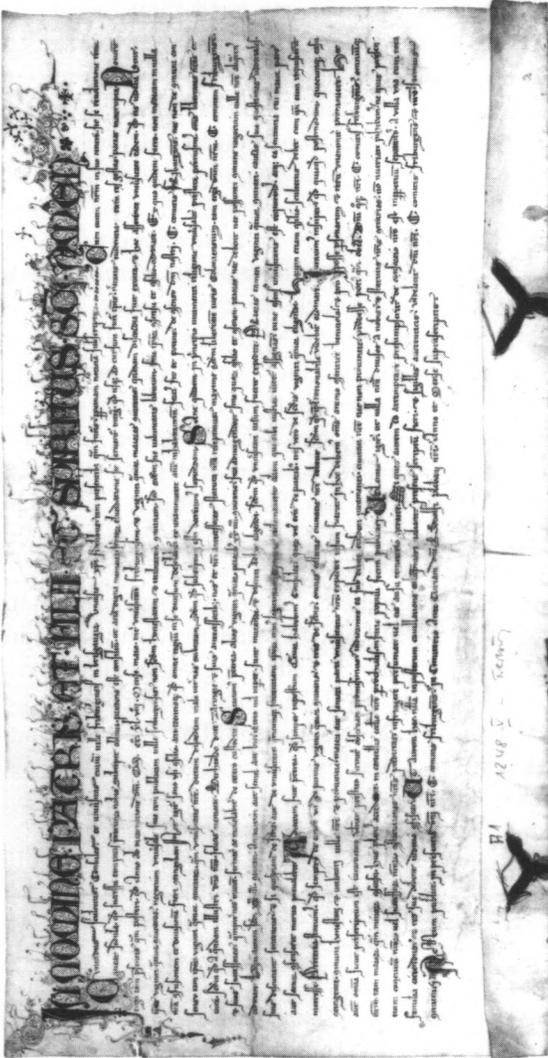


Abb. 2 Verfassungsreform vom Mai 1248. Die neue Ordnung sollte den Rat der Vierundzwanzig einer stärkeren Kontrolle durch die Gemeinde unterwerfen und Willkürherrschaft verhindern. Sie wurde in Gegenwart des Grafen Konrad beschworen und in einer Prachturkunde festgehalten.

wurde.<sup>779</sup> Der Sinngehalt des Freiburger *iuramentum* von 1248 ist entsprechend. Am Ende der Schwurhandlung steht hier wie dort die erneuerte Stadtgemeinde, die sich als *consortium*, als genossenschaftliche Vereinigung aller Bürger verstand und jeden Verstoß gegen die *constitutiones* mit Vermögensverlust und Ausschluss aus der Solidargemeinschaft sanktionierte.<sup>780</sup> So ist es kein Zufall, wenn in der abschließenden Vereinbarung wieder der Begriff der *coniuratores* bzw. *coniurati* verwendet wird, obwohl er noch zur Zähringerzeit aus dem Freiburger Wortschatz verschwunden war.<sup>781</sup> Die terminologischen Anklänge an die Freiburger Marktgründung resultieren daraus, dass es sich 1248 ebenfalls um eine Neugründung im Sinne einer tatsächlichen Erneuerung der Stadtgemeinde durch eine Schwurvereinigung handelte.<sup>782</sup>

Neben der Bestätigung alter Rechte und Freiheiten ging es hierbei im Wesentlichen um eine Reform der Ratsverfassung. Es sollte verhindert werden, dass der Rat künftig ohne entsprechende Rückbindung an die *universitas civium* seine Amtsgeschäfte führte. Deshalb wurde dem bisherigen Rat ein zweites Gremium von vierundzwanzig Räten zur Seite gestellt, ohne deren Mitwirkung und Zustimmung künftig keine Beschlüsse mehr gefasst werden sollten.<sup>783</sup> Dem zweiten Rat wurde außerdem ein Einspruchsrecht bei gerichtlichen Entscheidungen des alten Rats zugesprochen, wobei das von ihnen angefochtene Urteil gegebenenfalls durch ein ihrer Ansicht nach gerechteres ersetzt werden sollte. In jedem Fall musste das Urteil jedoch durch die Gesamtgemeinde bestätigt werden.<sup>784</sup> Das neue Gremium handelte somit stets im Auftrag und im Einvernehmen der Stadtgemeinde.

Besonders deutlich wird die enge Verbindung der neuen Vierundzwanzig zur *universitas civium* im Blick auf das für sie vorgesehene Wahlverfahren. Ein- bis zweimal jährlich sollten sie ganz oder zu Teilen den Vorstellungen der Gemeinde entsprechend gewählt werden.<sup>785</sup> Ihre Legitimation leitete sich also unmittelbar aus der Zustimmung der Bürgergemeinde ab. Die alten Vierundzwanzig dagegen ergänzten sich weiterhin selbst und blieben das exklusive Gremium, das sie ohnehin waren.

---

<sup>779</sup> KELLER, Die soziale und politische Verfassung Mailands, S. 51 f.; zit. S. 52.

<sup>780</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 703 § 6. Zum Begriff des *consortium* vgl. MICHAUD-QUANTIN, Universitas, S. 133–135.

<sup>781</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 82 f.

<sup>782</sup> JOACHIM, Gilde und Stadtgemeinde, S. 86, verkennt die Bedeutung dieser *coniuratio* völlig, wenn er schreibt, dass die „früheren *consules*“ fortan *coniurati* genannt würden, um von der „neue[n] Behörde mit dem Namen *consules*“ unterschieden zu werden. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 83 f., kommentiert das Nebeneinander der Bezeichnungen *consules* und *viginti quatuor coniurati* als „merkwürdig inhomogene Ausdrucksweise“ und sieht darin ebenfalls nur den Versuch, die „tiefgreifenden Neuerungen [...] durch eine klare Terminologie gegeneinander abzugrenzen“.

<sup>783</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 702 § 3.

<sup>784</sup> Ebd.

<sup>785</sup> Ebd.

Auch im Abstimmungsverfahren zur Besetzung der Ratsgremien zeigt sich die verbleibende Dominanz des alten Rats. Bei strittigen Gerichtsurteilen und anderen die Stadt betreffenden Anliegen sollten nämlich *maior pars aut sanior* maßgeblich sein.<sup>786</sup> Wenn „das neue Prinzip der Mehrheitsentscheidung also noch durch die immer unklare und strittige *sanior pars* relativiert wurde, dann zeigt sich in dieser Frage eine gewisse Unsicherheit beziehungsweise der Vorbehalt, nicht in jedem Fall auf Mehrheitsentscheidungen angewiesen zu sein“<sup>787</sup>. Damit wurde der versprochene Einfluss der Gemeinde auf die Beschlussfassung wieder etwas zurückgenommen. Das letzte Wort sollte im Zweifel doch dem alten Rat zustehen.

Dieser führte weiter den Vorsitz bei Gericht und war auch künftig für das *negocium universale sive res publica ville Friburgensis* verantwortlich. Die neuen Vierundzwanzig sollten lediglich gewährleisten, dass der Rat seiner Bestimmung gemäß fortan wieder im Namen der *universitas civium* zum Wohl und zum Nutzen aller handelte. Hierzu bedurfte es einer stärkeren Anbindung an die Stadtgemeinde. So nahmen die neuen Vierundzwanzig lediglich eine Mittler- und Kontrollfunktion zwischen den alten Ratsgeschlechtern und der Gesamtgemeinde ein, um eine erneute Willkürherrschaft ihrer *concives* zu verhindern. Die politischen Vorrechte der alten Vierundzwanzig wurden dadurch nicht aufgehoben, wohl aber eingeschränkt.<sup>788</sup>

Vor diesem Hintergrund ist auch die Einführung zweier Ratsausschüsse zu sehen, die künftig über besonders wichtige Angelegenheiten entscheiden sollten. In ihnen saß bezeichnenderweise jeweils nur ein Vertreter des alten Rats drei Angehörigen des neuen gegenüber.<sup>789</sup> Eines dieser Gremien sollte die Verwaltung der städtischen Steuern und Abgaben (*omnes collectas civitatis*) in die Hand nehmen. Unklar ist, welche Aufgaben dem zweiten Gremium zu gedacht waren, an dessen Sitzungen nach Bedarf auch der Schultheiß teilzunehmen hatte. Vermutlich handelte es sich um eine Frühform jenes Kollegiums, das laut Stadtrecht von 1293 die Strafen *uf unzuht* festlegen und dem gesamten Rat zur Abstimmung vorlegen sollte.<sup>790</sup> Ein vergleichbarer Ausschuss war im schweizerischen Freiburg für gerichtliche Bürgschaften zuständig.<sup>791</sup> Dass auch der Schultheiß gelegentlich zu den Sitzungen herangezogen werden sollte, deutet daraufhin, dass dem Gremium in der Breisgaustadt ähnliche juristische Kompetenzen zukommen sollten.

---

<sup>786</sup> Ebd., S. 702 f. § 3 und § 5.

<sup>787</sup> SCHULZ, Wahlen, S. 339; vgl. allgemein ELSNER, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips.

<sup>788</sup> KELLER, Über den Charakter Freiburgs, S. 280.

<sup>789</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 703 § 4.

<sup>790</sup> Hierzu unten, S. 311 f. SCHREIBER, Geschichte II, S. 48 f, sah in diesem Ratsausschuss mit Blick auf das Stadtrecht von 1293 führende Vertreter der einzelnen Fraktionen, die bei diesen „den Vorsitz führten“. Ebenso GEIGES, Das älteste Freiburger Rathaus, S. 29. Ob diese Fraktionen bereits 1248 in der Form bestanden, ist fraglich.

<sup>791</sup> FÜ 52: *Si quis pro iure suo aliquem vadiare voluerit, ipse de licencia sculteti et quatuor consiliatorum, quos scultetum poterit habere, vadiare debet* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 589).

Das auffallende Übergewicht der zweiten Vierundzwanzig in den Ausschüssen und die Aufgaben, die ihnen zugewiesen wurden, deuten darauf hin, dass die Motive der Revolte nicht zuletzt in einem als ungerecht empfundenen Abgabensystem, finanzieller Misswirtschaft und in einer als selbstherrlich wahrgenommenen Gerichtspraxis lagen. Die gerichtliche Immunität der alten Vierundzwanzig, ihre Nähe zu den Stadtherren, die ihnen gewisse Vorrechte und Vergünstigungen einbrachte – erinnert sei an die Befreiung vom Hofstättentzins –, mögen dem Vorschub geleistet haben. Leicht konnten sie so zu Verfechtern stadtherrlicher Interessen werden oder zumindest als solche erscheinen.

Auf die Reformierung des Gerichtswesens als zentrales Anliegen der Bürgerschaft zielt ferner ein Sachverhalt, der der Forschung bisher entgangen ist. Seit 1237 war Heinrich von Krozingen amtierender Schultheiß in Freiburg.<sup>792</sup> Als solcher bezeugte er noch im Jahr 1248 ein nicht genau datierbares Geschäft auf der Burg Staufen.<sup>793</sup> Im Juli 1248 erscheint er jedoch als *Heinricus quondam scultetus* in einer Zeugenreihe, die von seinem Nachfolger Konrad Snewlin im Hof angeführt wird.<sup>794</sup> Dieser begegnet als Schultheiß zum ersten Mal im Mai 1248 als Mitaussteller ausgerechnet jener Urkunde, mit der die Verfassungsreform beglaubigt wurde. Die Annahme, Heinrich von Krozingen sei 1248 „bis zum Tag des Ämterwechsels (24. Juni) Schultheiß gewesen“<sup>795</sup> und dann von Konrad Snewlin abgelöst worden, trifft also nicht zu. Wenn die Amtsträger schon im 13. Jahrhundert am 24. Juni wechselten, wovon auszugehen ist, dann ist Heinrich von Krozingen vorzeitig aus dem Amt geschieden, ein Sachverhalt, der angesichts seiner elfjährigen Amtszeit überrascht. Will man nicht an Zufall glauben, dann bietet sich als Erklärung eine Amtsenthebung im Zusammenhang mit den Unruhen im Mai des Jahres an. Man braucht dabei nicht gleich an ein persönliches Vergehen des Heinrich von Krozingen zu denken. Als Vorsitzender des Stadtgerichts repräsentierte er quasi in persona das Freiburger Gerichtswesen und könnte daher bei dessen Neuordnung stellvertretend für alle Altvierundzwanziger zur Verantwortung gezogen worden sein. Ein Ämterwechsel im Zuge der versöhnenden *coniuratio* könnte so gleichsam als ein sichtbares Zeichen des Neuanfangs durchgeführt worden sein.

---

<sup>792</sup> FUB 1, Nr. 60; NEHLSSEN, Snewlin, S. 163, Anm. 5.

<sup>793</sup> FUB 1, Nr. 108.

<sup>794</sup> FUB 1, Nr. 109 (18. Juli 1248); vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 164; als *quondam scultetus* auch später noch (FUB 1, Nr. 125 (1252); Nr. 171 (1258); auch in FUB 1, Nr. 117 (1250) ist *scultetus* offensichtlich schon Beiname des ehemaligen Amtsinhabers.

<sup>795</sup> HEFELE, FUB 1, Bemerkung zur Datierung der Urkunde Nr. 108, S. 94; ebenso NEHLSSEN, Snewlin, S. 163, Anm. 1 und S. 164, Anm. 7.

*Der Aufstand der Bürger gegen den Rat der Vierundzwanzig  
vor dem Hintergrund der staufisch-päpstlichen Auseinandersetzungen*

Für Stadtherr und Papst – die Politik der alten Vierundzwanzig

Die Ereignisse von 1248 fallen in eine Zeit der allgemeinen Krise und Konflikte. Nachdem der Staufer Friedrich 1239 erneut mit dem Bann belegt und von Innozenz IV. 1245 auf dem Konzil von Lyon für abgesetzt erklärt wurde, spaltete sich das Reich in zwei Lager. Der mit gewaltigem propagandistischem Aufwand geführte Machtkampf zwischen Kaiser und Papst erfasste alle Gruppen und Stände. Besonders die Städte gerieten dabei ins Zentrum der Auseinandersetzungen. Waren diese meist staufferfreundlich, wandten sich die Fürsten und der Adel vielfach der päpstlichen Seite zu.<sup>796</sup> So konzentrierte sich Innozenz IV. darauf, die Stadtgemeinden mit Hilfe kirchlicher Machtmittel und auf diplomatischem Wege auf seine Seite zu ziehen.

In vielen Fällen verband sich der staufisch-päpstliche Gegensatz mit dem Kampf der Bürgerschaft um den Ausbau der Kommune. Die Städte nutzten das Ringen der Parteien um Anerkennung und ließen sich alte Privilegien und neue Rechte bestätigen.<sup>797</sup> Vielerorts entluden sich latente Spannungen zwischen Stadtherr und Gemeinde in handfesten Konflikten einer kaisertreuen Bürgerschaft gegen die oft päpstlich orientierten Stadtherren und ihre Verbündeten. In Worms, so weiß die spätmittelalterliche Chronistik zu berichten, argwöhnte *die gemein*, der Rat habe den papsttreuen Bischof Richard von Daun heimlich in die Stadt geführt, nachdem ihm die staufisch gesinnte Bürgerschaft lange die Tore verschlossen hatte.<sup>798</sup> Augsburg erhob sich 1250 gegen Bischof Hartmann und erzwang im Zuge dessen nicht nur die Verfügungsgewalt über die Stadttore, sondern auch das Recht, die Bürger selbst zu besteuern.<sup>799</sup> In Konstanz verboten Papst und Bischof 1248 unter Androhung der Exkommunikation den Rat wegen dessen selbständiger Gesetzgebung. Erst nachdem die Bürger König Wilhelm anerkannten, wurde ihnen von diesem auch die Ratsverfassung verbrieft.<sup>800</sup>

Besonders heftig tobten die Kämpfe in Basel: 1247 zerstörten die Bürger die Pfalz ihres Bischofs Lütold von Rötteln, der als einer der wenigen Reichsfürsten auf dem Konzil von Lyon aktiv die Absetzung Friedrichs II. betrieben

---

<sup>796</sup> Vgl. ENGEL, Königtum und Städtebürgertum. Zur Absetzung Friedrichs II. vgl. STÜRNER, Friedrich II., Teil 2, S. 533 ff.

<sup>797</sup> Beispiele bei ENGEL, Königtum und Städtebürgertum; SCHULZ, Verfassungsentwicklung der deutschen Städte; CZOK, Kommunale Bewegung; BERTHOLD, Sozialökonomische Differenzierung, S. 262 ff.

<sup>798</sup> Wormser Chronik des Friedrich Zorn, hg. von Wilhelm ARNOLD, Stuttgart 1857 (ND Amsterdam 1969), S. 94 f.; KEILMANN, Der Kampf um die Stadtherrschaft in Worms, bes. S. 133 ff.

<sup>799</sup> ENGEL, Königtum und Städtebürgertum, S. 94; SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, S. 58.

<sup>800</sup> ENGEL, Königtum und Städtebürgertum, S. 93; MAURER, Konstanz um Mittelalter, S. 118 f.; MOMMSEN, Zu den Anfängen der Ratsverfassung und des Spitals in Konstanz, bes. S. 475 ff.

hatte. Das daraufhin über die Stadt verhängte päpstliche Interdikt wurde erst wieder aufgehoben, als die Stadt im März 1248 auf die Seite der Kirche wechselte.<sup>801</sup> Hervorzuheben ist dieses Beispiel deshalb, weil die Ereignisse in besonders enger räumlicher wie zeitlicher Nähe zu den Vorgängen in Freiburg stattfanden und inhaltliche Parallelen aufweisen. Wie in der breisgauischen Nachbarstadt ging es bei den abschließenden Verhandlungen um die Aufhebung des Interdikts in Basel nämlich ebenfalls um Fragen der Wahl des Rats und der städtischen Richter.<sup>802</sup> Allein die Zunftprivilegien, die Bischof Lütold noch im selben Jahr erließ, zeigen, dass die Bürgerschaft letztendlich gestärkt aus diesen Kämpfen hervorging, auch wenn sie ihrem Bischof gewisse Zugeständnisse machen musste.<sup>803</sup>

So wie Basel und Konstanz standen auch die übrigen Städte im Südwesten vornehmlich auf kaiserlicher Seite; etwa Mülhausen, Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Kaisersberg, Rheinfelden, Solothurn, Schaffhausen, Zürich und Bern. Auch die von den Freiburger Grafen beanspruchten Städte Offenburg, Villingen und Neuenburg gaben sich kaisertreu.<sup>804</sup> Im November 1250 signalisierten die Bürger von Breisach, den Bischof von Basel dann als ihren Herrn anerkennen zu wollen, wenn auch die übrigen der mit ihnen verbundenen Städte (*civitates nobis coniurate*) bereit seien, von Friedrich II. abzufallen.<sup>805</sup>

Während sich die oberrheinischen Städte also zu einem prostaufischen Bündnis zusammengeschlossen hatten, war die Mehrzahl des regionalen Adels früh schon ins päpstliche Lager gewechselt und hatte sich Heinrich Raspe angeschlossen – allen voran die Freiburger Grafen, die auf diesem Wege ihre nach wie vor offenen und von Friedrich II. vielfach angefochtenen Ansprüche auf das Zähringererbe endlich durchsetzen wollten.<sup>806</sup>

---

<sup>801</sup> WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 25–30; MÖNCKE, Bischofsstadt und Reichsstadt, S. 95–97; PATEMANN, Die Stadtentwicklung von Basel, S. 451 ff.; SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, S. 64.

<sup>802</sup> Basel UB 1, Nr. 203 (1248 März 30): *super [...] electione consulum et iudicum, advocatia et quibusdam aliis*. Leider erfahren wir keine näheren Einzelheiten. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 29, hat vermutet, dass „den Wünschen der Bürgerschaft dadurch entsprochen wurde, daß man die Wahl der Ratsherren und Richter vom Bischof unabhängig stellte und zu einer jährlich wiederkehrenden machte“; MÖNCKE, Bischofsstadt und Reichsstadt, S. 96.

<sup>803</sup> Basel UB 1, Nr. 199; Basel UB 1, Nr. 221; dazu SCHULZ, Patriziergesellschaften, S. 329–332; SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, S. 64. Als Zugeständnis gegenüber Bischof Lütold gilt der vom Papst in Basel eingesetzte *defensor et capitaneus*, der als Verstärkung der bischöflichen Position in der Stadt interpretiert wird; WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 29 f.; seine Bedeutung und Funktion ist jedoch unklar.

<sup>804</sup> Vgl. etwa Reg. Imp. V, 2, Nr. 11614; Reg. Bfe. Straßb. II, Nr. 1161; Nr. 1174; Nr. 1182; Nr. 1260; WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 26; Ch.f. STÄLIN, Württembergische Geschichte II, S. 197.

<sup>805</sup> TROUILLAT I, Nr. 404; Reg. Imp. V, 2, Nr. 11603; ENGEL, Königtum und Städtebürgertum, S. 98; E. BOCK, Landfriedenseinungen und Städtebünde, S. 325; allgemein hierzu auch EPPERLEIN, Städtebünde und Feudalgewalten.

<sup>806</sup> HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 262 f.; ZOTZ, Schwaben und das Königtum Heinrich Raspes.

Vor diesem Hintergrund und angesichts paralleler Ereignisse in den Städten des Reiches und am Oberrhein ist zu vermuten, dass auch das öffentliche Leben Freiburgs von dem staufisch-päpstlichen Konflikt nicht unberührt geblieben ist. Umso mehr überrascht, dass die Forschung die Freiburger Neuordnung des Rats bisher stets als lokales, nie als regionales Ereignis betrachtet hat. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Freiburger Quellen jener Zeit äußerst spärlich fließen und zunächst keine Auskunft darüber geben, inwieweit die reichspolitischen Gegensätze in die innerstädtischen Konflikte von 1248 mit hineinspielten.

Auffallend ist immerhin, dass die von der *universitas civium* dem Rat der Vierundzwanzig abgerungenen Zugeständnisse, die Mitsprache der Gemeinde bei Gericht und die Partizipation am Stadregiment, genau jenen Forderungen entsprachen, die andernorts an die bischöflichen Stadtherren gerichtet wurden. Angesichts der Nähe der alten Ratsgeschlechter zu den Freiburger Grafen ist deshalb zu fragen, ob der Protest gegen die Politik des Rats nicht eigentlich ein Protest gegen stadtherrliche Politik insgesamt gewesen ist. Dies setzt freilich voraus, dass der persönlichen Bindung auch ein gleichgerichtetes politisches Handeln in jener krisenhaften Zeit entsprach, was nicht unbedingt selbstverständlich ist, denkt man an das Verhalten großer Teile der Straßburger Ministerialität in den Auseinandersetzungen der Stadt mit ihrem Bischof Walter von Geroldseck nur wenige Jahre später.

Aus einem Schreiben Innozenz' IV. an den Straßburger Bischof geht nun allerdings hervor, dass bereits 1246 maßgebliche Kreise der Freiburger Bürgerschaft päpstlich gesinnt waren und die Politik der Freiburger Grafen aktiv unterstützten<sup>807</sup>; und wie nicht anders zu erwarten, waren es in erster Linie die alten Ratsgeschlechter, die die papsttreue Haltung Graf Konrads teilten. Anhaltspunkte hierfür geben die Außenbeziehungen dieser Geschlechter, die verschiedentlich ins päpstliche Lager, namentlich in Straßburg und Basel führen.

Wie bereits erwähnt, war die Bürgerschaft in Basel prostaufisch orientiert, während Bischof Lütold und das Domkapitel Innozenz IV. unterstützten. Bemerkenswert ist deshalb, dass in jener Zeit gleich mehrere Vertreter der Freiburger Ratsgeschlechter als Lehnsnehmer des Basler Bischofs belegt sind; so z. B. Heinrich von Falkenstein und seine Frau Anna von Munzingen, die im März 1248 mit dem Propsteihof der Basler Kirche bei Tiengen belehnt wurden.<sup>808</sup> Annas Vater, der Ritter und spätere Schultheiß Ludwig von Munzingen, verpflichtete sich dabei gegenüber Dompropst Heinrich von Veseneck – der den Munzinger übrigens als *dilectus noster* bezeichnete –, künftig die Zin-

---

<sup>807</sup> In dem Schreiben, das nur noch als päpstliches Regest erhalten ist, heißt es, der Bischof möge die Grafen Konrad und Heinrich von Freiburg sowie die dortigen Bürger nicht belästigen, da sie Anhänger der Kirche und von Friedrich II. schwer geschädigt seien; F. BOCK, Studien zu den Registern Papst Innocenz' IV., Reg. Nr. 141, S. 40. Zum Kontext HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 262, Anm. 250, der erstmals auf diese Quelle aufmerksam gemacht hat.

<sup>808</sup> FUB 1, Nr. 106.

sen hierfür zu übernehmen. Wenig später erfahren wir, dass auch die ehemaligen Freiburger Schultheißen Otto und Rudolf mit Gütern der Basler Kirche bei Tiengen belehnt waren und dass der Freiburger Bürger Hugo von Köln gegenüber dem Kloster Adelhausen als Vertreter und Gewährsmann des Basler Propstes agierte.<sup>809</sup>

Diese Verbindungen sind besonders auffallend, weil Heinrich von Veseneck seinerzeit als päpstlicher Kaplan an der Spitze der kirchlichen Partei in Basel stand.<sup>810</sup> In Freiburg selbst begegnet 1239 mit Heinrich Reich ein Gefolgsmann Bischof Lütolds von Rötteln als Zeuge einer Heiratsabsprache zwischen Graf Rudolf von Habsburg und der Gräfin Adelheid zusammen mit Freiburger Ratsgeschlechtern.<sup>811</sup>

Auch spätere Zeugnisse verweisen auf enge Beziehungen von Freiburger Geschlechtern zu den Basler Bischöfen. So erfahren wir beispielsweise, dass die Brüder Johann, Heinrich und Werner Fasser mit bischöflichen Lehen in Kirchhofen und Ambringen ausgestattet waren, die vielleicht schon ihr Vater Heinrich innehatte.<sup>812</sup> Auch die in Basel begüterten Kotz begegnen als bischöfliche Lehnsnehmer.<sup>813</sup>

Die Straßburger Kontakte von Freiburger Ratsfamilien führen ebenfalls ins päpstliche Lager. Im Gegensatz zu den meisten Städten am Oberrhein vertrat die Bürgerschaft in Straßburg Seite an Seite mit ihrem Bischof von Anfang an die Interessen Innozenz' IV.<sup>814</sup> Bischof Heinrich von Stahleck – an der Wahl des thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe wesentlich mitbeteiligt – war einer der führenden Köpfe der antistaufischen Partei am Oberrhein.<sup>815</sup> In seinem Auftrag eroberten im Jahr 1246/47 *fautores episcopi*, zu denen damals wohl auch die Grafen von Freiburg gehörten, wichtige staufische Positionen in der Ortenau.<sup>816</sup>

---

<sup>809</sup> FUB 1, Nr. 118 (1250); FUB 1, Nr. 123 (1251); zu Rudolf vgl. FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 91 (1246). NEHLSSEN, Snewlin, S. 163, nahm an, dass der hier genannte ehemalige Freiburger Schultheiß Otto aus der Familie von Krozingen stammte. Dafür spricht, dass auch später noch ein Hof in Mengen bei Tiengen im Besitz der Krozinger ist (FUB 1, Nr. 362 (1283); FUB 3, Nr. 34 (1303); vgl. NEHLSSEN, Cives, S. 87).

<sup>810</sup> Basel UB 1, Nr. 229 (1249); FUB 1, Nr. 123 (1251); Basel UB 1, Nr. 264 (1253); u. ö. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 26.

<sup>811</sup> FUB 1, Nr. 66 (1239). Heinrichs Bruder Rudolf bekleidete das Amt eines bischöflichen Kämmerers; vgl. Basel UB 1, Nr. 221 (1248); MERZ, Die Burgen des Sisgau III, S. 200f. Später finden wir Heinrich Reich mehrmals als Zeuge in Basler Angelegenheiten der Snewlin, die in der Bischofsstadt begütert waren; vgl. FUB 1, Nr. 217 (1267); FUB 1, Nr. 236 (1270); FUB 1, Nr. 258 (1272); FUB 1, Nr. 268 (1273).

<sup>812</sup> FUB 1, Nr. 297 (1276); vgl. FUB 2, Nr. 248 (1298); FUB 2, Nr. 269 (1299); FUB 2, Nr. 275 (1299).

<sup>813</sup> FUB 2, Nr. 154 (1294). Zu den Besitzungen der Kotz in Basel vgl. FUB 1, Nr. 227f. (1269); FUB 1, Nr. 230 (1270); FUB 1, Nr. 258 (1272).

<sup>814</sup> Reg. Bfe. Straßb. II, Nr. 1161; Nr. 1167; Nr. 1176; Nr. 1178; ENGEL, Königtum und Städtebürgertum, S. 65 und 95.

<sup>815</sup> Reg. Bfe. Straßb. II, Nr. 1156ff.

<sup>816</sup> Ellenhardi Chronicon MGH SS XVII, S. 121; HARTER, Adel und Burgen, S. 258–265.

Aufschlussreich sind vor diesem Hintergrund vor allem die Verwandtschaftsbeziehungen des 1243 bereits verstorbenen Freiburger Ritterbürgers Reibold aus der Familie von Offnadingen. Als seine Witwe Elisabeth im selben Jahr ihre Reben am Schlossberg zum Seelenheil für sich und ihre Vorfahren an das Kloster Günterstal vermachte, geschah dies in Gegenwart Graf Konrads, des Schultheißen Heinrich und der *consules* von Freiburg.<sup>817</sup> Unter den Zeugen befand sich damals auch *Heinricus Ymago*, dessen Name schon Hefele an das Straßburger Geschlecht der „Bilde“ erinnerte, ohne jedoch eine direkte Verbindung anzunehmen.<sup>818</sup> Nicht beachtet wurde dabei, dass in Straßburg bereits im Jahr 1220 ein *Heinricus deme Bilde*<sup>819</sup> mit verwandtschaftlichen Beziehungen nach Freiburg belegt ist. Aus einem Verzeichnis über Zinseinkünfte des Straßburger Domkapitels um 1224/28 erfahren wir nämlich, dass Heinrich Bilde gemeinsam mit Johannes, einem Sohn des Erbo, und dem Sohn eines gewissen Rüdiger von Freiburg ein Grundstück in Straßburg besaß.<sup>820</sup> Eine spätere, um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgefasste Aufzeichnung des Straßburger Domkapitels nennt *Erbo de Friburg* zusammen mit *Bilde*, der diesmal als *heres Herbonis filii Johannis* erscheint.<sup>821</sup> Aus der Höhe der Zinsabgaben geht hervor, dass es sich hier um das gleiche Grundstück handelt. Der genannte Bilde war demnach vielleicht ein Sohn jenes Heinrich und hatte den Grundstücksanteil seines Vaters und seiner Freiburger Verwandten geerbt. Bei *Erbo de Friburg* handelt es sich um den Sohn des genannten Rüdiger.<sup>822</sup> Beide waren Mitglieder des Straßburger Rats.<sup>823</sup>

Nach Straßburg weist auch der Name Reibold, der in Freiburg im 13. Jahrhundert nur innerhalb der Familie von Offnadingen/Reimbot vor-

<sup>817</sup> FUB 1, Nr. 75 (1243).

<sup>818</sup> Anm. 1 zu FUB 1, Nr. 75. Die Parallele zu Straßburg sah Hefele in Anlehnung an SOGIN, Namenbuch, S. 406, lediglich in der Namenform, die als Übertragung des Hausnamens auf die Person des Bewohners zu deuten sei. Er wertete dies als frühen Beleg für die Bebauung der Schneckenvorstadt, in der später ein Haus „zum Bild“ (heute im Bereich Holzmarkt) nachgewiesen ist; vgl. FLAMM, Geschichtliche Ortsbeschreibung II, S. 118. Der Name *Ymago/Bild* bleibt in Freiburg allerdings singulär.

<sup>819</sup> UB Straßb. I, Nr. 185.

<sup>820</sup> In dem Verzeichnis (UB Straßb. IV, Nr. 28) werden die städtischen Grundstücke des Domkapitels der Reihe nach aufgeführt und durchnummeriert. Bei Grundstück Nr. 37 heißt es: [...] *dat Hug filius thelonearii de Vegersheim 2 solidos et vidua Johannis filii Erbonis solidum 1 et filius Rüdigeri de Vriburk 6 denarios et vidua Heinrichi Bilde 4 denarios* (ebd., S. 28). Außerdem zinsen von dem benachbarten Grundstück Nr. 35 der *thelonearius de Vegersheim* zusammen mit *Heinricus de Vriburk* (ebd.). Bei Heinrich Bilde und Heinrich von Freiburg handelt es sich also möglicherweise um dieselbe Person. Dies würde bedeuten, dass Heinrich Bilde ursprünglich in Freiburg ansässig war und später nach Straßburg übersiedelt ist, wo das Geschlecht der Bilde dann eine bedeutende Rolle spielte, vgl. UB Straßb. I Register unter „Bild“.

<sup>821</sup> UB Straßb. IV, Nr. 220 [1251–1258], S. 129: *Bilde heres Herbonis filii Johannis 1 solidum et Erbo de Friburg 6 denarios et Bildo pro se 4 denarios*; vgl. MOSBACHER, Kammerhandwerk, S. 125.

<sup>822</sup> UB Straßb. I, Nr. 263 (1240): *Erbo filius Ruedigeri de Friburc*.

<sup>823</sup> UB Straßb. I, Nr. 224 (1231); Nr. 261 (1239); Nr. 263 (1240); Nr. 268 (1240); zur weiteren genealogischen Einordnung des *Erbo* vgl. MOSBACHER, Kammerhandwerk, S. 119–128.

kommt. Dort begegnet seit der Mitte des Jahrhunderts *Reimboldus de Friburc* im Rat.<sup>824</sup> Ein Reimbot Stübenweg aus Straßburg hingegen ist später Mitglied des Freiburger Deutschordenskonvents, dem auch die Freiburger Reimbot besonders verbunden waren.<sup>825</sup> Der Kontext der Nennungen lässt hier ebenfalls an verwandtschaftliche Bezüge denken. Noch im Jahr 1304 ist ein *Reinbotte von Strasburg* in Freiburg Zeuge eines Rechtsaktes, an dem *Johannes von Münzingen Reimbotten seligen bruoder* beteiligt war.<sup>826</sup> Der Name Reimbold Stübenweg begegnet in Straßburg seit der Mitte des Jahrhunderts auffallend häufig im Umfeld des bischöflichen Ministerialen *Sigelin Bilde*, der der genannten Familie Bild zuzuordnen ist, und einem weiteren Reimbold, genannt Liebenzeller, dessen Vater Konrad Virnekorn ebenfalls der bischöflichen Ministerialität angehörte.<sup>827</sup> Auch Reimbold von Freiburg finden wir im Umkreis dieser Personen.<sup>828</sup> Sie alle waren bischöfliche Hausgenossen und als solche Mitglieder des Rats.<sup>829</sup>

Von Sigelin Bild und Reimbold Liebenzeller wissen wir, dass sie die Politik Bischof Heinrichs von Stahleck aktiv unterstützten. Im Jahr 1255 übertrug König Wilhelm nämlich dem Ritter Reimbold Liebenzeller wegen seiner vielen Verdienste für das Reich die *villa* Trenheim und jene Güter, die einst Kai-

<sup>824</sup> UB Straßb. I, Nr. 383 (1254); Nr. 449 (1259). In den Straßburger Ratslisten ist Reimbold von Freiburg zwischen 1270 und 1298 mehrmals als *consul* bzw. *magister civium* aufgeführt; UB Straßb. III, S. 412–421.

<sup>825</sup> Ein Vertreter der Familie, Rudolf von Offnadingen, war lange Jahre Provinzialkomtur des Ordens; vgl. FUB 1, Nr. 239 (1271); Nr. 255 (1272); Nr. 283 (1275); Nr. 287 (1276); Nr. 289 (1276); dazu auch FUB 1, Nr. 254 (1272); Nr. 263 (1272). Als der Freiburger Orden nach Rudolfs Tod den Hof des Offnadingers an den Freiburger Bürger Johannes Ederlin verkaufte, wurde auch *Reimbotus dictus Stvbinweg* als Zeuge aufgeführt (FUB 2, Nr. 247 [1298]); ebenso als der Orden einen Hof des verstorbenen Freiburger Schultheißen Johannes Reinbot in Ambringen verkaufte, den die Deutschherren beim Eintritt seiner beiden Söhne in den Orden erhielten. Diese werden dann unmittelbar nach *bruoder Reimbot Stvbenweg von Strazburg* als Zeugen genannt (FUB 2, Nr. 261 [1299]; vgl. auch FUB 2, Nr. 269 [1299]); zu den Beziehungen der Stubenweg zum Deutschen Orden vgl. von PLANTA, Deutscher Orden, S. 204.

<sup>826</sup> FUB 3, Nr. 58 (1304).

<sup>827</sup> Reimbold Stübenweg ist seit 1230 als Straßburger *consul* belegt (UB Straßb. I, Nr. 220). Er ist wohl identisch mit dem Sohn Reimbold Virnekorns (Reg. Bfe. Straßb. 2 Nr. 1030). Hierfür sprechen nicht zuletzt besitzgeschichtliche Argumente; vgl. die Besitzungen Reimbold Virnekorns bei St. Aurelien mit jenen des Reimbold Stübenweg daselbst: Reg. Bfe. Straßb. Nr. 1096 (1240); Nr. 1114 (1242); Nr. 1361 (1251); Nr. 1563 (1259). Zu den Beziehungen der genannten Personen zueinander; vgl. etwa UB Straßb. I, Nr. 288 (1244); Nr. 290 (1244); Nr. 298 (1246); Nr. 312 (1247); Nr. 332 (1249); Nr. 334 (1249); Nr. 338 (1250); Nr. 360 (1252); Nr. 380 (1253); Nr. 395 (1255); Nr. 422 (1258); Nr. 428 (1258) u. ö. Als *ministerialis* des Bischofs Heinrich von Stahleck erscheint *Syfridus dictus Bilde* in UB Straßb. I, Nr. 304 (1246); zu Konrad Virnekorn und Reimbold Liebenzeller siehe MOSBACHER, Kammerhandwerk, S. 49–53 und S. 58–61.

<sup>828</sup> Vgl. den Auszug aus dem Straßburger Bürgerbuch fol. 12<sup>a</sup> (UB Straßb. I, S. 340 zum Jahr 1259).

<sup>829</sup> UB Straßb. I, S. 485 (Verzeichnis der Hausgenossen von 1266). Zur Beziehung der genannten zu Bischof Heinrich von Stahleck vgl. etwa auch UB Straßb. I, Nr. 312 (1247); Reg. Bfe. Straßb. II, Nr. 1208 (1247); Nr. 1313 (1249) jeweils ausgestellt *apud Argentinam in palatio episcopi*. MOSBACHER, Kammerhandwerk, S. 47 ff.

ser Friedrich dem Hagenauer Schultheißen Wölflin entzogen hatte.<sup>830</sup> Im August 1246 waren die Ritter Sigelin Bilde und Gosselin von Heinrich Raspe auf dem Frankfurter Hoftag im Kampf für die Sache der Kirche ermuntert und mit Gütern und Rechten, die zur Burg Wickersheim bei Straßburg gehörten, belehnt worden.<sup>831</sup> Gleichzeitig beauftragte der König die Straßburger Bürger, die Burg, von der aus ihnen immer wieder großer Schaden zugefügt werde, zu zerstören.<sup>832</sup> Damals wurde auch dem Grafen Konrad von Freiburg die Zurückstellung der Orte Neuenburg, Offenburg und Ortenberg in Aussicht gestellt.<sup>833</sup> Zu den *fautores ecclesie*, von denen Ellenhard in seiner Chronik im Zusammenhang mit der Eroberung staufischer Plätze rechts und links des Rheins und der Zerstörung der Burgen Wickersheim und Kronenburg berichtet, gehörten also neben den Freiburger Grafen auch Straßburger Familien, die z. T. wiederum mit der politischen Elite Freiburgs verwandtschaftlich eng verbunden waren.

Es ist aufgrund der fragmentierten Quellenlage kaum möglich, die Außenverflechtungen der Freiburger Geschlechter um die Mitte des 13. Jahrhunderts sowie ihre Auswirkungen auf das politische Verhalten noch genauer zu verfolgen; für unsere Zwecke genügt es jedoch, gezeigt zu haben, dass der Freiburger Geschlechterverband, der die Politik im Innern bestimmte und durch eine enge Anbindung an das Grafenhaus geprägt war, selbst Kontakte ins päpstliche Lager hatte. Hinter der kirchentreuen Haltung der Freiburger Bürgerschaft, von der in dem zitierten Schreiben Innozenz' IV. an den Straßburger Bischof die Rede ist, standen also in erster Linie die Familien der alten Vierundzwanzig. Die Übereinstimmung ihrer Interessen mit jenen der Freiburger Grafen beruhte nicht allein auf persönlicher Nähe zum Stadtherren, sondern war auch eine Folge ihrer teils verwandtschaftlichen Beziehungen zu politisch maßgebenden papsttreuen Familien der Nachbarstädte.

#### Staufernahe Opposition? – Der Streit um die Freiburger Pfarrstelle und das Verhältnis der Bettelorden zur Stadt

Welche Konsequenzen ergaben sich aus der päpstlich orientierten Politik des Freiburger Rats für die Stadt? Erinnern wir uns daran, dass die Mehrzahl der Städte im Südwesten an Friedrich II. festhielt und sich zu einem prostaufischen Städtebund zusammengeschlossen hatte, so wird deutlich, dass Freiburg durch die papsttreue Haltung seiner *consules* zunehmend in die Isolation zu geraten drohte. Der Vorwurf, die alten Vierundzwanzig hätten die Ehre

---

<sup>830</sup> UB Straßb. I, Nr. 394 (1255); Reg. Imp. V., Nr. 5285. Vgl. hierzu STÜRNER, Friedrich II, Teil 1, S. 206–208.

<sup>831</sup> UB Straßb. I, Nr. 301; Reg. Imp. V, Nr. 4875.

<sup>832</sup> Reg. Imp. V, Nr. 4876. Dazu ZORZ, Schwaben und das Königtum Heinrich Raspes.

<sup>833</sup> Reg. Imp. V, Nr. 4877.

und den Nutzen des Gemeinwesens (*res publica*) ihrem eigenen Vorteil (*sue voluntatis libitum*) geopfert, mag nicht zuletzt auch hierauf bezogen sein.

Eine politische Gegenbewegung innerhalb der Freiburger Bürgerschaft nachzuweisen, die in Anlehnung an die Mehrzahl der oberrheinischen Städte für die staufische Sache eintrat, ist allerdings schwierig. Direkte Hinweise auf stauferfreundliche Strömungen in Freiburg gibt es nicht. Immerhin verweisen die Zubenennungen verschiedener in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Stadt eingewanderter Geschlechter wie von Schlettstadt, von Zürich oder von Schaffhausen auf ein zumindest staufernahes Herkunftsfeld einiger Freiburger Familien. Auch lassen sich vereinzelt verwandtschaftliche Beziehungen zu Familien in staufisch orientierten Städten nachweisen, so etwa für die von Baldingen oder die Trösche von Umkirch, die Verbindungen nach Breisach hatten, das wie bereits erwähnt Mitglied eines prostaufischen Städtebundes am Oberrhein war.<sup>834</sup>

Dies allein reicht freilich nicht aus, auf die Existenz einer staufischen Partei in Freiburg schließen zu dürfen, da die politische Ausrichtung der Bürgerschaft in den Nachbarstädten vielfach ebenso disparat wie umstritten war. Als Indizien gewinnen diese Beobachtungen jedoch dadurch an Bedeutung, dass die wenigen hier genannten Familien, wie noch zu zeigen sein wird, allesamt nicht dem Kreis der alten Vierundzwanzig angehörten und bei den Unruhen von 1248 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine gewichtige Rolle spielten. Der Gedanke, der staufisch-päpstliche Gegensatz habe die Wirren im Mai jenes Jahres nicht unwesentlich mitbestimmt und die in der Stadt vorhandenen sozialen Spannungen durch politische noch verschärft, ist daher nicht leicht von der Hand zu weisen.

Hinweise auf eine Gegenbewegung zur offiziellen propäpstlichen Politik des Freiburger Rats gibt ein Ereignis, das die Freiburgforschung zwar schon öfter beschäftigte, im vorliegenden Zusammenhang bislang jedoch noch nicht beachtet wurde: der Streit um die Besetzung der Freiburger Pfarrstelle. Am 8. April 1247 schrieb Papst Innozenz IV. an den Bischof von Straßburg und den Scholaster des dortigen Domkapitels, dass der langjährige Freiburger Leutpriester Rudolf wegen gewisser Vergehen vor das Mainzer Metropolitangericht gezogen und abgesetzt worden sei (*exigentibus culpis suis amotus*) und dass an seiner Stelle nun Gebhard, päpstlicher Kaplan und Bruder des Grafen Konrad von Freiburg, in den Besitz (*in corporalem possessionem*) der Freiburger Kirche eingeführt werden solle.<sup>835</sup> Aus dem Schreiben geht weiter hervor, dass Rudolf dem Mainzer Urteil mit dem Hinweis widersprochen hatte, Freiburger Bürger dürften aufgrund päpstlicher Briefe nicht vor ein auswärtiges Gericht zitiert werden.

Bisher bewertete die Forschung die Vorgänge lediglich als willkürliches

---

<sup>834</sup> Zu den Verwandtschaftsbeziehungen dieser Familien siehe S. 225 ff.

<sup>835</sup> FUB 1, Nr. 99.

Verfahren der Grafen von Freiburg, um Graf Gebhard die Pfarrstelle zu verschaffen.<sup>836</sup> Der Zeitpunkt hierzu war günstig. Auch der zuständige Richter, der Mainzer Erzbischof Sigfrid III., war ein eifriger Verfechter der päpstlichen Sache<sup>837</sup> und Innozenz IV. belohnte seine Anhänger damals bereitwillig mit Pfründen, wobei er in Bezug auf deren Rechtmäßigkeit immer wieder ein Auge zudrückte.<sup>838</sup> Dennoch fragt sich, welches Vergehen man dem Freiburger Pleban vorwerfen konnte, um ihn seiner Pfründe zu entheben. Angesichts der Großzügigkeit, mit der Innozenz IV. bei seinem Kreuzzug gegen die Feinde der Kirche mitunter rechtliche Bestimmungen auslegte<sup>839</sup> und angesichts der Polarisierung im Reich liegt die Vermutung nahe, Rudolf könnte als „Feind der Kirche“ verurteilt worden sein.<sup>840</sup> Anlass hierzu bot sein Verhältnis zu den Freiburger Dominikanern.

Schon bald nachdem der Orden 1236 vom Rat und der gesamten Stadtgemeinde nach Freiburg berufen worden war, kam es zwischen Rudolf, der der Ansiedlung anfangs ausdrücklich zugestimmt hatte, und den Predigern zu Differenzen über das Begräbnisrecht und andere Kompetenzen.<sup>841</sup> 1244 wird der Streit aktenkundig, doch zeigt die Tatsache, dass der Konvent bis dahin schon mehrere Bestätigungen seiner Privilegien eingeholt hatte, und Rudolf – trotz ansonsten häufiger Nennungen – in keiner der darüber ausgestellten Urkunden mehr genannt wird, dass die Streitigkeiten schon länger andauerten.<sup>842</sup>

Wie ihre Brüder andernorts pflegten auch die Freiburger Prediger ein enges Verhältnis zum Papst, für den sie im Kampf gegen die Staufer zweifellos eine rege propagandistische Tätigkeit entfalteten.<sup>843</sup> So kam das Freiburger Kloster

---

<sup>836</sup> SRUTZ, Das Münster zu Freiburg, S. 11f.; FLAMM, Ordnungen und Satzungen, S. 63f.; DOLD, Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters in Freiburg, S. 92f.; SCHADEK, Bürgerschaft und Kirche, S. 99f.

<sup>837</sup> Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium 2, Nr. 555 ff.

<sup>838</sup> Vgl. etwa Reg. Bfe. Straßb. II, Nr. 1154; Nr. 1165f.; Nr. 1168; Nr. 1170; Nr. 1177; Nr. 1184–1190; Nr. 1192–1203 u. ö.; BAIER, Päpstliche Provisionen, S. 31–39.

<sup>839</sup> Ein Beispiel hierfür sind die zahlreichen Ehedispense, die Innozenz seinen Anhängern (u. a. den Grafen von Urach und Freiburg) gewährte; vgl. KROPPMANN, Ehedispensübung und Stauferkampf, S. 37 ff.; dazu BAETHGEN, in: ZRG KA 28 (1939), S. 511–514.

<sup>840</sup> Hieran scheint auch BAIER, Päpstliche Provisionen, S. 35f., zu denken, wenn er in diesem Zusammenhang auf parallele Fälle verweist, in der Kleriker ihre Pfründe verloren, weil sie bei Friedrich II. ausharrten. Ebenso, WELLER, König Konrad IV. und die Schwaben, S. 141, Anm. 1.

<sup>841</sup> FUB 1, Nr. 58f. (1236); vgl. hierzu DOLD, Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters in Freiburg, S. 91–93. Derartige Konflikte zwischen Weltklerus und Mendikanten waren in mittelalterlichen Städten keine Seltenheit; vgl. etwa BAUR, Die Ausbreitung der Bettelorden, in: FDA 29 (1901), S. 44–47; FREED, The Mendicant Orders, S. 232–261; HECKER, Bettelorden, S. 95–112 und S. 147 ff.; MÜLLER, Bettelorden und Stadtgemeinde, S. 147–163; NEIDIGER, Mendikanten, S. 146f., RÜTHER, Bettelorden in Stadt und Land, S. 70–78 und 258–280; ULPTS, Zur Rolle der Mendikanten.

<sup>842</sup> FUB 1, Nr. 79 (1244); vgl. FUB 1, Nr. 63 (1238); FUB 1, Nr. 69 (1240); FUB 1, Nr. 71 (1241); auch FUB 1, Nr. 109 (1248).

<sup>843</sup> Zur Propagandatätigkeit der Dominikaner am Oberrhein vgl. MAIER, Preaching the Crusades, S. 62–76 und S. 103; FREED, The Mendicant Orders, S. 168–206, bes. S. 191 ff.; DERS., The

in den darauffolgenden Jahren in den Genuss zahlreicher weiterer päpstlicher Vergünstigungen.<sup>844</sup> Am 4. Januar 1247 übertrug Innozenz dem Prior des Freiburger Ordens, Arnold von Trier, die Aufgabe, innerhalb der Diözese Konstanz alle zur Kirche zurückgekehrten Anhänger Friedrichs II. und seines Sohnes vom Bann zu lösen.<sup>845</sup> Wenige Monate danach wurde er beauftragt, gegen bestimmte Irrlehrer in der Diözese vorzugehen, die vermutlich dem Predigerorden angehörten.<sup>846</sup> Einen Tag später sanktionierte Innozenz die Absetzung Rudolfs. Bereits Dietrich Kurze sah hier einen möglichen Zusammenhang mit diesen Häresien.<sup>847</sup> In Süddeutschland waren damals die Lehren eines Dominikanerbruders namens Arnold verbreitet, der von der Forschung mit jener als ketzerisch gebrandmarkten prostaufischen Bewegung in Verbindung gebracht wird, die 1248 in der kaisertreuen Stadt Schwäbisch Hall aufgetreten war und mit besonderer Schärfe gegen den Predigerorden und seinen Einsatz für Innozenz IV. agiert hatte.<sup>848</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, dass derartige Lehren auch in den Konflikt zwischen Pleban Rudolf und den Freiburger Dominikanern hineinspielten. Sein gespanntes Verhältnis zu den Predigern konnte damit nicht nur als Parteinahme gegen die Kirche ausgelegt, sie konnte vor diesem Hintergrund auch mit vermeintlich häretischen Gruppen in Verbindung gebracht werden.

Politisches Gewicht erhält die Absetzung des Freiburger Leutpriesters nun dadurch, dass Rudolf Unterstützung innerhalb der Bürgerschaft fand und sich trotz der päpstlichen Intervention zugunsten Graf Gebhards zunächst erfolgreich gegen seine Widersacher behaupten konnte. Nachdem sich die Gemeinde für einen residenzwilligen Priester eingesetzt hatte<sup>849</sup>, erscheint Rudolf noch bis zum Jahr 1252 auf der Freiburger Pfarrstelle, obwohl er spätestens 1248 mit einer Basler Dompfründe abgefunden wurde<sup>850</sup>. Graf Gebhard dagegen begegnet weiterhin ausschließlich als Straßburger Domherr

---

Friars and the German Society, S. 135–161, bes. S. 156 ff.; RÜTHER, Bettelorden in Stadt und Land, S. 252 f.

<sup>844</sup> FUB 1, Nr. 94 (1246); FUB 1, Nr. 121 (1251); FUB 1, Nr. 135 (1253); FUB 1, Nr. 166 (1258); FUB 1, Nr. 202 (1265); vgl. auch FUB 1, Nr. 85 f. (1245); FUB 1, Nr. 113 (1249); FUB 1, Nr. 130 (1252); STEINHART, Ein unbekannter Brief, S. 50 f.

<sup>845</sup> FUB 1, Nr. 96 (1247).

<sup>846</sup> FUB 1, Nr. 100 (9. April 1247) mit Anm. 4.

<sup>847</sup> KURZE, Pfarrerwahlen, S. 414, Anm. 66.

<sup>848</sup> WELLER, König Konrad IV. und die Schwaben, S. 147–152; PATSCHOVSKY, s.v. „Schwäbisch Hall, Sekte v.“, in: LexMA VII (1995), S. 1606 f.; STÜRNER, Friedrich II., Teil 2, S. 546 f.

<sup>849</sup> FUB 1, Nr. 101 (5. Juni 1247).

<sup>850</sup> Das päpstliche Schreiben vom 8. April 1247 (FUB 1, Nr. 99) nennt ihn zwar als *quondam plebanus de Friburch*, lässt aber erkennen, dass der streitbare Priester die Pfarrstelle noch nicht geräumt hatte. Am 7. Juni 1247 erscheint er wieder als *Rudolfus ibidem* [sc. Freiburg] *parrochialis plebanus*, allerdings nur in einem späteren Randvermerk auf einem der beiden Originale der Urkunde (FUB 1, Nr. 102; vgl. die Bemerkungen Hefeles); als *plebanus de Friburch* auch in FUB 1, Nr. 126 (1252). Seit dem 28. Juli 1248 siegelt er als *R. can[onicus] Basilien[sis] et pleban[us] in Vriburc* (FUB 1, Nr. 110).

und päpstlicher Kaplan.<sup>851</sup> Erst am 24. Januar 1252, als er und die Freiburger Dominikaner einander die Wahrung ihre Rechte versprachen, nannte er sich auch *plebanus in Vriburch*.<sup>852</sup> Eine Woche später ist Rudolf das letzte Mal als Freiburger Leutpriester belegt.<sup>853</sup>

Dass sich der Pleban nach seiner offiziellen Absetzung noch derart lange auf der Freiburger Pfarrstelle halten konnte, setzt voraus, dass ihm politisch einflussreiche Kräfte der Stadt den Rücken stärkten. Es dürften dabei vor allem prostaufisch gesinnte Gruppen innerhalb der Freiburger Bürgerschaft gewesen sein, die dem Leutpriester im Kampf gegen die vom Papst unterstützten Freiburger Grafen und ihre Klientel im Rat zur Seite standen. Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass die versöhnende *coniuratio* zwischen den Bürgern und den alten Vierundzwanzig im Mai 1248 vor der Curia Rudolfs beurkundet und dass dieser dabei ausdrücklich als *plebanus noster* bezeichnet wurde.<sup>854</sup> Der Streit um die Freiburger Pfarrstelle und der Aufstand der Bürgerschaft gegen den Rat der Vierundzwanzig erscheinen somit eng miteinander verknüpft.

Trifft dies zu, so ist zu erwarten, dass die innerstädtischen Parteiungen auch im Verhältnis des Predigerordens zur Stadtgemeinde ihre Entsprechung finden, denn schließlich hatten sich die Dominikaner um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem einflussreichen, keineswegs sich neutral verhaltenden politischen Faktor in der Stadt entwickelt.<sup>855</sup> Als Sprachrohr der Kurie wandten sich die Bettelmönche vehement gegen die Anhänger des abgesetzten Kaisers und wurden deshalb immer wieder zur Zielscheibe gewalttätiger Übergriffe prostaufischer Kräfte. In Zürich beispielsweise schlug das ursprünglich gute Verhältnis der Prediger zur Bürgerschaft in sein Gegenteil um, als sich die Mönche in der Befolgung des über die Stadt verhängten Interdikts als treue Anhänger der Kirche erwiesen, weshalb sie schließlich von der staufisch gesinnten Bürgerschaft aus der Stadt gejagt wurden.<sup>856</sup> Schwer in Mitleiden-

---

<sup>851</sup> FUB 1, Nr. 105 (1248); FUB 1, Nr. 109 (1248).

<sup>852</sup> FUB 1, Nr. 125. Gebhard wiederholt also die Anerkennung der Dominikaner, die Rudolf 1236 (FUB 1, Nr. 58) bei ihrer Ansiedlung in Freiburg geleistet hatte. Daraus lässt sich schließen, dass der Graf erst jetzt in den Besitz der Kirche gelangt ist, weshalb die Bestätigung der Rechte erneuert werden musste. Ich weiche an dieser Stelle von der gängigen Forschungsmeinung ab, der zufolge die Freiburger Grafen ihr Patronatsrecht über das Münster „spätestens seit 1247/48 [...] in vollem Umfang wahr[nahmen]“; so zuletzt SCHADEK, Bürgerschaft und Kirche, S. 99.

<sup>853</sup> FUB 1, Nr. 126.

<sup>854</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 704.

<sup>855</sup> Dass die Prediger Mitte des 13. Jahrhunderts eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben der Stadt spielten, zeigt sich daran, dass Angehörige des Ordens, insbesondere der Prior, häufig als Urkundenzeugen, Siegler oder als Schiedsrichter auftreten; vgl. FUB 1, Nr. 88 (1245); FUB 1, Nr. 90 (1246); FUB 1, Nr. 105 (1248); FUB 1, Nr. 122 (1251); FUB 1, Nr. 126 (1252); FUB 1, Nr. 133 (1253); FUB 1, Nr. 140 (1255); FUB 1, Nr. 178 (1260), u. ö.; STEINHART, Ein unbekannter Brief, S. 57f. mit Anm. 102.

<sup>856</sup> Vgl. WEHRLI-JOHNS, Geschichte des Zürcher Predigerkonvents, S. 78–81.

schaft gezogen wurde auch das Franziskanerkloster in Nürnberg, während die Dominikaner in Passau erst gar nicht in die Stadt gelassen wurden.<sup>857</sup> Selbst in Straßburg, wo die päpstliche Partei die Oberhand hatte, wurden Angehörige des Predigerordens von Stauferanhängern schwer misshandelt: einige von ihnen wurden in den Rhein geworfen, andere gehängt.<sup>858</sup>

Für Freiburg sind derart feindselige Aktionen gegenüber den Dominikanern nicht überliefert, doch scheinen die Mönche hier ebenfalls beträchtlichen Anfeindungen ausgesetzt gewesen zu sein. So kam es, dass Vertreter des Ordens trotz bereits mehrfacher Bestätigung der klösterlichen Besitzungen durch Graf Konrad schließlich selbst an die päpstliche Kurie in Lyon reisten, um dort im Oktober 1245 von Innozenz IV. nochmals eine ausdrückliche Anerkennung ihrer Freiburger Besitzrechte zu erwirken.<sup>859</sup>

In welchem Verhältnis Predigerorden und Stadtgemeinde bzw. die sie repräsentierenden Gruppen zueinander standen, lässt sich mittelbar über die Trägerschicht des Konvents erschließen. Als der Freiburger Rat die Dominikaner im Jahr 1236 einlud, sich in der Stadt niederzulassen, geschah dies ausdrücklich *una cum plebe*, im Einvernehmen mit der gesamten Stadtgemeinde.<sup>860</sup> Entsprechend rasch gelangte der Orden zur Blüte: der Bau des Klosters war 1246 bereits weit fortgeschritten, die Kirche 1253 vollendet und die Konventsgebäude soweit eingerichtet, dass 1265 ein Provinzialkapitel der Dominikaner in Freiburg stattfinden konnte. 1281 schließlich wurde das Gotteshaus durch einen Chor erweitert, der drei Jahre später fertiggestellt war.<sup>861</sup> Es scheint also, als ob das Interesse der Stadt an der Niederlassung der Prediger, das anfangs durch alle Bevölkerungsschichten hindurchging, zu einer Flut von Spenden und Almosen zugunsten der Bettelmönche geführt hat. Betrachtet man jedoch die verschiedenen gräflichen Zuwendungen, die dem Orden in den ersten Jahrzehnten in Freiburg zuteil wurden, ergibt sich ein differenzierteres Bild: die Zahl der bürgerlichen Zeugen, die jeweils zur Bestätigung der Privilegien aufgeboten wurden, nimmt nämlich nicht nur kontinuierlich ab, sie beschränkt sich zunehmend auf einen kleinen Kreis ritterlicher Ratsgeschlechter.<sup>862</sup> Das mag zunächst damit zusammenhängen, dass einer wiederholten Bestätigung bereits gewährter Rechte nicht das Gewicht ihrer erstma-

---

<sup>857</sup> FREED, *The Mendicant Orders*, S. 219.

<sup>858</sup> Vgl. UB Straßb. I, Nr. 346, S. 258–263; Nr. 401, S. 301; RÜTHER, *Bettelorden in Stadt und Land*, S. 253.

<sup>859</sup> FUB 1, Nr. 89 (1245): [...] *sicut ex parte vestra fuit propositum coram nobis*; vgl. hierzu Anm. 842.

<sup>860</sup> FUB 1, Nr. 59 (1236).

<sup>861</sup> FUB 1, Nr. 94 (1246); FUB 1, Nr. 135 (1253); FUB 1 Nr. 339 (1281); FUB 2 Nr. 16 (1284); vgl. DOLD, *Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters in Freiburg*, S. 71–74; POINSIGNON, *Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster*, S. 6f.; SCHLIPPE, *Die drei großen Bettelordenskirchen*, S. 115 ff.; STEINHART, *Ein unbekannter Brief*, S. 49–57.

<sup>862</sup> Vgl. FUB 1 Nr. 63 (1238); FUB 1 Nr. 69 (1240); FUB 1 Nr. 71 (1241); FUB 1 Nr. 109 (1248); FUB 1 Nr. 125 (1252).

ligen Beurkundung zukam und deshalb eine geringere Anzahl von Zeugen ausreichend erschien. Dass die Gewährleute zuletzt jedoch nur noch aus den Reihen derjenigen stammten, die in den spannungsreichen Jahren nach der Absetzung Friedrichs II. im Sinne der Prediger eine papsttreue Linie verfolgten, ist dennoch auffällig und lässt den Schluss zu, dass die Mendikanten vorwiegend von den alten Eliten Freiburgs unterstützt wurden, während sich ein Großteil der Bürgerschaft dem Bettelorden gegenüber eher distanziert verhielt. Ein Blick auf die Zusammensetzung des Konvents und den Kreis jener Personen, die ihn durch Stiftungen förderten, wird diese Deutung bestätigen.

In ihrer Frühzeit soll die Freiburger Mönchsgemeinschaft bereits bis zu 80 Konventualen umfasst haben, von denen wir aber nur einen Bruchteil mit Namen kennen.<sup>863</sup> Insgesamt entstammte ein Großteil der Mönche im Mittelalter „bürgerlichen“ Kreisen, d. h. in der Regel Handwerkerfamilien. Es finden sich jedoch gerade unter den ältesten Belegen aus dem späten 13. und frühen 14. Jahrhundert immer wieder auch Angehörige ritterlicher Geschlechter und solche von Adelsfamilien aus dem Freiburger Umland. Zu nennen sind etwa die von Zähringen, von Tußlingen, von Munzingen, Snewlin, von Keppenbach oder von Falkenstein. Auch die leitenden Ämter des Ordens scheinen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in der Regel mit Personen aus dem ländlichen und städtischen Adel besetzt worden zu sein. So soll der aus adeligem Hause stammende Berthold von Eschbach Nachfolger des ersten Dominikanerpriors Arnold von Trier geworden sein, der dem Konvent von 1236 bis 1268 vorstand.<sup>864</sup> Als *socius* des Freiburger Dominikanerpriors begegnet 1270 ein Bruder Burkard von Eschbach<sup>865</sup>, während Konrad, der Lesemeister der Dominikaner, zu jener Zeit Beichtvater des Edlen Walter von Eschbach gewesen ist<sup>866</sup>. Im Amt des Priors finden sich später u. a. der aus einem Waldkircher Adelsgeschlecht stammende Johannes von Fischerbach, dessen Familie enge Beziehungen zum Freiburger Deutschorden und zu den Johannitern unterhielt<sup>867</sup>, Konrad Snewlin († 1349)<sup>868</sup>, Hugo von Falkenstein († 1437)<sup>869</sup> sowie Melchior

---

<sup>863</sup> POINSIGNON, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster, S. 9. Die Quellenlage zur Frühzeit der Freiburger Bettelorden ist ausgesprochen dürftig. Über Zuwendungen an den Dominikanerkonvent und seine Zusammensetzung informieren neben einigen wenigen Urkunden in erster Linie verschiedene Gedenkbucheinträge, die jedoch lediglich in Abschriften des 18. Jahrhunderts überliefert sind; vgl. den „Catalogus mortuorum“, hg. von POINSIGNON, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster, S. 41–48 und die Dominikanerakten im Universitätsarchiv Freiburg A 107, Nr. 62 (Stiftungen 1312–1770) und A 107, Nr. 303. Zum Folgenden auch DOLD, Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters in Freiburg, bes. S. 82 f. und zusammenfassend SCHADEK, Die Bettelorden, S. 425 f.

<sup>864</sup> STEINHART, Ein unbekannter Brief, S. 49 und S. 57; vgl. KvK 1, S. 312 ff.; KRIEGER TW 1, Sp. 539 f.

<sup>865</sup> FUB 1, Nr. 232.

<sup>866</sup> FUB 1, Nr. 199 (1264).

<sup>867</sup> UHIGSp1, Nr. 166 (1322); vgl. Anm. 882.

<sup>868</sup> POINSIGNON, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster, S. 42.

<sup>869</sup> Ebd., S. 44.

von Munzingen († um 1460)<sup>870</sup>. 1326 amtierte der Freiburger Ritter Heinrich von Munzingen als Schaffner der Dominikaner.<sup>871</sup>

Ausgesprochen eng war das Verhältnis zu den Dominikanern bei den Freiburger Grafen, die in den Bettelorden willkommene Verbündete im Kampf gegen Friedrich II. fanden.<sup>872</sup> Entsprechend zahlreich sind die Privilegien, die sie dem Konvent erteilten.<sup>873</sup> Die Mönche gelangten außerdem in besondere Vertrauensstellungen am gräflichen Hof<sup>874</sup>, und seit Beginn des 14. Jahrhunderts begegnet die Predigerkirche auch als Grablege für Mitglieder des Grafenhauses und Verwandten der gräflichen Familie.<sup>875</sup>

Eine ähnliche Affinität zu den Freiburger Dominikanern ist bei ritterlichen Ratsfamilien aus dem Umkreis der alten Vierundzwanzig zu beobachten, die dem Kloster gegenüber eine rege Stiftungstätigkeit entwickelten. Die älteste Nachricht stammt aus dem Jahr 1272. Damals überließ Anna Snewlin, die Frau Hugos von Krozingen, den Freiburger Leprosen umfangreiche Güter mit der Auflage, einen Teil des Ertrages zu einer Jahrzeit für ihren verstorbenen Bruder bei den Predigern und den Franziskanern zu verwenden.<sup>876</sup> Die Prediger sollten zu diesem Zweck ein Pfund, die Minderen Brüder hingegen 12 Schillinge erhalten, ein Zeichen für die besondere Wertschätzung, die dem Dominikanerorden entgegengebracht wurde. Weiter erfahren wir, dass bereits Annas Vater, der 1245 letztmals genannte Konrad Snewlin d. Ä.<sup>877</sup>, beiden Klöstern entsprechende Zuwendungen für sein Seelenheil gemacht hatte. Ebenso der Vater des Ritters Konrad Dietrich Snewlin, Dietrich Snewlin im Hof († 1299), der bei der Schenkung Annas als Zeuge fungierte; er hatte die Prediger ebenfalls mit einer Jahrzeit für sich beauftragt.<sup>878</sup> Etwa zur selben

---

<sup>870</sup> Ebd.; zu den Prioren vgl. auch ebd., S. 15 f.

<sup>871</sup> Dambacher ZGO 12, S. 453 ff.

<sup>872</sup> FREED, *The Mendicant Orders*, S. 204, bezeichnet die Grafen von Urach-Freiburg, von Kiburg und von Dillingen in diesem Zusammenhang als „the leading Swabian patrons of the mendicants“. Er verweist zugleich auf die in den späten 1240-er Jahren vermehrt zu beobachtende Inkorporation von Frauenklöstern in den Predigerorden, die ebenfalls mit der politischen Parteinahme der genannten Dynasten für die Kurie in Verbindung stehen (ebd., S. 205 f.). Zu nennen ist hier insbesondere das von Gräfin Adelheid geförderte Freiburger Kloster Adelhausen, das im Jahr 1245 in den Orden inkorporiert wurde; vgl. hierzu DENNE, *Frauenklöster*, S. 69–72.

<sup>873</sup> Siehe Anm. 862.

<sup>874</sup> Der Lesemeister des Predigerordens war Beichtvater Graf Heinrichs von Freiburg; vgl. FUB 1, Nr. 289 (1276).

<sup>875</sup> Bei den Dominikanern wurden bestattet: Anna von Hachberg, die Gemahlin Graf Friedrichs von Freiburg, sowie dessen Vater, Graf Konrad II. von Freiburg († 1350); Maria, eine Schwester Graf Friedrichs von Fürstenberg († 1322); Anna von Montfort, die Gemahlin Graf Egons von Fürstenberg († 1351); Pfalzgraf Götz von Tübingen-Lichteneck († ca. 1369); ferner Maria Anna von Montfort aus der Familie der Schwarzenberger († 1310) und Rudolf von Schwarzenberg († 1327); vgl. POINSIGNON, *Das Dominikaner- oder Prediger-Kloster*, S. 15; DOLD, *Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters in Freiburg*, S. 95.

<sup>876</sup> FUB 1 Nr. 249.

<sup>877</sup> Vgl. NEHLSSEN, *Snewlin*, S. 187 mit Tafel I.

<sup>878</sup> UHIGSp1 n. 164–166 (1322); vgl. NEHLSSEN, *Snewlin*, S. 189 mit Tafel II.

Zeit sorgte auch der Ritter Johannes Morser bei den Predigern für sein Seelenheil und ließ den Mönchen hierfür ein Pfund zukommen.<sup>879</sup> Agnes von Munzingen stiftete 1327 zwei Messen, die wöchentlich am Kreuzaltar im Laienbrüderchor gehalten werden sollten<sup>880</sup>, und auch für den im Kloster lebenden Konrad von Munzingen wurde später eine Jahrzeit begangen.<sup>881</sup> Weitere Aniversarien betrafen u. a. Konrad von Fischerbach<sup>882</sup>, den Schultheißen Konrad von Neuenburg, bei dem es sich vermutlich um den Ritter und treuen Gefolgsmann der Freiburger Grafen Konrad Sermenzer handelt<sup>883</sup>, sowie Johannes Böhart, ein naher Verwandter der Sermenzer mit ebenfalls engen Beziehungen zum Grafenhaus und den alten Freiburger Ratsfamilien<sup>884</sup>. Hervorzuheben sind schließlich noch mehrere Jahrstage für Angehörige der Familie von Falkenstein.<sup>885</sup>

Stammen die wenigen nachweisbaren Stiftungen des 13. Jahrhunderts ausschließlich von Mitgliedern der alten Ratseliten, so begann sich der Kreis derjenigen, die sich dem Dominikanerorden durch Schenkungen zuwandten, im 14. Jahrhundert merklich zu weiten. Nun traten auch solche Familien in engen Kontakt zu den Predigern, die, wie sich noch zeigen wird, nicht zu den alten Geschlechtern gehörten, sondern erst nach den Ereignissen von 1248 zu

---

<sup>879</sup> FUB 2 Nr. 32 (1286). Der Konvent beging außerdem eine Jahrzeit für Peter Morser; vgl. Universitätsarchiv Freiburg: A 107, Nr. 62 (zu Jan. 23).

<sup>880</sup> DOLD, Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg, S. 220, Anm. 2.

<sup>881</sup> FUB 3, Nr. 153 (1309); Universitätsarchiv Freiburg: A 107, Nr. 62 (zu Dez. 5); POINSIGNON, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster, S. 42.

<sup>882</sup> Universitätsarchiv Freiburg: A 107, Nr. 62 (zu Jan. 9). Im 13. und frühen 14. Jahrhundert sind mehrere ritterliche Personen dieses Namens belegt, die sowohl Kontakte zum Freiburger Deutschorden und zu den Johannitern als auch zum Kloster St. Klara hatten, vgl. FUB 1, Nr. 192 (1263); FUB 1, Nr. 331 (1280); FUB 2, Nr. 217 (1297); FUB 2, Nr. 234 (1297); FUB 2, Nr. 252 (1298); FUB 2, Nr. 261 (1299); FUB 2, Nr. 285 (1300); FUB 2, Nr. 267, Anm. S. 331 (1300); FUB 3, Nr. 108 (1307); FUB 3, Nr. 205 (1311); FUB 3, Nr. 286 (1313) u. ö. Die von Fischerbach waren damals mehrfach im Konvent vertreten; vgl. POINSIGNON, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster, S. 42: *Frater Bruno de Vischerbach* und *Frater Johannes de Vischerbach*, evtl. identisch mit dem 1322 genannten Dominikanerprior (UHGSp1, Nr. 166).

<sup>883</sup> Universitätsarchiv Freiburg: A 107, Nr. 62 (zu Jan. 15). Konrad Sermenzer hielt sich am 8. Januar 1276 in Freiburg auf (FUB 1, Nr. 288). Sein Bruder Johannes ist im Jahr zuvor als Neuenburger Schultheiß belegt, während der Schultheiß des Jahres 1276 unbekannt ist; vgl. SCHÄFER, Neuenburg, S. 500. Im Jahr 1317 ist ein Konrad von Neuenburg Mitglied des Freiburger Dominikanerkonvents (FUB 3 Nr. 431). Ein Schultheiß namens Konrad begegnet in Neuenburg erstmals wieder zum Jahr 1496 (Konrad Hagenstein), vgl. SCHÄFER, ebd. Zu den engen Beziehungen der Sermenzer nach Freiburg und zu den Grafen vgl. FUB 2, Nr. 162 (1294); FUB 2, Nr. 207 (1297); FUB 2, Nr. 241 (1298); FUB 2, Nr. 277 (1299); FUB 2, Nr. 278 (1300); FUB 2, Nr. 280 (1300); FUB 2, Nr. 288–290 (1300); FUB 2, Nr. 297 f. (1300); FUB 2, Nr. 301 (1300); FUB 2, Nr. 303 (1300); FUB 3, Nr. 3 (1301); u. ö.

<sup>884</sup> Universitätsarchiv Freiburg: A 107, Nr. 62 (zu Feb. 9); FUB 2, Nr. 95 (1290); FUB 3, Nr. 335 (1314); Schreiber UB 1, Nr. 93 (1314); zu den Böhart siehe Anm. 582.

<sup>885</sup> Vgl. Universitätsarchiv Freiburg: A 107, Nr. 62 (zu Feb. 11); Universitätsarchiv Freiburg: A 107, Nr. 303 (zu Aug. 19); UHGSp 3 Gutleuthaus 164 (1347).

Ansehen und Einfluss in der Stadt gelangt sind.<sup>886</sup> Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts schließlich verloren die Dominikaner für den städtischen wie ländlichen Adel an Bedeutung.<sup>887</sup>

Das Bild, das sich aus den verfügbaren Quellen zur Frühzeit des Konvents ergibt, gewinnt weiter an Schärfe, wenn man die Forschungen von Ulrike Denne zum sozialen Umfeld der dem Predigerorden inkorporierten Frauenklöster mit einbezieht.<sup>888</sup> Auch hier lag die Trägerschaft im 13. Jahrhundert in erster Linie bei Familien aus den Reihen der alten Geschlechter. Dies gilt insbesondere für das 1234 gegründete und 1245 dem Dominikanerorden eingegliederte Kloster Adelhausen, dessen Frühzeit verhältnismäßig gut dokumentiert ist.

Seine Anfänge verdankt das Kloster dem Freiburger Bürger Heinrich Fasser, einem exponierten Vertreter der alten Ratseliten mit engen Beziehungen zum gräflichen Haus.<sup>889</sup> Dementsprechend unterstützt wurde die Gründung von Gräfin Adelheid, die beim Konstanzer Bischof für die Exemtion der Gemeinschaft aus dem örtlichen Pfarrverband eintrat.<sup>890</sup> Auch die materiellen Zuwendungen, welche die Adelhauser Nonnen in der Folge erhielten, kamen großteils von Familien aus dem sozialen Umfeld des Stifters. Noch vor 1262 erhielt das Kloster z. B. die Hälfte eines Hauses des Ritters Konrad von Zähringen am Markt.<sup>891</sup> 1250 schenkten die Nachkommen des Freiburger Schultheißer Otto, der möglicherweise aus der Familie von Krozingen stammte, dem Konvent einen Hof in Tiengen.<sup>892</sup> Von Konrad Snewlin im Hof stamm-

---

<sup>886</sup> Aus diesem Umfeld stammen z. B. die Stiftungen von Agnes Ziegeler (UHIGSp 1, Nr. 48 [1301]), Rudolf Turner (FUB 3, Nr. 164 [1309]; vgl. hierzu FUB 3, Nr. 418 [1316]), Werner der Niener (FUB 3, Nr. 378 [1315]), Anne und Katharina Ederlin (FUB 3, Nr. 439 [1317]) sowie von Burkard Beler (UHIGSp 1, Nr. 153 [1320]). Zahlreiche weitere Schenkungen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind, überliefern die Anniversarfragmente des Dominikanerklosters, so z. B. die Jahrzehnten von Margarethe Statz, Georg, Konrad und Wilhelm Tegenlin, Konrad Werre, Nikolaus Werre, Bertold Vinke, Friedrich der Soler (1334; DOLD, Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg, S. 216 Anm. 1), der Familie Degenhard, Albert Rindkauf und Margarethe Semännin; vgl. Universitätsarchiv Freiburg: A 107 Nr. 62. Weitere Anniversarien wurden begangen für Rudolf Rindkauf, Kirchherr in Neuershausen (1334; DOLD, ebd., S. 216 Anm. 1; vgl. FUB 3, Nr. 471 [1318]; UHIGSp 1, Nr. 453 [† 1360]), für seine Mutter Elisabeth, seine gleichnamige Großmutter und für seine Magd Elisabeth Dreischilling (1337; vgl. UHIGSp 1, Nr. 260 [1339]); Willeburg Semännin und ihre Mutter Ludgard (1312; vgl. FUB 3, Nr. 260 [1312]); Elisabeth Hohenfirst (1357); Friedrich Lülch (1375; vgl. UHIGSp 1, Nr. 316 [1345]; UHIGSp 1, Nr. 546 [1374]; UHIGSp 1, Nr. 554 [1375]) u. a.; vgl. Universitätsarchiv Freiburg: A 107 Nr. 303. Zur sozialen Einordnung und zur politischen Bedeutung des hier repräsentierten Personenkreises siehe unten, S. 212 ff.

<sup>887</sup> Vgl. DOLD, Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters in Freiburg, S. 83 ff.; dazu POINSIGNON, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster, S. 44 ff.

<sup>888</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 111 ff.

<sup>889</sup> Hierzu HEFELE, Kloster Adelhausen; DENNE, Frauenklöster, S. 24–32.

<sup>890</sup> FUB 1, Nr. 55 (1234).

<sup>891</sup> FUB 1, Nr. 188 (1262); FUB 1 Nr. 190 (1262).

<sup>892</sup> FUB 1, Nr. 118; vgl. oben Anm. 608.

ten bestimmte Wasserrechte des Klosters in Adelhausen<sup>893</sup>, und Clementia von Falkenstein, die Witwe des Johannes Snewlin, überließ den Nonnen 1283 umfangreiche Güter in Holzhausen, Neuershausen, Glottertal und in der Freiburger Altstadt, bevor sie später selbst in den Konvent eintrat.<sup>894</sup>

Zahlreiche Stiftungen, für die kein urkundliches Zeugnis mehr vorliegt, überliefert das zwischen 1300 und 1304 entstandene Jahrzeitbuch des Klosters Adelhausen.<sup>895</sup> Von den etwas mehr als 60 darin aufgeführten Familiennamen lassen sich beim derzeitigen Stand der Forschung knapp zwei Drittel identifizieren. Die Hälfte davon ist den alten Ratsfamilien und ihrem verwandtschaftlichen Umfeld zuzuordnen<sup>896</sup>, während die übrigen wiederum solchen Geschlechtern angehörten, die erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts im öffentlichen Leben der Stadt hervortraten.<sup>897</sup> Nur drei Einträge lassen sich eindeutig Personen aus dem Zunftbürgertum zuweisen.<sup>898</sup> ‚Jüngere‘ Familien sind im Jahrzeitbuch mit knapp 30 Personen vertreten, während für Familien aus dem Umfeld der alten Geschlechter Jahrzeiten für rund 60 Einzelpersonen festgehalten sind. Das ‚Stiftungsaufkommen‘ der alten Ratsfamilien im Kloster Adelhausen beträgt insgesamt gesehen also in etwa das Doppelte von jenem der übrigen Familien. Vor allem die Kuchlin, Kotz, Morser, Spörlin, von Tußlingen und die Tüschlin, die durch mehrere Personen oder größere Stiftungen im Jahrzeitbuch vertreten sind, lassen eine besonders enge Bindung an die Dominikanerinnen in Adelhausen erkennen.<sup>899</sup> Mit Ausnahme der Tüschlin gelangten alle diese Geschlechter noch im 13. Jahrhundert in den Besitz der Ritterwürde.

Wie Denne gezeigt hat, waren die weltlichen Stiftungen „stark an die Familienmitglieder im Konvent gebunden“.<sup>900</sup> Dementsprechend wurde die Adelhäuser Gemeinschaft im 13. Jahrhundert vor allem von den Stifterfamilien aus der städtischen Führungsschicht geprägt.<sup>901</sup> Eine große Affinität zu Adelhausen ist hier insbesondere bei den Kuchlin, von Falkenstein, den mit ihnen verwandten Snewlin, von Munzingen und Kräher, sowie bei den von Krozingen

---

<sup>893</sup> FUB 1, Nr. 247 (1272).

<sup>894</sup> FUB 1, Nr. 359 (1283); hierzu DENNE, Frauenklöster, S. 139f.

<sup>895</sup> Hierzu DENNE, Frauenklöster, S. 147 ff. mit Edition der Handschrift auf S. 290–299.

<sup>896</sup> Es handelt sich im Wesentlichen um die Familien Böhart, von Falkenstein, von Feldheim, Kolman, Kotz, Kräher, von Krozingen, Kuchlin, von Kürneck, Morser, von Munzingen, von Offnadingen, Sermenzer, Snewlin, Spörlin, von Tußlingen und Vasser.

<sup>897</sup> Zu ihnen gehören die von Baldingen, von Benzhausen, von Bonndorf, von Dottighofen, Ederlin, Geben, Hefenler, Meinward, Rettich, Rindkauf, Spengler, von Stühlingen, Turner, Tüschlin, Vinke, Wissilberli und Wollbe. Dieser Personenkreis ist weitgehend identisch mit dem in Anm. 886 genannten.

<sup>898</sup> Markart der *fleischmeci* (DENNE, Frauenklöster, S. 291 [fol. 3 rb]); Hermann der Maler mit seiner Frau Hedwig (ebd., S. 292 [fol. 4 rb]) und Mezze die *kramerin* (ebd., S. 299 [fol. 14 vb]).

<sup>899</sup> Vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 128–130; 132–134; 150–152.

<sup>900</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 210.

<sup>901</sup> Vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 124–147 sowie die Liste der Priorinnen und Nonnen, ebd., S. 245–250.

zu beobachten.<sup>902</sup> Auch hier ändert sich das Bild der sozialen Zusammensetzung des Konvents erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts als neu in die Oberschicht aufgestiegene Familien hinzutreten.<sup>903</sup> Hierin spiegelt sich gleichsam die politisch-soziale Entwicklung der Stadt.<sup>904</sup> Dem entspricht, dass die jüngeren Dominikanerinnenklöster St. Katharina in der Wiehre und St. Maria Magdalena weit weniger von den alten Geschlechtern geprägt waren als das Kloster Adelhausen.<sup>905</sup>

Die Nonnen der Reuerinnen von St. Maria Magdalena, die in den 80-er Jahren des 13. Jahrhunderts in den Predigerorden inkorporiert wurden, stammten von einer einzigen Ausnahme abgesehen, alle „aus den zünftigen Ober- und Mittelschichten“<sup>906</sup>. Auch das gegen Ende des 13. Jahrhunderts von einem Priester namens Thomas gegründete Kloster St. Katharina wurde „von den ‚neuen‘ städtischen Oberschichten getragen“, d. h. hier waren in erster Linie „die zünftigen Kaufleute, die in Vermögensstand und Lebensstil dem Patriziat nahezu gleichkamen und die gewerbliche zünftige Ober- und Mittelschicht vertreten“.<sup>907</sup> Prominente Repräsentanten dieser Gruppe waren die Malterer und die Familie Tulenhaupt, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Freiburg belegt sind und binnen kurzer Zeit ein beträchtliches Vermögen erwerben konnten.<sup>908</sup>

Zusammenfassend lässt sich im Blick auf die Dominikaner festhalten: Der Aufschwung des Ordens in Freiburg erfolgte zweifellos unter politischen Vorzeichen. Durch die gemeinsame Parteinahme für die Kurie im Kampf gegen Friedrich II. waren die Dominikaner zu einem wichtigen Bündnispartner der Freiburger Grafen geworden, die sich infolgedessen besonders intensiv für die Niederlassung des Ordens in ihrer Stadt einsetzten. Unterstützt wurden sie dabei von den führenden Ratsgeschlechtern, deren enge Bindung an die Prediger sich in Stiftungen und der Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Konvent widerspiegelt. Dagegen waren Stiftungen von Personen aus anderem sozialen Kontext im 13. Jahrhundert offensichtlich die Ausnahme. Die Träger des Ordens scheinen in der Frühzeit nahezu ausschließlich aus dem sozialen Umfeld dieser eng an das Grafenhaus gebundenen und untereinander vielfach versippten Familien zu stammen, während ein Großteil der Stadtbe-

---

<sup>902</sup> Vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 132–143.

<sup>903</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 143 ff.

<sup>904</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 143.

<sup>905</sup> Für das um 1264 gegründete Kloster St. Agnes lässt die Überlieferungslage keine Aussagen zur Sozialgeschichte des Konvents zu; vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 178.

<sup>906</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 200–208, Zit. S. 200.

<sup>907</sup> Vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 185–199, Zit. S. 190 bzw. S. 193. Der „Stifter“ des Klosters St. Katharina wies eine besondere Nähe zum Freiburger Heiliggeistspital auf, dem, wie noch zu zeigen sein wird, im Blick auf die Formierung einer ‚neuen‘ städtischen Führungsschicht eine besondere Bedeutung zukam (siehe unten, S. 255 ff.). Wahrscheinlich war der Priester Thomas Mitglied der Spitalbruderschaft; vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 36.

<sup>908</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 190–193.

völkerung den Dominikanern eher distanziert gegenüberstand. Das Freiburger Dominikanerkloster erscheint somit, ungeachtet seiner politischen Bedeutung, geradezu in der Funktion eines gräflichen ‚Hausklosters‘, das nicht nur zur Grablege für zahlreiche Angehörige der stadtherrlichen Familie wurde, sondern insbesondere dazu diente, städtische Eliten in Zeiten der politischen Krise und darüber hinaus stärker an das Grafenhaus zu binden bzw. die bereits bestehende Verbundenheit noch zu untermauern.

Die Freiburger Verhältnisse sind kein Einzelfall. Auch in Zürich wurden die Prediger um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Kiburg, Verwandten der Freiburger Stadtherren, ebenfalls aus Gründen der politischen Parteinahme gegen die Staufer nachhaltig gefördert, und auch hier bestanden enge Beziehungen der Mönche zum Adel der Stadt und des Umlandes.<sup>909</sup> Martina Wehrli-Johns, die den Züricher Dominikanerkonvent auf sein soziales Umfeld hin untersucht hat, kam auf Grund dessen zu dem Schluss, „daß vor allem die Prediger ein wichtiger Integrationsfaktor bei der Bildung einer ritterlich-bürgerlich-klerikalen Oberschicht waren, die bis zur Zunftrevolution die Geschicke der Stadt leitete und das geistige Leben beherrschte“<sup>910</sup>. Entsprechendes konnten Bernhard Neidiger und Andreas Rütger für die Dominikaner in Straßburg und Basel feststellen, in zwei Städten also, deren politische Eliten zum Teil in engem Kontakt zu den alten Freiburger Ratsgeschlechtern standen.<sup>911</sup> Als Mittel der Kommunikation und Bindeglied zwischen politisch gleichgesinnten Gruppen in Städten des deutschen Südwestens kam den Predigern offensichtlich eine Schlüsselfunktion zu. Ihre zentralistische Ordensverfassung bot hier geradezu ideale Voraussetzungen.

Dass insbesondere die Dominikaner für die soziale und politische Gruppenbildung innerhalb der Freiburger Führungsschicht von großer Bedeutung waren, zeigt sich nicht zuletzt im Vergleich mit dem zweiten Bettelorden in der Stadt, den Franziskanern. Diese agierten nicht weniger als ihre dominikanischen Glaubensbrüder im Sinne des Papstes gegen die Anhänger Friedrichs II., und so ist man zunächst geneigt, ihnen im Verhältnis zu den politischen Eliten Freiburgs einen ähnlichen Stellenwert zuzuschreiben wie den Predigern. Bei näherem Hinsehen ergeben sich jedoch einige signifikante Unterschiede, welche die Minoriten hinter den Predigern zurücktreten lassen.

Im Mai 1246, nicht ganz ein Jahr nach der Absetzung Friedrichs II., übersiedelten die seit 1229 vor den Mauern Freiburgs ansässigen Barfüßermönche in die Stadt, wo ihnen Graf Konrad die Martinskapelle, deren Patronat er innehatte, und vier anliegende Hofstätten zum Bau eines Klosters überließ.<sup>912</sup>

---

<sup>909</sup> Vgl. WEHRLI-JOHNS, Geschichte des Zürcher Predigerkonvents, S. 47–76, bes. S. 62 ff.

<sup>910</sup> WEHRLI-JOHNS, Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden, S. 80.

<sup>911</sup> NEIDIGER, Mendikanten, S. 167–187; RÜTGER, Bettelorden in Stadt und Land, S. 117–145.

<sup>912</sup> FUB 1, Nr. 91; vgl. hierzu FUB 1, Nr. 92 (1246). Eine erste Kirche der Franziskaner wurde

Der Papst bestätigte die Schenkung ein Jahr später und unterstützte den Bau von Kirche und Klostergebäuden durch einen Ablassbrief, dem später weitere folgen sollten.<sup>913</sup> 1262 wurde die Kirche, wiederum mit gräflicher Unterstützung, durch einen Chor erweitert<sup>914</sup>, und 1271 bezeugte Graf Konrad den Mönchen ein weiteres Mal seine Gunst, indem er ihnen Haus und Hofstatt des Heinrich Morhard und dessen Brüder übertrug.<sup>915</sup>

Über die Personen, welche das Kloster durch Stiftungen unterstützten, informiert in erster Linie das Anniversar der Franziskaner, dessen Einträge bis in die Anfangszeit des Konvents zurückreichen.<sup>916</sup> Schon Hans Schadek hat daraus eine besonders enge Beziehung der Barfüßer „zur Schicht des städtischen Patriziats und zum Stadtadel“ abgelesen. Differenziertere Aussagen sind hier jedoch kaum möglich. Beim momentanen Forschungsstand lassen sich nämlich nur etwa ein Viertel der weit über 400 vom 13. bis zum 15. Jahrhundert genannten Namen identifizieren und zeitlich genauer einordnen. Eine exakte Zuordnung der Anniversarien scheidet häufig daran, dass in diesem Zeitraum mehrere Träger gleichen Namens begegneten. Immerhin beziehen sich mindestens 60 Einträge auf Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit noch dem 13. bzw. der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugehören. Etwa die Hälfte davon sind Angehörigen von Geschlechtern zuzuordnen, die

---

1229 *in* *x*ta *Friburc* eingeweiht; vgl. FUB 1 Nr. 44. Zur Niederlassung des Ordens in Freiburg vgl. FRANK, Die Franziskaner bei St. Martin in Freiburg; BROMMER, St. Martin; SCHLIPPE, Die drei großen Bettelordenskirchen, S. 126–134; SCHMIDT-THOMÉ, Zur mittelalterlichen Baugeschichte der ehemaligen Franziskanerklosterkirche St. Martin in Freiburg; SCHADEK, Die Bettelorden; BAUR, Die Ausbreitung der Bettelorden, S. 15–17.

<sup>913</sup> FUB 1 Nr. 102 f. (1247); vgl. FUB 1 Nr. 103 (1247); FUB 1 Nr. 112 [1249]; FUB 1 Nr. 116 (1250); FUB 1 Nr. 124 (1252); FUB 1 Nr. 134 (1253); FUB 1 Nr. 136 (1253); FUB 1 Nr. 155 (1256); FUB 1 Nr. 204 (1265).

<sup>914</sup> FUB 1 Nr. 191 (1262); vgl. FUB 1, Nr. 177 (1260).

<sup>915</sup> FUB 1 Nr. 240.

<sup>916</sup> Die Handschrift liegt im Freiburger Stadtarchiv unter der Signatur B 1 Nr. 186. Ihre Auswertung wird dadurch erschwert, dass die älteste Schicht der Namenseinträge aus der Zeit vor 1515 getilgt worden ist. Grund hierfür war wohl ein Streit um die Klosterreform, bei dem sich die reformwilligen „Observanten“ gegenüber den Gegnern der Reform, den „Konventualen“, durchsetzen konnten. Infolgedessen wurde anscheinend versucht, die Gedenktradition der unterlegenen Partei vollständig auszulöschen; SCHADEK, Die Bettelorden, S. 425; vgl. hierzu ROHDE, Die Freiburger Klöster, S. 428–430. Heute können die radierten Einträge jedoch wieder sichtbar und einer wissenschaftlichen Auswertung zugänglich gemacht werden. Herr Dr. Herbert Kraume hat es unternommen, die radierten wie unradierten Eintragungen der Handschrift zu transkribieren. Die von ihm seit längerer Zeit geplante Edition des Anniversars konnte bislang leider noch nicht realisiert werden. Ich danke Herrn Dr. Kraume an dieser Stelle sehr herzlich dafür, dass er mir eine Kopie seiner Transkription überlassen hat. Die auf dieser Basis erfolgte Auswertung des Anniversars beschränkt sich auf die ältesten Textschichten, soweit diese fassbar sind und zeitlich näher eingegrenzt werden können. Eine vollständige Auswertung der umfangreichen Handschrift, die die Identifizierung aller darin genannten Personen zum Ziel haben müsste, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden und muss einem späteren Bearbeiter überlassen bleiben. Die folgenden Ausführungen sind also nur vorläufig und müssen durch spätere Untersuchungen ergänzt, möglicherweise auch modifiziert werden.

schon vor Mitte des 13. Jahrhunderts im Rat vertreten waren und später die Ritterwürde erlangten.<sup>917</sup> Gemessen an der Zahl der eingetragenen Jahrtage weisen die von Tußlingen (12), KÜCHLIN (10), von Krozingen (10), MORSER (5), von Ambringen (5) und von Munzingen (4) die größte Nähe zu den Minoriten auf. Von den ‚jüngeren‘ Familien<sup>918</sup> erreichen lediglich die Geben (12), Ederlin (4) und die seit Beginn des 14. Jahrhunderts belegten Malterer (4) eine vergleichbare Zahl an Personeneinträgen.

Eine der vermutlich ältesten Jahrzeitstiftungen bei den Minderen Brüdern stammt von dem Ritter Werner von Offnadingen, der zwischen 1243 und 1252 mehrfach im Umfeld Graf Konrads von Freiburg begegnet.<sup>919</sup> Auch der Ritter Konrad Snewlin d. Ä. sorgte schon früh für sein ewiges Andenken bei den Barfüßern, deren Ansiedlung in der Stadt er mitbefördert hatte; ebenso seine Kinder, Konrad und Anna, die Frau Hugos von Krozingen.<sup>920</sup> Zu den früh belegten Jahrzeitstiftungen zählt ferner diejenige der vor 1314 verstorbenen Anna von Tußlingen, Frau des Freiburger Bürgers Konrad Hübschmann.<sup>921</sup> Weitere Anniversarien der Familie betreffen Clementia und Katharina, Töchter des von 1267 bis 1312 bezeugten langjährigen Freiburger Schultheißen Dietrich von Tußlingen<sup>922</sup>, sowie Gertrud von Tußlingen, vermutlich die 1291 genannte Witwe des Ritters Johannes von Tußlingen und spätere Frau des Spitalbruders Burkard Ederlin<sup>923</sup>. Auch für den vor 1338 verstorbenen Nikolaus von Tußlingen und seine Frau Agnes wurde eine Jahrzeit bei den Franziskanern gestiftet.<sup>924</sup> Ein Jahr zuvor war für den Ritter Konrad

---

<sup>917</sup> Zu ihnen gehören u. a. die Kolman, Kotz, von Krozingen und Spörlin, die KÜCHLIN, MORSER, von Munzingen, Snewlin und von Tußlingen. Auch Familien aus der niederadeligen Umgebung der Freiburger Grafen wie die von Ambringen, von Falkenstein, von Feldheim, von Fischerbach, von Keppenbach, von Offnadingen und von Weisweil sind im Jahrzeitbuch vertreten.

<sup>918</sup> Zu nennen sind etwa die Ätscher, Brechter, von Bonndorf, Ederlin, von Fürstenberg, Geben, Haller, Hefenler, Hübschmann, Lülch, Malterer, Meinward, Morhard, Statz, Tegenli, Tulenhaupt, Turner und Wissilberli. Zu diesen Familien vgl. unten, S. 212 ff.

<sup>919</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 31<sup>r</sup>: *dominus wernherus de offne[?]dingen miles*; vgl. FUB 1, Nr. 75 (1243); FUB 1, Nr. 109 (1248); FUB 1, Nr. 126 (1252).

<sup>920</sup> FUB 1, Nr. 249 (1272); vgl. StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 18<sup>r</sup>: *anna de krozingen*; evtl. auch ebd. fol. 21<sup>r</sup>: *dominus hugo de krozingen miles*; SCHADEK, Die Bettelorden, S. 425.

<sup>921</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 4<sup>r</sup>: *ob. domina anna de tuslingen vxor C. hübschman*; vgl. FUB 3, Nr. 118 (1307); FUB 3, Nr. 214 f. (1311); FUB 3, Nr. 328 († 1314). Eine weitere Jahrzeit bezieht sich auf einen Franziskanerbruder namens Johannes Hübschmann (StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 21<sup>r</sup>; vgl. FUB 3, Nr. 379 [1315]) und eine Ordensschwester Anna von Tußlingen, die zum Jahr 1357 belegt ist; vgl. StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 5<sup>v</sup>; UHIGSp 1, Nr. 418 (1357).

<sup>922</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 25<sup>r</sup>: *ob. domicella clementia filia domini sculteti theoderici*; ebd. fol. 4<sup>r</sup>: *domicella katherina filia domini theoderici de tuselingen*; NEHLSSEN, Snewlin, S. 164–166.

<sup>923</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 18<sup>r</sup>: *ob. domina gertrudis de túslingen uxor quondam fratris Bû[rchardus] ederlini*; vgl. FUB 2, Nr. 118 (1291); FUB 2, Nr. 99 (1290); FUB 2, Nr. 222 f. (1297); FUB 2, Nr. 265 (1299).

<sup>924</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 5<sup>v</sup>: *domina agnes de tuslingen et nicolaus de tuslingen armiger legitimus*. Agnes war die Tochter des Albrecht Spörlin; auf sie könnte sich auch der Eintrag ebd. fol. 4<sup>r</sup> beziehen: *ob. soror nesa dicta sporlin*; vgl. FUB 3, Nr. 442 (1317); FUB 3, Nr. 459 (1317);

Küchlin und seine Frau Anna von Munzingen ein Gebetsgedenken bei den Minderen Brüdern vereinbart worden, wo ihr Sohn Ludwig die Gelübde abgelegt hatte. Zwei ihrer Töchter waren indes bei den Freiburger Klarissen untergekommen.<sup>925</sup> Wenigstens teilweise ins frühe 14. Jahrhundert reichen zudem die Jahrzeitstiftungen für eine Tochter des Ritters Egenolf Küchlin<sup>926</sup>, für Johannes Küchlin mit dem Beinamen ‚der Uger‘<sup>927</sup> und seinen Schwager Johannes Köppli von Munzingen<sup>928</sup>, für Werner von Munzingen<sup>929</sup>, für Anna von Keppenbach und ihre Vorfahren<sup>930</sup>, für Elisabeth und Konrad Kolman, der an der Gründung des Freiburger Klarissenklosters wesentlich mitbeteiligt gewesen und später selbst in den Franziskanerorden eingetreten sein soll<sup>931</sup>, sowie für den 1298 bis 1332 bezeugten Ritter Otto von Ambringen samt dessen Söhnen Franz und Peter, der ebenso wie sein gleichnamiger Vater, welcher

---

UHGSp 3, Nr. 1818 (1338); vgl. hierzu auch StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 17<sup>r</sup>: *soror bedwigis de krozingen* mit UHGSp 2 Gutleuthaus 5 (1305).

<sup>925</sup> FUB 3, Nr. 387 (1316); vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 256 f. Im Jahr 1353 stiftete der Edelknecht Hugo Küchlin fünf weitere Jahrzeiten für sich, seine drei Kinder und seine Eltern Konrad Küchlin und Anna von Munzingen; vgl. SCHADEK, Die Bettelorden, S. 425. Nicht eindeutig zu bestimmen ist der Eintrag für den *dominus hugo dictus küchlinus miles* (StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 17<sup>r</sup>). Es könnte sowohl der zwischen 1294 und 1301 bezeugte Ritter Hugo Küchlin gemeint sein (vgl. FUB 2, Nr. 154 (1294); FUB 3, Nr. 11 († 1301) u. ö.) als auch ein um 1390 genannter Ritter dieses Namens (vgl. UHGSp 1, Nr. 684). Ebenso unbestimmt bleiben muss der Eintrag für den Franziskanerbruder Johannes Küchlin; vgl. StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 25<sup>r</sup>.

<sup>926</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 29<sup>v</sup>: *ob. domina dicta gebenin [filia] domini egenolfi küchlini*. Herr Geben, Tochtermann des Egenolf Küchlin, ist zwischen 1307 und 1330 häufig belegt (vgl. UHGSp 1, Nr. 58; UHGSp 3 Gutleuthaus 159 u. ö.). Bei der im Jahrzeitbuch genannten *benigna vxor domini egenolfi küchlini* (StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 21<sup>r</sup>) könnte es sich um die Frau des vor 1349 verstorbenen gleichnamigen Sohn Egenolf Küchlins handeln (vgl. KvK 2, S. 395). Egenolf Küchlin d.Ä. war in erster Ehe mit Willeburg Waldbott von Lahr, in zweiter Ehe mit Beli von Falkenstein verheiratet (FUB 3, Nr. 123 f. (1308); KvK 2, S. 393). Die Gattin seines Sohnes ist bislang unbekannt. Da jedoch die Tochter seines Bruders Benigna genannt wurde und der Name in späteren Generationen der Familie häufiger vorkommt (vgl. KvK 2, S. 394), erscheint die Annahme begründet, die Tradition rühre von der Frau des jüngeren Egenolf her.

<sup>927</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 33<sup>v</sup>: *ob. domicellus johannes küchlini dictus uger*; vgl. SchreiberUB 1, Nr. 93 (1314); FUB 3, Nr. 335 (1314); SchreiberUB 1, Nr. 128 (1326); KvK 2, S. 396.

<sup>928</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 21<sup>r</sup>: *ob. dominus johannes köpelinus de munzingen*; FUB 3, Nr. 451 († 1317).

<sup>929</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 23<sup>v</sup>: *ob. dominus wernherus de munzingen*; der bislang einzige bekannte Träger dieses Namens ist der zwischen 1279 und 1299 belegte Ritter Werner von Munzingen mit dem Beinamen ‚von Staufen‘; vgl. KvK 2, S. 178; FUB 2, Nr. 261 (1299); FUB 2, Nr. 269 (1299).

<sup>930</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 23<sup>v</sup>: *anna von keppenbach (?) et omnium suorum progenitorum*; bei ihr könnte es sich um die 1306 erwähnte Frau des Freiburger Schultheißen Snewlin Bernlapp handeln. Sie war die Tochter Dietrichs von Keppenbach d. J., dessen Frau ebenfalls den Namen Anna trug; vgl. FUB 3, Nr. 103 (1306); UHGSp 2 Gutleuthaus 7 (1313); NEHLSSEN, Snewlin, S. 54. Spätere Jahrzeiten betreffen Cloranne, die Witwe Junker Burkards von Keppenbach, der im Barfüßerkloster seine letzte Ruhe fand (StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 12<sup>r</sup>; UHGSp 1, Nr. 717 [1394]) und eine nicht näher identifizierbare *domicella domine dicte de keppenbach* (StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 28<sup>v</sup>).

<sup>931</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 33<sup>v</sup>: *ob. domina elizabeth kolmennin. ob. dominus cuonradus kolmannus miles*; vgl. FUB 3, Nr. 388 (1316); KvK 2, S. 353; DENNE, Frauenklöster, S. 44–53, bes. S. 50 ff.

schon 1292 das Mönchsgewand angelegt hatte, am Ende seines Lebens selbst in den Franziskanerorden eingetreten ist.<sup>932</sup>

Weitere der im Franziskaneranniversar verzeichneten Stiftungen aus dem Umfeld der alten Geschlechter liegen entweder zeitlich später oder können mangels Vergleichsmaterials nicht genauer zugeordnet werden, so dass sie im vorliegenden Zusammenhang unberücksichtigt bleiben müssen. Doch schon die genannten Beispiele zeigen, dass auch das Freiburger Franziskanerkloster in seiner Frühzeit großteils von den alten Ratsfamilien getragen wurde. Allerdings finden sich hier im Unterschied zu den Predigerkonventen, die im 13. und frühen 14. Jahrhundert durch ihre elitäre Prägung hervortreten, schon verhältnismäßig früh auch ‚jüngere‘ Familien, insbesondere Angehörige der Zünfte, unter den Wohltätern des Klosters. Als Beispiel ist zunächst die Familie Morhard zu nennen, für die schon im 13. Jahrhundert enge Beziehungen zum Orden des heiligen Franziskus nachweisbar sind. So wurde sowohl für den zwischen 1277 und 1280 genannten Albrecht Morhard als auch für den bis 1333 als Stadtschreiber nachweisbaren Heinrich Morhard eine jährliche Messe gelesen.<sup>933</sup> Ein weiteres Mitglied der Familie begegnet 1295 unter den Konventualen des Klosters.<sup>934</sup> Aus demselben sozialen Umfeld wie die Morhard stammt auch der Freiburger Johannes Brechter, der es zum Gardian des Ordens in Mülhausen gebracht hatte und für dessen Familienangehörige gleich mehrere Jahrzeiten im Kloster begangen wurden.<sup>935</sup> Im Jahr 1286 stiftete Geben der Alte, dessen Familie eine besonders enge Beziehung zu den Minoriten entwickelte, ein ewiges Licht im Chor der Franziskaner.<sup>936</sup> Auch die Jahrzeit-

---

<sup>932</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 5<sup>v</sup>: *ob. dominus franco de ampringen*; ebd. fol. 11<sup>r</sup>: *ob. frater otto de ampringen et petrus filius suus*; fol. 20<sup>r</sup>: *ob. otto von ampringen*; vgl. hierzu FUB 2, Nr. 36 (1286); FUB 2, Nr. 43 (1287); FUB 2, Nr. 126 (1292); *brüder Otten von Amperingen*; UHIGSp 1, Nr. 168 (1323); Bruder Otto von Ambringen als Vater des gleichnamigen Ritters; zu diesem vgl. FUB 2, Nr. 241 (1298); FUB 2, Nr. 261 (1299); FUB 2, Nr. 304 (1300); FUB 3, Nr. 82 (1305); UHIGSp 1, Nr. 70 (1309); FUB 3, Nr. 274 (1313) mit Franz von Ambringen; FUB 3, Nr. 355 (1315) mit seinen Söhnen Franz und Peter; FUB 3, Nr. 395 (1316) mit Franz und dessen Bruder Peter; FUB 3, Nr. 416 (1316) mit Peter; FUB 3, Nr. 435 (1317); FUB 3, Nr. 490 (1318) mit den Brüdern Peter und Johannes von Ambringen; SchreiberUB 1 Nr. 130 (1326) u. ö.; gestorben vor 1355; vgl. KvK 1, S. 12f.; Krieger TW 1, Sp. 60–62; vgl. auch StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 11<sup>r</sup>: *ob. otte[m]us filius petri de amperingen*; ebd. fol. 16<sup>r</sup>: *ob. gisela et alberthus de ampringen*.

<sup>933</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 19<sup>r</sup>: *ob. heinricus morbardus*; ebd. fol. 32<sup>r</sup>: *ob. alberthus morbardt*; vgl. FUB 1, Nr. 240 (1271); FUB 1, Nr. 309 (1277); FUB 1, Nr. 323f. (1280); HEFELE, Einleitung zu FUB 3, S. IXf. und XXI–XXIII.; vgl. THIELE, Die Freiburger Stadtschreiber, S. 115.

<sup>934</sup> FUB 2, Nr. 174: *brüder Heinrich Morhart von Friburg*; StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 33<sup>r</sup>.

<sup>935</sup> So z. B. für Heinrich Brechter und seine drei Söhne Nikolaus, Johannes und Heinrich, von denen Letzterer in den 1320-er Jahren als Meister des Heiliggeistspitals amtierte; vgl. StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 19<sup>r</sup>: *ob. h[einricus] dictus brechter et nicolaus dictus brechter filius eius et heinricus filius eius. ob. fr. johannes brechter gardianus mülb[us]ensis*; FUB 1, Nr. 324 (1280); FUB 1, Nr. 346 (1282); FUB 3, Nr. 95 (1306); FUB 3, Nr. 357 (1315); UHIGSp 1, Nr. 215 (1331); UHIGSp 1, Nr. 459 († 1361); siehe auch Anm. 1249. Weitere Jahrzeiten beziehen sich auf Adelheid Brechter, vermutlich die Mutter der genannten Brüder (StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 22<sup>r</sup>; vgl. FUB 3, Nr. 357 [1315]) und Katharina Brechter (StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 8<sup>r</sup>).

<sup>936</sup> FUB 2 Nr. 33. Die Geben sind neben den von Tüßlingen mit am häufigsten im Anniversar

stiftung des Freiburger Schuhmachers Jakob von Neuenburg für sich und seine Familie stammt vermutlich noch aus dem 13. Jahrhundert.<sup>937</sup> Eine weitere Stiftung betrifft den 1317 belegten Schuster Nikolaus von Umkirch.<sup>938</sup> Ebenfalls aus einer Schuhmacherfamilie stammte wohl auch der Freiburger Arzt Konrad Atze, dessen Jahrzeit im Franziskanerkloster in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt.<sup>939</sup> Im Jahr 1308 ließ Werner der Adeler, ein Gerber, den Minoriten gleichermaßen materielle Unterstützung zukommen.<sup>940</sup> 1327 bekam das Kloster von Katharina, der Tochter des Bäckers Simon von Lahr, verschiedene Einkünfte zugesprochen, die später zu einer Jahrzeit für ihren im Konvent lebenden Neffen verwendet werden sollten. Weitere Bezüge gingen an ihre Schwester Anna mit entsprechenden Bestimmungen für das Kloster St. Klara.<sup>941</sup> Dem Zunftbürgertum zuzurechnen ist vermutlich auch die zum 4. Juli ins Jahrzeitbuch eingetragene Ordensschwester Metzina von Schaffhausen, bei der es sich um die Müllerin Mechthild handeln dürfte, die 1294 gemeinsam mit ihrem Mann Heinrich von Schaffhausen ein Haus und eine Mühle in der Oberwiehre an das Heiliggeistspital übertragen hatte.<sup>942</sup> Relativ frühe Stiftungen an das Kloster betreffen ferner Katharina Ederlin, die mutmaßliche Tochter des 1296 genannten Franziskanerbruders Rudolf Ederlin<sup>943</sup>, Johannes Ederlin von Stühlingen<sup>944</sup>, Konrad Hafener der Haller und seine Tochter<sup>945</sup>, Werner der Niener<sup>946</sup>, Konrad der Mundinger<sup>947</sup>, Anna Lülch<sup>948</sup>,

---

der Franziskaner verzeichnet; vgl. StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 3<sup>r</sup>; fol. 4<sup>r</sup>; fol. 7<sup>r</sup>; fol. 8<sup>r</sup>; fol. 19<sup>r</sup>; fol. 23<sup>r</sup>; fol. 25<sup>r</sup>; fol. 29<sup>r</sup>; fol. 33<sup>r</sup>.

<sup>937</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 5<sup>r</sup>: *ob. jacobus de nuwenburg sutor cum vxore sua anna et filius eorum*; vgl. FUB 1, Nr. 311 [1278–1280]: *Jacob dem Suter fon Nuwenburg*; FUB 2, Nr. 130 (1292); FUB 2, Nr. 175 (1295).

<sup>938</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 3<sup>r</sup>: *ob. nicolaus de umkilch sutor*; vgl. UHIGSp 1, Nr. 124 (1317).

<sup>939</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 23<sup>r</sup>: *ob. magister atzo medicus*; Konrad Atze ist von 1311 bis 1352 nachzuweisen; vgl. etwa FUB 3, Nr. 213 (1311); UHIGSp 1, Nr. 229 (1333); UHIGSp 1, Nr. 374 (1352). Ein Schuhmacher namens Walther Atze begegnet in FUB 3, Nr. 53 (1303); FUB 3, Nr. 85 (1305); FUB 3, Nr. 151 (1309); UHIGSp 1, Nr. 73 (1310); FUB 3, Nr. 281 (1313); FUB 3, Nr. 345 f. (1315).

<sup>940</sup> FUB 3, Nr. 146.

<sup>941</sup> UHIGSp 1, Nr. 197.

<sup>942</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 21<sup>r</sup>: *ob. soror metzina de scaffhusa*; FUB 2, Nr. 163. Zu Heinrich von Schaffhausen vgl. FUB 2, Nr. 239 a (1298); FUB 3, Nr. 85 (1305); FUB 3, Nr. 281 († 1313).

<sup>943</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 18<sup>r</sup>: *ob. domina katherina filia domini rudolfi ederlin*; vgl. hierzu FUB 3, Nr. 439 (1317). Ein Bruder Rudolf Ederlin begegnet 1296 als Geselle des Lesemeisters der Franziskaner (FUB 2, Nr. 190 [1296]).

<sup>944</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 22<sup>r</sup>: *ob. joh. ederli dictus [stbli]ngen*; zu ihm vgl. Anm. 1015.

<sup>945</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 12<sup>r</sup>; eine Person dieses Namens ist in den Jahren zwischen 1297 und 1333 häufig genannt; vgl. FUB 2, Nr. 231 (1297); FUB 3, Nr. 116 (1307); FUB 3, Nr. 134 (1308); FUB 3, Nr. 181 (1310); FUB 3, Nr. 468 (1318); FUB 3, Nr. 488 (1318); UHIGSp 2 Gutleuthaus 18 (1322); UHIGSp 1, Nr. 203 (1328); UHIGSp 1, Nr. 228 (1333). Ob sich die Jahrzeit jedoch auf diese bezieht, ist fraglich, vgl. KvK 1, S. 524, wo zum Jahr 1387 eine Anna die Hallerin als Witwe Konrads Hafners genannt der Haller erwähnt ist, deren Sohn ebenfalls Konrad hieß.

<sup>946</sup> FUB 3 Nr. 378 (1315).

<sup>947</sup> FUB 3, Nr. 293 (1313).

<sup>948</sup> UHIGSp 1, Nr. 316 (1345).

Franz Tulenhaupt<sup>949</sup> und nicht zuletzt den Freiburger Spitalpfründner Bertold der Bützer von Endingen, der im Jahr 1316 die außergewöhnlich hohe Summe von 10 Silbermark zur baulichen Ausgestaltung der Franziskanerkirche gestiftet hatte<sup>950</sup>. Überdies scheint ein Großteil der Konventualen aus Handwerkerfamilien zu stammen, während „Namen aus dem städtischen Patriziat und dem Stadtadel [...] im Konvent eher die Ausnahme“ darstellten.<sup>951</sup>

Trotz der großen Unterstützung durch die alten Geschlechter scheinen die Freiburger Minoriten also von Anfang an auch breiteren Bevölkerungsschichten offen gestanden zu haben, d. h. der Orden war keineswegs so elitär geprägt wie die Freiburger Prediger. Im Vergleich zu diesen waren die Franziskaner die „Minderen Brüder“, was die bereits erwähnte Stiftung der Anna Snewlin vom Jahr 1272 sinnfällig zum Ausdruck brachte.<sup>952</sup> Dies unterstreicht noch einmal in besonderer Weise den integrativen, gruppenbestätigenden Charakter, den der Freiburger Dominikanerkonvent für die alten Ratsgeschlechter hatte. Das Fehlen von ‚jüngeren‘ Familien, d. h. solchen, die erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts eine zunehmend einflussreiche Rolle im öffentlichen Leben der Stadt zu spielen begannen, im frühen Umfeld der Prediger erscheint vor diesem Hintergrund gleichsam als Ausdruck der Polarisierung innerhalb der Stadtgemeinde während der Zeit der staufisch-päpstlichen Kämpfe und auch darüber hinaus. Sie kulminierte im Streit um die Freiburger Pfarrstelle und dem Aufstand der Bürgerschaft gegen den Rat der alten Vierundzwanzig. Die Krise des Reiches bewirkte hier nicht nur eine Verschärfung der sozialen und politischen Spannungen, sie brachte letztendlich auch die Dominanz der alten Geschlechter ins Wanken. ‚Neue‘ gesellschaftliche Kräfte traten auf den Plan, die in einer Zeit der allgemeinen Unsicherheit zahlreiche Anhänger gewinnen, ihre Ansprüche auf politische Mitsprache mit Nachdruck formulieren und weitgehend auch durchsetzen konnten.

---

<sup>949</sup> StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 3<sup>v</sup>: *ob. franciscus tulenhaupt*; zu ihm vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 112; GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck, S. 127 ff.

<sup>950</sup> UHIGSp1, Nr. 102 (1316).

<sup>951</sup> SCHADEK, Die Bettelorden, S. 425.

<sup>952</sup> Siehe oben, S. 200 mit Anm. 876.

## Stadtgesellschaft im Wandel – der Aufstieg neuer Eliten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts

### *Viri discreti – Gruppen an der Spitze der Stadtgemeinde*

Wer waren die Träger der oppositionellen Bewegung von 1248 und welche Rolle spielten sie bis dahin innerhalb der Stadtgemeinde? Hans Schadek hat ausdrücklich auf das Problem hingewiesen, das einer Annäherung an jene Gruppe von Bürgern entgegen steht, die 1248 gegen den Rat der alten Vierundzwanzig opponierte: „Die Mitglieder des neuen Rates werden nirgendwo genannt, und in den Zeugenlisten treten weiterhin die uns bekannten Namen auf.“<sup>953</sup>

Aussagen über Zusammensetzung, Funktionen und Sozialstatus gesellschaftlicher Gruppierungen außerhalb der bislang herausgestellten Spitzengruppe der alten Vierundzwanzig und die Nachwirkungen der Reformen von 1248 sind nur möglich, wenn es gelingt, die soziale Gliederung der Stadtgemeinde im 13. Jahrhundert über den engeren Kreis des Rates hinaus aufzuhellen. Ein Ansatz hierfür ergibt sich aus der in der Forschung bislang zu wenig beachteten Terminologie städtischer Urkunden, die die Existenz einer erweiterten Führungsriege neben den etablierten Ratsgeschlechtern erkennen lässt. Von hier aus erschließt sich mit Hilfe der bisher gemachten Beobachtungen zu den ratsfähigen Geschlechtern in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Zugang zu jener oppositionellen Gruppe, die 1248 den erweiterten Rat der neuen Vierundzwanzig ins Leben rief.

Als Bezeichnungen von Personengruppen findet sich in Freiburger Urkunden häufig das Attribut *discreti*, *probi*, *providi* oder *honesti*. Ihrer Bedeutung nach gehören die Termini zum Wortfeld und in die Tradition des bis in die Antike zurückreichenden Begriffs der *boni homines*. Seit fränkischer Zeit begegnen *boni homines* in den Quellen als Gerichtsbesitzer und besonders qualifizierte Zeugen bei Rechtshandlungen. Sie übernahmen Aufgaben als Gutachter, Gewährleute oder auch als Schiedsrichter.<sup>954</sup> Aus Sicht neuerer Forschungen

---

<sup>953</sup> SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 258.

<sup>954</sup> Hierzu und zum Folgenden: DILCHER, Art. „boni homines“, in: HRG 1 (1971), Sp. 491 f.; NEHLSSEN-VON STRYK, Art. „boni homines“ in: LexMA 2 (1983), Sp. 424.; ELSENER, Spuren der Boni viri; DERS. Die Boni viri.

waren die *boni homines* „die an einem Ort wohnhaften vertrauenswürdigen Personen, die zu Rechtshandlungen herangezogen werden, ohne irgendwie ernannt zu sein“<sup>955</sup>. Als solche bekleideten sie kein eigentliches Amt und stellten auch keine bestimmte soziale Schicht dar, sondern waren eher eine „Aristokratie der Tüchtigen, der Verlässlichen, der Sachkundigen, der Erfahrenen“, vielfach wohl auch eine „Aristokratie des Geldes und des Grundbesitzes“, deren Ansehen nicht wie beim mittelalterlichen Adel oder Patriziat auf dem Vorrecht der Geburt beruhte.<sup>956</sup>

Besonders häufig begegnen *boni homines* seit dem 10. Jahrhundert in Italien als führende Vertreter der Stadtbevölkerung in vorkommunaler Zeit bzw. als erweiterter Kreis der ‚ratsfähigen‘ Familien.<sup>957</sup> Im Bereich nördlich der Alpen wurden die *boni homines* mit den städtischen *meliores* gleichgesetzt, denen nach Planitz bei der Entstehung der Stadtgemeinde eine wichtige Rolle zukam.<sup>958</sup>

Beim derzeitigen Stand der Forschung ist jedoch nicht klar ersichtlich, inwieweit *boni viri* mit einem frühen Ratsgremium oder einem Schöffenkolegium identisch sind, d. h. in welchem Verhältnis Rat und *boni homines* zueinander standen. Hier fehlt es an entsprechenden lokal- und regionalgeschichtlichen Fallstudien. Elsener versuchte anhand schweizerischer Quellen deutlich zu machen, dass *boni homines* vielfach neben oder anstelle des Rats die Gemeinde nach außen repräsentierten, bisweilen sogar eine Art „Nebenregierung“ in der Stadt ausübten.<sup>959</sup> In jedem Fall standen die *boni homines* in der Regel in enger Verbindung zur Gesamtgemeinde und übernahmen eine besondere, wenngleich nicht streng institutionalisierte Verantwortung für das Gemeinwesen.

In Freiburger Quellen begegnen *boni homines* meist unter dem Synonym *virii discreti*.<sup>960</sup> Auch hier nennt der Begriff ebenso wie andernorts in erster Linie Personen unterschiedlicher Couleur in gerichtlichen Funktionen. 1230 etwa verkündete der Abt des Klosters Schutterern einen von drei Schiedsrichtern gefällten Urteilsspruch *in presentibus honestis et discretis viris*, deren Namen einzeln aufgeführt werden.<sup>961</sup> Durch ihre Zeugenschaft bekräftigten sie nicht nur das Urteil, sondern garantierten zugleich auch die Öffentlichkeit der Verhandlung. Besonders deutlich wird dies in einer um die Jahrhundertmitte *in iudicio seculari Vriburc coram sculteto et consilio et quam pluribus eiusdem*

---

<sup>955</sup> DILCHER, Art. „boni homines“, in: HRG 1 (1971), Sp. 491.

<sup>956</sup> ELSENER, Die Boni viri, S. 61; vgl. ebd. S. 71, und DERS. Spuren der Boni viri, S. 201.

<sup>957</sup> DILCHER, Art. „boni homines“, in: HRG 1 (1971), Sp. 491 f.; PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 299 f.; ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, S. 131 ff.

<sup>958</sup> PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 118 ff.; DERS., Zur Entwicklung des Meliorats.

<sup>959</sup> ELSENER, Die Boni viri, S. 69–76 (hier auch einzelne Beispiele); NEHLSSEN-VON STRYK, Art. „boni homines“ in: LexMA 2, Sp. 424.

<sup>960</sup> Zur Austauschbarkeit der Begriffe, vgl ELSENER, Spuren der Boni viri, S. 200.

<sup>961</sup> FUB 1, Nr. 46 (1230).

*civibus* ausgestellten Urkunde.<sup>962</sup> Vor namentlich genannten *honesti et discreti* wurde beurkundet, dass ein Freiburger Bürger seine Ansprüche auf Güter in Mengen zugunsten des Klosters St. Märgen öffentlich aufgegeben hat (*publice resignavit*). Im Jahr 1262 besiegelten *honorabiles viri* einen im Streit des Ritters Hugo von Feldheim mit dem Kloster St. Ulrich um das Patronat der Kirche in Wolfenweiler gefällten Schiedsspruch in Gegenwart mehrerer *viri discreti*.<sup>963</sup>

Weit häufiger begegnen *viri discreti* im Freiburger Kontext als Vermittler und Schiedsrichter. Bereits 1223 beurkundeten *C̄nradus causidicus et XXIII<sup>or</sup> consules et universitas civium de Friburc* die Beilegung eines Streits zwischen der Freiburger Bürgerin Hiltrud Grozze und deren Verwandten Hugo und Heinrich von Krozingen *mediantibus viris providis et discretis*.<sup>964</sup> 1246 wurde eine Auseinandersetzung um das Patronat der Kirche in Hügelfheim vor dem Gericht in der Freiburger Martinskirche *per arbitrium discretorum virorum* geschlichtet.<sup>965</sup> 1266 wurde über die Zugehörigkeit des Walter von Wangen zum Freiburger Deutschorden entschieden *discretorum consilio mediante*.<sup>966</sup> Ähnlich 1272 im Haus des Freiburger Deutschordens, als ein Konflikt *de bonorum virorum pacem diligentium consilio* geklärt wurde.<sup>967</sup> 1284 fällten die *viri discreti*, Konrad von Burgau, Kanoniker in Speyer, der Freiburger Ritter Dietrich von Tußlingen und der Bürger Burkard Turner von Freiburg einen Schiedsspruch als *arbitratores seu compositores amicabile*.<sup>968</sup>

In beratender Funktion finden wir *viri discreti* in Freiburger Urkunden häufig anlässlich von Gütervergaben.<sup>969</sup> Graf Konrad z. B. verkaufte den Meienbachwald bei Freiburg an das Kloster Günterstal *communicatio discretorum consilio*.<sup>970</sup> Erst wenige Jahre zuvor hatte der Graf den Franziskanern die Martinskapelle in Freiburg und vier benachbarte Hofstätten geschenkt, die zum Nutzen der Armen verwendet werden sollten, falls der Orden Freiburg einmal wieder verlassen würde. Das für die Stadt durchaus bedeutsame Ereignis wurde durch eine prachtvolle Urkunde beglaubigt und durch eine Vielzahl von *idonei et discreti* bezeugt.<sup>971</sup> Auch der Verkauf eines Hofes in Offnadingen durch den Freiburger Bürger Johannes Ederlin an das Kloster St. Blasien wurde auf sein Bitten versehen mit dem Siegel *communitatis prudentum virorum concivium meorum Friburgensium*. Gemeint waren wohl die namentlich

---

<sup>962</sup> FUB 1, Nr. 104 [1248–1252].

<sup>963</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 351 f. (FUB 1, Nr. 187)

<sup>964</sup> FUB 1, Nr. 38; vgl. dazu auch FUB 1, Nr. 35 f. (1220).

<sup>965</sup> FUB 1, Nr. 90.

<sup>966</sup> FUB 1, Nr. 211.

<sup>967</sup> FUB 1, Nr. 254.

<sup>968</sup> FUB 2, Nr. 10 (1284); Konrad von Burgau begegnet in der gleichen Funktion noch einmal im Jahr 1287 als *vir discretus* (FUB 2, Nr. 43).

<sup>969</sup> FUB 2, Nr. 93 (1290): *presentibus discretis viri [...] ad hoc specialiter rogatis et vocatis*.

<sup>970</sup> FUB 1, Nr. 126 (1252).

<sup>971</sup> FUB 1, Nr. 91 (1246).

angeführten Zeugen, von denen es heißt, sie seien eigens hierzu berufen und befragt worden.<sup>972</sup>

Insgesamt also sind die von der Forschung herausgestellten Merkmale der *probi homines/viri discreti* auch für Freiburg gültig. Darüber hinaus ist jedoch weiter zu beobachten, dass der Gebrauch der Termini im Verlauf des 13. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Wandlung vollzieht. Seit den achtziger Jahren begegnet *vir discretus* nämlich auch als Anrede einzelner Personen, ohne dass diese zugleich mit der Übernahme spezieller Aufgaben genannt werden. Die gesellschaftliche Sonderstellung, die der Begriff ausdrückt, ist also nicht mehr nur in besonderen Kenntnissen oder der Ausübung bestimmter Tätigkeiten begründet; *vir discretus* scheint nunmehr eine soziale Vorrangstellung überhaupt anzuzeigen. Die ursprünglich funktionsbezogene Bedeutung des Begriffs wurde demnach im Laufe der Zeit durch eine eher schichtspezifische überlagert.

Auch hierfür einige Beispiele: 1288 erhielt der Freiburger Bürger *vir discretus* Heinrich Wilde vom Konstanzer Domkapitel die Einkünfte des Zehnten im Glottertal gegen einen jährlichen Zins.<sup>973</sup> Heinrich Wilde ist seit 1245 in Freiburg belegt und begegnet seitdem mehrmals als Zeuge vor Gericht.<sup>974</sup> Seine Position in Zeugenreihen lässt auf eine nicht unbedeutende soziale Stellung in der Stadt schließen.

Der bereits erwähnte Burkard Turner, der 1284 zusammen mit anderen *viri discreti* in seinem Haus als Schiedsrichter fungierte, wird drei Jahre später in einer Urkunde, in der es um die Versorgung seiner Töchter im Kloster Günterstal geht, als *vir reverendus dominus Burcardus dictus Turner* bezeichnet.<sup>975</sup> Seit 1273 belegt, war Burkard Turner eine der führenden Freiburger Persönlichkeiten des ausgehenden 13. Jahrhunderts.<sup>976</sup> Er erlangte zwar nie die Ritterwürde, begegnet dafür aber häufig unter *erbêr liute*, gehörte also zur städtischen „Ehrbarkeit“. <sup>977</sup> Durch seine Unternehmungen im Bergbau war er zu einem der reichsten Bürger der Stadt geworden, so dass er im Jahr 1293 beispielsweise von Graf Albrecht von Hohenberg Burg und Herrschaft Wiesneck für die damals beträchtliche Summe von 1020 Silbermark erwerben konnte.<sup>978</sup> Bereits wenige Jahre zuvor hatte er zusammen mit Heinrich Wol-

---

<sup>972</sup> FUB 3, Nr. 44 (1303).

<sup>973</sup> FUB 2, Nr. 58; vgl. dazu FUB 3, Nr. 25 (1302).

<sup>974</sup> FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 1, Nr. 162 (1258); FUB 1, Nr. 167 (1258): [...] *an dîrre urtêilde waren mit uns: [...] der Wilde un ander genuoge*; FUB 1, Nr. 173 [1259–1274]; FUB 1, Nr. 273 (1273).

<sup>975</sup> FUB 2, Nr. 49 (1287); *vir referendus* ist synonym zu *vir discretus* zu verstehen, ELSENER, *Spuren der Boni viri*, S. 200.

<sup>976</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 273 (1273); SCHILLINGER, *Die frühen Turner*.

<sup>977</sup> FUB 1, Nr. 309 (1277); FUB 1, Nr. 314 (1278); FUB 2, Nr. 67 (1289); FUB 2, Nr. 118 (1291) u. ö.

<sup>978</sup> FUB 2, Nr. 134 (1293); SCHILLINGER, *Die frühen Turner*, S. 13 f.; zur Tätigkeit im Bergbau vgl. FUB 2, Nr. 12 (1284).

lebe 1300 Mark Silber in ihre gemeinsamen Aktivitäten im Bergbau investiert.<sup>979</sup> Für keinen Freiburger Bürger des 13. Jahrhunderts sind höhere Transaktionen belegt. Die Investitionen des Burkard Turner übertreffen damit sogar noch diejenigen der Familie Snewlin.<sup>980</sup>

Besonders aufschlussreich ist das Beispiel des Freiburger Bürgers Ludwig Ederlin. Ebenfalls im Jahr 1288 schenkte er den Zehnten von Schlatt an die Freiburger Johanniter. Als Otto von Staufen, sein Lehnsherr, die Stiftung bestätigte, nannte er seinen Vasallen einen *discretus vir*, wohl um dessen gesellschaftlichen Rang auszudrücken.<sup>981</sup> Wenig später als Bischof Rudolf von Konstanz die Schenkung Ludwig Ederlins bestätigte, wurde dieser Titel nun allein Otto von Staufen zugestanden.<sup>982</sup> Auch hier drückt *vir discretus* eine gesellschaftliche Vorrangstellung aus, diesmal jedoch diejenige Ottos von Staufen gegenüber seinem Lehnsman.

Ludwig Ederlin gehörte zweifellos zur städtischen Oberschicht Freiburgs. Die Familie Ederlin ist seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Freiburg belegt. Den ersten bekannten Träger dieses Namens, Mangold Ederlin, finden wir um 1248 als Zeuge vor dem Freiburger Stadtgericht unter *honesti et discreti*.<sup>983</sup> Ludwig Ederlin selbst begegnet erstmals 1262 unter *viri discreti* als Zeuge eines Schiedsgerichts.<sup>984</sup> Er war nicht nur Vasall der Herren von Staufen, sondern auch des Grafen Egen II., von dem er die Zehnten in Waltershofen zu Lehen hatte.<sup>985</sup> Neben den Zehnten in Schlatt, Waltershofen und Oberrimsingen besaß Ludwig Ederlin in Freiburg das Haus zum Pflug<sup>986</sup> und eine Badstube, die noch 1424 ‚Ederlins Badstube‘ genannt wurde.<sup>987</sup> Insgesamt er-

---

<sup>979</sup> FUB 2, Nr. 84 (1289).

<sup>980</sup> Zum Vergleich: Dietrich Snewlin kaufte im Jahr 1267 vom Kloster Wettingen Besitzungen in Riehen, Hölstein, Inzlingen und Weil für 1000 Silbermark (FUB 1, Nr. 217). In ihrem Streit mit Graf Egen wurde die Stadt Freiburg im Jahr 1289 insgesamt zur Zahlung von 1400 Mark Silber verurteilt (FUB 2, Nr. 79).

<sup>981</sup> FUB 2, Nr. 60 (1288); Von Werner von Staufen hatte Ludwig Ederlin auch den Zehnten in Oberrimsingen zu Lehen; vgl. FUB 2, Nr. 102 (1291).

<sup>982</sup> FUB 2, Nr. 63 (1288).

<sup>983</sup> FUB 1 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 174 (1259); Mangold war wohl der Vater oder Bruder des Ludwig Ederlin, vgl. FUB 1, Nr. 173 [1259–1274].

<sup>984</sup> DAMBACHER ZGO 9, S. 351 f. (FUB 1 187). Außer ihm sind u. a. auch Graf Konrad von Freiburg und die Freiburger Ritter Johannes Snewlin, Albert Spörlin, Heinrich Kuchlin anwesend. Er selbst ist nicht Ritter. Ludwig Ederlin ist vor dem 21. Jan. 1295 gestorben (FUB 2, Nr. 170).

<sup>985</sup> FUB 2, Nr. 112 (1291); vgl. auch FUB 2, Nr. 61 (1288), FUB 2, Nr. 91 (1290), FUB 2, Nr. 100 (1290), FUB 2, Nr. 102 f. (1291), DAMBACHER ZGO 10, S. 236 ff. (1291), FUB 3, Nr. 182 (1310), FUB 3, Nr. 395 (1316).

<sup>986</sup> FUB 2, Nr. 170 (1295); vgl. FLAMM, Geschichtliche Ortsbeschreibung II, S. 128.

<sup>987</sup> FUB 3, Nr. 90; vgl. FUB 3, Nr. 241 (1312), FUB 3, Nr. 212 (1314), FUB 3, Nr. 482 (1318), UHIGSp 1, Nr. 724 (1395), 728 (1396), UHIGSp 3, Nr. 1875 f. (1420), UHIGSp 2, Nr. 913 (1424). Die Ederlin besaßen in Freiburg außerdem noch Häuser in der Salzgasse (FUB 2, Nr. 101 [1291]) und am Kirchhof (FUB 2, Nr. 102 [1291]), eine Mühle (FUB 3, Nr. 407 [1316]) und Besitzungen bei St. Peter in der Wiehre (FUB 3, Nr. 296 [1313]). Ein von den Ederlin gestiftetes Regelhaus lag in der Merianstraße (vgl. HAUMANN/SCHADEK, Geschichte der Stadt Freiburg, S. 662, Anm. 41).

streckten sich die Besitzungen und Einkünfte der Ederlin über 21 Orte des Breisgau.<sup>988</sup> Der Reichtum der Familie floss zu einem großen Teil aus ihrer Tätigkeit im Bergbau und anderen Handelsaktivitäten. Von Konrad Ederlin, wahrscheinlich ein Bruder Ludwigs<sup>989</sup>, wissen wir, dass er zusammen mit Burkard Turner, Heinrich Wollebe und Meister Konrad Rotermelin Silberbergbau im Suggental betrieb.<sup>990</sup> Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts finden wir die Ederlin in den ältesten Ratslisten stets unter den Freiburger Kaufleuten verzeichnet.<sup>991</sup>

Seit wann die Ederlin im Rat saßen, lässt sich nicht genau feststellen. Seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts begegnen sie jedenfalls häufiger auch in Urkunden, die ausdrücklich auf den Rat verweisen.<sup>992</sup> Im 14. Jahrhundert sind die Ederlin dann als Inhaber städtischer Ämter belegt. 1357 ist ein Hug Ederlin Bürgermeister von Freiburg<sup>993</sup> und zwischen 1349 und 1358 mehrmals als Münsterpfleger bezeugt<sup>994</sup>. Vor 1343 begegnet allerdings kein Mitglied der Familie als Ritter.<sup>995</sup> Der Aufstieg einer Familie von der ersten Nennung unter *viri discreti* bis hin zur Übernahme höchster Ämter in der Stadt lässt sich am Beispiel der Familie Ederlin also gut beobachten. Gleichzeitig wird der Wandel des Begriffs der *discreti* von einer Funktionsbezeichnung hin zum Titel für Angehörige der städtischen „Ehrbarkeit“ gegen Ende des 13. Jahrhunderts deutlich.

---

<sup>988</sup> 1287 erwirbt Konrad Ederlin Gut in Wasenweiler (FUB 2, Nr. 41). Im Jahr 1316 vergabte Mechthild, die Witwe des Konrad Ederlin, ihrem Sohn Nikolaus Zinse in Eichstetten, Wasenweiler, Schaffhausen, Breitenacker, Bötzingen (mit Zubehör in Neuershausen und Schaffhausen), Zähringen, Lehen, Bremgarten und Freiburg (FUB 3, Nr. 407 [1316]). Umfangreiche Einkünfte besaß die Familie in Schlatt, Oberrimsingen und Waltershofen (vgl. Anm. 981f. und Anm. 985). Im Jahr 1298 erwarb Johannes Ederlin, Sohn des Konrad, einen Hof in Offnadingen um 175 Mark Silber (FUB 2, Nr. 247f.). Fünf Jahre später verkaufte er diesen wieder um 220 Mark Silber an das Kloster St. Blasien (FUB 3, Nr. 44 (1303)). 1305 verkaufte Hug Ederlin ebenfalls einen Hof in Offnadingen an das Kloster St. Blasien für 380 Mark Silber (FUB 3, Nr. 82; vgl. UHIGSp 3, Nr. 1798). 1298 verkaufte Johannes Ederlin drei Höfe und weitere Güter in Munzingen um 150 Mark Silber an Johannes Pittit den Hefenler (FUB 2, Nr. 249). Johannes Ederlin, genannt von Stühlingen, hatte Besitzungen in Lehen, Betzenhausen, Ebringen, Hugstetten und Littenweiler (FUB 2, Nr. 250 (1298), FUB 3, Nr. 448 (1317), UHIGSp 1, Nr. 128 (1317), UHIGSp 3, Nr. 1805 (1317), FUB 3, Nr. 494 (1319); vgl. UHIGSp 3, Nr. 1814 (1329)). Der Ritter Jakob Ederlin hatte Besitz in Endingen (UHIGSp 1, Nr. 353 (1349)).

<sup>989</sup> FUB 1, Nr. 173 [um 1264], Konrad Ederlin ist vor dem 25.6.1298 gestorben (FUB 2, Nr. 249).

<sup>990</sup> FUB 2, Nr. 12 (1284).

<sup>991</sup> Vgl. StadtAF B 5 I a Nr. 1 fol. 3<sup>r</sup>-4<sup>r</sup> (zum Jahr 1382f. und 1386); MERKEL, Der städtische Rat und seine Ämter, S. 576.

<sup>992</sup> So z. B. FUB 1, Nr. 248 (1272); FUB 1, Nr. 288 (1276); FUB 1, Nr. 367 (1283); FUB 2, Nr. 103 (1291); FUB 2, Nr. 247 (1298); FUB 2, Nr. 249 (1298); FUB 3, Nr. 44 (1303); FUB 3, Nr. 82 (1305).

<sup>993</sup> UHIGSp 1, Nr. 415; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 174.

<sup>994</sup> MERKEL, Münsterpfleger, S. 142.

<sup>995</sup> UHIGSp 1, Nr. 284 (1343). Der Ritter Jakob Ederlin siegelt zusammen mit seinem Bruder Junker Kunzi; vgl. UHIGSp 1, Nr. 353 (1349), UHIGSp 1, Nr. 484 (1364).

Die unter dem Wortfeld *virī discreti/probi homines* erfassten Personen gehörten also zweifellos zu gesellschaftlich einflussreichen und im Lauf des 13. Jahrhunderts innerhalb der Stadtgemeinde aufsteigenden Familien, deren Geschichte eng mit der Entwicklung der Stadt Freiburg verbunden war. In welchem Verhältnis standen nun diese Vornehmen zum Kreis der alten Vierundzwanzig?

*Im Namen der „universitas civium“ –  
Familien im Umkreis der jüngeren Vierundzwanzig*

Die frühesten Belege für *virī discreti* begegnen in Freiburger Urkunden häufig dann, wenn die Anwesenheit von Konsuln ausdrücklich erwähnt ist.<sup>996</sup> Auch in anderen Fällen, in denen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts *virī discreti* genannt werden, begegnen die Namen von Personen, die bereits auf anderem Weg den alten Vierundzwanzig zugeordnet werden konnten.<sup>997</sup> Dass diese Titulatur im Lauf des 13. Jahrhunderts zur offiziellen Anrede des Rats wurde<sup>998</sup>, legt zunächst nahe, hier den ursprünglichen Kreis der *virī discreti* zu suchen.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass Freiburger *virī discreti* nicht ohne weiteres dem Rat zugeordnet oder gar mit einem Ratskollegium gleichgesetzt werden dürfen. Vielmehr gilt, dass jeder *consul* zwar *discretus*, aber nicht jeder *discretus vir* Mitglied des Rats gewesen ist. Hinter den *virī discreti* verbirgt sich folglich nicht eine Gruppe von Amtsträgern, sondern vielmehr die zeugenfähige Oberschicht der Stadt insgesamt. Gerade für die angeführten Beispiele Heinrich Wilde und die Familie Ederlin lässt sich nämlich zeigen, dass sie nicht dem Kreis der alten Vierundzwanzig angehörten.

Als Rudolf und Burkard von Üsenberg im Jahr 1239 ihre Besitzungen in Dottighofen an die Brüder Friedrich und Heinrich von Schaffhausen verkauften, geschah dies durch die Hand und auf Rat der Gräfin Adelheid und ihrer Söhne sowie der *consules* von Freiburg, des Freiburger Leutpriesters Rudolf und des gräflichen Marschalls Werner von Staufen.<sup>999</sup> Als Zeugen dieses Vorgangs – ein *negotium bonorum hominum* – werden nach der Datumszeile der Urkunde folgende Personen genannt:

*Her[mannus] et C[onradus] Wizsilberlini, A. de Vntch[silch], R[udolfus] Tegehart, Her[mannus] de Baldingen, H. Amor, A[lbert] de Bondorf, B[urcardus] Meinwart et monachus F. de Scaffusa, C. Vochen, C. de Wintertur, C. Sleg[elli], J. de Chencingen, A. Ruber plebanus in Eistat.*

<sup>996</sup> FUB 1, Nr. 38 (1223); FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 65 (1239).

<sup>997</sup> FUB 1, Nr. 46 (1230); FUB 1, Nr. 78 (1244); FUB 1, Nr. 90 (1246).

<sup>998</sup> Vgl. z. B. FUB 1, Nr. 356 (1283); FUB 3, Nr. 169 [um 1310]; FUB 3, Nr. 441 (1317).

<sup>999</sup> FUB 1, Nr. 65. Heinrich von Schaffhausen selbst war an diesem Rechtsgeschäft nicht unmittelbar beteiligt. Er befand sich damals, wie aus dem Urkundentext hervorgeht, auf Pilgerfahrt im Heiligen Land, so dass sein Bruder Friedrich in seinem Namen handelte.

Jahre später verkaufte das Schaffhausener Allerheiligenkloster seinen Hof in Talhausen samt Besitzungen in *Baldingen* (= Bahlingen am Kaiserstuhl) an die Brüder Johann und Konrad Slegelli, beides Bürger von Freiburg. Dies geschah in Gegenwart folgender Zeugen:

*Fridericus sacerdos dictus Ederli, magister Cūnradus plebanus ecclesie de Wolfenwiler, Henricus miles dictus Fäzen, Mangoldus et Ludewius ac Cūnradus dicti Ederlin, Henricus dictus Wilde, Henricus dictus Theloneator, Henricus et Cūnradus dicti de Tottikoven, Rādolffus dictus Taegenhart, Henricus dictus de Turego, Wernherus dictus de Stölingen, Henricus et Henricus filius suus dicti de Munolfingen, Johannes aurifaber, Berhtoldus dictus Slegelli, Henricus dictus Beischer et Henricus dictus Vinke burgenses de Friburg et quidam alii fide digni.*

Bekräftigt wurde der Verkauf durch die Siegel Bischof Eberhards von Konstanz und des dortigen Domkapitels sowie der Städte Freiburg und Schaffhausen, wobei die Schultheißen und die *consules* beider Orte ausdrücklich bestätigen, dass die Angelegenheit vor ihnen in aller Öffentlichkeit stattgefunden habe.<sup>1000</sup>

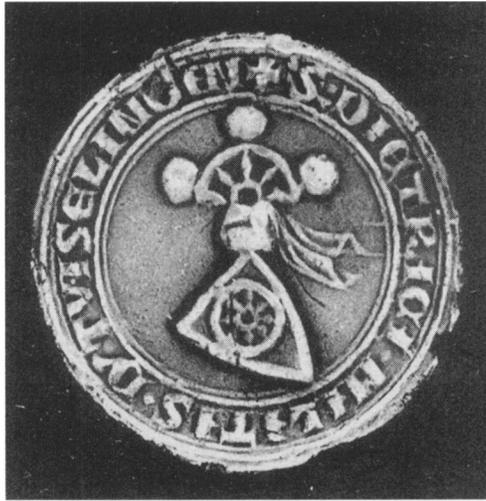
Beim Vergleich der beiden Urkunden fällt zunächst auf, dass sich die genannten Zeugen nahezu aus demselben Personenkreis zusammensetzen<sup>1001</sup> und die Gruppe der Konsuln jeweils sichtbar getrennt von den Zeugen aufgeführt wird: 1239 sind sie zusammen mit der Gräfin in beratender Funktion an dem Rechtsakt beteiligt, während sie sich im zweiten Beispiel als siegelführende Gruppe von den Zeugen abheben. Die hier genannten Personen gehörten folglich nicht dem engeren Kreis der *consules* an oder wurden jedenfalls nicht als Angehörige des Rats genannt. Da die bekannten Geschlechter – ganz im Gegensatz zum sonstigen Bild der Zeugenreihen – in keinem der beiden Fälle namentlich aufgeführt werden, ist zu vermuten, dass in der Urkunde eine bewusste Differenzierung zwischen ihnen und dem in beiden Urkunden genannten Personenkreis vorgenommen wurde.

Die in der jüngeren Urkunde als Zeugen auftretenden Heinrich Wilde und Mangold, Ludwig und Konrad Ederlin gehörten demnach nicht dem Kreis der alten Vierundzwanzig an, obwohl sie seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts als *virī discreti* belegt sind und damit gesellschaftlich bedeutenden Freiburger Familien angehörten. Dasselbe gilt für die in der Urkunde von 1239 genannten Hermann von Baldingen, der 1246 zusammen mit seinem

---

<sup>1000</sup> FUB 1, Nr. 173 [1259–1274]. Eine nähere Datierung der Urkunde „in das Jahr 1264 oder etwas früher“ (HEFELE, FUB 2, S. 2, Anm. 6) ergibt sich aus einer Urkunde von 1284, in der es heißt, der Freiburger Bürger Johannes von Stühlingen besitze besagten Hof seit 20 Jahren. Der Kauf der Brüder Slegelli muß also stattgefunden haben, bevor der Hof in die Hände der von Stühlingen gelangte.

<sup>1001</sup> So sind am Verkauf von Besitzungen in Dottighofen in der einen Urkunde Leute aus Schaffhausen und Bahlingen beteiligt, und in der anderen Urkunde wird der Verkauf von Besitzungen des Klosters Schaffhausen in Bahlingen von den Brüdern Heinrich und Konrad von Dottighofen bezeugt. Dazu passt die Anwesenheit von Rudolf Degenhard und Konrad Slegelli in beiden Urkunden, der sich auch hinter dem 1239 genannten C. Sleg. verbergen dürfte; vgl. HEFELES Anm. 9 zu FUB 1, Nr. 65.



*Abb. 3* Dietrich von Tußlingen (1300)



*Abb. 4* Egenolf Kuchlin (1300)

*Abb. 3–12* Freiburger Bürgersiegel des 13. Jahrhunderts. Dietrich von Tußlingen (1267–1312), langjähriger Schultheiß, Egenolf Kuchlin (1278–1326, † 1332) und Konrad Dietrich Snewlin (1291–1344, † 1354) sind Angehörige ritterlich-adeliger Geschlechter aus dem Umfeld der alten Vierundzwanzig. Albrecht von Falkenstein (1276–1306, † 1314) repräsentiert den mit der städtischen Oberschicht verbundenen Landadel. Margarethe Turner (1304–



*Abb. 5* Konrad Dietrich Snewlin (1317)



*Abb. 6* Albrecht von Falkenstein (1303)

1316), Stifterin eines Regelhauses „in hern Rinderlins gassun“ (heute Schiffstraße), Werner der Niener (1271–1325), Heinrich Wollebe (1283–1294), Konrad Geben (1280–1319) und Hug Ederlin (1305, † 1310) sind den Kaufleuten zuzurechnen. Sie gehören zu dem weitverzweigten Geschlechterverband um den ersten Freiburger Bürgermeister, langjährigen Spital- und Münsterpfleger Gottfried von Schlettstadt (1281–1319, † 1329).



Abb. 7 Margarethe, Witwe des Rudolf Turner (1316)



Abb. 8 Gottfried von Schlettstadt (1296)



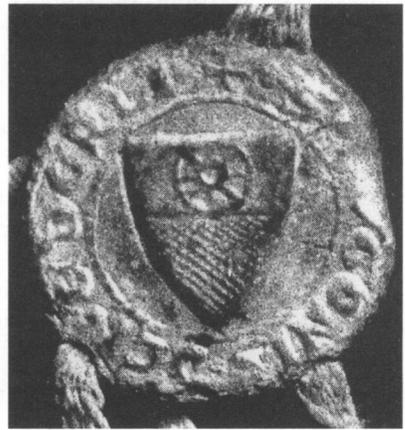
*Abb. 9* Werner der Niener (1315)



*Abb. 10* Heinrich Wollebe (1289)



*Abb. 11* Konrad Geben (1315)



*Abb. 12* Hug Ederlin (1305)

Bruder Marquard unter *virii discreti* aufgeführt ist<sup>1002</sup>, für C. Vochenz und Burkard Meinward, die beide gemeinsam mit Mangold Ederlin und Marquard von Baldingen in einer nicht genau datierbaren Urkunde als *virii discreti* vor dem Freiburger Stadtgericht agierten<sup>1003</sup>, und für die von Dottighofen, die ebenfalls zu den *virii discreti* der Stadt gehörten<sup>1004</sup>.

In beiden Urkunden haben wir also offenbar Personen vor uns, die allesamt zwar eine gesellschaftlich bedeutende Stellung in der Stadt einnahmen, im Rat aber unterrepräsentiert oder gar nicht vertreten waren. Da der in der Urkunde von 1239 genannte Burkard Meinward zum Jahr 1256 ausdrücklich als Konsul belegt ist, liegt nahe, die treibenden Kräfte von 1248 im Umfeld jener *virii discreti* zu suchen, die wie die hier erwähnten Personen zwar nicht im Rat, wohl aber innerhalb der Gemeinde führende Positionen einnahmen. So ist anzunehmen, dass sich aus eben diesen Kreisen heraus jene Partei formierte, die 1248 gegen die Alleinherrschaft der alten Geschlechter angetreten war und später als „neue Vierundzwanzig“ den alten Rat kontrollieren sollte.

Beachtet man die Positionierung der angeführten Personen innerhalb der Zeugenreihen, so bestätigt sich die Hypothese, es handele sich um Vertreter einer sozialen Gruppe, die von den ursprünglich den Rat dominierenden Geschlechtern zu unterscheidenden ist. Angehörige dieser Familien begegnen in den Quellen nämlich immer wieder in ähnlichen Konstellationen, meist nach Vertretern ritterlicher Ratsfamilien. Dies gilt selbst dann, wenn ebenfalls anwesende Familienmitglieder der alten Geschlechter nicht oder noch nicht den Rittersitel führen.<sup>1005</sup>

So lassen sich dieser seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts fassbar werdenden Gruppe zunächst aufgrund ihrer Position in Zeugenlisten neben den Familien von Dottighofen (1220), Zollner (1238), Degenhard (1239), Meinward (1239), Wissilberli (1239), von Baldingen (1239), von Bonndorf (1239), Amor (1239), Slegelli (1239), Wilde (1245), von Stühlingen (1246), Ederlin (um 1250), von Zürich (um 1264) und Vinke (um 1264) unter anderem noch folgende Namen zuordnen: von Köln [1186/1218], Tüschlin [um 1200], Wollbe (1235), von Hohenfirst (1237), von Schlettstadt (1238), Morhard

---

<sup>1002</sup> FUB 1, Nr. 91. Marquard von Baldingen wird zwischen 1248 und 1252 nocheinmal unter *virii discreti* genannt (FUB 1, Nr. 104); ein Bertold von Baldingen ist 1252 ebenfalls unter *discreti* aufgeführt (FUB 1, Nr. 126).

<sup>1003</sup> FUB 1, Nr. 104 [1248–1252].

<sup>1004</sup> FUB 1, Nr. 46 (1230).

<sup>1005</sup> Vgl. etwa FUB 1, Nr. 35 (1220); FUB 1, Nr. 46 (1230); FUB 1, Nr. 74 (1243); FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 1, Nr. 84 (1245); FUB 1, Nr. 81 [1245–47]; FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 108 f. (1248); FUB 1, Nr. 104 [1248–52]; FUB 1, Nr. 125 f. (1252); FUB 1, Nr. 140 (1255); FUB 1, Nr. 142 (1255); FUB 1, Nr. 151–153 (1256); FUB 1, Nr. 161 (1258); FUB 1, Nr. 163 (1258); FUB 1, Nr. 167 (1258); FUB 1, Nr. 172 (1258); FUB 1, Nr. 174 (1259); FUB 1, Nr. 185 (1261); FUB 1, Nr. 198 (1264); FUB 1, Nr. 213 (1267); FUB 1, Nr. 229 (1269); FUB 1, Nr. 273 (1273); FUB 1, Nr. 280 f. (1275); FUB 1, Nr. 288 (1276); FUB 1, Nr. 319 (1279); FUB 1, Nr. 324 (1280) u. ö.

(1238), Rindkauf (1245), Rettich (1245), Werre (1246), Niener (1255), Geben (1264), Hafener (1266), Wibeler (1266), Famel (1267), Turner (1273), Ätscher (1246/75), Hübschmann (1273), Nidinger (1277), Toler (1277), Töldelin (1277); von Fürstenberg (1280), Hefenler (1280), Hörnler (1280).<sup>1006</sup>

Alle diese Familien werden in den Urkunden bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts meist deutlich getrennt von jenen der alten Ratsgeschlechter aufgeführt. So werden etwa in einer Urkunde Graf Heinrichs von Freiburg aus dem Jahr 1281 die Ritter Dietrich Snewlin, Dietrich von Tußlingen, Konrad Kolman, Johannes Kuchlin, Reinbot, Hugo von Feldheim, Heinrich von Munzingen, Heinrich und Konrad Kuchlin aufgeführt, die der Beurkundung auf Bitten des Grafen als siegelführende Gruppe beiwohnten. Durch die Datumszeile deutlich getrennt folgen als Zeugen im Anschluss an *nobiles* und Kleriker die Freiburger Bürger Heinrich von Dottighofen, Lütfried Ätscher, der Sachse, Arnold Werre, Konrad Hafener, Fritschi von Dottighofen und Gottfried von Schlettstadt.<sup>1007</sup>

Dass diese im Vorfeld von 1248 neu fassbaren Familien ebenso wie die alten Ratsgeschlechter in enger Beziehung zueinander standen, zeigt sich wiederum besonders deutlich in ihren Heirats- und Verwandtschaftsverbindungen. Vergleicht man diese mit jenen der alten Vierundzwanzig, dann fällt überdies auf, dass dem geschlossenen Bild der Zeugenreihen ein relativ geschlossener Kreis verwandtschaftlicher Verflechtungen entspricht, der bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts von jenem der ritterlichen Ratsgeschlechter weitgehend unabhängig bleibt. Damit lassen sich die hier im weiteren Umfeld der *virī discreti* fassbaren Personen als gesonderte Gruppe innerhalb der städtischen Führungseliten deutlich vom Kreis der im Rat dominierenden Geschlechter abheben.

### *Die Konstitution der Gruppe im Spiegel ihrer Verwandtschafts- und Heiratsbeziehungen*

Nochmals zurück zu der Urkunde der Herren von Üsenberg von 1239 und jener über den Verkauf von Gütern des Klosters Allerheiligen an die Freiburger Brüder Slegelli aus der Zeit um 1264. Beide nennen Vertreter einer Gruppe in-

---

<sup>1006</sup> Die Zahl in Klammer gibt jeweils das Jahr der Erstnennung der jeweiligen Familie in Freiburg an. Die jeweiligen Einzelbelege können leicht über das Register im Freiburger Urkundenbuch Hefeles erschlossen werden.

<sup>1007</sup> DAMBACHER ZGO 10, S. 96 (Reg. FUB 1, Nr. 337). Häufig erfolgten Beurkundungen von Rechtsgeschäften auch ganz ohne die Nennung von Angehörigen der jeweils anderen Gruppe. So nennen folgende Urkunden z. B. ausschließlich Vertreter der alten Geschlechter: FUB 1, Nr. 75 f. (1243 f.); FUB 1, Nr. 143 (1255); FUB 1, Nr. 234 (1270); FUB 1, Nr. 247 (1272); FUB 1, Nr. 249 (1272); FUB 1, Nr. 275 (1273); FUB 1, Nr. 368 (1283); FUB 2, Nr. 19 (1284). Umgekehrt fehlen diese etwa in FUB 1, Nr. 65 (1239); FUB 1, Nr. 173 [1259–1274]; FUB 1, Nr. 188 (1262); FUB 1, Nr. 208 (1266); FUB 1, Nr. 212 (1267); FUB 1, Nr. 304 (1277); FUB 1, Nr. 346 (1282).

nerhalb der städtischen Oberschicht, die offenkundig nicht zu den alten Geschlechtern gehörten.<sup>1008</sup> Nicht weniger als sieben der darin erwähnten Familien – die Wissilberlin, von Baldingen, Meinward, Ederlin, von Dottighofen, von Zürich und von Stühlingen – erscheinen später in vielfältigen verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander.<sup>1009</sup>

Zwei dieser Familien, die bei dem Rechtsakt des Klosters Allerheiligen mit insgesamt fünf Mitgliedern vertreten waren, die von Stühlingen und die Ederlin, hatten möglicherweise gemeinsame Vorfahren.<sup>1010</sup> Werner von Stühlingen war der Bruder jenes Johannes, der zum Jahr 1283 den Zisterziensern von Tenenbach die Hälfte seiner Güter in Freiburg und 17 weiteren Orten des Breisgau übertrug und sich damit als einer der reichsten Bürger der Stadt zu erkennen gab.<sup>1011</sup> Bezeugt wurde die Handlung damals u. a. von Johannes Ederlin, einem Sohn des um 1264 ebenfalls als Zeuge fungierenden Konrad Ederlin<sup>1012</sup>, und drei weiteren nicht namentlich genannten Söhnen Werners von Stühlingen. In der Folgezeit begegnen Johannes von Stühlingen und Angehörige der Ederlin häufig gemeinsam in Freiburger Urkunden.<sup>1013</sup> Die Lage ihrer zum Teil unmittelbar benachbarten Besitzungen spricht ebenfalls für die Annahme einer gemeinsamen Herkunft.<sup>1014</sup> Seit 1313 ist schließlich ein *Johannes Ederli von Stölingen* belegt; sein Siegel weist ihn als Sohn des Johannes Ederlin aus.<sup>1015</sup>

Mit den Ederlin waren die von Zürich verschwägert. Auch diese Familie war in genannter Urkunde des Klosters Allerheiligen durch Heinrich von Zürich unter den Zeugen vertreten. Ein weiterer Angehöriger der von Zürich, Rudolf, tauschte 1287 mit seinen Enkeln, den Kindern seiner Tochter Frau Geishörnlin, eine Gülte in Biengen gegen Güter in Munzingen, Tiengen und Mengen. Dies geschah in Gegenwart der *fründe* der damals noch unmündigen Kinder, namentlich Meister Konrad Nussbaum und dessen Bruder Ebirli, Heinrich Ederlin, Nikolaus von Hartkirch sowie Johann und Heinz *der vrowin sún von Zürich*.<sup>1016</sup> Ein Jahr zuvor hatte ein Herr Johann von Zürich sei-

<sup>1008</sup> S. o., S. 218 f.

<sup>1009</sup> Zum Folgenden vgl. S. 232, Graphik 2: Soziale Verflechtung „bürgerlicher“ Geschlechter.

<sup>1010</sup> FUB 1, Nr. 173 [1259–1274]; KvK 1, S. 278.

<sup>1011</sup> FUB 1, Nr. 367; vgl. dazu FUB 1, Nr. 212 (1267); FUB 2, Nr. 20 (1284); NEHLSSEN, Cives, S. 82.

<sup>1012</sup> FUB 2, Nr. 247–249 (1298); FUB 3, Nr. 44 (1303); dazu FUB 2, Nr. 20 (1284).

<sup>1013</sup> Etwa in FUB 2, Nr. 102 f. (1291); DAMBACHER ZGO 10, S. 249 (1294); FUB 2, Nr. 247 f. (1298); FUB 2, Nr. 250 (1298).

<sup>1014</sup> Benachbart waren ihre Häuser in der Salzgasse in Freiburg (FUB 2, Nr. 101 [1291]) oder ihre Höfe in Munzingen (FUB 2, Nr. 249 [1298]).

<sup>1015</sup> FUB 3, Nr. 296 (1313); FUB 3, Nr. 448 (1317); UHIGSp 3, Nr. 1805 (1317); UHIGSp 1, Nr. 128 (1317); FUB 3 494 (1319): *Johannes Aderli dem man spricht von Stölingen ein burger von Friburg*. Sein an die Urkunde angebrachtes Siegel trägt die Umschrift: *[IOH]IS FILII IOHIS DICTI EDERLINI*. In den Urkunden nennt er sich öfter nur Johannes von Stühlingen.

<sup>1016</sup> FUB 2, Nr. 45, vgl. DENNE, Frauenklöster, S. 145. Ein Rudolf von Zürich ist außerdem genannt in UHIGSp 2 Gutleuthaus 5 (1305); FUB 3, Nr. 113 (1307) im Zusammenhang mit Gütern in Munzingen und FUB 3, Nr. 388 (1316): *Rüdi der Züricher*.

ner Frau Mechthild Güter im Hasenbrunnen übergeben und Otto von Ambringen, Gottfried von Schlettstadt, Jakob den Münzmeister, Herrn Hübschmann und Johannes den Klingens als Sallente bestimmt, die mit Ausnahme Ottos von Ambringen, der die Güter bebaute und wohl deshalb als Salmann in Frage kam, wahrscheinlich ebenfalls mit den von Zürich verwandt waren.<sup>1017</sup>

Besonders gut greifbar ist das soziale Umfeld des hier genannten Gottfried von Schlettstadt. Es verdient im Blick auf die spätere Stellung Gottfrieds in der Stadt besondere Aufmerksamkeit. Im Jahr 1298 agierte er zusammen mit Andres von Dottighofen, Konrad Trösch und Heinrich von Fürstenberg als *nehiste mage von vatter und von müter* der Kinder seines Bruders Konrad vor dem Stadtgericht.<sup>1018</sup> Die spätere Äbtissin der Günterstaler Zisterze, Elisabeth von Schlettstadt, war eine Enkelin des seit 1266 bezeugten Konrad Hafener und verheiratet mit Konrad dem Ziligen.<sup>1019</sup> Dieser wiederum übernahm nach dem Tod seines Schwagers Werner Hafener zusammen mit Heinrich dem Hafener und Konrad dem Hafener, genannt der Haller, als nächste Angehörige

---

*Der Nuscebömm* ist erstmals 1264 als letzter einer Zeugenreihe belegt, in der nur er nicht als „Herr“ bezeichnet wird (FUB 1, Nr. 196 (1264), vgl. FUB 1, Nr. 233 [1270]). Zum Jahr 1273 testiert *magister C. Nuspböme* gemeinsam mit Heinrich Wilde, Werner von Stühlingen u. a. (FUB 1, Nr. 273). Weitere Nennungen in FUB 1, Nr. 364 (1283); FUB 2, Nr. 31 (1286); in FUB 2, Nr. 102f. und Nr. 105 (1291) jeweils in einer Angelegenheit des Ludwig Ederlin. Heinrich Ederlin ist nur noch in FUB 2, Nr. 41 (1287) erwähnt.

Mit der Frau von Zürich dürfte Anna von Zürich gemeint sein, die Witwe Heinrichs (FUB 1, Nr. 173 [1259–1274]); vgl. FUB 2, Nr. 128 (1292) und HEFELES Anm. 2 zu FUB 2, Nr. 45. Heinrich von Zürich ist noch genannt in FUB 1, Nr. 208 (1266). Ein Heinrich von Zürich ist dann erst wieder zum Jahr 1307 belegt (FUB 3, Nr. 118; beachte hier den Zusammenhang mit Gütern in Krozingen, wo auch Rudolf von Zürich Besitz hatte). Bei ihm könnte es sich um einen Sohn des vorgenannten Heinrich handeln (anderer Ansicht ist HEFELE, Die Baumeister des Freiburger Münstersturmes, S. 79). Ein Henzi von Zürich wird 1310 im Kontext von Biengen genannt, wo Rudolf von Zürich ebenfalls Besitz hatte (FUB 3, Nr. 181). Ein Haus Heinrichs von Zürich lag in der Wolfshöhle (UHIGSp 1, Nr. 207).

<sup>1017</sup> FUB 2, Nr. 36 [1286]. Eine Tochter Ottos von Ambringen gibt sich später als Frau des Hug Ederlin zu erkennen (FUB 3, Nr. 82 [1305]). Konrad Hübschmann testiert 1292 noch eine Schenkung der Anna von Zürich an das Heiliggeistspital, die mit ausdrücklicher Zustimmung ihrer Söhne Johannes und Nikolaus erfolgte (FUB 2, Nr. 128). Umgekehrt fungiert Heinrich von Zürich 1307 als Zeuge für Anna [von Tußlingen], die Witwe des Konrad Hübschmann in einer Ambringer Angelegenheit (FUB 3, Nr. 118; StadtAF B 1 Nr. 186 fol. 4<sup>r</sup>: *domina anna de tuslingen vxor C. hübschman*). Johannes Kling stand in einer nicht genauer bestimmbareren Beziehung mit Adelheid Toler, der Frau des Johannes Toler (nicht des Johannes Kling wie Hefeles in FUB 2, Nr. 252 [1298] angibt; vgl. UHIGSp 1, Nr. 64 [1308]). Dessen Bruder Konrad war 1287 als Salman für die Kinder des Heinrich Brülinger tätig, als diese ein Gut in Wasenweiler an Konrad Ederlin verkauften. Unter den Zeugen befanden sich damals auch Heinrich Ederlin und der Hübschmann (FUB 2, Nr. 41; FUB 1, Nr. 309 (1277): *Cünrat der Toler, Johans sin brüder*).

<sup>1018</sup> FUB 2, Nr. 242.

<sup>1019</sup> Die Mutter der Elisabeth hieß Adelheid und war die Tochter des Konrad und der Anna Hafener; Adelheid war ebenfalls Nonne in Günterstal und offensichtlich mit einem von Schlettstadt verheiratet; vgl. FUB 2, Nr. 229 (1297); FUB 3, Nr. 390 (1316); FUB 3, Nr. 539 (1320); DENNE, Frauenklöster, S. 165 f.; NEHLSSEN, Snewlin, S. 171. Ersterwähnung Konrad Hafeners in FUB 1, Nr. 209 (1266).

die Vermögensverwaltung für Werners noch unmündige Kinder Konrad, Burkard und Elisabeth.<sup>1020</sup> Wie Geiges nachweisen konnte, war Konrad der Zilige ein Angehöriger der aus Villingen stammenden und seit 1246 in Freiburg bezugten Familie Ätscher.<sup>1021</sup>

Anne, eine Tochter Lütfried Ätschers, begegnet später als Schwägerin des Johannes Geben, genannt der Schusser<sup>1022</sup>, während Geben, ein Bruder des Konrad Geben, wiederum als Schwager Gottfrieds von Schlettstadt bezeichnet wird<sup>1023</sup>. 1320 schließlich wird eine Elisabeth Zilige als Schwester *der Werrinvn* bezeichnet, die ihr einst Einkünfte aus Besitzungen in Eichstetten verkauft hatte.<sup>1024</sup> Hinter der *Werrinvn* verbirgt sich vermutlich Salgut Werre, die 1308 und 1315 ebenfalls Güter in Eichstetten veräußerte.<sup>1025</sup> In beiden Fällen befand sich Konrad Zilige unter den Zeugen.

Als Arnold Werre, Salguts Mann, 1280 seinen Töchtern aus erster Ehe, Junta und Katharina verschiedene Güter in Biengen, Schaffhausen und in der Freiburger Neuburg schenkte, wurden sie von seinen Schwiegersöhnen Heinrich von Seppenhofen und Fritschi von Dottighofen entgegengenommen.<sup>1026</sup> Bezeugt wurde die vor Schultheiß und Vierundzwanzig vollzogene Schenkung von Dietrich von Tußlingen – vermutlich als Schultheiß –, Rudolf Rindkauf, Geben dem Alten und Konrad Geben, Rudolf Wollebe, Herrn Staehili, Herrn Ätscher, Konrad Hafener, Herman Wissilberli, Heinrich Kräher, Herrn Klinge, Albrecht Morhard, dem Müllich, Heinrich von Fürstenberg, dem Nidinger, Bertold von Köln und Heinrich der Brechter; von Personen also, die nicht nur mit dem Schenker, sondern auch untereinander vielfach verschwägert waren. Diese Personen bestimmen in den folgenden Jahren in ähnlichen Konstellationen immer wieder das Bild der Zeugenreihen.<sup>1027</sup>

Zu den Verwandten des Arnold Werre zählte auch der genannte Albrecht Morhard.<sup>1028</sup> Im Oktober 1277 vertrat er gemeinsam mit Arnolds gleichnami-

---

<sup>1020</sup> FUB 3, Nr. 181 (1310); FUB 3, Nr. 129 (1308); FUB 2, Nr. 101 (1291); *Cünrat der Hauener, Werbber sin sun.*

<sup>1021</sup> GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 63 ff. Zusammenfassend DENNE, Frauenklöster, S. 143.

<sup>1022</sup> UHLGSp 1, Nr. 189 (1325); Anne selbst war verheiratet mit Dominicus, dem Sohn Werners des Zimmermanns. Ihre Kinder hießen Anna, Katharine und Agnes (FUB 3, Nr. 400 [1316]). Zu Werner dem Zimmermann vgl. GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck, S. 84 f.

<sup>1023</sup> FUB 3, Nr. 170 (1310); FUB 1, Nr. 358 (1283); FUB 2, Nr. 101 (1291); GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 85, verweist auf eine Urkunde vom 28. April 1329, in der Gottfrieds Frau Agnes als Schwester des Geben genannt wurde.

<sup>1024</sup> FUB 3, Nr. 520.

<sup>1025</sup> FUB 3, Nr. 134 (1308); FUB 3, Nr. 344 (1315); FUB 3, Nr. 495 (1319).

<sup>1026</sup> FUB 1, Nr. 324; vgl hierzu auch FUB 2, Nr. 28 (1286).

<sup>1027</sup> Vgl etwa DAMBACHER ZGO 10, S. 96 ff. (1281); FUB 1, Nr. 358 (1283); FUB 2, Nr. 28 (1286); FUB 2, Nr. 31 (1286); FUB 2, Nr. 55 (1288); FUB 2, Nr. 73 (1289); FUB 2, Nr. 128 (1292); FUB 2, Nr. 132 (1292); FUB 2, Nr. 139 (1293); FUB 2, Nr. 153 (1294).

<sup>1028</sup> Zu den Morhard vgl. HEFELE, FUB 3, Einleitung, S. IXf. und XXI-XXIII. Die Morhard sind später mit den hier genannten von Fürstenberg verschwägert, vgl. GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck, S. 136.

gem Sohn und Arnolds Schwiegersohn Heinrich von Seppenhofen die Kinder von Arnold Werres Tochter [Salome?] aus deren Ehe mit Kuno Wibeler vor dem Stadtgericht.<sup>1029</sup>

Im Frühjahr 1277 firmierten Arnold Werre und Heinrich von Seppenhofen als Zeugen in einer Angelegenheit ihres Verwandten Nikolaus von Dottighofen.<sup>1030</sup> Dieser ist seit 1266 belegt und war der Bruder des Andreas von Dottighofen, der 1298 als Verwandter der Familie von Schlettstadt begegnet.<sup>1031</sup> Neben den Werre und von Schlettstadt waren die von Dottighofen außerdem noch mit den Meinward, die möglicherweise gleicher Abstammung waren<sup>1032</sup>, und den Wollebe verschwägert. Am 22. Februar 1295 verkauften die Kinder des verstorbenen Heinrich Wollebe mit Zustimmung ihrer Pfleger, Burkard von Dottighofen, der Zilige, Johannes der Stroufer und Rudolf der Soler, verschiedene Besitzungen in Freiburg an das Heiliggeistspital. Von ihnen abgesehen werden als nächste Verwandte noch Meinward, der Bruder Burkards von Dottighofen, Rudolf der Spiegelers und Rudolf Wollebe genannt.<sup>1033</sup> Burkard von Dottighofen war der Schwager des Heinrich Wollebe.<sup>1034</sup>

Rudolf der Spiegelers und Johannes der Stroufer waren Brüder des Konrad Zilige<sup>1035</sup>, dessen Verwandtschaft mit den Familien von Schlettstadt, Hafener, Geben und Werre bereits festgestellt wurde. Ein weiterer Bruder der drei, Lütfried, den Geiges mit Lütfried Ätscher identifizieren konnte<sup>1036</sup>, gehörte 1293 zusammen mit dem Ziligen, dem Stroufer, Hermann Wollebe<sup>1037</sup>, Burkard dem Turner und Hug von Tußlingen zu den nächsten Verwandten (*nehiste mage und sallüte*) der Kinder des Peter von Baldingen.<sup>1038</sup>

Am 17. August 1297 bezeugte Peter von Baldingen den Verkauf von Gütern des Ritters Rudolf Turner und seiner Geschwister Johannes und Margarethe, mit Zustimmung ihrer nächsten Verwandten, namentlich von Burkard dem

---

<sup>1029</sup> FUB 1, Nr. 309 (1277).

<sup>1030</sup> FUB 1, Nr. 304 (1277).

<sup>1031</sup> FUB 1, Nr. 208 (1266); FUB 1, Nr. 367 (1283); dazu oben Anm. 1018.

<sup>1032</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 111 f.

<sup>1033</sup> FUB 2, Nr. 175 (1295); vgl. auch FUB 2, Nr. 157 (1294); FUB 2, Nr. 202 (1296); FUB 2, Nr. 213 (1297). Die verwandtschaftlichen Bindungen dieser Personen prägen auch sonst das Bild der Zeugenreihen; so etwa in FUB 2, Nr. 36 (1286); FUB 2, Nr. 139 (1293); FUB 2, Nr. 214 (1297); FUB 3, Nr. 87 (1305); UHIGSp 1, Nr. 70 (1309); FUB 3, Nr. 226 (1311).

<sup>1034</sup> FUB 2, Nr. 137 (1293): *her Heinrich Wollebe von Friburch, Burkart von Tottikoven sin swager, Heinzmann Wollebe* [...].

<sup>1035</sup> FUB 2, Nr. 162 (1294); FUB 3, Nr. 6 (1301); FUB 3, Nr. 200 (1311); GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 65 ff.

<sup>1036</sup> FUB 2, Nr. 266 (1299); FUB 3, Nr. 66 (1304); FUB 3, Nr. 8 (1301); GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 65 ff.

<sup>1037</sup> Hermann war der Sohn des in Anm. 1033 genannten Rudolf (FUB 2, Nr. 57 [1288]).

<sup>1038</sup> FUB 2, Nr. 141 (1293). Der in der Urkunde genannte *Amur von Brisach* ist mit dem Freiburger Heinrich Amur in Verbindung zu bringen, der bereits 1239 in der Zeugenreihe der eingangs genannten Üsenberger Urkunde unmittelbar neben Hermann von Baldingen aufgeführt wurde (FUB 1, Nr. 65). Zu ihm vgl. auch FUB 1, Nr. 174 (1259) und FUB 1, Nr. 198 (1264).

Turner und dessen Sohn Rudolf, Konrad Müller Geben und Johannes Degenhard.<sup>1039</sup> Unter den Zeugen befanden sich ferner Konrad Geben, Johannes Hefenler, Johannes Slegelli, Johannes von Bonndorf, der Stroufer. Johannes Degenhard ist bereits 1292 zusammen mit Konrad Töldeli als *nehiste mage* der Kinder des Burkard Turner belegt.<sup>1040</sup>

Über die Verwandtschaftsbeziehungen dieser Familien informiert schließlich eine Urkunde vom 5. Januar 1317. Sie hält fest, dass die Brüder Rudolf und Johannes Turner, Johannes Turner – Tochtermann des verstorbenen [Albrecht] von Falkenstein<sup>1041</sup> – und seine Schwester Margarethe, Johannes Degenhard und sein Bruder Tegenli, Gutman der Hefenler, Konrad Eigel und ihre Gattinnen<sup>1042</sup>, Kraft von Breisach, seine Frau und deren Schwester Agnes Degenhard sowie die Brüder Konrad und Heinrich Tennevisel von Neuenburg auf ihr Erbe an einer Matte der Agnes Degenhard in Kirchzarten verzichteten. Dafür sollte mit dem Zins der Matte eine Jahrzeit für Johannes und Rudolf Degenhard begangen werden.<sup>1043</sup> Schon früher hatten die Schwestern Agnes und Gertrud Degenhard eine Jahrzeit für die verstorbenen Gute Tennevisel von Neuenburg und Rudolf Turners Gattin Christine gestiftet.<sup>1044</sup> Weitere Stiftungen gingen an die Eigelin und ihre Tochter nach St. Johann und nach dem Tod der beiden an des Turners Regelhaus.<sup>1045</sup>

Mit Rudolf Degenhard und seinem mutmaßlichen Sohn Johannes<sup>1046</sup> kehren wir wieder an den Ausgangspunkt unserer Bestandsaufnahme zurück. Als die Herren von Üsenberg 1239 ihren gesamten Besitz in Dottighofen an die Brüder Friedrich und Heinrich von Schaffhausen veräußerten, war Rudolf

---

<sup>1039</sup> FUB 2, Nr. 230 (1297).

<sup>1040</sup> FUB 2, Nr. 130 (1292). Die Familie Töldeli übte traditionell das Amt des Zöllners in Freiburg aus; vgl. FUB 2, Nr. 157 (1294): *Cuonrat Toldeli der zolner*; FUB 3, Nr. 52 (1303); FUB 3, Nr. 118 (1307): *Cünzeman der zoller*, *Cünzi Töldeli*.

<sup>1041</sup> FUB 3, Nr. 389 (1316): *Johannes der Turner bern Abrehtes von Valkenstein seligen tohterman*.

<sup>1042</sup> Nach KvK 1, S. 290, war Konrad Eigel mit Mechthildis Beischer verheiratet. Die Frau des Gutman Hefenler hieß Katharina (UHIgSp 1, Nr. 247 [1337]).

<sup>1043</sup> FUB 3, Nr. 429 (1317). Das Verwandtschaftsverhältnis der Degenhard zu den Hefenler drückt sich später auch im Namengut aus. So etwa bei *Tegenli Hefenler* (TGB, Sp. 1361) oder bei *Degenhard Hefenler* (UHIgSp 1, Nr. 247 (1337); UHIgSp 1, Nr. 280 (1342); UHIgSp 1, Nr. 330 (1347) u. ö.).

<sup>1044</sup> FUB 3, Nr. 154 (1309); FUB 3, Nr. 197 (1311).

<sup>1045</sup> DENNE, Frauenklöster, S. 164.

<sup>1046</sup> Rudolf Degenhard, der Stammvater der Familie, ist zwischen 1239 und 1275 der einzige Vertreter dieses Namens; vgl. Hefele FUB 1, Register, S. 353 s. v. „Degenhard“. In seiner letzten Nennung am 2. Mai 1275 wird er zusammen mit seinem nicht namentlich genannten Sohn aufgeführt (FUB 1, Nr. 280f.). Seit 1280 (DAMBACHER ZGO 11, S. 251 f.) begegnet dann ein Johannes Degenhard in den Urkunden. 1305 (FUB 3, Nr. 87) wird Johannes Degenhard der Junge erwähnt, der wegen des zeitlichen Abstandes kaum mit Ersterem identisch ist, aber sehr gut dessen Sohn sein könnte. Johannes Degenhard der Alte ist 1308 bezeugt (FUB 3, Nr. 141). Die 1317 anlässlich der Jahrzeitstiftung für Rudolf und Johannes Degenhard erwähnten Brüder Johannes Degenhard und Tegenli sind also möglicherweise die Söhne des verstorbenen Johannes Degenhard des Alten.

Degenhard einer jener Personen, die – getrennt von den damals anwesenden *consules* – unter die Zeugen des Verkaufs aufgenommen wurden.<sup>1047</sup> Unmittelbar nach ihm fanden Hermann von Baldingen und der mit dem *Amur von Brisach* in Verbindung stehende, wenn nicht gar mit ihm zu identifizierende *H. Amor* ihren Platz. Wie für die Familie des Rudolf Degenhard ist später auch für die von Baldingen eine enge Beziehung zu den Kraft von Breisach belegt.<sup>1048</sup>

Verbindungen bestanden auch zu dem vor Rudolf Degenhard positionierten A. von Umkirch, der vermutlich mit Albert Trösch identisch ist und ebenfalls verwandtschaftliche Beziehungen nach Breisach unterhielt.<sup>1049</sup> Als dieser 1245 zusammen mit seinem Bruder Kuno von Arra einen Hof in Grezhausen an das Kloster Günterstal verkaufte, wurden auch Rudolf Degenhard und Hermann von Baldingen – wieder unmittelbar nacheinander – als Zeugen aufgeführt.<sup>1050</sup>

Bevor sich der Ritter Heinrich von Schaffhausen wenige Jahre später erneut auf Pilgerfahrt ins Heilige Land begab – er hatte sich bereits 1239 *in peregrinatione Jerosolimitana* befunden und sich damals von seinem Bruder Friedrich gegenüber den Herren von Üsenberg vertreten lassen –, schenkte er den Freiburger Johannitern eine Gült in Hausen und übertrug die Verwaltung seinen Brüdern (*fratres mei*) Konrad Tüschlin, Hermann von Baldingen, Albert von Glotter und Friedrich d. Ä. von Schaffhausen.<sup>1051</sup>

Auch die 1297 gemeinsam mit Peter von Baldingen und Johannes Degenhard genannten Familien von Bonndorf und Slegelli finden sich bereits 1239 unter den üsenbergischen Zeugen. Ähnliches gilt für das zweite eingangs genannte Beispiel, wo es um den Verkauf von Besitzungen des Klosters Allerheiligen an die Brüder Slegelli ging.<sup>1052</sup> Rudolf Degenhard war damals ebenfalls unter der Gruppe der von den *consules* getrennten Zeugen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass das im 13. und frühen 14. Jahrhundert sichtbar werdende verwandtschaftliche Beziehungsgefüge der ‚jüngeren‘ Geschlechter in seinen Ursprüngen bis in die erste Hälfte des

---

<sup>1047</sup> FUB 1, Nr. 65 (1239).

<sup>1048</sup> S. u., S. 247 mit Anm. 1145.

<sup>1049</sup> Zu den Arra/Trösche von Umkirch s. u., S. 237 ff. Ein Breisacher Hofstättenverzeichnis aus dem Jahr 1319 nennt sowohl einen *Johannes de Untkilch* als auch einen *Johannes Trösche*; vgl. SCHWINEKÖPER, Das Hofstättenverzeichnis der Stadt Breisach, S. 21, Nr. 4 und S. 50, Nr. 5. Schon „um 1227“ ist ein *H. de Untkilche*, der möglicherweise aus derselben Familie stammte, unter Kaufleuten im Breisacher Rat (*merchatores consiliarii*) zu finden; vgl. SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 235, mit faksimilierter Wiedergabe der Belegstelle.

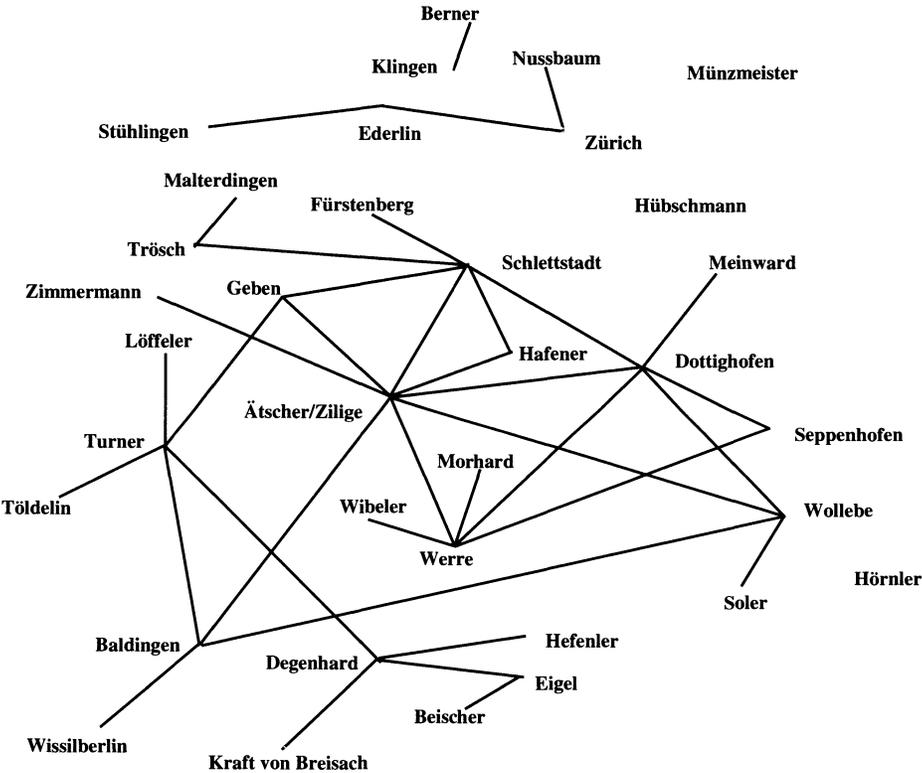
<sup>1050</sup> FUB 1, Nr. 82.

<sup>1051</sup> FUB 1, Nr. 131 (1253). DENNE, Frauenklöster, S. 129, sieht in den genannten *fratres* leibliche Brüder des Heinrich von Schaffhausen. Gemeint sind doch wohl eher Brüder des Ordens (VON PLANTA, Deutscher Orden, S. 192 f.). In jedem Fall bestätigt dieser Beleg die engen persönlichen Bindungen des Herrmann von Baldingen mit den 1239 als Käufer der üsenbergischen Besitzungen genannten Brüdern von Schaffhausen.

<sup>1052</sup> FUB 1, Nr. 173 [1259–1274].

13. Jahrhunderts zurückreicht. Spät bezeugtes Konnubium einzelner Familien erweist sich in diesen Fällen lediglich als sichtbares Zeichen vorangegangener Kontakte. Durch die Heirat wurden diese Verbindungen vertieft und der Zusammenhalt der Gruppe gestärkt.

Graphisch veranschaulicht ergeben die Verwandtschaftsbeziehungen der hier behandelten Familien ein ähnlich dichtes Netz sozialer Verflechtungen, wie für den Kreis der alten Ratsgeschlechter. Dabei zeigt sich im Vergleich noch einmal deutlich, dass „alte“ und „neue“ Familien zunächst ein in sich relativ geschlossenes Beziehungsgefüge konstituierten, das kaum Verbindungen zur jeweils anderen Gruppe aufwies.



Graphik 2: Soziale Verflechtung „bürgerlicher“ Geschlechter<sup>1053</sup>

<sup>1053</sup> Das Schaubild erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es verzeichnet ausschließlich Beziehungen ‚bürgerlicher‘ Familien, die im Text dieser Arbeit behandelt werden. Belege für hier dargestellte Verwandtschaftsbeziehungen finden sich auch in den folgenden Kapiteln. Hellgraue Linien kennzeichnen erschlossene Verbindungen, für die kein expliziter Beleg gefunden wurde. Später nachweisbare Verbindungen zu Familien aus dem Umkreis der alten Geschlechter wurden an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt; vgl. hierzu, S. 296 ff.

Das Gemeinschaftsbewusstsein dieser Familien äußert sich nicht zuletzt in der solidarischen Erinnerung an ihre Toten, wie es etwa in den erwähnten Jahrzeitstiftungen für Verwandte der Familie Degenhard geschah. Dass das soziale und familiäre Umfeld der Stifter im frühen 14. Jahrhundert mit jenem Rudolf Degenhards um die Mitte des 13. Jahrhunderts weitgehend identisch ist, kann als weiteres Indiz für ein schon damals bestehendes Bewusstsein der eigenen Gruppe genommen werden.

Erst um die Wende zum 14. Jahrhundert entstehen, wie noch zu zeigen sein wird, vereinzelt auch Heiratsverbindungen über die Grenzen der eigenen Gruppe hinweg.<sup>1054</sup> Bis dahin ist von einer weitgehenden Trennung dieser Gruppierungen innerhalb der städtischen Führungsschicht auszugehen, auch wenn es durchaus Berührungspunkte und Überschneidungen gegeben hat und die Grenzen zwischen ihnen bisweilen fließend waren. Kein Zweifel dürfte mehr daran bestehen, dass sich im Umfeld dieser vielfach untereinander verwandten und verschwägerten Gruppe führender Vertreter der Stadtgemeinde jene politische Opposition zu formieren begann, die 1248 im Namen der *universitas civium* an die Macht drängte.

#### *Parteibildungen als Folge sozialer Ausdifferenzierung der städtischen Führungsschichten*

Wie kam es zu den Parteibildungen innerhalb der städtischen Eliten? Welcher sozialen Schicht sind die Träger der oppositionellen Bewegung von 1248 zuzuordnen? Nachdem nunmehr zwei gesellschaftliche Gruppierungen innerhalb der Stadtgemeinde deutlich unterschieden werden können, lassen sich diese Fragen genauer beantworten.

Das auffälligste Unterscheidungsmerkmal zwischen „alten“ und „neuen“ Geschlechtern liegt zunächst darin, dass kein Vertreter dieser neuen Vierundzwanzig vor 1248 im Umfeld der Freiburger Grafen zu finden ist. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergeben sich auch für Angehörige dieser gesellschaftlichen Gruppe Verbindungen zum gräflichen Hof, sei es in Form von Lehnbeziehungen oder auf der Grundlage steigender finanzieller Abhängigkeit der Grafen von ihren Bürgern.<sup>1055</sup>

In der mangelnden Nähe zum gräflichen Hof liegt wohl die Tatsache begründet, dass kaum ein Vertreter dieser ‚jüngeren‘ Familien in den Besitz der Ritterwürde gelangte. Wenn überhaupt, so erwarben erst die nachgeborenen Söhne der zweiten oder gar dritten Generation diesen Titel.<sup>1056</sup>

Eine gewisse Ausnahme stellt hier lediglich der seit 1245 bekannte und

---

<sup>1054</sup> Siehe S. 292 ff., bes. S. 296 ff.

<sup>1055</sup> Ebd.

<sup>1056</sup> Ebd.

schon um 1267/68 in den Ritterstand aufgestiegene Freiburger Bürger Ulrich Rindkauf dar. Sein Beispiel wirft ein helles Licht auf das Verhältnis der beiden Gruppierungen zueinander. Im Blick auf seine Stellung in den Zeugenreihen zeigt Ulrich Rindkauf eine auffallende Nähe sowohl zu alten als auch zu jüngeren Geschlechtern. Er begegnet nämlich in Urkunden, die nahezu ausschließlich Vertreter ritterlicher Ratsfamilien aufführen<sup>1057</sup>, wie auch in Urkunden, in denen kein Mitglied dieser Gruppe verzeichnet ist<sup>1058</sup>. In letzteren steht er jeweils am Beginn der Zeugenreihe, im Verbund mit ritterlichen Personen wird er hingegen meist am Ende aufgeführt.

Die Grenzen zwischen beiden Gruppierungen waren also mitunter fließend und ließen von daher das Bemühen um eine klare Abgrenzung von den jeweils Anderen immer wieder als notwendig erscheinen. So wurde Ulrich Rindkauf einmal zusammen mit Heinrich von Munzingen der *dominus*-Titel zuerkannt, während die nach ihm genannten Rudolf Degenhard und Nikolaus Rettich ohne ein solches Attribut auskommen mussten.<sup>1059</sup> Ein andermal finden sich *Ūl[fricus] dictus Rintkōf et Rū[dolfus] filius suus miles de Friburg* als Zeugen eines Schiedsgerichts des Grafen Konrad unter Freiburger Rittern, die mit Ausnahme der Rindkauf alle als *dominus* ausgezeichnet werden.<sup>1060</sup> Lange kann Ulrich Rindkauf zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz der Ritterwürde gewesen sein, denn noch am 16. Oktober 1266 wurde ihm als Einzigem der an einem Streit des Freiburger Deutschordens mit Walter von Wangen beteiligten Personen der *miles*-Titel verweigert.<sup>1061</sup> Knapp ein Jahr später, am 29. August 1267, erscheint er dann unter Personen, die zwar nicht ausdrücklich Ritter genannt werden, von denen aber sowohl die vor als auch nach dem Rindkauf stehenden bereits nachweislich diese Würde besaßen.<sup>1062</sup> Bis dahin stets nach der ritterlichen Gruppe genannt, scheint seine Stellung in dieser Zeugen-

---

<sup>1057</sup> Etwa in FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 180 (1267); FUB 1, Nr. 229 (1269); FUB 1, Nr. 247 (1272).

<sup>1058</sup> So in FUB 1, Nr. 188 (1262); FUB 1, Nr. 212 (1267).

<sup>1059</sup> FUB 1, Nr. 161 (1258).

<sup>1060</sup> FUB 1, Nr. 225 (1269); die vor und die nach dem Rindkauf genannten Personen werden jeweils kollektiv unter das Rubrum *militēs* gefasst, so dass die singuläre Bezeichnung *miles* bei den Rindkauf die Reihung der ritterlichen Zeugen unterbricht; das bedeutet, dass nur einer der beiden Rindkauf zu diesem Zeitpunkt den Rittertitel besitzt. Da Ulrich Rindkauf bereits im Jahr zuvor als *miles de Friburg* belegt ist (FUB 1, Nr. 219 [1268]), ist anzunehmen, dass sich die Bezeichnung *miles* hier auf ihn und nicht, wie die Formulierung zunächst nahelegt, auf seinen Sohn Rudolf bezieht.

<sup>1061</sup> FUB 1, Nr. 211. Dass Ulrich Rindkauf damals noch nicht Ritter war, beweisen FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; FUB 1, Nr. 172 (1258): nach Gottfried von Schlettstadt, der nie als Ritter auftritt; FUB 1, Nr. 185 (1261).

<sup>1062</sup> FUB 1, Nr. 213 (1267), vor ihm werden genannt der Schultheiß Dietrich von Tußlingen, Kozze, Heinrich von Munzingen und sein Sohn Johannes. Auf seinen Namen folgen Johannes Morser, Heinrich von Fützen, Johannes Snewlin, Albrecht Spörlin u. a.; vgl. hierzu FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]; Kotz, Heinrich und Johannes von Munzingen unter *militēs*; FUB 1, Nr. 185 (1261): Heinrich von Munzingen, Konrad Kotz, Heinrich von Fützen unter *militēs*; FUB 1, Nr. 187 (1262): *Alberto milite dicto Spörlin*.

reihe durch seinen – ein halbes Jahr später explizit fassbaren – Aufstieg in den Ritterstand bedingt. Umso mehr überrascht, dass Ulrich Rindkauf 1269 in einer im Beisein Graf Konrads ausgestellten Urkunde des Ritters Werner von Staufen nicht als Ritter firmiert, während voranstehende Vertreter der alten Ratsgeschlechter jeweils einzeln als *miles* angesprochen werden.<sup>1063</sup> Ähnlich wie in der bereits erwähnten Urkunde desselben Jahres, in der Ulrich Rindkauf und seinem Sohn der *dominus*-Titel vorenthalten wurde, zeigt sich auch hier eine deutliche Abgrenzung der alten ritterlichen Geschlechter vom Aufsteiger Ulrich Rindkauf. Dass diese Distanzierung von dem „Neuritter“ jeweils in Gegenwart der Grafen von Freiburg erfolgte, spricht für sich. So wird deutlich, dass diese „bürgerlichen“ Geschlechter in erster Linie durch ständische Grenzen von den alten ritterlichen Ratsfamilien getrennt waren. Auf den Aufstieg „neuer“ bürgerlicher Schichten reagierte man mit Abgrenzung und im Blick auf die Teilhabe an politischen Ämtern wohl zunehmend auch mit Ausgrenzung.

Dass diese ständisch geprägten Differenzen zwischen „ritterlichen“ und „bürgerlichen“ Familien dabei nicht immer auf Unterschiede der sozialen Herkunft zurückgeführt werden können, sondern sich vielfach erst im Lauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgebildet und verfestigt haben, zeigen die Beispiele der Familien Kolman/Bickenreute und Arra/Trösche von Umkirch. Beide gehörten zu den alteingesessenen ritterwürdigen Familien Freiburgs, dürfen aber ungeachtet gleicher sozialer Voraussetzungen nicht vorschnell dem engeren Kreis der alten Vierundzwanzig zugeordnet werden, denn in beiden Fällen ergeben sich wie im Fall Rindkauf auch Verbindungen zur nachgehenden Gruppe.

Die frühesten Vertreter des Namens Kolman/Bickenreute in Freiburg sind die seit 1238 bzw. 1245 bezeugten Brüder Konrad Bickenreute und Konrad Kolman.<sup>1064</sup> Der Name „Bickenreute“ leitet sich wahrscheinlich von älteren Besitzungen der Familie zu Birkenreute zwischen Kirchzarten und Oberried ab.<sup>1065</sup> Die Vorfahren der Kolman waren nach Nehlsen Ministerialen der Zähringer. Seine Vermutung stützt sich dabei auf die Verwandtschaft der Kolman mit den Koler von Eendingen, die mit Sicherheit der zähringischen und später der gräfllich-urachischen Ministerialität angehört hätten.<sup>1066</sup> Beziehungen der Familie nach Eendingen sind während des gesamten 13. Jahrhun-

---

<sup>1063</sup> FUB 1, Nr. 229 (1269). Bei einer vorangehenden Beurkundung derselben Angelegenheit, die am 14. November 1267 ebenfalls in Anwesenheit der Freiburger Grafen erfolgte, fehlten Ulrich Rindkauf und der nach ihm genannte Burkard Meinward (FUB 1, Nr. 215).

<sup>1064</sup> FUB 1, Nr. 63 (1238): *Cunradus Bukkenrute*; FUB 1, Nr. 87 (1245): *C[onradus] dictus Cholman*; FUB 1, Nr. 162 (1258): *C[onradus] Cholmannus et C[onradus] Buckenruti fratres*; vgl. auch FUB 1, Nr. 171 (1258); zu den Kolman/Bickenreute vgl. GEIGES, Die letzten Herren der Wilden Schneeberg, S. 25 und 29; NEHLSSEN, Cives, S. 89f. und S. 106–108.

<sup>1065</sup> KRIEGER TW 1, Sp. 182; NEHLSSEN, Cives, S. 89.

<sup>1066</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 107f.; vgl. auch GEIGES, Die letzten Herren der Wilden Schneeberg, S. 40.

derts greifbar.<sup>1067</sup> Ein Hug Bickenreute nennt sich später gar „von Endingen“.<sup>1068</sup>

In Zeugenreihen finden wir die Kolman von Anfang an in Gegenwart der Grafen von Freiburg im Umfeld der alten Ratsgeschlechter.<sup>1069</sup> Um die Mitte des Jahrhunderts führt Konrad Kolman bereits den Rittertitel<sup>1070</sup>, den auch sein gleichnamiger Sohn annimmt<sup>1071</sup>. 1274/75 war ein Konrad Kolman Schultheiß von Freiburg.<sup>1072</sup> Die Kolman waren neben den Koler auch mit den von Falkenstein, Snewlin, von Feldheim und vielleicht auch von Tußlingen verwandt.<sup>1073</sup>

Anders im Fall von Konrad Bickenreute. Dieser erlangte bei weitem nicht die Bedeutung seines Bruders in der Stadt. Als Zeuge wird er meist gegen Ende und stets nach Konrad Kolman aufgeführt.<sup>1074</sup> Außerdem fällt auf, dass er im Gegensatz zu seinem Bruder nicht im Umfeld der Freiburger Grafen zu finden ist.<sup>1075</sup> Ob er den Rittertitel führte, bleibt ungewiss.<sup>1076</sup>

Bemerkenswert ist nun, dass spätere Träger des Namens Bickenreute in Freiburg ausschließlich in den Reihen jüngerer Geschlechter zu finden sind, so beispielsweise Johannes Bickenreute als Zeuge für Arnold Werre erst hinter Burkard dem Schröter, Bertold von Biberach und Werner dem Zimmermann.<sup>1077</sup> Als Konrad Snewlin seiner Frau verschiedene Güter in Freiburg und Bollschweil übertrug, geschah dies in Gegenwart von 40 Zeugen. Während *her Kolman* als achter in die Reihe ritterlicher Ratsgeschlechter aufgenommen wurde, erscheint *Heinrich Buggenrúti* erst an sechsunddreißigster

---

<sup>1067</sup> FUB 1, Nr. 162 (1258); FUB 1, Nr. 167 (1258); FUB 1, Nr. 318 (1279); FUB 2, Nr. 5 (1284); FUB 2, Nr. 262 (1299) jeweils als Zeugen in Endinger Angelegenheiten; vgl. auch UHIGSp 1, Nr. 96 (1315); FUB 3, Nr. 359f. (1315); SCHREIBER UB 1, Nr. 97 (1315); NEHLSSEN, Cives, S. 107f.

<sup>1068</sup> FUB 2, Nr. 98 (1290).

<sup>1069</sup> FUB 1, Nr. 87 (1245); FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 151f. (1256); FUB 1, Nr. 185 (1261); FUB 1, Nr. 225 (1269); FUB 1, Nr. 234 (1270); FUB 1, Nr. 259 (1272) u. ö.

<sup>1070</sup> FUB 1, Nr. 104 [1248/52]; FUB 1, Nr. 128 (1252).

<sup>1071</sup> FUB 1, Nr. 185 (1261); vgl. FUB 1, Nr. 196 (1264): *her Cholman der alte und sin sun*.

<sup>1072</sup> FUB 1, Nr. 278 (1275); NEHLSSEN, Snewlin, S. 165.

<sup>1073</sup> S. o., S. 173 ff.

<sup>1074</sup> FUB 1, Nr. 63 (1238); FUB 1, Nr. 91 (1246); FUB 1, Nr. 162 (1258); FUB 1, Nr. 167 (1258); FUB 1, Nr. 171 (1258); FUB 1, Nr. 219 (1268); FUB 1, Nr. 286 (1276).

<sup>1075</sup> Er begegnet nur 3 Mal als Zeuge in Gegenwart Graf Konrads, wobei in zwei Fällen ein auch für die Stadt bedeutender Anlass gegeben war, nämlich die Privilegierung der Dominikaner bzw. Franziskaner durch den Grafen (FUB 1, Nr. 63 [1238]; FUB 1, Nr. 91 [1246]). Im dritten Fall ging es um einen Streit um die Allmende des Harderer Hofes in Weisweil (FUB 1, Nr. 167 [1258]).

<sup>1076</sup> Um die Jahrhundertmitte wird ein nicht namentlich genannter Bruder des Konrad Kolman zusammen mit diesem unter *milites* aufgeführt (FUB 1, Nr. 104 [1248/52]). Sicher belegt ist ein *her Buggenrivti* als Ritter erst 1276 (FUB 1, Nr. 286). Im selben Jahr ist ein Konrad Bickenreute als Priester im Deutschen Orden genannt (FUB 1, Nr. 287 [1276]: *brúder Cûonrat der priester ze nanamen geheiszen Bucginrúte*; ebenso FUB 1, Nr. 318 [1279]). Ob es sich dabei noch um den erstgenannten Konrad Bickenreute handelt, ist unsicher.

<sup>1077</sup> FUB 1, Nr. 309 (1277).

Stelle.<sup>1078</sup> Der gesellschaftliche Abstand, der sich ungeachtet der gemeinsamen Herkunft mittlerweile zwischen den Bickenreute und den Kolman ergeben hatte, kommt hier sinnfällig zum Ausdruck. Längst hatten sich die Bickenreute und die Kolman in zwei Familienzweige getrennt und gingen eigene Wege: Nach dieser Nennung waren sie nie mehr als gemeinsame Urkundenzeugen aktiv.

War es den Kolman gelungen, früh im Umfeld der Freiburger Grafen Fuß zu fassen und zu Rittern aufzusteigen, verbanden sie sich zunehmend mit dem niederen Adel und gerieten im frühen 14. Jahrhundert sogar in scharfen Gegensatz zur Stadt Freiburg.<sup>1079</sup> Die Bickenreute hingegen blieben dem bürgerlichen Leben aufs Engste verbunden. Mit Ausnahme vielleicht des erstgenannten Konrad Bickenreute erwarb kein Mitglied dieses Familienzweiges die Ritterwürde. Verwandtschaftliche Beziehungen zu niederadeligen Familien des Umlandes finden sich keine, dafür aber solche zu „bürgerlichen“ Familien wie etwa den von Dottighofen.<sup>1080</sup> In Freiburg bewegen sie sich ausschließlich im Umkreis der seit 1248 ins politische Leben der Stadt eingreifenden Familien.<sup>1081</sup>

In dieselbe Richtung weist die Familiengeschichte der von Arra/Trösche von Umkirch. Wie aus einer Urkunde des Jahres 1245 zu entnehmen ist, waren die Ritter Albert der Trösch und Kuno von Arra Brüder.<sup>1082</sup> Schon Kindler von Knobloch wusste um die gemeinsame Familienzugehörigkeit und sah in den Trösche „ein altes Dienstmannengeschlecht der Herren von Uesenberg“.<sup>1083</sup> Für die von Arra bestand sogar noch um 1300 ein ministerialisches Verhältnis zu den Üsenbergern.<sup>1084</sup>

In einer Reihe mit Freiburger Bürgern begegnet ein Albert von Arra bereits 1215, erneut 1220, als Graf Egino d. Ä. die Schenkung des Konrad und der Hiltrud Grozze bestätigte.<sup>1085</sup> In beiden Fällen steht er im Umfeld der ältesten Ratsgeschlechter, ohne dass daraus auch für ihn eine sichere Zugehörigkeit zum Rat ableitbar wäre.

---

<sup>1078</sup> FUB 2, Nr. 101 (1291).

<sup>1079</sup> Vgl. GEIGES, Die letzten Herren der Wilden Schneeberg.

<sup>1080</sup> FUB 3, Nr. 295 (1313): Gottfried von Dottighofen und Heinrich Bickenreute als *neheste mage* des Johannes, Sohn des Johannes Bickenreute.

<sup>1081</sup> Vgl. hierzu weitere Nennungen der Bickenreute in Freiburg, wie etwa FUB 2, Nr. 102 f. (1291); FUB 2, Nr. 163 (1294); FUB 2, Nr. 176 (1295); FUB 2, Nr. 189 (1296); FUB 2, Nr. 247 f. (1298); DAMBACHER ZGO 11, S. 458 ff. (1308); UHlGSp 1, Nr. 311 (1345).

<sup>1082</sup> FUB 1, Nr. 82.

<sup>1083</sup> KvK 1, S. 243.

<sup>1084</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 113. Nehlsen identifiziert den 1300 bei einem Verkauf durch Hesse von Üsenberg als Zeuge genannten *Rülant von Arra* (FUB 2, Nr. 267, Anm. 2, S. 331) mit dem üsenbergischen Ministerialen *Rüland*, dem Hesse 1306 erlaubt, von einem Lehen in Ihringen Gülten zu verkaufen (SCHÖPFLIN HZB V, Nr. 202).

<sup>1085</sup> FUB 1, Nr. 29 (1215); FUB 1, Nr. 36 (1220): in der am selben Tag erfolgten Bestätigung der Schenkung durch Graf Egino d. J. (FUB 1, Nr. 35) wird Albert von Arra auffallenderweise nicht erwähnt.

Im Jahr 1239 finden wir *A de Vntch[ilch]* in einer Urkunde der Herren von Üsenberg inmitten von Personen, die nicht zum Kreis der alten Vierundzwanzig gehörten.<sup>1086</sup> Vermutlich verbirgt sich hinter ihm jener *Albertus miles de Vntkilche dictus Trosscho*, der im Jahr 1255 zusammen mit seiner Frau Luggart ein halbes *predium* in Mundenhof an das Kloster Tennenbach schenkte und dort seine Grablege wählte.<sup>1087</sup> Zehn Jahre zuvor hatte er zusammen mit seiner Mutter Hedwig und seinem Bruder, Ritter Kuno von Arra und seiner Schwester Anna einen Hof in Grezhausen an das Kloster Günterstal verkauft.<sup>1088</sup> Unter den Zeugen befanden sich damals sowohl Angehörige alter Ratsgeschlechter als auch Personen, die dem ‚jüngeren Patriziat‘ zuzuordnen sind. Die beiden Brüder lassen sich noch bis 1260/61 urkundlich nachweisen.<sup>1089</sup> Vermutlich waren sie die Söhne des genannten Albert von Arra.<sup>1090</sup> Danach verschwinden die Namen „von Arra“ und „Trösch“ für über dreißig Jahre aus den Freiburger Urkunden.

Auch wenn die von Arra/Trösch aufgrund der wenigen Belege und der sich darin andeutenden Verbindungen zu jüngeren Geschlechtern<sup>1091</sup> nicht ohne weiteres dem Kreis der alten Vierundzwanzig zugeordnet werden können, so gehörten sie zweifellos zu den alteingesessenen Familien Freiburgs und standen als Ritter den alten Vierundzwanzig zumindest in sozialer Hinsicht ebenbürtig zur Seite.

Umso mehr fällt auf, dass sie in späterer Zeit in einem völlig veränderten sozialen Umfeld erneut auftauchen, dabei aber nie mehr Ritter genannt werden. So begegnet ein *Cūnrat der Trösche* seit dem Jahr 1291 erneut im Freiburger Kontext und stets in den Reihen „bürgerlicher“ Familien.<sup>1092</sup> Die Abstammung des Konrad Trösche aus der Familie Arra/Trösche von Umkirch ergibt sich zweifelsfrei aus der Gleichheit der Siegel und Wappen sowie daraus, dass sein Sohn später wieder als *Cūnradus Trösche de Vntkilch* bezeichnet wird.<sup>1093</sup>

<sup>1086</sup> FUB 1, Nr. 65 (1239), hierzu oben, S. 218 f.

<sup>1087</sup> FUB 1, Nr. 147 (1255).

<sup>1088</sup> FUB 1, Nr. 82 (1245); zu weiteren Besitzungen der Familie vgl. NEHLSSEN, Cives, S. 94 f.; der Vielzahl der Einträge im Günterstaler Nekrolog nach, hatten die Trösche ein besonders enges Verhältnis zu diesem Kloster. Eine Luggart von Umkirch ist im Günterstaler Necr. zum 8. Feb. genannt (MGH Necr. I/1, S. 298).

<sup>1089</sup> FUB 1, Nr. 127 (1252): *miles dictus Trössche*; FUB 1, Nr. 183 (1261): *Albertus dictus Trösche de Vntkilche* unter *militēs*; FUB 1, Nr. 179 (1260): *Cono de Arra miles*.

<sup>1090</sup> KvK 1, S. 21.

<sup>1091</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 65 (1239); FUB 1, Nr. 82 (1245); FUB 1, Nr. 127 (1252).

<sup>1092</sup> FUB 2, Nr. 101 (1291); FUB 2, Nr. 139 (1293); FUB 2, Nr. 155 (1294); FUB 2, Nr. 202 (1296); FUB 2, Nr. 240 (1298); FUB 2, Nr. 242 (1298); FUB 3, Nr. 53 (1303); FUB 3, Nr. 93 (1306); FUB 3, Nr. 103 (1306); FUB 3, Nr. 125 (1308); FUB 3, Nr. 134 (1308); FUB 3, Nr. 160 (1309); DAMBACHER ZGO 12, S. 75 f. (1309); FUB 3, Nr. 181 (1310); FUB 3, Nr. 202 (1311) u. ö.

<sup>1093</sup> Zur Übereinstimmung der Wappen und Siegel vgl. NEHLSSEN, Cives, S. 113, und FUB 3, Siegeltafel 22, Nr. 173. Aus einer Urkunde vom 4. September 1326 (GLA 24/58; Abschrift im TGB, S. 544) geht hervor, dass Konrad Trösche von Umkirch, *filius C. quondam Tröschen*, im

Auf seine Zugehörigkeit zu den nachrückenden Geschlechtern verweisen auch seine Verwandtschaftsbeziehungen zu den Kindern des Konrad von Schlettstadt, deren Interessen er 1298 gemeinsam mit Andres von Dottighofen, Gottfried von Schlettstadt und Heinrich von Fürstenberg als ihre *nehisten mâge* vor dem Stadtgericht vertrat.<sup>1094</sup> Konrad Trösch war außerdem mit einer Tochter des Hug von Malterdingen verheiratet, der, seit 1277 erwähnt, ebenfalls in den Kreis der nachrückenden Geschlechter einzuordnen ist.<sup>1095</sup> Dass Konrad Trösch zu jener Zeit eine bedeutende Rolle im Rat der Stadt spielte, zeigt sich daran, dass er des öfteren vor dem Stadtgericht agierte und dort bisweilen sogar selbst den Vorsitz führte.<sup>1096</sup> In entsprechenden Zeugenreihen steht er außerdem meist an der Spitze der nichtritterlichen Familien.

1297 begegnet auch wieder ein *Abrecht von Arra*. Er war mit der Freiburger Bürgerin Katharina Unmüsig verheiratet.<sup>1097</sup> Ob er selbst zu diesem Zeitpunkt Bürger von Freiburg war, ist unklar. Hiervon abgesehen ist der Name mit *Wernher von Arra* in Freiburg erst wieder zu Beginn des 14. Jahrhunderts nachzuweisen, ebenfalls ausschließlich unter nichtritterlichen Geschlechtern.<sup>1098</sup> In welchem Verhältnis er zur Familie von Arra/Trösch stand, bleibt unklar.

Zählten die von Arra/Trösch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zweifellos noch zu den alteingesessenen Ritterfamilien Freiburgs, begegnen Angehörige der nachfolgenden Generationen in Freiburg ausschließlich in „bürgerlichem“ Kontext. Während sich der ritterliche Teil der Familie also offenkundig mehr dem landsässigen Adel zuwandte und entsprechende Funktionen außerhalb der Stadt übernahm<sup>1099</sup>, verband sich der in Freiburg verbliebene Zweig der Familie zunehmend mit nichtritterlichen Teilen des Freiburger Bürgertums. Er erlebte also ungeachtet gleicher Ausgangsbedingungen im Sinne der Herkunft aus der Ministerialität ähnlich wie die von Bickenreute eine Art „Verbürgerlichung“.

---

Kloster Tennenbach eine Jahrzeit für seinen Großvater Hug von Malterdingen, den genannten Schwiegervater des Konrad Trösche, stiftete.

<sup>1094</sup> FUB 2, Nr. 242.

<sup>1095</sup> FUB 2, Nr. 139 (1293): *Wir fro Mehtild Huges selingen frowe von Malterdingen und Cûnrad der Trösche miner tobterman*; Hug von Malterdingen ist erstmals in FUB 1, Nr. 309 (1277) zwischen Burkard Turner und Konrad Töldelin als Zeuge für Arnold Werre genannt. Er begegnet nochmals in FUB 1, Nr. 319 (1279) in einer Urkunde der Herren von Üsenberg gemeinsam mit dem Turner, Arnold Werre und Nikolaus von Dottighofen.

<sup>1096</sup> FUB 2, Nr. 101 (1291); FUB 2, Nr. 202 (1296); FUB 3, Nr. 93 (1306); FUB 3, Nr. 103 (1306); FUB 3, Nr. 125 (1308): *Cûnrat der Trösche sas da ze gerichte*; FUB 3, Nr. 134 (1308); FUB 3, Nr. 160 (1309); FUB 3, Nr. 181 (1310); FUB 3, Nr. 206 (1311); FUB 3, Nr. 236 (1312); FUB 3, Nr. 295 (1313); FUB 3, Nr. 311 (1314); FUB 3, Nr. 357 (1315) u. ö.

<sup>1097</sup> FUB 2, Nr. 231 (1297).

<sup>1098</sup> FUB 3, Nr. 73 (1305); DAMBACHER ZGO 11, S. 451 f. (1308).

<sup>1099</sup> Erinnert sei an *Rûland von Arra*, der um 1300 in Ihringen als üsenbergischer Vogt amtierte (NEHLSSEN, Cives, S. 113) oder auch an den Ende des 13. Jahrhunderts genannten Mahlberger Schultheißen *Obrecht von Arra*, der vermutlich in Diensten der Herren von Geroldseck stand und schon aufgrund seines Vornamens derselben Familie zuzuordnen ist; vgl. TGB, S. 300: *Obrecht Schulthesz von Arra*; KRIEGER TW 2, Sp. 121–123; KvK 1, S. 21 f.

Vergleicht man das Beispiel der Bickenreute mit dem der Freiburger Tröschke, so könnte ein Grund für die ähnliche Entwicklung darin bestehen, dass beide trotz ihrer ursprünglichen sozialen Gleichrangigkeit nicht zum Kreis derjenigen gehörten, die sich durch ihre persönliche Nähe zu den Freiburger Grafen auszeichneten. Damit scheinen ihnen letztendlich wesentliche Voraussetzungen für den Aufstieg ins „ritterliche Patriziat“ und den Kreis des städtischen Adels gefehlt zu haben.

Welche Folgen die seit den Tagen der Gräfin Adelheid einsetzende Ausdifferenzierung der Stadtgemeinde in ein „ritterliches“ und ein „bürgerliches Patriziat“ und die damit verbundenen Abgrenzungstendenzen ritterlicher Gruppen vom nichtritterlichen Bürgertum für weite Teile alter städtischer Führungseliten haben konnten, lässt sich abschließend am Beispiel der Familie Beischer illustrieren. Es zeigt, wie einzelne Familien innerhalb der städtischen Führungsschicht durch den Aufstieg ihrer Mitbürger in den Ritterstand gewissermaßen den Anschluss an die gesellschaftliche Entwicklung verlieren und damit politisch ins Hintertreffen geraten konnten.

Die Beischer gehören zu den ältesten der uns bekannten Familien Freiburgs. Noch unter Herzog Bertold V. verkaufte *Henricus Bettscarus* einen Hof in Schallstadt an das Kloster St. Peter.<sup>1100</sup> *Fridericus Bettscher* bezeugte im Jahr 1215 zusammen mit mehreren herzoglichen Ministerialen und Freiburger Bürgern einen gerichtlichen Vergleich zwischen Konrad von Adelhausen und dem Kloster St. Märgen.<sup>1101</sup> In den ersten Regierungsjahren der Grafen von Urach-Freiburg werden Heinrich und Friedrich Beischer dann mehrmals als Zeugen in gräflichen Urkunden unter jenen Personen aufgeführt, die im Rat der Stadt eine leitende Stellung einnahmen.<sup>1102</sup>

Im Februar 1245 wird ein Friedrich Beischer jedoch plötzlich in einer umfangreichen Zeugenliste erst nach einer Gruppe von *militēs* und weiteren Personen aufgeführt, die im Gegensatz zu ihm und den danach genannten *Jo[hannes] de Glotter* und *B. aurifaber* ausnahmslos mit dem Titel *dominus* geehrt werden.<sup>1103</sup> Bemerkenswert ist, dass Werner von Merdingen, der schon 1215 mit Friedrich Beischer in einer Reihe gestanden hatte, nun unter den Rittern aufgeführt wurde.<sup>1104</sup> Zum selben Jahr wird ein bis dahin nicht in Erscheinung getretener *B[urchardus] Beischarthus* nochmals unter alten Ratsgeschlechtern erwähnt, von denen ein Teil der vor ihm stehenden inzwischen ebenfalls zu Rittern aufgestiegen war oder wenig später als Ritter belegt

---

<sup>1100</sup> RSP, S. 172, Nr. 184.

<sup>1101</sup> FUB 1, Nr. 29 (1215).

<sup>1102</sup> FUB 1, Nr. 35 f. (1220): *Beischarius Fridericus et fratres eius* jeweils zwischen Albert Kotz und dem aus der zähringischen Ministerialität stammenden Reinbot von Offnadingen; FUB 1, Nr. 63 (1238): *Henricus Beiscarius* zwischen Heinrich Fasser und Ludwig von Munzingen; FUB 1, Nr. 64 (1239): *Henricus Becharius* als Zeuge für Heinrich und Walter von Falkenstein.

<sup>1103</sup> FUB 1, Nr. 84 (1245).

<sup>1104</sup> Der Ritterschickel ist für den Merdinger seit 1234 nachgewiesen; vgl. FUB 1, Nr. 51.

ist<sup>1105</sup>, ebenso im darauffolgenden Jahr, als Friedrich Beischer und sein gleichnamiger Bruder als letzte einer Zeugenreihe nach ritterlichen Ratsgeschlechtern Erwähnung finden.<sup>1106</sup> Als Graf Konrad im selben Jahr den Freiburger Franziskanern die Martinskapelle überließ, wurden Burkard und Friedrich Beischer nun deutlich in die Gruppe der nachgehenden Familien eingereiht.<sup>1107</sup> Seitdem begegnen Angehörige der Familie nur noch selten in Freiburg. Falls doch, dann ausschließlich in den Reihen dieser „bürgerlichen“ Familien.<sup>1108</sup> Kein Mitglied der Beischer wurde jemals Ritter.

Zählten sie in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vermutlich noch zu den führenden Ratsgeschlechtern Freiburgs, so verloren die Beischer seit den 1240-er Jahren unübersehbar an gesellschaftlichem Einfluss. Während andere ihres Standes in jener Zeit die Ritterwürde erwerben und ihre Kontakte zum ländlichen Adel ausbauen, bleiben sie weiterhin ihrem „bürgerlichen“ Stand verhaftet. Dies mag wie im Fall der Bickenreute daran gelegen haben, dass es ihnen nicht gelang, am gräflichen Hof jener Zeit Fuß zu fassen. Wie die Bickenreute und Trösche von Umkirch spielten sie in den Urkunden der Gräfin Adelheid ebenfalls keine nennenswerte Rolle.

Die angeführten Beispiele erlauben insgesamt den Schluss, dass sich die soziale Ausdifferenzierung und damit verbunden die Parteibildungen innerhalb der städtischen Oberschicht z. T. erst im vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, im Wesentlichen also unter der Regierungszeit der Gräfin Adelheid und ihrer Söhne, ausgebildet und in der Folgezeit durch den Aufstieg der am gräflichen Hof präsenten Familien in den Ritterstand verfestigt hat. Die zunehmende Abgrenzung ritterlicher Ratsgeschlechter von nichtritterlichen Familien bewirkte schließlich eine so weitgehende Trennung dieser Gruppen, dass breitere Bevölkerungsschichten um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus städtischen Führungspositionen verdrängt wurden. Auch alteingesessene Freiburger Familien liefen dadurch Gefahr, in die politische Bedeutungslosigkeit zu versinken.

### *Handel und Gewerbe: Das soziale Umfeld der jüngeren Vierundzwanzig*

In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erlebte Freiburg einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung und ein „rasantes Bevölkerungswachstum“. <sup>1109</sup> Der Handel florierte und die Erträge aus dem Silberbergbau in den

---

<sup>1105</sup> FUB 1, Nr. 87 (1245); vgl. FUB 1, Nr. 72 f. (1242); FUB 1, Nr. 104 [1248/52].

<sup>1106</sup> FUB 1, Nr. 90 (1246).

<sup>1107</sup> FUB 1, Nr. 91 (1246).

<sup>1108</sup> FUB 1, Nr. 95 (1247); FUB 1, Nr. 173 [1259–1274]; DAMBACHER ZGO 11, S. 251 f. (1280); FUB 2, Nr. 101 (1291); FUB 2, Nr. 157 (1294); FUB 2, Nr. 235 (1297); FUB 3, Nr. 73 (1305); FUB 3, Nr. 482 (1318).

<sup>1109</sup> Vgl. hierzu UNTERMANN, Die Straßenzeilen schließen sich; GERCHOW, Die Freiburger

umliegenden Schwarzwaldtälern stiegen kontinuierlich. Die Stadt erlebte einen regelrechten Bauboom.<sup>1110</sup> Der Ausbau der Stadtbefestigung wurde vorangetrieben<sup>1111</sup>, Klöster neu gegründet<sup>1112</sup> und der Münsterbau forciert<sup>1113</sup>. Wohnhäuser erhielten eine ausgedehnte Unterkellerung und repräsentative Anbauten.<sup>1114</sup> So fanden Handwerker ein reiches Betätigungsfeld und es entstanden große Absatzmärkte für Handel und Versorgungsgewerbe. Neue Gruppen drängten in die Stadt und erhöhten den „Konkurrenzdruck [...] innerhalb der rasch wachsenden, wirtschaftlich prosperierenden Bevölkerung“<sup>1115</sup>. Bald schon bot die Freiburger Altstadt kaum mehr Raum für Zuziehende und so ergab sich noch vor Mitte des Jahrhunderts die Notwendigkeit einer umfassenden Stadterweiterung. Die älteste der vier Freiburger Vorstädte, die Neuburg, ist seit 1252 als *nova civitas Friburch* belegt, entstand aber sicher schon einige Jahre früher.<sup>1116</sup> Bei ihr handelt es sich um eine relativ planmäßige Anlage mit vorwiegend gewerblichem Charakter.<sup>1117</sup>

Leider fehlt es für Freiburg an neueren Untersuchungen zur Sozialtopographie, die gerade im Zusammenhang mit der Entstehung der Vorstädte wichtige Hinweise auf gesellschaftliche Veränderungen in der Stadt geben könnten. Soviel ist jedenfalls zu erkennen, dass für Personen im Umfeld der neuen Vierundzwanzig in der Neuburg im Vergleich zu alten Ratsgeschlechtern öfter Haus- und Grundbesitz nachweisbar ist.<sup>1118</sup> Dies deutet auf eine gewisse soziale Nähe zu Handel und Gewerbe, lässt aber auch die Möglichkeit offen,

---

Wirtschaft; AMMANN, Freiburg und der Breisgau, S. 248–259; BAUER, Freiburgs Wirtschaft im Mittelalter, S. 50–76.

<sup>1110</sup> UNTERMANN, Die Straßenzeilen schließen sich, S. 119: „Man kann sich den Wandel des Stadtbilds zwischen dem späten 12. und mittleren 13. Jahrhundert [...] kaum einschneidend genug vorstellen“.

<sup>1111</sup> SCHADEK, Burg und Stadtbefestigung, S. 18–27; PORSCHKE, Die mittelalterliche Stadtbefestigung.

<sup>1112</sup> SCHLIPPE, Die drei großen Bettelordenskirchen, S. 115–134; DENNE, Frauenklöster, S. 21 ff.; SCHADEK, Die Bettelorden, S. 421–423.

<sup>1113</sup> BECKSMANN/KOBLER/KURMANN, Das Freiburger Münster.

<sup>1114</sup> UNTERMANN, Die Straßenzeilen schließen sich, S. 114–116; LÖBBECKE, Das Freiburger Wohnhaus.

<sup>1115</sup> UNTERMANN, Neue öffentliche Bauten, S. 119.

<sup>1116</sup> FUB 1, Nr. 128 [1252]; POINSIGNON, Geschichtliche Ortsbeschreibung I, S. 7f.; SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 41–44; SCHADEK, Burg und Stadtbefestigung, S. 23; DERS., Das Bild der Stadt am Ausgang des 13. Jahrhunderts, S. 154; PORSCHKE, Stadtmauer, S. 133 f.; H. J. WOLLASCH, Zur Sozialgeschichte des Freiburger Stadtteils Neuburg.

<sup>1117</sup> SCHWINEKÖPER, Vorstädte, S. 43, sieht in der Neuburg „ein Wohngebiet der kleinen Ackerbürger und der Lohnarbeiter, denen sich nur ärmere Handwerker, vor allem wohl Gerber, zugesellt zu haben scheinen“. Vgl. FLAMM, Häuserbuch der Vorstadt Neuburg.

<sup>1118</sup> So etwa für die Werre (FUB 1, Nr. 324 [1280]); Meinward (FUB 1, Nr. 346 [1282]); Wissilberlin (ebd.); Wollbe (FUB 2, Nr. 222 [1297]); von Schlettstadt (FUB 2, Nr. 242 [1298]); von Baldingen (UHIGSp 1, Nr. 187 [1324]); Ederlin (UHIGSp 1, Nr. 196 [1324]). Von den alten Ratsgeschlechtern ist im 13. und frühen 14. Jahrhundert etwa für die von Munzingen (FUB 2, Nr. 36 [1286]: *Johannes von Munzingen in der Neuenburg*), Küchlin (UHIGSp 1, Nr. 58 [1307]) und von Tufllingen (UHIGSp 1, Nr. 89 [1314]) Besitz in der Neuburg belegt.

dass ein Großteil dieser Familien erst im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs nach der Wende zum 13. Jahrhundert in die Stadt gezogen sein könnte. Dafür spricht auch, dass viele dieser „neuen“ Familien erst seit Beginn der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts in Freiburg nachweisbar sind.<sup>1119</sup> Seitdem begegnen die Namen der Meinward, von Baldingen, von Schlettstadt, Morhard, Wissilberlin, Degenhard, Rindkauf, von Stühlingen, Wilde, Werre, Ederlin und andere. Die Zahl der Urkundenzeugen nimmt dementsprechend zu. Manche dieser „neuen“ Familien sind schon aufgrund ihrer Herkunftsbezeichnung als Zuwanderer zu erkennen; beispielsweise die von Schlettstadt, von Bonndorf, von Stühlingen oder von Zürich. Bei anderen lässt sich die mutmaßliche Herkunft erschließen. Die Wollebe etwa sind vermutlich aus der Ortenau nach Freiburg gezogen<sup>1120</sup>, während die Ätscher wohl ursprünglich aus Villingen stammten<sup>1121</sup>.

Dass die Zahl der namentlich fassbaren Familien im Umfeld der neuen Vierundzwanzig insgesamt höher ist als die der alten Ratsgeschlechter, ist sicher keine Sache des Überlieferungszufalls, sondern kann damit erklärt werden, dass die Gruppe der 1248 eingeführten neuen Vierundzwanzig in der Tat wesentlich breitere Bevölkerungsschichten repräsentierte als der ältere Rat. So kam es, dass die ritterlichen Ratsgeschlechter, deren politisches Übergewicht sich allein schon aus der Häufigkeit ihrer urkundlichen Nennungen ablesen lässt, einer zahlenmäßig weit stärkeren und beständig wachsenden Gruppe gesellschaftlich bedeutender Familien gegenüberstand, die sich seit den 1240er Jahren langsam zur politischen Kraft zu formen begann.

Der Aufschwung der Gewerbe und die damit verbundene Verschiebung der sozialen Kräfteverhältnisse innerhalb Freiburgs spiegelt sich zunächst in den Zeugenreihen der Urkunden. So lässt sich seit Mitte der vierziger Jahre die fortschreitende Ausdifferenzierung der Stadtgemeinde in die Gruppe der *edeln*, *köflüte* und *antwerklüte*, wie sie im deutschen Stadtrecht von 1293 erstmals ausdrücklich vorgenommen werden sollte<sup>1122</sup>, urkundlich nachvollziehen.

Im Jahr 1244 begegnet mit *Petrus salifex* erstmals nachweislich ein Vertreter der Freiburger Gewerbe.<sup>1123</sup> Drei Jahre später wird er erneut unter *cives friburgenses* nach *Cûnradus dextor et frater suus Mile* und vor Heinrich Beischer

---

<sup>1119</sup> Zu den jeweiligen Erstnennungen s. o., S. 224 f.

<sup>1120</sup> Die Wollebe hatten Beziehungen zum Kloster Gengenbach, für das ein *Hermannus dictus Wolleben civis de Vriburg* im Jahr 1235 als Schiedsrichter vor dem Bamberger Bischof in Worms amtierte (FUB 1, Nr. 57). In ihrem Wappen führten die Wollebe einen aufsteigenden Fisch wie ihn auch das Stadtwappen von Gengenbach zeigt. HEFELE nahm deshalb an, dass Hermann Wollebe, der erste bekannte Vertreter dieser Familie in Freiburg, aus Gengenbach stammte (FUB 2, Nr. 84 mit Anm. 1, S. 96).

<sup>1121</sup> GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 65.

<sup>1122</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 684 § 75.

<sup>1123</sup> FUB 1, Nr. 77 (1244); DIEFENBACH, Glossarium, S. 508, deutet den Namen als „Wurstmacher“; DZIUBA, Familiennamen, S. 108, sieht in ihm einen Salzhändler.

genannt.<sup>1124</sup> Gemeinsam mit Friedrich Beischer bezeugte 1245 *B. aurifaber* eine Rechtshandlung für Rudolf Meinward und dessen Neffen.<sup>1125</sup> Heinrich Beischer wird später noch einmal zusammen mit *Johannes aurifaber* erwähnt.<sup>1126</sup> Unmittelbar neben Heinrich Beischer steht in dieser Urkunde noch Heinrich Vinke, der, wie sich aus späteren Belegen erschließen lässt, mit der Salzgewinnung beschäftigt bzw. im Salzhandel tätig gewesen ist.<sup>1127</sup>

Im Jahr 1245 wurde ein *Berhtoldus sartor* im Anschluss an Freiburger Bürger als Zeuge einer Schenkung des Adligen Eberhard Huzeli an das Kloster Tennenbach eingereiht.<sup>1128</sup> Als Graf Konrad 1246 den Franziskanern die Martinskapelle und vier Hofstätten schenkte, befand sich unter den anwesenden Zeugen auch *Cūnradus Cenlinus*, der jener Gerberfamilie zuzuordnen ist, aus der später der bekannte Tennenbacher Abt und Verfasser des Güterbuches, Johannes Zenlin, hervorgegangen ist.<sup>1129</sup> Etwas später finden wir schließlich einen *H. faber in Novo Castro*, also einen in der Vorstadt Neuburg ansässigen Schmied, und einen *Gerung lanarius* unter den Zeugen für den Ritter Albert Trösch von Umkirch, dessen Familie möglicherweise im Umfeld von Kaufleuten anzusiedeln ist.<sup>1130</sup>

Dass sich die Belege für Gewerbetreibende um 1245 häufen, ist mit Sicherheit kein Zufall. Zweifellos begann sich das Handwerk in jener Zeit als politi-

---

<sup>1124</sup> FUB 1, Nr. 95 (1247); *Mile* ist vielleicht identisch mit dem 1245 belegten *Mile pergamenarius* (FUB 1, Nr. 83), der wiederum mit dem Tennenbacher Konversen *C. dictus Mile* in Verbindung gebracht werden kann (FUB 1, Nr. 156 [1256]).

<sup>1125</sup> FUB 1, Nr. 84 (1245).

<sup>1126</sup> FUB 1, Nr. 173 [1259–1274]; FUB 1, Nr. 219 (1268); zu ihm und seinem Werk vgl. KRUMMER-SCHROTH, Freiburger Goldschmiede, S. 401 f., hier auch Hinweise zu später belegten Goldschmieden in Freiburg.

<sup>1127</sup> Vgl. FUB 3, Nr. 232 (1312): Johannes der Birer vom Suggental verkauft dem Freiburger Bürger *Berhtolte Vinke* dem *Salzmanne* eine Roggengülte von einem Gut in Denzlingen. FUB 3, Nr. 282 (1313): *Berhtolt Vinke der salzman ein burger von Friburg*; FUB 3, Nr. 336 (1314): *Vinke der Salzman*; Bertold Vinke ist noch 1324 lebend bezeugt (UHLGSp 1, Nr. 183) und vor dem 14. Juli 1333 gestorben (UHLGSp 3 Gutleuthaus 160). Bereits zum Jahr 1309 ist ein *Wernherus dictus Vinke* Zeuge einer Schenkung des Freiburger Bürgers *Götfridus de Löttschibach* an das Kloster St. Peter, dessen damaliger Abt Gottfried ein leiblicher Bruder des Schenkers war (FUB 1, Nr. 150). *Götfridus de Löttschibach* schenkte dem Kloster mehrere Äcker im Bann Ambringen und Krozingen und außerdem einen Garten *prope fabricam in Amperingen contiguum strate publice ibidem*, die er sämtlich vom Kloster Sulzburg zu Erbe hatte. In anderem Kontext ist dann von *der Salzmattun des von Löttschibach* im Bann Schlatt, nahe Ambringen, die Rede (FUB 3, Nr. 182 [1310]). Auch der von Leutschenbach war also in der Salzgewinnung tätig, was die Zeugenschaft des Werner Vinke erklärt; vgl. dazu FUB 3, Nr. 199 (1311); FUB 3, Nr. 424 (1316); FUB 3, Nr. 471 (1316): *Reinhart der Salzman von Norsingen*. Zur Salzgewinnung und den damit verbundenen Folgegewerbe, vgl. HOCQUET, Art. Salz, in LexMA VII (1995), Sp. 1324–1327.

<sup>1128</sup> FUB 1, Nr. 87 (1245); ob es sich bei diesem jedoch um einen Freiburger Bürger handelt, ist unsicher. Möglicherweise gehört er bereits zu den in der Zeugenreihe folgenden Tennenbacher Mönchen; vgl. FUB 1, Nr. 38 (1223): *Bertoldus incisor* als Mönch in Tennenbach.

<sup>1129</sup> FUB 1, Nr. 91 (1246); vgl. WEBER, Johann Zenlin; DERS., Einleitung zum Tennenbacher Güterbuch, S. XLI–XLVI; DERS., Die Miniaturen des Tennenbacher Güterbuchs.

<sup>1130</sup> FUB 1, Nr. 147 (1255); vgl. hierzu Anm. 1049.

sche Kraft in Freiburg zu artikulieren, und es ist zu vermuten, dass sich damals auch die Zünfte zu formieren begannen, die sich in Freiburg allerdings erst im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts etablieren konnten.<sup>1131</sup>

Im öffentlichen Leben der Stadt weit stärker repräsentiert als die Handwerker waren sicher kaufmännisch geprägte Familien. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht standen sie den alteingesessenen Rittergeschlechtern sozial am nächsten und so dürften deren Versuche zur Abgrenzung und Ausgrenzung bei diesen neureichen Familien auf besonders heftigen Widerstand gestoßen sein. Viele der im Umfeld der neuen Vierundzwanzig fassbaren Namen lassen sich denn auch aufgrund verschiedener Hinweise in Urkunden, ihrer Namensformen oder auch ihrer Verwandtschaftsbeziehungen in erster Linie kaufmännischen Kreisen zuordnen. Die Grenzen zu handwerklich-gewerblichen Schichten waren dabei fließend.

Reichtum und wirtschaftliche Potenz von Familien im Umfeld der neuen Vierundzwanzig spiegeln Namensformen wie Wollbe oder charakterisierende Zusätze, wie etwa die des Johannes Toler, dessen Jahrzeit im Heiliggeistspital später als die *des richen tolers* begangen wurde.<sup>1132</sup> Andere Namensformen geben Hinweise auf das Tätigkeitsfeld bestimmter Familien und die Grundlagen ihres Reichtums. So deutet etwa der Name Rindkauf auf Viehhandel, während die Wissilberlin wahrscheinlich im Bergbau oder durch Geldgeschäfte zu Wohlstand und Ansehen gekommen waren.

Schon seit der zähringischen Frühphase Freiburgs spielte der Bergbau eine gewichtige Rolle für Stadt und Herrschaft und gelangte im 13. Jahrhundert allmählich zur Blüte.<sup>1133</sup> Allein der jahrelange Streit zwischen Markgraf Hermann von Baden und den Grafen von Urach-Freiburg um die aus dem Zähringererbe geflossenen Rechte an den Wildbännen und Silbergruben im Breisgau zeugt von der Bedeutung, die dem Bergbau damals zukam.<sup>1134</sup> So sind die Wissilberlin wohl nicht zufällig nur wenige Jahre, nachdem der Streit von Heinrich (VII.) auf dem Frankfurter Hoftag 1234 zugunsten Graf Eginos entschieden wurde, in Freiburger Quellen erstmals vertreten.<sup>1135</sup> Auch die später

---

<sup>1131</sup> Hierzu unten, S. 307 ff.

<sup>1132</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 16<sup>r</sup>. Zu Johannes Toler vgl. FUB 1, Nr. 309 (1277); UHIGSp 1, Nr. 64 (1308), hierzu auch FUB 2, Nr. 252 (1298).

<sup>1133</sup> Vgl. STEUER/ZETTLER, Der Bergbau und seine Bedeutung für Freiburg; ZETTLER, Die historischen Quellen zum mittelalterlichen Bergbaugeschehen, S. 59–78; SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau, S. 125–171; BAUER, Freiburgs Wirtschaft im Mittelalter, S. 55–59; UNTERMANN, Archäologische Befunde, S. 206 f.; GERCHOW, Die Freiburger Wirtschaft, S. 174–178, der die Bedeutung des Bergbaus als „Quelle des Freiburger Wachstums im 12. und 13. Jahrhundert“ allerdings eher gering einschätzt. „Die Freiburger Gewerbe und ländlichen Grundrenten spielten dabei die wichtigeren Rollen“ (ebd., S. 178).

<sup>1134</sup> ZETTLER, Die Stadt und der Bergbau, S. 334; SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau, S. 132; TUBBESING, Vögte, Froner, Silberberge, S. 28 ff.

<sup>1135</sup> FUB 1, Nr. 52–54 (1234). *Her[mannus] et C[onradus] Wizsilberlini* begegnen erstmals 1239 (FUB 1, Nr. 65).

belegte Verwandtschaft der Wissilberlin mit der im Wechselgeschäft engagierten Familie von Baldingen spricht für eine aktive Teilnahme der Wissilberlin am Silberhandel.<sup>1136</sup>

Als weiteres Beispiel sei auf die Turner, Wollebe und Ederlin verwiesen, die an der Spitze eines Konsortiums standen, das im Suggental und *ze des herzogen berge*, also im Bereich des Kandels, umfangreichen Bergbau betrieb. 1284 erhielten sie von Graf Eginio II. die Erlaubnis zum Bau einer Wasserleitung zu den Silbergruben, deren Spuren noch heute auf einer Strecke von ca. 15 km zu sehen sind.<sup>1137</sup> Das Revier, das bereits von den Zähringern ausgebeutet worden war, gehörte damals „zu den ertragreichsten der Freiburger Grafen im 13. Jahrhundert“<sup>1138</sup>.

Für viele der im 13. Jahrhundert aufsteigenden Familien spielte der Bergbau zweifellos eine wichtige Rolle. Die Nachrichten fließen jedoch spärlich und lassen nicht im Einzelnen erkennen, inwieweit hier die Grundlagen für die wirtschaftliche Prosperität gelegt wurden. Gottfried von Schlettstadt beispielsweise erwarb im Jahr 1303 von Graf Eginio II. *zwen isenin fronteile* von den Silberbergen in Oberried<sup>1139</sup>, wobei unklar bleibt, ob er schon früher Einkünfte aus dem Bergbau bezog oder ob sich ihm hiermit eine neue Erwerbsquelle erschloss. Im Übrigen war auch Konrad Sideler, ein Verwandter des obengenannten *richen Tolers*, in jenem Revier tätig.<sup>1140</sup> Den alten Geschlechtern, die wie die Snewlin, von Munzingen oder Kolman hier ebenfalls schon im 13. Jahrhundert in den Bergbau investierten<sup>1141</sup>, erwuchs durch das Eindringen neuer Kräfte eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Konkurrenz.

In engem Zusammenhang mit Bergbau und Silberhandel standen jene Bürger, die ihr Vermögen in Geldgeschäften erwarben und gleichwohl zu den einflussreichsten Mitgliedern der städtischen Oberschicht gehörten. In Freiburg ist diese Berufsgruppe mit *Rūdolffus Trapezita* sogar schon vor 1152 bezeugt.<sup>1142</sup> Der nächste Beleg datiert allerdings erst in das Jahr 1261, als neben Rudolf Degenhard auch ein *Petrus campsor* unter *cives friburgenses* erscheint, der ver-

---

<sup>1136</sup> S. u., Anm. 1144. Zum Silberhandel vgl. ZETTLER, Die Stadt und der Bergbau, S. 338 f.; ZIMMER, Die Rolle Freiburgs im Silberhandel.

<sup>1137</sup> FUB 2, Nr. 12 (1284); METZ, Der frühe Bergbau im Suggental, S. 288–293; ZETTLER, Die Stadt und der Bergbau, S. 335 f. Eine ungefähre Vorstellung von der Höhe der notwendigen Investitionen vermittelt in diesem Zusammenhang eine Urkunde vom 20. Dezember 1289, in der Burkard dem Turner und Heinrich Wollebe das Recht zuerkannt wird, für die Summe von 1300 Silbermark im Mooswald für die Dauer von zehn Jahren Holz zu fällen (FUB 2, Nr. 84).

<sup>1138</sup> ZETTLER, Die Stadt und der Bergbau, S. 335.

<sup>1139</sup> DAMBACHER ZGO 11, S. 438 f. (1303); SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau, S. 146.

<sup>1140</sup> FUB 2, Nr. 136 (1293), vgl. dazu SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau, S. 143; FUB 1, Nr. 309 (1277): *Cūnrat der Sideler der Tolêrinvn tohterman*, unter den Zeugen: *Cūnrat der Toler, Johans sin brūder*.

<sup>1141</sup> NEHLSSEN, Snewlin, S. 91 ff.; DERS., Cives, S. 106 f.; SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau, S. 144 f., S. 150 und S. 170 f.

<sup>1142</sup> RSP, S. 151, Nr. 145; vgl. SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 242.

mutlich mit dem zwischen 1284 und 1297 urkundlich nachweisbaren Peter von Baldingen identisch ist.<sup>1143</sup> Dafür spricht, dass ein naher Verwandter (vielleicht ein Sohn) Peters, Gerhard von Baldingen mit dem Beinamen „der Ritter“, im Wechselgeschäft tätig war und auch dessen Sohn später noch den Beruf des Wechslers ausübte.<sup>1144</sup> Wie Peter und früher belegte Angehörige der Familie hatte auch er enge Kontakte nach Breisach, insbesondere zur Familie Kraft, die ebenfalls dem Geldwechsel nachging.<sup>1145</sup> Ein *Kraft von Breisach* wiederum war mit einer Tochter aus dem Hause Degenhard verheiratet<sup>1146</sup>, deren Stammvater Rudolf in der Urkunde von 1261 unmittelbar neben *Petrus campsor* genannt wurde, woraus schon im frühen 13. Jahrhundert engere Beziehungen zwischen den Degenhard und von Baldingen erkennbar werden.<sup>1147</sup> Darüber hinaus war Peter von Baldingen mit den gemeinsam im Bergbau tätigen Wollbe und Turner versippt, die wiederum mit den Degenhard verschwägert waren.<sup>1148</sup>

Den verwandtschaftlichen Verflechtungen der jüngeren Familien korrespondierten offenkundig enge wirtschaftliche Verbindungen, die im Fall der untereinander versippten von Baldingen, Turner, Wollbe und Wissilberlin im Silberbergbau und damit verbunden in umfangreichen Finanzgeschäften und wohl auch im Silberhandel lagen. Damit zählten diese Familien zweifellos zu den wirtschaftlich mächtigsten der Stadt und standen in dieser Hinsicht den alten ritterlichen Ratsgeschlechtern in nichts nach.

Neben Bergbau- und Bankierstätigkeit lassen sich für eine Reihe von Familien im Umkreis der jüngeren Geschlechter auch ausgedehnte Handelstätigkeiten in anderen Wirtschaftszweigen aufzeigen. Eine besondere Rolle spielte

---

<sup>1143</sup> FUB 1, Nr. 186 (1261); Peter von Baldingen ist erstmals in FUB 2, Nr. 13 (1284) als Zeuge für Margarethe von Baldingen erwähnt, vgl. hierzu FUB 2, Nr. 256 (1298); zuletzt finden wir ihn in FUB 2, Nr. 230 (1297); im Jahr 1315 ist nochmals von Besitz des *Petrus de Baldingen et filius suus sacerdos* in Wendlingen die Rede (FUB 3, Nr. 366).

<sup>1144</sup> UHIGSp 1, Nr. 65 (1308): Gerhard der Ritter der Wechsler und sein Bruder Albrecht von Baldingen; FUB 3, Nr. 210 (1311): *Gerhart der ritter der wehseler*, vgl. UHIGSp 1, Nr. 154 (1320) und UHIGSp 3, Nr. 1809 (1324); FUB 3, Nr. 241 (1312): *Gerhart der Ritter*; FUB 3, Nr. 312 (1314): *Gerhart von Baldingen dem man da sprichet der Ritter ein burger ze Friburg*, ebenso auch FUB 3, Nr. 475 (1318), FUB 3, Nr. 482 (1318). Dass es sich bei Gerhard dem Ritter und Peter von Baldingen um Mitglieder derselben Familie handelt, ergibt sich nicht zuletzt aus ihrem gemeinsamen Besitz in Uffhausen und Wendlingen; vgl. FUB 2, Nr. 141 (1312); FUB 3, Nr. 312 (1314); FUB 3, Nr. 366 (1315); UHIGSp2 Gutleuthaus 16 (1318). Gerhard von Baldingen ist vor dem 24. März 1333 gestorben. Als nächste Verwandte seiner Kinder Elisabeth, Anne, Johannes und Konrad werden in diesem Jahr genannt: Albrecht von Hausen und Kunzi Wissilberlin (UHIGSp 1, Nr. 227). Ebenfalls als Wechsler erscheint Gerhards Sohn Johannes zum Jahr 1359 (UHIGSp 1, Nr. 443).

<sup>1145</sup> Im Jahr 1308 verkaufte Johannes Kraft von Baldingen der Wechsler Güter bei Ihringen mit Erlaubnis des Wechslers Gerhard der Ritter und seinem Bruder Albrecht von Baldingen (UHIGSp 1, Nr. 65).

<sup>1146</sup> FUB 3, Nr. 429 (1317).

<sup>1147</sup> Schon bei ihren ersten Nennungen in Zeugenreihen finden wir die Degenhard und von Baldingen unmittelbar nebeneinander aufgeführt; vgl. FUB 1, Nr. 65 (1239); FUB 1, Nr. 82 (1245).

<sup>1148</sup> FUB 2, Nr. 141 (1293); FUB 2, Nr. 230 (1297).

in Freiburg dabei der Viehhandel, auf den der Name „Rindkauf“ verweist. Bereits unter Herzog Bertold V. hielt man es für geboten, den Zwischenhandel von Freiburger Metzgern für die Zeit um St. Martin zu unterbinden, um so Versuchen zur Monopolbildung entgegenzuwirken.<sup>1149</sup>

Ein berühmtes Beispiel für die wirtschaftliche Macht und daraus resultierende Aufstiegsmöglichkeiten der Freiburger Metzger ist Johannes Malterer, Vater des 1386 im Gefolge Herzog Leopolds III. von Österreich bei Sempach gefallenen Martin Malterer<sup>1150</sup>. Im Jahr 1320 erwarb er den Hof des Freiburger Bürgers *Nikolawes der Ungehüre* für die stattliche Summe von 120 Silberman. <sup>1151</sup> Erst wenige Jahre zuvor hatte Ulrich von Glotter, ebenfalls ein Metzger von Freiburg, *des Vngehüren seligen hof* in Denzlingen für 26 Silberman erworben<sup>1152</sup> und später dadurch erweitert, dass er dort noch einen weiteren Hof für 100 Mark Silber hinzukaufte.<sup>1153</sup>

Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts sind solche mutmaßlichen Viehhändler auch im direkten Umfeld der neuen Vierundzwanzig nachweisbar. Neben Ulrich Rindkauf ist v. a. *Gerung der mezzier*, der erste bekannte Pfleger des Freiburger Gutleuthauses zu nennen, dessen gesellschaftlicher Rang mehrfach durch den *dominus*-Titel zum Ausdruck gebracht wird.<sup>1154</sup> Auch Konrad Eigel, ein Verwandter der Turner, Degenhard und Hefenler<sup>1155</sup>, gehörte zu diesen wohlhabenden Freiburger Metzgern. Allein dem Freiburger Heiliggeistspital vermachte er mehrere Jahrzeitstiftungen in Höhe von insgesamt über zwanzig Mark Silber.<sup>1156</sup> An das Heiliggeistspital ging auch die Stiftung einer Gertrud Toler, die diese aus Einkünften ihrer Fleischbank bei der niederen Metzgie bestritt.<sup>1157</sup> Demnach könnten auch die *richen* Toler im Viehhandel zu Wohlstand und Ansehen gelangt sein.

Analog zur Namensbildung „der Rindkauf“ findet sich in einer späten Quelle die Bezeichnung *der kornkøfe* für Werner den Nidinger.<sup>1158</sup> Dessen Fa-

---

<sup>1149</sup> T 39 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 547) und R 22 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 556); hierzu FLAMM, Geschichte des Metzgergewerbes, S. 8 ff.; DERS., Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs, S. 64–66. Zur Bedeutung der Metzger als Viehhändler im Mittelalter; vgl. MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte, S. 443 f.

<sup>1150</sup> Vgl. MAURER, Martin Malterer; ECKER, Martin Malterer; KRAMER, Zur Genealogie der Familie Malterer; DENNE, Frauenklöster, S. 191–193.

<sup>1151</sup> UHIGSp 1, Nr. 154: *Johannes der Malterer der mezziger*; vgl. FLAMM, Geschichte des Metzgergewerbes, S. 23.

<sup>1152</sup> FUB 1, Nr. 61 f. (1304); vgl. dazu FUB 2, Nr. 20 (1284); FUB 3, Nr. 26 f. (1302).

<sup>1153</sup> FUB 3, Nr. 400 (1316). Die Verkäuferin war Anne, die Tochter des Lütfried Ätcher und Frau von Werner dem Zimmermann; vgl. auch DAMBACHER ZGO 12, S. 239 f. (1316); FUB 3, Nr. 506 (1319). Zur Familie des Metzgers Ulrich von Glotter vgl. SCHULZE, Die Freiburger Ratsänderung, S. 60.

<sup>1154</sup> Zu ihm siehe unten, Anm. 1354.

<sup>1155</sup> FUB 3, Nr. 429 (1317).

<sup>1156</sup> S. u., Anm. 1303.

<sup>1157</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 20<sup>o</sup>.

<sup>1158</sup> FUB 3, Nr. 453 (1317).

milie stammte ursprünglich wohl von Neudingen bei Donaueschingen und ist seit 1277 in Freiburg belegt. In diesem Jahr war ein *Heinrich der Nidinger* Zeuge für Nikolaus von Dottighofen und dessen ebenfalls aus dem fürstenbergischen Raum stammenden Verwandten Heinrich von Seppenhofen.<sup>1159</sup> Drei Jahre später bezeugte *der Nidinger* neben *Heinrich von Fürstberg* und anderen eine Schenkung des Arnold Werre an seine Töchter Junta, Katharina und den Sohn Gräsili, die dessen Schwiegersöhne Heinrich von Seppenhofen und Fritschi von Dottighofen stellvertretend entgegennahmen.<sup>1160</sup> Die meisten der an dieser Rechtshandlung beteiligten Personen waren, wie oben ausführlich dargelegt, durch ein weitläufiges verwandtschaftliches Netzwerk miteinander verbunden.<sup>1161</sup> Nunmehr wird außerdem deutlich, dass es sich bei diesem Personenkreis aller Wahrscheinlichkeit nach ausnahmslos um Kaufleute handelt. So begegnen hier nicht nur Rudolf Rindkauf, Rudolf Wollebe und Hermann Wissilberlin wieder; auch Heinrich von Fürstberg ist, wie Geiges gezeigt hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit den Freiburger Kaufleuten zuzuordnen.<sup>1162</sup> Die Werre waren im Tuchhandel tätig.<sup>1163</sup>

Verschiedene Indizien deuten außerdem darauf hin, dass ein Teil der hier genannten ähnlich wie der Nidinger im Getreidehandel oder benachbarten Branchen tätig war.<sup>1164</sup> So wird ein Mitglied der Familie Geben, die hier mit *Gebin der alte* und *Cūnrat Gebin* vertreten ist, später *der Müller* genannt, eine Bezeichnung, die schließlich zum festen Namensbestandteil dieses Familienzweiges wurde.<sup>1165</sup> Ein *Rōdolf Müller Gebene* und *her Simmunt der Brotpecke* finden sich auch unter den Zeugen der Urkunde, die *Wernher der Nidinger der kornköfe* 1317 ausgestellt hat.<sup>1166</sup>

Ähnliches gilt für den zwischen Albrecht Morhard und Heinrich von Fürstberg aufgeführten *Mūlich*, der zwei Jahre später, als Hermann Wissilberlin ein Haus in der Neuburg kaufte, in derselben personalen Konstellation begegnet.<sup>1167</sup> Eine *Elsebete dū Mūlichin* veräußerte Jahre später verschiedene Güter

---

<sup>1159</sup> FUB 1, Nr. 304 (1277); vgl. Fürstberg. UB 1, Nr. 637 (1295): *Hainrich der Nidinger* [...] *borger ze Fürstberg*; ebd. Nr. 642 (1296): *Hainrich der Nidinger von Fürstberg* [...] *Cūnrat der Nidinger*.

<sup>1160</sup> FUB 1, Nr. 324 (1280).

<sup>1161</sup> S. o., S. 225 ff.

<sup>1162</sup> GEIGES, *Der mittelalterliche Fensterschmuck*, S. 136–138.

<sup>1163</sup> DAMBACHER ZGO 13, S. 214 f. (1337).

<sup>1164</sup> Zur Bedeutung des Getreidehandels für Freiburg allgemein vgl. MÜLLER, *Geschichte der Getreidehandelspolitik*.

<sup>1165</sup> Vgl. etwa FUB 1, Nr. 358 (1283): *Cūnrat herne Gebin brüder unde Gebin und der Müller*; FUB 2, Nr. 156 (1294): *Mūlner Geben, Cūnrat Geben*; FUB 2, Nr. 230 (1297) als nächster Verwandter von Rudolf, Johannes und Margarethe Turner: *Cūnrat Müller Geben sun* u. a., unter den Zeugen: *her Cūnrat Geben* [...] *Müller Geben*; FUB 3, Nr. 312 (1314): *Henni Müller Geben*; FUB 3, Nr. 400 (1316): *Rūdolf Müller Geben*; UHIGSp 2 Gutleuthaus 14 (1317): Johannes Müller Geben.

<sup>1166</sup> FUB 3, Nr. 453.

<sup>1167</sup> FUB 1, Nr. 346 (1282); unter den Zeugen finden sich u. a. Arnold Werre, Gerhard Begin,

und Einkünfte in der Neuburg um etwas mehr als 17 Mark Silber an Rudolf den Scherer von Freiburg. Ihr Mann war *Herman der Brotbecke*.<sup>1168</sup>

Möglicherweise war auch der unmittelbar nach dem Nidingen genannte Bertold von Köln in diesem Bereich des Lebensmittelgewerbes aktiv. Jedenfalls wird in einer Urkunde von 1297 auf *des Kölners ovenhus* verwiesen.<sup>1169</sup> Dieser Beleg verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil die von Köln zu den ältesten in Freiburg nachweisbaren Familien gehören. Ob zwischen Bertold von Köln und den bereits zur Zeit Herzog Bertolds V. genannten Brüdern Heinrich und Konrad *de Colonia*<sup>1170</sup> ein genealogischer Zusammenhang besteht, lässt sich nicht mehr ermitteln, da in der Zwischenzeit nur noch einmal ein Freiburger Bürger mit der Herkunftsbezeichnung *de Colon[ia]* überliefert wird.<sup>1171</sup> Ist es Zufall, dass die bereits im 12. Jahrhundert genannten Brüder von Köln ausgerechnet die Schenkung eines Backhauses (*pistrinum*, überschrieben *ovinhus*) durch Mathilde Angist an das Kloster St. Peter bezeugten?<sup>1172</sup> Sollte es sich bei den von Köln also um ein und dieselbe Familie handeln, dann gehörten sie wohl tatsächlich zu den ältesten Kaufmannsfamilien Freiburgs. Den wenigen urkundlichen Zeugnissen nach zu urteilen, haben sie bis zum Ende des 13. Jahrhunderts allerdings keine herausragende Rolle in der Stadt gespielt. Möglich ist jedoch auch, dass sie wie andere alteingesessene Familien durch den Aufstieg ritterlicher Ratsgeschlechter in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts aus ursprünglich führenden Positionen verdrängt wurden. Eine politisch einflussreiche Position erreichten die von Köln nachweislich erst mit dem 1280 genannten Bertold, der seither immer wieder im Umfeld jener inzwischen bekannten Kaufleute zu finden ist und schließlich als Pfleger des Heiliggeistspitals eine wichtige städtische Funktion übernahm.<sup>1173</sup>

Als Anne Ätcher, die Witwe des Dominicus Zimmermann, gemeinsam mit ihren Kindern Anne, Katrine und Agnes einen Hof in Denzlingen an den Freiburger Bürger Ulrich *den Mezzier von Gloter* verkaufte, dienten ihr Vater Lütfried Ätcher, ihr Schwiegervater Werner der Zimmermann, Bertold von Köln und Burkard der Wambescher als Sallente für ihre Kinder.<sup>1174</sup>

---

Gottfried von Schlettstadt Gottfried von Herdern, Friedrich von Dottighofen, Albrecht der Rindkauf, Heinrich der Brechter.

<sup>1168</sup> UHIGSp 1, Nr. 93 (1315); zum Besitz des *Múlich* in der Neuburg vgl. auch UHIGSp 1, Nr. 247 (1337).

<sup>1169</sup> FUB 2, Nr. 211 (1297).

<sup>1170</sup> FUB 1, Nr. 24 [1186–1218].

<sup>1171</sup> FUB 1, Nr. 118 (1250): *Hugo civis Vriburgensis dictus de Colonia*].

<sup>1172</sup> RSP, S. 154, Nr. 182; FUB 1, Nr. 24 [1186–1218].

<sup>1173</sup> Vgl. FUB 3, Nr. 128 (1308); FUB 3, Nr. 182 (1310); FUB 3, Nr. 281 (1313); FUB 3, Nr. 336 (1314) u. ö.; als Spitalpfleger ist er 1327 belegt; vgl. dazu unten, Anm. 1245.

<sup>1174</sup> FUB 3, Nr. 400 (1316) unter den Zeugen befand sich auch Rudolf Müller Geben; von diesen verwandtschaftlichen Beziehungen dürften auch folgende Nennungen mitbestimmt sein: UHIGSp 1, Nr. 103 (1316); FUB 3, Nr. 458 (1317); FUB 3, Nr. 475 (1318); UHIGSp 1, Nr. 201 (1328).

Lútfried Ätscher führt uns wieder zur genannten Schenkung des Arnold Werre an seine Töchter im Jahr 1280 zurück, die neben Bertold von Köln auch einen *her[n] Aschier* bezeugte.<sup>1175</sup> Mit ihm lassen sich schließlich letzte Zweifel an der kaufmännischen Prägung des hier zu behandelnden, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ins politische Leben der Stadt eingreifenden Personenkreises ausräumen.

In einem Brief der Freiburger Kaufleute an den Rat und die Kaufleute der Stadt Konstanz aus dem Jahr 1302 ist nämlich von *Lútfride dem Cilien un-serme zunftmeistere* die Rede.<sup>1176</sup> Geiges sah in Lútfried einen Sohn des Konrad Zilige und damit gleichzeitig einen Neffen des Lútfried Ätscher und äußerte die Vermutung Lútfried der Zilige könne mit dem zu jener Zeit mehrmals genannten *Lútfried dú Welt* identisch sein, dessen Kognomen dann im Sinne von „der Vielgereiste, der in der Welt herumgekommen ist“, zu deuten wäre.<sup>1177</sup> Für eine Identität der Personen spricht, dass der einzige Freiburg-Beleg Lútfrieds des Ziligen in ebendieselbe Zeit fällt, in der auch *Lútfried dú Welt* in Freiburg nachgewiesen werden kann, nämlich in die kurze Zeitspanne zwischen 1299 und 1303.<sup>1178</sup>

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das personale Umfeld, in dem *Lútfried dú Welt* erscheint. Wir finden ihn mehrfach neben Konrad, dem Schmied von Todtnau, der mit Agnes Nienerin, Tochter einer Freiburger Kaufleutefamilie, verheiratet war.<sup>1179</sup> Außerdem begegnet er neben dem aus einer Freiburger Tucherfamilie stammenden Konrad Hörnler<sup>1180</sup>, den Brü-

---

<sup>1175</sup> FUB 1, Nr. 324.

<sup>1176</sup> FUB 3, Nr. 29 (1302).

<sup>1177</sup> GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 76 und S. 101. Zur Familie Ätscher/Zilige vgl. oben, S. 227 ff.

<sup>1178</sup> FUB 2, Nr. 269 (1299): *Lútfridus dictus Welt*; FUB 2, Nr. 300 (1300): *der Stroufer, Lútfrit dú Welt*; FUB 2, Nr. 306 (1300): *Lútfrit dú Welt*; FUB 3, Nr. 34 (1303): *Lúpfrit geheizen dú Welt*; FUB 3, Nr. 44 (1303): *.. dictus Zilien, .. dicto Ströfer, Lútfridus dictus Welt*.

<sup>1179</sup> Vgl. FUB 3, Nr. 122 (1308); FUB 3, Nr. 336 (1314); FUB 3, Nr. 83 (1315). Zu dem Schmied von Todtnau vgl. auch FUB 2, Nr. 249 (1298); FUB 2, Nr. 269 (1299); FUB 3, Nr. 32 (1303); FUB 3, Nr. 34 (1303); FUB 3, Nr. 119 (1307); UHIGSp 1, Nr. 68 (1308); FUB 3, Nr. 211 (1311). Agnes Niener war die Tochter des Johannes Niener, der seit 1282 in Freiburg belegt (FUB 1, Nr. 345) und vor dem 3. Februar 1293 gestorben ist. An diesem Tag nämlich verkaufte ihre Schwester *fro Anne hern Johannes seligen des Nieners tohter* einen Zins aus ihrem Hof in Eschbach, *den ir ane selige ir gab*, an Heinrich Wollbe, unbeschadet der Zinse, die die Freiburger Wilhelmten zur Jahrzeit ihres Bruders Heinrich verwandten. Nach ihrem Tod sollten die ihr aus diesem Hof verbleibenden Bezüge an ihre Mutter und ihre Geschwister Werner, Konrad und Agnes fallen (FUB 2, Nr. 135). Der Hof stammte offensichtlich aus dem Erbe ihres Großvaters, Werner der Niener, der diesen im Jahr 1271 von den Herren von Staufen erworben hatte (FUB 1, Nr. 244). Werner der Niener ist seit 1255 in Freiburg nachzuweisen (FUB 1, Nr. 140). Die Niener sind aufgrund ihrer Stellung in Zeugenreihen zweifelsfrei der Gruppe der Kaufleute zuzuordnen. GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck, S. 58 f., sieht in den Niener aufgrund der von ihm postulierten Verwandtschaft mit der Familie Lülch nach Freiburg eingewanderte Kaufleute vom Niederrhein, vgl. unten, Anm. 1344.

<sup>1180</sup> Vgl. UHIGSp 1, Nr. 115 (1316); UHIGSp 1, Nr. 124 (1317); vgl. hierzu auch UHIGSp 1, Nr. 199 (1328).

dern Johannes und Gutman Hefenler, die ebenfalls verwandtschaftliche Verbindungen zu Freiburger Tuchern hatten<sup>1181</sup>, und dem bereits genannten Werner dem Zimmermann oder Johannes den Handschuh<sup>1182</sup>, Namen also, die allesamt auf Handel und Gewerbe schließen lassen.

Ungeachtet einer möglichen Identität zwischen *Lútfrið dem Cilien* und *Lútfrið dú Welt* tritt mit Blick auf den 1302 genannten Zunftmeister der Kaufleute auch die Stellung der übrigen Familienmitglieder innerhalb der Stadtgemeinde besonders hervor. Seit etwa 1300 finden wir sie und den mit ihnen eng verwandten Gottfried von Schlettstadt in Zeugenreihen fast regelmäßig nach ritterlichen Geschlechtern an der Spitze von kaufmännisch tätigen Personen. Dies gilt insbesondere für den seit 1283 bezeugten Konrad Zilige. Während er in seinen etwas mehr als 20 Nennungen vor 1302 kaum einmal als erster der „bürgerlichen“ Zeugen Erwähnung findet, erscheint er danach in knapp zwei Drittel der ca. 40 Belege bis 1320 an der Spitze dieser Gruppe.<sup>1183</sup> Diese exponierte Stellung hängt offenkundig mit dem Amt des Zunftmeisters der Kaufleute zusammen, das, wie es scheint, auch nach 1302 weiter von den Ziligen ausgeübt wurde.

Vor diesem Hintergrund erhält das verwandtschaftliche Beziehungsgeflecht des Konrad Zilige besondere Bedeutung.<sup>1184</sup> Es ist kaum Zufall, dass dieses im Vergleich zu dem anderer Freiburger Familien im Umfeld der neuen Vierundzwanzig überdurchschnittlich gut belegt und auffallend weitreichend ist. Dass ausgerechnet ein Zilige erster urkundlich nachweisbarer Zunftmeister der Kaufleute war, verweist auf die starke kaufmännische Prägung dieser Familien und das besondere Gewicht, das der noch vor 1246 aus Villingen eingewanderten Familie des Konrad Zilige in diesem Geschlechterverband zukam. Aufgrund ihrer weitreichenden Verbindungen war diese Familie für die Übernahme des Zunftmeisteramtes der Kaufleute geradezu prädestiniert. Dies gilt es im Blick zu behalten, denn dieselbe Beobachtung wird an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgermeisters in Freiburg und der Frage nach seiner Bedeutung erneut gemacht werden.

Da sich das personale Beziehungsgeflecht dieser Familien zum Teil bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen lässt, ist zu vermuten, dass die Gruppe, die sich 1248 an die Spitze der *universitas civium* stellte, schon damals von einem Geschlechterverband dominiert wurde, der in erster

---

<sup>1181</sup> Ein Wilhelm Hefenler und Rudolf der Walker werden 1328 als nächste Verwandte der Elisabeth Blaufuß genannt, der Tochter des verstorbenen Tuchers Heinrich Blaufuß. Diese besaß ein Haus in der Wolfshöhle, das gegenüber dem des genannten Konrad Hörnler gelegen war (UHIGSp 1, Nr. 199).

<sup>1182</sup> Zu ihm vgl. FUB 2, Nr. 106 (1291); FUB 2, Nr. 235 (1297); FUB 2, Nr. 249 (1298); FUB 2, Nr. 264 (1299); FUB 2, Nr. 283 (1300); FUB 3, Nr. 32 (1303); FUB 3, Nr. 44 (1303); FUB 3, Nr. 71 (1304); FUB 3, Nr. 82 (1305); UHIGSp 3, Nr. 1798 (1305); FUB 3, Nr. 167 (1309); FUB 3, Nr. 211 (1311).

<sup>1183</sup> Vgl. FUB 1–3 Register, s. v. „Zilige“.

<sup>1184</sup> S. o., S. 227 ff.

Linie jener sozialen Schicht zuzuordnen ist, die das Freiburger Stadtrecht von 1293 *köflüte* nennt. Keinesfalls darf dabei übersehen werden, dass sich auch Handwerker vermehrt zu Wort meldeten und sich schon früh auch Verbindungen zu den in Entstehung begriffenen Zünften und zur reichen Oberschicht der städtischen Gewerbe ergaben.

Erste Indizien hierfür geben die eingangs angeführten Beispiele für Gewerbetreibende. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts häufen sich jedoch die Hinweise für eine engere Verschränkung von Kaufleuten und Zunftangehörigen. Dies dürfte mit dem Aufstieg weiterer Schichten aus Zunftkreisen zusammenhängen, könnte bisweilen aber auch daran liegen, dass die Quellen nun genauere Angaben zu einzelnen Personen machen.

So erfahren wir beispielsweise, dass der den Kaufleuten zuzuordnende [*Johannes*] *Klinge* seine Tochter mit Konrad dem Berner verheiratete, dessen Schwester Adelheid wiederum mit Walter Atze dem Schuhmacher vermählt war.<sup>1185</sup> *Rüdolf der Löffeler der brotpecke von Friburg* war indes ein naher Verwandter Burkard Turners.<sup>1186</sup> Der fast zur selben Zeit erwähnte Freiburger Brotbeck Clewi Ederlin stand vielleicht mit dem damals häufig genannten Nikolaus Ederlin in verwandtschaftlicher Beziehung<sup>1187</sup>, und eine Adelheid Wollebe erhält 1324 den Beinamen *die Messererin*, war also wohl mit einem Messerschmied verheiratet.<sup>1188</sup> Bertold Wollebe schließlich betätigte sich 1316 neben dem Gerber Konrad Wendlinger und anderen als Salman für die Kinder des Tuchers Konrad Hörnler.<sup>1189</sup> Und Johannes Haller, ein Angehöriger der Familie Hafener und Verwandter des Ziligen, verdiente sich als Kürschner.<sup>1190</sup>

In politischer Hinsicht haben Gewerbetreibende bis weit in das 13. Jahrhundert wohl eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Im Zusammenhang mit

---

<sup>1185</sup> FUB 3, Nr. 253 (1312), unter den Zeugen: *Johannes Clinge*; nach KvK 2, S. 297, hieß seine Tochter Katharina. Johannes Klinge ist zwischen 1283 und 1324 lebend bezeugt; vgl. FUB 1–3 Register, s. v. „Klingen“; DAMBACHER ZGO 12, S. 377 ff. (1324); FUB 3, Nr. 281 (1313): *Walther Azze der schümacher ein burger von Friburg und sinú ersten kint bi siner erstun fröwen vern Adelheide des Berners seligen swester*. Zu ihm vgl. FUB 3, Nr. 53 (1303); FUB 3, Nr. 85 (1305); FUB 3, Nr. 151 (1309): *Walther Azze der suter*; UHIGSp 1, Nr. 73 (1310).

<sup>1186</sup> FUB 3, Nr. 18 (1302); vgl. dazu FUB 2, Nr. 283 (1300).

<sup>1187</sup> KvK 1, S. 278; Nikolaus Ederlin ist in den ersten vier Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in Freiburg belegt, vgl. FUB 2 und 3 Register s. v. „Ederli“ und UHIGSp 1–3 s. v. „Ederli, Ederlin, Aderli“.

<sup>1188</sup> UHIGSp 1, Nr. 179; unter den Zeugen der Urkunde findet sich auch *Herman der Slosser*; vgl. UHIGSp 2 Gutleuthaus Nr. 20 (1326): *Wollebe, hern Heinrich Wolleben seiligen sun; Bertold der messerer*.

<sup>1189</sup> UHIGSp 1, Nr. 115 (1316); zu Konrad Hörnler s. o., Anm. 1180; zu Konrad dem Wendlinger vgl. FUB 3, Nr. 361 (1315): *Cünrad der Wendelinger, Heinrich Dúnnebuch* als Zeugen für die Bürgerin Agnes, die *Rúdins von Wendeligen seiligen des gerwers elichú wirtinne was*. Heinrich Dúnnebuch war ebenfalls Gerber; vgl. FUB 3, Nr. 412 (1316): *Heinrich Dúnnebuch der gerwer*; FUB 3, Nr. 502 (1319): *der Wendelinger der gerwer*; DAMBACHER ZGO 12, S. 378 (1324): *Cünrat der Wendelinger, Werner ze dem adelar*; auch letzterer war Gerber, vgl. FUB 3, Nr. 119 (1307); FUB 3, Nr. 412 (1316): *Wernher der Adeler der gerwer*.

<sup>1190</sup> FUB 3, Nr. 293 (1313). Zu den Verwandtschaftsbeziehungen vgl. Anm. 1020.

den Ereignissen um 1248 gaben vielmehr die im Handel reich gewordenen Familien der bürgerlichen Oberschicht den Ton an. Diese Geldaristokratie versuchte 1248 ihr bis dahin erlangtes gesellschaftliches Ansehen und ihre wirtschaftliche Macht auch politisch zur Geltung zu bringen. Mit der Einführung der „neuen Vierundzwanzig“ und durch ihre Rückbindung an die Gesamtgemeinde setzte damals eine Entwicklung ein, die es zunehmend auch Vertretern der *antwerklúte* ermöglichte, im gesellschaftlichen Leben der Stadt Akzente zu setzen. Dabei war es nicht Reichtum allein, der diesen Kaufleuten und Bankiers eine führende Rolle an der Spitze der *universitas civium* sicherte. Ausschlaggebend war ihre besondere Nähe zu weiten Kreisen der Stadtgemeinde, die sich aus der Übernahme repräsentativer Funktionen als *virii discreti* oder bestimmter sozialer Aufgaben innerhalb der Gesamtgemeinde ergab.

Worin diese Aufgaben konkret bestanden, lässt sich freilich nicht mehr eruieren. Besondere Aufmerksamkeit verdient in dieser Hinsicht jedoch eine Institution, deren Bedeutung im Alltagsleben der Bürger zwar längst erkannt, die hinsichtlich ihres Einflusses auf die politische und gesellschaftliche Entwicklung Freiburgs jedoch noch nicht beachtet wurde. Es handelt sich um das Freiburger Heiliggeistspital, das seit der Mitte des 13. Jahrhunderts konkret greifbar wird und mit dem Aufstieg von handel- und gewerbetreibenden Schichten zunehmend an Einfluss gewinnt.<sup>1191</sup> Schon die Tatsache, dass das Spital nicht lange nach den revolutionären Ereignissen von 1248 ins Licht der Geschichte tritt, zwingt zu der Frage, ob dies nicht mit der Einführung der neuen Vierundzwanzig und den damit verbundenen gesellschaftlichen Umwälzungen zusammenhängen könnte. Waren durch die genossenschaftliche Organisationsform des Spitals nicht Voraussetzungen gegeben, die für ein Gemeinschaftsbewusstsein und die Formierung einer politischen Bewegung innerhalb der Stadtgemeinde konstitutiv gewesen sein könnten?

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage lässt die Freiburger Überlieferung kaum zu. Die Quellen des späten 13. und frühen 14. Jahrhunderts ermöglichen jedoch Rückschlüsse auf die Funktion des Heiliggeistspitals für politisch aufstrebende Gruppen im Umfeld der neuen Vierundzwanzig. Daraus lässt sich ein Modell entwickeln, das zum besseren Verständnis der gesellschaftlichen Entwicklung Freiburgs im 13. Jahrhundert beizutragen vermag.

---

<sup>1191</sup> Zum Freiburger Heiliggeistspital vgl. KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 24 ff.; WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals; GERCHOW, Religiöse Laienbruderschaften, S. 198 ff.; KUHN, Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals; SCHWINEKÖPER, Das Heiliggeistspital zu Freiburg.

*Das Heiliggeistspital –  
identitätsstiftendes Zentrum oppositioneller Gruppierungen*

Die Frage nach der politischen Bedeutung des Spitals

Die Mittelalterforschung hat sich in den letzten Jahren verstärkt genossenschaftlichen Sozialformen zugewandt und ihre Tragweite für das politische und gesellschaftliche Zusammenleben insbesondere im städtischen Bereich herausgearbeitet.<sup>1192</sup> Besonders ausgeprägt war das genossenschaftliche Element in kaufmännisch-gewerblichen Kreisen. Gilden, Zünfte, Bruderschaften, Gesellenverbindungen, Patriziergesellschaften, sie alle waren für das wirtschaftliche, gesellschaftliche und religiöse Leben der Stadt und ihrer Bewohner von grundlegender Bedeutung. Als Solidargemeinschaften boten sie ihren Genossen Schutz und sozialen Rückhalt, übernahmen wichtige Aufgaben im Bereich der Sozialfürsorge und der Totenmemoria und dienten in politisch unruhigen Zeiten nicht selten der Mobilisierung von Gruppen im Kampf um die Macht.

In Köln beispielsweise gewannen Bruderschaften als „Organisationsform der Gemeinde“ desto mehr an Bedeutung, je mehr die gesellschaftliche Entwicklung in der Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einer Polarisierung und zum weitgehenden Ausschluss der Gemeinde von der politischen Partizipation führte: „Diese war genötigt, nach neuen Organisationsformen zu suchen, um gemeinsame politische und wirtschaftliche Interessen zu artikulieren“.<sup>1193</sup>

Besonders ausgeprägt war der bruderschaftliche Gedanke in den städtischen Hospitälern. Diese stellten im vorliegenden Zusammenhang einen wichtigen, von der Forschung jedoch noch nicht ausreichend gewürdigten Faktor dar.<sup>1194</sup> Ursprünglich in der Hand der Kirche, wurde ihre Leitung um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert vom zuständigen Diözesanbischof immer häufiger an religiöse Laienbruderschaften übertragen, die den caritativen Dienst in den Spitälern verrichten und diese auch verwalten sollten.<sup>1195</sup> Da

---

<sup>1192</sup> Vgl. etwa ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 299–304; DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften; STÖRMER, Vergesellschaftungsformen des Meliorats; SCHULZ, Patriziergesellschaften; OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden; DERS., Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem; JOHANEK (Hg.), Einungen und Bruderschaften; BLOCKMANS, Formale und informelle soziale Strukturen; REININGHAUS, Die Entstehung der Gesellengilden.

<sup>1193</sup> GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 172 ff., Zit. S. 173; JAKOBS, Bruderschaft und Gemeinde, bes. S. 304–307; BERTHOLD, Sozialökonomische Differenzierung, bes. S. 240–243 und S. 273–277.

<sup>1194</sup> Grundlegend immer noch REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht; ihm folgen auch neuere Darstellungen z. B. JETTER, Geschichte des Hospitals I; SCHÜRLE, Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz; BERWECK, Das Heilig-Geist-Spital zu Villingen; OHNGEMACH, Stadt und Spital.

<sup>1195</sup> REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht, S. 73–84.

unter besonderem kirchlichen Schutz, waren sie dem unmittelbaren Zugriff weltlicher Herrschaftsträger entzogen.<sup>1196</sup> So erlangten die Spitalbruderschaften eine Sonderstellung im städtischen Rechtsbezirk, die ihnen mitunter erlaubte, eine nicht zu unterschätzende politische Wirksamkeit zu entfalten.

Ein bekanntes Beispiel hierfür ist etwa die im Jahr 1212 in Marseille errichtete Heilig-Geist-Bruderschaft.<sup>1197</sup> Obwohl primär der Krankenbetreuung verpflichtet, übernahmen ihre Rektoren bald auch Aufgaben, die bis dahin die städtischen *consules* ausgeübt hatten. So wurde die Heilig-Geist-Bruderschaft, an deren Spitze vor allem Kaufleute und Gewerbetreibende standen, innerhalb weniger Jahre zum eigentlichen Motor der kommunalen Entwicklung.

Ähnliche Verhältnisse finden sich zur selben Zeit in verschiedenen Kommunen Oberitaliens.<sup>1198</sup> Die Hospitäler S. Bartholomäus und S. Paolo in Vercelli etwa bildeten den institutionellen Rahmen für populäre Gruppen, die bis dahin noch keine Mitsprache bei kommunalen Entscheidungen besaßen. Unter dem Dach dieser geistlichen Institutionen schlossen sich in „societates“ organisierte Kaufleute und Gewerbetreibende sowie einzelne Vertreter der alten Aristokratie zu einer oppositionellen Gruppe gegen die bis dahin dominierende Herrschaftselite zusammen und erkämpften sich eine stärkere Repräsentanz im Rat der Stadt.<sup>1199</sup>

Als der Rat in den Städten um die Wende zum 14. Jahrhundert versuchte, seinen Einfluss auch auf kirchliche Institutionen auszudehnen, fand die relative Eigenständigkeit der bruderschaftlich organisierten Spitäler zumeist ihr Ende. Die Spitäler erfuhren eine „Umwandlung der ursprünglich bruderschaftlichen Organisationsform in das System der Verwaltung durch städtische Pfleger“<sup>1200</sup>. Die Spitäler wurden damit zwar nicht gänzlich dem kirchlichen Einflussbereich entzogen, wohl aber hatte dieser von der Forschung als „Kommunalisierung“ bezeichnete Prozess eine starke Einschränkung ihrer Selbstverwaltung zur Folge. Die Bruderschaft wurde auf das innere Leben des Hospitals zurückgedrängt. Sie repräsentierte nun „nicht mehr die mönchsähnliche Spitalverbrüderung als Träger der Anstalt, sondern die Gesamtheit der Spitalinsassen“<sup>1201</sup>. Dieser Prozess verlief freilich nicht gleichförmig, sondern vollzog sich in verschiedenen Städten mit unterschiedlicher Intensität und unter je eigenen Voraussetzungen. Registriert wird die vollzogene „Kommunalisierung“ von der Forschung meist dann, wenn sie sich in Form einer vom Rat erlassenen Satzung schriftlich niederschlägt.

---

<sup>1196</sup> SYDOW, Spital und Stadt; REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht, S. 65 ff.

<sup>1197</sup> Hierzu ENGELMANN, Zur städtischen Volksbewegung, S. 143–147; SCHULZ, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“, S. 260–264, mit weiterführenden Hinweisen.

<sup>1198</sup> Vgl. MEYER, Die Funktion von Hospitälern, mit weiterführender Literatur.

<sup>1199</sup> MEYER, Die Funktion von Hospitälern, S. 78–92.

<sup>1200</sup> SYDOW, Spital und Stadt, S. 188; DERS., Kanonistische Fragen des Spitals; allgemein zur Entwicklung REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht, S. 3–47.

<sup>1201</sup> REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht, S. 86.

Dies gilt auch für Freiburg, wo der Übergang des bruderschaftlich organisierten Spitals in die Trägerschaft des Rats spätestens 1318 abgeschlossen war, als Schultheiß, Bürgermeister und der gesamte Rat in einer Satzung bestimmten, dass Pfleger und Meister des Spitals Ratsmitglieder und von diesem Gremium gewählt sein müssen.<sup>1202</sup> Ob mit diesen Satzungen etwas Neues in den Städten inauguriert wurde oder ob sie nur bereits Bestehendes nachträglich legitimieren sollten, bleibt meist ungeklärt. Entsprechend wenig wissen wir über die Charakteristika und die Voraussetzungen dieses Prozesses.<sup>1203</sup>

Dass die Forschung bislang noch kein methodisches Instrumentarium entwickelt hat, um den Zeitpunkt und die Umstände der Übernahme städtischer Spitäler durch den Rat genauer zu bestimmen, hat seine Ursachen darin, dass sich ihr Interesse vorwiegend auf rechts-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Fragestellungen konzentrierte und die Frage der „Kommunalisierung“ deshalb meist recht einseitig unter dem Gesichtspunkt städtischer Emanzipation von Stadtherr und kirchlichen Institutionen betrachtet wurde.<sup>1204</sup> Diese Blickrichtung erklärt, warum der mögliche Einfluss der Spitäler auf die Ausbildung städtischer Gruppierungen und Koalitionen sowie ihre Teilhabe an innerstädtischen Veränderungen bisher kaum untersucht wurden. Ohne die Kenntnis der Stellung der Spitäler im Sozialgefüge einer Stadt wird aber auch deren Übernahme durch den Rat nur unzureichend verständlich.

Um also eine Antwort auf die Frage zu finden, ob das Freiburger Heiliggeistspital eine integrative Funktion für aufstrebende Gruppen der Stadtbevölkerung übernommen und dadurch für die Formierung eines politischen Gegengewichts zur herrschenden Elite in der Stadt Bedeutung erlangt hat, ist zweierlei zu klären: (a) in welchem Verhältnis stand das Heiliggeistspital zu den städtischen Herrschaftsträgern, welchen Handlungsspielraum hatte es im 13. Jahrhundert und wann genau geriet es in die Abhängigkeit des Rats? (b) Wer waren die sozialen Träger des Spitals und in welchem Verhältnis standen diese zu den alten Geschlechtern der Stadt?

### Das Heiliggeistspital im städtischen Herrschaftsgefüge

Aussagen über die Stellung des Spitals im herrschaftlichen Gefüge der Stadt sind den Quellen nur sehr schwer zu entlocken. Unklar ist bereits, ob das Freiburger Heiliggeistspital wie das Hospital in Zürich eine zähringische Stif-

---

<sup>1202</sup> UHIGSp 1, Nr. 139.

<sup>1203</sup> Zum Problem vgl. die Diskussionsbeiträge in: Spital und Stadt. Protokoll über die 2. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, S. 30 ff.

<sup>1204</sup> Vgl. beispielsweise REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht; ZELLER, Das Heiliggeistspital in Lindau, S. 35; für Freiburg GERCHOW, Religiöse Laienbruderschaften, S. 198 f. OHNGEMACH, Stadt und Spital 1, S. 76 ff.; differenzierter LAMBACHER, Das Spital der Reichsstadt Memmingen, S. 38, der darauf hinweist, dass die in Memmingen „am Stadtreiment teilhabende Zunftbürgerschaft auf den Prozess der Verbürgerlichung beschleunigend einwirkte“.

tion ist oder auf bürgerliche Initiative zurückgeht.<sup>1205</sup> Möglicherweise hat es sich aus jenem Freiburger Hospiz entwickelt, in dem Bernhard von Clairvaux 1146 auf seiner Reise durch die Diözese Konstanz einen kranken Knaben geheilt hat.<sup>1206</sup> Sicher belegt ist das Heiliggeistspital jedoch erst im Freiburger Stadtrodel.<sup>1207</sup>

Die Leitung des Spitals lag wie andernorts zunächst in den Händen einer Bruderschaft, die seit 1261 belegt ist. Damals bestätigte Papst Alexander IV. *rectori et fratribus hospitalis de Friburc* bzw. *fratribus et pauperibus hospitalis eiusdem* das Recht der Wahl eines eigenen Priesters durch den Rektor des Spitals *de consilio procuratorum et officialium predicti hospitalis* und genehmigte Bestattungen auf einem eigenen Friedhof und eine eigene Glocke.<sup>1208</sup> Mit diesem schon 1255 von Graf Konrad und seinem gleichnamigen Sohn, dem Pfarrer am Freiburger Münster, gewährten Privileg wurde die Bruderschaft des Heiliggeistspitals „innerhalb der Freiburger Pfarrgemeinde zu einer Gemeinschaft eigenen Rechts“<sup>1209</sup>, deren Eigenständigkeit im Lauf des 13. Jahrhunderts durch zahlreiche weitere Zugeständnisse immer wieder betont wurde.<sup>1210</sup> Dies gilt insbesondere für das im Jahr 1297 von Bischof Heinrich von Konstanz erteilte Recht, auch während eines über die Freiburger Pfarrgemeinde verhängten Interdikts Gottesdienst halten zu dürfen.<sup>1211</sup> Damit waren „für den Rechtsstand des Heiliggeistspitals und für die Bildung eines Gemeinschaftsbewußtseins der dieses tragenden Bruderschaft konstitutive Elemente gegeben, wie sie vergleichsweise berühmte hochmittelalterliche Klöster empfangen und in starker Tradition bewahrt hatten“<sup>1212</sup>.

Auf eine gewisse Eigenständigkeit des Spitals weist noch eine Urkunde aus dem Jahr 1290, die den Verkauf von Gülten in Munzingen und Hartheim durch den Schwiegersohn des verstorbenen Herrn Spörlin an den gräflichen Vogt Göli dokumentiert. Dieser veräußerte die erworbenen Einkünfte sogleich weiter an das Heiliggeistspital.<sup>1213</sup> Zeugen des ersten Teils der Rechts-

---

<sup>1205</sup> Zur Diskussion vgl. KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 24–27. Eine bürgerliche Gründung scheint SCHWINEKÖPER, Das Heiliggeistspital zu Freiburg, S. 28, anzunehmen. Zum Spital in Zürich, vgl. BLATTMANN, in: Die Zähringer II, S. 292 f., Nr. 254 f.

<sup>1206</sup> KÄSTLE, Des Heiligen Bernhard von Clairvaux Reise, S. 291–293; KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 24 f.; vgl. hierzu neuerdings SCHWARZMAIER, Bernhard von Clairvaux.

<sup>1207</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563 R 78, spricht von den *lobia prope hospitale*.

<sup>1208</sup> FUB 1, Nr. 184 (1261); vgl. FUB 1, Nr. 143 (4. April 1255) und die Bestätigung des Konstanzer Bischofs am 19. Januar 1257 (FUB 1, Nr. 157).

<sup>1209</sup> WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 609.

<sup>1210</sup> FUB 1, Nr. 313 (1278); FUB 1, Nr. 18 (1284); FUB 2, Nr. 92 (1290); FUB 2, Nr. 96 (1290); FUB 2, Nr. 117 (1291); FUB 2, Nr. 138 (1293); UHIGSp 1, Nr. 23 (1295); UHIGSp 1, Nr. 26 (1296); FUB 2, Nr. 219 (1297); vgl. WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 607–609.

<sup>1211</sup> FUB 2, Nr. 220 (1297).

<sup>1212</sup> WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 608.

<sup>1213</sup> FUB 2, Nr. 99.

handlung waren Vertreter des Rats, *her Reinbot der schultheiz, her Hug von Munzingen, her Johans Köchli, her Cūnrad Snewili, her Johans Snewili, der von Būchein der pfaphe, her Rūdolf der Rindköf, Abreht sin brūder, her Hūpschman und Jacob der Mūnzmeister*. Die Weitergabe an das Heiliggeistspital bezeugten zudem *Gōtfrīt von Slezstat*, der *an des spitals stat* die Gülten in Empfang nahm, *her Thoman der pfaphe und her Heinrich ime spital, Cūnrade sin schūler, brūder Burchard meister ime spital, brūder Johans der Sibilinger und brūder Burchard Aedirli*. Vertreten die Spitalbrüder hier also ihre Sache selbst, so wurde der vom Spital unabhängige Teil der Rechtshandlung durch den Rat bezeugt. Auch im Jahr 1297 urkundeten Gottfried von Schlettstadt, diesmal als Meister des Spitals, und die *brūder pfleger des Spitals des heiligen Geistes ze Friburg* noch selbständig ohne erkennbare Beteiligung des Rats.<sup>1214</sup> Bemerkenswert ist, dass die hier namentlich genannten Spitalbrüder ausdrücklich als Spitalpfleger bezeichnet werden.

An der Eigenständigkeit des Heiliggeistspitals werden jedoch Zweifel geweckt angesichts der Tatsache, dass einzelne das Spital betreffende Rechtsgeschäfte seit 1290 mit ausdrücklicher Genehmigung des Rats erfolgten.<sup>1215</sup>

Das Verhältnis zwischen Spital und Rat erscheint somit als ambivalent. Entsprechend disparat fällt das Urteil der Forschung aus. Knefelkamp vertrat die Meinung, der Rat habe von Anfang an „die Oberhoheit über das Spital gehabt“. <sup>1216</sup> Gerchow hingegen sah Gottfried von Schlettstadt, der 1294 als erster in Personalunion *meister und phleger* des Spitals genannt wird, als Beleg dafür, dass dieser vom Rat bestimmt „in die Funktion des Bruderschaftsmeisters eingetreten“ sei und sich die Spitalverfassung von 1318 spätestens damals faktisch durchgesetzt habe.<sup>1217</sup> Auch Wollasch verwies auf den zunehmenden Einfluss des Rats auf das Heiliggeistspital im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, hob aber zugleich das zu dieser Zeit immer noch bestehende „Eigengewicht der Spitalgemeinschaft“ hervor.<sup>1218</sup> Seiner Ansicht nach hat sich die Übernahme des Spitals durch den Rat erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts vollzogen.

---

<sup>1214</sup> FUB 2, Nr. 222 f. (1297). So auch FUB 2, Nr. 265 (1299). Als Spitalpfleger ist Gottfried von Schlettstadt seit 1290 belegt (vgl. FUB 2, Nr. 94, FUB 2, Nr. 98). Seit 1294 begegnet er als Meister des Spitals (vgl. FUB 2, Nr. 163 (1294) und FUB 2, Nr. 172 (1295); FUB 2, Nr. 240 (1298); FUB 2, Nr. 243 (1298); UHIGSp 1, Nr. 45 (1300), UHIGSp 1, Nr. 51 (1303), UHIGSp 3, Nr. 1797 (1304) u. ö.); vgl. KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 195.

<sup>1215</sup> Die Hervorhebung des Rats erfolgte bei Besitzveräußerungen des Spitals. So z. B. in FUB 2, Nr. 94 (1290); FUB 2, Nr. 278 (1300); UHIGSp 1, Nr. 56 (1306); FUB 3, Nr. 100 (1306); UHIGSp 1, Nr. 76 (1310); UHIGSp 1, Nr. 77 (1311); UHIGSp 1, Nr. 507 (1366); Veräußerungen, die ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt erfolgten, sind allerdings häufiger.

<sup>1216</sup> KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 39; so schon BAAS, Mittelalterliche Gesundheitspflege, S. 40.

<sup>1217</sup> GERCHOW, Religiöse Laienbruderschaften, S. 199. Er bezieht sich dabei auf FUB 2, Nr. 163 und FUB 2, Nr. 222. Ein urkundlicher Hinweis dafür, dass der Spitalmeister Gottfried von Schlettstadt 1294 vom Rat bestimmt wurde, fehlt.

<sup>1218</sup> WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 608 f.

Um den Handlungsspielraum der Spitalgemeinschaft und ihr Verhältnis zu städtischen Herrschaftsträgern im 13. Jahrhundert genauer bestimmen zu können, ist es nützlich, darauf zu achten, wieviele der das Heiliggeistspital betreffenden Urkunden unabhängig von Stadtherr, Schultheiß, Bürgermeister oder Rat ausgestellt wurden. Dahinter steht die Prämisse, dass sich der Grad städtischer Einflussnahme an der Entwicklung der Urkundenpraxis ablesen lässt, d. h. je größer der Anteil von städtischen Repräsentanten an der Urkundentätigkeit des Spitals, desto größer die Abhängigkeit der Institution von kommunalen Behörden. Als Grundlage dienen sämtliche das Spital betreffende Urkunden des Freiburger Urkundenbuchs und der Regesten des Heiliggeistspitals bis zum Jahr 1330.<sup>1219</sup> Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei jenen Urkunden, an deren Ausstellung das Spital bzw. dessen Vertreter direkt beteiligt waren: in der Regel Besitzerwerbungen bzw. -veräußerungen und Pfründstiftungen. Päpstliche oder bischöfliche Privilegien wurden nicht berücksichtigt, ebensowenig Urkunden, die zwar in den Besitz des Spitals gelangten, inhaltlich aber keinen Zusammenhang mit dem Spital mehr erkennen lassen (was freilich nicht heißt, dass ein solcher nicht bestand). Obwohl damit eine auf Vollständigkeit beruhende Untersuchung der Spitalurkunden nicht gewährleistet ist, garantiert dieses selektive Verfahren Einblick in die Angelegenheiten des Spitals im engeren Sinne und ermöglicht so, dessen Handlungsspielraum in der Stadt und im Anschluss daran die besondere Nähe von Personen zu dieser Institution genauer zu erfassen. Ergänzend hierzu wurden auch die Urkunden des Gutleuthauses herangezogen, das eine vergleichbare Position in der Stadt einnahm, vielleicht sogar dem Heiliggeistspital unterstand.<sup>1220</sup> Die Gutleuthausurkunden wurden jedoch gesondert ausgewertet.

Angesichts der Materialfülle bieten die berücksichtigten Zeugnisse eine hinreichende Quellengrundlage. Von insgesamt 237 durchgesehenen Urkunden bzw. Regesten bis einschließlich 1330 betreffen 187 allein das Heiliggeistspital (darunter 26 Privilegien oder privilegienähnliche Stücke), 37 das Gutleuthaus (darunter 9 Privilegien oder privilegienähnliche Stücke) und 13 das Gutleuthaus und das Heiliggeistspital gemeinsam.

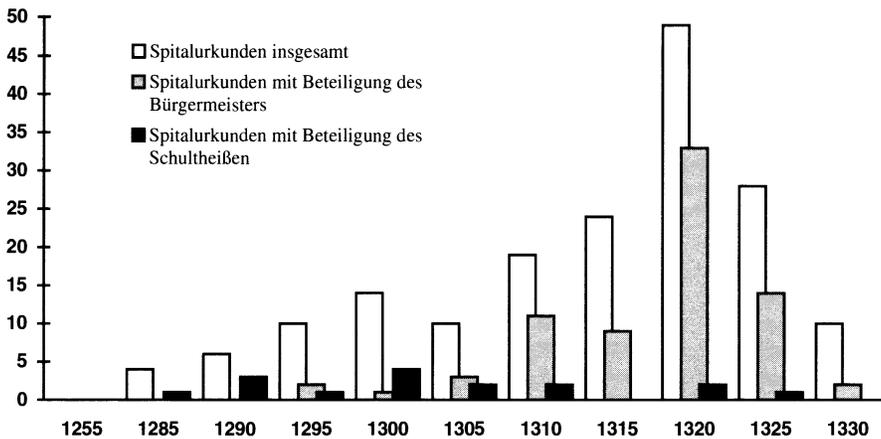
Die Zahl der Urkunden, an deren Ausstellung das Spital bzw. dessen Vertreter in irgendeiner Form beteiligt waren und die somit für die Untersuchung der sozialen Verhältnisse in der Stadt von Bedeutung sind, liegt damit für den Untersuchungszeitraum bei 174 für das Heiliggeistspital und 41 für das Gutleuthaus. Von den 174 Urkunden, die das Freiburger Heiliggeistspital betreffen, verzeichnen 16 die Anwesenheit des Schultheißen und 75 die des Bürger-

---

<sup>1219</sup> Das Jahr 1330 als Ende des Untersuchungszeitraums wurde gewählt, um eventuelle Veränderungen hinsichtlich der Stellung des Spitals in der Stadt, die sich infolge der Satzung von 1318 ergeben haben, noch erfassen zu können.

<sup>1220</sup> Vgl. KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 66 ff.; dazu LINCKE, Gutleuthäuser.

meisters, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Amt des Bürgermeisters in Freiburg erst um 1291 eingeführt wurde.<sup>1221</sup> Graphisch stellt sich die Verteilung folgendermaßen dar:



Graphik 3: Schultheiß und Bürgermeister in Urkunden des Heiliggeistspitals

Für die Zeit vor 1285 kommen den formulierten Auswahlkriterien entsprechend insgesamt nur vier Urkunden in Frage, davon wurde nur eine im Beisein des Schultheißen ausgestellt. Im Folgejahr setzt dann eine kontinuierliche und an Umfang zunehmende Urkundentätigkeit des Spitals ein. Die Anwesenheit des Schultheißen beschränkt sich für den Untersuchungszeitraum dabei auf ein Minimum und ist überwiegend auf seinen Vorsitz bei Gericht zurückzuführen.<sup>1222</sup> Nennungen dieser Art müssen also nicht in einem primären Zusammenhang mit dem Spital stehen. Da auch die Grafen von Freiburg so gut wie nie in diesem Zusammenhang begegnen<sup>1223</sup> und ein Gedenken an den Stadtherrn als Stifter oder Förderer des Spitals, wie dies etwa in Villingen der Fall war<sup>1224</sup>, in Freiburg fehlt, ist der Schluss erlaubt, dass der Stadtherr bzw. der Schultheiß, sein städtischer Vertreter, keine oder allenfalls nur eine geringe Beziehung zum Spital hatten.

<sup>1221</sup> S. u., S. 307 ff.

<sup>1222</sup> So sind z. B. die 4 Nennungen zwischen 1295 und 1300 (FUB 2, Nr. 213; FUB 2, Nr. 240; FUB 2, Nr. 242; FUB 2, Nr. 300), ausschließlich Gerichtsurkunden, obwohl die Zahl der Urkunden des Spitals hier einen Höchststand erreicht.

<sup>1223</sup> FUB 1, Nr. 143 (1255); FUB 1, Nr. 157 (1257); FUB 1, Nr. 177 (1260); FUB 2, Nr. 138 (1293); UHIGSp 1, Nr. 51 (1303); UHIGSp 1, Nr. 57 (1306); UHIGSp 1, Nr. 78 (1311); UHIGSp 1, Nr. 111 (1316); UHIGSp 1, Nr. 116 (1316); UHIGSp 1, Nr. 125 (1317); UHIGSp 1, Nr. 121 (1318 /1317?); UHIGSp 1, Nr. 186 (1324).

<sup>1224</sup> Vgl. BERWECK, Das Heilig-Geist-Spital zu Villingen, S. 4–8, und WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 615.

Ganz anders liegen die Dinge beim Bürgermeister, der 1291 erstmals erwähnt, 1293 vom Stadtherrn förmlich anerkannt wurde und im 14. Jahrhundert an die Spitze des Rats trat.<sup>1225</sup> Den Urkundenbelegen nach zu schließen, war seine Beteiligung an Rechtshandlungen des Spitals bis 1315 noch leichten Schwankungen unterworfen. War das Bürgermeisteramt für das Spital in den ersten 10 Jahren nach seiner Einführung anscheinend noch von eher untergeordneter Bedeutung, so wächst seine Beteiligung an Rechtsakten des Spitals in der Zeit zwischen 1305 und 1310 erstmals auf über 50%. Um 1315, nur wenige Jahre vor Erlass der Spitalordnung durch den Rat, stabilisiert sich das Verhältnis zwischen der Zahl überlieferter Urkunden und der Beteiligung des Bürgermeisters: einer steigenden Anzahl an Urkunden entspricht nun eine steigende Anzahl der Nennungen des Bürgermeisters.

In der Zeit zwischen 1315 und 1320 erhöht sich die Zahl der Spitalurkunden um das Doppelte des vorangegangenen 5-Jahres-Zeitraums und die Beteiligung des Bürgermeisters erreicht in dieser Zeit einen einmaligen Höchststand von etwa 67% (zum Vergleich: in den fünf Jahren davor waren es ca. 38%). Gemessen an der Urkundenüberlieferung erreicht das Heiliggeistspital, in diesen Jahren einen Höhepunkt seiner Bedeutung, eine Beobachtung, die sich mit der überlieferten Zahl der Stiftungen deckt (s. Graphik 4). Hielt sich deren Anzahl bis etwa 1310 relativ konstant, so stieg sie im folgenden Dezennium gegenüber dem entsprechenden Zeitraum davor um fast das Dreifache an.<sup>1226</sup> Dass der Rat gerade in dieser Zeit durch eine Satzung den Anspruch erhebt, Träger dieser für die Stadt so bedeutsamen Einrichtung zu sein, ist vor diesem Hintergrund nicht überraschend.

Auffallend ist indes, dass die Stiftungstätigkeit und die Besitzerwerbungen gleichzeitig mit Erlass der Spitalordnung ihren Höhepunkt erreicht hatten. Die Jahre nach 1320 waren von einem rapiden Rückgang der Urkundenüberlieferung und insbesondere der Stiftungen an das Heiliggeistspital geprägt. Besonders stark betroffen erscheinen die Jahre zwischen 1320 und 1325, wo die Zahl der Zuwendungen gemessen an der Gesamtzahl der überlieferten Urkunden von ca. 57% in den fünf Jahren vor diesem Zeitraum auf knapp 29% zurückgegangen und gleichzeitig die Besitzveräußerungen des Spitals von 8% auf etwa 36% angestiegen sind.

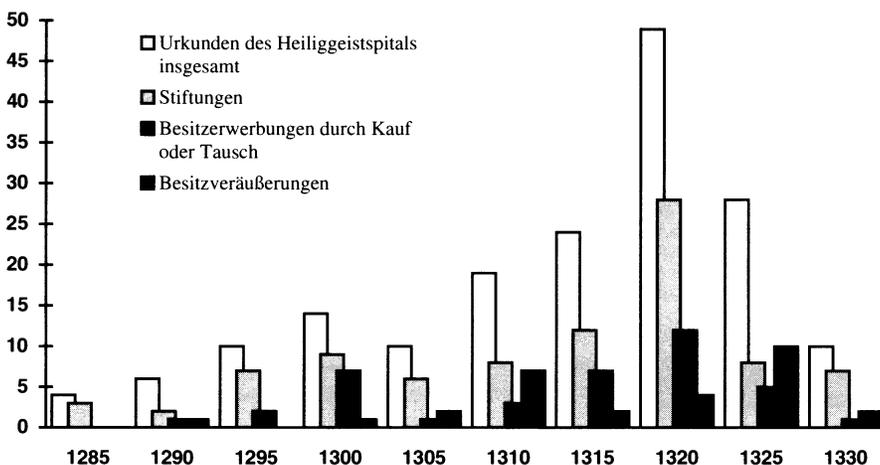
Auf die schwierige Lage des Spitals in dieser Zeit verweist denn auch ein Schreiben des Konstanzer Bischofs vom 6. August 1323, das nicht nur auf ungeordnete Verhältnisse innerhalb der Anstalt schließen lässt, sondern zugleich den Beweis dafür liefert, dass Entfremdungen von spitaleigenem Gut durch

---

<sup>1225</sup> S. u., S. 307 ff.

<sup>1226</sup> OHNGEMACH, Stadt und Spital, S. 14, weist daraufhin, dass der deutsche Südwesten in der Zeit von 1309/11 bis 1317 von einer Hungersnot geplagt wurde und die Zahl der Stiftungen für das von ihm untersuchte Rottweiler Spital in dieser Zeit besonders hoch waren. Dies entspricht den für Freiburg gemachten Beobachtungen.

die Pfleger und Insassen des Spitals keine Seltenheit waren.<sup>1227</sup> Im folgenden Jahr beklagten Meister und Pfleger selbst die missliche Lage und baten den Klerus der Diözese Konstanz um Unterstützung.<sup>1228</sup> Ob diese Entwicklung mit der verstärkten Einflussnahme des Rats auf das Heiliggeistspital zusammenhängt oder auf allgemeine wirtschaftliche Bedingungen in der Stadt zurückzuführen ist, soll hier nicht weiter verfolgt werden.



Graphik 4: Besitzerwerbungen und -veräußerungen des Spitals

An dieser Stelle bleibt festzuhalten: Aus der quantitativen Analyse der Urkunden des Heiliggeistspitals wird deutlich, dass der Rat, vom Bürgermeister angeführt, ab etwa 1315 verstärkt Einfluss auf das Hospital zu nehmen versucht. Dies hängt wahrscheinlich mit der zunehmenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Heiliggeistspitals in dieser Zeit zusammen.

Die Auswertung der Urkunden im Einzelnen bestätigt diese These und lässt die Entwicklung noch genauer hervortreten. Bis ins 14. Jahrhundert begegnen bei Rechtshandlungen immer wieder die Brüder des Spitals als Zeugen und als Spitalpfleger.<sup>1229</sup> Zusammen mit ihnen werden auch Personen genannt, die als

<sup>1227</sup> UHIGSp 1, Nr. 174 (1323); vgl. dazu UHIGSp 1, Nr. 175 und 188.

<sup>1228</sup> UHIGSp 1, Nr. 185 (1324); vgl. dazu UHIGSp 1, Nr. 186.

<sup>1229</sup> FUB 2, Nr. 99 (1290); FUB 2, Nr. 138 (1293); FUB 2, Nr. 172 (1295); FUB 2, Nr. 211 (1297); FUB 2, Nr. 222 f. (1297; hier ausdrücklich als Pfleger); UHIGSp 1, Nr. 32 (1297); FUB 2, Nr. 243 (1298); FUB 2, Nr. 262 (1299); FUB 2, Nr. 265 (1299); FUB 2, Nr. 300 (1300); UHIGSp 1, Nr. 48 f. (1301); UHIGSp 1, Nr. 51 (1303); UHIGSp 3, Nr. 1797 (1304); UHIGSp 1, Nr. 54 (1304); UHIGSp 1, Nr. 55–57 (1306); FUB 3, Nr. 117 (1307); UHIGSp 1, Nr. 61–63 (1308); FUB 3, Nr. 146 (1308); UHIGSp 1, Nr. 71 (1309); UHIGSp 1, Nr. 74 (1310); UHIGSp 1, Nr. 84 f. (1312); FUB 3, Nr. 328 (1314).

Der Eintritt ins Heiliggeistspital geschah stets durch einen Akt der Verbrüderung, vgl. z. B.

Spitalbrüder erkennbar sind oder deren Alltag vom Leben im Spital bestimmt war und die somit in enger Verbindung zur Bruderschaft standen.<sup>1230</sup> Nach 1314 verschwinden die Spitalbrüder und die in ihrem Umfeld genannten Namen aus den Zeugenreihen der Urkunden, ohne dass die Bruderschaft als solche aufgehoben worden wäre.<sup>1231</sup> Das Leben im Spital war weiterhin bruderschaftlich organisiert, die Bruderschaft aber hatte spätestens seit dieser Zeit bei der Vertretung ihres Hauses nach außen keinerlei Bedeutung mehr.

An ihre Stelle traten vier vom Rat bestimmte Pfleger, die aufgrund des Erscheinungsbildes der Zeugenreihen seit 1316 urkundlich fassbar werden. Seitdem wurden Zeuggennungen nämlich auffällig vereinheitlicht, insofern als nun zumeist die beiden Ritter Snewlin im Hof und Heinrich von Munzingen zusammen mit Burkard von Dottighofen und Johannes dem Verler als einzige weltliche Zeugen in Spitalurkunden angeführt werden.<sup>1232</sup>

Im Zusammenhang mit dem Heiliggeistspital sind die vier Pfleger keine unbekannteren: Burkard von Dottighofen war schon 1295 an einem Verkauf von Gütern an das Hospiz beteiligt<sup>1233</sup>, 1298 begegnete er erstmals zusammen mit Johannes Verler im Zusammenhang mit dem Spital<sup>1234</sup>, und 1305 bezeugte der Verler gemeinsam mit den Rittern Heinrich von Munzingen und Snewlin im Hof eine Spitalsangelegenheit mit Zustimmung von Bürgermeister, Schultheiß, Rat und den Bürgern von Freiburg.<sup>1235</sup> Seitdem begegnen diese vier in unregelmäßigen Abständen immer wieder in Spitalurkunden.<sup>1236</sup> 1314 über-

---

UHGSp 1, Nr. 170 (1323), wo sich Bertold der Forchheimer und seine Frau als Pfründner ins Spital begeben und sich als solche zu den Spitalern *gebrüderet und gewesteret* haben.

<sup>1230</sup> Solche Personen sind z. B. Albrecht der Brotbeck, Meier Lütold von Hugstetten, Konrad der Steger, Burkard der Vogt (zu ihm vgl. UHGSp 1, Nr. 80), Johannes von Ebnet, Heinrich Liebauge, Heini [von Mura] der Koch (erwähnt im Jahrzeitbuch des Spitals StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 60<sup>v</sup>), Heinrich der Schreiber (zu ihm vgl. UHGSp 1, Nr. 764), Heinrich Crezze, Bertold der Bützer von Endingen (zu ihm vgl. FUB 3, Nr. 328; UHGSp 1, Nr. 102). Weitere Belege zu genannten Personen vgl. die Register von FUB 1–3 und UHGSp 1–3.

<sup>1231</sup> KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 28; WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 609.

<sup>1232</sup> UHGSp 1, Nr. 101; UHGSp 1, Nr. 105–108; UHGSp 1, Nr. 110; UHGSp 3, Nr. 1802 (zu Nr. 767); UHGSp 1, Nr. 113; UHGSp 3, Nr. 1803; UHGSp 1, Nr. 117; UHGSp 1, Nr. 120; UHGSp 1, Nr. 123; UHGSp 1, Nr. 128; UHGSp 1, Nr. 130–132; UHGSp 1, Nr. 144. Vgl. auch UHGSp 1, Nr. 112; UHGSp 1, Nr. 114; UHGSp 1, Nr. 119; UHGSp 1, Nr. 124; UHGSp 3, Nr. 1805; UHGSp 1, Nr. 134; UHGSp 1, Nr. 141; UHGSp 1, Nr. 149f.; UHGSp 1, Nr. 152. Regelmäßig mit diesen vierern wird noch Peter von Sölden genannt, der als Stadtschreiber die Urkunden angefertigt haben dürfte und einem häufig geübten Brauch folgend als letzter Zeuge verzeichnet wurde. Zu Peter von Sölden vgl. HEFELE FUB 2, Einleitung, S. XXVIIIff.

<sup>1233</sup> FUB 2, Nr. 175.

<sup>1234</sup> FUB 2, Nr. 240, ausgestellt *ze Friburg in dem rate vor den vierunzwenzigen mit urteile*.

<sup>1235</sup> UHGSp 3, Nr. 1798.

<sup>1236</sup> So z. B. 1306: UHGSp 1, Nr. 56; FUB 3, Nr. 100; 1308: UHGSp 1, Nr. 64f.; UHGSp 1, Nr. 68; 1309: UHGSp 3, Nr. 1799, UHGSp 1, Nr. 70f.; 1310: UHGSp 1, Nr. 74, UHGSp 1, Nr. 76; 1312: FUB 3, Nr. 230, UHGSp 1, Nr. 83; 1313: UHGSp 3 Gutleuthaus 154, UHGSp 1, Nr. 88; 1314: UHGSp 1, Nr. 89; 1315: UHGSp 1, Nr. 94f.

nahmen erstmals alle vier gemeinsam das Zeugenamt.<sup>1237</sup> Bemerkenswert ist also nicht die ungewöhnlich häufige Nennung der vier seit 1316, auch nicht die Tatsache, dass sie dem Rat angehörten, sondern die Regelmäßigkeit ihres Auftretens in derselben Geschlossenheit und Reihenfolge in den Jahren 1316 bis etwa 1319.

Auch in der Folgezeit konstituieren sich die Zeugenreihen durch relativ konstante Personengruppen, in denen einzelne Namen nach gewissen Zeitabständen durch andere ersetzt werden.

Im Jahr 1321 begegnen z. B. regelmäßig Rudolf von Au und Johannes der weiße Schuster als Zeugen einer Gruppe unmittelbar im Anschluss an die genannten Ritter Heinrich von Munzingen und Snewlin im Hof.<sup>1238</sup> Burkard von Dottighofen und Johannes der Verler waren in diesem Jahr nicht als Zeugen des Spitals tätig. Möglicherweise wurden sie als Pfleger des Spitals abgelöst, während die beiden Ritter das Amt beibehielten. Burkard von Dottighofen zeugt dann in den Jahren 1322/1323 und 1328 erneut mehrmals für das Spital.<sup>1239</sup>

Neu unter den kontinuierlich verzeichneten Spitalzeugen war Gutman der Hefenler: 1305 erstmals in entsprechendem Kontext erwähnt<sup>1240</sup>, 1320 Stifter einer Jahrzeit im Spital und im Gutleuthaus<sup>1241</sup> war er von 1322 bis zu seinem Tod 1325 Zeuge nahezu sämtlicher Angelegenheiten des Heiliggeistspitals.<sup>1242</sup>

1325/26 sind die Zeugenreihen des Spitals von Heinrich von Munzingen, Rudolf Müller Geben und Johannes Malterer dominiert<sup>1243</sup>, von denen Johannes Malterer 1326 bis 1328 wechselweise mit dem Ritter Kotz Meister des Spitals gewesen ist<sup>1244</sup>. Beide sind im Jahr 1327 zusammen mit Bertold von Köln,

---

<sup>1237</sup> UHIGSp 2 Gutleuthaus 9. Ebenso UHIGSp 1, Nr. 98 (1315).

<sup>1238</sup> UHIGSp 1, Nr. 157 f.; UHIGSp 1, Nr. 160 f. Rudolf von Au [d. J.], vgl. FUB 3, Nr. 303 (1314); FUB 3, Nr. 351 (1315); FUB 3, Nr. 466 (1318) und Johannes der weiße Schuster sind bereits 1318 zusammen mit Heinrich von Munzingen, Snewlin im Hof, Burkard von Dottighofen und Bertold von Köln als Zeugen für das Heiliggeistspital tätig (UHIGSp 1, Nr. 132). Letzterer ist 1327 ebenfalls als Pfleger des Spitals bezeugt (UHIGSp 1, Nr. 196). Johannes der weiße Schuster [d. A oder d. J.], vgl. FUB 3, Nr. 83 (1305) und FUB 3, Nr. 230 (1312) ist überdies im Jahr 1318 als Pfleger des Gutleuthauses belegt (UHIGSp 2 Gutleuthaus 16). Noch 1336/37 zeugen Bertold von Köln und Johannes der weiße Schuster für das Heiliggeistspital (UHIGSp 1, Nr. 242; UHIGSp 1, Nr. 248).

<sup>1239</sup> UHIGSp 1, Nr. 164–166; UHIGSp 1, Nr. 170; UHIGSp 1, Nr. 200 f.; UHIGSp 2 Gutleuthaus 23.

<sup>1240</sup> FUB 3, Nr. 82.

<sup>1241</sup> UHIGSp 1, Nr. 152 (1320); diese Jahrzeit wurde den Bestimmungen entsprechend am 17. März ins Jahrbuch eingetragen (StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 14<sup>v</sup>); UHIGSp 2 Gutleuthaus 17 (1320).

<sup>1242</sup> UHIGSp 1, Nr. 164–166; UHIGSp 1, Nr. 170–172; UHIGSp 3, Nr. 1806 f.; UHIGSp 1, Nr. 176; UHIGSp 1, Nr. 178; UHIGSp 1, Nr. 181; UHIGSp 3, Nr. 1808 f.; UHIGSp 1, Nr. 187. Er ist letztmals zum 12. März 1325 lebend belegt (UHIGSp 1, Nr. 190). Am 2. Juni 1325 wird bereits des toten Gutman Hefenler gedacht (UHIGSp 1, Nr. 191).

<sup>1243</sup> UHIGSp 1, Nr. 187; UHIGSp 1, Nr. 190–194; UHIGSp 3, Nr. 1812.

<sup>1244</sup> UHIGSp 1, Nr. 198. In der Funktion als Spitalmeister war er wohl schon am 1. Juli 1326

Johannes dem Giessen und Geben dem Schusser ausdrücklich als Spitalpfleger belegt.<sup>1245</sup> Rudolf Geben der Münzmeister übte zwischen 1337 und 1348 das Amt des Spitalmeisters aus.<sup>1246</sup>

Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Unter den Personen, die seit etwa 1320 auffallend häufig Urkunden des Spitals bezeugten, finden sich auch Rudolf der Turner<sup>1247</sup>, Bertold Vinke<sup>1248</sup> und die später als Spitalmeister bezeugten Heinrich der Brechter<sup>1249</sup> und der Ritter Lanze von Falkenstein<sup>1250</sup>. Entscheidend ist dabei, um dies noch einmal eigens zu betonen, nicht die Quantität des Auftretens, sondern, dass die genannten Personen meist mit denselben Mitzeugen erscheinen und erkennbare Gruppen bilden, deren einzelne Mitglieder nach einer gewissen Zeit durch neu Hinzukommende ersetzt wurden. Dies unterscheidet das Bild der Zeugenreihen seit 1316 deutlich von jenem in den Jahren davor, ein Umstand, der zweifellos als Zeichen der sich seitdem durchsetzenden Spitalverfassung zu sehen ist, in der nach dem schriftlichen Zeugnis von 1318 Meister und Pfleger des Heiliggeistspitals Mitglieder des Rats sein müssen und von diesem bestimmt werden.<sup>1251</sup>

Das Verschwinden der Spitalbruderschaft aus den Zeugenreihen um 1315, deren gleichzeitig einsetzende auffallende Vereinheitlichung und Regelmäßigkeit sowie das Ergebnis der eingangs durchgeführten quantitativen Analyse

---

(UHIGSp 3, Nr. 1813) tätig. Der Ritter Kotz wird zum 1. Sept. 1326 (UHIGSp 1, Nr. 195) und zum 12. März 1328 (UHIGSp 1, Nr. 200) als Meister genannt.

<sup>1245</sup> UHIGSp 1, Nr. 196. Bertold von Köln begegnet seit 1316 im engeren Kontext des Heiliggeistspitals; vgl. UHIGSp 1, Nr. 103 (1316); UHIGSp 1, Nr. 134 (1318); UHIGSp 1, Nr. 152 (1320); UHIGSp 1, Nr. 242 (1336); UHIGSp 1, Nr. 248 (1337); UHIGSp 1, Nr. 260 (1339); er ist vor dem 9. Oktober 1342 gestorben (UHIGSp 1, Nr. 280). Zu Johannes dem Giessen vgl. ebenso UHIGSp 1, Nr. 115 (1316); UHIGSp 1, Nr. 161 (1321); UHIGSp 1, Nr. 195 (1326) und UHIGSp 2 Gutleuthaus 21 (1326); *her Johannes der Giesse ein priester*; UHIGSp 1, Nr. 240 (1336); *Johannes Giesse der alt*. Zu Johannes Geben der Schusser vgl. auch UHIGSp 3 Gutleuthaus 159 (1330); UHIGSp 3 Gutleuthaus 160 (1333); UHIGSp 1, Nr. 240 (1336).

<sup>1246</sup> UHIGSp 1, Nr. 265 (1340); vgl. dazu UHIGSp 2 Gutleuthaus 26 (1337); UHIGSp 1, Nr. 247 (1337); UHIGSp 2 Gutleuthaus 28 (1340); UHIGSp 1, Nr. 290 (1343); UHIGSp 1, Nr. 304 (1344); UHIGSp 1, Nr. 331 (1347); UHIGSp 1, Nr. 341 (1348); u. ö.; UHIGSp 1, Nr. 459 († 1361); KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 196.

<sup>1247</sup> UHIGSp 1, Nr. 170–172 (1323); UHIGSp 1, Nr. 181 (1324); UHIGSp 1, Nr. 192 (1325); UHIGSp 1, Nr. 193f. (1326); UHIGSp 2 Gutleuthaus 23 (1328); UHIGSp 3 Gutleuthaus 159 (1330).

<sup>1248</sup> UHIGSp 1, Nr. 171f. (1323); UHIGSp 1, Nr. 181 (1324); UHIGSp 3, Nr. 1808 (1324).

<sup>1249</sup> UHIGSp 1, Nr. 152 (1320); UHIGSp 1, Nr. 171f. (1323); UHIGSp 3, Nr. 1807 und UHIGSp 1, Nr. 176f. (1323 als Meister des Spitals); UHIGSp 1 181f. (1324 als Meister des Spitals); UHIGSp 3, Nr. 1808f. (1324); UHIGSp 1, Nr. 193 (1326); UHIGSp 1, Nr. 200 (1328); UHIGSp 2 Gutleuthaus 23 (1328); UHIGSp 1, Nr. 242 (1336).

<sup>1250</sup> UHIGSp 1, Nr. 151 (1320); UHIGSp 1, Nr. 171f. (1323); UHIGSp 1, Nr. 178 (1324); UHIGSp 1, Nr. 181 (1324); UHIGSp 3, Nr. 1808 (1324); UHIGSp 3, Nr. 1809 und UHIGSp 1, Nr. 185 (1324 als Meister des Spitals); UHIGSp 1, Nr. 187 (1324); UHIGSp 1, Nr. 190 (1325); UHIGSp 1, Nr. 191 und UHIGSp 3, Nr. 1812 (1325 als Meister des Spitals); UHIGSp 2 Gutleuthaus 20 (1326); UHIGSp 1, Nr. 193f. (1326).

<sup>1251</sup> UHIGSp 1, Nr. 139, S. 57f.

der Spitalurkunden zwingen zu dem Schluss, dass sich die im Jahr 1318 erlassene Spitalordnung, in der das Heiliggeistspital ausdrücklich dem Rat unterstellt wurde, erst kurz zuvor durchgesetzt hat. Mit ihr wurden also die jüngsten städtischen Entwicklungen schriftlich fixiert und rechtlich abgesichert.

Das bedeutet umgekehrt, dass das Heiliggeistspital bis in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eine von städtischen Herrschaftsträgern relativ unabhängige Institution gewesen ist, deren Leitung einer unter kirchlichem Schutz stehenden Laienbruderschaft oblag. Das schließt zwar nicht aus, dass der Rat schon vorher Einfluss auf das Spital als städtische Institution genommen oder zu nehmen versucht hat, wie dies ansatzweise seit den 1290-er Jahren erkennbar wird. Auch konnten die Spitalpfleger durchaus Mitglieder des Rats sein, doch wird man für das 13. Jahrhundert von einer klaren Trennung zwischen städtischem Rat und Spital sowie von einer weitgehenden Selbständigkeit des letzteren ausgehen müssen.

Vor diesem Hintergrund erhält die Frage nach der Trägerschaft des Heiliggeistspitals in seiner bruderschaftlich dominierten Phase besonderes Gewicht. Welche sozialen Gruppen unterstützten das Spital? Aus welchen Schichten rekrutierte sich die Bruderschaft im 13. und frühen 14. Jahrhundert? Und welches Verhältnis bestand zwischen Spital und den alten ritterlichen Ratsgeschlechtern?

### Die Spitalbruderschaft und die Träger des Spitals

Einen Zugang zum Kreis jener Personen, die dem Heiliggeistspital besonders eng verbunden waren und es in seiner bruderschaftlich dominierten Phase förderten, eröffnen die dem Spital gemachten Stiftungen, von denen etwa 90 bis einschließlich 1330 urkundlich überliefert sind. Nur neun davon fallen auf Angehörige ritterlicher Geschlechter. Ergänzt werden diese Belege durch das im Freiburger Stadtarchiv aufbewahrte Jahrzeitbuch des Heiliggeistspitals, das aus der Zeit um 1485 stammt und dessen älteste Einträge bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen.<sup>1252</sup> Auch hier fällt nur ein Bruchteil der verzeichneten Stiftungen auf ritterlich-adelige Personen aus Freiburg oder der näheren Umgebung. Berücksichtigt man soweit möglich auch noch den zeitlichen Rahmen, in dem diese Stiftungen erfolgten, dann fällt auf, dass sie verhältnismäßig spät, meist sogar erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzen.

In das 13. und frühe 14. Jahrhundert fallen nur Dotationen der Familien von Munzingen, Fasser und von Zähringen. Dabei bezieht sich diejenige des Heinrich Fasser vermutlich auf den Gründer des Adelhauser Klosters oder

---

<sup>1252</sup> StadtAF B1 (H) Nr. 194. Zum Jahrzeitbuch vgl. WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 610ff. Ein älteres „Seelbuch“, das möglicherweise als Vorlage gedient hat, wurde vor 1384 angelegt; vgl. UHIGSp 1, Nr. 626.

dessen gleichnamigen Sohn<sup>1253</sup>, während der Ritter Konrad von Zähringen vielleicht mit dem bis um 1262 genannten Konrad von Zähringen am Markt identisch ist.<sup>1254</sup> Aus dem Jahr 1299 stammt die Nachricht, dass der Ritter Hug von Munzingen eine Pfenniggülte von der Jahrzeit seines verstorbenen Bruders Ludwig im Kloster Günterstal, die das Heiliggeistspital bisher an das Kloster entrichtet hatte, auf einen seiner Höfe in Merzhausen übertragen hat.<sup>1255</sup> Beide Brüder sind ins Jahrzeitbuch des Spitals aufgenommen worden.<sup>1256</sup> Bei Ludwig handelt es sich wahrscheinlich um den ehemaligen Freiburger Schultheißen, der als „consiliarius“ der Gräfin Adelheid zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle in Feiburg spielte.<sup>1257</sup> Auch für deren Vater Heinrich wurde eine Jahrzeit im Spital gefeiert.<sup>1258</sup> Dasselbe gilt für Johannes Köppli von Munzingen, dessen Anniversar wohl in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts fällt.<sup>1259</sup>

<sup>1253</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 14<sup>r</sup>. Zu Heinrich Fasser s. o., S. 157 f. und HEFELE, Die Stifter des Adelhauser Klosters. Seine Söhne Heinrich, Johannes und Werner sind 1276 (FUB 1, Nr. 299) genannt. Die Jahrzeit könnte also auch auf den jüngeren Heinrich bezogen werden.

<sup>1254</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 19<sup>r</sup>: *Her Cūnrat von Zeringen ein Ritter gab dem spittal ein vierteil siner huses*. Zinse vom Haus des Ritters Konrad von Zähringen am Markt erhielt das Spital bereits 1297 (FUB 2, Nr. 223); vgl. auch 1318 (UHGSp 1, Nr. 134). Konrad von Zähringen ist wohl vor dem 10. August 1262 gestorben; vgl. FUB 1, Nr. 190, dazu oben, S. 162–164.

<sup>1255</sup> FUB 2, Nr. 268 (1299).

<sup>1256</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 51<sup>r</sup> und fol. 52<sup>r</sup>.

<sup>1257</sup> S. o., 155 ff. Ludwig von Munzingen ist in der Zeit von 1257 bis 1261 als Schultheiß bezeugt. Vgl. NEHLESEN, Snewlin, S. 164.

<sup>1258</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 36<sup>r</sup>: *Her Heinrich von Munzingen hern ludwig des Schultheissen vatter gab die garten an dem werde / un sol man sin Jarzit erberlichen begon*. Auch KvK 3, S. 177, erwähnt, dass Schultheiß Ludwig von Munzingen einen Vater namens Heinrich hatte, wofür mir außer der Notiz im Jahrzeitbuch des Heiliggeistspitals kein Beleg bekannt ist.

<sup>1259</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 33<sup>r</sup>: *hern Johannes köplins von muntzingen jarzit*. Johannes Köppli von Munzingen ist von 1300 bis 1317 belegt, vgl. FUB 2 und 3 Registerposition „Munzingen, Johannes-Köppli“. Zwischen 1313 und 1314 wurde er in den Ritterstand erhoben und führt seitdem auch ein eigenes Siegel (DAMBACHER ZGO 12, S. 88 ff. [1313, hier noch nicht Ritter]; FUB 3, Nr. 297 [1314]; FUB 3, Nr. 339 [1314 hier als Ritter]). Möglicherweise schon 1314, sicher aber 1315, war er Bürgermeister von Freiburg (FUB 3, Nr. 339; FUB 3, Nr. 344). Er ist gestorben vor dem 13. Juli 1317 (FUB 3, Nr. 451), womit sich ein Anhaltspunkt für die Datierung der Jahrzeit ergibt. Weitere Nennungen der von Munzingen im StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 18<sup>r</sup>: *Her Johannes von Munzingen gab die zinse vor der statt by sant peter* für seine Jahrzeit. Die Güter, von denen die Zinse entrichtet wurden, waren ursprünglich in der Hand Walters von Falkenstein, der sie von seinem *sweher*, Johannes von Stühlingen, geerbt hatte (FUB 3, Nr. 284 [1313], vgl. FUB 3, Nr. 296; UHGSp 1, Nr. 132 [1318]). Laut Eintrag im Tennenbacher Güterbuch, Sp. 1360, war die Tochter des Johannes von Stühlingen mit einem Köppli von Munzingen verheiratet, womit der genannte Johannes von Munzingen Köppli gemeint sein dürfte. 1316 wurden im Spital auf Bitten von Johannes Köppli von Munzingen, Snewlin Bernlapp des Schultheißen und Johannes von Munzingen Wissilberli zwei neue Priesterpfünden eingerichtet (UHGSp 1, Nr. 116). Auf welchen Johannes von Munzingen sich die im Jahrzeitbuch auf fol. 26<sup>r</sup> genannte Stiftung bezieht, bleibt unklar. Denkbar ist, dass damit Johannes von Munzingen Wissilberli gemeint ist, der häufig im Kontext des Spitals erscheint. Möglich ist aber auch Johannes von Munzingen in der Salzgasse, dessen Witwe Elsbeth im Jahr 1319 ihren Wald im Bann Hochdorf an das Spital verkaufte (UHGSp 1, Nr. 144).

Vielleicht noch vor der Jahrhundertwende übergab Johannes Morser dem Spital sein Haus zum Rind.<sup>1260</sup> Auch das Anniversar des Ritters Rudolf Kächlin, das von Einkünften in Hochdorf bestritten wurde, datiert möglicherweise noch vor 1300.<sup>1261</sup> Anna, die Frau des Ritters Johannes Snewlin, könnte die um das Jahr 1300/01 genannte Gattin des Freiburger Bürgermeisters und Besitzers der Burg Landeck sein.<sup>1262</sup> Nicht ganz freiwillig erfolgten 1311/12 Stiftungen des Walter von Falkenstein von Krenkingen und Wilhelm Kolman. Beide dienten als Sühneleistungen für dem Spital zugefügte Schäden.<sup>1263</sup> Unsicher bleibt die Einordnung der Jahrzeiten Walters von Tußlingen und seiner Frau Adelheid<sup>1264</sup> sowie von Katharina und Heinrich Kräher<sup>1265</sup>.

---

<sup>1260</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 22'. Johannes Morser ist seit 1264 (FUB 1, Nr. 196) in Freiburg belegt. 1286 stiftete er den Guten Leuten sein Haus in der Sattelgasse (FUB 2, Nr. 32; UHIGSp 2 Gutleuthaus 4). Es handelte sich dabei um das Haus zum Rosenkranz (Bertoldstr. 2) zwischen dem Haus zum Schild und Burkard des Malers Haus, vgl. HEFELES Anm. 1 zu FUB 2, Nr. 23 und FLAMM, Geschichtliche Ortsbeschreibung II, S. 13. In FUB 2, Nr. 132 (1292) heißt Johannes Morser „der alte“. FUB 3, Nr. 58 (1304) nennt Johannes Morser, Sohn des Johannes Morser sel. KvK 3, S. 117f. kennt einen Johans Morser als Sohn des Heinrich Morser zum Jahr 1336 und einen Johann der Jungherre Morser zum Jahr 1359. Auf welchen der genannten Johannes Morser sich die Jahrzeit bezieht, bleibt unklar. Auf fol. 13' ist im Jahrzeitbuch noch ein Konrad Morser der junge verzeichnet.

<sup>1261</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 10'. Möglicherweise handelt es sich um einen Sohn des Hug und der Mechthild Kächli, die den Besitz in Hochdorf vom Kloster St. Peter erwarben (FUB 1, Nr. 333 [1281] und FUB 3, Nr. 11 [1301]). Es könnte aber auch Rudolf Kächli der Leimer, ein Sohn des Egenolf Kächli, gemeint sein; vgl. KvK 2, S. 394 (Stammtafel) und S. 478f. sowie UHIGSp 1, Nr. 58 (1307), dazu auch UHIGSp 2, Nr. 923 (1425). Zwei weitere Einträge im Jahrzeitbuch betreffen Ludwig Kächlin und seinen Bruder Konrad (fol. 12') und einen Konrad Kächlin (fol. 24'). Die Jahrzeit für Ludwig und Konrad Kächlin wurde wahrscheinlich gestiftet von deren Bruder Hügeli und datiert erst in das Jahr 1352 (UHIGSp 1, Nr. 373). Die drei Brüder Konrad, Ludwig und Hügeli waren Söhne eines Konrad und Enkel des in den Jahren 1278ff. belegten Freiburger Ritters Konrad Kächli; vgl. KvK 2, S. 396.

<sup>1262</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 36'; FUB 2, Nr. 289; FUB 3, Nr. 3 (1301); vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 72. Ein Ritter Johann Snewlin ist ebenfalls im Jahrbuch eingetragen (StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 14'). Aufgrund der zahlreichen Träger dieses Namens ist er nicht näher zu identifizieren.

<sup>1263</sup> UHIGSp 1, Nr. 78 (1311); UHIGSp 1, Nr. 86 (1312); vgl. dazu FUB 3, Nr. 60 (1304). *Hern colmannes iarzüte* ist in StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 12' genannt. Die Schädigung des Spitals dürfte mit der Fehde zwischen den Kolman und der Stadt Feiburg zusammenhängen, vgl. etwa FUB 3, Nr. 96 (1306); GEIGES, Die letzten Herren der Wilden Schneeberg.

<sup>1264</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 16'. Zu Walter von Tußlingen vgl. Anm. 719f. Ein Walter ist 1296 (FUB 2, Nr. 202) erstmals erwähnt. 1302 (FUB 3, Nr. 28) wird ein Walter von Tußlingen mit Besitz in Buchheim und Neuershausen genannt. Adelheid, die Witwe eines Ritters von Tußlingen ist nach 1302 (FUB 3, Nr. 30) erwähnt. 1318 (FUB 3, Nr. 475) sind die Kinder Walters von Tußlingen namens Johannes, Rutschi und Adelheid. Dieser Walter ist identisch mit dem 1320 (FUB 3, Nr. 533) genannten Walter von Tußlingen, der verheiratet war mit Guse, der Tochter des Albrecht Spörlin. Er hat Besitz in Buchheim. 1314 (UHIGSp 1, Nr. 89) verkaufen Walter von Tußlingen von Neuenburg und seine Frau Anne eine Gülte an das Spital. 1425 (UHIGSp 3, Nr. 1881) ist wieder ein Walter von Tußlingen genannt. 1492 erfahren wir, dass dieser Walter von Tußlingen Reben beim Gutleutacker im Eschholz besessen habe (UHIGSp 3, Nr. 2075). Auf welchen der Genannten sich die Jahrzeit bezieht, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen.

<sup>1265</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 18'; vgl. UHIGSp 1, Nr. 74 (1310); FUB 3, Nr. 502 (1319). Es

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts nimmt die Stiftungstätigkeit ritterlich-adeliger Familien gegenüber dem Spital zu. 1315 waren es der Ritter Rudolf Turner und seine Frau Margarethe, die im Gutleuthaus eine Jahrzeit einrichteten, welche bei Unterlassung an das Spital fallen sollte.<sup>1266</sup> Vor 1317 datiert die Stiftung des Ritters Konrad Kotz an die Augustinerchorherren, die bei Versäumnis ebenfalls dem Heiliggeistspital zugute kommen sollte, wo er einem Eintrag des Jahrzeitbuchs zufolge eine zweite Jahrzeit für sich ausrichten ließ.<sup>1267</sup> Ein Totengedenken für Heinrich Spörlin wurde bereits vor dem 12. März 1325 veranlasst.<sup>1268</sup> 1322 sorgte der langjährige Freiburger Bürgermeister Konrad Dietrich Snewlin für die Memoria seines verstorbenen Vaters und stiftete für seine eigene im Spital eine Gülte von 25 Mutt Roggen.<sup>1269</sup> Ins Jahr 1328 datiert die Memorialstiftung von Burkard dem weißen Beger.<sup>1270</sup> Auch Hugo von Krozingen und seine Frau Gisela kümmerten sich noch vor dem 30. April 1329 mit einer Pfenniggülte im Spital um ihr Seelenheil.<sup>1271</sup>

---

ist nicht zu klären, auf welche der zwischen 1273 und 1319 genannten Personen mit dem Namen Heinrich Kräher sich die Stiftung bezieht.

<sup>1266</sup> UHIGSp 2 Gutleuthaus 10. Die Jahrzeit einer Margarethe Turner ist in StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 9<sup>r</sup> verzeichnet. Ob es sich dabei um die Witwe des Rudolf Turner handelt oder um Margarethe, die Tochter des Burkard Turner (vgl. FUB 2, Nr. 130 [1292]), muss offen bleiben. Als Witwe Rudolf Turners und Stifterin eines Regelhauses ist Margarethe 1316 genannt (FUB 3, Nr. 389 und 420). Auch die Schwester des Rudolf Turner hieß Margarethe (FUB 3, Nr. 420). Rudolf Turner ist im Jahrzeitbuch ebenfalls genannt (fol. 51<sup>r</sup>). Margarethe Turner hat 1316 für ihren Mann Rudolf und dessen Vater Burkard weitere Jahrzeiten in den Klöstern Adelhausen und St. Klara gestiftet. Diese sollten bei Versäumnis an St. Agnes bzw. ebenfalls an das Heiliggeistspital fallen. (vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 6<sup>v</sup>: *Der Thurnerinen zu sant Claren jorzit*; DENNE, Frauenklöster, S. 48–50). Dies geschah mit Zustimmung der drei Brüder des Rudolf Johannes, Johannes und Onofrius (FUB 3, Nr. 418 und 421). Sowohl Burkard der Turner der alte, 1308 nicht mehr am Leben (FUB 3, Nr. 125), ist im Jahrzeitbuch des Spitals aufgeführt (fol. 18<sup>r</sup>), ebenso ein Johannes Turner (fol. 43<sup>r</sup>). Zum Jahr 1359 ist ein Johannes Turner als Meister des Spitals belegt (UHIGSp 1, Nr. 437). Die Jahrzeit könnte sich auch auf diesen beziehen. Eine weitere Angehörige der Turner ist die in StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 44<sup>r</sup> genannte Kathrin von Falkenstein. Sie ist vermutlich mit der im Jahr 1347 genannten Kathrin Turner von Falkenstein identisch (UHIGSp 3 Gutleuthaus 164).

<sup>1267</sup> FUB 3, Nr. 436; im StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 57<sup>r</sup>.

<sup>1268</sup> UHIGSp 1 190. Vgl. auch StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 55<sup>r</sup>. Bereits im Jahr 1305 verkaufte der Ritter Heinrich Spörlin sein Gut in Schallstadt an das Gutleuthaus (UHIGSp 2 Gutleuthaus 5). Als Angehörige der Spörlin ist auch Agnes von Tußlingen im Jahrzeitbuch erwähnt (fol. 55<sup>r</sup>: *Agnes von Tuselin Claus ives würtes und Abrecht spörlins irs vatters iarzit*; vgl. dazu FUB 3, Nr. 459 [1317]). Die Stiftung der Jahrzeit erfolgte am 31. Dezember 1338 (UHIGSp 3, Nr. 1818). Über die im Jahrzeitbuch fol. 54<sup>r</sup> genannte Els Spörlin konnte ich nichts mehr ermitteln.

<sup>1269</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 60<sup>r</sup>; UHIGSp 1, Nr. 164f. Zu Konrad Dietrich Snewlin vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 64–69.

<sup>1270</sup> UHIGSp 1, Nr. 200; vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 52<sup>r</sup>.

<sup>1271</sup> UHIGSp 1, Nr. 209; vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 5<sup>r</sup> (zum 10. Januar). Gisela von Krozingen war 1307 Witwe Hugs d. J. von Krozingen (FUB 3, Nr. 108). Bis 1298 sind mehrere Hug von Krozingen auch in Urkunden des Spitals erwähnt, darunter zwei gleichnamige Brüder, von denen einer einen Sohn namens Hug hatte; vgl. etwa FUB 1, Nr. 358 (1283); FUB 1, Nr. 362 (1283); FUB 2, Nr. 175 (1295); FUB 2, Nr. 189 (1296); FUB 2, Nr. 231 (1297). 1316 ist die Schenkung einer Spitalschwester Gisela von Krozingen belegt (UHIGSp 1, Nr. 101). Diese er-

Die übrigen Jahrzeiten ritterlich-adeliger Personen fallen, soweit sie datiert werden können, in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sie betreffen z. B. den späteren Spitalmeister Johann Stefan Snewlin und seinen Bruder Konrad<sup>1272</sup>, Anastasia von Keppenbach, die Witwe des Lapp Snewlin Bernlapp von Bollschweil<sup>1273</sup>, den Freiburger Bürgermeister Snewlin Gresser<sup>1274</sup>, Götz von Staufen und seine Tochter Suse<sup>1275</sup>, Junker Andres Kotz<sup>1276</sup>, Dietrich von Weisweil<sup>1277</sup>, Junker Ottemann von Kaisersberg und seinen Sohn Hanmann<sup>1278</sup>.

Fasst man die Belege zusammen, so zeichnet sich als Ergebnis ab, dass die Entwicklung des Heiliggeistspitals im 13. und frühen 14. Jahrhundert nahezu ohne die Unterstützung der alten Freiburger Geschlechter verlaufen ist. Die Frühphase der Geschichte des Spitals ist deutlich von einer beträchtlichen Distanz ritterlich-adeliger Geschlechter zu dieser Institution geprägt. Erst nach der Übernahme durch den Rat scheint sich auch dieser Personenkreis verstärkt dem Spital zugewandt zu haben. Doch wie die geringe Anzahl der Stiftungen zeigt, blieb selbst dann das Interesse des patrizischen Adels an dieser Einrichtung verhältnismäßig gering. Bis ins 14. Jahrhundert also war das Heiliggeistspital nicht nur vom Rat als Institution weitgehend unabhängig, sondern auch von jener sozialen Gruppe geschieden, die den Rat im 13. Jahrhundert dominierte.

Die eigentlichen Träger des Heiliggeistspitals waren Angehörige bürgerlicher Schichten, die nicht dem Umfeld der alten Vierundzwanzig entstammten. Erste Hinweise hierfür geben die Namen der seit 1290 greifbaren Spitalbrü-

---

scheint zum 15. Oktober im Jahrzeitbuch fol. 50<sup>r</sup>. Sie ist also von der zuvor genannten Frau des Ritters Hug von Krozingen zu unterscheiden. Gertrud von Krozingen wurde ebenfalls gedacht (ebd. fol. 31<sup>r</sup>), kann aber nicht weiter identifiziert werden.

<sup>1272</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 5<sup>r</sup>; als Spitalmeister ist er von 1352 an belegt. Er ist vor dem 5. Februar 1388 gestorben (UHGSp 1, Nr. 661); vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 154 f.; KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 196.

<sup>1273</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 23<sup>r</sup>; die Stiftung fällt in die Zeit nach dem Tod ihres Mannes 1421; vgl. NEHLSSEN, Snewlin, S. 50–56 und S. 211.

<sup>1274</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 54<sup>r</sup>; die Jahrzeit ist Bestandteil seines Testaments vom 9. Oktober 1347 (SCHREIBER UB 1, Nr. 189), in welchem er dem Spital 4 Pfund Pfennig vermachte. Diese 4 Pfund Pfennig sind im Jahrzeitbuch aufgeführt mit dem Hinweis: *die git der rate ze fryburg*.

<sup>1275</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 6<sup>r</sup>; die Jahrzeit bezieht sich auf die 1349 genannte Ehefrau des Marx Hefenler und ihren Vater Gottfried bzw. ihren gleichnamigen Bruder. Sie wurde im Jahr 1403 gestiftet; vgl. UHGSp 1, Nr. 354 f. (1349); UHGSp 1 499 (1365); UHGSp 2, Nr. 859 (1417); vgl. Stammtafel der Herren von Staufen bei TUBBESING, Vögte, Froner, Silberberge, S. 314 f.

<sup>1276</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 14<sup>r</sup>; urkundlich begegnet der Edelknecht Andres Kotz z. B. 1367 (UHGSp 1, Nr. 514), 1377 (UHGSp 1, Nr. 573), 1387 (UHGSp 1, Nr. 647). Im Jahr 1389 (UHGSp 1, Nr. 672 f.) verzichtete er zugunsten des Spitals auf sein Drittel am Zehnten im Eschholz. Möglicherweise geht der Eintrag im Jahrzeitbuch auf diese Schenkung zurück.

<sup>1277</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 32<sup>r</sup>.

<sup>1278</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 33<sup>r</sup>; die Jahrzeit wurde am 10. April 1355 von seiner Frau Margarethe gestiftet (UHGSp 1, Nr. 395). Otteman von Kaisersberg war der Schwiegersohn des genannten Freiburger Bürgermeisters Konrad Dietrich Snewlin, vgl. NEHLSSEN, Snewlin, Tafel II und oben Anm. 1269.

der, Burkard von Krozingen, Johannes der Sibelinger, Burkard Ederlin, Bertold der Schuster, Konrad der Mattemann.<sup>1279</sup>

Während Bertold der Schuster und der vermutlich ebenfalls einer Schuhmacherfamilie angehörende Konrad der Mattemann<sup>1280</sup> dem Freiburger Zunftbürgertum entstammten, gehörte Burkard Ederlin dem Kaufmannsstand an. Auch wenn er genealogisch nicht näher einzuordnen ist, so ist an seiner Zugehörigkeit zu jener Familie Ederlin, die unter den jüngeren Geschlechtern seit Mitte des 13. Jahrhunderts eine herausragende Rolle spielte, nicht zu zweifeln.<sup>1281</sup>

Auf das soziale Umfeld der Spitalbruderschaft weisen ferner die Namen derer, die unmittelbar vor und nach den Brüdern in den Zeugenreihen verzeichnet sind. Die meisten von ihnen stammen aus dem Zunftbürgertum: So etwa Ulrich der Merdinger, ein Weber, oder Albrecht der Brotbeck<sup>1282</sup>, der Schröter Jakob der Seiler<sup>1283</sup> und Burkard der Schröter<sup>1284</sup>, der Salzmann Konrad der Wisse<sup>1285</sup>, die Gerber Konrad der Geisinger<sup>1286</sup>, Heinrich Zenlin<sup>1287</sup>, Johannes

---

<sup>1279</sup> Vgl. die „Liste der Pfleger und Meister“ bei KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 195.

<sup>1280</sup> 1348 wurde ein *Johans der Mattmann der suter* aus dem Rat ausgeschlossen (SCHREIBER UB 1, Nr. 226).

<sup>1281</sup> Zu den Ederlin s. o., S. 216 ff.

<sup>1282</sup> FUB 2, Nr. 211 (1297); Ulrich der Merdinger ist vor dem 21. Februar 1312 gestorben (FUB 3, Nr. 236), Albrecht der Brotbeck ist im Jahr 1299 nochmals als Zeuge in einer Spitalurkunde genannt (FUB 2, Nr. 265).

<sup>1283</sup> FUB 2, Nr. 222 f. (1297); zu ihm vgl. auch FUB 2, Nr. 104 (1291); FUB 2, Nr. 155 f. (1294); FUB 3, Nr. 49 (1303); FUB 3, Nr. 95 (1306).

<sup>1284</sup> FUB 2, Nr. 222 f. (1297): *meister Burkart der schröter*; so erstmals in FUB 1, Nr. 309 (1277); vgl. außerdem FUB 2, Nr. 27 (1286); FUB 2, Nr. 57 (1288): *Burchart der Schröter und sin sun Bürgi*; FUB 2, Nr. 116 (1291): *her Burcart der Schröter*; evtl. identisch mit *Burkart der Seiler* in UHIGSp 1, Nr. 122 (1317).

<sup>1285</sup> FUB 2, Nr. 222 (1297); FUB 2, Nr. 223 (1297): Jahrzeitstiftung an das Spital von *Cünrate dem Wissen dem salzmann von Friburg*; vgl. FUB 2, Nr. 153 (1294): *des Wissen des Salzmannes huse*.

<sup>1286</sup> FUB 2, Nr. 222 f. (1297); FUB 2, Nr. 240 (1298) und UHIGSp 1, Nr. 54 (1304): *her Cünrat der Gisinger* jeweils als Zeuge für das Spital; FUB 2, Nr. 172 (1295): *des Gisingers blüwelun* [= Pleuelmühle]; UHIGSp 1, Nr. 90 (1314): *hern Conrat des alten Gisingers des Gerbers* Jahrzeit im Spital und Gutleuthaus; vgl. dazu auch UHIGSp 3, Nr. 1799 (1309) und StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 53<sup>v</sup>: *des gisingers iarzit des ledergerben*; vgl. ebd. fol. 33<sup>v</sup>: *Cünrat des gisingers knecht iarzit*.

Nicht zu verwechseln mit dem Gerber Konrad der Geisinger ist der Schuster mit Beinamen „der Geisinger“. Auf ihn, und nicht wie HEFELE in Anm. 3 zu FUB 2, Nr. 55 (1288) annimmt, bezieht sich die Nennung von *des Gisingers hūs das da lit an dem orte nebint der Geinse*, das *des Gisingers saeligen wirtinnun* von Katharina von Dottighofen zu rechtem Erbe verliehen wurde (ebd.); dies ergibt sich nicht zuletzt aus FUB 2, Nr. 268 (1299), wo von *dem orthuse das des Gisingers seligen des suters was* die Rede ist. Dieses Haus wird näher lokalisiert: *un lit ze Friburg in der stat an dem huse ze der Gense*; vgl. hierzu FLAMM, Geschichtliche Ortsbeschreibung II, S. 59. Bei der Witwe des Schusters handelt es sich evtl. um *Heilge dü Gisingerin*, die 1291 von ihren Stiefkindern ein Haus in der Webergasse kaufte. Als Salleute ihrer Stiefkinder werden *her Johans der Möltler unde Johans der Haenschüber* (!) genannt (FUB 2, Nr. 106 [1291]).

<sup>1287</sup> FUB 2, Nr. 300 (1300); vgl. FUB 2, Nr. 175 (1295): *Heinrich Zenli* als Zeuge eines Verkaufs von Häusern in der Gerbergasse an das Heiligeistspital; FUB 2, Nr. 224 (1297); FUB 3, Nr. 53

von Mengen<sup>1288</sup>, Konrad der Konstanzer und Werner der Adeler<sup>1289</sup>, Heinrich der Schmied beim Norsinger Tor<sup>1290</sup>, Werner der Zimmermann<sup>1291</sup>, Bertold der Büttricher<sup>1292</sup> und der möglicherweise einer Basler Goldschmiedefamilie angehörende Heinrich Liebaue<sup>1293</sup>.

Entsprechend zahlreich sind die seit etwa 1295 greifbaren Stiftungen an das Spital, die von Angehörigen der Zünfte ausgingen. Allein in den 25 Jahren zwischen deren offiziellen Anerkennung 1293 und dem Erlass der Spitalordnung 1318 stammen von 60 urkundlich fassbaren Dotationen mindestens ein Drittel von Zunftmitgliedern.<sup>1294</sup> Die Zahl erhöht sich noch weiter, wenn man die im Anniversar genannten Namen mit hinzunimmt, deren Stiftungen zwar

---

(1303); FUB 3, Nr. 209 (1311): *Agnes Heinriches des alten Cenlins des gerwers seligen von Friburg elichú wirtinne* und ihr Sohn, der Tennenbacher Mönch und spätere Abt *brüder Johannes Cenli von Tennibach*; vgl. hierzu FUB 3, Nr. 258 (1312). Zu Johannes Zenlin WEBER, Die Miniaturen des Tennenbacher Güterbuchs, S. 93–97; DERS., Johann Zenlin, S. 130–135; DERS. in der Einleitung zur Edition des TGB, S. XXXIff. und XLIf. Im Jahr 1347 stiftete eine Adelheid von Hausen, genannt Zenlin, eine Jahrzeit im Heiliggeistspital; vgl. UHIGSp 1, Nr. 332 und StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 29<sup>r</sup>: *der alten zenlinen von husen jarzit*.

<sup>1288</sup> UHIGSp 1, Nr. 49 (1301).

<sup>1289</sup> FUB 3, Nr. 146 (1308): *Wernher der Adeler der ledergerwe burger von Friburg* macht mehrere Stiftungen, darunter auch an das Heiliggeistspital und das Gutleuthaus. Unter den Zeugen: *Conrat der Costenzer*; vgl. FUB 3, Nr. 119 (1307): *Heinrich von Costenze der gerwer, Wernher der Adelar der gerwer*; FUB 3, Nr. 412 (1316): als Zeugen für *Abreht Richart und Richart sin Brüder schühemacher ze Friburg* werden u. a. genannt: *Wernher der Adeler der gerwer, Heinrich der Neve der gerwer, Heinrich Dunnebvch der gerwer, Johannes der Costenzer der gerwer*. Bei Konrad von Konstanz, der im Jahr 1297 auf dem Totenbett eine Seelgerätstiftung an das Spital machte und dessen Sohn ebenfalls Konrad hieß, handelt es sich vielleicht um den Vater des Gersbers Konrad (FUB 2, Nr. 211).

<sup>1290</sup> FUB 2, Nr. 300 (1300). Zu ihm vgl. FUB 3, Nr. 26 (1302); FUB 3, Nr. 154 (1309): *Meister Heinrich Mustisen der smit bi Nordinger tor ein burger von Friburg*; hierzu FUB 3, Nr. 197 (1311); FUB 3, Nr. 311 (1314): *Heinrich der Smit bi Norsinger tor ein burger von Friburg*.

<sup>1291</sup> FUB 2, Nr. 300 (1300); FUB 3, Nr. 117 (1307); UHIGSp 2 Gutleuthaus 9 (1314): *Meister Wernher der cimberman von Friburg* stiftet für sich eine Jahrzeit im Gutleuthaus und im Heiliggeistspital; vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 22<sup>r</sup>: *her wernher zimbermannes jarzit*. Die Jahrzeit von *Junckfröw nesen zymmermennin*, vielleicht der Tochter des Werner, wurde ebenfalls im Spital begangen; vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 58<sup>r</sup>. Zu Werner dem Zimmermann und seiner Familie vgl. GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck, S. 73 f. und S. 84 f.; DENNE, Frauenklöster, S. 194 f.

<sup>1292</sup> FUB 2, Nr. 222 (1297): Jahrzeitstiftung des Bertold Büttricher an das Spital; vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 19<sup>r</sup>: *Hern Berchtolt des bütrichers jarzit*; zu weiteren Stiftungen an das Spital bzw. das Gutleuthaus siehe UHIGSp 1, Nr. 62 (1308); UHIGSp 3 Gutleuthaus 152–154 (1308 f.); UHIGSp 1, Nr. 765 Urk. Repertorium von 1575 (1309); UHIGSp 1, Nr. 71 (1309); FUB 3, Nr. 278 (1313 †); UHIGSp 1, Nr. 94 (1315); im Zusammenhang mit dem Heiliggeistspital auch in FUB 2, Nr. 223 (1297); UHIGSp 1, Nr. 49 (1301); UHIGSp 1, Nr. 54 (1304). Die Ratslisten nennen einen Konrad Büttricher zum Jahr 1393 unter den Zunftmeistern; vgl. StadtAF B5 Ia Nr. 1 fol. 8<sup>r</sup>.

<sup>1293</sup> UHIGSp 3, Nr. 1797 (1304); UHIGSp 1, Nr. 55 f. (1306); UHIGSp 1, Nr. 63 (1308); vgl. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 97.

<sup>1294</sup> Schon WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 619, Anm. 88, hat daraufhingewiesen, dass die Mehrzahl der Einträge im Jahrzeitbuch des Heiliggeistspitals Mitglieder der Zünfte nennt.

nicht mehr urkundlich greifbar sind, die sich jedoch aufgrund bekannter Lebensdaten der jeweiligen Personen mit einiger Wahrscheinlichkeit in diesen Zeitraum datieren lassen.

So finden sich unter Zünftigen, die durch Zuwendungen an das Spital hervortreten, außer den bereits Genannten Mechthild die Müllerin und ihr Mann Heinrich von Schaffhausen<sup>1295</sup>, Heinrich Salatin<sup>1296</sup>, Johannes der Wisse Suter<sup>1297</sup>, Bertold des Spitals Rebmann<sup>1298</sup>, Konrad der Hase<sup>1299</sup>, Konrad Muter der Fischer<sup>1300</sup>, Ulrich der Metzger von Glotter<sup>1301</sup>, Merki der Metzger<sup>1302</sup> und Konrad Eigel der Metzger<sup>1303</sup>, Heinrich Colmarer der Tucher und seine Frau Adelheid<sup>1304</sup>, der Tucher Ulrich der Hörnler<sup>1305</sup>, Elsbeth, die Tochter Her-

<sup>1295</sup> FUB 2, Nr. 163 (1294).

<sup>1296</sup> FUB 2, Nr. 182 (1295), vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 36<sup>r</sup>: *Heinrich salatins iarzit*. Zu Heinrich Salatin im Zusammenhang mit dem Spital vgl. auch FUB 2, Nr. 222 (1297); In den Ratslisten ist ein Heinrich Salatin seit 1378 mehrmals als Zunftmeister verzeichnet; StadtAF B5 Ia Nr. 1 fol. 2<sup>ff</sup>.

<sup>1297</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 48<sup>r</sup>: *Johanns wissuters und siner fr̄w jarzit*; ebd. fol. 54<sup>r</sup>: *Man sol annen der wissin sütterinen, leuen ir schwester und nesen ir schwester iarzit began*. In Freiburg sind seit 1305 mehrere Personen mit dem Namen *Johannes der Wisse Suter* belegt, so dass sich die Jahrzeit nicht genauer datieren lässt; vgl. etwa FUB 3, Nr. 83 (1305); FUB 3, Nr. 230 (1312); UHIGSp 1, Nr. 268 (1340); UHIGSp 1, Nr. 284 (1343) u. ö. Im Zusammenhang mit dem Spital (evtl. in der Funktion als Spitalpfleger) in UHIGSp 1, Nr. 134 (1318); UHIGSp 1, Nr. 157f. (1321); UHIGSp 1, Nr. 160f. (1321); UHIGSp 3 Gutleuthaus 160 (1333); UHIGSp 1, Nr. 242 (1336); UHIGSp 1, Nr. 248 (1337); UHIGSp 1, Nr. 268 (1340); als Pfleger des Gutleuthauses in UHIGSp 2 Gutleuthaus 16 (1318); nicht erwähnt bei KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 199f. Ein *Bertholt der Wize Suter* ist bereits 1298 bezeugt (FUB 2, Nr. 237).

<sup>1298</sup> UHIGSp 1, Nr. 108 (1316).

<sup>1299</sup> UHIGSp 1, Nr. 113 (1316): Konrad der Hase Spitalpründer; FUB 3, Nr. 320 (1314): *der Hase der ledergewe*; UHIGSp 1, Nr. 363 (1350): *Cūnrat Hasen, Heinrich des Hasen Sohn, des Metzgers*; vgl. UHIGSp 1, Nr. 375 (1353); UHIGSp 1, Nr. 385 (1354): *Anna, Cōnrat des Hasen Wittwe*.

<sup>1300</sup> UHIGSp 1, Nr. 114 (1316): *Cūnrat Mūter der Vischer*; vgl. UHIGSp 1, Nr. 75 (1310); UHIGSp 1, Nr. 182 (1324 †). Die Stiftung ging zugleich an das Freiburger Münster, das Kloster Günterstal und das Gutleuthaus. Unter den Zeugen findet sich auch *Hesse der Vischer*. Auf ihn könnte sich die Jahrzeit in StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 58<sup>r</sup> beziehen: *H. der vischer*.

<sup>1301</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 58<sup>r</sup>: *Johannes des metzgers, Ūlrich mōtzger von glätter vater, und adelbeyt siner mütter iarzit [...] br̄der Ūlriches des mōtzgers von glätter der ze tenibach ist und claren siner wūrtin jarzit*; ein Ulrich der Metzger von Glotter ist von 1304 (FUB 3, Nr. 61) bis 1343 (UHIGSp 1, Nr. 287) belegt. Ein *Johannes] de Gloter* ist bereits zum Jahr 1245 nachweisbar (FUB 1, Nr. 84).

<sup>1302</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 8<sup>r</sup>: *meister merklins des metzgers und elsbethen siner efrowen iarzit*; vgl. FUB 2, Nr. 116 (1291): *Merchi der mezziger*.

<sup>1303</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 6<sup>r</sup>: *des eigels des mōtzgers jorzit*; ebd., fol. 24<sup>r</sup>: *Der Eigel der mōtzger gab xx. m. silbers und sol man sin iorzit began ierlich*; ebd., fol. 31<sup>r</sup>: *Cūnrat Eigels des mōtzgers jarzit*; ebd., fol. 21<sup>r</sup>: *Man sol jarzit begon Junckfrown clariten Eyglin junckfrown annen Eyglinen und ir vatter und ir muoter und all ir vorderen*. Konrad Eigel ist seit etwa 1280 bis 1319 belegt; vgl. FUB 1, Nr. 311 [1278/80]; FUB 3, Nr. 123 (1308); FUB 3, Nr. 429 (1317); FUB 3, Nr. 507 (1319).

<sup>1304</sup> UHIGSp 1, Nr. 117 (1316): *Heinrich Colmerer der Tucher*.

<sup>1305</sup> UHIGSp 1, Nr. 124 (1317), siehe Anm. 1180.

mann des Baders<sup>1306</sup>, Rudolf der Scher<sup>1307</sup>, Rudolf Sorner<sup>1308</sup>, Werner Böscheli<sup>1309</sup>, Werli Hunschinde der Küfer<sup>1310</sup>, Mechthild und Johannes Multeler<sup>1311</sup>, Konrad der Rheinfelder<sup>1312</sup> u. a.

In den Jahren vor dem Übergang in die Verwaltung des Rats war das Freiburger Heiliggeistspital also offensichtlich eine Domäne der Zünfte und so ist anzunehmen, dass die Einrichtung auch schon früher besondere Anziehungskraft auf die Freiburger Gewerbetreibenden ausübte. Umso bedeutsamer ist die Feststellung, dass die ältesten nachweisbaren Stiftungen an das Heiliggeistspital aus dem Umfeld jener Kaufleute stammen, denen in den revolutionären Ereignissen von 1248 der wohl entscheidende Anteil zukam.

Bereits 1260 vermachte der Freiburger Bürger Bertold Muchter zusammen mit seiner Frau Mechthild zu ihrer beider Seelenheil dem Heiliggeistspital ein Haus in Freiburg und Güter in verschiedenen Orten des Breisgaus.<sup>1313</sup> Nach

<sup>1306</sup> UHIGSp 1, Nr. 126 (1317).

<sup>1307</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 14<sup>r</sup>: *Man sol rüdolfes des schern iarzit begon*; Rudolf der Scher ist zwischen 1311 (FUB 3, Nr. 209) und 1328 (UHIGSp 1, Nr. 202) nachzuweisen. Er war verheiratet mit Margarethe, einer Tochter von *Walther Azze der schühemacher* (FUB 3, Nr. 281 (1313)). Die im Spital begangene Jahrzeit für *meyster atzen* (StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 52<sup>r</sup>) bezieht sich jedoch nicht auf diesen, sondern auf den Freiburger Arzt Konrad Atze und datiert in das Jahr 1352 (UHIGSp 1, Nr. 374).

<sup>1308</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 23<sup>r</sup>: *Rüdolff des Sorners iarzit*. Rudolf der Sorner ist 1295 (FUB 1, Nr. 182) und 1313 (FUB 3, Nr. 281) erwähnt. In ihm vermutete HEFELE, Die Baumeister des Freiburger Münsterturmes, S. 99, den Vater des zwischen 1343 und 1353 bezugten Werkmeisters Jakob Sorner, der den oberen Teil des Münsterturmes ausgeführt und diesen um 1350 vermutlich auch vollendet habe (ebd., S. 98–100).

<sup>1309</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 24<sup>r</sup>: *Wernher böschely*; der Name ist in Freiburg, soweit ich sehe, nur zum Jahr 1299 belegt. Als Dietrich von Tußlingen dem Freiburger Metzger Eckart Waldmann verschiedene Güter zu Eigen übertrug, findet *Wernher Böscheli* als letzter der Zeugen nach *Johans der Hentschüher* und *Johannes der Waldener* Erwähnung (FUB 2, Nr. 264). Johannes Waldener vermachte dem Spital und den Siechen am Feld selbst mehrere Stiftungen; vgl. UHIGSp 1, Nr. 73 (1310); UHIGSp 1, Nr. 103 f. (1316); UHIGSp 1, Nr. 193 (1326 †); StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 58<sup>r</sup>: *des alten waldeners und siner efröwen*. Zu Johannes dem Handschuhler vgl. die Belege in Anm. 1182.

<sup>1310</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 39<sup>v</sup>: *Huntschindes des küffers iarzit*; ebd. fol. 41<sup>r</sup>: *man sol begon meysters werlins des küffers und frown adelbeyt sin eliche busfrown jarzit*; vgl. FUB 1, Nr. 346 (1282): *Werli Hunschinde*.

<sup>1311</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 51<sup>r</sup>: *Frow Mechthilt der mültelerin jarzit und Johans ires wirtes jarzit sol man begon im spittal mit .iii. lib. den. die gant von zweim bencken under der kramloben*; vgl. FUB 3, Nr. 511 (1319): *under der Kranlöben ze Friburg gegen der Mülterinen banke*; Johannes Multeler wird erstmals 1286 nach *Burcharde dem Schönen Möller* genannt (FUB 2, Nr. 30). Zusammen mit *Johans der Haenschüher* begegnet er 1291 als Salmann für die Stiefkinder der *Heilge dü Gisingerin* (FUB 2, Nr. 106). Mechthild Multeler tritt 1314 mit einer Stiftung an die Johanniter hervor (FUB 3, Nr. 329).

<sup>1312</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 15<sup>v</sup>: *Cänratz rinvelders und güte siner efrown und agnesen ire tochter jorzit*; ein Konrad Rheinfelder ist zwischen 1292 und 1298 belegt; vgl. FUB 2, Nr. 132 (1292); FUB 2, Nr. 157 (1294) nach *Diethelme der mezier*; FUB 2, Nr. 237 (1298): *her Cänrat der Rinwelder der alte*.

<sup>1313</sup> FUB 1, Nr. 177 (1260); zu Bertold Muchter vgl. auch FUB 1, Nr. 74 (1243); FUB 1, Nr. 132 (1253).

seinem Tod ergänzte Mechthild die Stiftung im Spital und bedachte zugleich auch das Gutleuthaus *extra muros Friburg*.<sup>1314</sup>

Zeuge von Mechthilds Schenkung war Hermann Wissilberlin, dessen gleichnamiger Sohn den *siechen an dem velde* eine Priesterpfünde gestiftet hatte. Um diese finanziell abzusichern gab Hermann im Jahr 1276 noch ein Drittel seines Hofes in Hochdorf dazu, um sein Gebetsgedenken zu sichern.<sup>1315</sup> Die Wissilberlin begegnen häufig im Kontext des Heiliggeistspitals, wo zum 1. Februar, 6. Juli und zum 23. August Jahrzeiten für sie begangen wurden.<sup>1316</sup>

Im Jahrzeitbuch festgehalten sind außerdem der zwischen 1239 und 1275 bezeugte Rudolf Degenhard und seine Schwester Anna.<sup>1317</sup> Ihre Erben, Kraft von Breisach, Konrad Tenneisel von Neuenburg, Angehörige der Turner, Hefenler und Eigel, richteten 1317 eine Jahrzeit im Kloster Günterstal für Rudolf Degenhard und seinen mutmaßlichen Sohn Johannes ein.<sup>1318</sup> Bei Versäumnis sollte sie an das Heiliggeistspital fallen, wo auch die Jahr tage ihrer Freiburger Verwandten begangen wurden.<sup>1319</sup>

Den Siechen des Spitals standen offenbar die von Zürich besonders nahe.<sup>1320</sup> Bereits 1269 überließ Rudolf von Zürich dem Heiliggeistspital Einkünfte in Tiengen.<sup>1321</sup> Johannes von Zürich stiftete 1286 für den Fall seines Ablebens verschiedene Äcker und Reben im Hasenbrunnen.<sup>1322</sup> Und Anne, die Witwe

---

<sup>1314</sup> FUB 1, Nr. 185 (1261); vgl. hierzu FUB 1, Nr. 226 (1269); FUB 1, Nr. 256 (1272).

<sup>1315</sup> FUB 1, Nr. 291 (1276).

<sup>1316</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 9<sup>r</sup>: *hern hermannes wissilberlins iarzit*; ebd. fol. 32<sup>v</sup>: *Her hermans wissilberlins iarzit*; ebd. fol. 40<sup>r</sup>: *Hern Cūnrat wissilberlins iarzit*; zu Hermann und Konrad Wissilberlin vgl. FUB 1, Nr. 65 (1239); FUB 1, Nr. 74 (1243). Im Kontext des Spitals erscheinen die Wissilberlin in FUB 1, Nr. 185 (1261); FUB 2, Nr. 36 (1286); FUB 2, Nr. 175 (1295); FUB 2, Nr. 213 (1297); FUB 3, Nr. 284 (1313); UHIGSp2 Gutleuthaus 9 (1314); UHIGSp 1, Nr. 116 (1316). Zur Familie Wissilberlin gehörte möglicherweise auch Heinrich, der Kirchherr von St. Martin in Waldkirch, dessen Jahrzeit in verschiedenen Klöstern gefeiert werden sollte. Für den Fall, dass diese versäumt würden, sollten sie jeweils an das Heiliggeistspital fallen; vgl. FUB 2, Nr. 114 (1291); FUB 2, Nr. 119 (1291); FUB 2, Nr. 120 (1291). Für eine Zugehörigkeit des Plebans zu den Wissilberlin spricht der jeweilige Besitz in Hochdorf und Neuenburg (FUB 2 46 [1287]; FUB 2, Nr. 120 [1291]) und der Umstand, dass Heinrichs Jahrzeit im Kloster St. Agnes mit Zinsen von *hern Wissilberlins huse* bestritten werden sollte (FUB 2, Nr. 113 (1291)).

<sup>1317</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 38<sup>r</sup>.

<sup>1318</sup> FUB 3, Nr. 429 (1317); hierzu und zu Rudolf Degenhard, siehe oben, S. 229f.

<sup>1319</sup> Überliefert sind Jahrzeiten für die Turner (s. o., Anm. 1266), für Konrad Eigel (s. o., Anm. 1303) und für die Hefenler. Außer Gutman Hefenler (hierzu oben, Anm. 1241) findet sich im Jahrzeitbuch noch dessen Bruder Pittit (StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 23<sup>r</sup>: *Pittits des Hevenlers suns iarzit*). Auch Gutmans Frau Katharina stiftete 1337 mit Zustimmung ihrer Kinder Johannes, Marx, Tegehant und Katherine, die Witwe des Johannes von Munzingen, eine Jahrzeit für sich im Spital (UHIGSp 1, Nr. 247; StadtAF B 1 [H] Nr. 194 fol. 39<sup>r</sup>: *Frow katherin der hevenlerin jarzit*; fol. 54<sup>r</sup>: *Tegehantz hevenlers jarzit*; fol. 59<sup>r</sup>: *tegehantz hevenlers jarzit* [...] *Johannes bevenlers jarzit* [...] *marcus bevenlers jarzit*; fol. 61<sup>r</sup>: *Marcus des hevenlers jarzit*; hierzu UHIGSp 1, Nr. 499 [1365]).

<sup>1320</sup> Zu den von Zürich siehe oben, S. 226f.

<sup>1321</sup> UHIGSp 1, Nr. 760 (zum Jahr 1269; abschriftlich aus dem Urkunden-Repertorium von 1575).

<sup>1322</sup> FUB 2, Nr. 36 (1286).

Heinrichs von Zürich, schließlich übergab 1292 dem *spittal des heiligen geistes* einen Baumgarten in Herdern.<sup>1323</sup>

Auch die *fründe* derer von Zürich, namentlich die Ederlin,<sup>1324</sup> waren dem Spital verbunden. Neben Burkard Ederlin, der seit 1290 als Spitalbruder belegt ist, finden wir immer wieder Mitglieder der Familie in entsprechendem Kontext. Hug Ederlin beispielsweise besaß vom Spital einen großen Hof in Offnadingen als Erblehen, sein gleichnamiger Sohn erwarb später umfangreiche Güter des Heiliggeistspitals in Lehen.<sup>1325</sup> Umgekehrt verkaufte Johannes Ederlin von Stühlingen dem Heiliggeistspital verschiedene Güter in Hugsteten.<sup>1326</sup> Eine im Spital begangene Jahrzeit könnte sich auf seinen Großvater, den im Bergbau tätigen Konrad Ederlin beziehen.<sup>1327</sup> Für Margarethe, die Frau eines Klaus Ederlin, wurde ein weiteres Anniversar im Spital gestiftet<sup>1328</sup>, und für den Fall, dass eine bei den Johannitern eingerichtete Jahrzeit für Ludwig Ederlin und seine Frau Elisabeth nicht regelmäßig begangen würde, sollte diese gleichermaßen dem Heiliggeistspital zufallen<sup>1329</sup>.

Für die Familien der Sallente Mechthilds von Zürich, Gottfried von Schlettstadt, Jakob der Münzmeister, Herr Hübschmann und Johannes Klingen wurden ebenso Jahrtage im Heiliggeistspital gefeiert. So finden sich im Jahrbuch Einträge für Katharina Klinge, die Frau des Konrad Berner<sup>1330</sup>, für Angehörige der Familie Münzmeister<sup>1331</sup>, für Anne und Konrad Hübschmann, den

---

<sup>1323</sup> FUB 2, Nr. 128 (1292); vgl. hierzu FUB 2, Nr. 45 (1287) und UHIGSp 1, Nr. 715 (1394).

<sup>1324</sup> FUB 2, Nr. 45 (1287).

<sup>1325</sup> UHIGSp 3, Nr. 1798 (1305); vgl. dazu FUB 3, Nr. 82 (1305); UHIGSp 3, Nr. 1814 (1329). Zum Vater-Sohn-Verhältnis vgl. FUB 3, Nr. 182 (1310): Die Lazariten von Schlatt verkauften hier *Huges Êderlins seligen kinden, Huge und Elsebetun burgern von Friburg* verschiedene Güter im Bann Schlatt, die Otto von Ambringen, der Schwiegervater des Verstorbenen (FUB 3, Nr. 82), und Nikolaus Ederlin an Stelle der Kinder übernahmen.

<sup>1326</sup> UHIGSp 3, Nr. 1805 (1317); UHIGSp 1, Nr. 128 (1317); zur Genealogie vgl. oben, S. 226.

<sup>1327</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 19<sup>r</sup>. Konrad Ederlin ist seit Mitte der sechziger Jahre (FUB 1, Nr. 173) bis 1287 (FUB 2, Nr. 41) in Freiburg belegt und vor dem 23. Juni 1298 gestorben; vgl. FUB 2, Nr. 247. Die Jahrzeit könnte sich aber auch auf den seit Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugten Konrad Ederlin beziehen; vgl. UHIGSp 1, Nr. 316 (1345); UHIGSp 1, Nr. 388 f. (1354); UHIGSp 1, Nr. 415 (1357); UHIGSp 1, Nr. 459 (1361); UHIGSp 1, Nr. 484 (1364); UHIGSp 1, Nr. 500 (1365).

<sup>1328</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 53<sup>r</sup>: *frow margrethen Claus des roten von elzach tochter die clewuy äderlins frodwe was*. Die Stiftung stammt von Margarethes Vater Klaus Rot von Elzach und datiert ins Jahr 1364 (UHIGSp 1, Nr. 489).

<sup>1329</sup> FUB 2, Nr. 170 (1295): Elisabeth und Ludwig sind zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben; vgl. dazu FUB 2, Nr. 60 f. (1288); FUB 2, Nr. 63 (1288). Ludwig Ederlin ist zuletzt am 28. Februar 1291 lebend genannt (FUB 2, Nr. 105).

<sup>1330</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 38<sup>r</sup>: *Frow katherinen der klinginen der bernerinen iarzit*; vgl. FUB 3, Nr. 253 (1312): *Cünrat der Berner ein burger von Friburg* und seine *wirtin des Clingen tohter*; unter den Zeugen: *Johannes Clinge*; vgl. dazu FUB 1, Nr. 359 (1283): *Johans herne Chlingen sun* und oben, Anm. 1185; im Zusammenhang mit dem Spital begegnet Johannes Klinge auch in UHIGSp 1, Nr. 65 (1308).

<sup>1331</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 47<sup>r</sup>: *Junckfrow Margrethen und Elysabeth münzmeysterin*. Die Jahrzeit lässt sich nicht datieren. Möglicherweise handelt es sich hier um Töchter des Peter Münzmeister; vgl. KvK 3, S. 168; DENNE, Frauenklöster, S. 172 f. In diesem Fall datierte die

späteren Meister des Gutleuthauses,<sup>1332</sup> und vor allem für Gottfried von Schlettstadt und dessen Frau Agnes<sup>1333</sup>. Sein verwandtschaftliches Umfeld ist im Kontext des Heiliggeistspitals besonders gut zu greifen. Dies erklärt auch, warum Gottfried von Schlettstadt lange Jahre das Amt eines Pflegers und Meisters des Spitals übernahm.<sup>1334</sup>

Zum 13. März findet sich im Jahrzeitbuch der Eintrag des *Claus von totico-ven*, der wahrscheinlich mit dem zwischen 1266 und 1288 bezeugten Nikolaus von Dottighofen zu identifizieren ist.<sup>1335</sup> Von dessen Bruder Andreas wissen wir, dass er mit Gottfried von Schlettstadt nah verwandt war.<sup>1336</sup> Entsprechend häufig sind die von Dottighofen im Kontext des Heiliggeistspitals belegt.<sup>1337</sup> Gottfried und Oswald von Dottighofen, Söhne des Nikolaus<sup>1338</sup>, waren später als Pfleger der Guten Leute tätig, ein Amt, das auch Meinward von Dottighofen ausübte.<sup>1339</sup> Zur selben Zeit wirkte dessen Bruder Burkard als Pfleger des Heiliggeistspitals.<sup>1340</sup>

---

Jahrzeit erst in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ein Peter Münzmeister war der Bruder des genannten Jakob; vgl. FUB 2, Nr. 67 (1289).

<sup>1332</sup> StadtAFB 1 (H) Nr. 194 fol. 12<sup>v</sup>: *Conrad hübschman und sin efrow gabent IX mut weyssen geltes. und sol man ir jarzit begon*. Zu dieser Jahrzeit gab Hedwig, die Witwe des Kunzmann Töldelin, im Jahr 1314 noch 3 Mutt Weizen (FUB 3, Nr. 328; vgl. UHIGSp 1, Nr. 190 [1325]). Konrad Hübschmann ist bis zum Jahr 1300 belegt (FUB 2, Nr. 306) und vor dem 22. Sept. 1307 gestorben (FUB 3, Nr. 118). Wohl als Meister der Guten Leute urkundet er in FUB 2, Nr. 131 (1292); vgl. KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 69. Zu den Jahrzeiten, die Anna u. a. für ihren Mann Konrad und den Tennenbacher Mönch Johannes, den Sohn des verstorbenen Kunzmann [Töldelin] stiftete, vgl. FUB 3, Nr. 214 f. (1311); FUB 3, Nr. 136 (1308): *brüder Johannes Töldeli*, Priester im Kloster Tennenbach; StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 5<sup>v</sup>: *Der Cüntzmennin jarzit*.

<sup>1333</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 8<sup>v</sup>: *frow angenesen von Schlettstatt*; ebenso fol. 16<sup>v</sup>, fol. 18<sup>v</sup>, fol. 40<sup>r</sup>, fol. 44<sup>r</sup>; ebd. fol. 40<sup>r</sup>: *Götfrid von Schlötstat iarzit*; ebenso fol. 56<sup>r</sup>; vgl. UHIGSp 1, Nr. 56 (1306); UHIGSp 1, Nr. 96 (1315); UHIGSp 1, Nr. 209 (1329).

<sup>1334</sup> S. o., Anm. 1214.

<sup>1335</sup> StadtAFB 1 (H) Nr. 194 fol. 13<sup>v</sup>. Zu ihm und seinem verwandtschaftlichen Umfeld s. o., S. 229.

<sup>1336</sup> FUB 2, Nr. 242 (1298).

<sup>1337</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 185 (1261); FUB 2, Nr. 36 (1286); FUB 2, Nr. 175 (1295); FUB 2, Nr. 213 (1297); FUB 2, Nr. 240 (1298); FUB 2, Nr. 242 (1298); UHIGSp 1, Nr. 54 (1304) u. ö.

<sup>1338</sup> Das Vater-Sohn-Verhältnis ergibt sich aus FUB 2, Nr. 127 (1292), wo Gottfried als Bruder-ohn des Freiburger Bürgers Andreas von *Totticken* [Dottighofen] bezeichnet wird. Als Brüder sind Gottfried und Oswald später häufig belegt; vgl. FUB 3, Nr. 160 (1309); UHIGSp 1, Nr. 88 (1313); FUB 2, Nr. 282 (1313) u. ö.

<sup>1339</sup> 1317 ist Meinward von Dottighofen als Pfleger *der Siechen an dem Felde* genannt (UHIGSp 2 Gutleuthaus 13). Ein Jahr später sind auch die Brüder Göschi und Oswald von Dottighofen ausdrücklich als Pfleger des Gutleuthauses erwähnt (UHIGSp 2 Gutleuthaus 16 [1318]). Die Brüder Gottfried und Oswald von Dottighofen agierten bereits seit 1305 bzw. 1310 auffallend häufig in Angelegenheiten des Spitals und des Gutleuthauses, was auf ein entsprechendes Amt schließen lässt; vgl. z. B. UHIGSp 2 Gutleuthaus 5 (1305); UHIGSp 1, Nr. 73 (1310); UHIGSp 1, Nr. 76 (1310); UHIGSp 1, Nr. 80 (1311); UHIGSp 1, Nr. 83 (1312); UHIGSp 1, Nr. 88 (1313); UHIGSp 1, Nr. 89 (1314); UHIGSp 2 Gutleuthaus 14 (1317); UHIGSp 1, Nr. 150 (1319); UHIGSp 1, Nr. 152 (1320); UHIGSp 1, Nr. 164 (1322); UHIGSp 1, Nr. 170 (1323); UHIGSp 3, Nr. 1806 (1323); UHIGSp 1, Nr. 176 (1323).

<sup>1340</sup> S. o., S. 264. Meinwards Bruder war Burkard von Dottighofen; vgl. FUB 2, Nr. 175 (1295);

Zu den Pflegern der *Siechen am Feld* gehörte damals auch Johannes Lülch, dessen Tochter Anna mit Oswald von Dottighofen verheiratet war.<sup>1341</sup> Im Zusammenhang mit dem Heiliggeistspital begegnet Johannes Lülch bereits 1286 gemeinsam mit den von Dottighofen.<sup>1342</sup> Das Jahrzeitbuch notiert seine Seelenmesse zum 17. Januar.<sup>1343</sup>

Geiges sieht in Johannes Lülch einen Bruder des Freiburger Bürgers Werner der Niener.<sup>1344</sup> Als dessen Schwester Agnes zwischen dem 18. Oktober 1314 und dem 13. November 1315 im Heiliggeistspital, im Freiburger Gutleuthaus, im Münster und zahlreichen Klöstern der Stadt für sich ein Seelgerät stiftete, wurden Gottfried von Schlettstadt *der alte*, Konrad Geben *der elteste*, Geben *hern Egnolf Kûchelins tohtermann*, Werner der Niener und Johannes Lülch als Pfleger der Stiftung eingesetzt.<sup>1345</sup> Konrad Geben *der elteste* war offensichtlich der Schwager Gottfrieds von Schlettstadt. Er hatte bereits 1286 für seine Jahrzeit im Heiliggeistspital und für ein ewiges Licht bei den Franziskanern einen Wald und eine Wiese bei Umkirch, sowie zwei Häuser, Gärten und verschiedene Einkünfte in Freiburg geschenkt.<sup>1346</sup> Bei Unterlassung sollte die Stiftung an *die siechin an dem velde* fallen. Seitdem bezeugten die Geben häufig Urkunden des Heiliggeistspitals, das sie v. a. im 14. Jahrhundert ganz entscheidend prägen sollten.<sup>1347</sup>

---

FUB 2, Nr. 213 (1297); FUB 3, Nr. 128 (1308); UHIGSp 3, Nr. 1799 (1309); FUB 3, Nr. 176 (1310); UHIGSp 2 Gutleuthaus 9 (1314); FUB 3, Nr. 351 (1315) u. ö.

<sup>1341</sup> UHIGSp 2 Gutleuthaus 16 (1318). Zur Familie Lülch ausführlich DENNE, Frauenklöster, S. 168–170; KvK 2, S. 536; GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck, S. 58f. mit Anm. 21 und S. 82, Anm. 16. Geiges leitet den Namen Lülch von der Stadt Jülich ab und sieht in den Lülch Fernhandelskaufleute niederrheinischer Herkunft.

<sup>1342</sup> FUB 2, Nr. 36 (1286); vgl. in diesem Zusammenhang v. a. UHIGSp 2 Gutleuthaus 5 (1305); FUB 3, Nr. 351 (1315); UHIGSp 2 Gutleuthaus 11 (1315) mit FUB 3, Nr. 383 (1315) und UHIGSp 3, Nr. 1803 (1316).

<sup>1343</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 6<sup>r</sup>.

<sup>1344</sup> GEIGES, Der mittelalterliche Fensterschmuck, S. 58f. Hierfür konnte ich allerdings keinen Beleg finden. Geiges selbst bleibt den Nachweis schuldig. Er stützt seine Aussage jedoch mit dem Hinweis darauf, dass das mit dem Namen des Johannes Lülch versehene Wappen, welches an der Konsole der Christusfigur am südöstlichen Vierungspfeiler im Langhaus des Freiburger Münsters angebracht ist, jenes der Niener darstellt; vgl. GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 103, Anm. 21; HEFELE FUB 3, Siegeltafel 15 Nr. 119.

<sup>1345</sup> Vgl. FUB 3, Nr. 336 (1314); UHIGSp 2 Gutleuthaus 11 (1315); FUB 3, Nr. 378 (1315); FUB 3, Nr. 383 (1315); UHIGSp 3, Nr. 1803 (1316); StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 11<sup>v</sup>: *der nienerin iarzit*; vgl. BUTZ, Das Jahrzeitbuch des Münsters II, S. 216, EE 493.

<sup>1346</sup> FUB 2, Nr. 33 (1286); diese Jahrzeit wurde im Spital am 1. Mai begangen; StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 22<sup>v</sup>. Zur Verwandtschaft mit Gottfried von Schlettstadt s. o., Anm. 1023. *Her Gebene* ist 1264 erstmals bezeugt (FUB 1, Nr. 196). 1283 wird ein Konrad Geben als Bruder des älteren Geben bezeichnet, dessen Vornamen die Quellen zunächst verschweigen (FUB 1, Nr. 358; vgl. auch FUB 2, Nr. 101: *Cûnrat Gebene, Gebene sin brüder*). Der Sohn dieses Konrad Geben hieß ebenfalls Konrad (FUB 2, Nr. 266 (1299)). Seit 1291 führen die Quellen einen *Cûnrat Geben der junge* an (FUB 2, Nr. 104). Dass ein Konrad Geben im Jahr 1315 als *der elteste* bezeichnet wird, weist darauf hin, dass es damals mindestens drei Träger dieses Namens gab. Vermutlich hieß also der Erstgenannte der Familie und Stifter der Jahrzeit im Spital ebenfalls Konrad.

<sup>1347</sup> Vgl. FUB 2, Nr. 128 (1292); FUB 2, Nr. 240 (1298); FUB 3, Nr. 117 (1307); UHIGSp 1,

Abschließend sind noch die Ätscher zu erwähnen, von denen Lútfried und Anna, die Schwägerin des späteren Spitalpflegers Johannes Geben der Schusser<sup>1348</sup>, ins Jahrzeitbuch eingetragen wurden.<sup>1349</sup> Lútfried dürfte der Sohn bzw. Vater der Anna gewesen sein.<sup>1350</sup> Die Ätscher verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie wie die bisher Genannten zur engeren Verwandtschaft des Spitalmeisters Gottfried von Schlettstadt gehörten und weil aus ihrer Familie der erste in Freiburg namentlich bekannte Zunftmeister der Kaufleute, Lútfried der Zilige, hervorgegangen ist.<sup>1351</sup>

Aus dem Umstand, dass mit Beginn der urkundlichen Überlieferung des Heiliggeistspitals zunächst Kaufleute als Stifter in Erscheinung treten, lässt sich schließen, dass das Spital im 13. Jahrhundert in erster Linie von Freiburger Kaufmannsfamilien getragen wurde, die über die genossenschaftlichen Bindungen des Spitals hinaus auch durch enge verwandtschaftlich-freundschaftliche Beziehungen miteinander verflochten waren. Sicherlich liegt hierin die Ursache dafür, dass sowohl das Amt des Spitalmeisters als auch das des Zunftmeisters der Kaufleute mit Gottfried von Schlettstadt und Lútfried dem Ziligen im 13. Jahrhundert in der Hand ein und desselben Familienverbands lag.

Demselben sozialen Umfeld gehörte auch Gottfrieds Amtsvorgänger, Gottfried von Herdern, an, der erste namentlich bekannte Spitalpfleger.<sup>1352</sup> Zwar gelang ihm noch um 1290 der Aufstieg in den Ritterstand, bis dahin begegnet er jedoch stets inmitten käufmännischer Zeugen, den alten ritterlichen Ratsgeschlechtern deutlich nachgeordnet.<sup>1353</sup>

Dass die Spitzenfunktionen im Spital auch nach der Übernahme durch den Rat noch weitgehend von jenen Kaufmannsgeschlechtern ausgeübt wurden, deren Namen schon früh im Umfeld des Heiliggeistspitals greifbar werden, spricht ebenfalls für die traditionelle Bindung Freiburger Kaufleute an das Spital.

---

Nr. 65 (1308); UHIGSp 1, Nr. 79f. (1311) u. ö.; vgl. oben, S. 265 f. Entsprechend viele Familienmitglieder sind im Jahrzeitbuch eingetragen; vgl. StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 40<sup>r</sup>: *Cúnrat geben am kirchhoff*; er ist 1291 (FUB 2, Nr. 116) und 1307 (FUB 3, Nr. 108) belegt; ebd. fol. 50<sup>r</sup>: *frow Annen müller gebens frowen*; ebd. fol. 53<sup>r</sup>: *Johans geben sigsteins iarzit [...] wan er gab das dorff ze betzenhusen* (UHIGSp 1, Nr. 453; die Jahrzeit datiert vor dem 19. Juni 1360).

<sup>1348</sup> Zu Anna Ätscher und Johannes Geben der Schusser, s. o., Anm. 1022 und Anm. 1245.

<sup>1349</sup> StadtAF B 1 (H) Nr. 194 fol. 53<sup>r</sup>: *Lútfrid Ätschers iarzit*; ebd. fol. 9<sup>r</sup>: *Frow annen der atscherinen iarzit*.

<sup>1350</sup> FUB 3, Nr. 136 (1308); FUB 3, Nr. 400 (1316).

<sup>1351</sup> Hierzu oben, S. 251 f.

<sup>1352</sup> FUB 1, Nr. 306 (1277).

<sup>1353</sup> FUB 1, Nr. 271 (1273); FUB 1, Nr. 275 (1273); FUB 1, Nr. 288 (1276); FUB 1, Nr. 315 (1278); DAMBACHER ZGO 9, S. 471 f. (1280); FUB 1, Nr. 342 (1281); FUB 1, Nr. 346 (1282); FUB 1, Nr. 362 (1283); FUB 2, Nr. 13 (1284); FUB 2, Nr. 15 (1284); FUB 2, Nr. 20 (1284); FUB 2, Nr. 28 (1286); FUB 2, Nr. 30 (1286); FUB 2, Nr. 41 (1287). Als Ritter ist Gottfried von Herdern erstmals 1291 belegt (DAMBACHER ZGO 10, S. 236 ff.). Seitdem begegnet er bis zu seiner letzten Nennung im Jahr 1300 regelmäßig in der ritterlichen Gruppe der Zeugenreihen; siehe FUB 2 Register, s. v. „Herdern, Gottfried von“.

Dasselbe gilt für das Freiburger Gutleuthaus. Wie die zitierten Beispiele zeigen, wurde dieses von demselben Personenkreis gefördert und getragen wie das Heiliggeistspital. Hier kamen Meister und Pfleger, soweit sie namentlich bekannt sind, mit Gerung dem Metzger<sup>1354</sup>, Konrad Hübschmann<sup>1355</sup>, dem Salzhändler Gottfried von Leutschenbach<sup>1356</sup> und den von Dottighofen<sup>1357</sup> bis in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ebenfalls ausschließlich aus kaufmännischen Familien.

Die Trägerschicht des Spitals blieb also auch nach der vom Rat erlassenen Spitalordnung von 1318 im Wesentlichen unverändert. Es wäre deshalb der Frage nachzugehen, ob hinter dieser Satzung nicht gerade die Fraktion der Kaufleute stand, die damit versuchte, ihren traditionellen Führungsanspruch im Spital gegen die Zünfte zu verteidigen, welche sich seit den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts als dritte politische Kraft in Freiburg etablierten.<sup>1358</sup> Der Zahl der Stiftungen nach zu urteilen, befanden die Zünftigen sich um die Wende zum 14. Jahrhundert auf dem Weg, den bis dahin dominierenden Familien den Rang abzulaufen und die Trägerschaft des wirtschaftlich blühenden Spitals zu übernehmen.

Als Ergebnis der Untersuchung zum personalen Umfeld des Heiliggeistspitals sei festgehalten, dass das Spital in seiner Frühzeit stark von jenen Familien geprägt wurde, die sich im Vorfeld der Ereignisse von 1248 als gesellschaftliche Kraft zu formieren begannen. Es waren Familien aus dem Umkreis der neuen Vierundzwanzig, die für den Aufschwung des Heiliggeistspitals im 13. und frühen 14. Jahrhundert verantwortlich waren, indem sie es durch Stiftungen und die Übernahme leitender Ämter aktiv unterstützten. Somit erweist sich das Freiburger Heiliggeistspital im 13. Jahrhundert als soziales und spirituelles Zentrum eines weitverzweigten Geschlechterverbandes innerhalb der Freiburger Kaufmannschaft, dem zweifelsohne identitätsstiftende Bedeutung zukam. Für diese nachrückenden Geschlechter besaß das Spital einen ähnlich hohen Stellenwert wie das Freiburger Dominikanerkloster für die alten Ratseliten.

---

<sup>1354</sup> Gerung der Metzger begegnet erstmals 1266 als Zeuge für die Freiburger Bürgerin Gertrud von Benzhausen in einer Reihe mit Personen, für die vielfach Verbindungen zum Heiliggeistspital und Gutleuthaus nachgewiesen werden konnten: [...] *her Herman Wissilberli der alte, her Nicolaus von Tottinbouen, her Friderich von Schaffhusen, her Heinrich von Zürich, her Peter der münzer der junger, her Cüne der Wibeler, her Gerung der mezzier, her Johannes Slegelli, her Rüdolf Wollbe burger ze Vriburg* (FUB 1, Nr. 208); im Jahr 1272 amtiert *herre Gerunke der mezziger als Siechen phleger* im Gutleuthaus (FUB 1, Nr. 249); vgl. auch FUB 1, Nr. 311 [1278–1280].

<sup>1355</sup> Siehe Anm. 1332.

<sup>1356</sup> Zu Gottfried von Leutschenbach vgl. oben, Anm. 1127. Als Meister des Gutleuthaus erscheint er erstmals im Jahr 1309 (UHIGSp 3, Nr. 1799), dann 1314 (UHIGSp 2 Gutleuthaus 9; UHIGSp 1, Nr. 90), 1315 (FUB 3, Nr. 278; UHIGSp 2 Gutleuthaus 10f.) und 1316 (UHIGSp 2 Gutleuthaus 12); vgl. auch UHIGSp 2 Gutleuthaus 7 (1313); UHIGSp 3 Gutleuthaus 154 (1313); UHIGSp 2 Gutleuthaus 8 (1313); UHIGSp 2 Gutleuthaus 13 (1317).

<sup>1357</sup> Siehe Anm. 1339.

<sup>1358</sup> S. u., S. 307 ff.

Die daraus resultierende politische Bedeutung des Spitals während der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Freiburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts lässt sich im Einzelnen zwar kaum mehr nachvollziehen, doch dürfen wir hier von vergleichbaren Verhältnissen ausgehen, wie sie in Spitälern Südfrankreichs und Oberitaliens vorzufinden sind.<sup>1359</sup> Dass die Spitäler im deutschen Sprachraum in vergleichbarer Weise zum Sammelbecken politisch oppositioneller Gruppen werden konnten, belegt nicht nur das eingangs zitierte Kölner Beispiel. Ebenso aufschlussreich sind auch die von der Forschung in diesem Zusammenhang bislang noch nicht beachteten Verhältnisse in Basel, auf die wegen der unmittelbaren räumlichen wie zeitlichen Nähe zu Freiburg an dieser Stelle noch kurz eingegangen werden soll.

Wie in Freiburg hatte sich in der Stadt am Rheinknie im 13. Jahrhundert eine ‚bürgerliche‘ Gegenbewegung zu den im Rat dominanten ritterlichen Geschlechtern formiert, deren Drahtzieher gleichermaßen mit dem dortigen Spital verbunden waren. Prominentester Vertreter dieser Gruppe war der Bürger Johannes von Arguel, den Mathias von Neuenburg als Anführer der *plebs* schildert, der öffentlich gegen die ritterliche Partei im Rat um Peter Schaler opponiert habe.<sup>1360</sup> Noch Jahre nach seinem Tod genoss Johannes von Arguel in Basel den Ruf, *multum potens* gewesen zu sein.<sup>1361</sup> 1288 begegnet er gemeinsam mit dem Ritter Konrad Zerkinden und dem Bürger Heinrich Isenlin als erster weltlicher Pfleger des um 1250 gegründeten, bruderschaftlich organisierten Spitals in Basel.<sup>1362</sup> Als entschiedene Gegner der alten Ratseliten vertraten sie mit Nachdruck die Interessen der Zünfte und waren deshalb bestrebt, breite Bevölkerungsschichten hinter sich zu bringen.<sup>1363</sup> Dem Spital mit seiner genossenschaftlichen Organisationsform kam hierbei eine Schlüsselrolle zu, denn Johannes von Arguel und Heinrich Isenlin versuchten, gerade die durch das Spital repräsentierten Gruppen stärker an sich zu binden. So brachten sie ihre Verbundenheit mit dem Spital insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass sie bei dem in Basel wirkenden Dichter Konrad von Würzburg eine Literatur in Auftrag gaben, die zweifellos gruppenbestätigenden Charakter hatte und in Zeiten innerer Krisen eine eminent politische Bedeutung entfalten konnte: Johannes von Arguel gab eine Pantaleons-Legende in Auftrag, Heinrich Isenlin zeichnete für Konrads ‚Alexius‘ mitverantwortlich. In beiden Fällen resultierte die Auftragsintention unzweifelhaft aus der Nähe

---

<sup>1359</sup> Siehe die auf S. 255 f. genannten Beispiele.

<sup>1360</sup> Mathias von Neuenburg MGH SS rer. Germ. Nova ser. IV, S. 66 f. Zu Johannes von Arguel vgl. LEIPOLD, Die Auftraggeber und Gönner Konrads von Würzburg, S. 89–96.

<sup>1361</sup> Basel UB 4 Nr. 268, S. 246.

<sup>1362</sup> Basel UB 2 Nr. 630 (1288). Das Hospital ist zum Jahr 1265 erstmalig als *hospitale novum* erwähnt (Basel UB 1 Nr. 458). Im Jahr 1284 ist von der *familia Hospitalis*, 1288 von den *fratres hospitalis* die Rede (Basel UB 2 Nr. 438 und Nr. 630). Zu den Verhältnissen in Basel, vgl. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 85 ff.

<sup>1363</sup> WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 93; JACKSON, Konrad's von Würzburgs Legende, S. 203 f.

der Auftraggeber zum Spital, denn der heilige Alexius war Schutzpatron der Bettler und Pilger, Pantaleon der Schutzpatron der Ärzte.<sup>1364</sup>

Durch das literarische Mäzenatentum der an der Spitze der bürgerlichen Opposition stehenden Basler Spitalpfleger wird die Bedeutung des Spitals für die Formierung und Festigung kollektiver Identitäten also unmittelbar greifbar. Vor allem in der Person des Johannes von Arguel zeigt sich die politische Dimension, die das Spital für oppositionelle Gruppen innerhalb der Stadt gewinnen konnte. Hier wie auch im Fall Freiburg ist gut vorstellbar, dass die mangelnde Repräsentanz der zur städtischen „Ehrbarkeit“ zählenden Familien im Rat durch ein verstärktes gesellschaftliches Engagement im Bereich der Sozialfürsorge aufgewogen wurde und dass ihre dadurch gewonnenen Verbindungen zu breiteren Schichten der Stadtbevölkerung in Zeiten sozialer Spannungen politisch wirksam werden konnten. Die Zusammenhänge zwischen Sozialfürsorge und Politik sind bislang noch kaum untersucht, und es wäre zu wünschen, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Spitälern in den Städten neben den karitativen, wirtschaftlichen und religiösen künftig verstärkt auch die politischen Aspekte städtischer Sozialfürsorge in den Blick nimmt.

---

<sup>1364</sup> Vgl. hierzu LEIPOLD, Die Auftraggeber und Gönner Konrads von Würzburg, S. 65–96; JACKSON, Konrad von Würzburg's Legends, bes. S. 201–204; PETERS, Literatur in der Stadt, S. 114 ff.; BRANDT, Konrad von Würzburg, S. 73–76 und S. 128–137. Zu den politischen Implikationen des Mäzenatentums in Basel vgl. demnächst KÄLBLE, Bischöflicher Hof.

## Die gesellschaftliche Entwicklung Freiburgs nach 1248 und ihre Auswirkungen auf das Verhältnis von Stadtherr und Gemeinde

Der gesellschaftliche Wandel, der sich seit Beginn des 13. Jahrhunderts in Freiburg anbahnte, erreichte in den innerstädtischen Konflikten des Jahres 1248 einen ersten Höhepunkt. Neue soziale Gruppen traten ins Licht der Geschichte, forderten politische Mitsprache im öffentlichen Leben und versuchten, die bis dahin dominierende und auf den Stadtherrn hin ausgerichtete Geschlechterherrschaft durch eine mehr „demokratisch“ legitimierte Herrschaftsform zu ersetzen.

Inwieweit die Auseinandersetzungen von 1248 das Verhältnis von Stadt und Stadtherrschaft künftig beeinflussten, ist in der Forschung umstritten. Siegmund Riezler und Fritz Geiges vertraten die Ansicht, die Alleinherrschaft einer kleinen Anzahl patrizischer Geschlechter habe in Folge der Ereignisse von 1248 ihr Ende gefunden.<sup>1365</sup> Eher skeptisch äußerte sich demgegenüber Hermann Flamm: das Jahr 1248 habe zwar vorübergehend einen Umschwung herbeigeführt, insgesamt jedoch sei „die Neuerung nicht von großem praktischem Einfluss gewesen“.<sup>1366</sup> Hermann Nehlsen meinte, die „Vorherrschaft der Geschlechter“ sei weder durch die Einführung der neuen Vierundzwanzig noch durch die ‚Verfassungsänderungen‘ von 1275 und 1293 „ernstlich gebrochen“ worden.<sup>1367</sup> Auch Marita Blattmann wertete die ‚Freiburger Verfassungsänderung‘ von 1248 zuletzt als „vergeblichen Versuch, [...] die eigennützigste Selbstherrlichkeit der ‚alten Vierundzwanzig‘ zu brechen“<sup>1368</sup>.

Blattmann stützt ihr Urteil auf die Entdeckung, dass zwei im Jahr 1275 entstandene und bislang von der Forschung als identisch angesehene Stadtrechtsentwürfe inhaltlich voneinander abweichen, wobei einer der beiden Texte die Neuerungen von 1248 ganz ignoriere, während der andere sie „nur halbherzig“ berücksichtige.<sup>1369</sup> Auffallend sei überdies, dass keiner der beiden Texte Spuren einer Besiegelung trage. Hängt dies vielleicht damit zusammen, dass

---

<sup>1365</sup> RIEZLER, Fürstenberg, S. 112; GEIGES, Das älteste Freiburger Rathaus, S. 29.

<sup>1366</sup> FLAMM, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs, S. 46f.; vgl. DERS., Die älteren Stadtrechte von Freiburg, S. 414f.

<sup>1367</sup> NEHLSSEN, Cives, S. 80f.

<sup>1368</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 375. In diesem Sinne auch SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 260; SCHULZ, Handwerksgesellen, S. 25; SCHULZE, Die Freiburger Ratsänderung, S. 58.

<sup>1369</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 291; zu den Abweichungen siehe ebd., S. 286–290.

sich die Bürgerschaft auf keine offizielle Fassung des Stadtrechts einigen konnte, die dem Stadtherrn zur Beglaubigung hätte vorgelegt werden können? Mit der Reserve des Stadtherrn, so Blattmann, gegenüber einer Beglaubigung lasse sich der Umstand, dass 1275 zwei verschiedene Rechtsfassungen geschaffen wurden, jedenfalls nicht in Verbindung bringen: „Die 21 Paragraphen, welche die vom Schreiber selbst augenscheinlich als wichtiger empfundene kürzere Fassung auslässt, sind so verschiedenartig und berühren die Interessen der Grafen so wenig, daß man sich nicht vorstellen kann, sie seien auf seinen Wunsch, oder um eine bessere Verhandlungsbasis ihm gegenüber zu gewinnen, entfernt worden.“<sup>1370</sup>

Steht die Existenz zweier voneinander abweichender Stadtrechtsentwürfe also im Zusammenhang neuerlicher Spannungen innerhalb der Freiburger Bürgerschaft und dem Versuch der alten Vierundzwanzig, die Errungenschaften der Stadtgemeinde von 1248 wieder rückgängig zu machen? Welche Erkenntnisse lassen sich aus den Stadtrechtsentwürfen von 1275 in Bezug auf das Verhältnis zwischen alten und neuen Vierundzwanzig in den Jahren nach 1248 gewinnen?

*Das Verhältnis zwischen alten und neuen Vierundzwanzig in den Stadtrechtsentwürfen vom Juli 1275*

Vergleicht man die beiden Stadtrechtsentwürfe von 1275, so erscheint die Vermutung, sie seien vor dem Hintergrund neuer innerstädtischer Differenzen entstanden, wenig plausibel.

Bei der kürzeren Version von 1275 handelt es sich, wie Marita Blattmann gezeigt hat, teilweise um wörtliche Übertragungen der lateinischen Sätze aus dem Stadtrodel ins Deutsche. Die Vorlage wurde dabei teils erweitert, teils gekürzt, mitunter wird nur das Thema beibehalten, die Verordnung selber aber gravierend verändert. Zwölf Bestimmungen kommen im Vergleich zum Freiburger Stadtrodel neu hinzu.<sup>1371</sup> Sämtliche Übernahmen und Veränderungen finden sich, „mit kleineren orthographischen und grammatikalischen Abweichungen, in Wortlaut und Satzreihenfolge“ auch in der längeren Fassung der Rechtsentwürfe von 1275 wieder.<sup>1372</sup> Einige dieser Änderungen betreffen juristische Funktionen der alten Vierundzwanzig, die von der Sache her jedoch auf bereits geübtes Recht zurückgehen dürften.<sup>1373</sup> Dasselbe gilt für die Fest-

<sup>1370</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 293.

<sup>1371</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 286f. mit Anm. 765. Druck der kürzeren Fassung bei BLATTMANN, Stadtrechte II, Anhang 10, S. 656–671; im Folgenden zitiert als FR 1275.

<sup>1372</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 287. Die längere Fassung des Textes ist gedruckt bei SCHREIBER UB 1, Nr. 24, S. 74–87; im Folgenden zitiert als FR 1275 a.

<sup>1373</sup> FR 1275 § 20 / FR 1275 a, S. 78: Schuldforderung eines Bürgers gegenüber einem Auswärtigen.

schreibung der Kooptation<sup>1374</sup> und die Wahl des Schultheißen aus den Reihen der alten Vierundzwanzig<sup>1375</sup>. Unbekannt war bis dahin lediglich die Verpflichtung der Vierundzwanzig, Bürger vor willkürlichen Übergriffen des Stadtherrn auf ihre Güter zu schützen<sup>1376</sup> sowie die Bestimmung, nach der der jeweilige Inhaber der städtischen Münze den Vierundzwanzig und den Bürgern insgesamt zur Rechenschaft verpflichtet sei und ihren Anweisungen zu folgen habe<sup>1377</sup>.

Im Vergleich zur kürzeren Fassung bringt die längere insgesamt einundzwanzig neue Bestimmungen, die jedoch weitgehend Ergänzungen zu Sätzen der kürzeren Version sind.<sup>1378</sup> Lediglich die Verfahrensvorschriften zur Stadtverbannung<sup>1379</sup> und zur gerichtlichen Vorladung<sup>1380</sup> finden keine Entsprechung in der kürzeren Version.

Die übrigen Ergänzungen geben ebenfalls keinerlei Anlass, in den textlichen Unterschieden beider Dokumente das Resultat innerstädtischer Differenzen zu erkennen. Einzige Ausnahme: die Übertragung der Bestimmung des Stadtrodels über das Einungs- und Satzungsrecht der *consules*.<sup>1381</sup> Die kürzere Fassung von 1275 formuliert<sup>1382</sup>:

*Die vier un zwenzig die mûn machon reht und einunga / und ðch wandilon also sù dunket das es der stat wol kome. ane des herrin reht / der mun sù nût ver wandilon ane sinen willen / un swas sù gemeinlich gesezzint / unde ûbir ein komint / daz sol man für ein reht haltin / un swer des nût en tât / der brichet der stat ir reht.*

In der erweiterten Version des Textes wird die Bestimmung um folgenden Zusatz ergänzt<sup>1383</sup>:

---

FR 1275 § 39 / FR 1275 a, S. 78 f.: Erbfälle

FR 1275 § 67 / FR 1275 a, S. 83: Missachtung des Viehverkaufsgebots für Metzger.

FR 1275 § 69 / FR 1275 a, S. 83: Gesonderte Vorladung der Vierundzwanziger beim Herrengericht.

<sup>1374</sup> FR 1275 § 65 / FR 1275 a, S. 82.

<sup>1375</sup> FR 1275 § 7 / FR 1275 a, S. 75.

<sup>1376</sup> FR 1275 § 50 / FR 1275 a, S. 81.

<sup>1377</sup> FR 1275 § 68 / FR 1275 a, S. 83: *Swer die münze ze vriburg koufet oder si het / der sol den vier un zweinzigen und den burgern dar umbe entwûrten / und die pfenninge swaer oder liht machon nah der vier un zweinzigon / un ouch der burger willen* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 667).

<sup>1378</sup> Vgl. die Gegenüberstellung bei BLATTMANN, Stadtrechte II, Tabelle 16, S. 500–517.

<sup>1379</sup> FR 1275 a, S. 83.

<sup>1380</sup> FR 1275 a, S. 84 f. Dieses Verfahren ist der Sache nach nicht neu, sondern geht auf ältere Wurzeln zurück (BLATTMANN I, S. 154–157). Man kann also annehmen, dass hier älteres Recht formuliert wurde. Im Gegensatz zu den *urbani* in der entsprechenden Stadtrechtsbestimmung aus Diessenhofen (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 603, § 16) begleiten hier nur noch zwei Vierundzwanziger den Schultheißen bei der Pfändung von Schuldnergut, was bei dem Entwicklungsstand der Freiburger Gerichtsverfassung nichts Ungewöhnliches ist.

<sup>1381</sup> R 79 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 563).

<sup>1382</sup> FR 1275 § 58 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 666).

<sup>1383</sup> FR 1275 a, S. 82; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 289 f.

*und also umbe dis allis es si mäs, gewaeye, reht oder einunga, da sun sù zuoz (!) inen naemin ane alle gevaerde ander vier und zweinzig erber burger, und swas sù mit der willen und volge ùbir ein komint har umbe, daz sol staete beliben, und swer daz denne brichet, der brichet der stat ir reht.*

Reagiert diese Ergänzung etwa auf den vermeintlichen Versuch, die Existenz der „nachgehenden“ Vierundzwanzig in dem anderen Schriftstück zu verschleiern und die beschworenen Satzungen von 1248 überhaupt zu übergehen? Wenn ja, wäre dann nicht zu erwarten, dass die zweiten Vierundzwanzig in der längeren Fassung des Textes ihre Rechte insgesamt stärker betonten? Während beide Stadtrechtsentwürfe jedoch in wörtlicher Übereinstimmung immer wieder die gerichtlichen Funktionen der alten Vierundzwanzig hervorheben, findet sich nirgends ein Hinweis auf die entsprechende Mitwirkung der neuen Vierundzwanzig. Und obwohl beide Texte das Selbstergänzungsrecht der alten Vierundzwanzig festhalten, sucht man vergeblich nach einem Hinweis auf den Wahlmodus des zweiten Gremiums. Das Fehlen derartiger Hinweise in der längeren Version des Textes erscheint daher weniger ein Beleg für die Missachtung einst zugesprochener Rechte der neuen Vierundzwanzig zu sein als vielmehr ein Anzeichen dafür, dass die 1248 geforderte Partizipation des erweiterten Rats 1275 ebenso als unproblematisch empfunden wurde wie die Besetzung der Ratsgremien.

Für die nachhaltige Umsetzung der Beschlüsse von 1248 spricht ferner, dass beide Stadtrechtsentwürfe die Kontrolle über den Inhaber der Münze der gesamten Stadtgemeinde übertragen. Berücksichtigt man, dass der Münzmeister in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aller Wahrscheinlichkeit nach stets ein Altvierundzwanziger gewesen ist<sup>1384</sup> und die städtischen Finanzen in dem Konflikt von 1248 zentrales Thema der Auseinandersetzungen gewesen waren – erinnert sei an die Einsetzung von vier Ratsherren zur Verwaltung der städtischen Steuern und Abgaben –, so zeigt die fraglose Übernahme dieser Regelung in beiden Texten, dass der damals vereinbarte Kompromiss auch in diesem Punkt Bestand hatte.

Eher beiläufig – und wohl deshalb von Marita Blattmann auch nicht beachtet – begegnet in der erweiterten Fassung des Textes neben den Vierundzwanzig auch *der rat* als Terminus. Es geschieht dies im Zusammenhang mit dem nur hier ausführlich beschriebenen Verfahren zur Exilierung. Werde ein solches Verbannungsurteil nicht entsprechend befolgt, so heißt es, solle der Rat – nicht die sonst genannten Vierundzwanzig – den Delinquenten *sezzin alse umbe unzuht*, d. h. die entsprechende Strafe für dieses Vergehen festlegen.<sup>1385</sup> Das Stadtrecht von 1293 sieht hierfür ein mehrheitlich aus Vertretern der jün-

<sup>1384</sup> S. o. Anm. 554.

<sup>1385</sup> FR 1275 a, S. 83: *Swem ouch dû stat wider teilt wird mit der gloggin, gat der in die stat in dem erstin iar, uf den sol der rat sezzin alse umbe unzuht*. Vgl. dazu auch SCHREIBER UB 1, Nr. 40 (1288). Zum Begriff der Unzucht im mittelalterlichen Recht vgl. B.-U. HERGEMÖLLER, Art. „Unzucht“, in: LexMA 8 (1997), Sp. 1275 f.

geren Vierundzwanzig bestehendes Gremium vor, das seine diesbezüglichen Beschlüsse dem Rat künden sollte, damit dieser abschließend darüber urteile.<sup>1386</sup> Nichts spricht dagegen, sich das in einem der Stadtrechtstexte von 1275 angesprochene Unzuchtsverfahren des Rats so vorzustellen, wie es 1293 schließlich verschriftlicht wurde. Demzufolge verbergen sich hinter dem 1275 einmal gebrauchten Terminus *rat* nicht allein die alten Vierundzwanzig, sondern der gesamte, 1248 erweiterte Rat. Offensichtlich nahm dieser inzwischen an der bürgerlichen Rechtsprechung teil, ohne dass dies eigens thematisiert werden musste.

Insgesamt ist zwar nicht zu übersehen, dass die Altvierundzwanziger in beiden Dokumenten nach wie vor das verfassungsrechtlich dominierende Gremium waren. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die 1248 eingeführten Neuerungen noch weit davon entfernt waren, den neuen Vierundzwanzig, wie Marita Blattmann meint, „partnerschaftliche Mitberatung einzuräumen“<sup>1387</sup>. Wenn sie in einem der beiden Entwürfe also lapidar als *ander vier un zweinzig erber burger* erscheinen, ohne deren *willen und volge* nichts beschlossen werden dürfe, so wird den Vertretern der Bürgergemeinde an dieser Stelle genau das bestätigt, was 1248 durchgesetzt worden war, nämlich, dass kein Beschluss ohne ihre Zustimmung Gültigkeit erlangen sollte. Davon, dass sie in dem längeren Stadtrechtskonzept von 1275 nur „halbherzig berücksichtigt“ worden seien, kann deshalb keine Rede sein.

Dass die jüngeren Vierundzwanzig als Teil des Rates 1275 nicht mehr wegzudenken waren, beweist im Übrigen die urkundliche Überlieferung, die in diesem Zusammenhang noch nicht berücksichtigt wurde. Seit der Einführung der jüngeren Vierundzwanzig im Jahr 1248 konnten die Termini *consules* bzw. *die vier und zwenzig* sowohl das alte als auch das neue Ratsgremium kennzeichnen. Für beide Ratsparteien galt die Bezeichnung *viginti quatuor*, Vertreter beider Ausschüsse waren *consules*.<sup>1388</sup>

In einer Urkunde von 1256 werden ebenfalls vier Ratsherren gleichermaßen als *consules* betitelt, obwohl der zuletztgenannte Burkard Meinward mit hoher Wahrscheinlichkeit den neuen Vierundzwanzig angehörte.<sup>1389</sup>

Zwei Jahre später stellten Schultheiß und *universi consules in Friburc* bzw. *alle die vier und zwenzig* zwei Urkunden aus, wobei die eine ein Münzabkommen zwischen Graf Konrad und der Stadt Freiburg zum Inhalt hatte.<sup>1390</sup>

---

<sup>1386</sup> S. u., S. 311.

<sup>1387</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 290.

<sup>1388</sup> Dies ergibt sich aus der Verfassungsurkunde vom Mai 1248, die im Zusammenhang mit der Besetzung zweier damals ebenfalls neu geschaffener Ratsausschüsse, die Termini *consules* bzw. *viginti quatuor* für Mitglieder des alten wie auch des neuen Rats verwendet; BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 703, § 4: *semper in posterum quatuor habebibus consules, quorum unus erit de prioribus, tres vero de secundis viginti quatuor eligendi*.

<sup>1389</sup> FUB 1, Nr. 153 (1256).

<sup>1390</sup> FUB 1, Nr. 160; SCHREIBER UB 1, Nr. 14.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Begriffe *universi* bzw. *alle* hier ausdrücklich die Anwesenheit beider Ratsparteien bzw. die Gesamtheit alter und neuer Ratsherren hervorheben wollte.

Die im Mai 1248 beschlossenen Änderungen der Gerichtspraxis berücksichtigt vielleicht schon ein wenig später ausgetragener Rechtsstreit, der *coram sculteto et consilio et quam pluribus eiusdem civibus* entschieden wurde.<sup>1391</sup>

Sicher ist die Existenz des erweiterten Rats dann anlässlich der Herrschaftsteilung der Grafen Egen und Heinrich von Freiburg im Jahr 1272 belegt.<sup>1392</sup> Zeugen dieses Abkommens, das auch für die Stadt von eminenter Wichtigkeit gewesen ist, waren außer verschiedenen Grafen und Herren *der schultheisse un die vier un zwenzig von Friburg* und am Ende der Zeugenreihe, nach gräflichen Dienstmännern, noch einmal *die vier un zwenzig un ander die burger von Friburg*. Zweifellos sind hier zunächst alte, dann neue Vierundzwanziger angesprochen.<sup>1393</sup> Während die Mitglieder des traditionellen Gremiums zusammen mit dem Schultheißen in der sozial höherstehenden Gruppe rangieren und das Siegel führen, stehen die anderen bezeichnenderweise in Verbindung mit den *burgern* deutlich auf der untersten Stufe der Hierarchie. Die Urkunde spiegelt somit eindrucksvoll das politisch-soziale Kräfteverhältnis im Rat um 1272 wider. Sie zeigt zum einen die unbestrittene Dominanz der alten Geschlechter und zum andern die Anbindung der „nachgehenden“ Vierundzwanzig an die Bürgergemeinde.

Drei Jahre später überließen *Colmannus scultetus ... consules civitatis Friburgensis* dem Kloster Tennenbach einen Teil der Allmende *consilio nostro et aliorum XXIII<sup>or</sup> seniorum Friburgensium*.<sup>1394</sup> Hier ist der Terminus *consules* den alten Vierundzwanzig vorbehalten, deren Entscheidung jedoch in dieser die ganze Bürgergemeinde betreffenden Angelegenheit – wie 1248 vorgesehen – durch vierundzwanzig weitere *seniores* der Stadt sanktioniert werden musste.

Als sich Graf Egen und der Rat 1282 über die städtische Steuerpolitik, genauer über die Erhebung eines Ungelds, verständigten, waren es wieder die alten Vierundzwanzig, die zwar als maßgebendes Gremium im Rat hervortraten, ihre Entscheidungen jedoch nur in Verbindung und mit Zustimmung von weiteren vierundzwanzig ‚ehrbaren Männern‘ treffen konnten.<sup>1395</sup>

---

<sup>1391</sup> FUB 1, Nr. 104 [1248–1252].

<sup>1392</sup> FUB 1, Nr. 257.

<sup>1393</sup> Dies hat die Forschung bisher übersehen. RIEZLER, Fürstenberg, S. 116, ging von ein und demselben Gremium, wohl den alten Vierundzwanzig, aus; ebenso HEFELE, FUB 1, S. 250, Anm. 2 zu Nr. 278; nach BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 291, Anm. 774, und SCHADEK, Bürger und Kommune, S. 258, sind die jüngeren Vierundzwanzig erst wieder für die Jahre 1275/76 belegt.

<sup>1394</sup> FUB 1, Nr. 278 (1275).

<sup>1395</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 30, S. 93: *Es ensol öch nieman enhein ungelt in der stat ze Vriburg setzen, nob nämin wande mit minem [sc. Graf Egen] und der vier und zweenzigon, und also mängis erbers mannis willen, die die vierundzweenzig darzu nämint ane alle gevärde.*

Ein weiteres Abkommen zwischen der Stadt und Graf Egen, das erneut die städtische Steuer zum Gegenstand hatte, wurde 1290 von *scultetus consules et viginti quatuor opidi* [!] *de Fribourch totaque communitas ipsius ville* beurkundet. Hier scheint sich hinter dem Titel *consules* wieder nur der alte Rat zu verbergen.<sup>1396</sup> In der Urkunde Egens zu diesem Abkommen ist von den zuvor erwähnten Vierundzwanzig nämlich keine Rede mehr. Seine Ansprechpartner sind *dilecti nostri .. scultetus et consules ac tota universitas oppidi de Friburg*.<sup>1397</sup> Eine Unterscheidung der beiden Ratsgremien war aus Sicht des Stadtherrn nicht geboten. Die „nachgehenden“ Vierundzwanzig sind in der Urkunde Egens terminologisch wohl in den *consules* inbegriffen.

Die Kombination von *consules* bzw. *rat* und den nachgestellten Vierundzwanzig findet sich darüber hinaus noch in zwei Urkunden aus den Jahren 1276 und 1287.<sup>1398</sup> Die ältere der beiden bezeugt nicht nur die Anwesenheit der jüngeren Vierundzwanzig bei Gericht, sondern gewährt zudem Einblick in die personelle Zusammensetzung der Ratsgremien. Entsprechend der Wendung *consules et viginti quatuor* werden in ihr zuerst die Ritter Heinrich von Munzingen, Konrad Kolman, Dietrich Snewlin, Johannes von Tußlingen, Walter von Heitersheim, Hugo von Krozingen und Konrad Sermenzer als Zeugen aufgeführt. Von diesen Personen deutlich abgesetzt, finden sich im Anschluss an Kleriker Konrad von Schaffhausen, Ludwig Ederlin, Gottfried von Herdern, Rudolf und Konrad Haldende und Heinrich der Kräher, Freiburger Bürger, die wir z. T. bereits als Förderer des Heiliggeistspitals kennengelernt haben und die hier zweifellos die neuen Vierundzwanzig repräsentierten.

Insgesamt beweisen diese Beispiele, dass der jüngere Rat zur Zeit der Entstehung der Stadtrechte von 1275 tatsächlich die Funktionen ausübte, die ihm 1248 zuerkannt worden waren. Nicht zufällig werden die jüngeren Vierundzwanzig gerade in jenen Fällen hervorgehoben, in denen es um finanzielle Belange der Stadt ging – etwa das Münzabkommen von 1258 oder in Angelegenheiten, die die Stadtsteuer betrafen – oder anderen die gesamte Stadtgemeinde betreffenden Entscheidungen wie die Abtretung eines Teils der Allmende oder die Herrschaftsteilung der Grafen. Auch vor dem Stadtgericht ist die Anwesenheit der jüngeren Vierundzwanzig bezeugt.

Weder die Stadtrechtstexte von 1275 noch die Urkunden der Zeit berechtigen also zu der Aussage, dass die ‚Freiburger Verfassungsreform‘ von 1248 den „vergeblichen Versuch machte, die eigennützige Selbstherrlichkeit der ‚alten Vierundzwanzig‘ zu brechen“<sup>1399</sup>. Dass 1275 zwei unterschiedliche, nicht

---

<sup>1396</sup> FUB 2, Nr. 88 (1290).

<sup>1397</sup> FUB 2, Nr. 90 (1290).

<sup>1398</sup> FUB 1, Nr. 288 (1276): *wir der rât un die viere un zwenzig*; FUB 2, Nr. 46 (1287): *Nos vero .. scultetus consules et viginti quatuor*.

<sup>1399</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 375.

ratifizierte Textfassungen entstanden, ist also kaum auf ernste Differenzen zweier städtischer Ratsparteien zurückzuführen. Die Ursache für die Entstehung der Texte und das Fehlen eines Beglaubigungsmittels ist vielmehr in Spannungen zwischen Stadt und Stadtherr und den damals aktuellen Konflikten der Stadt mit Rudolf von Habsburg zu suchen, worauf noch genauer einzugehen sein wird.<sup>1400</sup>

Dass die jüngeren Vierundzwanzig in den Stadtrechtstexten von 1275 kaum Spuren hinterlassen haben, zeigt allerdings, dass die Altvierundzwanziger ungeachtet der Reform von 1248 noch immer im Rampenlicht der politischen Bühne der Zeit standen. So finden die Termini *rat* bzw. *consules* in Urkunden vielfach nur für die alten Vierundzwanzig Anwendung<sup>1401</sup>, von denen die in diesen Fällen stets nachgestellten ‚ehrbaren Männer‘ oder *alii viginti quatuor* deutlich abgesetzt wurden. Die alten Geschlechter erhoben also bis ins letzte Drittel des 13. Jahrhunderts den Anspruch, den gesamten Rat zu repräsentieren.

Erst mit Beginn der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts scheint sich auf terminologischer Ebene ein Wandel anzubahnen. Soweit ersichtlich, ist mit den Begriffen *rat/consules* seit dieser Zeit tatsächlich stets der gesamte Rat gemeint, während sich die Formel *die vierundzwenzig* nun als Terminus für die alten Vierundzwanzig durchsetzt. Dies zeigt sich vornehmlich daran, dass der Titel *viginti quatuor* von keinem Schreiber mehr den *consules* bzw. dem *rat* nach-, sondern diesen nun stets vorangestellt wird.<sup>1402</sup> Konnte *consules/rat* bis dahin sowohl das gesamte Gremium als auch nur die alten Vierundzwanzig bezeichnen und mit den *vierundzwenzig* das alte wie das neue Ratsgremium, mitunter vielleicht sogar der gesamte Rat gemeint sein<sup>1403</sup>, so scheint sich am

---

<sup>1400</sup> S. u., S. 317 ff.

<sup>1401</sup> In einigen Fällen ist dies auch der Corroboratio der Urkunden zu entnehmen. So etwa in dem Streit Walters von Wangen mit dem Deutschorden (FUB 1, Nr. 211 [1266]), wo vom *sigillum consulum civitatis* die Rede ist; ähnlich FUB 1, Nr. 302 (1277), wo es heißt: *nos etiam scultetus et consules de Vriburg sigilla nostra et sigillum communitatis de Vriburg [...] duximus*; FUB 1, Nr. 238 (1271): *nos scultetus et consules de Friburg nomine universitatis nostre sigillum universitatis [...] duximus*. Die Führung des Stadtsiegels war eine Domäne der alten Geschlechter; z. B. FUB 1, Nr. 66 (1239); FUB 1, Nr. 73 (1242). In Freiburg i. Ü. fand diese Praxis sogar Eingang ins Stadtrecht; vgl. FÜ 46 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 588), wo ausdrücklich vom *sigillum ville alter consiliorum* die Rede ist.

<sup>1402</sup> Vgl. SCHREIBER UB 1, Nr. 40 (1288): *die vier unde zweinzig unde alle die in den rat gant*; FUB 2, Nr. 118 (1291); FUB 2, Nr. 122 (1292); FUB 2, Nr. 132 (1292); FUB 2, Nr. 161 (1294); FUB 2, Nr. 240 (1298); FUB 2, Nr. 277 (1299); SCHREIBER UB 1, Nr. 58 (1300); SCHREIBER UB 1, Nr. 62 (1301); SCHREIBER UB 1, Nr. 70 (1303); SCHREIBER UB 1, Nr. 100 (1316) u. ö.

<sup>1403</sup> Vgl. etwa FUB 1, Nr. 350 und FUB 2, Nr. 180: *der schultheitze un die vier un zwenzig un die burger gemeinlich*. Unklar bleibt die Zuordnung des Terminus hingegen in FUB 1, Nr. 236 (1270); FUB 1, Nr. 324 (1280); FUB 1, Nr. 341 (1281); FUB 2, Nr. 94 (1290); FUB 2, Nr. 157 (1294). Dasselbe gilt auch für die Bezeichnung *rat/consules* in FUB 1, Nr. 205 (1265); FUB 1, Nr. 238 (1271), UHIGSp 2, Nr. 2 (1273); FUB 1, Nr. 322 (1280); FUB 1, Nr. 362 (1283); FUB 1, Nr. 367 (1283); FUB 1, Nr. 368 (1283); FUB 2, Nr. 14 (1284); FUB 2, Nr. 15 (1284); FUB 2,

Ende des Jahrhunderts eine klare Terminologie herauszubilden, die auf eine Verfestigung der Institutionen schließen lässt. Allem Anschein nach büßten die alten Geschlechter nunmehr einen Teil ihrer Macht ein, insofern ihnen ihr Anspruch, den gesamten Rat zu repräsentieren, nach und nach entzogen wurde. Sie verkörperten zuletzt nicht mehr den Rat, sondern nur noch ein besonderes Gremium innerhalb des Rats.

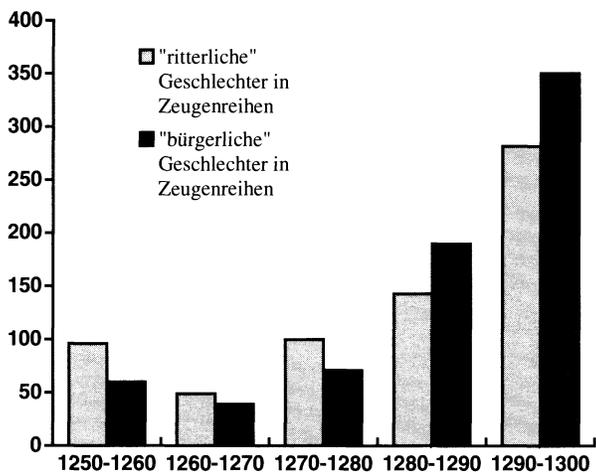
*Der Aufstieg der „homines novi“ nach 1275 –  
Merkmale des sozialen Wandels im ausgehenden 13. Jahrhundert*

Die Entwicklung der Zeugenreihen in Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestätigt Beobachtungen, wonach der gesamte Rat gegenüber den alten Vierundzwanzig in diesem Zeitraum zunehmend an Einfluss gewinnt. Bereits eine rein quantifizierende Auswertung zeigt hier auffallende Veränderungen der Zeugenreihen seit Beginn der siebziger Jahre. War bis dahin stets ein deutliches Übergewicht der alten Geschlechter zu verzeichnen, so kehrte sich das Verhältnis nunmehr um. In weit über der Hälfte aller zwischen 1275 und dem Stadtrecht von 1293 ausgestellten Urkunden überwiegt die Zahl der Nennungen von Vertretern jüngerer Geschlechter gegenüber jener alttritterlicher Familien. Die Mehrzahl der Zeugenreihen wird nun von Familien dominiert, die erst nach 1248 in der Stadt aufgestiegen waren. Besonders häufig sind dabei die Rindkauf, von Dottighofen, Turner, Wollbe, Ederlin, von Stühlingen, Wissilberlin und Ätscher anzutreffen. Bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Nennungen in Zeugenreihen sind zwar immer noch Namen wie von Munzingen, von Tußlingen, Snewlin, Küchlin und von Krozingen mit Abstand am häufigsten unter den Zeugen, doch immer mehr der überdurchschnittlich oft verzeichneten Familien entstammen den „homines novi“. In den rund 440 überlieferten Urkunden der letzten 30 Jahre des 13. Jahrhunderts beträgt die Gesamtzahl der darin aufgeführten bürgerlichen Zeugen weit über tausend. Davon entfallen etwas mehr als 500 Zeugennennungen auf Angehörige der alten Geschlechter, ca. 600 auf Familien aus dem Umfeld der neuen Vierundzwanzig. Stellten diese in den siebziger Jahren des Jahrhunderts rund 40 % der Zeugen, so stieg der Anteil der ‚jüngeren‘ Familien im folgenden Jahrzehnt bereits auf knapp 60 % an. Im letzten Dezenium vor der Jahrhundertwende sind etwa 55 % der Urkundenzeugen, soweit sie als Bürger identifizierbar und sozial einzuordnen sind, ebensolche „homines novi“. Die Trendwende zugunsten dieser aufstrebenden Geschlechter erfolgte dabei deutlich in den Jahren unmittelbar nach Abfassung der Stadt-

---

Nr. 31 (1286); FUB 2, Nr. 73 (1289); FUB 2, Nr. 103 (1291); FUB 2, Nr. 109 (1291); FUB 2, Nr. 139 (1293).

rechtstexte von 1275 (siehe Graphik 5). Im selben Zeitraum nehmen auch die Belege für Handwerk- und Gewerbetreibende schlagartig zu, was zweifellos mit der Ausbildung und der Verfestigung des Zunftwesens zusammenhängt.<sup>1404</sup>



Graphik 5: „Ritterliche“ und „bürgerliche“ Familien in Zeugenreihen (1250–1300)

Unübersehbar vollzogen sich demnach im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts nochmals bedeutende gesellschaftliche Veränderungen, die eine weitere Verschiebung der politisch-sozialen Kräfteverhältnisse in der Stadt zugunsten der neuen Vierundzwanzig und der Freiburger Zünfte zur Folge hatten. Im Jahr 1293 anerkannte Graf Egen die Zünfte schließlich offiziell, und auch das im selben Jahr ratifizierte Stadtrecht trug dieser gesellschaftlichen Dynamik Rechnung.<sup>1405</sup>

Der soziale Aufstieg ‚jüngerer‘ Familien zeigt sich in erster Linie darin, dass es Angehörigen im Handel und Bergbau reichgewordener bürgerlicher Familien Freiburgs gegen Ende des 13. Jahrhunderts vereinzelt gelang, zu Rittern aufzusteigen. Beispiele sind etwa der bereits genannte Ulrich Rindkauf<sup>1406</sup>

<sup>1404</sup> Vgl. etwa FUB 1, Nr. 208 (1266); FUB 1, Nr. 249 (1272); FUB 1, Nr. 266 (1272); FUB 1, Nr. 280 f. (1275); FUB 1, Nr. 299 (1276); FUB 1, Nr. 304 (1277); FUB 1, Nr. 309 (1277); FUB 1, Nr. 329 (1280); FUB 1, Nr. 349 (1282); FUB 1, Nr. 358 (1283); FUB 2, Nr. 14 (1284); FUB 2, Nr. 27 (1286); FUB 2, Nr. 46 (1287); FUB 2, Nr. 57 (1288); FUB 2, Nr. 101 (1291); FUB 2, Nr. 106 (1291); FUB 2, Nr. 116 (1291); FUB 2, Nr. 132 (1292); FUB 2, Nr. 135 (1293); FUB 2, Nr. 141 (1293); FUB 2, Nr. 153 (1294); FUB 2, Nr. 157 (1294); FUB 2, Nr. 187 (1296); FUB 2, Nr. 211 (1297); FUB 2, Nr. 222 f. (1297); FUB 2, Nr. 237 (1298) u. ö.

<sup>1405</sup> S. u., S. 307 ff.

<sup>1406</sup> S. o., S. 233–235.

oder die Söhne von Burkard Meinward<sup>1407</sup> und Burkard Turner<sup>1408</sup>. Im Lauf des 14. Jahrhunderts erwarben außerdem Angehörige der miteinander verschwägerten von Schlettstadt<sup>1409</sup>, Ätscher<sup>1410</sup>, Geben<sup>1411</sup>, Ederlin<sup>1412</sup> und evtl. von Dottighofen<sup>1413</sup> die Ritterwürde. In Freiburg erfolgte seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert also eine gewisse Verschiebung der alten Standesgrenzen innerhalb der Stadtgesellschaft, wie sie uns beispielsweise auch für Straßburg in jener Zeit überliefert ist.<sup>1414</sup>

Immer mehr dieser im gesellschaftlichen Leben der Stadt an Einfluss und Ansehen gewinnenden Familien traten nun auch in engere Beziehungen zu den Stadtherren, den Grafen von Freiburg. Im Jahr 1283 etwa übertrug Johannes von Stühlingen Güter und Einkünfte in Freiburg, Waltershofen, Ebringen und zahlreichen weiteren Orten des Breisgaus an das Kloster Tennenbach. Beglaubigt wurde die Rechtshandlung vom Rat der Stadt und von Graf Egen, der hier vermutlich als Lehnherr des Johannes seine Zustimmung gab.<sup>1415</sup> Als Lehen der Grafen von Freiburg besaß Johannes Ederlin mit dem Beinamen von

---

<sup>1407</sup> Ein Ritter Burkard Meinward ist seit 1294 nachweisbar; vgl. FUB 2, Nr. 154 (1294); FUB 2, Nr. 188 (1296): *Burchardus dictus Meinward miles et Burchardus filius suus*; FUB 3, Nr. 308 (1314): *'S BVRKARDI MEINWARDI MILITIS*; er ist zuletzt am 26. März 1316 belegt (FUB 3, Nr. 400) und vor dem 23. Februar 1317 (FUB 3, Nr. 436) gestorben. Daneben wird häufiger ein Burkard Meinward genannt, der zunächst nicht Ritter ist; vgl. FUB 2, Nr. 247 f. (1298); FUB 3, Nr. 27 (1302); FUB 3, Nr. 87 (1305); FUB 3, Nr. 107 (1306); zum Jahr 1318 heißt es dann: *dem edeln manne Burcarte Meinwarte hern Burcart Meinwartes seligen eines ritters von Friburg eltesten sune einem burger von Friburg* und unter den Zeugen: *Burcart Meinwart der junger* (FUB 3, Nr. 487). Wegen des zeitlichen Abstandes dürfte es sich bei den genannten um den Sohn bzw. die Enkel des 1239 erstmals belegten Bürgers Burkard Meinward handeln; vgl. hierzu FUB 1, Nr. 81 (1245/47): *Burchardus senior, B[urchardus] iunior, R[udolfus] Meinwardi*; FUB 1, Nr. 84 (1245): *Ruodolfus Meinwardus et filius fratris mei Burcardus*; FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]: *B[urchardus] Menwart et patruus eius*. Diese werden bis 1294 stets nach *militēs* und alten Geschlechtern in Zeugenreihen aufgeführt; vgl. FUB 1 und 2 Register s. v. „Meinwart“.

<sup>1408</sup> FUB 2, Nr. 134 (1293): *her Rñdolf der Turner ritter*, während es von seinem Vater in derselben Urkunde lediglich heißt: [...] *dem erberen manne hern Burcharte dem Turner einem burger von Friburg*; vgl. auch SCHILLINGER, Die frühen Turner, S. 9–11.

<sup>1409</sup> In den Jahren 1329/31 begegnet ein Ritter Gottfried von Schlettstadt in Freiburg; vgl. UHIGSp 1, Nr. 217 (1331); GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 86 (Wiedergabe des Siegels) und S. 104. Er war, wie es scheint, der letzte Vertreter der Familie in Freiburg.

<sup>1410</sup> KRIEGER TW 2, Sp. 252: *junchfrowwe Agnes von Munzingen, ir swester sün her Stephan Strofer ein ritter von Friburch* zum Jahr 1327; nach GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 70, war dieser ein Sohn des zur Familie Ätscher gehörenden Johannes Strouffer.

<sup>1411</sup> KvK 1, S. 426, nennt zum Jahr 1351 einen Ritter Stephan Geben, Sohn des Rudolf Geben der Münzmeister, der mit einer Schwester des Johannes Strouffer verheiratet war; vgl. GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 70.

<sup>1412</sup> Siehe Anm. 995.

<sup>1413</sup> KvK 1, S. 237, nennt zum Jahr 1331 und 1337 einen Ritter Heinrich von Dottighofen, der mit einer Katharina Blageben verheiratet war und spätestens 1365 verstorben ist.

<sup>1414</sup> Vgl. etwa die bekannte Stelle aus den *Annales Colmarienses maiores*, MGH SS XVII, S. 208: *Multi ignobiles facti milites in Argentina*.

<sup>1415</sup> FUB 1, Nr. 367 (1283): *mit ingesigeln mines herren grave Egenne von Friburg und der stette von Friburg*.

Stühlingen einen Hof und zugehörige Güter in Lehen, Reben in Ebringen und ein Gut in Hugstetten.<sup>1416</sup> Sein Verwandter Ludwig Ederlin bezog ebenfalls Einkünfte in Waltershofen, die von den Freiburger Grafen zu Lehen gingen.<sup>1417</sup> Auch Burkard Meinward und die mit ihm verwandten von Dottighofen waren Lehnsträger der Freiburger Grafen. Gemeinsam mit anderen Freiburger Bürgern erwarben sie 1284 Anteile am gräflichen Fronhof in Herdern *ze rehtem lehen* mit allen dazugehörenden Rechten für insgesamt 674 Mark Silber.<sup>1418</sup>

Persönliche Kontakte bzw. Abhängigkeiten von den Freiburger Stadtherren ergaben sich auch aus den Aktivitäten von Freiburger Kaufleutfamilien im Bergbau. Als Burkard der Turner und Heinrich Wollbe beispielsweise im Jahr 1293 der Stadt Freiburg einen Teil des Mooswaldes abkauften, um daraus das für ihre Bergwerke benötigte Holz abzuführen, geschah dies mit der Einschränkung, dass ihr *herre* Graf Egen jederzeit nach Gutdünken über das Holz verfügen könne.<sup>1419</sup> Später, in den bewaffneten Konflikten zwischen Stadt und Graf, wurde der Turner – wohl wegen seiner Beziehungen zu Graf Egen und um diesen zu schädigen – von den Markgrafen von Hachberg und *hern* Snewlin *in dem vorste* mehrfach beraubt.<sup>1420</sup>

Beruhten die persönlichen Beziehungen der alten ritterlichen Ratsgeschlechter zu den Grafen vorwiegend auf geburtsständischen Kriterien und vielfach auf althergebrachten, mitunter bis ins 13. Jahrhundert fortbestehenden ministerialischen Bindungen, war das persönliche Verhältnis dieser „neuen“ Familien zu den Freiburger Stadtherren von anderer Qualität. Grundlage der im ausgehenden 13. Jahrhundert mehrfach zu beobachtenden persönlichen Nähe dürfte hier v. a. die prekäre finanzielle Situation des gräflichen Hauses einerseits<sup>1421</sup> und die wirtschaftliche Prosperität dieser kaufmännisch geprägten Geschlechter andererseits gewesen sein. Ihr Verhältnis zu den Grafen von Freiburg beruhte in erster Linie auf „Geschäftsverbindungen“. Graf Egen und sein Bruder Heinrich waren nicht nur bei Rudolf dem Turner verschuldet, dem Heinrich vermutlich einen Teil der ihm und seinem Bruder vom Basler Bischof zu Lehen gehenden Bergwerke im Breisgau verpfändet hatte.<sup>1422</sup> Auch der langjährige Spitalpfleger Gottfried von Schlettstadt erhielt

---

<sup>1416</sup> UHIGSp 3, Nr. 1805 (1317); vgl. dazu FUB 2, Nr. 250 (1298).

<sup>1417</sup> FUB 2, Nr. 112 (1291).

<sup>1418</sup> FUB 2, Nr. 3; vgl. auch FUB 2, Nr. 127 (1292) nur noch als Regest erhalten.

<sup>1419</sup> FUB 2, Nr. 84 (1289): *und swas der* [sc. Graf Egen] *úns daran dút, es si reht oder unreht, das sun sú* [sc. die Bürger] *úns abetún*; vgl. FUB 2, Nr. 12 (1284). Eine entsprechende Bestimmung findet sich im Stadtrecht von 1293, wo die Bürger zu Abgaben von Bauholz aus ihrem Bannwald verpflichtet werden (FR 1293 § 12).

<sup>1420</sup> FUB 3, Nr. 92 [um 1306].

<sup>1421</sup> Hierzu HANSJAKOB, Die Grafen von Freiburg, S. 24–26.

<sup>1422</sup> FUB 2, Nr. 181 (1295); FUB 2, Nr. 303 (1300); zu den Beziehungen der Turner und den Freiburger Grafen vgl. DAMBACHER ZGO 12, S. 75f.; FUB 3, Nr. 211 [1311], FUB 3, Nr. 228 (1311); DAMBACHER ZGO 12, S. 87f. (1312).

im Jahre 1303 als Entschädigung für geleistete Dienste von Graf Egen Anteile an den Silberbergwerken in Oberried.<sup>1423</sup> Bereits 1272 hatten die Grafen von Burkard Meinward die stolze Summe von 300 Silbermark geliehen, um damit den Krieg gegen die Stadt Neuenburg zu finanzieren.<sup>1424</sup> Im Jahr 1300 schließlich musste sich Graf Egen wegen verschiedener Bürgschaften vor dem königlichen Hofgericht verantworten, die Burkard der Turner, Konrad Hübschmann, Burkard der Beler, Albrecht der Lange, Peter der Münzmeister u. a. gegenüber den Freiburger Juden für ihn übernommen hatten.<sup>1425</sup> Auf diese Weise gerieten die Freiburger Grafen im Lauf der Zeit zunehmend in finanzielle Abhängigkeit von diesen wirtschaftlich mächtigen Familien, die im Gegenzug für ihre Leistungen in den Besitz gräflicher Lehen und verschiedener Rechte gelangten. Waren diese Familien ihrer Herkunft nach den alten Geschlechtern unterlegen, so wurde das ständische Defizit durch Reichtum vielfach aufgewogen.

Das sprunghaft gestiegene Sozialprestige dieser „homines novi“ zeigt sich besonders deutlich in verwandtschaftlich-freundschaftlichen Verflechtungen dieser „bürgerlichen“ Familien mit dem ritterlichen Bürgertum Freiburgs und dem niederen Adel des Umlandes. Waren die Angehörigen des alten und des jüngeren Rats während des 13. Jahrhunderts noch deutlich unterschiedlichen sozialen Milieus zuzuordnen gewesen, so ergaben sich nun, um die Wende zum 14. Jahrhundert, auch Heiratsverbindungen über die Grenzen der jeweils eigenen Gruppe hinweg. Dass es sich bei solchen Verbindungen zwischen Angehörigen verschiedener sozialer Gruppierungen um ein bis dahin unbekanntes Phänomen handelt, ist auf den ersten Blick freilich nicht so leicht zu erkennen. Die urkundlichen Hinweise auf Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb der je eigenen sozialen Gruppe datieren nämlich gleichfalls meist in das späte 13. und frühe 14. Jahrhundert, so dass zunächst nicht klar zu entscheiden ist, welche dieser Verbindungen auf schon länger bestehende Kontakte zwischen den jeweiligen Familien zurückzuführen sind und in welchen Fällen persönliche Beziehungen tatsächlich erst in der Zeit um 1300 zustande kamen. Ein relativ sicheres Entscheidungskriterium hierfür liefern jedoch auch hier die Zeugenreihen der Urkunden. So lassen sich spät bezeugte Verwandtschaftsverbindungen innerhalb einer sozialen Gruppe aufgrund vorangehender gemeinsamer Zeugentätigkeit meist auf ältere Beziehungen zwischen den jeweiligen Familien zurückführen.<sup>1426</sup> Bei urkundlich bezeugtem Konnubium zwischen Familien unterschiedlicher sozialer Couleur hingegen fehlen entsprechende Hinweise auf schon länger zurückreichende Kontakte. Daraus lässt sich ablei-

---

<sup>1423</sup> DAMBACHER ZGO 11, S 438f. (1303). Der Graf übertrug Gottfried die Anteile *durb sine liabi un durh sines dienistes willen, den er* [sc. Gottfried] *uns lange getan bet.*

<sup>1424</sup> FUB 1, Nr. 259; siehe Anm. 1511.

<sup>1425</sup> FUB 2, Nr. 301 (1300).

<sup>1426</sup> Hierzu oben, S. 168 ff. für Heiratsverbindungen „ritterlicher“ Geschlechter und S. 225 ff. für entsprechende Beziehungen „bürgerlicher“ Familien.

ten, dass Heiratsverbindungen über die Grenzen der eigenen Gruppe hinweg in jener Zeit tatsächlich etwas Neues darstellten und als Zeichen des Aufstiegs der nachgehenden Familien interpretiert werden dürfen. Diese konnten nun auch in sozialer Hinsicht mit den alten Ratsgeschlechtern konkurrieren.

Der früheste Beleg für eine derartige Verbindung datiert in das Jahr 1293: Als Peter von Baldingen Güter in Uffhausen und Wendlingen an das Kloster Adelhausen verkaufte, erfahren wir von seiner Verwandtschaft mit Hug von Tußlingen.<sup>1427</sup> Bemerkenswert dabei ist freilich, dass Hug von Tußlingen zwar Mitglied einer „ritterwürdigen“ Familie war, selbst jedoch wie auch Peter von Baldingen nicht den Rittersitel führte.

Mit den von Tußlingen waren auch die Brüder Gottfried und Oswald von Dottighofen verschwägert. 1318 erscheinen sie als Verwandte des Walter von Tußlingen vor dem Stadtgericht.<sup>1428</sup> Den wenigen Belegen nach zu urteilen, war Walter nicht Ritter. Burkard von Dottighofen, der vermutlich mehrere Jahre als Pfleger des Heiliggeistspitals amtierte<sup>1429</sup>, begegnet im Jahr 1304 neben Angehörigen der Familie von Munzingen und Heinrich Morser als Salmann für den noch minderjährigen Johannes Morser vor dem Freiburger Stadtgericht.<sup>1430</sup> Gertrud von Tußlingen, die Witwe des 1291 verstorbenen Ritters Johannes, war in zweiter Ehe mit dem zwischen 1290 und 1299 bezeugten Spitalbruder Burkard Ederlin verheiratet, während Anna von Tußlingen eine Heiratsverbindung mit dem Bürger Konrad Hübschmann einging.<sup>1431</sup>

Verhältnismäßig früh scheint auch die Familie Geben in den Kreis der alten Ratsgeschlechter eingeheiratet zu haben. Gisel, die Schwester eines Geben, war mit dem bereits vor dem 2. Januar 1307 verstorbenen Ritter Hug d. J. von Krozingen verheiratet.<sup>1432</sup> Geben (derselbe?) hatte eine Schwester des Rudolf Kuchlin mit dem Beinamen der Leimer zur Frau.<sup>1433</sup> Seine Heirat kann nicht lange vor 1307 stattgefunden haben, denn seit dieser Zeit wird ihm regelmäßig

---

<sup>1427</sup> FUB 2, Nr. 141. Über diesen Hug von Tußlingen ist nichts weiter zu erfahren, außer dass er vor dem 2. März 1297 gestorben ist und mit einer Gisela verheiratet war; vgl. FUB 2, Nr. 210, hier als vorletzter Zeuge Peter von Baldingen.

<sup>1428</sup> FUB 3, Nr. 475. Walter war mit Guse, der Tochter des Albrecht Spörlin, verheiratet (FUB 3, Nr. 533 [1320]) und hatte Besitz in Neuershausen und Buchheim; vgl. FUB 3, Nr. 28 (1302). Er ist vermutlich identisch mit dem gleichnamigen Neuenburger Bürger, der 1314 dem Heiliggeistspital eine Gülte seines Hauses in der Freiburger Neuburg verkaufte (UHIGSp 1, Nr. 89). Unter den Zeugen befanden sich damals auch die genannten Brüder von Dottighofen. Walters damalige Frau hieß Anne. Die Eltern Walters von Tußlingen waren der 1291 verstorbene Neuenburger Ritter Johannes von Tußlingen und seine Frau Gertrud (FUB 2, Nr. 118). Eine weitere Nennung eines Walter datiert ins Jahr 1296 (FUB 2, Nr. 202). Auffallend ist hier, dass die in der Zeugenreihe vor ihm genannten mit dem ehrenden Titel *her* ausgezeichnet werden, der ihm und den danach verzeichneten Personen jedoch nicht zukommt.

<sup>1429</sup> S. o., S. 264 f.

<sup>1430</sup> FUB 3, Nr. 58 (1304).

<sup>1431</sup> Siehe Anm. 921 und Anm. 923.

<sup>1432</sup> FUB 3, Nr. 108 (1307).

<sup>1433</sup> UHIGSp 1, Nr. 58 (1307).

der Name seines schon 1278 nachgewiesenen Schwiegervaters beigefügt: *Ge-  
ben hern Egenolf Köchelins tohtermann*.<sup>1434</sup> In den Jahren zuvor finden sich  
keine Hinweise, die auf ein engeres Verhältnis der Familien zueinander schlie-  
ßen ließen, obwohl beide schon vor 1300 sehr häufig belegt sind.

Noch ins ausgehende 13. Jahrhundert datiert die Heirat des Johannes Wol-  
lebe, Sohn des im Bergbau tätigen Heinrich Wollebe<sup>1435</sup>, mit einer Tochter des  
Ritters Johannes von Munzingen.<sup>1436</sup> Dieser war ein Sohn des ehemaligen  
Freiburger Schultheißen Ludwig von Munzingen. Obwohl die Wollebe seit  
1235 als Freiburger Bürger bezeugt sind<sup>1437</sup>, begegnen sie erst ab 1283 zusam-  
men mit Angehörigen der Familie von Munzingen gemeinsam in Zeugenrei-  
hen<sup>1438</sup>. Die Beziehungen zwischen beiden Familien dürften also tatsächlich  
erst in der dritten bekannten Generation zustande gekommen sein.

Selbst die Meinward, deren Stammvater Burkard seit 1239 in der Freiburger  
Öffentlichkeit stand und der 1256 ausdrücklich als *consul* bezeugt ist<sup>1439</sup>,  
scheinen erst in der dritten Generation in den Kreis der alten Ratsgeschlechter  
eingehiratet zu haben. Um 1300 wurde der Ritter Burkard Meinward – we-  
gen des zeitlichen Abstandes sicherlich der Sohn des erstgenannten<sup>1440</sup> – häu-  
fig unmittelbar neben dem Ritter Konrad Kotz aufgeführt<sup>1441</sup>, nachdem die  
Meinward und die Kotz bis dahin eher selten gemeinsam und dann meist in  
deutlichem Abstand zueinander in Urkunden genannt wurden.<sup>1442</sup> Im Jahr  
1317 schließlich besiegelte Herr Kotz *hern Burchart Meinwartes seiligen* [!] *thoterman eines ritters von Friburg* eine Jahrzeitstiftung für seinen mutmaßli-  
chen Vater, den bereits verstorbenen Konrad Kotz.<sup>1443</sup> Bezeichnenderweise

---

<sup>1434</sup> FUB 3, Nr. 136 (1308); FUB 3, Nr. 160 (1309); FUB 3, Nr. 199 (1310); FUB 3, Nr. 210 (1311); FUB 3, Nr. 324 (1314); FUB 3, Nr. 378 (1315); FUB 3, Nr. 388 (1316); FUB 3, Nr. 475 (1318); FUB 3, Nr. 498 (1319); UHIGSp 1, Nr. 169 (1323); UHIGSp 1, Nr. 200 (1328); UHIGSp 3, Nr. 1814 (1329); UHIGSp 3 Gutleuthaus 159 (1330) u. ö. Egenolf Kuchlin erscheint erstmals in FUB 1, Nr. 315 (1278); vgl. KvK 2, S. 393 f.

<sup>1435</sup> Vgl. FUB 2, Nr. 157 (1294); FUB 2, Nr. 175 (1295); FUB 2, Nr. 213 (1297); Heinrich Wollebe ist zwischen 1283 (FUB 1, Nr. 358) und 1293 (FUB 2, Nr. 137) bezeugt. Zu seiner Tätigkeit im Bergbau vgl. FUB 2, Nr. 12 (1284).

<sup>1436</sup> FUB 2, Nr. 161 (1294); vgl. TGB, Sp. 807.

<sup>1437</sup> FUB 1, Nr. 57 (1235).

<sup>1438</sup> Erstmals FUB 1, Nr. 363 (1283).

<sup>1439</sup> FUB 1, Nr. 65 (1239); FUB 1, Nr. 153 (1256).

<sup>1440</sup> Vgl. FUB 1, Nr. 81 (1245/47): *Burchardus senior, B[urchardus] iunior, R[udolfus] Meinwardi*; FUB 1, Nr. 84 (1245): *Ruodolfus Meinwardus et filius fratris mei Burchardus*; FUB 1, Nr. 104 [1248–1252]: *B[urchardus] Meinward et patruus eius*.

<sup>1441</sup> FUB 2, Nr. 213 (1297); FUB 2, Nr. 269 (1299); FUB 3, Nr. 44 (1303); FUB 3, Nr. 61 (1304); FUB 3, Nr. 64 (1304); außerdem hatten Konrad Kotz und *her Meinward* benachbarten Hausbesitz in der Salzgasse (FUB 3, Nr. 288 [1313]).

<sup>1442</sup> Von bis dato etwa 55 Nennungen der Familie Kotz und etwa 44 der Familie Meinward überschneiden sich ihre Nennungen lediglich in 10 der betreffenden Urkunden.

<sup>1443</sup> FUB 3, Nr. 436 (1317); FUB 3, Nr. 438 (1317): *Kozze hern Burchart Meinwartes seiligen thoterman ein ritter von Friburg und Cünrad Kozze sin brüder*; DAMBACHER ZGO 12, S. 456 ff. (1327): *her Kozze her Burchart Meinwartes seiligen thoterman*; so auch UHIGSp 1, Nr. 234 (1334). Der Ritter Burkard Meinward ist zuletzt am 26. März 1316 lebend belegt (FUB 3,

scheint das Konnubium zwischen den Kotz und den Meinward erst möglich geworden zu sein, nachdem letztere in den Ritterstand aufgestiegen waren.<sup>1444</sup>

Bei anderen Familien aus dem Umkreis der jüngeren Vierundzwanzig dürften Heiratsverbindungen mit Angehörigen alter Ratsgeschlechter wiederum nur deshalb zustande gekommen sein, weil diese nicht in den Stand der Ritter aufgenommen wurden.

So etwa im Falle der Wissilberlin. Seit dem Jahr 1239 in Freiburg nachgewiesen<sup>1445</sup>, begegnen sie zusammen mit den von Munzingen bis Mitte der achtziger Jahre des Jahrhunderts nur dreimal in Urkunden, ohne dass daraus eine persönliche Nähe ableitbar wäre<sup>1446</sup>. Um die Wende zum 14. Jahrhundert ging dann ein Johannes von Munzingen die Ehe mit einer Tochter des *hern Wissilberlin* ein und begründete damit die Linie der von Munzingen Wissilberlin.<sup>1447</sup> Im Jahr 1311 ist Johannes von Munzingen Wissilberlin Bürgermeister in Freiburg.<sup>1448</sup> Entgegen der Ansicht Nehlsens war Johannes von Munzingen Wissilberlin nach Ausweis der Quellen ebensowenig Ritter wie sein Bruder, Konrad Stückli von Munzingen, obwohl ihr Vater, Johannes von Munzingen in der Salzgasse, diesen Titel führte.<sup>1449</sup> Dass die Söhne nicht die

---

Nr. 400). Er hinterließ zwei Söhne gleichen Namens, von denen der ältere im Jahr 1318 als *der edel mann* Burkard Meinward bezeichnet wird (FUB 3, Nr. 487 [1318]).

<sup>1444</sup> Der ältere Burkard Meinward findet sich stets nach Rittern eingereiht, gelangt also nie in den Besitz der Ritterwürde. Erst sein mutmaßlicher Sohn Burkard begegnet seit 1294 als Ritter; vgl. FUB 2, Nr. 154 (1294); DAMBACHER ZGO 10, S. 249 (1294); DAMBACHER ZGO 10, S. 316 f. (1296); FUB 2, Nr. 211 (1297) u. ö.

<sup>1445</sup> FUB 1, Nr. 65.

<sup>1446</sup> FUB 1, Nr. 171 (1258); FUB 1, Nr. 185 (1261); FUB 2, Nr. 5 (1284).

<sup>1447</sup> FUB 3, Nr. 58 (1304): *Johannes von Munzingen hern Wissilberlins seligen tohterman*; ebenso FUB 3, Nr. 105 (1306).

<sup>1448</sup> FUB 3, Nr. 209 (1311); FUB 3, Nr. 212 (1311); FUB 3, Nr. 226 (1311); NEHLESEN, Snewlin, S. 172.

<sup>1449</sup> Johannes von Munzingen Wissilberlin und Konrad Stücklin von Munzingen stehen in Zeugenreihen regelmäßig nach Rittern; vgl. FUB 3, Nr. 167 (1309); FUB 3, Nr. 202 (1311); FUB 3, Nr. 226 (1311); FUB 3, Nr. 253 (1312); FUB 3, Nr. 270 (1313); FUB 3, Nr. 295 (1313); FUB 3, Nr. 305 (1314); FUB 3, Nr. 309 (1314); FUB 3, Nr. 311 (1314); FUB 3, Nr. 358 (1315); FUB 3, Nr. 367 (1315); FUB 3, Nr. 400 (1316); FUB 3, Nr. 448 (1317); FUB 3, Nr. 471 (1318). Nur Johannes begegnet in zwei Fällen (FUB 3, Nr. 212 [1311]; FUB 3, Nr. 225 [1311]) vor ritterlichen Zeugen. Dies dürfte jedoch damit zu erklären sein, dass er zu jener Zeit das Amt des Bürgermeisters ausübte; vgl. auch FUB 3, Nr. 209 (1311), beglaubigt mit den Siegeln *der erbern jung-herren Johannes von Munzingen Wissilberlins des burgermeisters* und *Johannes Snewelins des schultheissen*.

Die Familienverhältnisse ergeben sich u. a. aus FUB 3, Nr. 167 (1309): *Johans von Munzingen, Stokli sin brüder, Meinwart sin brüder*; FUB 3, Nr. 202 (1311): *Cânzi Stückeli von Munzingen*; FUB 3, Nr. 226 (1311): *Cânrat Stückeli von Munzingen*; FUB 3, Nr. 284 (1313): *Johannes von Munzingen Wissilberli, Cânrat un Clawes sine brüdere*. Ein Nikolaus von Munzingen und Heinrich der Kirchherr von Weilheim sind 1319 als Söhne des Ritters Johannes von Munzingen in der Salzgasse und seiner Frau Elsbeth belegt (UHIGSp 1, Nr. 144; hierzu und zu den Geschwistern des Johannes von Munzingen in der Salzgasse vgl. auch FUB 2, Nr. 40 [1287]; FUB 2, Nr. 276 [1299]; FUB 3, Nr. 58 [1304]). Die genealogischen Zusammenhänge stellen sich demnach wie folgt dar: Die Brüder Johannes von Munzingen Wissilberlin, Konrad Stückli von

Ritterwürde erlangten, ist möglicherweise auf ihre Heirat zurückzuführen, denn auch Konrad Stückli von Munzingen ehelichte mit einer Tochter des Johannes Hefenler eine Frau „bürgerlichen“ Standes.<sup>1450</sup> Johannes Hefenler war der Vater des im Zusammenhang mit dem Heiliggeistspital bereits genannten Gutmann Hefenler.<sup>1451</sup> Dessen Tochter Kathrin wiederum war die Gattin eines Johannes von Munzingen, der ebenfalls nicht Ritter war.<sup>1452</sup> Ob die Heirat mit Angehörigen dieser „bürgerlichen“ Familien für Vertreter ritterlicher Ratsgeschlechter in diesen Fällen „standesmindernd“ gewirkt und damit den Eintritt in den Ritterstand verhindert hat oder ob die Betroffenen erst gar nicht versuchten, die Ritterwürde zu erlangen, ist nicht klar zu entscheiden.

Um 1300 gelingt es „nachrückenden“ Ratsfamilien nicht nur, sich mit den ritterlichen Ratsgeschlechtern Freiburgs zu verbinden, sondern darüber hinaus auch verwandtschaftliche Beziehungen zum niederen Adel des Freiburger Umlandes zu knüpfen. So begegnet z. B. Gottfried von Schlettstadt 1298 neben dem Ritter Kolman und Walter von Falkenstein als *nehiste mâge* der Brüder Lanze und Nikolaus von Falkenstein, als diese ihre Matte, *die heizet des Vassers brügel*, bei Ebnet an das Heiliggeistspital verkauften.<sup>1453</sup> Auch hier

---

Munzingen, Meinward und Nikolaus von Munzingen sowie Heinrich der Kirchherr von Weilheim waren die Söhne des Ritters Johannes von Munzingen in der Salzgasse. Dieser hatte zwei Brüder namens Heinrich, von denen der eine identisch ist mit dem mehrmals im Freiburger Kontext erwähnten Leutpriester Heinrich von Merdingen; zu ihm FUB 1 und 2 s. v. „Merdingen, Kirche“; seine Schwestern hießen Agnes, Trute und Katharina. Eine der Schwestern von Agnes war mit einem Stroufer verheiratet und hatte einen Sohn, den Ritter Stefan der Stroufer; vgl. KRIEGER TW 2, Sp. 252.

<sup>1450</sup> Vgl. FUB 3, Nr. 203 (1311): *Johannese dem Heuenler un Cünrate von Munzingen siner tohter manne burgern ze Friburg*; unter den Zeugen: *her Heinrich von Munzingen kılcherre ze Wilhein [...] her Heinrich von Munzingen [...] Johannes von Munzingen Wissilberli* u. a.; wie aus FUB 3, Nr. 254 (1312) hervorgeht, handelt es sich bei genanntem Konrad zweifelsfrei um Konrad Stückli von Munzingen; vgl. hierzu FUB 3, Nr. 202 (1311); FUB 3 226 (1311), FUB 3 270 (1313).

<sup>1451</sup> S. o., S. 265. Ein Johannes Hefenler ist seit 1280 in Freiburg belegt (DAMBACHER ZGO 11, S. 251 f.). Seine Söhne waren Johannes Hefenler der Ihringer, Johannes Pittit der Hefenler, Gutman Hefenler und Werner, ein „pfaffe“; vgl. FUB 2, Nr. 104 (1291): *her Johannes der Heuenler, der Vringer sin sun*; FUB 2, Nr. 175 (1295): *her Johannes der Heuenler, Pittit sin sun*; FUB 2, Nr. 249 (1298): *Johannes und der Vringer und Gutman die Heuenler* als Zeugen für Pittit den Hefenler; FUB 2, Nr. 261 (1299): *Gütman der Håvenler, Pittit sin brüder*; FUB 2, Nr. 269 (1299): *Wernhero dicto Heuenler [...] Johanne et Gütmanno fratribus dictis Heuenler*; ebenso FUB 3, Nr. 32 (1303); FUB 3, Nr. 82 (1305): *.. der Vringer der Heuenler, Gütman sin brüder*; FUB 3, Nr. 176 (1310): *Johannes der Hefenler, Gütman der Hefenler sin brüder, der Vringer der Hefenler sin brüder*; FUB 3, Nr. 490 (1318): *her Wernher der Heuenler der pfaffe, Gütman sin brüder*; vgl. dazu KvK 2, S. 3.

<sup>1452</sup> FUB 3, Nr. 232 (1312): *Gütman der Heuenler, Johannes von Munzingen siner tohter man*; UHIGSp 1, Nr. 247 (1337) nennt Katherine Hevenlerin mit ihren Kindern Johannes, Marx, Dengenhard und Kathrin, die Witwe des Johannes von Munzingen. Eine Urkunde des Jahres 1324 (TGB, Sp. 84) bezeichnet einen Johannes von Munzingen, den Sohn des Ritters Heinrich von Munzingen, als *filiaster* (Stiefsohn? Schwiegersohn?) des Hefenler; vgl. hierzu UHIGSp 1, Nr. 91 (1314).

<sup>1453</sup> FUB 2, Nr. 240.

gilt, was für die vorangegangenen Beispiele gesagt wurde: obwohl Gottfried von Schlettstadt seit 1238 in zahlreichen Urkunden erwähnt wird, ist er erst 1291 in einer Urkunde anzutreffen, die auch Angehörige der Familie von Falkenstein verzeichnet.<sup>1454</sup> Bis dahin sind beide Familien wohl weitgehend getrennte Wege gegangen. Erst nach 1300 begegnen die von Schlettstadt und von Falkenstein häufiger gemeinsam.<sup>1455</sup> Gottfried von Schlettstadt war zu jener Zeit Pfleger und Meister des Heiliggeistspitals, ein Amt, das auch Lanze von Falkenstein später ausübte.<sup>1456</sup>

Unter den Zeugen der 1298 von den Brüdern Lanze und Nikolaus von Falkenstein vollzogenen Verkaufshandlung befand sich auch der seit 1267 nachweisbare Johannes von Stühlingen. Dieser wird wenige Jahre später als *sweher* des Walter von Falkenstein *Hiltebrandes seligen sun* bezeichnet.<sup>1457</sup> Möglicherweise ist der Sohn Hiltebrands identisch mit dem ebenfalls 1298 unter den Verwandten der Brüder Lanze und Nikolaus verzeichneten Walter.<sup>1458</sup> Wie Lanze war auch Walter von Falkenstein zu jener Zeit bereits in Freiburg verbürgert und wie die von Stühlingen offensichtlich nicht Ritter.<sup>1459</sup> Am Rande sei bemerkt, dass auch Walter später das Amt eines Pflegers und Meisters des Heiliggeistspitals übernahm.<sup>1460</sup>

Abschließend ist noch einmal auf die Familie Turner zurückzukommen:

---

<sup>1454</sup> FUB 2, Nr. 101 (1291) als Zeugen: [...] *her Jacob von Valkenstein, Heinrich von Valkenstein, Walther von Valkenstein, her Goeffit von Sletzstat* [...].

<sup>1455</sup> Vgl. DAMBACHER ZGO 11, S. 452 f. (1308); FUB 3, Nr. 160 (1309); UHIGSp 2 Gutleuthaus 6 (1310); UHIGSp 3 Gutleuthaus 154 (1313); UHIGSp 1, Nr. 151 (1320); FUB 3, Nr. 539 (1320).

<sup>1456</sup> KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 195. Möglicherweise stehen die Übernahme leitender Funktionen im Spital und die Verwandtschaft des Falkensteiners mit Gottfried von Schlettstadt in direktem Zusammenhang.

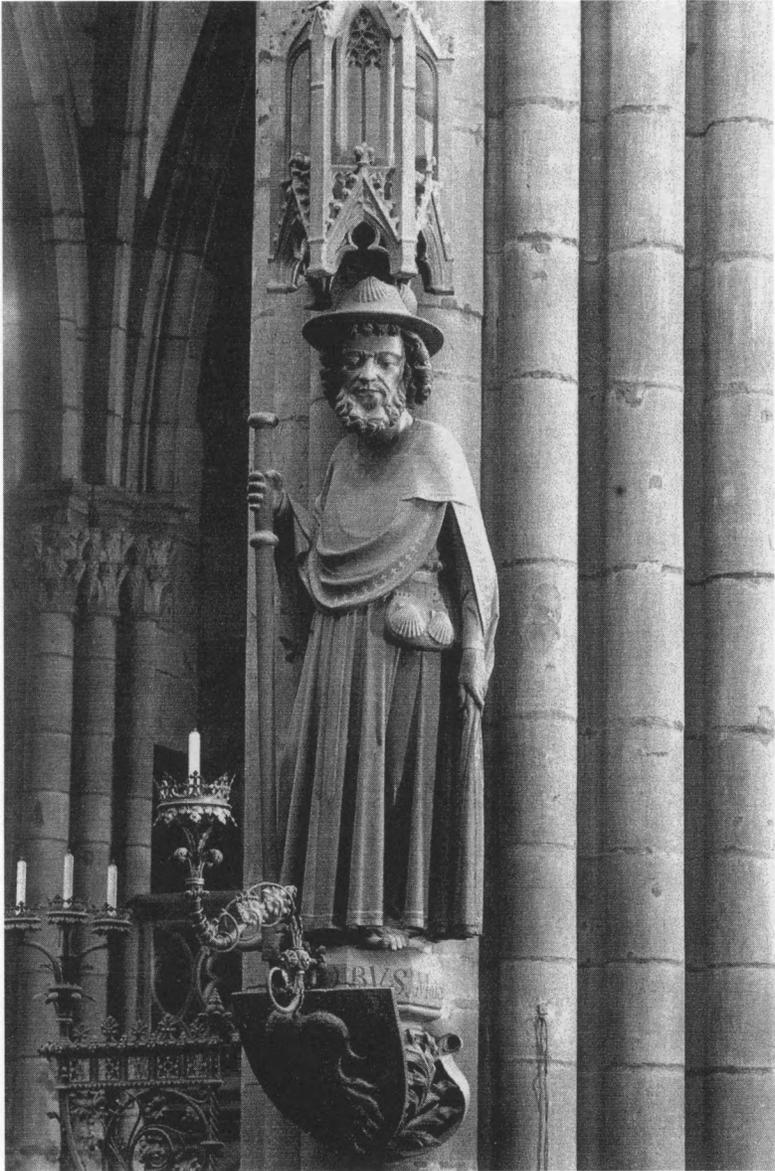
<sup>1457</sup> FUB 3, Nr. 284 (1313): Johannes von Stühlingen ist zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben; Walter war verheiratet mit einer Tochter des Johannes von Stühlingen (FUB 3, Nr. 436 [1317]; FUB 3, Nr. 471 [1318]); vgl. auch FUB 3, Nr. 494 (1319). Zu Johannes von Stühlingen s. o., S. 226.

<sup>1458</sup> Vgl. hierzu etwa FUB 3, Nr. 94 (1306); FUB 3, Nr. 102 (1306); DAMBACHER ZGO 12, S. 82 ff. (1311); mit FUB 2, Nr. 240 (1298); beachte aber FUB 3, Nr. 335 (1314): *Walthern von Valkenstein hern Abrehtes seligen sun, Lanze von Valkenstein*.

<sup>1459</sup> Lanze von Falkenstein wird bis zum Jahr 1314 nie Ritter genannt und diesen stets nachgeordnet; vgl. etwa FÜRSTENB. UB 5, Nr. 300 (1306); DAMBACHER ZGO 11, S. 452 f. (1308); FUB 3, Nr. 151 (1309); FUB 3, Nr. 225 (1311); UHIGSp 3 Gutleuthaus 154 (1313); FUB 3, Nr. 335 (1314) u. ö. Erst ab 1316 ist auch er als Ritter belegt, FUB 3, Nr. 390: *Her Lanze von Valkenstein ein ritter und ein burger von Friburg*; vgl. ebenso UHIGSp 1, Nr. 151 (1320); FUB 3, Nr. 539 (1320); UHIGSp 1, Nr. 171 f. (1323); UHIGSp 1, Nr. 178 (1324) u. ö.

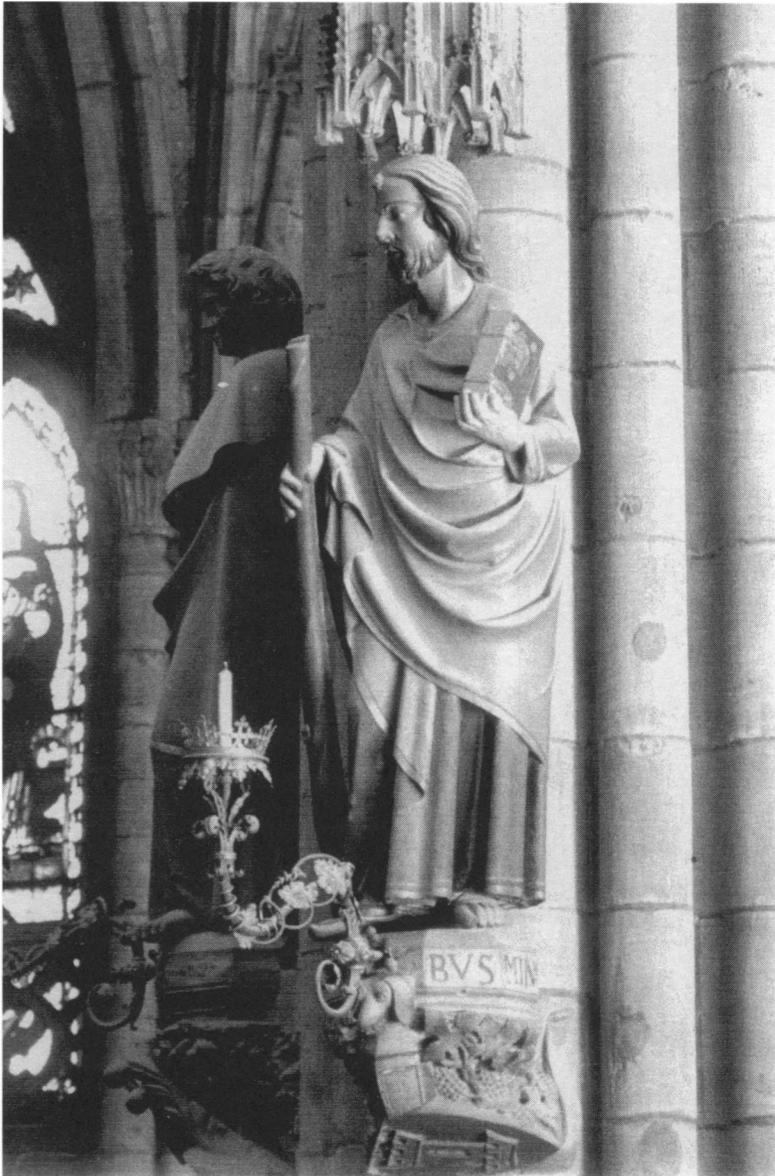
Zu Walter von Falkenstein vgl. FUB 3, Nr. 20 (1302): *Walther von Valkenstein Hiltebrandes saeligen sun von Valkenstein ein burger ze Friburg*. Im Gegensatz zu Lanze erwirbt Walter nie die Ritterwürde; vgl. neben den genannten Belegen FUB 3, Nr. 73 (1305); FUB 3, Nr. 379 (1315); Chart. Sangall. 5 Nr. 2992 (1317); FUB 3, Nr. 452 (1317); FUB 3, Nr. 514 (1319); UHIGSp 1, Nr. 151 (1320); UHIGSp 1, Nr. 203 (1328); UHIGSp 3 Gutleuthaus 159 (1330); UHIGSp 3 Gutleuthaus 160 (1333) u. ö.

<sup>1460</sup> UHIGSp 3, Nr. 1814 (1329); UHIGSp 1, Nr. 209 (1329); UHIGSp 1, Nr. 217 (1331); KNEFELKAMP, Gesundheits- und Fürsorgewesen, S. 196.



*Abb. 13* Jakobus d. Ä. mit dem Wappen des Gottfried von Schlettstadt, Spitalpfleger (1290–1303), erster Bürgermeister (1291/92) und städtischer Münsterpfleger (1304/1311–1318) in Freiburg.

*Abb. 13–16* Die Apostelfiguren an den Strebepeilern im Langhaus des Freiburger Münsters versinnbildlichen die Säulen der Kirche. Sie wurden um 1300/1320 von Freiburger Patrizierfamilien gestiftet. Ihre an den Konsolen angebrachten Wappen sind Zeichen religiöser Selbst-

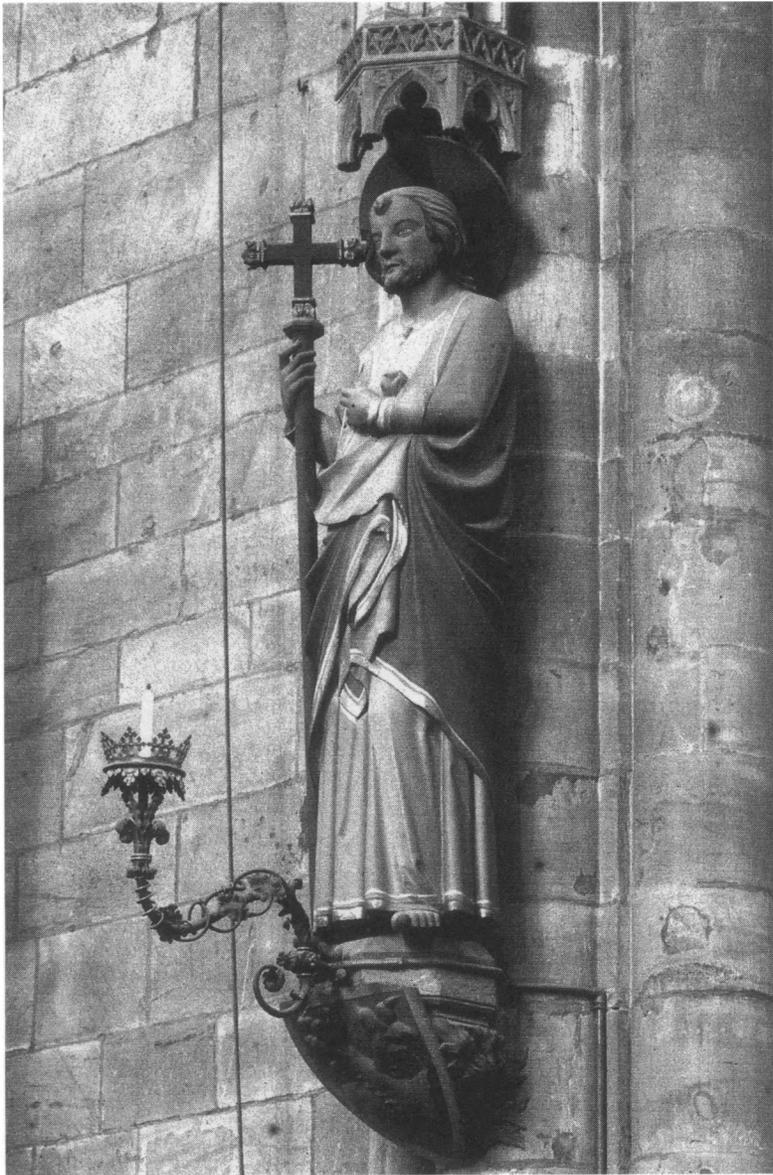


*Abb. 14* Jakobus d. J. mit dem Wappen der Familie Turner.

darstellung und Ausdruck des Familienbewusstseins. Sie dokumentieren zugleich, dass das Münster nicht mehr von den Stadtherren, sondern der Bürgerschaft getragen und ausgestattet wird.



*Abb. 15* Bartholomäus mit dem Wappen der Familie Geben.



*Abb. 16* Christusfigur mit dem Wappen des Johannes Lülch (1286–1324).

Etwa zwanzig Jahre lang war diese schon im öffentlichen Leben der Stadt präsent, als sie mit Angehörigen derer von Falkenstein erstmals in ein und derselben Urkunde genannt wird.<sup>1461</sup> Gemeinsame Nennungen häufen sich erst um 1300.<sup>1462</sup> Als Rudolf und Johannes Turner im Jahr 1316 beim Verkauf eines Hauses an Margarethe, der Witwe des Ritters Rudolf Turner, zugegen waren, erfahren wir, dass Johannes mit Katharina, der Tochter Albrechts von Falkenstein, verheiratet war.<sup>1463</sup> Bei Johannes Turner handelt es sich vermutlich um den Sohn des älteren Burkard Turner und Bruder des verstorbenen Ritters Rudolf.<sup>1464</sup> Möglicherweise ist er identisch mit dem bis 1334 in Freiburg belegten Ritter Johannes Turner.<sup>1465</sup>

Überblickt man die angeführten Beispiele, die sich für das 14. Jahrhundert noch weiter fortsetzen ließen, so fällt wiederum auf, dass Familien im Umkreis der neuen Vierundzwanzig in der Regel nur dann eine Heiratsbeziehung zu niederadeligen Familien gelang, wenn diese sich entweder in der Stadt verbürgerten, sich also bis zu einem gewissen Grad vom landsässigen niederen Adel lösten, oder die ursprünglich bürgerlich geprägten Familien selbst in den Ritterstand aufstiegen. Sowohl im Falle des Konnubiums jüngerer Geschlechter mit altständischen Ritterfamilien als auch im Fall der Heirat mit Angehörigen des niederen Adels scheint also der Aufstieg in den Ritterstand auf der einen bzw. der Verzicht oder das Nichterreichen dieser Würde auf der anderen Seite, d. h. eine soziale Angleichung zwischen den Familien, eine Grundvoraussetzung für mögliche Heiratsverbindungen dargestellt zu haben. Die hierfür notwendige soziale Gleichrangigkeit der betroffenen Familien wurde nach Ausweis der belegten Verbindungen erst um 1300 erreicht.

Zusammenfassend lassen sich drei charakteristische Merkmale des sich im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts abzeichnenden sozialen Wandels inner-

---

<sup>1461</sup> FUB 2, Nr. 101 (1291). Zu den Turner s. o., S. 215 f.

<sup>1462</sup> Vgl. FUB 2 162 (1294); FUB 2, Nr. 261 (1299); FUB 2, Nr. 263 (1299); FUB 2, Nr. 303 (1300); FUB 3, Nr. 38 (1303); UHIGSp 2 Gutleuthaus 6 (1310); UHIGSp 1, Nr. 80 (1311); DAMBACHER ZGO 12, S. 88 ff. (1313).

<sup>1463</sup> FUB 3, Nr. 389 (1316): *Johannes der Turner hern Abrehtes von Valkenstein seligen tohterman*. Den Namen der Tochter erfahren wir aus FUB 3, Nr. 35 (1303). Im Jahr 1347 stiftete Katharina Turnerin von Falkenstein ihrem Oheim, dem Dominikanerbruder Heinrich von Falkenstein, ein Leibgeding, den Bestimmungen ihrer Mutter, Katharina Turnerin von Falkenstein gemäß (UHIGSp 3 Gutleuthaus 164); vgl. KvK 1, S. 327. Albrecht von Falkenstein ist zwischen 1276 (FUB 1, Nr. 285) und 1306 (FÜRSTENB. UB 5, Nr. 300) im Freiburger Kontext belegt und vor dem 5. Oktober 1314 gestorben; vgl. FUB 3, Nr. 335 (1314): *Walthern von Valkenstein hern Abrehtes seligen sun*.

<sup>1464</sup> Dies ergibt sich aus einer Urkunde vom 5. Jan. 1317 (FUB 3, Nr. 429), in der es heißt, *Johannes der Turner des von Valkenstein seligen thoterman* sei ein Bruder der Margarethe Turner. Diese war eine Tochter Burkards; vgl. FUB 2, Nr. 130 (1292); SCHILLINGER, Die frühen Turner, S. 9. Zu den Beziehungen der Turner zu Albrecht von Falkenstein vgl. auch FUB 2, Nr. 263 (1299) und FUB 3, Nr. 38 (1303).

<sup>1465</sup> So KvK 1, S. 327; vgl. UHIGSp 1, Nr. 205 (1329); UHIGSp 1, Nr. 226 (1333); UHIGSp 1, Nr. 234 (1334).

halb der Freiburger Stadtgesellschaft festhalten: (a) der vereinzelt zu beobachtende Aufstieg von Vertretern ‚jüngerer‘ Geschlechter in den Ritterstand, (b) persönliche Beziehungen zu den Freiburger Grafen, die nun – unter veränderten Vorzeichen – auch für Angehörige „bürgerlicher“ Familien zu beobachten sind, und schließlich (c) Heiratsverbindungen zwischen ‚jüngeren‘ und ‚älteren‘ Ratsgeschlechtern bzw. Familien des im Freiburger Umland ansässigen niederen Adels.

### *Bürgermeister und Zünfte. Das Stadtrecht von 1293*

Der in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Freiburg rasch voranschreitende Wandel der sozialen Verhältnisse blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Verfassungsentwicklung Freiburgs und das Verhältnis von Stadt und Stadtherr. Greifbar werden die grundlegenden Neuerungen auf diesem Gebiet erstmals 1292 anlässlich einer Auseinandersetzung des Deutschen Ordens mit der Stadt Freiburg. Damals hatten die Freiburger die Ritter des Ordens aus der Stadt gejagt und das Ordenshaus zerstört, nachdem diese zwei Mitbürger widerrechtlich geblendet hatten.<sup>1466</sup> Die Stadt wurde deshalb von König Adolf von Nassau zur Rechenschaft gezogen und zum Wiederaufbau der Komende verpflichtet. Für die Einhaltung der Sühne verbürgten sich der Schultheiß Dietrich von Tußlingen, Zilige der Bürgermeister, die Vierundzwanzig und der gesamte Rat, dessen Mitglieder in der darüber ausgestellten Urkunde namentlich aufgeführt wurden.<sup>1467</sup> Bemerkenswert ist dabei, dass sich unter den insgesamt 53 Namen nicht nur ritterliche und kaufmännische Geschlechter finden, sondern auch Namen wie Werner der Zimmermann, Meister Rüdiger der Schmied, Löchelin der Brotbeck, Hartmann der Müller, Konrad der Weißlederler, Eberhard der Scherer, Burkard der Beler, Werner Beging, Hesse Regenold, Heinrich der Schuler, Heinrich der Kever, Peter der Fischer und Bertold der Schedeler. Sie weisen auf das Neue, die Formierung der Zünfte, die inzwischen zu einer gesellschaftlichen Kraft herangewachsen waren und Sitz und Stimme im Rat der jüngeren Vierundzwanzig erlangt hatten. Neu ist außerdem die Einführung des Bürgermeisteramtes: der erste Inhaber des Amtes, Gottfried von Schlettstadt, hatte inzwischen Konrad dem Ziligen Platz gemacht.<sup>1468</sup>

Nur ein Jahr später fanden diese Neuerungen Eingang ins Stadtrecht. Am 28. August 1293 bestätigte Graf Egen den Freiburger Bürgern Bürgermeister und Zünfte *in alleme deme rehte* wie er es für sich und seine Nachkommen be-

---

<sup>1466</sup> SCHADEK, Die Ritter und Hospitalorden, S. 447f.

<sup>1467</sup> FUB 2, Nr. 132 (1292); dazu SCHADEK, Bürgermeister und Zünfte, S. 151f.

<sup>1468</sup> FUB 2, Nr. 118 (1291); FUB 2, Nr. 122 (1292); FUB 2, Nr. 126 (192); FUB 2, Nr. 138 (1293).

schworen hatte und beglaubigte ihnen zugleich eine Neufassung ihrer Privilegien.<sup>1469</sup> Eine Neuauflage der Stadtverfassung sei notwendig geworden, heißt es zur Begründung, da die Schrift der alten Urkunden inzwischen *verboest*, d. h. unleserlich geworden sei. Die neue Verfassung ist jedoch weit mehr als eine bloße Abschrift alter Rechte. Gegenüber dem Stadtrodel und den beiden Verfassungsentwürfen von 1275, die nahezu vollständig in das neue Recht aufgenommen wurden, finden sich einige signifikante Änderungen und Ergänzungen, die ein helles Licht auf die veränderten politisch-sozialen Kräfteverhältnisse in Freiburg zum Ende des 13. Jahrhunderts werfen.<sup>1470</sup>

Die neben der Einführung des Bürgermeisters und der Zünfte auffallendsten Veränderungen gegenüber den früheren Stadtrechten betreffen zunächst das Verhältnis der alten und neuen Vierundzwanzig. War den beiden Stadtrechtsentwürfen von 1275 noch zu entnehmen, dass die alten Vierundzwanzig ungeachtet der Reformen von 1248 nach wie vor das verfassungsrechtlich bestimmende Gremium darstellten, so heißt es nun im Stadtrecht von 1293<sup>1471</sup>, die neuen Vierundzwanzig sollten

*glichen gewalt han mit den alten vierunzweinzigen gemeinlich in dem rate / ze sezzende / un ze entsezzende / an allen dingen die dü stat ze friburg an gant / un ir ere / un ir gefuere / an gerichte urteile ze sprechende / als gewonlich ist / ane alle geverde.*

Die jüngeren Vierundzwanzig waren demnach nun nicht mehr nur Kontrollorgan, sondern gleichberechtigtes, ebenso entscheidungs- und handlungsfähiges Gremium in allen städtischen Angelegenheiten einschließlich der Rechtsprechung. Der Hinweis auf die bereits gängige Praxis, an der gerichtlichen Urteilsfindung mitzuwirken, zeigt, dass dies keine Forderung einer Ratspartei war, die erst verwirklicht werden musste.

Die verfassungsmäßige Gleichrangigkeit der Ratsgremien kommt auch terminologisch zum Ausdruck. Wo die Rechtsentwürfe von 1275 noch lapidar von *andir vier und zweinzig erber burger* sprachen bzw. den Rat der neuen Vierundzwanzig überhaupt nicht erwähnten – obwohl er schon damals die ihm 1248 zugeordneten Aufgaben selbstverständlich wahrnahm –, spricht das Stadtrecht von 1293 nun von beiden Gremien als von *den vierundzweinzigen*, die nunmehr *gemeinlich* die Marktaufsicht und das städtische Satzungsrecht ausüben sollten.<sup>1472</sup> Offensichtlich wurde die Terminologie den sachlichen Gegebenheiten angepasst.<sup>1473</sup> In keinem Fall mehr handeln die alten Vierundzwanzig ohne die gleichwertige Mitwirkung des gesamten Rats.

<sup>1469</sup> Edition des Stadtrechts vom 28. August 1293 bei SCHREIBER UB 1, Nr. 50, S. 123–139; BLATTMANN, Stadtrechte II, ANHANG 11, S. 672–694 (im Folgenden zitiert als FR 1293). Text über die Einsetzung von Bürgermeister und Zünften bei SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 140–143.

<sup>1470</sup> Zu den Abweichungen von früheren Rechtstexten vgl. BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 285 ff. und BLATTMANN, Stadtrechte II, Tabelle 16, S. 500 ff.

<sup>1471</sup> FR 1293 § 74 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 684).

<sup>1472</sup> FR 1293 § 76 f. (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 684); s. o., Anm. 1382 f.

<sup>1473</sup> Dies entspricht der Beobachtung, dass die Terminologie für den Rat und seine beiden Frak-

Der Aufwertung des jüngeren Ratskollegiums entspricht eine grundsätzliche Änderung des zur Beschlussfassung vorgesehenen Abstimmungsverfahrens im Rat. War in dem Kompromiss von 1248 noch festgelegt worden, dass bei strittigen Punkten *maior aut sanior pars* ausschlaggebend sei<sup>1474</sup>, so wurde diese Form der Entscheidungsfindung 1293 durch das Mehrheitsprinzip ersetzt.<sup>1475</sup> Mit dem Wegfall einer möglichen Berufung auf das Gewicht der *sanior pars* war den alten Vierundzwanzig die Möglichkeit genommen, Entscheidungen notfalls kraft Autorität auch über die Köpfe der übrigen Ratsmitglieder hinweg durchzusetzen.

Folgerichtig wurde den alten Vierundzwanzig nun auch ihr lange geübtes Recht auf Selbstergänzung aberkannt. An dessen Stelle trat ein kompliziertes Wahlverfahren, das die Nachfolge in den Rat regeln und aufsteigenden Familien den Eintritt in das Gremium der alten Vierundzwanzig ermöglichen sollte.<sup>1476</sup> Wie 1248 festgelegt, wurden die alten Vierundzwanzig nach wie vor auf Lebenszeit, die jüngeren Vierundzwanzig jährlich gewählt. Hierzu war nun eigens ein Ausschuss von neun Wahlmännern vorgesehen, dessen Kern der Bürgermeister und *die drie des rates* bildeten. Bei diesen handelte es sich um je einen Vertreter der alten Vierundzwanzig, der Kaufleute und der Zünfte, die normalerweise zusammen mit dem Bürgermeister als auf Zeit gewähltes Kollegium Aufgaben im Bereich der ratseigenen Jurisdiktion übernahmen.<sup>1477</sup> Die *drie des rates* hatten nun den Auftrag, je einen Bürger ihres Standes hinzuzuwählen, während der Bürgermeister das Recht erhielt, eine Person zu sich zu nehmen, deren ständische Herkunft nicht von vornherein festgelegt war. Die Wahl der vier Bürger diente vermutlich dem Zweck, die Beteiligung der Stadtgemeinde an der Ratsbesetzung zu gewährleisten. Vervollständig wurde das Gremium durch den Schultheißen, der als Neunter dem Kreis der Wahlmänner beitrug. Diese Neun waren beauftragt, den Nachfolger eines durch Tod ausgeschiedenen Altvierundzwanzigers zu bestimmen und die jährliche Wahl der jüngeren Vierundzwanzig vorzunehmen, die aus je acht *edeln*, acht *köflüten* und acht *antwerklüten* zusammengesetzt sein sollten. Bei zwiespältiger Wahl entschied die Mehrheit.

---

tionen in den städtischen Urkunden im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts vereinheitlicht wurde; s. o., S. 291 f.

<sup>1474</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 703 § 5.

<sup>1475</sup> Entscheidend ist bei allen Abstimmungen nunmehr *der mere teil*; vgl. FR 1293 §§ 72; 83 ; 84.

<sup>1476</sup> FR 1293 §§ 72–75. In diesem Zusammenhang wurde auch das im Stadtrodel festgeschriebene und in den Stadtrechten von 1275 noch übernommene ‚Laubenrecht‘ der alten Vierundzwanzig ersatzlos gestrichen; vgl. R 77 f.; FR 1275 § 56; SCHREIBER UB 1, Nr. 24, S. 81 f. Die oben, S. 119 f., geäußerte Vermutung, das Recht der *consules* an einer Marktbank sei im Lauf des 13. Jahrhunderts vielleicht entgegen seiner wohl ursprünglichen Bedeutung mit der Besetzung des Rats in Verbindung gebracht worden, scheint dadurch bestätigt.

<sup>1477</sup> S. u., S. 311.

Schon die Durchsetzung dieses Wahlverfahrens verweist auf die fortgeschrittene „Demokratisierung“ des Rats und zeigt, welch großes Gewicht die jüngeren Vierundzwanzig inzwischen erlangt hatten. Welchen Grund, so muss man fragen, hätten die alten Vierundzwanzig gehabt, ihr lang geübtes Recht auf Kooptation ohne Druck von außen aufzugeben? Besonderes Gewicht in diesem Wahlgremium hat der Bürgermeister. Er war der Einzige, der bei seiner Wahl freie Hand hatte und nicht auf eine Person bestimmter Herkunft festgelegt war. Selbst sollte er nur Bürger der Stadt und *vrüme und biderbe* sein, war also nicht wie der Schultheiß, der stets ein Altvierundzwanziger sein musste, auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt.<sup>1478</sup> So war es seine Person und Stimme, die letztendlich über die Mehrheitsverhältnisse im Rat entschied, und es war nun zumindest theoretisch möglich, dass künftig auch Personen in den Rat der alten Vierundzwanzig gewählt wurden, die nicht zu den *edeln* der Stadt gehörten.<sup>1479</sup>

Aufgrund dieser Schlüsselposition des Bürgermeisters bei der Ratswahl und vor dem Hintergrund der besonderen Aufmerksamkeit, die dem Amt in den Verfassungstexten des Jahres 1293 geschenkt wird, stellt sich die Frage, warum und auf wessen Initiative hin das Amt des Bürgermeisters geschaffen wurde und welche Aufgaben ihm zgedacht waren. Bislang hat sich die Forschung mit diesen Fragen noch kaum beschäftigt, so dass wir so gut wie nichts über das Bürgermeisteramt in Freiburg wissen.<sup>1480</sup> Ein Grund hierfür mag darin liegen, dass über Funktion und Bedeutung des Bürgermeistersamtes und die Hintergründe seiner Entstehung in den deutschen Städten des Mittelalters überhaupt noch kaum geforscht wurde. Die Forschung geht davon aus, dass das Amt mit der Ausbreitung der Ratsverfassung entstanden ist.<sup>1481</sup> Die ersten Bürgermeister begegnen in den rheinischen Bischofsstädten und einer Reihe niederdeutscher Städte bereits im zweiten und dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Seit dem Ende des Jahrhunderts verbreitete sich die Institution dann zunehmend. Die Einführung des Amtes erfolgte dabei meist in Konkurrenz zum Schultheißen bzw. Ammann, die als stadtherrliche Amtsträger im Zuge dessen auf ihre gerichtlichen Funktionen eingeschränkt wurden und den Vorsitz im Rat an den Bürgermeister als betont bürgerschaftlichen Beamten abgeben mussten. Darüber hinaus entwickelten insbesondere die oberdeutschen

---

<sup>1478</sup> FR 1293 § 86; SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 141.

<sup>1479</sup> Hierauf hat bereits Hermann NEHLSSEN, Snewlin, S. 150, aufmerksam gemacht.

<sup>1480</sup> Aus den wenigen Arbeiten, die überhaupt auf den Freiburger Bürgermeister eingehen, ist kaum etwas über Funktion und mögliche Entstehungshintergründe des Amtes zu erfahren; vgl. SCHADEK, Bürgermeister und Zünfte, S. 151–153; MERKEL, Der städtische Rat und seine Ämter, S. 573–583; ROWAN, Guilds, S. 10 ff.; NEHLSSEN, Snewlin, S. 149–154; GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister; TREPPEISEN, Die Habsburger, S. 119 f.

<sup>1481</sup> Hierzu und zum Folgenden PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 323 f.; DIESTELKAMP, Städteprivilegien, S. 115–121; RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 223–243; DERS., Frühe Stadien der Ratsverfassung, S. 11 f.; DRÜPPEL, Iudex Civitatis, passim.; ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 133 f.

Städte im 14. Jahrhundert eine konkurrierende Ratsgerichtsbarkeit und versuchten, das Amt des Schultheißen ganz in ihre Hände zu bekommen.

Unklar ist, wie die Entstehung des Bürgermeisteramtes in den Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Städte einzuordnen ist. Ein besonderes Problem stellt dabei der von Horst Rabe beobachtete Zusammenhang zwischen der Einführung des Bürgermeisters und der Ausbildung der sogenannten Zunftverfassung in den schwäbischen Reichsstädten dar.<sup>1482</sup> Auch für Freiburg wurde die Vermutung geäußert, das Amt könne wie andernorts auf Drängen nichtpatrizischer Schichten in Konkurrenz zum Schultheißen geschaffen worden sein, um mehr Einfluss auf die Verwaltung der Stadt zu gewinnen.<sup>1483</sup> Die Herkunft der ersten beiden Amtsinhaber, Gottfried von Schlettstadt und Konrad der Zilige, aus den Reihen der Freiburger Kaufleute, spricht für diese Vermutung.

Im Stadtrecht von 1293 und der am gleichen Tag ausgestellten Urkunde über die Einsetzung der Zünfte begegnet der Bürgermeister abgesehen von der Ratswahl auch noch im Zusammenhang mit der Rechtssprechung. Gemeinsam mit den *drie des rates*, einem Altvierundzwanziger, einem Kaufmann und einem Zünftigen, die ebenfalls zum Kern des genannten Wahlgremiums gehörten, bildeten der Schultheiß und der Bürgermeister ein festes Kollegium, das bei bestimmten Vergehen *uf unzuht sezzen* und seine diesbezüglichen Beschlüsse *gemeinem rate künden* sollte, um diesem ein abschließendes Urteil zu ermöglichen.<sup>1484</sup> In den Bereich dieser ratseigenen Gerichtsbarkeit fielen etwa Fragen des Bürgerrechts und damit verbunden Fälle von Stadtverbannung.<sup>1485</sup> Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich dieser engere Rat aus jenem 1248 neu geschaffenen und in seiner Funktion nicht genauer bestimmbar Gremium von drei Vertretern der jüngeren und einem Angehörigen der alten Vierundzwanzig entwickelte, an dessen Versammlungen gegebenenfalls auch der Schultheiß teilzunehmen hatte.<sup>1486</sup>

Eine zentrale Rolle spielte der Bürgermeister ferner im Bereich der städtischen Steuerverwaltung. Hierfür gab es ebenfalls einen speziellen Ausschuss, der aus je vier Altvierundzwanzigern, vier Kaufleuten und vier Zünftigen bestand und dem Schultheiß und Bürgermeister gemeinsam vorstanden.<sup>1487</sup> In

---

<sup>1482</sup> RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, S. 235–243; DERS., Frühe Stadien der Ratsverfassung, S. 12.

<sup>1483</sup> NEHLSSEN, Snewlin, S. 50; ROWAN, Guilds, S. 15 f.; TREFFEISEN, Die Habsburger, S. 119 f.

<sup>1484</sup> FR 1293 §§ 72 und 82 f.

<sup>1485</sup> Siehe Anm. 1385; SCHREIBER UB 1, Nr. 76 (1308); SCHREIBER UB 1, Nr. 80 (1309); SCHREIBER UB 1, Nr. 89 (1314); vgl. auch SCHREIBER UB 1, Nr. 112 (1321).

<sup>1486</sup> So GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 78; s. o., S. 185.

<sup>1487</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 142: *Wir wellen ouch, swenne man ze Friburg dehein gewerft, oder stüre uf leit, das man dar zuo neme viere von den vierundzweinzigen, viere von den koufluten, und viere von den antwerklüten. Were aber das man zuo deme gewerfte oder zuo der stüre me oder minre wölte nemen, so sol doch dirre drier voergenanten lüte tal allewege gelich sin, und sülen auch bi den allewege sin ein schultheisse und ein burgermeister.*

diesem Ausschuss wird man unschwer jenes zweite, 1248 ins Leben gerufene Gremium erkennen, das ebenfalls aus einem Alt- und drei Neuvierundzwanzigern bestehend, *omnes collectas civitatis* festlegen sollte.<sup>1488</sup>

Was die Steuerfestsetzung und die Verwaltung von städtischem Gut anging, so erhielten auch die Zünfte ein beträchtliches Maß an Mitsprache. In diesem Bereich durfte nämlich nichts mehr beschlossen werden *ane der zunftmeister wissende und willen*.<sup>1489</sup> Überhaupt wurde den Freiburger Zünften im Rahmen der neuen Verfassung im Vergleich zu anderen Städten der Zeit relativ weitgehende Zugeständnisse gemacht.<sup>1490</sup> Ihre Vertreter sollten künftig auch an der städtischen Rechtssprechung verbindlich Teil haben, und bei geringfügigen Delikten bis zu einem Schilling wurde den Zunftmeistern eine eigenständige Disziplinargewalt über ihre Untergebenen zugestanden.<sup>1491</sup> Darüber hinaus waren sie befugt, *das sú alle die under in sint mügen mit einungan be-twingen, für sich ze komende, und waffen ze habende, und us ze varende umbe der herschefte un umbe der stette not*.<sup>1492</sup> Das Satzungsrecht der Zunftmeister wurde jedoch durch den Schultheißen und den Bürgermeister kontrolliert, die gemeinsam mit den übrigen Zunftmeistern einer geplanten Einung erst zustimmen mussten.<sup>1493</sup> Es fällt auf, dass sich die beiden Urkunden vom 28. August 1293, soweit sie die Zünfte betreffen, „fast ausschließlich mit den politischen Anliegen der Handwerker beschäftigen, wobei die rein gewerblichen Belange nur gestreift werden“<sup>1494</sup>. Die politisch-militärische Ausrichtung der den Zünften zugesprochenen Rechte zeigt, dass in Freiburg starke Kräfte aus dem Handwerkermilieu bei der Durchsetzung der neuen Verfassung wesentlichen Anteil hatten. Die enge Affinität des Bürgermeisters zu den Zünften ist dabei nicht zu übersehen.<sup>1495</sup>

Neben den politischen Rechten scheint der Bürgermeister außerdem die Funktion eines obersten Stadthauptmannes eingenommen zu haben. Als nämlich die Städte Offenburg und Gengenbach im Jahr 1302 wegen der Gefangen-nahme zweier Bürger auf der wilden Schneeburg Urfehde schworen, adressierten sie ihr Schreiben an den Bürgermeister und den Rat von Freiburg – der Schultheiß wurde dabei bezeichnenderweise nicht erwähnt.<sup>1496</sup> 1308 schließ-

---

<sup>1488</sup> BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 703 § 4.

<sup>1489</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 142.

<sup>1490</sup> HINDERSCHIEDT, Die Freiburger Zunftordnungen, S. 2 ff.

<sup>1491</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 141 f.

<sup>1492</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 140.

<sup>1493</sup> Ebd.

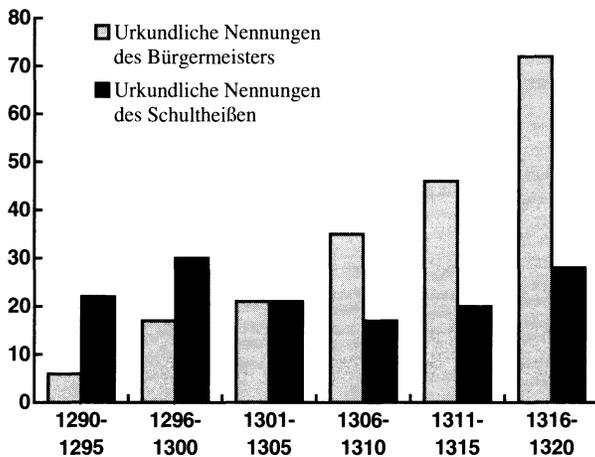
<sup>1494</sup> HINDERSCHIEDT, Die Freiburger Zunftordnungen, S. 116.

<sup>1495</sup> Bereits GEIGES, Freiburgs erster Bürgermeister, S. 79, sah in den Verfassungstexten von 1293 eine enge Verbindung des Bürgermeisters „mit den den Zünften zugeteilten Rechten, worin vielleicht am Schärfsten die innere Tendenz des Amtes zum Ausdruck kommt“. Was genau er damit meinte, bleibt unklar.

<sup>1496</sup> FUB 3, Nr. 17 (1302).

lich kündeten Bürgermeister und Rat *allen den, über die wir ze gebietenne haben*, dass niemand ohne ihre Erlaubnis eine Fehde führen dürfe.<sup>1497</sup>

Diese wenigen Hinweise auf die Funktionen des Bürgermeisters genügen, um zu erkennen, dass dieser im Wesentlichen in Bereiche eindringt, die ursprünglich in der Hand des Schultheißen lagen. So ist es kein Zufall, wenn der Bürgermeister in den Verfassungstexten von 1293 auffallend häufig in Verbindung mit dem Schultheißen erwähnt wird. Seine Tätigkeit sollte ganz offensichtlich durch den Bürgermeister kontrolliert und eingeschränkt werden. Nach und nach wurde der Schultheiß dann, wie in anderen Städten auch, auf das Gebiet der Rechtsprechung zurückgedrängt.



Graphik 6: Schultheiß und Bürgermeister (1290–1320)

Die Urkundenüberlieferung bestätigt diese Deutung: Seit der Einführung des Bürgermeisteramtes nimmt die Zahl seiner Nennungen im Vergleich zu jenen des Schultheißen kontinuierlich zu (siehe Graphik 6). Anfangs wird der Schultheiß zunächst noch ausnahmslos vor dem Bürgermeister genannt.<sup>1498</sup> Seitdem die Stadt am 30. Januar 1300 jedoch ein Mitspracherecht an der Besetzung des Bürgermeisteramtes hatte erringen können, wird dieser nun regelmäßig vor dem Schultheißen aufgeführt.<sup>1499</sup> Lediglich vor Gericht behielt der

<sup>1497</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 76 (1308).

<sup>1498</sup> Vgl. etwa FUB 2, Nr. 126 (1292); FUB 2, Nr. 132 (1292); FUB 2, Nr. 138 (1293); FUB 2, Nr. 179 (1295); FUB 2, Nr. 189 (1296); FUB 2, Nr. 199 (1296); FUB 2, Nr. 242 (1298); Bürgermeister ist hier Johannes von Tußlingen); FUB 2, Nr. 247 (1298); FUB 2, Nr. 249 (1298); FUB 2, Nr. 266 (1299); DAMBACHER ZGO 11, S. 236 ff. (1300).

<sup>1499</sup> Vgl. FUB 2, Nr. 289 (1300); FUB 2, Nr. 299 (1300); FUB 2, Nr. 306 f. (1300); FUB 3, Nr. 3 (1301); FUB 3, Nr. 6 (1301); FUB 3, Nr. 46 (1303); FUB 3, Nr. 64 f. (1304); FUB 3, Nr. 73 (1305); UHIGSp 3, Nr. 1798 (1305); FUB 3, Nr. 90 (1305); FUB 3, Nr. 117 (1307); FUB 3,

Schultheiß seine ursprüngliche Vorrangstellung bei.<sup>1500</sup> Um 1300 ist der Bürgermeister endgültig zum Vorsitzenden des Rats und zur politisch einflussreichsten Person in der Stadt aufgestiegen. Fortan war er voll und ganz bürgerschaftlicher, vom Stadtherrn unabhängiger Amtsträger.

Anscheinend war das Amt des Bürgermeisters also von vornherein darauf angelegt, traditionellen Herrschaftsträgern den Rang abzulaufen und den Vorsitz im Rat zu übernehmen. So heißt es bereits in den Stadtrechtstexten vom 28. August 1293<sup>1501</sup>:

*Swenne ðch der herre einen burgermeister geküset / un der sich sin an genimt / dem sülñ die burger / un dū stat gemeinlich swern / alle die obe sehzehen iaren sint ime gehorsam ze sinde / rehter un erberre dinge / un gebotte an des herren / un der stette stat / ane alle geverde / ane die alten vierunzweinzig / die sülñ bi ir eide ðch geloben gehorsam ze sinde / un swer des nüt tññ wöllte / swenne ez offenliche gebotten wirt / der sol vñf pfunt schuldig sin / un sülñ dū werden der zünfte in der er ist / un dem burgermeister / von den die under im sint /*

Der gemeinschaftliche Eid verfolgte das Ziel, die Stadtgemeinde an den Bürgermeister zu binden und diesem als Oberhaupt der Bürgerschaft Anerkennung zu verschaffen. Allein die alten Vierundzwanzig waren in gewisser Hinsicht von der geforderten Eidesleistung ausgenommen, insofern sie nicht Gehorsam *sweren*, sondern lediglich *geloben* sollten. Die alten Vierundzwanzig behielten also eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Stadtgemeinde bei. Vermutlich waren sie nicht ohne Weiteres bereit, sich den neuen Verhältnissen zu fügen und dem Bürgermeister unterzuordnen. In der Regelung des dem Bürgermeister zu leistenden Gehorsamseids stehen sich somit *die burger un dū stat* auf der einen und *die alten vierunzweinzig* auf der anderen Seite gegenüber: Gibt sich der Bürgermeister in erster Linie als Organ der Stadtgemeinde zu erkennen, so lässt die im Fall einer Verweigerung des Eides zu leistende Buße von fünf Pfund noch weitergehende Rückschlüsse auf die Initiatoren des Amtes zu. Bezeichnenderweise sollten nämlich Angehörige der Zünfte die geforderte Summe nicht an den Bürgermeister, sondern an ihre jeweilige Zunft entrichten. An den Bürgermeister selbst zahlten nur diejenigen, *die under ime sint*. Bei dieser dem Bürgermeister direkt unterstehenden, nicht näher charakterisierten Gruppe von Bürgern handelte es sich offensichtlich um solche, die gerade nicht in Handwerkszünften organisiert waren, in erster Linie also um das ritterliche Bürgertum und die Freiburger Kaufleute.

---

Nr. 130 (1308); DAMBACHER ZGO 11, S. 458 ff. (1308); UHIGSp 1, Nr. 67 (1308); FUB 3, Nr. 191 (1310); FUB 3, Nr. 209 (1311); FUB 3, Nr. 237 (1312); FUB 3, Nr. 276 (1313); SCHREIBER UB 1, Nr. 89 (1314); FUB 3, Nr. 344 (1315); FUB 3, Nr. 370 (1315); FUB 3, Nr. 393 (1316) u. ö.

<sup>1500</sup> Vgl. FUB 3, Nr. 34 (1303); FUB 3, Nr. 37 (1303); SCHREIBER UB 1, Nr. 70 (1303); FUB 3, Nr. 122 (1308); FUB 3, Nr. 134 (1308); UHIGSp 1, Nr. 64 (1308); FUB 3, Nr. 181 (1310); DAMBACHER ZGO 12, S. 82 ff. (1311); FUB 3, Nr. 226 (1311); FUB 3, Nr. 400 (1316); UHIGSp 1, Nr. 115 (1316), u. ö.

<sup>1501</sup> FR 1293 § 85 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 687); SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 141 f.

Die alten Vierundzwanzig wird man angesichts ihrer deutlichen Distanzierung von dem gegenüber dem Bürgermeister zu leistenden Gehorsamseid kaum als ‚Erfinder‘ des Freiburger Bürgermeisteramtes ansehen können. Es bleiben also, entsprechend der im Stadtrecht von 1293 formulierten Dreiteilung der Stadtgesellschaft, nur die Kaufleute als diejenigen, die mit dem Amt des Bürgermeisters primär in Verbindung zu bringen sind. Dafür spricht ferner die Art und Weise, in der im Jahr 1302 ein Rechtsstreit zwischen Freiburger und Konstanzer Kaufleuten geschlichtet wurde. In diesem Fall saß nämlich nicht, wie eigentlich zu erwarten wäre, der Schultheiß, sondern der Freiburger Bürgermeister Johannes Snewlin neben Graf Egen dem Gericht vor.<sup>1502</sup> Wenig später urkundete der Bürgermeister in derselben Angelegenheit gemeinsam mit dem damaligen Zunftmeister der Freiburger Kaufleute, Lütfried dem Ziligen.<sup>1503</sup>

Dass die ersten bekannten Bürgermeister mit Konrad dem Ziligen und dem eng mit ihm verwandten Gottfried von Schlettstadt ausgerechnet aus jenem weitverzweigten Geschlechterverband stammten, der damals an der Spitze der Freiburger Kaufleute stand, ist sicher kein Zufall. Ebenso wenig überrascht, dass wir über die Verwandtschaftsverhältnisse Gottfrieds von Schlettstadt und des Ziligen außergewöhnlich gut informiert sind<sup>1504</sup>, denn es dürften gerade die weitreichenden verwandtschaftlichen Bindungen der ersten beiden Amtsträger gewesen sein, die ihre Ernennung zum Bürgermeister begünstigt haben. Im Fall Gottfrieds von Schlettstadt kommt noch hinzu, dass er vor seiner Erwähnung als erster Freiburger Bürgermeister bereits Pfleger und Meister des Heiliggeistspitals gewesen war. Wie bereits dargelegt, wurde dieses vor allem von Freiburger Kaufleuten und seit dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts verstärkt auch von Angehörigen der Zünfte getragen und bildete gerade für Angehörige der jüngeren Vierundzwanzig ein für die Identität der eigenen Gruppe wichtiges, wohl auch politisch bedeutsames Zentrum.<sup>1505</sup>

Dies alles deutet daraufhin, dass das Amt des Bürgermeisters im Umfeld jener Freiburger Kaufleute entstanden ist, die seit 1248 zunehmend politischen Einfluss gewannen und an der Spitze der jüngeren Vierundzwanzig eine maßgebende Rolle spielten. So bestätigt sich die Vermutung, die Einführung des Bürgermeisters sei im Zusammenhang mit dem Aufstieg der jüngeren Vierundzwanzig zu sehen und in der Absicht erfolgt, deren Position im Rat gegenüber den alten Eliten zu stärken und die Mehrheitsverhältnisse zu Gunsten des jüngeren Gremiums zu verändern.

Dieser Versuch scheint jedoch nicht ohne Widerstände der traditionellen Herrschaftseliten vonstatten gegangen zu sein: Der Forschung ist längst auf-

---

<sup>1502</sup> FUB 3, Nr. 22 (1302).

<sup>1503</sup> FUB 3, Nr. 29 (1302).

<sup>1504</sup> S. o., 227 f. und Graphik 2, S. 232.

<sup>1505</sup> S. o., S. 267 ff.

gefallen, dass zwischen der letzten Erwähnung des Ziligen als Bürgermeister am 12. April 1293 und dem 26. Mai 1295 trotz zahlreicher überlieferter Urkunden kein einziger Beleg für das Bürgermeisteramt zu finden ist. Konrad der Zilige selbst war am 20 Juni 1293, also schon vor der Niederschrift des Stadtrechts, nicht mehr im Amt.<sup>1506</sup> Friedrich Hefeke nahm deshalb an, das Amt des Bürgermeisters hätte sich noch nicht durchgesetzt und deshalb eine Zeit geruht.<sup>1507</sup> Als Grund hierfür vermutete Hermann Nehlsen, dass zwischen den Geschlechtern und den übrigen Bürgern keine Einigung über die Person des Bürgermeisters erzielt worden sei. 1295 hätten sich schließlich die alten Geschlechter mit dem Ritter Johannes von Tußlingen bei der Besetzung des Amtes durchsetzen können.<sup>1508</sup> Dass die vermutete Vakanz ausgerechnet mit der Einführung des neuen Stadtrechts zusammenfällt, welches dem Bürgermeister auffallend große Aufmerksamkeit zollte und ihn neben den Zünften als Institution offiziell anerkannte, spricht für die politische Brisanz des Amtes. Vermutlich war es die wahlentscheidende Stimme des Bürgermeisters bei der Ratsbesetzung und der im Stadtrecht geforderte Gehorsamseid gegenüber dem jeweiligen Amtsträger, der bei den alten Vierundzwanzig auf Ablehnung stieß.

Dass das Stadtrecht vom 28. August 1293 und die am gleichen Tag ausgestellte Urkunde über die Einsetzung von Bürgermeister und Zünften im Gegensatz zu den weit dahinter zurückbleibenden Stadtrechtsentwürfen von 1275 dennoch in der vorliegenden Form ratifiziert wurden, zeigt jedoch, wie weit der Einfluss der jüngeren Vierundzwanzig im politischen Leben der Stadt inzwischen fortgeschritten war. Auch wenn die Bürgermeister nach 1295 vorwiegend von Angehörigen jener ritterlichen Ratsgeschlechter gestellt wurden, die zuvor bereits den Schultheißen gestellt hatten, kann von einer nach wie vor ungebrochenen Vorherrschaft der alten Vierundzwanzig, wie sie von Marita Blattmann und Hermann Nehlsen zuletzt postuliert wurde, keine Rede sein. Schließlich gilt es zu bedenken, dass das Amt des Bürgermeisters spätestens nach 1300 ein vom Stadtherrn unabhängiges, betont bürgerschaftliches Amt darstellte, das in ein völlig verändertes Kräfteverhältnis im Rat eingebettet war. Hiervon zeugen nicht nur die Tatsache, dass fortan auch die Zünfte eine wichtige Rolle im politischen Leben der Stadt spielten, sondern auch die seit der Wende zum 14. Jahrhundert vermehrt nachweisbaren Heiratsverbindungen zwischen „ritterlichen“ und „bürgerlichen“ Geschlechtern Freiburgs.

---

<sup>1506</sup> Vgl. FUB 2, Nr. 141 (1293 Juni 20); letzte Nennung als Bürgermeister in FUB 2, Nr. 138 (1293 April 12).

<sup>1507</sup> HEFELE, in: FUB 2, Nr. 180, Anm. 3.

<sup>1508</sup> NEHLSSEN, Snewlin, S. 150 f. und S. 171 f. Ähnlich ROWAN, Guilds, S. 15, nach dessen Vorstellung das Amt durch den Einfluss des Stadtherrn in die Hände des städtischen Adels gelangt ist. Nachdem Gottfried von Schlettstadt und Konrad der Zilige vermutlich noch von den Bürgern ohne die Bestätigung des Stadtherrn gewählt worden seien, habe sich Graf Egen dem Amt zunächst verweigert.

Der gesellschaftliche Aufstieg breiterer Bevölkerungsschichten spiegelt sich schließlich auch in dem stark veränderten Bild der Zeugenreihen, in denen „bürgerliche“ Familien gegenüber „ritterlichen“ Geschlechtern seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts mehr und mehr in den Vordergrund treten. Grund hierfür war unter anderem die wirtschaftliche Prosperität dieser aufstrebenden Geschlechter, die sie zu willkommenen Geldgebern der in immer größere finanzielle Schwierigkeiten geratenden Freiburger Grafen werden ließen. Die wachsende finanzielle Abhängigkeit der Grafen von der Stadt im ausgehenden 13. Jahrhundert begünstigte nicht nur den politischen Emanzipationsprozess dieser „homines novi“, sondern leitete schließlich auch den schrittweisen ‚Ausverkauf‘ der Herrschaft Freiburg ein, der in der Selbstübergabe der Stadt an Habsburg im Jahr 1368 zum Abschluss kam. Kaum zufällig fallen die einschneidenden Veränderungen der politischen und sozialen Verhältnisse im Innern Freiburgs in eine Zeit, die von Konflikten der Stadt mit den Grafen geprägt war, und man wird nicht umhin können, zwischen dem Wandel der innerstädtischen Herrschaftsverhältnisse und der schrittweisen Ablösung Freiburgs von der gräflichen Herrschaft einen direkten Zusammenhang zu sehen.

*„und die von Freyburg noment zu an gewalt und die groven abe“:  
Der Kampf um die Rechte der Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts*

1271 fand Graf Konrad im Gefolge Ottokars von Böhmen auf einem Kriegszug in Ungarn den Tod.<sup>1509</sup> Ein Jahr später teilten seine Söhne Egen und Heinrich ihr Erbe.<sup>1510</sup> Egen, der ältere, erhielt Freiburg, Heinrich die Herrschaft Badenweiler, Hausen im Kinzigtal und die Stadt Neuenburg, die sich dem Grafen jedoch entzogen und dem Schutz des Basler Bischofs unterstellt hatte.<sup>1511</sup> Egen übernahm nicht nur die auf seinem Erbteil lastenden Schulden, er verpflichtete sich zudem, seinem Bruder bei der Rückgewinnung Neuenburgs zu helfen, *als ob der krieg min eigen were*.<sup>1512</sup> Unterstützt wurden die beiden Brüder von Graf Rudolf von Habsburg, der seinerzeit mit dem Bischof von Basel um die territoriale Vorherrschaft am Oberrhein konkurrierte.<sup>1513</sup> Rudolf war zur Herrschaftsteilung nach Freiburg gekommen, um von dort

---

<sup>1509</sup> RIEZLER, Fürstenberg, S. 112.

<sup>1510</sup> FUB 1, Nr. 257 (1272).

<sup>1511</sup> Mathias von Neuenburg, MGH SS rer. Germ. N. S. IV, c. 10, S. 17 (zum Jahr 1271); TROUILLAT II, Nr. 170, S. 225 (Urkunde vom 22. März 1272). Zu den Auseinandersetzungen um Neuenburg vgl. RIEZLER, Fürstenberg, S. 116–119; SCHÄFER, Neuenburg, S. 21 ff.; MARTIN, Städtepolitik, S. 24–26; REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 121–123.

<sup>1512</sup> FUB 1, Nr. 257.

<sup>1513</sup> WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 33–36; REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 114 ff.

aus den Feldzug gegen das abtrünnige Neuenburg zu führen. Während er als Gast auf der gräflichen Burg weilte, lagerte sein Heer, sehr zum Leidwesen der Landbevölkerung des Freiburger Umlandes, abmarschbereit vor den Toren der Stadt.<sup>1514</sup> Finanziert wurde das Unternehmen durch einen Kredit von 300 Silbermark, den die Freiburger Grafen von dem Ratsherrn Burkard Meinward aufgenommen hatten.<sup>1515</sup> So begann die Herrschaft Egens mit erheblichen Belastungen für Stadtherr und Stadt, die in den kommenden Jahren noch beträchtlich zunehmen sollten.

Mit der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König am 1. Oktober 1273 änderte sich die politische Konstellation am Oberrhein. Der neue König revindizierte unverzüglich die dem Reich im Interregnum verloren gegangenen Güter und Rechte und nahm im Zuge dessen auch die Städte Neuenburg und Villingen sowie alle anderen Teile aus dem Zähringererbe, die nach 1218 an die Staufer gelangt waren, wieder an sich.<sup>1516</sup> Insbesondere die Burg Zähringen und die dazu gehörenden Güter forderte er von seinem Verwandten und ehemaligen Verbündeten Egen nachdrücklich zurück.<sup>1517</sup> Der Graf sah hierin jedoch ererbtes Allod und verweigerte die Herausgabe. Erst eine zweiwöchige Belagerung der Stadt Freiburg im August des Jahres 1275 zwang Egen zum Verzicht.<sup>1518</sup> Nicht bereit, sich auf Dauer mit der erzwungenen Situation abzufinden, versuchte der Graf die verlorenen Güter und Rechte während der Abwesenheit des Königs in Österreich wieder an sich zu reißen. Ziel seiner Angriffe waren in erster Linie Besitzungen in der Ortenau, die Städte Breisach und Neuenburg sowie *das güt, das ze Zeringen horet*, das Friedrich II. einst den Herzögen von Teck abgekauft hatte.<sup>1519</sup> Die Stadt Freiburg, die möglicherweise eigene Interessen gegenüber den königlichen Ansprüchen zu verteidigen hatte<sup>1520</sup>, unterstützte den Grafen dabei nach Kräften. So zerstörten die Bürger 1278 die von Rudolf von Habsburg neu errichtete Burg Zähringen, einen Turm bei Breisach und die Burg Koliberg bei Endingen.<sup>1521</sup> Im Gegenzug belagerte

---

<sup>1514</sup> Annales Basileenses, MGH SS XVII, S. 195 (zum Jahr 1272): *Comes Rudolfus de Habsburg cum exercitu veniens prope Friburgum post festum sancte Margarethe, homines et messes nimis graviter devastavit.*

<sup>1515</sup> FUB 1, Nr. 259.

<sup>1516</sup> HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, S. 242.

<sup>1517</sup> REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 514 f. Zu den Motiven Rudolfs, dem es in erster Linie um die Wiederherstellung des untergegangenen Herzogtums Schwaben und eine bewusste Anknüpfung an zähringische Traditionen ging, vgl. MERTENS, Die Habsburger, S. 156 f.; OTT, Die Burg Zähringen, S. 10 f. und SCHMID, Die Zähringer Kirche, S. 303 f.

<sup>1518</sup> Annales Basileenses, MGH SS XVII, S. 198 (zum 25. August 1275); RIEZLER, Fürstenberg, S. 121.

<sup>1519</sup> Dies geht aus einem Bündnisvertrag hervor, den Graf Egen II. im Juli 1280 mit Graf Johann von Wörth, dem damaligen Landgrafen im Elsaß, gegen König Rudolf abgeschlossen hatte (FUB 1, Nr. 328).

<sup>1520</sup> Vgl. hierzu oben, S. 103 ff.

<sup>1521</sup> Annales Colmarienses maiores, MGH SS XVII, S. 203: *Item destructum fuit Zeringen noviter edificatum, et turris prope Brisacum, et Coliberc.*

ein Sohn Rudolfs im darauffolgenden Jahr erneut die Stadt und verheerte die Freiburger Vorstädte.<sup>1522</sup>

Eine Vorstellung vom Ausmaß der Kampfhandlungen und der damit verbundenen Belastungen für die Bürgerschaft vermittelt ein von der Stadt erstelltes Verzeichnis der Schäden, die einzelne Bürger und Freiburger Klöster durch den Breisacher Schultheißen Hildebrand Spenli erlitten, der damals zu den maßgebenden Amtleuten König Rudolfs im Breisgau zählte.<sup>1523</sup> Die Regressforderungen von über 100 namentlich genannten Personen aus allen Bevölkerungsschichten Freiburgs werden darin minutiös aufgeführt. Nicht zu übersehen ist, dass die Mehrzahl kaufmännisch-gewerblichen Kreisen zugehörte. Die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten waren offensichtlich besonders betroffen.

Im Oktober 1281 zwang König Rudolf Graf Egen und die Stadt mit einem starken Heer schließlich zur Kapitulation.<sup>1524</sup> Innerhalb kurzer Zeit war Freiburg somit mehrfach zum Ziel königlicher Angriffe geworden und die zeitgenössische städtische Chronistik zögerte nicht, Graf Egen hierfür die Schuld zuzuweisen (*exigente delicto comitis de Friburg*).<sup>1525</sup> Umso mehr fällt auf, dass die Freiburger die Hauptlast der vom König auferlegten Sühne zu tragen hatten. Während der Graf seine Schuld nämlich mit der Rückgabe der okkupierten Güter abgegolten hatte, mussten die Bürger für den Wiederaufbau der Burg Zähringen aufkommen und 800 Mark Silber für den Bau einer zweiten Burg beisteuern, weitere 300 Silbermark gingen als Entschädigung an das durch die königlichen Söldner schwer geschädigte Kloster Adelhausen.<sup>1526</sup>

---

<sup>1522</sup> *Annales Colmarienses maiores*, MGH SS XVII, S. 205: *Infra octavam assumptionis congregavit filius regis Rudolphi plus quam viginti comites et dominos multos et exercitum magnum, ut destrueret suburbium Friburgense, pro eo, quod iuvissent dominum suum comitem Hebirhardum de Fryburgo, qui eo tempore civitates imperii pro suis viribus impugnabat*; vgl. REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 515. Wegen der Namensangabe ‚Eberhard‘, statt ‚Egen‘, wurde die Nachricht von der Forschung, verschiedentlich auf Graf Eberhard von Habsburg, Landgraf im Zürichgau, und damit auf die Stadt Freiburg i. Ü. bezogen (so etwa RIEZLER, Fürstenberg, S. 122), doch schon Closener (Chron. dt. Städte 8, S. 103) bezog das Ereignis auf Freiburg i. Br.: *Do man zalt 1279 ior, do besozent kunig Rudolfes süne Friburg die stat in Brisechowwe mit des riches stete[n] an unsere Frowwen messe der erren.*

<sup>1523</sup> FUB 1, Nr. 311. Die Aufzeichnung ist undatiert, lässt sich jedoch ohne weiteres mit den genannten Vorgängen in Verbindung bringen; vgl. hierzu HASELIER, Breisach, S. 123 f.; SCHREIBER, Geschichte II, S. 69 f. und die Vorbemerkungen Hefeles zur Urkunde.

<sup>1524</sup> *Annales Colmarienses maiores*, MGH SS XVII, S. 208 (zum 7. Oktober 1281): *obsedit rex Ruodolphus comitem et civitatem Fryburgensem cum tribus exercitibus, hominum multitudine copiosa. [...] Exercitus regis Ruodolphi destruxit claustrum dominarum de Adilnhusen; propter quod dedit eis rex 320 marcas*; Ellenhard Chronicon, MGH SS XVII, S. 125: *Collecto exercitu obsedit civitatem Friburg in Brisgavia, exigente delicto comitis de Friburg; et eum et civitatem predictam suo imperio subiugavit*. *Annales Suevici*, MGH SS XVII, S. 284: *collectaque maxima multitudine contra comitem Egenonem, qui regiam maiestatem ipso absente varie offenderat, in oppido Friburg tamdiu obsidione cinxit, quosque eundem Egenonem ad satisfactionem pro omni libito voluntatis sue compulit.*

<sup>1525</sup> Siehe Anm. 1524; zu Ellenhard vgl. D. MERTENS, in: *Verf. Lex.* II, S. 501–503.

<sup>1526</sup> FUB 1, Nr. 340 (23. Oktober 1281); SCHREIBER, Geschichte II, S. 68 f.; RIEZLER, Fürsten-

Die einseitige Sühneleistung führte bald zu Verstimmungen innerhalb der Gemeinde, und so kam es nur wenig später zu einer *mishelli* zwischen Graf Egen und den Bürgern, welche den Auftakt zu den langandauernden Streitigkeiten markiert, die schließlich zum endgültigen Zerwürfnis zwischen Stadt und Stadtherr führen sollten.<sup>1527</sup> Den Grund hierfür sah die Forschung in immer höheren Geldforderungen des durch die jahrelangen Fehden über die Maßen verschuldeten Grafen an die Stadt.<sup>1528</sup> In der Tat erscheint es wenig geschickt, dass Graf Egen nach der Niederlage gegen Rudolf von Habsburg die städtische Steuer von 100 auf 200 Silbermark erhöhte und womöglich noch weitere Geldforderungen erhob.<sup>1529</sup> Als Gegenleistung erhielten die Bürger jedoch das Recht, in den folgenden zehn Jahren ein Ungeld auf Wein und Korn in der Stadt und in der Wiehre zu erheben.<sup>1530</sup>

Die Ursachen der Differenzen zwischen Graf Egen und den Bürgern liegen allerdings tiefer. Schon im Juli 1275 hatte sich die Stadt darum bemüht, von Graf Egen eine Bestätigung ihrer Rechte zu erhalten.<sup>1531</sup> Im Juni 1282 unternahmen die Freiburger erneut einen Anlauf, doch ist die ‚Bestätigungsurkunde‘ wieder nur Konzept geblieben.<sup>1532</sup> Der Graf hatte sich anscheinend ein zweites Mal den bürgerlichen Forderungen verweigert.<sup>1533</sup> Dies dürfte der Grund dafür gewesen sein, dass sich die Stadt noch im selben Jahr an König Rudolf von Habsburg wandte und sich die Rechte und Freiheiten der Reichsstadt Colmar verleihen ließ.<sup>1534</sup> Der König gewährte den Bürgern alle Gnaden, Freiheiten und Rechte der übrigen Städte des Reiches und bestätigte ihnen ausdrücklich *omnia jura consuetudines libertates et gratias*, die Freiburg bis dahin *iuste ac rationabiliter* besessen hatte. Die Wahl Colmars als ‚Rechtsmut-

---

berg, S. 123; OTT, Die Burg Zähringen, S. 11, schätzt die von der Stadt aufzubringende Gesamtsumme auf annähernd 2000 Mark Silber.

<sup>1527</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 30, S. 93 (17. Juni 1282).

<sup>1528</sup> HANSJAKOB, Die Grafen von Freiburg, S. 24–26; RIEZLER, Fürstenberg, S. 123 f.; SCHREIBER, Geschichte II, S. 70 ff.

<sup>1529</sup> SCHADEK, Von der Verstimmung zur Konfrontation, S. 149; SCHREIBER UB 1, Nr. 30; Annales Colmarienses maiores, MGH SS XVII, S. 209 (zum Jahr 1282): *Comes de Fryburgo reconciliatus est cum civibus Fryburgensibus tali conditione seu pacto, quod preter redditus, quos habebat de civitate, singulis annis centum marcas argenti sibi suisque successoribus darent; insuper deberent per eum antiquorum suorum iura libere possidere*. Die Colmarer Annalen berichten außerdem, die Bürger hätten im Jahr 1282 zwanzigtausend Mark Silber an Graf Egen gezahlt (Annales Colmarienses maiores, MGH SS XVII, S. 210), eine Summe, die sicher weit übertrieben ist; SCHREIBER, Geschichte II, S. 72. Die erhöhte Stadtsteuer von 200 Silbermark erscheint 1293 als fester Bestandteil des Stadtrechts (FR 1293 § 5).

<sup>1530</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 32 (1282).

<sup>1531</sup> Keiner der beiden Stadtrechtsentwürfe von 1275 weist irgendwelche Spuren einer Besiegelung auf. Wie BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 6, Anm. 10, feststellte, war eine besiegelte Fassung „unter den Beständen des Freiburger Stadtarchivs nie verzeichnet“.

<sup>1532</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 30 (1282).

<sup>1533</sup> SCHADEK, Von der Verstimmung zur Konfrontation, S. 149; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 6 mit Anm. 10.

<sup>1534</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 33 (10. November 1282).

terstadt‘ war dabei keineswegs zufällig. Colmar hatte die Vorlagen für sein Recht nämlich in Breisach erworben, dessen Rechtsvorlagen wiederum aus Freiburg stammten: Freiburg wurde 1282 also gewissermaßen mit seinem eigenen Recht bewidmet und kam auf diesem Umweg doch noch an die von Graf Egen verweigerte Beglaubigung seiner *libertates*.<sup>1535</sup>

Durch das Privileg König Rudolfs erhielt Freiburg gleichsam den Status einer Reichsstadt und wurde somit unter jene Städte eingereiht, bei denen der König besonderen Rückhalt für seine Bemühungen um die Wiedererrichtung des alten Herzogtums Schwaben und die Durchsetzung seiner Landfriedenspolitik suchte.<sup>1536</sup> Der königlichen Landfriedenspolitik und nicht zuletzt der persönlichen Intervention Rudolfs war es auch zu verdanken, dass die Streitigkeiten zwischen Graf Egen und der Stadt Anfang April 1283 vorübergehend beigelegt werden konnten. Der von den Parteien ausgehandelte Sühnevertrag ist zwar nicht mehr erhalten, doch ist zu vermuten, dass darin vor allem die Differenzen bezüglich des Stadtrechts ausgeräumt wurden. Wie aus den beiden Bestätigungsurkunden der *suone* hervorgeht, wurde der Vertrag nämlich mit derselben Arenga eingeleitet, wie die beiden Stadtrechtsentwürfe von 1275, auf die schon die Sühne von 1282 durch die Wiedergabe dieser Arenga und des Ausstellungsdatums rekuriert hatte. Die Entwürfe von 1275 dienten 1283 also möglicherweise als Verhandlungsgrundlage.<sup>1537</sup> Fürs Erste schien der Friede gesichert, und Freiburg trat noch im selben Jahr dem Landfriedensbund am Lech bei.<sup>1538</sup>

Sechs Jahre später kam es jedoch erneut zu Konflikten zwischen der Stadt und Graf Egen, und diesmal treten die Hintergründe weit deutlicher hervor als in der ersten Phase der Auseinandersetzungen. Egen hatte sich im Sommer 1289 an einem Kriegszug des Basler Bischofs gegen die Grafen von Mömpelgard beteiligt und war deshalb wieder mit Geldforderungen an die Stadt herangetreten.<sup>1539</sup> Diese scheint dem Ansuchen ihres Herrn jedoch nicht nachgekommen zu sein, worauf Egen sich durch Fehdemaßnahmen, Raub und Schädigung der Bürger zu seinem ‚Recht‘ verhalf. Im Sühnevertrag vom 21. September 1289 ist dementsprechend nicht mehr nur von einer *mishelli*,

---

<sup>1535</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 307–314, bes. S. 312 ff.

<sup>1536</sup> MARTIN, Städtepolitik, S. 82–98, bes. S. 86; SCHADEK, Von der Verstimmung zur Konfrontation, S. 150.

<sup>1537</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 34 f. (April 1283): [...] *daz wir mit einandir einre ordinunge und einre suon sin úbir ein komen, als an den brieven stat, die wir en andir han gegeben und mit unsiren ingisigilne besigilt, und vahent die an alsus. In gottis namen Amen. Wande das leben der liute kurz ist. So endint sú alsus. Und wart der gegebenin, do man zalt von gottis geburt, zwelfhundirt jar und dri und abzig ze angendim abrellin*; vgl. hierzu den Wortlaut bei SCHREIBER UB 1, Nr. 30 (17. Juni 1282), S. 93. Eine der Urkunden trägt das Siegel Rudolfs von Habsburg, die andere ist von Graf Egen, der Stadt und dem Straßburger Bischof Konrad von Lichtenberg besiegelt.

<sup>1538</sup> FUB 1, Nr. 356 (1283); SCHADEK, Von der Verstimmung zur Konfrontation, S. 150.

<sup>1539</sup> SCHADEK, Von der Verstimmung zur Konfrontation, S. 150 f; RIEZLER, Fürstenberg, S. 124 f.; REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 604–607, S. 623 f., S. 630 ff.

sondern von einem *stoze*, also einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen dem Grafen und der Stadt, die Rede, die im Wesentlichen Graf Egen angelastet wurde. Der König forderte ihn nämlich auf, *allen sinen has unde sine ungenade* gegenüber den Bürgern der Stadt aufzugeben, ihre Rechte und *die gelubde der stat* künftig zu achten. Im Gegenzug dafür sollten ihm die Bürger die einmalige Summe von 1400 Silbermark aushändigen, damit er, der *mit grozer unde unlidiger gülte bekümir* sei, an seiner Herrschaft *bestân* möge. Dafür durfte die Bürgerschaft für weitere zehn Jahre ein Ungeld *in der stat und umbe die stat* erheben.<sup>1540</sup>

Die Ursachen der Konflikte, das wird hier besonders deutlich, waren grundsätzlicher Natur. Nicht die Geldforderungen des Grafen als solche standen zur Debatte. Diese waren für die Stadt zwar unangenehm, aber angesichts dessen, dass einzelne reiche Bürger zu jener Zeit durchaus in der Lage waren, die von Egen geforderten Summen allein aufzubringen, doch zu verschmerzen.<sup>1541</sup> Es ging vielmehr um gräfliche Herrschaftsrechte überhaupt, die durch die eigenständige Politik der aufstrebenden Stadt und die zunehmende Verschuldung Egens ernsthaft gefährdet schienen.

Vor diesem Hintergrund lohnt noch einmal ein Blick in die Stadtrechtsentwürfe von 1275, die am Anfang der Auseinandersetzungen standen. Der Umstand, dass damals zwei unterschiedliche Textentwürfe geschaffen wurden, gab zu der Vermutung Anlass, die eine der beiden Fassungen sei von Graf Egen abgelehnt worden, worauf man eine zweite, modifizierte Version angefertigt habe, um eine günstigere Verhandlungsposition gegenüber dem Stadtherrn zu erlangen. Der Verdacht ließ sich jedoch nicht bestätigen: Ein Vergleich der beiden Entwürfe hat gezeigt, dass die Unterschiede nicht mit der reservierten Haltung des Grafen einer Beglaubigung gegenüber in Verbindung gebracht werden können.<sup>1542</sup> Vergleicht man die beiden Texte jedoch mit dem Stadtrodel und dem deutschen Stadtrecht vom August 1293, so lassen sich aus den Abweichungen eine Reihe möglicher Streitpunkte zwischen Stadtherr und Stadt rekonstruieren:

Schon der Epilog der Rechte von 1275 kennzeichnet die Entwürfe als Ausdruck bürgerlicher Forderungen gegenüber Graf Egen. Während das 1293 verabschiedete Recht vom Stadtherrn, dem Rat und der gesamten Gemeinde durch einen gegenseitigen Eid bekräftigt und mit dem Siegel beider Seiten beglaubigt wurde, war es 1275 allein Graf Egen, der das Recht besiegeln und

---

<sup>1540</sup> FUB 2, Nr. 79.

<sup>1541</sup> Im Jahr 1267 kaufte Dietrich Snewlin beispielsweise Güter des Kloster Wettingen im Wert von 1000 Silbermark (FUB 1, Nr. 217); 1289 investierten Burkard Turner und Heinrich Wollebe 1300 Mark in ihre Bergwerke (FUB 2, Nr. 84), und 1293 erwarb derselbe Burkard Turner für 1020 Mark Silber die Herrschaft Wiesneck (FUB 2, Nr. 134).

<sup>1542</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 292f. So muss die Frage, warum zwei unterschiedliche Rechtsentwürfe geschaffen wurden, weiterhin ungeklärt bleiben, nachdem auch innerstädtische Differenzen als Erklärungsansatz hierfür ausscheiden (s. o., S. 285 ff.).

seine Einhaltung durch einen Eid den Bürgern gegenüber versprechen sollte.<sup>1543</sup>

Ein Grund dafür, dass die Bürger im Juli 1275 mit ihren Forderungen an den Stadtherrn herantraten, wird die Fehde zwischen Graf Egen und Rudolf von Habsburg gewesen sein, der einen Monat später die Stadt belagerte. So wie sich die Stadt Breisach damals ihren Einsatz für die königliche Sache mit der Erneuerung ihrer Rechte vergelten ließ<sup>1544</sup>, scheinen auch die Freiburger als Gegenleistung für ihre Hilfe von Graf Egen eine entsprechende Bestätigung ihrer Rechte verlangt zu haben.<sup>1545</sup> Die Situation Freiburgs im Sommer 1275 war jener, die um 1218 zur Entstehung des Stadtrodels geführt hatte, nicht unähnlich, denn beide Male lagen die Grafen in Fehde mit dem König, der seine Rechte in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung gegenüber den Stadtherren mit Waffengewalt durchzusetzen suchte. Eine ausdrückliche Bestätigung bürgerlicher *libertates* erschien in dieser Situation mehr denn je geraten.

Darüber hinaus scheinen wiederholte Rechtsverletzungen seitens des Stadtherrn, wie sie auch im Sühnevertrag vom 21. September 1289 anklingen, den bürgerlichen Bemühungen um eine offizielle Anerkennung der Rechte Vor-schub geleistet zu haben. Darauf lassen jedenfalls einige der im Vergleich zum Stadtrodel vorgenommenen Veränderungen von 1275 schließen:

Schon das im Stadtrodel geregelte Verfahren beim Verlust der Herrenhuld entzog die außerhalb der Stadt gelegenen Güter eines Verurteilten der Verfügungsgewalt des Stadtherrn.<sup>1546</sup> Dennoch wird der Grundsatz 1275 noch einmal eigens hervorgehoben und um den Zusatz erweitert, dass der Stadtherr

---

<sup>1543</sup> FR 1293: *Wir graue egen herre von Friburg / un wir die vierunzweinzig / un der rat gemeinlich / un alle dū gemeinde / der stette von friburg / veriehen ouch / das wir gelobet haben / un gelobon ouch an disem briefe für uns / un für alle unser nabkomenden / disū vorgeschribenen reht / sazzunge / un ordenunge / als sū da vor geschriben stant / stete ze haltene ane alle geverde. un dar über ze einem urkünde / un ze einer bewerunge / so han wir der vorgenanten Graue Egen unser ingesigel / un wir die vierunzweinzig / der rat gemeinlich / un allū dū gemeinde / der vorgenanten stat ze friburg / unser stette ingesigel / an disen brief gehenket* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 694).

Dagegen in FR 1275: *Ich grave Egin von vriburg [...] gelobon ouch bi dem eide den ich den burgern swuor / daz ich sū halte unde staet behabe . ane alre slabt abüste / unde ane gevaerde. Unde dar umbe ze einir warheit / so han ich min ingisigel gehenkit an disen gegenwaertigen brief* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 670 bzw. SCHREIBER UB 1, Nr. 24, S. 86f.).

<sup>1544</sup> Die Ausstellung des Breisacher Stadtrechts datiert vom 25. August 1275, exakt dem Tag, an dem Rudolf von Habsburg nach Aussage der Basler Annalen (Annales Basileenses, MGH SS XVII, S. 198) die Belagerung Freiburgs begann; zum Breisacher Recht vgl. HASELIER, Breisach, S. 113 ff.; BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 299–307 (Text, ebd. II, Anhang 12, S. 695–700).

<sup>1545</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 292, mit Anm. 778, führt außerdem noch den im Jahr 1276 von den Bürgern zu erbringenden Nachweis ihrer Exemption vom Landgericht als möglichen Grund für die bürgerliche Initiative an.

<sup>1546</sup> R 62: *Si quis gratiam domini amiserit, sex septimanis rerum et corporis infra villam et extra pacem habebit et de bonis suis extra civitatem pro voluntate sua disponet [...]* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 561).

den Delinquenten, falls es diesem nach Ablauf der sechswöchigen Friedensfrist nicht gelungen sein sollte, die Gnade des Herrn wiederzuerlangen, nicht eigenmächtig gefangensetzen dürfe, sondern er ihn vor einem ordentlichen Gericht anzuklagen habe.<sup>1547</sup>

Gegen gräfliche Willkür richtet sich auch eine Bestimmung, die 1275 das erste Mal im Freiburger Stadtrecht festgehalten wurde, um Bürger vor – wie es heißt – „verbrecherischen“ Eingriffen des Stadtherrn in ihre Besitztümer zu schützen: Sollte der Herr einem Bürger etwas *vraeuillich und ane geribt* entwendet haben, so waren die Vierundzwanzig dazu aufgefordert, den Stadtherrn zur Rückgabe der jeweiligen Güter zu bewegen und, falls dieser sich weigerte, zu *ver bieten das nieman dem herrin enhein reht tûie. unzit er das wider tûie*.<sup>1548</sup> Der Satz lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Angesichts seiner prekären Haushaltslage legte Graf Egen seine herrschaftlichen Rechte offensichtlich sehr weitgehend aus, was die Bürger nicht widerstandslos hinnehmen konnten.

Die beiden Beispiele lassen erkennen, dass es in erster Linie Fragen der Gerichtsrechte waren, die immer wieder zu Differenzen zwischen Stadt und Stadtherr führten. Städtische Autonomiebestrebungen und stadtherrliche Ansprüche trafen hier unmittelbar aufeinander, und Graf Egen fürchtete in diesem Zusammenhang vor allem den Verlust lukrativer Einkünfte, die ihm als Gerichtsherr zukamen. Sobald aber finanzielle Interessen des Stadtherrn tangiert wurden, stieß die bürgerliche Autonomie an ihre Grenzen.

Hatte z. B. einer der beiden Stadtrechtsentwürfe von 1275 dem Rat eine eigenständige Gerichtsbarkeit eingeräumt<sup>1549</sup>, so wurde dies laut Sühnevertrag vom 17. Juni 1282 von Graf Egen zwar bestätigt, doch ließ er einschränkend hinzufügen: *wolti si aber pfeningebuze umbe unzüht nemin dez sun sü enhein maht habin wande mit minem willen*.<sup>1550</sup>

Dennoch suchte die Stadt, ihre gerichtliche Autonomie beständig auszubauen. Während die Bürger für sich das Recht beanspruchten, den Stadtherrn vor Gericht ohne weiteres belangen zu dürfen, sollte dieser seine Bürger nur

---

<sup>1547</sup> FR 1275 § 9: [...] *Wirbet abir er nût in den sehs wochen das er habe dez herrin hulde / so mag in der herre dar nah nuwon betwingin mit dem so er in der stat het / es si lib oder guot. Vor der stat aber sol er sicher sin libes un guotes / un sol in da der herre un ouch die burger schirmen als einin burger. [...] Vindet abir der herre de heinen burger in der stat / nah den sehs wochen / den er gibt / daz er noh nût heige sine hulde wider gewonnen / den sol er nût vaben er sol ime heizen für gebieten un sol in über winden als reht ist [...]* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 657 f.). In FR 1293 § 21 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 675 f.) wird die gerichtliche Vorladung präzisiert: Hier soll der Herr mit dem Schultheißen und einem oder zwei Bürgern gegen den Betroffenen vorgehen.

<sup>1548</sup> FR 1275 § 50: *Nimet der herre de heinim burger ûzit vraeuillich un ane geribt das er het in siner gewer so sun die vier un zwenzig manon den herrin bi sinem eide daz er daz wider gebe / tuot er des nût / so sol der dem er es nam / un ouch die vier un zwenzig ver bieten das nieman dem herrin enhein reht tueie. unzit er das wider tueie* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 664).

<sup>1549</sup> FR 1275 a, S. 83 (vgl. hierzu Anm. 1385).

<sup>1550</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 30, S. 93.

noch dann anzeigen können, wenn es *umbe sine zinse in der stat* oder um eine Hehlsühne, also stadtherrliche Einnahmen ging.<sup>1551</sup> Das bereits zur Zähringerzeit geltende Zeugnisverbot von Fremden und Herrenleuten wurde somit auf den Stadtherrn selbst ausgedehnt; juristisch wurde er damit den ‚Gästen‘ gleichgestellt.<sup>1552</sup>

Die Streitigkeiten um die Gerichtsrechte zwischen Stadtherr und Stadt betrafen namentlich das Amt des Schultheißen, dessen Kompetenzen im ausgehenden 13. Jahrhundert immer wieder Anlass zu Diskussionen gaben. Noch um die Mitte des Jahrhunderts war der Schultheiß ein eng an den Stadtherrn gebundener Amtsträger gewesen, was etwa daran zu erkennen ist, dass bis dahin nur knapp ein Viertel der Urkunden, die den Schultheißen nennen, unabhängig von den Freiburger Grafen ausgestellt wurde. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hingegen fehlt ein entsprechender Hinweis auf die gleichzeitige Anwesenheit des Stadtherrn schon in knapp drei Viertel der Urkunden, die den Schultheißen verzeichnen (siehe unten Graphik 7). Dies hängt zunächst damit zusammen, dass die Urkundentätigkeit der Stadt nach 1250 insgesamt beträchtlich zunahm, ein Zeichen der fortgeschrittenen städtischen Selbstverwaltung; zugleich spiegelt sich darin jedoch auch die wachsende Selbständigkeit des Stadtrichters gegenüber dem Stadtherrn. Zwar lag die Besetzung des Schultheißenamtes 1275 in den Händen der Grafen<sup>1553</sup>, doch verloren diese stetig an Einfluss und das unabhängig davon, dass der Schultheiß *de iure* bis ins 15. Jahrhundert ein stadtherrlicher Amtmann geblieben ist.<sup>1554</sup>

Die Urkundenüberlieferung im 13. Jahrhundert zeigt zwei Besonderheiten im Verhältnis von Schultheiß und Stadtherr: Charakteristisch für die ursprünglich enge Bindung des Amtsträgers an den Stadtherrn ist der Befund der dreißiger Jahre des Jahrhunderts, der Regierungszeit Gräfin Adelheids. Damals war der Stadtrichter, Heinrich von Krozingen, nicht nur im städtischen Rat, sondern auch als *consiliarius* der Gräfin aktiv; entsprechend häufig ist er in Verbindung mit der Stadtherrin belegt.<sup>1555</sup> Im Vergleich damit stiegen die Schultheißen-Belege ohne gleichzeitige Nennung eines Grafen mit Beginn der achziger Jahre sprunghaft an, also just in der Zeit, in welcher der Streit um die Gerichtsrechte der Stadt offen zu Tage trat.

Mit der schrittweisen Ablösung des Amtes von der Verfügungsgewalt des Stadtherrn korrespondiert die wachsende Kontrolle des Schultheißen durch

---

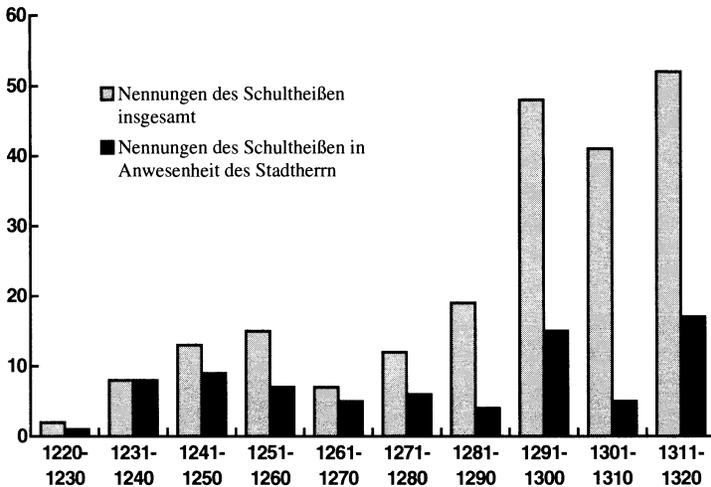
<sup>1551</sup> FR 1275 § 31: *So en mag der herre en heinin burger nütēs bezügen / nuwonde umbe sine zinse in der stat / un umbe halsuona. So mag abir ein burger mit andiren burgern den herrin under wisen eins dinges des er liht wider in vergessin het* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 662).

<sup>1552</sup> Zum Problem des Zeugenstandes von Fremden und Herrenleuten vor dem Stadtgericht, s. o., S. 61 ff.

<sup>1553</sup> FR 1275 § 7: *So sol der herre wellen einin schultheizen usser den vier und zweinzigen / und enheimen andirn* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 657).

<sup>1554</sup> Vgl. SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube, S. 18; NEHLSSEN, Snewlin, S. 143–149; TREFFEISEN, Aspekte Habsburgischer Stadtherrschaft, S. 174–181.

<sup>1555</sup> S. o., S. 151 ff.



Graphik 7: Urkundliche Nennungen des Schultheißen in Anwesenheit des Stadtherrn

den Rat. War im Stadtrecht von 1275 noch die Rede davon gewesen, dass gewisse Fälle von Selbstjustiz dann straffrei bleiben sollten, wenn der Schultheiß zuvor über den Sachverhalt informiert wurde, so war seit 1293 nun auch der Rat vorher in Kenntnis zu setzen.<sup>1556</sup> Urkundlich manifest wurde die Kontrolle des Schultheißenamtes durch den Rat spätestens mit der offiziellen Einführung des Bürgermeisters 1293.<sup>1557</sup>

Erste Anzeichen einer Verselbständigung des Amtes im Sinne der Ausweitung der damit verbundenen Kompetenzen werden in den beiden Stadtrechtsentwürfen von 1275 greifbar: Schon die Rechte der Zähringerzeit hatten die Aufgabenbereiche des Schultheißen klar definiert: Der Stadtherr amtierte als Hochrichter und urteilte insbesondere über Fälle, die den Stadtfrieden betrafen, während die niedere Gerichtsbarkeit in den Zuständigkeitsbereich des Schultheißen fiel.<sup>1558</sup> Entsprechend verteilt waren die Gerichtsbußen: Schwere Verbrechen, die vor dem Stadtherrn verhandelt wurden, zogen ursprünglich den Verlust der stadtherrlichen Huld nach sich und wurden später durch eine „modernere“ Art der Bestrafung“, einer Buße von sechzig Schilling, abgegolten; der Schultheiß wurde dagegen stets mit drei Schilling entlohnt.<sup>1559</sup> 1275 erscheint der Schultheiß nun als Empfänger der 60-Schilling-Buße, wo in der

<sup>1556</sup> FR 1275 § 19 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 660); FR 1293 § 31 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 678).

<sup>1557</sup> S. o., S. 307 ff.

<sup>1558</sup> Siehe Anm. 397 f.

<sup>1559</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 160f.; vgl. hierzu BLATTMANN, Stadtrechte II, Tabelle 8f., S. 471–475; vgl. hierzu auch ALTHOFF, Huld.

‚Erweiterten Handfeste‘ Bertolds V. und im Stadtrodel noch der *dominus* genannt worden war.<sup>1560</sup> Dies kann nur bedeuten, dass dem Stadtrichter nunmehr auch hochrichterliche Kompetenzen zugedacht wurden, die bislang dem Stadtherrn vorbehalten waren.<sup>1561</sup> Da die Hochgerichtsbarkeit auf dem Königsbann beruhte, musste sie direkt vom Reich erworben werden. Nachdem König Rudolf 1274 bestimmt hatte, dass niemand die hohe Gerichtsbarkeit ausüben dürfe, der sie nicht zuvor vom König oder seinen Delegierten erhalten habe,<sup>1562</sup> konnte sie vom Schultheißen also nur im Einvernehmen mit dem Stadtherrn als vom Reich belehntem Hochrichter ausgeübt werden. Der jedoch scheint wegen des drohenden Verlustes wichtiger Einnahmen nicht ohne weiteres bereit gewesen zu sein, seine diesbezüglichen Rechte an den Schultheißen zu delegieren, denn in einer neuerlichen Umformung des Satzes 1293 wurde an entsprechender Stelle neben dem Schultheißen auch ausdrücklich dem Stadtherrn die 60-Schilling-Buße zugesprochen.<sup>1563</sup> Die Stadt konnte ihre Ansprüche letztendlich zwar durchsetzen, d. h. der Schultheiß richtete innerhalb Freiburgs weiterhin unter Königsbann<sup>1564</sup>, doch musste zuvor sichergestellt werden, dass Graf Egen dadurch keinerlei finanzielle Einbußen hinzunehmen hatte. Aus diesem Grund war es ihm erlaubt, das Amt meistbietend zu verkaufen, er hatte es zuvor jedoch den alten Vierundzwanzig anzubieten.<sup>1565</sup>

Die Forderung, dass sämtliche Einkünfte des Schultheißen an den Herrn fallen sollten, scheint immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen geboten zu haben. So kam es beispielsweise im April 1297 zu einem Rechtsstreit zwischen der Stadt und Graf Egen, nachdem ein Prozess, der vor dem stadtherrlichen Gericht ausgetragen werden musste – es ging um Diebstahl und Betrug –, an den Schultheißen Dietrich von Tußlingen überwiesen worden war.

<sup>1560</sup> FR 1275 § 12 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 659); abweichend von EH 8 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 715 f.) und R 45 (BLATTMANN II, S. 559).

<sup>1561</sup> Dies steht in gewissem Widerspruch zum nachfolgenden Satz, FR 1275 § 13 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 659), der – als wörtliche Übertragung von T 21 (wie Anm. 397) – die Kompetenzen des Schultheißen wie bisher auf die niedere Gerichtsbarkeit einschränkt. Dieser Widerspruch wurde von den Redaktoren des Stadtrechts vom August 1293 erkannt und beseitigt, indem der einschränkende Zusatz von FR 1275 § 13 (*Dû andirn geribt dû sint des schultheizen*; BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 659) in der entsprechenden Bestimmung, FR 1293 § 25 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 677), getilgt wurde.

<sup>1562</sup> MGH Const. III, Nr. 27, S. 28 f.; MERZBACHER, s. v. ‚Hochgerichtsbarkeit‘, in: HRG 2, Sp. 172–175; DRÜPPEL, Iudex Civitatis, S. 201–204.

<sup>1563</sup> FR 1293 § 24: [...] *sûln aber è dem schultheizen gen sehzig schillinge un sûln die ouch dem herren werden* (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 676 f.). 1293 ist die Gerichtsbuße von sechzig Schilling an den Schultheißen bereits die Regel; vgl. FR 1293 § 111 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 690 f.).

<sup>1564</sup> Dies geht auch aus SCHREIBER UB 1, Nr. 64, S. 166 f. (1302), hervor, wo dem Schultheißen die Rechtsprechung über den *blütenden slag oder ander vnfuoge* [...] *ze Friburg* zuerkannt wird.

<sup>1565</sup> FR 1293 § 9 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 674); TREFFEISEN, Aspekte Habsburgischer Stadtherrschaft, S. 174.

Auf dessen Schuldspruch hin, forderte der Graf Leib und Gut der Verurteilten unter Berufung auf sein Gericht, die Stadt jedoch verzichtete ihrerseits erst auf entsprechende Forderungen, nachdem ein Schiedsgericht zugunsten des Grafen entschieden hatte.<sup>1566</sup>

Als es im Sommer 1299 zum Krieg zwischen Freiburg und den Grafen kam, spielte der Streit um die Einnahmen des Stadtgerichts wiederum eine gewichtige Rolle. Hatte das Stadtrecht von 1293 noch festgehalten, dass sämtliche Gefälle des Schultheißen *des herren sin* sollten<sup>1567</sup>, so musste Graf Egen in der am 30. Januar 1300 vereinbarten Sühne nunmehr zugestehen, dass die gerichtlichen Einnahmen ausnahmslos dem Schultheißen zufallen sollten.<sup>1568</sup> Die Bürgerschaft hatte sich damit ein weiteres Mal durchgesetzt.

Nicht allein die Gerichtsbußen gaben immer wieder Anlass zu Streitigkeiten. Die Stadt suchte vielmehr, ihren juristischen Zuständigkeitsbereich auch über die Stadtgrenzen hinaus auszudehnen. Je mehr Personen im ausgehenden 13. Jahrhundert das Bürgerrecht erwarben ohne in der Stadt ansässig zu sein, desto dringlicher wurde die Frage, wie solche Ausbürger gerichtlich zu behandeln seien. Das Problem stellte sich vor allem für das Gebiet der Oberen Au, das überwiegend von *des Graven gesinde* bewohnt war und seit je her dem stadtherrlichen Gericht unterstand.<sup>1569</sup> Zwar hatten Graf Egen und die Stadt ihre jeweiligen Gerichtsbezirke klar definiert und die Grenzen *von des rates gewalt unde von sime gerihte* genau umschrieben.<sup>1570</sup> Dennoch kam es 1302 zu einer *mishelli [...] umbe das gerihte in der obervn ouwe*, das beide Seiten für sich reklamierten. Schließlich einigte man sich dahingehend, dass jemand, der Bürgerrecht besaß und in der Oberau ansässig war, aber *des herren Graven Egen gesinde nüt were*, dem Schultheißengericht unterstehen sollte; dasselbe galt für alldiejenigen, die in der Stadt eine Straftat begangen hatten und anschließend in die Obere Au geflüchtet waren, um sich der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen.<sup>1571</sup> So gelang es der Stadt nach und nach, ihre Gerichtsgewalt auf Kosten des Grafen auszuweiten, der auch später noch heftig Klage darüber führte, *daz die burger mir dike in minú gerihte gerennet sint und vil miner lúte in diê stat gevangen gefüret hant* und dass ihm dadurch *unrêht und gewalt beschach*.<sup>1572</sup>

Nicht weniger konfliktträchtig waren Fragen der städtischen Gesetzgebung, insbesondere der Steuerhoheit. Für wie wichtig eine eigenständige, von

---

<sup>1566</sup> DAMBACHER ZGO 10, S. 320 f.

<sup>1567</sup> FR 1293 § 9 (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 674).

<sup>1568</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 58, S. 152 f.: *Swem wir das schultheizentuom lihen, dem wir es ze rehte lihen suln, in des hant suln dú wette stan.*

<sup>1569</sup> Aufgrund der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse vermutet die Forschung in der Oberen Au seit langem eine zur Burg gehörende Ministerialensiedlung, deren Anfänge bis in die Zeit vor der Marktgründung zurückreichen sollen; vgl. hierzu die in Anm. 38 zitierte Literatur.

<sup>1570</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 40, S. 105 f.

<sup>1571</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 64, S. 166 f.

<sup>1572</sup> FUB 3, Nr. 92 [um 1306].

der Bürgerschaft getragene Steuerpolitik erachtet wurde, war spätestens seit 1248 offenkundig, als führende Vertreter der Stadtgemeinde versuchten, die als Willkür empfundene Abgabepolitik der alten Vierundzwanzig kommunaler Kontrolle zu unterwerfen.<sup>1573</sup> So war der Rat auch in diesem Bereich bestrebt, seine Kompetenzen gleichermaßen über die bisherigen Grenzen Freiburgs hinaus auszuweiten.

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand, wie bereits angeklungen, das von der Stadt immer wieder mit Nachdruck eingeforderte Recht, Ungeld, eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel und Getränke, zu erheben. Es gibt kaum eine Vereinbarung zwischen Stadtherr und Stadt, in der dieses Recht nicht neu ausgehandelt wurde: Im Sühnevertrag von 1282 waren Graf Egen und der Rat erstmals übereingekommen, dass kein Ungeld ohne beiderseitige Zustimmung erhoben werden dürfe.<sup>1574</sup> Noch im selben Jahr erhielten die Bürger die Erlaubnis, für die Dauer von zehn Jahren ein Ungeld auf Wein und Korn sowohl in der Stadt als auch in der Wiehre zu erheben; unter der Bedingung freilich, dass der Wein in der Wiehre nicht teurer als in der Stadt verkauft werde.<sup>1575</sup> Die Sühne von 1289 gewährte dieses Recht für weitere zehn Jahre<sup>1576</sup>, und nach dem blutigen Zusammenstoß der Stadt mit Graf Egen und den Seinen im Juli 1299 wurde es den Bürgern gar um siebzehn Jahre verlängert, nachdem sie als Gegenleistung einer Erhöhung der Stadtsteuer auf 300 Silbermark zugestimmt hatten.<sup>1577</sup>

Der Vorbehalt Graf Egens in Bezug auf die Wiehre rührte daher, dass der Ort gräflichem Recht unterstand und der Graf dort ebenfalls ein Ungeld erhob. Als Egen nämlich im Jahr 1298 seine Einkünfte in der Wiehre zur Tilgung seiner Schulden an die Bürger Gregor und Kuno von Falkenstein überschrieb, behielt er sich sein Ungeld und seine Gerichtsrechte im Ort ausdrücklich vor.<sup>1578</sup> Indem die Stadt in der Wiehre nun ebenfalls ein Ungeld erhob, trafen die verschiedenen Ansprüche unmittelbar aufeinander, was immer wieder heftige Auseinandersetzungen provozierte. Deshalb vermerkte das Stadtrecht von 1293 ausdrücklich: *Die burger sūln ouch den herren nūtes irren noh ansprechen umbe das ungelt an dem werde / als ez har ist genomen.*<sup>1579</sup> Umgekehrt klagten die Bürger im Jahr 1314, dass ihnen Graf Egen *vnreht tūie, mit dem vngelte an dem obern werde*, da er ihre Reben und Güter des Nidingers, eines Freiburger Selders, konfisziert habe.<sup>1580</sup> Im folgenden

---

<sup>1573</sup> S. o., S. 185 f.

<sup>1574</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 30, S. 93.

<sup>1575</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 32, S. 96.

<sup>1576</sup> FUB 2, Nr. 79.

<sup>1577</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 58, S. 155.

<sup>1578</sup> FUB 2, Nr. 239; SCHREIBER UB 1, Nr. 55, S. 147–149.

<sup>1579</sup> FR 1293 § 19. Zur Lokalisierung des *oberen werd* in der Wiehre vgl. Hermann WIRTH (Hg.), Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau, S. 273 f.

<sup>1580</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 87 f. Der Grund für die Auseinandersetzung lag diesmal offensichtlich darin, dass Egen Waren der Bürger, nämlich Wein und Getreide, am *oberen werd* mit Zöllen

Jahr erhielten die Bürger ihr Recht auf Ungeld von König Ludwig auf alle Zeiten bestätigt.<sup>1581</sup> Die Zustimmung Graf Egens folgte kurz darauf: fortan durften die Bürger auch in der Wiehre ihr Ungeld *sezzen und ab lassen, swenne si wellent, und swie dicke si wellent* [...] *alse in der stat.*<sup>1582</sup>

Die Frage der Zoll- und Abgabenerhebung barg also beträchtliches Konfliktpotential, welches das Verhältnis von Stadt und Stadtherr über Jahrzehnte hin schwer belastete und das, ähnlich wie die Gerichtsrechte, in den Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und Graf Egen im ausgehenden 13. Jahrhundert zweifellos eine gewichtige Rolle spielte.

Einen blutigen Höhepunkt erreichten die Streitigkeiten im Juli 1299, als die Bürger die gräfliche Burg mit schwerem Kriegsgerät angriffen und Graf Egen, unterstützt von seinem Schwager, dem Straßburger Bischof Konrad von Lichtenberg, die Stadt belagerte. Nach drei Wochen wagten die Freiburger einen Ausfall, bei dem zahlreiche Bürger und Bischof Konrad getötet wurden, worauf König Albrecht die Stadt mit der Acht belegte.<sup>1583</sup> Die Schlacht bei „Bischofslinde“ hinterließ bei den Zeitgenossen einen tiefen Eindruck, und schon Jakob Twinger von Königshofen deutete sie knapp hundert Jahre nach dem Ereignis als Anfang vom Ende der gräflichen Herrschaft über Freiburg.<sup>1584</sup>

Tatsächlich beinhaltet die am 30. Januar 1300 vereinbarte Sühne ausschließlich Zugeständnisse des Stadtherrn an die Bürgerschaft, die in den folgenden

---

belegt hatte, die diese mit dem Hinweis verweigerten, dass *burger und ir selder an dem obern werde nie ungelt geben, das er ouch enhein ungelt da von in neme* (ebd., S. 195). Daraufhin hatte sich der Graf wohl Recht verschafft, indem er verschiedene Ladungen Reben und Korn – der Nidinger war Getreidehändler (FUB 3, Nr. 453 (1317): *Wernher der Nidinger der kornköffe*) – beschlagnahmte. Der Zoll am *oberen werd* war anscheinend ein neuralgischer Punkt, denn als sich Freiburg 1368 der neuen Herrschaft unterstellte, wurde ihr *der zoll an dem obern werde*, den die Grafen bis dahin innehatten, *auf ewig* zugestanden (SCHREIBER UB 2, Nr. 279).

<sup>1581</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 95 (1315).

<sup>1582</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 100 (1316).

<sup>1583</sup> Mathias von Neuenburg, MGH SS rer. Germ. N. S. IV, c. 10, S. 63 f.; Annales Colmarienses, MGH SS XVII, S. 225; Catalogus episcoporum Argentinensium, MGH SS XVII, S. 118; FUB 2, Nr. 273 (1299); hierzu ausführlich RIEZLER, Fürstenberg, S. 130–132; SCHREIBER, Geschichte II, S. 88 ff; SCHADEK, „die missehelle, die wir wider einander hatten“, S. 156 ff. An dieses Ereignis erinnert noch heute das Kreuz bei „Bischofslinde“ in Betzenhausen. Die Bürger stifteten zum Gedenken eine Jahrzeit im Heiliggeistspital für jene, *die an dem stritt wurden erschlagen*, und die Kaplaneipfründe *civium occisorum* im Freiburger Münster; vgl. WOLLASCH, Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals, S. 620 f.; SCHADEK, ebd., S. 157; MÜLLER, Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens, S. 154.

<sup>1584</sup> Chronik des Jacob Twinger von Königshofen (Chron, dt. Städte 9), S. 665: *Hienoch gingent die von Friburg uf un grove Egen geslehte abe, untz das men zalte nach gotz gebürte 1367 ior: do belag grove Egen des obgenanten groven Eygen sünes sun, Friburg mit grossem volke. also geschach ein strit an sant Lucas tage des vorgenannten iores, und wurdent der von Friburg und irer eitgenossen uf tusent erslagen. do gesigete der grofe mit der von Strosburg und andern herren helfe, und müstent sich do von dem grofen kouffen und sich geben in des herzogen hant von Österich.* Zum Herrschaftswechsel von 1368 SCHADEK, Annäherung an Habsburg, S. 168–172; LEISER, Der Freiburger Herrschaftswechsel 1368; SCHULZE, Der Freiburger Herrschaftswechsel 1368; DERS., Herrschaftswechsel und städtische Verschuldung.

Jahren noch erheblich ausgeweitet werden sollten:<sup>1585</sup> alles, *swas an der burger hantvestinen stat* und durch den Sühnevertrag nicht ausdrücklich geändert wurde, sollte *stete beliben*. Darüber hinaus versprach der Graf, den Bürgern ein königliches Privileg zu verschaffen, so dass sie fortan nur noch vor ihrem Schultheißen rechenschaftspflichtig sein sollten, dem nunmehr auch sämtliche Gerichtsbußen zufallen sollten.<sup>1586</sup> Vor allem aber konnte die Stadt weitreichende Konzessionen hinsichtlich der Rechte des Bürgermeisters und der Zunftmeister durchsetzen: Hatte Graf Egen laut Stadtrecht von 1293 bei der Wahl der jeweiligen Amtsträger noch freie Hand gehabt<sup>1587</sup>, so sollte er das Amt künftig nur noch mit Willen derer besetzen, *die in den rat gant oder des meren teiles under in*; auch die Zunftmeister waren nun *nach der zünfte willen oder des meren teiles under in* zu ernennen. Beim Übergang der Stadtherrschaft an Egens Sohn Konrad im Jahr 1316 bekamen die Bürger schließlich beide Ämter vollständig in ihre Verfügungsgewalt. Seitdem konnten sie Bürgermeister und Zunftmeister frei wählen und notfalls sogar gegen den Willen der Stadtherren einsetzen.<sup>1588</sup> Zugleich wurde vereinbart, dass Freiburger nicht für Schulden der Grafen haftbar gemacht werden können.<sup>1589</sup>

Aus diesem Grund und um zu verhindern, dass die Stadt ungewollt in fremde Hände geriet, mussten sich Graf Konrad und sein Sohn Friedrich 1327 verpflichten, die Herrschaft Freiburg weder zu verkaufen noch zu verpfänden und nichts daran zu ändern *wan mit des rates ze Friburg wissende und willen*, ihre Töchter durften sie deshalb nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung *der alten vier und zwenziger* verheiraten und Fehden und Bündnisse bedurften künftig ebenfalls der Erlaubnis des Rats, während die Stadt eine eigenständige Bündnispolitik betreiben durfte.<sup>1590</sup> Darüber hinaus erhielt Freiburg nun auch die volle Verfügungsgewalt über die Münze, die zu dieser Zeit großteils schon an einzelne Bürger verpfändet war.<sup>1591</sup>

Mit diesen Zugeständnissen war es den Bürgern endlich gelungen, die Herrschaft der Grafen von Freiburg weitgehend unter ihre Kontrolle zu bringen, und so taucht in diesem Zusammenhang nun auch der Gedanke auf, sich dieser Herrschaft zu entledigen: Sollten Graf Konrad oder seine Nachfahren ihren Versprechungen nicht nachkommen, so heißt es erstmals in der Urkunde

---

<sup>1585</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 58; DAMBACHER ZGO 11, S. 236–240; SCHREIBER, Geschichte II, S. 182 ff.

<sup>1586</sup> Dieses Privileg forcierte die Verselbständigung des Schultheißen entscheidend, was sich in der Statistik deutlich niederschlägt (siehe S. 326, Graphik 7).

<sup>1587</sup> FR 1293 § 85 f. (BLATTMANN, Stadtrechte II, S. 687); SCHREIBER UB 1, Nr. 51, S. 141.

<sup>1588</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 100, S. 208 f.

<sup>1589</sup> Ebd., S. 210.

<sup>1590</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 135, S. 271–275; hierzu SCHADEK, Freiburg und die Städtebündnisse am Oberrhein, S. 162–168.

<sup>1591</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 135 f., S. 273 und S. 275; vgl. hierzu SCHREIBER UB 1, Nr. 100, S. 209 (1316); FUB 2, Nr. 271 (1299); FUB 3, Nr. 184 (1310). Zur Freiburger Münze siehe SCHREIBER, Geschichte I, Beilage III, S. 42–46.

von 1327, so ist denne dú herschaft ze Friburg, gar und ganzliche, den burgeren von Friburg lidig und gevallen, und sullen und mugen sú denne, swenne si wellent, einen herren nemen, swellen si wellen, und sol der herre ze Friburg sin, ane alle irrunge.<sup>1592</sup>

Es sollten freilich noch einige konflikträchtige Jahrzehnte vergehen, ehe sich die Stadt, die ihre Angelegenheiten nunmehr selbständig verwaltete, endgültig von der gräflichen Herrschaft trennte. Die permanenten Spannungen entluden sich am 18. Oktober 1367 in einer alles entscheidenden Schlacht, in der die Freiburger vernichtend geschlagen wurden. Mit den Sühneverträgen zwischen Graf Egen und der Stadt vom Februar/März 1368 wurde die Übergabe Freiburgs an das Haus Habsburg besiegelt.<sup>1593</sup>

---

<sup>1592</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 135, S. 274; die Klausel wird in einer Erneuerung des Pfändungsverbots im Jahr 1344 wörtlich wiederholt (SCHREIBER UB 1, Nr. 183, S. 356 f.). Zu korrigieren sind deshalb die Angaben bei TREFFEISEN, Aspekte Habsburgischer Stadtherrschaft, S. 166, und SCHADEK, Annäherung an Habsburg, S. 168, wonach die Idee einer Ablösung von der gräflichen Herrschaft nicht vor 1344 formuliert worden sei. Der Gedanke war 1327 in Freiburg insofern naheliegend, als sich Villingen ein Jahr zuvor von den Grafen von Fürstenberg losgekauft hatte, und so mag man diese Möglichkeit auch in Freiburg in Erwägung gezogen haben (SCHADEK, ebd.; RIEZLER, Fürstenberg, S. 246 f.).

<sup>1593</sup> SCHREIBER UB 1, Nr. 270–272, S. 507–510; Nr. 274–276, S. 512–529; vgl. hierzu die in Anm. 1584 zitierte Literatur.

## Zusammenfassung

Die Spannungen und Konflikte, die das Verhältnis von Stadt und Stadtherr seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts prägten, gründeten in erster Linie auf einer Kollision zwischen städtischen Autonomieansprüchen einerseits und dem Versuch, stadtherrliche Rechte zu wahren, andererseits. Durch permanente Fehden in geradezu chronische Geldnöte gebracht, sahen sich die Grafen von Freiburg gezwungen, ihre kostspieligen Unternehmungen durch Kredite und Pfandgeschäfte mit wohlhabenden Bürgern zu finanzieren, und so gerieten sie zunehmend in Abhängigkeit von der wirtschaftlich aufblühenden Stadt, die ihrerseits versuchte, ihren Handlungsspielraum gegenüber den Grafen auszuweiten und stadtherrliche Machtbefugnisse unter ihre Kontrolle zu bringen. Zwar konnten die Grafen den Bürgern immer größere Geldsummen abringen, doch waren sie im Gegenzug gezwungen, ihre stadtherrlichen Rechte schrittweise an die nach Autonomie strebende Bürgerschaft abzutreten. Die Ablösung der Stadt von der Herrschaft der Grafen von Freiburg war nicht mehr aufzuhalten.

Ganz anders stellte sich das Verhältnis von Stadt und Stadtherr noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts dar. Als die Grafen von Urach 1218 die Herrschaft über Freiburg antraten, wurden sie von den politisch maßgebenden Familien der Stadt nicht nur anerkannt, sondern im Kampf gegen Friedrich II. um die zähringische Hinterlassenschaft tatkräftig unterstützt. Wenn sich in den folgenden Jahren immer wieder dieselben bürgerlichen Namen in Urkunden der Grafen finden, so handelt es sich in der Regel um Familien, für die Nehlsen ministerialische Herkunft wahrscheinlich machen konnte und die, wie z. B. die von Tußlingen oder von Offnadingen, bereits den zähringischen Stadtherrn besonders verbunden gewesen waren.

Eine Phase besonders enger Anbindung solcher Familien an das Grafenhaus stellt die Regentschaft der Gräfin Adelheid dar, die vor dem Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Friedrich II. und den Markgrafen von Baden krisenhafte Züge aufwies. Adelheid stützte sich bei ihrer Regierungstätigkeit auf eine Gruppe ihr vertrauter Ratgeber, ein *consilium*, großteils bestehend aus Bürgern, die den Rat der Stadt dominierten. Die schon für die Zähringerzeit anzunehmende grundlegende Verbindung zwischen stadtherrlichem und städtischen Rat wird hier urkundlich manifest. Zugleich wird

deutlich, dass der Rat in Freiburg noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein stark herrschaftlich geprägtes Gremium war. So zeichnen sich diejenigen Bürger, welche die alten Vierundzwanzig repräsentierten, nicht allein durch eine besondere Nähe zu den Stadtherren aus, sie lassen gleichzeitig eine enge Verschränkung mit der ministerialischen bzw. niederadeligen Umgebung der Grafen erkennen, die sich anfänglich in Zeugenlisten, später in Heiratsverbindungen niederschlägt. Auf das hohe Ansehen, das diese Bürger am gräflichen Hof genossen, weist nicht zuletzt der Umstand, dass sie in Zeugenreihen verschiedentlich sogar vor Dienstleuten und landsässigen *milites* aufgeführt werden.

Inwiefern für die herausragende Stellung dieser Bürger dienstrechtliche Bindungen an den Stadtherrn von Bedeutung waren, ist nicht mehr auszumachen. In Einzelfällen, wie etwa bei Dietrich Snewlin, der noch im Jahr 1270 Eigengut mit Zustimmung seines Herrn Graf Konrad veräußerte, ist von fort-dauernden ministerialischen Rechtsverhältnissen auszugehen. Angesichts der Beobachtung Josef Fleckensteins, dass keiner dieser Bürger je als *ministerialis* in Erscheinung tritt, wäre es jedoch verfehlt, hier von ‚bürgerlichen Ministerialen‘ zu sprechen. Unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, waren die Betroffenen keine Ministerialen, sondern Bürger, die jedoch – und das ist ausdrücklich zu betonen – deutlich ministerialische Qualitäten aufwiesen. Auch wenn diese in vielen Fällen durch ihre soziale Herkunft bedingt war, ist doch gleichermaßen damit zu rechnen, dass einzelne Bürger erst unter den Grafen traditionell ministerialische Aufgaben übernommen haben und dadurch in entsprechende Dienst- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse eingerückt sind. Bei diesem Personenkreis handelte es sich also eher um ‚ministerialengleiche Bürger‘ als um ‚bürgerliche Ministerialen‘.

Zu betonen ist, dass rechtliche Aspekte im 13. Jahrhundert in diesem Kontext eine eher untergeordnete Rolle spielten; entscheidend waren vielmehr die Frage der Loyalität von Bürgern gegenüber ihrem Stadtherrn und die Funktionen, die sie in seinem Auftrag ausübten. Ein Beispiel hierfür war Heinrich Fasser: er erlebte ungeachtet seiner möglicherweise ministerialischen Abstammung unter Gräfin Adelheid einen beachtlichen Zuwachs an Prestige, der in erster Linie durch seine persönliche Nähe zur Stadtherrin bedingt war. Seither begegnet er auch in städtischen Urkunden immer wieder an herausragender Stelle. Umgekehrt konnten Familien trotz ministerialischer Herkunft gewissermaßen den gesellschaftlichen Anschluss an die städtische Elite verpassen, wenn ihnen entsprechende Kontakte fehlten. Beispiele hierfür waren die Kolman-Bickenreute und die Arra/Trösche von Umkirch, deren einzelne Familienzweige ungeachtet gleicher sozialer Voraussetzungen unterschiedliche „Karrieren“ in der Stadt durchliefen. Während die Kolman und von Arra in den Kreis des ritterlichen Patriziats aufgestiegen sind, blieb jeweils ein anderer Zweig der Familien, die Bickenreute bzw. Trösche von Umkirch, dem ‚bürgerlichen‘ Stand der Kaufleute verhaftet.

Erste Ansätze zur Entstehung eines ‚ritterlichen‘ und eines ‚bürgerlichen‘ Patriziats fallen in die dreißiger und vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts. In dieser Zeit erwarben *cives*, die sowohl im städtischen Rat als auch am gräflichen Hof eine herausragende Rolle spielten, erstmals die Ritterwürde, während umgekehrt immer mehr gräfliche *militēs* – so z. B. Angehörige der Familien von Zähringen, von Feldheim, von Keppenbach oder von Falkenstein – das Bürgerrecht und einen Sitz im Rat erlangten. Seit den Tagen der Gräfin Adelheid ist eine zunehmende Trennung von *militēs* und *cives* zu konstatieren, die dafür sorgte, dass sich soziale Spannungen innerhalb der Stadtgemeinde verschärften und gesellschaftliche Grenzen verfestigten. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts setzte sich die terminologische Unterscheidung zwischen *ritter* und *burger* in Freiburger Urkunden endgültig durch. Im Stadtrecht von 1293 wurden die ‚ritterlichen‘ Geschlechter schließlich als die *edeln* begriffen und von den ‚bürgerlichen‘ *köflûten* und *antwerklûten* eindeutig unterschieden.

Die sozialen Spannungen, die seit dem vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhundert in Freiburg hervortraten, wurden durch einen rasanten Bevölkerungszuwachs in den ersten Jahren der gräflichen Herrschaft weiter verschärft: Während einerseits wirtschaftlich aufstrebende Familien in großer Zahl in die Stadt zogen und Anteil am Stadtre Regiment forderten, vollzog sich andererseits allmählich eine Aristokratisierung des Rats. Seine Mitglieder wurden kooptiert und auf Lebenszeit ernannt. Häufig folgten die Söhne – etwa bei den Familien von Munzingen, Snewlin oder von Tußlingen zu beobachten – dem Vater im Amt nach. So wurde der Rat vor der Mitte des 13. Jahrhunderts von einigen wenigen Familien dominiert, die überdies vielfach miteinander verwandt und verschwägert waren. Die ältesten Ratsfamilien Freiburgs bildeten einen nahezu geschlossenen Geschlechterverband, der sich im Lauf des 13. Jahrhunderts verdichtete und den Zutritt zu politischen Ämtern in der Stadt für Personen, die nicht diesem Kreis angehörten, erheblich erschwerte oder gar verhinderte.

Misswirtschaft und eine selbstherrliche Gerichtspraxis der alten Vierundzwanzig führten im Mai 1248 schließlich zum Aufstand der *universitas civium*, die eine Reform der Ratsverfassung und mehr Partizipation am Stadtre Regiment einforderte. Von der Forschung in diesem Zusammenhang bislang noch nicht beachtet blieb der Umstand, dass der staufisch-päpstliche Gegensatz diesen innerstädtischen Konflikt nicht unwesentlich beeinflusste. Die dem Rat der alten Vierundzwanzig abgerungenen Zugeständnisse entsprachen weitgehend jenen Forderungen, welche die Stadtgemeinden andernorts an die bischöflichen Stadtherren richteten. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass der Freiburger Rat dieselben Interessen wie Graf Konrad verfolgte, der mit Eifer für die päpstliche Sache eintrat. Verwandtschaftliche Beziehungen Freiburger Ratsfamilien zu päpstlich gesinnten Eliten anderer Städte lassen dabei auf überregionale soziale Netzwerke zwischen politisch maßgebenden

Ratsfamilien schließen, die die ‚offizielle‘ Politik der Stadt weitgehend bestimmten. Solchen Außenverflechtungen wäre künftig genauer nachzugehen.

Auf der Suche nach den treibenden Kräften in den Unruhen von 1248 wurde eine Reihe von Familien auffällig, die offenkundig nicht dem engeren Umfeld der alten Ratsgeschlechter angehörten, als *viri discreti* jedoch der städtischen Oberschicht zuzurechnen waren und innerhalb der Stadtgemeinde ein hohes Ansehen genossen. Im Einflussbereich dieser Geschlechter, die neben den ritterlichen Familien im späten 13. Jahrhundert den weiteren Kreis städtischen Ehrbarkeit (*erbare lüte*) bildeten, formierte sich jene oppositionelle Bewegung gegen den Rat der alten Vierundzwanzig, die sich 1248 an die Spitze der *universitas civium* stellte und in Folge das Kollegium der „neuen“ Vierundzwanzig besetzte. Diese ‚jüngeren‘ Geschlechter unterschieden sich von den alten Ratsfamilien in erster Linie dadurch, dass sie nicht zur Entourage des Stadtherrn gehörten und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch nicht die Ritterwürde erwarben. Wenn überhaupt, gelang dieser Schritt erst Angehörigen der zweiten oder gar dritten Generation.

Dass diese ‚bürgerlichen‘ Familien zunächst weitgehend von den ritterlichen Ratsgeschlechtern getrennt waren, zeigen deutlich ihre Heiratsverbindungen. Auch diese Familien bildeten einen durch weitläufige soziale Verflechtung gefestigten, in sich geschlossenen Geschlechterverband, der erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch einzelne Heiratsbeziehungen zu ritterlichen Familien aufgebrochen wurde – ein Hinweis auf den sozialen Aufstieg dieses ‚bürgerlichen Patriziats‘.

Das bis dahin weitgehend distanzierte Verhältnis dieser Gruppen zueinander lässt darauf schließen, dass sie sich durch schichtspezifische Merkmale, wie sie etwa von Michael Mitterauer beschrieben wurden, unterschieden und dass diese für das differierende Sozialprestige der jeweiligen Verbände maßgeblich waren.<sup>1594</sup> Die jüngeren Vierundzwanzig waren vorwiegend im Umfeld von handel- und gewerbetreibenden Gruppen anzusiedeln und repräsentierten wesentlich breitere Bevölkerungsschichten als der alte Rat. Eine seit 1245 vermehrte Zahl von Gewerbetreibenden in Zeugenreihen deutet darauf hin, dass sich die Zünfte als politische Kraft zu formieren begannen. Die überwiegende Mehrheit der politisch aufstrebenden Familien jedoch war Kaufleuten zuzuordnen, die im Bergbau, als Bankiers oder Großhändler zu Reichtum und Ansehen gelangt waren. Bei ihnen scheint die soziale Differenz zu den ritterlichen Ratsgeschlechtern oft gering gewesen zu sein und man wird davon ausgehen dürfen, dass den alten Vierundzwanzig aus den Reihen dieser Familien eine ernst zu nehmende politische Konkurrenz erwuchs.

Von besonderer Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang das Freibur-

---

<sup>1594</sup> MITTERAUER, Probleme der Stratifikation; vgl. hierzu ELLERMAYER, „Schichtung“ und „Sozialstruktur“; MASCHKE, Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung; zusammenfassend PUNDT, Metz und Trier, S. 33–39.

ger Heiliggeistspital gewesen sein. Bis zu seiner Übernahme in städtische Verwaltung im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts war das Spital eine bruderschaftlich getragene, relativ autonome Körperschaft. Setzte sich die Spitalbruderschaft überwiegend aus Angehörigen der Zünfte zusammen, stammten die ältesten datierbaren Stiftungen an das Spital im 13. Jahrhundert meist aus der Hand von Kaufleuten, die in der Regel auch nach dessen Übernahme durch die Stadt als vom Rat ernannte Pfleger amtierten. Dies lässt vermuten, dass das in seinen Anfängen wohl bis in die Zeit der Marktgründung zurückreichende Heiliggeistspital im 13. Jahrhundert in erster Linie von Kaufleuten getragen wurde, die verwandtschaftlich eng aneinandergebunden waren. Als Reflex dieser älteren Verhältnisse ist die Tatsache zu werten, dass das Amt des Spitalmeisters und des Zunftmeisters der Kaufleute mit Gottfried von Schlettstadt und Lútfried dem Ziligen im 13. Jahrhundert von Angehörigen desselben Familienverbands besetzt waren. So erweist sich das Heiliggeistspital als spiritueller Mittelpunkt eines weitverzweigten Geschlechterverbandes innerhalb der Freiburger Kaufmannschaft, das seinen Trägern eine enge Verbindung zur Stadtgemeinde ermöglichte und für die Identität dieser Gruppe von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Das Freiburger Heiliggeistspital scheint also ähnlich wie Spitaler in Stadten Sudfrankreichs und Oberitaliens, ein institutionelles Zentrum der ‚burgerlichen‘ Opposition gegen die etablierten Ratsgeschlechter gewesen zu sein. Diese fanden ihr geistliches Zentrum vor allem bei den Bettelorden, insbesondere den Predigern. Das Freiburger Dominikanerkloster ubernahm hierbei geradezu die Funktion eines graflichen Hausklosters und erlangte somit eine vergleichbar gruppenbestatigende Bedeutung fur die mit den Stadtherrn eng verbundenen ritterlichen Ratseliten wie das Heiliggeistspital fur burgerlich-kaufmannische bzw. zunftige Gruppierungen.

Welchen Erfolg hatte der Aufstand der *universitas civium* von 1248? Wie die Untersuchung der Stadtrechtsentwurfe von 1275 und der Urkundenterminologie in Bezug auf den Rat gezeigt hat, wurden die von der Burgerschaft erhobenen Forderungen entgegen bisheriger Forschungsmeinung in der Folgezeit erfolgreich umgesetzt, wobei allerdings nicht ubersehen werden darf, dass die alten Vierundzwanzig zunachst weiterhin das richtungsweisende Ratsgremium geblieben sind. Eine Auswertung der Zeugenlisten hat indes ergeben, dass die „homines novi“ im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts einen rasanten Aufschwung erlebten, der eine weitere Verschiebung der politisch-sozialen Krafteverhaltnisse in der Stadt zugunsten ‚burgerlicher‘ Geschlechter und insbesondere der Zunfte nach sich zog. Dem korrespondiert die Beobachtung, dass in jener Zeit nun auch Angehorige kaufmannischer Familien vereinzelt zu Rittern aufstiegen, Heiratsbeziehungen zum ritterlichen Patriziat und Lehnsbindungen an die Grafen von Freiburg eingingen. Nicht zu ubersehen ist auch, dass die Stadtherren nun zunehmend in finanzielle Abhangigkeit des wirtschaftlich und politisch aufstrebenden Burgertums gerieten.

Das Stadtrecht von 1293 trug den gesellschaftlichen Veränderungen schließlich Rechnung: die jüngeren Vierundzwanzig traten den alten nun als gleichberechtigtes Ratsgremium gegenüber, während sich die Zünfte als dritte politische Kraft in Freiburg etablieren konnten. Die Zunftmeister erhielten ein offizielles Mitspracherecht in der städtischen Finanzverwaltung, verfügten über Disziplinargewalt in Zunftangelegenheiten und erlangten ein eigenes Satzungsrecht und militärische Befugnisse.

Eine zweite grundlegende Neuerung der Verfassung von 1293 besteht in der Anerkennung des Bürgermeisteramts, das etwa zwei Jahre früher auf Drängen von Familien im Umkreis der Freiburger Kaufleute eingeführt wurde und eine besondere Affinität zu den Zünften aufwies. Nicht zufällig waren die beiden ersten bekannten Amtsträger der frühere Spitalpfleger Gottfried von Schlettstadt und Konrad Zilige, dessen mutmaßlicher Sohn Lütfried als Zunftmeister der Kaufleute amtierte. Beide standen – das haben ihre überdurchschnittlich weitverzweigten familiären Verbindungen gezeigt – an der Spitze der Freiburger Kaufleutegeschlechter. Wie die dem Bürgermeister zugeschriebenen Rechte erkennen lassen, war das Amt als Gegengewicht zum Schultheißen gedacht, dessen Funktion künftig auf den Gerichtsvorsitz eingeschränkt werden sollte. Als die Stadt im Jahr 1300 die Mitwirkung an der Wahl des Bürgermeisters durchsetzen konnte, übernahm dieser endgültig den Ratsvorsitz.

Der rasante politische Aufstieg kaufmännisch-zünftiger Kreise im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts wurde begleitet von den zahlreichen Konflikten zwischen Stadt und Stadtherr, die für die Regierung Graf Egens II. und seiner Nachfolger prägend waren. Dies und die Tatsache, dass die Zugeständnisse, die Graf Egen abgerungen werden konnten, zum Großteil den Interessen dieser aufstrebenden bürgerlichen Schicht entsprachen, deutet darauf hin, dass die treibenden Kräfte der städtischen Emanzipationsbestrebungen diesem Milieu entsprangen. Dem politischen Aufstieg breiter bürgerlicher Schichten entsprach demnach ein doppelter Emanzipationsprozess: die Auflösung der Herrschaft der alten Geschlechter und parallel hierzu die schrittweise Ablösung der Stadt von der Herrschaft der Grafen von Freiburg.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Verlief die kommunale Entwicklung der ‚Gründungsstadt‘ Freiburg im 12. und 13. Jahrhundert aufgrund der besonderen Ausgangsbedingungen tatsächlich freier als in den um Bischofssitze und Klöster gewachsenen alten Zentren, „wo sich die gemeindliche Organisation zugleich mit der Intensivierung der geistlichen Herrschaft entwickelt hatte und fast unlösbar mit ihr verflochten war“?<sup>1595</sup> Diese eingangs gestellte Frage ist zu verneinen, denn obwohl die Zähringer die Städte in den Ausbau ihrer Landesherrschaft aktiv mit einbezogen und sie im Zuge dessen nachhaltig förderten, verlief die Stadtentwicklung Freiburgs in ähnlichen Bahnen wie jene der bischöflichen *civitates* im hohen Mittelalter. Dies gilt sowohl für die Entwicklung der Gerichtsverfassung, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts in die Hände ministerialischer Amtsträger gelangte, wie für die Ausbildung eines städtischen Rats, der ähnlich wie in den oberrheinischen Bischofsstädten aus einem stadtherrlichen *consilium* hervorgegangen ist.

Die günstigen Startbedingungen Freiburgs hingen mit der besonderen Situation des Marktgründers zusammen und wurden „teils nur auf Zeit gegeben, teils von späteren Entwicklungen überrollt oder den weniger großzügigen Regelungen der Stadtgründungswelle vom Ende des Jahrhunderts angeglichen“<sup>1596</sup>. Während sich in den Freiburger Stadtrechtstexten somit „fortschreitend immer größere Restriktionen [...] seitens des Stadtherrn wie (später) seitens der bürgerlichen Führungsschicht“ abzeichnen<sup>1597</sup>, verlief die kommunale Entwicklung der Stadt in den ersten beiden Jahrhunderten ihres Bestehens gerade umgekehrt in Richtung wachsender bürgerlicher Selbstbestimmung. In dieser Hinsicht lagen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit merklich auseinander.

Dies erklärt sich zum einen daraus, dass der herrschaftliche Zugriff auf die Stadt vielfach durch die Übertragung stadtherrlicher Aufgaben an eine dem Stadtherrn eng verbundene städtische Führungsriege erfolgte, die gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung vorantrieb und somit zur Trägerin bürgerli-

---

<sup>1595</sup> KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont, S. 340.

<sup>1596</sup> BLATTMANN, Stadtrechte I, S. 337.

<sup>1597</sup> Ebd., S. 338.

cher Autonomie wurde. Daneben ist die restriktive Tendenz der Stadtrechtsentwicklung auch als Reaktion von Herrschaftsträgern auf die zunehmende Verselbständigung der Bürgerschaft bzw. einzelner bürgerlicher Gruppierungen zu werten. Herrschaftliche Rechte wurden häufig erst dann verschriftlicht, wenn sie von bürgerlicher Seite in Frage gestellt wurden und ihre Durchsetzung dadurch gefährdet erschien. Dies ist der Grund, warum gerade die deutschen Stadtrechte der Grafenzeit auf den ersten Blick besonders restriktiv erscheinen.

Vergleicht man die Stadtentwicklung Freiburgs unter den Zähringern mit der zur Zeit der Freiburger Grafen, soweit dies aufgrund der so unterschiedlichen Quellenlage möglich ist, so lassen sich die ersten hundert Jahre Freiburgs als Zeit der Begründung, des Ausbaus und der Festigung kommunaler Strukturen begreifen. Um 1200 waren diese bereits so weit etabliert, dass der Stadtrodel Freiburg als autonome, rechtsfähige Bürgergemeinde präsentieren konnte.

Die Bemühungen der Bürger um rechtliche Autonomie lag zunächst in den Händen jener Gruppen, die sich durch personale Bindungen an den Stadtherrn auszeichneten und über den Herrschaftswechsel von 1218 hinaus für Kontinuität sorgten. So prägte das enge Zusammenwirken von Stadtherr und Gemeinde auch die frühe Grafenzeit. Freiburg blieb bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts eine stark herrschaftlich geprägte Stadt. In dieser Hinsicht bedeutete der Übergang von den Zähringern an das Haus Urach also keinen gravierenden Einschnitt.

Einen grundlegenden Wandel brachte erst das Jahr 1248. Der Aufstand der Bürgergemeinde gegen die alten Machthaber leitete den Übergang von einer stadtherrlich dominierten zu einer eher ‚demokratisch‘ legitimierten Phase der Freiburger Stadtgeschichte ein, die durch eine Beteiligung breiterer Bevölkerungsschichten an der städtischen Selbstverwaltung und die zunehmende Emanzipation einer auf Autonomie bedachten Bürgerschaft vom Stadtherrn gekennzeichnet war. Neue Gruppen drängten an die Macht, denen die traditionelle Bindung an den Stadtherrn fehlte: Träger der städtischen Autonomiebewegung im 13. Jahrhundert waren nun nicht mehr die alten, vornehmlich ritterlichen Eliten, sondern ‚bürgerliche‘ Gruppen aus dem Umfeld der Freiburger Kaufleute und – mit zeitlicher Verzögerung – der Zünfte, die sich seit der Mitte des Jahrhunderts zu formieren begannen.

Künftige Forschungen sollten hier einsetzen: Es wäre zu fragen, wie sich die städtischen Herrschaftsverhältnisse Freiburgs vor dem Hintergrund des sich um 1300 abzeichnenden gesellschaftlichen Wandels weiter entwickelten und inwiefern daraus neue politische und soziale Konstellationen erwachsen. Ein Blick in die ältesten Freiburger Ratslisten zeigt, dass es einer Reihe dieser ursprünglich ‚bürgerlichen‘ Familien im Lauf des 14. Jahrhunderts gelang, in den Kreis des städtischen Adels aufzusteigen. Die Grundlagen hierfür wurden teils schon im ausgehenden 13. Jahrhundert gelegt, und so ist zu vermuten,

dass aus der um 1300 einsetzenden Annäherung ritterlich-adeliger und kaufmännischer Geschlechter jenes spätmittelalterliche Patriziat hervorging, das sich im Lauf des 14. Jahrhunderts gegenüber den politisch aufstrebenden Zünften abzuschließen begann.



## Abkürzungen

Adelhauser Urb.	Die Adelhauser Urbare von 1327 und 1423
AfD	Archiv für Diplomatik
Basel UB	Urkundenbuch der Stadt Basel
BB	Bertoldsbestätigung, hypothetische Stadtrechtsbestätigung Herzog Bertolds IV. von Zähringen für Freiburg i. Br. 1152, Text in: BLATTMANN II, Anhang 14, S. 705–709
Cod. dipl. Salem.	Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Zisterzienserabtei Salem
D	Diessenhofener Handfeste von 1260, Text in: BLATTMANN II, Anhang 6, S. 601–608
EH	Erweiterte Handfeste, hypothetische Stadtrechtsbestätigung Herzog Bertolds V. von Zähringen für Freiburg i. Br. 1186, Text in: BLATTMANN II, Anhang 14, S. 713–717.
FDA	Freiburger Diözesanarchiv
Fl	Flumeter Handfeste von 1228, Text in: BLATTMANN II, Anhang 4, S. 565–576
FR 1275	Entwurf eines deutschen Stadtrechts vom Juli 1275, Text in: BLATTMANN II, Anhang 10, S. 656–671
FR 1275 a	Entwurf eines deutschen Stadtrechts vom Juli 1275, Text in: Schreiber UB 1, Nr. L, S. 123–139
FR 1293	Deutsches Freiburger Stadtrecht vom 28. August 1293, Text in: BLATTMANN II, Anhang 11, S. 672–694
FRB	Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen
FS	Festschrift
FÜ	Handfeste von Freiburg im Üchtland vom 28. Juni 1249, Text in: BLATTMANN II Anhang 5, S. 577–600
FUB	Freiburger Urkundenbuch, bearb. von FRIEDRICH HEFELE
Fürstenb. UB	Fürstenbergisches Urkundenbuch
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
GP	Freiburger Marktgründungsprivileg von 1120, Text in: BLATTMANN II, Anhang 1, S. 531–533

HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JbGMitteldtl	Jahrbuch für Geschichte Mitteldeutschlands
K	Kenzinger Stadtrechtsurkunde vom 6. Juli 1283, Text in: BLATTMANN II, Anhang 9, S. 650–655
Krieger TW	Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden
KvK	Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MGH Const.	MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum
MGH DD	MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae
MGH Nocr.	Monumenta Germaniae historica Necrologia Germaniae
MGH SS	Monumenta Germaniae historica Scriptores
MGH SS rer. Germ.	Monumenta Germaniae historica Scriptores rerum Germanicarum
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Not. fund. S. Georgii	Notitiae fundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva
R	Freiburger Stadtrodel, Text in: BLATTMANN II, Anhang 3, S. 552–564
Reg. Bfe. Straßb.	Regesten der Bischöfe von Straßburg
Reg. Imp.	Böhmer, Regesta Imperii
RSP	Rotulus Sanpetrinus
Schöpflin HZB	Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis
Schreiber UB	Urkundenbuch der Stadt Freiburg, bearb. von HEINRICH SCHREIBER
SiL	Schau-ins-Land. Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins
SSRQ Schaffhausen	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XII. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen
StadtAF	Stadarchiv Freiburg
T	Tennenbacher Text, Aufzeichnung von Freiburger Stadtrechten im Urbar des Klosters Tennenbach, Text in: BLATTMANN II, Anhang 2, S. 534–551
TGB	Tennenbacher Güterbuch, ed. von MAX WEBER
Trouillat	Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, ed. JOSEPH TROUILLAT und LOUIS VAUTREY, 5 Bde., Porrentruy 1852–1867.
UB Straßb.	Urkundenbuch der Stadt Straßburg

UHLGSp	Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau
Verf. Lex.	Verfasserlexikon, 2. Aufl., Berlin 1980
VuF	Vorträge und Forschungen
WdF	Wege der Forschung
Wirtemb. UB	Württembergisches Urkundenbuch
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZGBGFrei	Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und angrenzenden Landschaften
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZUB	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## *Ungedruckte Quellen*

### *Stadtarchiv Freiburg i. Br.*

- B 1 Nr. 186      Anniversar der Freiburger Franziskaner.  
B 1 (H) Nr. 194    Das Jahrzeitbuch des Heiliggeistspitals in Freiburg.  
B 5 Ia Nr. 1      Ratsbesetzungen (1378–1453).

### *Universitätsarchiv Freiburg i. Br.*

- A 107            Dominikaner-Akten.

## *Gedruckte Quellen, Regesten und Nachschlagewerke*

- ALBERT, PETER P. (Hg.): Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters (1120–1471), in: Freiburger Münsterblätter 3–10 (1907–1914).  
Annales Basilienses et Colmarienses maiores a. 1266–1305, ed. PHILIPP JAFFÉ, in: MGH SS XVII, Hannover 1861 (ND: Stuttgart 1963), S. 193–231.  
Annales Marbacenses qui dicuntur (MGH SS rer. Germ. in usus scholarum 9), hg. von HERMANN BLOCH, Hannover/Leipzig 1907.  
Annales Sancti Georgii in Nigra Silva, ed. GEORG HEINRICH PERTZ, in: MGH SS XVII, Hannover 1861 (ND: Stuttgart 1963), S. 295–298.  
Annales Suevici, in: MGH SS XVII, ed. PHILIPP JAFFÉ, Hannover 1861 (ND: Stuttgart 1963), S. 283 f.  
Bellum Waltherianum a. 1260–1263, ed. PHILIPP JAFFÉ, in: MGH SS XVII, Hannover 1861 (ND: Stuttgart 1963), S. 105–114.  
BÖHMER, JOHANN FRIEDRICH: Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272, nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse JOHANN FRIEDRICH BÖHMERS neu herausgegeben und ergänzt von JULIUS FICKER, Innsbruck 1881–1882.  
BUTZ, ERWIN (Hg.): Das Jahrzeitbuch des Münsters zu Freiburg im Breisgau (um 1455–1723), Teil A: Kommentar und Teil B: Text (Forsch. zur ober-rhein. Landesgeschichte 31), Freiburg-München 1983.

- Catalogus mortuorum sive nomina fratrum ordinis Praedicatorum conventus Friburgensis qui ab anno foundationis MCCXXXVI pie in Domino obierunt usque ad praesentia tempora; renovatus anno MDCCLXXVII, hg. von ADOLF POINSIGNON, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg im Breisgau, in: FDA 16 (1883), S. 41–48.
- Catalogus episcoporum argentinensium, ed. PHILIPP JAFFÉ, in: MGH SS XVII, Hannover 1861 (ND: Stuttgart 1963), S. 117f.
- Chartularium Sangallense, Bd. V (1300–1326), Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense (Histor. Verein des Kantons St. Gallen), bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER, Sigmaringen 1988.
- Chronik des Jacob Twinger von Königshofen. 1400 (1415), hg. von KARL HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. durch die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8/9: Die Chroniken der oberrheinischen Städte I/II: Straßburg), Leipzig 1870/71.
- Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Zisterzienserabtei Salem, 3 Bde., hg. von FRIEDRICH VON WEECH, Karlsruhe 1883–1895.
- Continuatio Casuum sancti Galli, in: St. Gallische Geschichtsquellen Bd. 4, hg. von GEROLD MEYER VON KNONAU (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte NF 7), 1879, S. 1–119.
- DAMBACHER, JOSEPH (Hg.): Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg im 13. und 14. Jahrhundert, in: ZGO 9–13 (1858–1861) und ZGO 16–21 (1864–1869), passim.
- Das Reichenbacher Schenkungsbuch, bearb. von STEPHAN MOLITOR (Veröffentlichungen d. Komm. f. Geschichtliche Landeskunde Bad.-Württ. A/40), Stuttgart 1997.
- Die Adelhauser Urbare von 1327 und 1423 (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br.), hg. von NORBERT OHLER, Freiburg im Breisgau 1988.
- Die Berner Chronik des Konrad Justinger, hg. von GOTTLIEB STUDER, Bern 1871.
- Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von ADOLF HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. N. S. IV), Berlin 1955.
- Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau. Bd. 1: (1255–1400), bearb. von ADOLF POINSIGNON, Freiburg i. Br. 1890. Bd. 2: (1401–1662), bearb. von LEONHARD KORTH und PETER P. ALBERT, Freiburg i. Br. 1900. Bd. 3: (1220–1806, Nachträge), bearb. von JOSEF REST, Freiburg 1927.
- DIEFENBACH, LORENZ: Glossarium Latinum-Germanicum mediae et infimae aetatis, Frankfurt a. M. 1857 (ND Darmstadt 1997).
- DIESTELKAMP, BERND (Bearb.): Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt (bis 1250), in: Elenchus fontium historiae urbanae 1, hg. von C. VAN DER KIEFT, J. F. Niermeijer, Leiden 1967.
- EHBRECHT, WILFRIED; SCHRÖDER, BRIGITTE; STOOB, HEINZ (Hgg.): Biblio-

- graphie zur deutschen historischen Städteforschung, bearb. von BRIGITTE SCHRÖDER und HEINZ STOOB, 2 Bde., Köln/Weimar/Wien 1996.
- Ellenhardi Chronicon, ed. PHILIPP JAFFÉ, in: MGH SS XVII, Hannover 1861 (ND: Stuttgart 1963), S. 118–141.
- FESTER, RICHARD (Hg.): Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, Bd. 1: Regesten der Markgrafen von Baden von 1050–1431, Regesten der Markgrafen von Hachberg 12218–1428, Innsbruck 1900.
- FLAMM, HERMANN (Bearb.): Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg, Bd. II, Freiburg i.Br. 1903.
- : Häuserbuch der Vorstadt Neuburg, Freiburger Adressbuch 1903, 1904, 1905, 1906.
- : Ordnungen und Satzungen der Münsterkirche. Die Präsenzstatuten mit den Münstergottesdienstordnungen von 1364 und 1400, in: Freiburger Münsterblätter 1 (1905), S. 63–83.
- FLEIG, EDUARD: Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald. Beilage zum Jahresbericht des Großherzogl. Friedrichsgymnasiums in Freiburg im Breisgau 1907/08, Freiburg 1908.
- Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Bd. 1 (bis 1218), Bern 1883; Bd. 2 (1218 Feb.–1271 Juli 6), Bern 1877; Bd. 3 (1271 Juli 8–1299 Dez 3), Bern 1880; Bd. 4 (1300–1317), Bern 1889.
- Fritsche Closeners Chronik 1362, hg. von KARL HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. durch die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8: Die Chroniken der oberrheinischen Städte I: Straßburg), Leipzig 1870.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN, 5 Bde., Berlin 1971–1998.
- HARTFELDER, KARL: Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i.Br., 1879.
- HEFELE, FRIEDRICH (Bearb.): Freiburger Urkundenbuch, 3 Bde., Freiburg i.Br. 1940–1957.
- HEYCK, EDUARD (Hg.): Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, Freiburg 1892 (ND: Aalen 1980).
- HOFFMANN, HERMANN (Hg.): Würzburger Polizeisätze, Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125–1495, Würzburg 1955.
- HUILLARD-BRÉHOLLES, J. L. A.: Historia diplomatica Friderici secundi, 6 Bde., Paris 1859–1861.
- KEUTGEN, FRIEDRICH: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901, ND: Aalen 1965.
- KINDLER VON KNOBLOCH, J.: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bde. 1–3 [A-R], Heidelberg 1898–1919.
- Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln 2 Bde., hg. von R.HOENIGER, Bonn 1884–1888.

- KRIEGER, ALBERT (Bearb.): Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, hg. von der Badischen Historischen Kommission, 2 Bde., Heidelberg 1904f.
- Landulfi (senioris) historia Mediolanensis usque ad a. 1085, hg. von L. C. BETHMANN und W. WATTENBACH (MGH SS VIII), Hannover 1848 (ND Stuttgart 1968), S. 32–100.
- LAUFNER, RICHARD: Die Fragmente des ältesten Bruderschaftsbuches von St. Matthias, Trier zwischen 1150 und 1230, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 7 (1955), S. 237–263.
- LAUTENSCHLATER, FRIEDRICH: Bibliographie der Badischen Geschichte, bearb. von WERNER SCHULZ, Bd. 5/1, Stuttgart 1966 und Bd. 8, S. 74–98, Stuttgart 1979.
- Lexikon des Mittelalters, München/Zürich 1977ff.
- MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. II, inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCXXII, hg. von LUDWIG WEILAND, Hannover 1896.
- MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. III, inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII, hg. von JAKOB SCHWALM, Hannover/Leipzig 1974–76.
- MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 10, 1: Die Urkunden Friedrichs I. 1152–1158, bearb. von HEINRICH APPELT u. a., Hannover 1975.
- MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 8: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. von EMIL VON OTTENTHAL und HANS HIRSCH, Berlin 1957.
- MONE, FRANZ JOSEF: Wonnenthaler Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: ZGO 8 (1857), S. 481–493.
- Necrologium Güntersthalense, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1: Dioceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, hg. von FRANZ LUDWIG BAUMANN, Berlin 1888, S. 296–309.
- Necrologium minus monasterii S. Petri Nigrae Silvae, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1: Dioceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, hg. von FRANZ LUDWIG BAUMANN, Berlin 1888, S. 334–338.
- Necrologium Tennenbacense, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1: Dioceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, hg. von FRANZ LUDWIG BAUMANN, Berlin 1888, S. 338–342.
- Notitiae fundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva, in: MGH SS XV, 2, Hannover 1888, S. 1005–1023.
- Nürnberger Urkundenbuch, bearb. vom Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberg 1959.
- Oberrheinische Stadtrechte, hg. von der Bad. Hist. Komm., 2. Abt. Schwäbische Rechte 3: Neuenburg am Rhein [1248 VII 28–1785 III 21], bearb. von WALTHER MERK, 1913.

- OHLE, NORBERT: Das Freiburger Münster. Ein Literaturbericht, in: *SiL* 113 (1994), S. 15–44.
- PARLOW, ULRICH: Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A 50), Stuttgart 1999.
- POINSIGNON, ADOLF (Bearb.): Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg, Bd. I, Freiburg i.Br. 1891.
- Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, Fribourg 1839ff.
- Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen 742?–1514. Mit Benützung des Nachlasses von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER [Bd. 1] bearb. und hg. von CORNELIUS WILL, Innsbruck 1877–1886 [Ndr. Aalen 1966].
- Regesten der Bischöfe von Straßburg. Veröff. d. Komm. zur Herausgabe Elsässischer Geschichtsquellen [Bd. 1], Im Auftrag d. Wiss. Instituts d. Elsaß-Lothringer im Reich [Bd. 2]. Bearb. von HERMANN BLOCH [1, 1], PAUL WENTZCKE [1, 2], MANFRED KREBS [2, 1–4] und ALFRED HESSEL [2, 3–4], Innsbruck 1908–1928.
- RIEZLER, SIEGMUND (Hg.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. 1: Quellen zur Geschichte der Grafen von Achalm, Urach und Fürstenberg bis zum Jahre 1299, Tübingen 1877. Bd. 5: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben von 700–1359, Tübingen 1885.
- RUSER, KONRAD (Hg.), Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, Bd. 1, Göttingen 1979.
- S. Bernardi miracula in itinere germanico patrata, in: *MGH SS XXVI*, Hannover 1882, S. 121–137.
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Schaffhausen I. Rechtsquellen 1045–1415, bearb. von KARL MOMMSEN, abgeschlossen von HANS LIEB und ELISABETH SCHUDEL, Aarau 1989.
- SCHANNAT, JOHANN FRIEDRICH (Hg.): *Vindemiae literariae, hoc est veterum monumentorum ad Germaniam sacram praecipue spectantium collectio prima*, Fulda/Leipzig 1723.
- SCHÖPFLIN, JOHANN DANIEL: *Alsaciae diplomaticae*, 2 Bde., Mannheim 1772. –: *Historia Zaringo-Badensis 5: Codex Diplomaticus*, Karlsruhe 1765.
- SCHREIBER, HEINRICH (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau* Bd. 1 und Bd. 2, Freiburg 1828/1829.
- SOCIN, ADOLF: *Mittelhochdeutsches Namenbuch nach oberrheinischen Quellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts*, Basel 1903.
- TREMP, ERNST (Hg.): *Liber donationum Altaeripae. Cartulaire de l'Abbaye Cistercienne d'Hauterive (XIIe-XIIIe siècles)*, Lausanne 1984.
- TROUILLAT, JOSEPH / VAUTREY, LOUIS (Hgg.): *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, 5 Bde., Porrentruy 1852–1867.

- Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 1: Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahr 1266, bearb. von WILHELM WIEGAND, Straßburg 1879; Bd. 2: Politische Urkunden von 1266 bis 1332, bearb. von WILHELM WIEGAND, Straßburg 1884; Bd. 3: Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266 bis 1332, bearb. von ALOYS SCHULTE, Straßburg 1884, Bd. 4: Nachträge und Berichtigungen zu Band I-III, gesammelt von ALOYS SCHULTE und WILHELM WIEGAND, Straßburg 1898.
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von einer Commission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. von JAKOB ESCHER und PAUL SCHWEIZER [Bde. 1–9], Zürich 1888–1890.
- Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, bearb. von THEODOR VON LIEBENAU, J. L. BRANDSTETTER, S. GRÜTER, F. X. WEBER, in: Der Geschichtsfreund 59 (1904), S. 145–256.
- VERCAUTEREN, FERNAND (Hg.): Actes des Comtes de Flandre 1071–1128, Bruxelles 1938.
- Verfasserlexikon, 2. Aufl., Berlin 1980.
- WACKERNAGEL, RUDOLF; THOMMEN, RUDOLF; HUBER, AUGUST; HALLER, JOHANNES (Hgg.): Urkundenbuch der Stadt Basel, 11 Bde., Basel 1890–1910.
- WEBER, MAX (ED.): Das Tennenbacher Güterbuch (1317–1341). Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A Quellen, 19. Bd., Stuttgart 1969.
- WEECH, FRIEDRICH VON (Hg.): Der Rotulus Sanpetrinus nach dem Original im Großherzoglichen General-Landesarchiv zu Karlsruhe, in: Freiburger Diözesanarchiv 15 (1882), S. 133–184.
- Württembergisches Urkundenbuch, hg. von dem königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, 11. Bde., Stuttgart 1849–1913 (ND Aalen 1972–1978).
- WIRTH, HERMANN: Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg 6), Heidelberg 1933.
- Wormser Chronik des Friedrich Zorn mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart XLII), hg. von WILHELM ARNOLD, Stuttgart 1857 (ND Amsterdam 1969).

### *Sekundärliteratur*

- ALBERT, PETER P.: Die Fratres de Friburch, in: FDA 74 (1954), S. 224–227.
- : Die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg in alter und neuer Zeit, in: ZGO 55 (1901), S. 493–578.
- : Von den Grundlagen zur Gründung Freiburgs i.Br., in: ZGO 83 NF 44 (1931), S. 172–231.
- ALTHOFF, GERD: Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 24 (1990), S. 145–167.

- : Die Zähringerherrschaft im Urteil Ottos von Freising, in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 43–58.
- : Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, in: Frühmittelalterliche Studien 25 (1991), S. 259–282.
- : Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit. Zur Verflechtung der Führungsschichten in den Gedenkquellen des frühen 10. Jahrhunderts, in: NEITHARD BULST/JEAN-PHILIPPE GENET (Hgg.), *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, Michigan 1986, S. 37–71.
- : Verwandte, Freunde und Getreue: Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990.
- : Warum erhielt Graf Bertold im Jahre 999 ein Marktprivileg für Villingen?, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von KARL SCHMID, Redaktion ALFONS ZETTLER, Sigmaringen 1990, S. 269–274.
- : GEUENICH, DIETER; OEXLE OTTO GERHARD; WOLLASCH, JOACHIM (Hgg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, 1988.
- AMMAN, HEKTOR: Freiburg und der Breisgau in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: *Oberrheinische Heimat* 28 (1941), S. 248–259.
- Amtliche Kreisbeschreibung Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis, 2 Bde., Freiburg 1965.
- BAAS, KARL: Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden (Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission N. F. 12), Heidelberg 1909.
- BADER, JOSEPH: Die Gründung von Freiburg im Breisgau, in: *ZGBG-Frei* 5 (1879–82), S. 343–367.
- : Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1, Freiburg 1882.
- BADER, KARL SIEGFRIED: Beiträge zur älteren Geschichte der Stadt Vöhrenbach, Vöhrenbach 1965.
- : Die Zähringerstadt Freiburg im Breisgau. Festvortrag zum Stadtjubiläum, gehalten in Freiburg i. Br. am 6. 6. 1970, in: DERS., *Schriften zur Landesgeschichte*. Ausgewählt und herausgegeben von HELMUT MAURER, Sigmaringen 1983, S. 435–442.
- : Villingen und die Städtegründungen der Grafen von Urach-Freiburg-Fürstenberg im südöstlichen Schwarzwaldgebiet, in: *Villingen und die Westbaar* (Veröff. d. Aleman. Inst. 32), hg. von WOLFGANG MÜLLER, Bühl/Baden 1972, S. 66–85.
- BAERISWYL, ARMAND: Stadtgründung, Stadterweiterung und Vorstadt – Zwei Fallbeispiele aus dem Kanton Bern, in: GUY DE BOE/FRANS VERHAEGHE (Hgg.), *Urbanism in Medieval Europe*, 11 Bde., Bd. 1, Zellik 1997, S. 75 bis 88.
- BAIER, HERMANN: Päpstliche Provisionen für niedere Pfründe bis zum Jahr 1304, Münster 1911.

- BÄRMANN, JOHANNES: Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassungen des 12. Jahrhunderts (1961).
- BÄRMANN, MICHAEL/LUTZ ECKART CONRAD: Ritter Johannes Brunwart von Auggen – ein Minnesänger und seine Welt (Literatur und Geschichte am Oberrhein 1), Freiburg 1987.
- BATORI, INGRID: Das Patriziat der deutschen Stadt, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 1–30.
- BAUER, CLEMENS: Freiburgs Wirtschaft im Mittelalter, in: Wolfgang Müller (Hg.): Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970, Bühl/Baden 1970, S. 50–76.
- BAUR, LUDWIG: Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, in: FDA 28 NF 1 (1900), S. 1–101 [Franziskaner] und in FDA 29 NF 2 (1901), S. 1–107 [Dominikaner].
- BECK, MARCEL: Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, in: ZGO 90 NF 51 (1938), S. 64–88.
- BECKSMANN, RÜDIGER: Das Jesse-Fenster im Freiburger Münster. Eine Stiftung des letzten Zähringers?, in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 135–149.
- / KOBLER, FRIEDRICH / KURMANN, PETER: Das Freiburger Münster – der Bau und seine Originalausstattung, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 343–375.
- BELOW, GEORG VON: Deutsche Städtegründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg im Breisgau, Freiburg 1920.
- : Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, in: Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 7 (1909), S. 411–445.
- : Über die Freiburger Vierundzwanziger und das Unternehmerkonsortium als Ratsursprung, in: ZGBGfrei 39/40 (1927), S. 107–116.
- : Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts, in: ZGBGfrei 36 (1920), S. 1–30.
- BERTHOLD, BRIGITTE: Sozialökonomische Differenzierung und innerstädtische Auseinandersetzungen in Köln im 13. Jahrhundert, in: Stadt und Stadtbürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jhs. (Forsch. z. mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, S. 229–287.
- BERWECK, WOLFGANG: Das Heilig-Geist-Spital zu Villingen im Schwarzwald von der Gründung bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Verfassung und Verwaltung, 1963.
- BEYERLE, FRANZ: Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel zum 80. Geb. von Paul Speiser 16. Oktober 1926, Basel 1926, S. 39–82. ND in: Heinz Stoob (Hg.), Altständisches Bürgertum, Bd. 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 39–76.

- : Untersuchungen zur Geschichte des ältesten Stadtrechts von Freiburg i.Br. und Villingen a. Schw. (Deutschrechtliche Beiträge V,1), Heidelberg 1910.
- : Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, in: ZRG GA 50 (1930), S. 1–114.
- BEYERLE, KONRAD: Besprechung über Rietschel, in: ZRG GA 30 (1909), S. 408–426.
- : Die Fratres de Friburch im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: SiL 72 (1954), S. 11–16.
- BLATTMANN, MARITA: „Diz sint dü reht der stat ze Friburg im Brisgöwe“ Das Freiburger Rechtswesen bis 1300, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 552–561.
- : Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, 2 Bde., Freiburg / Würzburg 1991.
- : Zwei vergessene Paragraphen in der Freiburger Gründungsurkunde? in: SiL 101 (1982), S. 27–45.
- BLOCKMANS, WIM P.: Formale und informelle soziale Strukturen in und zwischen den großen flämischen Städten im Spätmittelalter, in: JOHANEK, PETER (Hg.): Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt (Städteforschung A/32), Köln, Weimar, Wien 1993, S. 1–15.
- BOCK, E.: Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des Rheinischen Bundes von 1381, in: ZGO 85 (1932), S. 321–372.
- BOCK, FRIEDRICH: Studien zu den Registern Papst Innocenz' IV., in: Archivaische Zeitschrift 52 (1956), S. 11–48.
- BORGOLTE, MICHAEL: Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (HZ Beiheft NF 22), München 1996.
- BOSL, KARL: Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.–14. Jahrhundert, München 1966.
- BRANDT, RÜDIGER: Konrad von Würzburg (Erträge der Forschung 249), Darmstadt 1987.
- BROMMER, HERMANN: St. Martin, die zweite Hauptkirche der Stadt. Ein Beitrag zur Baugeschichte, in: St. Martin in Freiburg i.Br. Geschichte des Klosters, der Kirche und der Pfarrei, hg. vom kath. Pfarramt St. Martin Freiburg i.Br. anlässlich des 200jährigen Bestehens der Pfarrei St. Martin, München / Zürich 1985, S. 138–262.
- BÜTTNER, HEINRICH: Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrhundert, in: Schaffhauser Beiträge 17 (1940), S. 7–31, ND: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner (VuF 15), hg. von HANS PATZE, Sigmaringen 1972, S. 191–207.

- : Aus den Anfängen der Stadt Freiburg. Freiburgs Erwähnung im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: SiL 74 (1956), S. 31–38.
- : Basel, die Zähringer und die Staufer. Studien zum politischen Kräftespiel am Oberrhein im 11./12. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 57 (1959), S. 1–17, ND: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner (VuF 15), hg. von HANS PATZE, Sigmaringen 1972, S. 209–224.
- : Die Anfänge der Herrschaft Lenzkirch. Ein Beitrag zur Erschließung des Gebietes um Schluchsee und Titisee, in: Schriften des Vereins zur Geschichte und Naturgeschichte der Baar 21 (1940), S. 99–125.
- : Die Anfänge der Stadt Zürich, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1 (1951), S. 529–544.
- : Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: SiL 76 (1958), S. 3–18. ND: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner (VuF 15), hg. von HANS PATZE, Sigmaringen 1972, S. 143–162.
- : Eginon von Urach-Freiburg. Der Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstenberg (Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, Heft 6), Donaueschingen 1939.
- : Freiburg und das Kölner Recht, in: SiL 72 (1954), S. 7–10.
- : Friedrich Barbarossa und Burgund. Studien zur Politik der Staufer während des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967 (VuF 12), Konstanz-Stuttgart 1968, S. 79–119.
- : St. Georgen und die Zähringer, in: ZGO NF 53 (1939), S. 1–23, ND: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner (VuF 15), hg. von HANS PATZE, Sigmaringen 1972, S. 163–180.
- : Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 40,3 (125. Neujahrsblatt), Zürich 1961. ND: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze, hg. von HANS PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 437–524.
- : Waadtland und Reich im Hochmittelalter, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 7 (1944), S. 79–132. ND: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner (VuF 15), hg. von Hans Patze, Sigmaringen 1972, S. 393–436.
- : Waldkirch und Glottertal. Zur politischen Erfassung des Raumes zwischen Kaiserstuhl und Kandel im Mittelalter, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner (VuF 15), hg. von HANS PATZE, Sigmaringen 1972, S. 87–115.
- : Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts, in: ZGO NF.66 (1957), S. 63–88. ND in: HEINZ STOOB (Hg.), Altständisches Bürgertum, Bd. 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 255–287.

- CZOK, KARL: Kommunale Bewegung und bürgerliche Opposition in Deutschland im 13. Jahrhundert, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 14 (1965), S. 413–418.
- D’AUJOURD’HUI, ROLF: Rezension zu „Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7), hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995“, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 23/24 (1995/96), S. 239–248.
- DEMANDT, DIETER: Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert), Wiesbaden 1977.
- DENNE, ULRIKE: Die Frauenklöster im spätmittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Ihre Einbindung in den Orden und die städtische Kommunität (Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 39), Freiburg-München 1997.
- DERSCHKA, HARALD RAINER: Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (VuF Sonderband 45), Stuttgart 1999.
- Die Zähringer II. Anstoß und Wirkung, hg. von HANS SCHADEK und KARL SCHMID (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung II), Sigmaringen 1991.
- DIEL, JOSEF: Die Tiefkeller im Bereich Oberlinden, Zeugnisse der baulichen Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert (Stadt und Geschichte, Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i Br. Heft 2), Freiburg 1981.
- DIESTELKAMP, BERNHARD: Die Freiburger Gründungsurkunde von 1120. Zum Stand der Diskussion, in: Alemannisches Jahrbuch 1979/80, Buhl/Baden 1983, S. 1–20.
- : Die Gründungsurkunde der Stadt Flumet (1228), in: ZRG GA 94 (1977), S. 204–206.
- : Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204–1252) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 59), Hildesheim 1961.
- : Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt, in: Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von JOHANNES FRIED (VuF 39), Sigmaringen 1991, S. 485–510.
- : Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120? Ein Beitrag zur vergleichenden Städtegeschichte des Mittelalters sowie zur Diplomatik hochmittelalterlicher Städteprivilegien, Berlin 1973.
- DILCHER, GERHARD: Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: BERENT SCHWINEKÖPER (Hg.), Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (VuF 29), Sigmaringen 1985, S. 71–111.
- : Stadtherrschaft und kommunale Freiheit – das 11. Jahrhundert ein Kreuz-

- weg? In: Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert (Städteforschung A 43), hg. von JÖRG JARNUT und PETER JOHANEK, Köln, Weimar, Wien 1998, S. 31–44.
- DIVORNE, FRANCOISE: Berne et les villes fondées par les ducs de Zähringen au XIIe siècle, Bruxelles 1991.
- DOLD, AUGUST: Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters in Freiburg i. Br., in: FDA 40 (1912), S. 67–96.
- : Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br., in: ZGBG/Frei 26 (1910), S. 189–274.
- DOLLINGER, PHILIPPE: Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIV siècle, in: Schweizer Zeitschrift 3 (1953), S. 248–258. ND: Das Patriziat der oberrheinischen Städte und seine inneren Kämpfe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: HEINZ STOOB (Hg.), Altständisches Bürgertum, Bd. 2, Darmstadt 1978, S. 194–209.
- DRÜPPEL, HUBERT: Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 12), Köln/Wien 1981.
- DZIUBA, BERNHARD: Familiennamen nach Freiburger Quellen des 12.–15. Jahrhundert (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 18), Freiburg 1966.
- EBEL, WILHELM: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen Stadtrechts, Weimar 1958.
- ECKER, ULRICH: Martin Malterer, „König“ der Gesellschaft zum Löwen, und die Schlacht von Sempach, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 279–284.
- EHRLER, JOSEPH: Die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt Freiburg im Breisgau, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik 120 (1906), S. 127–203.
- : Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau. Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 41 (1911), S. 729–757 und 42 (1912), S. 449–475, 743–768.
- : Zur Geschichte der Freiburger Zünfte, in: Das Badener Land. Wochenschrift zur volksthümlichen Unterhaltung und Belehrung 1–28 (1909).
- ELLERMEYER, JÜRGEN: „Schichtung“ und „Sozialstruktur“ in spätmittelalterlichen Städten. Zur Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Kategorien in historischer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), S. 125–149.
- ELSENER, FERDINAND: Die Boni viri (Probi homines) nach Südtiroler, Veltliner, Bündner und sonstigen schweizerischen Quellen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 109 (1979), S. 53–84.

- : Spuren der *Boni viri* (*Probi homines*) im Württembergischen Urkundenbuch, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 187–201.
- : Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (*pars maior* und *pars sanior*) insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: ZRG KA 73 (1956), S. 73–116 und S. 560–570.
- ENGEL, EVAMARIA: Beziehungen zwischen Königtum und Städtebürgertum unter Wilhelm von Holland (1247–1256), in: Stadt und Stadtbürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jhs. (Forsch. z. mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, S. 63–107.
- ENGELMANN, ERIKA: Zur Städtischen Volksbewegung in Südfrankreich. Kommunefreiheit und Gesellschaft. Arles 1200–1250, Berlin 1959.
- ENGELS, ODILO: Die Staufer, 4. verb. Auflage, Stuttgart/Berlin u. a. 1989.
- ENNEN, EDITH: Die europäische Stadt des Mittelalters, 4. Aufl., Göttingen 1987.
- : Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), 3., um einen Nachtrag [Bemerkungen zum gegenwärtigen Forschungsstand] erweiterte Auflage, Bonn 1981.
- EPP, VERENA: *Amicitia*. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Bindungen im frühen Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 44), Stuttgart 1999.
- EPERLEIN, SIEGFRIED: Städtebünde und Feudalgewalten im 13. Jh. Die Beziehungen der in Bünden und Landfrieden vereinten Städte zu fürstlichen Gewalten und zum deutschen Königtum, in: ZfG 20 (1972), S. 695–718.
- FEGER, OTTO: Auf dem Weg vom Markt zur Stadt. Untersuchungen zu den ältesten Marktrechten des Bodenseeraumes, in: ZGO 106 NF 67 (1958), S. 1–31.
- : Das älteste Freiburger Stadtrecht im Rahmen der südwestdeutschen Städteentwicklung, in: SiL 81 (1963), S. 18–31.
- : Das Städtewesen Südwestdeutschlands vorwiegend im 12. und 13. Jahrhundert, in: die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1), hg. von WILHELM RAUSCH, Linz 1963, S. 41–54.
- FELLER, RICHARD; BONJOUR, EDGAR: Geschichtsschreibung in der Schweiz. Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2 Bde., Basel / Stuttgart 1962, 2. erw. Aufl. 1979. (Helbing & Lichtenhahn)
- FINGERLIN, GERHARD: Das archäologische Umfeld bis zur Gründung Freiburgs, in: Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7), hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995, S. 9–47.
- FINK, KLAUS: *Fiskus* und *civitas libera*. Herrschaft und Gemeinde in Remagen vom 12.–14. Jahrhundert, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 176 (1974), S. 20–40.

- FINKE, HEINRICH: Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau, in: ZGBG/Frei 17 N. F. 2 (1901), S. 129–179.
- FISCHER, ERNST: Die Hauszerstörung als strafrechtliche Maßnahme im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1957.
- FLAMM, HERMANN: Besprechung über Vogel, in: ZGO NF 27(1912), S. 178–184.
- : Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i.Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jh. Ein Beitrag zur Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft, Karlsruhe 1905.
- : Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in: MIÖG 28 (1907), S. 401–447.
- : Die Geschichte des Metzgergewerbes in Freiburg i.Br. seit der Gründung der Stadt bis zur Gegenwart, Freiburg 1905.
- : Zur Datierung des Freiburger Stadtrodels, in: ZGO NF 29 (1914), S. 105–119.
- FLECKENSTEIN, JOSEF: Bürgertum und Rittertum in der Geschichte des mittelalterlichen Freiburg, in: WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970, Bühl/Baden 1970, S. 77–95.
- : Die Problematik von Ministerialität und Stadt im Spiegel Freiburger und Straßburger Quellen, in: Stadt und Ministerialität, hg. von ERICH MASCHKE und JÜRGEN SYDOW, Stuttgart 1973, S. 1–15.
- : Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig, in: FS für Helmut Beumann, hg. von K.-U. JÄSCHKE und R. WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 349–364.
- : Vom Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 3 (1980), S. 1–13.
- FOLTZ, MAX: Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. <Straßburg, Basel, Worms, Freiburg>, Marburg 1899.
- FRANK, KARL SUSO: Die Franziskaner bei St. Martin in Freiburg, in: St. Martin in Freiburg i.Br. Geschichte des Klosters, der Kirche und der Pfarrei, hg. vom Kath. Pfarramt St. Martin in Freiburg i.Br. anlässlich des 200jährigen Bestehens der Pfarrei st. Martin, München, Zürich 1985, S. 26–124.
- : St. Lambertus – der importierte Stadtpatron, in: Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts, hg. von DEMS., München/Zürich 1987, S. 7–26.
- FRANK, THEOPHIL: Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i.Br. bis zum Ausgang des Mittelalters, Emmendingen 1912.
- FREED, JOHN B.: The Friars and the German Society in the Thirteenth Century, Cambridge Mass. 1977.
- : The Mendicant Orders in German Society 1219–1273, Phil. Diss. Princeton 1969.
- Fribourg – Freiburg 1157–1481. Ouvrage édité par la Société d'histoire et le

- Geschichtsforschender Verein à l'occasion du 800 centenaire de la fondation de Fribourg, Freiburg i.Ü. 1957.
- FRÖLICH, KARL: Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter, in: Festschrift für Alfred Schultze zum 70. Geb., hg. von WALTHER MERK, Weimar 1934, S. 85–128. ND: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2: Recht und Verfassung (WdF 244), hg. von CARL HAASE, Darmstadt 1972, S. 11–54.
- GARZMANN, MANFRED R. W.: Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (Braunschweiger Werkstücke A 13), Braunschweig 1976.
- GAUPP, ERNST THEODOR: Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, besonders über die Verfassung von Freiburg im Breisgau verglichen mit der Verfassung von Cöln, Jena 1824 (ND Aalen 1966).
- GEIGES, FRITZ: Das älteste Freiburger Rathaus und seine Gerichtslaube, in: SiL 63 (1936), S. 28–57.
- : Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters, in: SiL 56–60 (1931–1933).
- : Die letzten Herren der Wilden Schneeburg und ihre Sippe, in: SiL 47/50 (1923), S. 17–42.
- : Die Stadt Freiburg unter der Herrschaft der Grafen von Urach bis zum Übergang an das Haus Österreich, in: SiL12 (1885), S. 59–82.
- : Freiburgs erster Bürgermeister. Ein Beitrag zur zeitgeschichtlichen Legendenbildung, in: SiL 40 (1913), S. 49–104.
- GERCHOW, JAN: Die Freiburger Wirtschaft in der Wachstumsphase der Stadt und die Entwicklung der Gewerbe, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 172–183.
- : Gruppen an der Macht: Trinkstuben und Zünfte, in: Ebd., S. 183–189.
- : Religiöse Laienbruderschaften: Gruppen ohne Macht?, in: Ebd., S. 198–205.
- GEUENICH, DIETER: Bertold V. der „letzte Zähringer“, in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 101–116.
- / ZETTLER, ALFONS: Vörstetten im Mittelalter, in: Vörstetten. Ein Dorf im Wandel der Zeit, hg. von GERHARD A. AUER und DIETER GEUENICH, Vörstetten 1993, S. 35–84.
- GÖNNEWEIN, OTTO: Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet, in: ZGO 98 NF 59 (1950), S. 345–376. ND: HEINZ STOOB (Hg.), Altständisches Bürgertum 2: Erwerbsleben und Sozialgefüge (WdF 417), Darmstadt 1978, S. 154–193.
- GOTHEIN, EBERHARD: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1.: Städte- und Gewerbegeschichte, Straßburg 1892.

- GROTEN, MANFRED: Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A 36), Köln, Weimar, Wien 1995.
- GRÜNDER, IRENE: Studien zur Geschichte der Herrschaft Teck (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 1), Stuttgart 1963.
- GÜTERBOCK, FERDINAND: Zur Entstehung Freiburgs i. Br. mit Seitenblick auf Bern, Burgdorf und Freiburg i.Ü. und mit Exkurs über die Herkunft des Namens Bern, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 22 (1942), S. 185–209.
- GUTSCHER, DANIEL: Fragen zur Zähringischen Gründungsstadt. Der Modellfall Burgdorf, in: M. Gläser (Hg.), Archäologie des Mittelalters und Bauforschung im Hanseraum, FS für Günter P. Fehring, Rostock 1992, S. 137–142.
- HAASE, CARL (Hg.): Die Stadt des Mittelalters, 3 Bde. (WdF 243–245), Darmstadt 1976.
- HAMM, ERNST: Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (Veröff. des Alemanischen Inst. 1), Freiburg 1932.
- HANSJAKOB, HEINRICH: Die Grafen von Freiburg i. Br. im Kampfe mit ihrer Stadt oder Wie kam die Stadt Freiburg i. Br. an das Haus Österreich, Zürich 1867.
- HARTER, HANS: Adel und Burgen im oberen Kinziggebiet: Herrschaftsbildung im mittleren Schwarzwald, Freiburg 1992.
- : Die Zähringerministerialen „von Schopfheim“ in der Ortenau – Ein Beitrag zum „Offenburg-Problem“, in: Die Ortenau (1994), S. 229–272.
- HARTFELDER, KARL: Die Zunft der Metzger und Fischer in Freiburg i. Br., in: ZGBG/Frei 4 (1875–1878), S. 452–499.
- HARTMANN, WILFRIED (Hg.): Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, Regensburg 1995.
- HASELIER, GÜNTHER: Geschichte der Stadt Breisach am Rhein, Bd. 1, Breisach 1969.
- HASSE, CLAUS-PETER: Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (Historische Studien 443), Husum 1995.
- HAUMANN, HEIKO UND SCHADEK, HANS (Hgg.): Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, 3 Bde., Stuttgart 1992–1996.
- HAUPTMEYER, CARL-HANS: Probleme des Patriziats oberdeutscher Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Zs. f. Bayerische Landesgeschichte 40 (1977), S. 39–58.
- : Vor- und Frühformen des Patriziats mitteleuropäischer Städte. Theorien zur Patriziatsentstehung, in: Die alte Stadt 6 (1979), S. 1–20.
- HAVERKAMP, ALFRED: Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273 (Neue deutsche Geschichte, Bd. 2), München 1984.
- : Die „frühbürgerliche“ Welt im hohen und späten Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221 (1975), S. 571–602.

- HECKER, NORBERT: Bettelorden und Bürgertum. Konflikt und Kooperation in deutschen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt/M., Bern, Cirencester/UK 1981.
- HEERS, JACQUES: Le Clan familial au Moyen Age. Etudes sur les structures politiques et sociales des milieux urbains, Paris 1974.
- HEFELE, FRIEDRICH: Die Baumeister des Freiburger Münsterturmes. Eine quellenkritische Studie, in: ZGO N. F. 56 (1943), S. 70–109.
- : Die Stifter des Adelhauser Klosters. Ein Beitrag zu seiner Geschichte anlässlich der 700-Jahrfeier, in: SiL 61 (1934), S. 21–29.
- HEGEL, KARL: Das erste Stadtrecht von Freiburg im Breisgau, in: ZGO 50 NF 11 (1896), S. 277–287.
- HEINEMANN, HARTMUT: Das Erbe der Zähringer, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1990, S. 215–265.
- : Die Zähringer in Burgund, in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 59–74.
- : Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund, in: AfD 29 (1983), S. 42–192, 30 (1984), S. 97–157.
- HEINEMEYER, WALTER: Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Betrachtung, in: ZRG GA 83 (1966), S. 116–126.
- HENSLE, DIETER MICHAEL: St. Martin zu Freiburg, eine frühmittelalterliche Eigenkirche und eine alte Pfarrkirche, in: St. Martin in Freiburg i.Br. Geschichte des Klosters, der Kirche und der Pfarrei, hg. vom kath. Pfarramt St. Martin Freiburg i.Br. anlässlich des 200jährigen Bestehens der Pfarrei St. Martin, München / Zürich 1985, S. 10–25.
- HEYCK, EDUARD: Die Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg 1891.
- HINDERSCHIEDT, GUSTAV: Aus der Geschichte der Freiburger Zünfte, in: SiL 71 (1953), S. 30–48.
- : Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Freiburgs, Diss. phil. Freiburg 1953.
- HOFER, HANS: Die Zähringer und ihr Städtesystem in der burgundischen Schweiz (Berner Jahrbuch 1977), Bern 1977.
- HOFER, PAUL: Die Zähringerstädte. Dokumente zum Städtebau des Hochmittelalters aus 15 Städten Süddeutschlands und der Schweiz (700 Jahre Thuner Handfeste Jubiläumsausstellung im Schloss Thun 1964), Thun 1964.
- HUBER, EUGEN: Das kölnische Recht in den zähringischen Städten, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 22 (1882), S. 3–37.
- HUMPERT, JOHANNES: Eine römische Straße durch den südlichen Schwarzwald, in: Archäologische Nachrichten aus Baden 45 (1991), S. 19–32
- ISENMANN, EBERHARD: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- JACKSON, TIMOTHY R.: Konrad von Würzburg's legends: Their historical con-

- text and the poet's approach to his material, in: Probleme mittelhochdeutscher Erzählformen. Marburger Colloquium 1969, hg. von P. F. GANZ UND W. SCHRÖDER, Berlin 1972, S. 197–213.
- JAKOBS, HERMANN: Bruderschaft und Gemeinde: Köln im 12. Jahrhundert, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. von BERENT SCHWINEKÖPER (VuF 29), Sigmaringen 1985, S. 281–309.
- : Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. von BERNHARD DIESTELKAMP, Köln–Wien 1982, S. 14–54.
- JENISCH, BERTRAM: Die Entstehung der Stadt Villingen. Archäologische Zeugnisse und Quellenüberlieferung. Mit Beiträgen von BURKHARD LOHRUM und MANFRED RÖSCH (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 22), Stuttgart 1999.
- JETTER, DIETER: Geschichte des Hospitals, Bd. 1: Westdeutschland von den Anfängen bis 1850, Wiesbaden 1966.
- JOACHIM, HERMANN: Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 26 (1907), S. 80–110.
- : Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Stadt, in: Festgabe für Anton Hagedorn, Hamburg/Leipzig 1906, S. 25–114.
- JOHANEK, PETER (Hg.): Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt (Städteforschung A/32), Köln, Weimar, Wien 1993.
- KÄLBLE, MATHIAS: Bischöflicher Hof in Basel zwischen Stadt, Adel und Reich vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: THOMAS ZOTZ (Hg.), Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter (erscheint 2002).
- KARTELS, JOSEPH: Herdern bei Freiburg, Freiburg 1905.
- KÄSTLE, LUDWIG: Des heiligen Bernhard von Clairvaux Reise und Aufenthalt in der Diözese Konstanz, in: FDA 3 (1866), S. 275–315.
- KEILMANN, BURKHARD: Der Kampf um die Stadtherrschaft in Worms während des 13. Jahrhunderts, Diss., Darmstadt/Marburg 1985.
- KELLER, HAGEN: Die soziale und politische Verfassung Mailands in den Anfängen des kommunalen Lebens. Zu einem neuen Buch über die Entstehung der lombardischen Stadtkommune, in: HZ 211 (1970), S. 34–64.
- : Die Zähringer und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt, in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 17–29.
- : Einwohnergemeinde und Kommune: Probleme der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert, in: HZ 224 (1977), S. 561–579.
- : Über den Charakter Freiburgs in der Frühzeit der Stadt, in: HELMUT MAURER / HANS PATZE (Hgg.), FS für Berent Schwineköper zum 70. Geb., Sigmaringen 1982, S. 249–282.

- : Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024–1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 2), Berlin 1986.
- KELLER, ROBERT VON: Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter (Deutschrechtliche Beiträge 14/1), Heidelberg 1933.
- KLÄUI, PAUL: Zürich und die letzten Zähringer, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. FS zum 70. Geb. von Theodor Mayer, hg. v HEINRICH BÜTTNER, Lindau-Konstanz 1955, Bd. 2, S. 93–104.
- KNEFELKAMP, ULRICH: Das Gesundheits- und Fürsorgewesen der Stadt Freiburg im Breisgau im Mittelalter, Freiburg 1981.
- : Über Rechtsbeziehungen zwischen Köln und Freiburg im Mittelalter, in: SiL 101 (1982), S. 87–96.
- KNOCHE, HANSJÜRGEN: Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520 (Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen 10), Karlsruhe 1957.
- KÖBLER, GERHARD: Civis und Ius civile im deutschen Frühmittelalter, Göttingen 1965.
- : Mercatores personati, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hg. von LOUIS C. MORSAK und MARKUS ESCHER, Zürich 1989, S. 157–177.
- KOLMER, LOTHAR: Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger historische Forschungen 12), Kallmütz 1989.
- KÖNIG-OCKENFELS, DOROTHEE: Neuershausen im Mittelalter, in: 1200 Jahre Neuershausen. 789–1989, Ettenheim 1989, S. 33–78.
- KÖRNER, THEODOR: Iuramentum und frühe Friedensbewegung (10.–12. Jahrhundert) (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlung zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 26), Berlin 1977.
- KRAMER, GERD: Zur Genealogie der Familie Malterer, in: SiL 99 (1980), S. 45–56.
- KROESCHELL, KARL: Ius omnium mercatorum precipue autem Coloniensium, in: HELMUT MAURER, HANS PATZE (Hgg.), FS für Berent Schweineköper zum 70. Geb., Sigmaringen 1982, S. 283–290.
- KROPPMANN, HUBERT: Ehedispensübung und Stauferkampf unter Innozenz IV. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Ehedispensrechtes, Diss. Phil. Berlin 1937.
- KRUMMER-SCHROTH, INGEBORG: Freiburger Goldschmiede und ihre Arbeiten, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 401–410.
- KUHN, JULIUS: Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau, Hildesheim 1914.
- KUPPER, JEAN-LOUIS: Raoul de Zähringen, évêque de Liège, 1167–1191. Contribution à l'histoire de la politique impériale sur la Meuse moyenne (Aca-

- démie Royale de Belgique, Mémoires de la Classe des Lettres. Coll. in-8°, 2. Serie, Bd. 62, 2), Brüssel 1974.
- : Rudolf, Bischof von Lüttich (1167–1191): Ein Zähringer im Maasraum, in: Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts, hg. von KARL SUSO FRANK, München/Zürich 1987, S. 54–63.
- KURZE, DIETRICH: Hoch- und spätmittelalterliche Wahlen im Niederkirchenbereich als Ausdruck von Rechten, Rechtsansprüchen und als Wege zur Konfliktlösung, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von REINHARD SCHNEIDER und HARALD ZIMMERMANN (VuF 37), Sigmaringen 1990, S. 197–225.
- : Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln, Graz 1966.
- KUSKE, BRUNO: Die Begriffe Angst und Abenteuer in der deutschen Wirtschaft des Mittelalters, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung NF 1 (1949), S. 547–550.
- LADNER, PASCAL: Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg/Schweiz 1981, S. 167–205.
- : Zähringische Städtegründungen und zähringische Stadtrechtsüberlieferung in der Westschweiz, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1990, S. 37–45.
- LAHUSEN, J. D.: Besprechung über F. Beyerle, in: Göttinger gelehrte Anzeigen 1912, S. 122–128.
- : Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber, in: MIÖG 32 (1911), S. 326–329.
- : Nochmals der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber, in: MIÖG 33 (1912), S. 356–363.
- LAMBACHER, HANNES: Das Spital der Reichsstadt Memmingen. Geschichte einer Fürsorgeanstalt, eines Herrschaftsträgers und wirtschaftlichen Großbetriebes und dessen Beitrag zur Entwicklung von Stadt und Umland (Memminger Forschungen 1), Kempten 1991.
- LEIPOLD, INGE: Die Auftraggeber und Gönner Konrads von Würzburg. Versuch einer Theorie der „Literatur des sozialen Handelns“ (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 176), Göppingen 1976.
- LEISER, WOLFGANG: „Sie dienen auch jetzt noch, aber fremden Göttern“. Der Freiburger Herrschaftswechsel 1368, Bühl/Baden 1968.
- LEWALD, URSULA: Bemerkungen zum Pfarrerwahlrecht vornehmlich in der Stadt Köln, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geb. gewidmet, Bonn 1960, S. 788–795.
- : Köln im Investiturstreit, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef Fleckenstein (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 373–393.

- LICHDI, JOHANNES: Bistum Basel und zähringische Herrschaftsbildung in der Freiburger Bucht, in: SiL 110 (1991), S. 7–63.
- : Weisweil im Spätmittelalter, in: Weisweil. Ein Dorf am Rhein, hg. von GERHARD A. AUER und THOMAS ZOTZ, Weisweil 1995, S. 31–51.
- LIEBERICH, HEINZ: Rittermäßigkeit und bürgerliche Gleichheit. Anmerkungen zur gesellschaftlichen Stellung des Bürgers im Mittelalter, in: FS für Hermann Krause, hg. von STEN GAGNÉR u. a. Köln, Wien 1975, S. 66–93.
- LINCKE, INGRID: Die Gutleuthäuser in Südbaden mit besonderer Berücksichtigung der Freiburger Verhältnisse, Diss. Freiburg 1967.
- LÖBBECKE, FRANK: Das Freiburger Wohnhaus des 13. Jahrhunderts. Ein Haustyp und seine Vorstufen, in: SiL 116 (1997), S. 127–140.
- : Das „Freiburger Haus“. Ein Wohnhaustyp des 13. Jahrhunderts und seine Vorstufen, in: Südwestdeutsche Beiträge zur historischen Bauforschung, Bd. 4, Stuttgart 1999, S. 193–203.
- / UNTERMANN, MATTHIAS: Das Haus „zum Roten Basler Stab“ (Salzstr. 20) in Freiburg, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1991, Stuttgart 1992, S. 279–283.
- LOESCH, HEINRICH VON: Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jh., in: Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 12 (1904).
- MAIER, CHRISTOPH T.: Preaching the Crusades. Mendicant friars and the cross in the thirteenth century, Cambridge 1994.
- MANGEI, BERNHARD: Die Falkensteiner im Breisgau und ihre Herrschaft „auf dem Wald“, in: St. Oswald im Höllental. Festschrift zum 850jährigen Bestehen der Kapelle, hg. im Auftrag der Gemeinden Breitnau und Hinterzarten von HELMUTH SCHUBERT, Konstanz 1998, S. 81–126.
- MANGEI, JOHANNES: Die Zähringer in den sogenannten Marbacher Annalen, in: SiL 116 (1997), S. 141–155.
- MARTIN, THOMAS MICHAEL: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44), Göttingen 1976.
- MASCHKE, ERICH / SYDOW, JÜRGEN (Hgg.): Stadt und Ministerialität. Protokoll der IX. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Freiburg i. Br. 13.–15. November 1970, Stuttgart 1973.
- : Bezeichnungen für mittelalterliches Patriziat im deutschen Südwesten, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 175–185.
- : Bürgerliche und adlige Welt in den deutschen Städten der Stauferzeit, in: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, hg. von E. MASCHKE und J. SYDOW (Veröff. des Südwestdt. Arbeitskreises f. Stadtgeschichtsforschung 6), Sigmaringen 1980, S. 9–27.
- : Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns, in: Miscellanea Mediaevalia, Bd. 3: Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen, Berlin 1964, S. 306–335. ND, in: Die Stadt des Mittelalters,

- Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft, hg. von CARL HAASE (WdF 245), Darmstadt 1973, S. 176–216.
- : Das Problem der Entstehung des Patriziats in den südwestdeutschen Städten, in: Patriziat und andere Führungsschichten in den südwestdeutschen Städten, Protokoll über die III. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung (Memmingen, 13.–15. November 1964), Tübingen 1965, S. 6–16.
  - : Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung, in: *Méthodologie de l'histoire et des sciences humaines*, Toulouse 1975, S. 373 ff. ND, in: DERS., *Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977* (VSWG Beih. 68), Steiner 1980, S. 157–169.
  - : Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (1959), S. 289–349 und 433–476. ND, in: DERS., *Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beih. 68), Wiesbaden 1980, S. 170–274.
- MAURER, HEINRICH: Die Freiherren von Üsenberg und ihre Kirchenlehen, in: ZGO 67 NF 28 (1913), S. 370–429.
- : Emmendingen vor und nach seiner Erhebung zur Stadt, Emmendingen 21912 (ND 1992).
  - : Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. Br., in: ZGO 40 NF 1 (1886), S. 170–199.
  - : Martin Malterer von Freiburg nach urkundlichen Quellen dargestellt, in: ZGBGfrei 6 (1883–1887), S. 193–240.
  - : Ursprung des Adels in der Stadt Freiburg, in: ZGO N. F. 5 (1890), S. 474–497.
- MAURER, HELMUT: Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978.
- : Konstanz im Mittelalter 1: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989.
- MAYER, THEODOR: Der Staat der Herzöge von Zähringen (Freiburger Universitätsreden 20) Freiburg i. Br. 1935, ND in: DERS., *Mittelalterliche Studien*, Lindau-Konstanz 1959, S. 350–364.
- : Die Anfänge von Lübeck. Entstehung und Auflösung eines Schlagwortes, in: *Westfälische Forschungen* 9 (1956), S. 209–212. ND in: DERS., *Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze*. FS z. 75 Geb. von Theodor Mayer, Sigmaringen 1972, S. 265–272 und in: HEINZ STOOB (Hg.), *Altständisches Bürgertum*, Bd. 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 244–254.
  - : Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter, in: ZGO 91 (1939), S. 1–24.

- : Die Zähringer und Freiburg im Breisgau, in: SiL 65/66 (1938/39), S. 133–146. ND: DERS., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Lindau-Konstanz 1959, S. 365–379.
- : Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter, in: MIÖG 43 (1929), S. 261–282. ND in: DERS., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze. FS z. 75 Geb. von Theodor Mayer, Sigmaringen 1972, S. 247–264 und in: HEINZ STOOB (Hg.), Altständisches Bürgertum, Bd. 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 127–152.
- MAYER-EDENHAUSER, THEODOR: Das Recht der Liegenschaftsübereignung in Freiburg i.Br. bis zur Einführung des badischen Landrechts (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen 6), Freiburg 1937.
- MECKSEPER, CORD: Rottweil. Untersuchungen zur Stadtbaugeschichte im Hochmittelalter, Diss. ing. (masch.), Stuttgart 1970.
- : Städtebau, in: Die Zeit der Stauer. Geschichte – Kunst – Literatur. Katalog der Ausstellung des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, Bd. 3: Aufsätze, Stuttgart 1977, S. 75–86.
- MERKEL, ROSEMARIE: Der städtische Rat und seine Ämter. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 573–596.
- : Münsterpfleger in Freiburg 1311–1600, in: 100 Jahre Freiburger Münsterbauverein 1890–1990, hg. von HUGO OTT, Freiburg 1990, S. 125–154.
- MERTENS, DIETER: Die Habsburger als Nachfahren und als Vorfahren der Zähringer, in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 151–174.
- MERZ, WALTHER: Die Burgen des Sisgaus, Bde. 1–4, Aarau 1909–1914.
- METZ, RUDOLF: Der frühe Bergbau im Suggental und der Urgraben am Kandel im Schwarzwald, in: Alemannisches Jahrbuch 1961, S. 281–316.
- MEYER, ELISABETH: Die Funktion von Hospitälern in städtischen Kommunen Piemonts (11.–13. Jahrhundert), Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1992.
- MICHAUD-QUANTIN, PIERRE: Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin, Paris 1970.
- MILITZER, KLAUS, PRZYBILLA, PETER: Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jhs. (Veröff. des Max-Planck-Inst. 67), Göttingen 1980.
- MITTEIS, HEINRICH: Über den Rechtsgrund des Satzes ‚Stadtluft macht frei‘, in: Festschrift für Edmund Ernst Stengl zum 70. Geb., Münster/Köln 1952, S. 342–358. ND, in: CARL HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters 2: Recht und Verfassung (Wege der Forschung 244), Darmstadt 1972, S. 182–202.
- MITTERAUER, MICHAEL: Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Theorien in der Praxis des Historikers, hg. von Jürgen Kocka (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 3), Göttingen 1977, S. 13–43.

- MOMMSEN, KARL: Zu den Anfängen der Ratsverfassung und des Spitals in Konstanz, in: ZGO 120 (1972), S. 469–479.
- MÖNCKE, GISELA: Bischofsstadt und Reichsstadt. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz und Basel, Berlin 1971.
- MOSBACHER, HELGA: Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg. Studien zur Zusammensetzung und Entwicklung des Patriziats im 13. Jahrhundert, in: ZGO 119 (1971), S. 34–173.
- : Zur Ministerialität in Straßburg, in: Stadt und Ministerialität, hg. von E. MASCHKE und J. SYDOW (Veröff. d. Hist. Komm. f. gesch. Landeskunde in Bad. Württemb. B 76), Stuttgart 1973, S. 43–45.
- MÜLLER, KARL FRIEDRICH: Geschichte der Getreidehandelspolitik, des Bäcker- und des Müllergewerbes der Stadt Freiburg i.Br. im 14., 15. und 16. Jh., Diss. Phil. Freiburg 1926.
- MÜLLER, PETER: Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 2), Hannover 1994.
- MÜLLER, WOLFGANG (Hg.): Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970. Bühl/Baden 1970.
- : Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens am Freiburger Münster, in: DERS. (Hg.), Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970, Bühl/Baden 1970, S. 141–181.
- NASSAL, WENDT; WINTERER-GRAFEN, HEIDI VERENA: Das Rechts- und Gerichtswesen, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 2: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1994, S. 371–397.
- NEHLSSEN, HERMANN: Cives et milites de Friburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ältesten Freiburger Patriziats, in: SiL 84/85 (1966/67), S. 79–124.
- : Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 9), Freiburg 1967.
- NEIDIGER, BERNHARD, Mendikanten zwischen Ordensideal und städtischer Realität. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Verhalten der Bettelorden in Basel (Berliner Historische Studien 5, Ordensstudien III), Berlin 1981.
- NITZ, HANS-JÜRGEN, Die mittelalterlichen Gründungsanlagen von Freiburg i. Br. und Heidelberg – Metrologische Analyse und Interpretation, in: ZGO 147 (1999), S. 79–112.
- NOACK, WERNER: Die Stadtanlage von Villingen als Baudenkmal, in: Badische Heimat 25 (1938), S. 234–246.
- : Fragen des Kunsthistorikers an den Historiker im Zusammenhang mit der Freiburger Stadtgründung, in: SiL 73 (1955), S. 3–17
- OEXLE, OTTO GERHARD: Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbli-

- che Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. von BERENT SCHWINEKÖPER (VuF 29), Sigmaringen 1985, S. 151–214.
- : Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. von FRANTISEK GRAUS (VuF 35), Sigmaringen 1987, S. 65–117.
- : Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982), S. 1–44.
- : Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters (Miscellanea Medievalia 12,1), Berlin-New York 1979, S. 203–226.
- : Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: HERBERT JANKUHN/WALTER JANSEN/RUTH SCHMIDT-WIEGAND/HEINRICH TIEFENBACH (Hgg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Bd. 1: Historische und rechtshistorische Beiträge und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1977 bis 1980 (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen 3. Folge, Bd. 122), Göttingen 1981, S. 284–353.
- : Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber, in: CHRISTIAN MEIER (Hg.), Die Okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter (HZ Beihefte, NF. 17), München 1994, S. 142–156.
- OHNGEMACH, LUDWIG: Stadt und Spital. Das Rottweiler Hl.-Geist-Spital bis 1802 (Veröff. des Stadtarchivs Rottweil 16), Rottweil 1994.
- OPPERMANN, OTTO: Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg, Köln und Niedersachsen, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 25 (1906), S. 273–327.
- OSTENECK, VOLKER: Die romanischen Bauteile des Freiburger Münsters, Diss. Phil., Freiburg i.Br. 1969.
- : Neue Ergebnisse zum sog. „bertoldinischen“ Bau des Freiburger Münsters, in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 13 (1970), S. 25–35.
- OTT, HUGO: Die Burg Zähringen und ihre Geschichte, in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 5–16.
- PARLOW, ULRICH: Die Grafen von Nimburg, in: Teningen. Nimburg, Bottingen, Teningen, Köndringen, Landeck, Heimbach. Ein Heimatbuch, im Auftrag der Gemeinde Teningen hg. von PETER SCHMIDT, Teningen 1990, S. 45–74.

- PATEMANN, REINHARD: Die Stadtentwicklung von Basel bis zum Ende des 13. Jhs., in: ZGO 112 (1964), S. 431–467.
- Patriziat und andere Führungsschichten in den südwestdeutschen Städten, Protokoll über die III. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung (Memmingen, 13.–15. November 1964), Tübingen 1965.
- PATZE, HANS: Stadtgründung und Stadtrecht, in: PETER CLASSEN (Hg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 163–196.
- PETERS, URSULA: *Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert* (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 7), Tübingen 1983.
- PETKE, WOLFGANG: *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137)* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 5), Wien 1985.
- PEYER, HANS CONRAD: *Die Stadtmauer in der Geschichte*, in: *Stadt- und Landmauern*, Bd. 1: *Beiträge zum Stand der Forschung* (Veröff. d. Inst. f. Denkmalpflege an der ETH Zürich, Bd. 15.1), Zürich 1995, S. 9–13.
- PFAFF, CARL: *Freiburg im Üchtland – Zur Verfassungs- und Sozialtopographie einer Zähringerstadt*, in: *Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen*, hg. von KARL SCHMID, Redaktion ALFONS ZETTLER, Sigmaringen 1990, S. 25–36.
- PLANITZ, HANS: *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*, Wien 1954.
- : *Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert*, in: ZRG GA 60 (1940), S. 1–116.
- : *Zur Geschichte des städtischen Meliorats*, in: ZRG GA 67 (1950), S. 141–175. ND, in: *Altständisches Bürgertum*, Bd. 2: *Erwerbsleben und Sozialgefüge* (WdF 417), hg. von HEINZ STOOB, Darmstadt 1978, S. 120–153.
- PLASSMANN, ALHEYDIS: *Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden*, Hannover 1998 (MHG, Studien und Texte 20).
- POINSIGNON, ADOLF: *Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg im Breisgau*, in: FDA 16 (1883), S. 1–48.
- PORSCHKE, MONIKA: *Die Freiburger Stadtmauer des 12. Jahrhunderts*, in: *Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt*, hg. von GABRIELE ISENBERG und BARBARA SCHOLKMANN (Städteforschung A 45), Köln, Weimar, Wien 1997, S. 225–232.
- : *Die mittelalterliche Stadtbefestigung von Freiburg im Breisgau* (Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg 22), Stuttgart 1994.
- PREISER, HERMANN: *Die Herren von Kürneck* (Veröff. des Stadtarchivs Villingen, Bd. 1), Villingen-Schwenningen 1975.

- PUNDT, MARIANNE: Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Trierer historische Forschungen 38), Mainz 1998.
- RABE, HORST: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 4), Köln/Graz 1966.
- : Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen (Städteforschung A/12), hg. von BERNHARD DIESTELKAMP, Köln, Wien 1982, S. 1–17.
- REDLICH, OSWALD: Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, Innsbruck 1903 (ND: Aalen 1965).
- REICKE, SIEGFRIED: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 2 Bde., Stuttgart 1932.
- REINCKE, HEINRICH: Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, in: Hansische Geschichtsblätter 69 (1950), S. 14–45. ND in: CARL HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters 2: Recht und Verfassung (WdF 244), Darmstadt 1972, S. 135–181.
- : Über Städtegründung. Betrachtungen und Phantasien, in: Hansische Geschichtsblätter 75 (1957), S. 4–28. ND: Carl Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung (WdF 243), Darmstadt 1969, S. 331–363.
- REINHARD, EUGEN: Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen, Städte als Stützen der Herrschaft vom Schwarzwald bis in die Westschweiz, in: Beiträge zur Landeskunde (Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg) 1977, S. 1–7.
- REINHARD, WOLFGANG: Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600, 1979.
- REININGHAUS, WILFRIED: Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 71), Wiebaden 1981.
- REINLE, ADOLF: Zur Deutung des romanischen Krönungsreliefs im Münster zu Freiburg im Breisgau, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von KARL SCHMID, Redaktion ALFONS ZETTLER, Sigmaringen 1990, S. 309–339.
- RIETSCHEL, SIEGFRIED: Besprechung von Franz Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Br., in: ZRG GA 31 (1910), S. 568.
- : Das Freiburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, in: ZRG GA 33 (1912), S. 471–481.
- : Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in: Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 3 (1905), S. 421–441.
- : Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in: HZ 102 (1909), S. 237–276. ND

- in: HEINZ STOOB (Hg.), *Altständisches Bürgertum*, Bd. 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 1–38.
- : *Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau mit einer vergleichenden Ausgabe der lateinischen Stadtrechtstexte des 13. Jhs.*, in: Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Friedrich Thudicum, Tübingen 1907, S. 1–45.
- RIEZLER, SIGMUND: *Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509*, Tübingen 1883.
- RÖRIG, FRITZ: *Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Studie*, in: ZGO 65 NF 26 (1911), S. 38–64.
- : *Der Markt von Lübeck. Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (1921), in: DERS., *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Breslau 1928, S. 40–126.
- : *Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jhs.* (1926), in: DERS., *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Breslau 1928, S. 243–277. ND in: HEINZ STOOB (Hg.), *Altständisches Bürgertum*, Bd. 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 77–126.
- : *Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung* (1915), in: DERS., *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Breslau 1928, S. 11–39.
- ROHDE, PETRA: *Die Freiburger Klöster zwischen Reformation und Auflösung*, in: *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau*, Bd. 2: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1994, S. 418–443.
- ROWAN, STEVEN WILLIAM: *The Guilds of Freiburg im Breisgau in the Later Middle Ages as social and political Entities*, Diss. phil. Cambridge/Massachusetts 1970.
- RÜBSAMEN, DIETER: *Kleine Herrschaftsträger im Pleissenland. Studien zur Geschichte des mitteldeutschen Adels im 13. Jahrhundert*, Köln-Wien 1987.
- RÜTHER, ANDREAS: *Bettelorden in Stadt und Land. Die Straßburger Mendikantenkonvente und das Elsaß im Spätmittelalter* (Berliner Historische Studien 26), Berlin 1997.
- SATO, SENJI: *Chusei Furaiburuku Imu Buraisugau to minisuteriaren-so* [Die Stadt Freiburg i. Br. und die Ministerialität], in: *Seiyo Shigaku. Studies in Western History* 150 (1988), S. 17–32.
- SCHADEK, HANS: „Die lüte, die das burgrecht geben soellent“, in: *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 126–129.
- : „die missehelle, die wir wider einander hatten“. *Friedenssicherung als Aufgabe städtischer Politik*, in: Ebd., S. 156–162.
- : „Milites et cives“. *Der Aufstieg ratsfähiger Familien in den Ritterstand*, in: Ebd., S. 141 f.

- : Annäherung an Habsburg. Das Ende der Grafenherrschaft, in: Ebd., S. 168–172.
- : Burg und Stadtbefestigung von Freiburg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, in: Stadt und Festung, Bd. 2: Aufsätze zur Geschichte der Stadtbefestigung, hg. von HANS SCHADEK und ULRICH ECKER, Freiburg 1988, S. 9–40.
- : Bürger und Kommune. Die sozial- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung Freiburgs von der Gründung bis in die Zeit um 1250, in: Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7), hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995, S. 231–267.
- : Bürgermeister und Zünfte. Das Stadtrecht von 1293, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 151–153.
- : Bürgerschaft und Kirche. Das Freiburger Münster im Leben der mittelalterlichen Stadt, in: HUGO OTT (Hg.), 100 Jahre Freiburger Münsterbauverein 1890–1990, Freiburg i. Br. 1990, S. 95–124.
- : Das Bild der Stadt am Ausgang des 13. Jahrhunderts. Vorstädte und neue Stadtbefestigung, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 153–156.
- : Das Münster: Herzogsbau und Bürgerkirche, in: Ebd., S. 80–87.
- : Die Bettelorden: Franziskaner, Dominikaner und Augustiner-Eremiten, Ebd., S. 421–426.
- : Die Ritter und Hospitalorden: Johanniter, Deutschherren und Antoniter, in: Ebd., S. 446–449.
- : Die Siedler der Gründungszeit: Dienstleute und Freie, in: Ebd., S. 63–68.
- : Freiburg und das Haus Urach. Die Reaktion der Bürgerschaft auf den Herrschaftswechsel, in: Ebd., S. 134–138.
- : Freiburg und die Städtebündnisse am Oberrhein, in: Ebd., S. 162–168.
- : Neuere Beiträge zum ältesten Freiburger Stadtrecht, in: ZGO 127 NF 88 (1979), S. 391–396.
- : Von der Verstimmung zur Konfrontation. der Streit um die Rechte der Stadt, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 149–151.
- : Vorstädtische Siedlungen auf dem Boden Freiburgs, in: ebd., S. 59–61.
- : Vorstädtische Siedlung und „Gründungsstädte“ der Zähringer – der Beitrag der Archäologie zur Entstehungsgeschichte von Markt und Stadt, in: Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland, hg. von H. U. NUBER, K. SCHMID, u. a., Sigmaringen 1990, S. 417–455.
- / SCHMIDT-THOMÉ, PETER: Die Stadtbefestigung von Freiburg im Breisgau in der Zähringerzeit. Archivalische und archäologische Befunde, in: Die

- Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von KARL SCHMID, Redaktion ALFONS ZETTLER, Sigmaringen 1990, S. 351–373.
- SCHÄFER, KONSTANTIN: Neuenburg. Die Geschichte einer preisgegebenen Stadt, Freiburg 1963.
- SCHELB, BERNHARD: Zwei Siedlungen des Frühmittelalters auf dem Boden der Stadt Freiburg, in: SiL 68 (1949), S. 3–22.
- SCHICK, RUDOLF: Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg i.Br., in: ZGO 77 NF 38 (1923), S. 181–219.
- SCHILLINGER, ERIKA: Die frühen Turner von Freiburg. Vom Bürgertum zum Ritterstand, in: SiL 106 (1987), S. 9–30.
- : Dominus und Miles in den Freiburger Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: SiL 104 (1985), S. 43–56.
- SCHLAGETER, ALBRECHT: Der mittelalterliche Bergbau im Schauinslandrevier, in: SiL 88 (1970), S. 125–171.
- SCHLESINGER, WALTER: Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt, in: ZRG GA 83 (1966), S. 63–116.
- : Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geb. gewidmet von seinen Freunden und Schülern, Bonn 1960, S. 408–440. ND in: HEINZ STOOB (Hg.), Altständisches Bürgertum, Bd. 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 304–345.
- : Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, in: WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970, Bühl/Baden 1970, S. 24–49.
- SCHLIPPE, JOSEPH: Die drei großen Bettelordenskirchen in Freiburg, in: WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970, Bühl/Baden 1970, S. 109–140.
- SCHMID, KARL: Aspekte der Zähringerforschung, in: ZGO 131 N. F. 92 (1983), S. 225–252
- : Auf der Suche nach der Zähringer Kirche in der Zähringerzeit, in: SiL 112 (1993), S. 7–29.
- : Baden-Baden und die Anfänge der Markgrafen von Baden, in: ZGO 140 (1992), S. 1–37.
- : Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Relevanz am Beispiel der Verbrüderungsbewegung des frühen Mittelalters, in: DERS., Gebetsgedenken und adeliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag Sigmaringen 1983, S. 620–644.
- : Die Burg Wiesneck und die Eroberung des Breisgaus durch Berthold II. im Jahre 1079, in: Kelten und Alemannen im Dreisamtal. Beiträge zur Geschichte des Zartener Beckens, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 49), Bühl/Baden 1983, S. 115–139.
- : Die Zähringer Kirche unter den breisgauischen Besitzungen Basels in der

- um 1180 auf 1139 gefälschten Papsturkunde, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von DEMS., Sigmaringen 1990, S. 281–304.
- : Freiburg 1091? Die schriftlichen Quellen zur Gründungsgeschichte: Marbacher Annalen, Fratres de Friburch im St. Galler Verbrüderungsbuch und Konradprivileg, in: Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7), hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995, S. 125–149.
- : Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen, in: DERS., Gebetsgedenken und adeliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 532–597.
- : Sasbach und Limburg. Zur Identifizierung zweier mittelalterlicher Plätze, in: ZGO 137 NF 98 (1989), S. 33–62.
- : Staufer und Zähringer – Über die Verwandtschaft und Rivalität zweier Geschlechter, in: Die Staufer in Schwaben und Europa, Göppingen 1980, S. 64–80.
- : Vom Werdegang des badischen Markgrafengeschlechts, in: ZGO 139 (1991), S. 45–77.
- : Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynstie beim mittelalterlichen Adel, in: ZGO 105 (1957), S. 1–62.
- : Zürich und der staufisch-zähringische Ausgleich 1098, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von DEMS., Redaktion ALFONS ZETTLER, Sigmaringen 1990, S. 49–79.
- / WOLLASCH, JOACHIM: Societas und Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerks zur Erforschung der Personen und Personengruppen, in: Frühmittelalterliche Studien 9 (1975), S. 1–48.
- SCHMIDT-THOMÉ, PETER: Zur mittelalterlichen Baugeschichte der ehemaligen Franziskanerklosterkirche St. Martin in Freiburg, in: St. Martin in Freiburg i. Br. Geschichte des Klosters, der Kirche und der Pfarrei, hg. vom kath. Pfarramt St. Martin Freiburg i. Br. anläßlich des 200jährigen Bestehens der Pfarrei St. Martin, München / Zürich 1985, S. 125–137.
- SCHMUGGE, LUDWIG: Ministerialität und Bürgertum in Reims, in: Francia 2 (1974), S. 152–212.
- SCHOTT, CLAUDIETER: Der Freiburger Oberhof und die Überlinger Appellation, in: SiL 101 (1982), S. 65–85.
- : Der Rechtszug von Diessenhofen nach Freiburg im Breisgau, in: DERS., CLAUDIO SOLIVA (Hgg.), „nit anders denn liebs und guets“. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Karl Siegfried Bader, Sigmaringen 1986, S. 159–166.
- SCHREIBER, HEINRICH: Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau, zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben, Freiburg 1833.
- : Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von der ältesten Zeit bis

- zum Tode Herzog Berthold V. von Zähringen. Bd. 2: Freiburg unter seinen Grafen. Bd. 3: Von der Selbstübergabe Freiburgs an das Haus Österreich bis zum dreißigjährigen Krieg. Bd. 4: Vom dreißigjährigen Krieg bis zum Übergang der Stadt an das großherzogliche Haus Baden, Freiburg 1857–1858.
- SCHULZ, KNUT: „Denn sie lieben die Freiheit so sehr...“ Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992.
- : Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968), S. 184–219.
  - : Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten, in: Stadt und Ministerialität, hg. von E. MASCHKE und J. SYDOW (Veröff. d. Hist. Komm. f. gesch. Landeskunde in Bad. Württemb. B 76), Stuttgart 1973, S. 16–42.
  - : Handwerksgesellen und Lohnarbeiter: Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.
  - : Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Rheinisches Archiv 66 (1968).
  - : Patriziergesellschaften und Zünfte in den mittel- und oberrheinischen Bischofsstädten, in: BERENT SCHWINEKÖPER (Hg.), Gilden und Zünfte (VuF 29), Sigmaringen 1985, S. 311–335.
  - : Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln, in: HUGO STEHKÄMPER (Hg.), Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 60), Köln 1971, S. 149–172.
  - : Stadtrecht und Zensualität, in: Klever Archiv 3 (1981), S. 13–36.
  - : Verfassungsentwicklung der deutschen Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: WILFRIED HARTMANN (Hg.): Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, Regensburg 1995, S. 43–61.
  - : Von der familia zur Stadtgemeinde. Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch vorrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen, in: Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von JOHANNES FRIED (VuF 39), Sigmaringen 1991, S. 461–484.
  - : Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Wandlungen, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von REINHARD SCHNEIDER und HARALD ZIMMERMANN (VuF 37), Sigmaringen 1990, S. 323–344.
  - : Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert, in: BERNHARD DIESTELKAMP (Hg.), Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen (Städteforschung A 11), Köln-Wien 1982, S. 73–93.

- SCHULZE, WILLY: Der Freiburger Herrschaftswechsel 1368 als finanzielle Großtransaktion, in: SiL 114 (1995), S. 27–55.
- : Die Freiburger Ratsänderung 1388–1392, in: SiL 104 (1985), S. 57–75.
- : Herrschaftswechsel und städtische Verschuldung. Bemerkungen zur finanziellen Lage Freiburgs im späten Mittelalter, in: SiL 111 (1992), S. 25–46.
- SCHÜRLE, WOLFGANG WALTER: Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter, Sigmaringen 1970.
- SCHWARZMAIER, HANSMARTIN: Das Ende der Stauferzeit in Schwaben, Friedrich II. und Heinrich (VII.), in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 113–127.
- : Bernhard von Clairvaux am Oberrhein. Begegnungen und Zeugnisse aus dem Jahren 1146/47, in: ZGO 147 (1999), S. 61–78.
- SCHWEIZER, JÜRIG: Das zähringische Burgdorf, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1990, S. 15–24.
- SCHWINEKÖPER, BERENT: Bemerkungen zum Problem der städtischen Unterschichten aus Freiburger Sicht, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, hg. von ERICH MASCHKE und JÜRGEN SYDOW (Veröff. der Komm. f. gesch. Landeskunde Bad.-Württ. B 41), 1967, S. 134–149.
- : Bonn, Köln und Freiburg im Breisgau. Bemerkungen zu den mittelalterlichen Beziehungen der Städte, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. FS für Edith Ennen, Bonn 1972, S. 471–489.
- : Das Heiliggeistspital zu Freiburg i. Br., in: Spital und Stadt. Protokoll über die 2. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung in Tübingen am 23./24. November 1963, Tübingen 1964, S. 28–30.
- : Das hochmittelalterliche Städtewesen Westeuropas und die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen, in: Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von KARL SCHMID, Redaktion ALFONS ZETTLER, Sigmaringen 1990, S. 375–380.
- : Das Hofstättenverzeichnis der Stadt Breisach vom Jahr 1319 (Teil 1). Mit Abdruck des Textes, in: SiL 108 (1989), S. 5–82.
- : Das Zisterzienserkloster Tennenbach und die Herzöge von Zähringen. Ein Beitrag zur Gründungs- und Frühgeschichte des Klosters, in: Forschen und Bewahren. Das Elztäler Heimatmuseum in Waldkirch. Kultur- und landesgeschichtliche Beiträge zum Elztal und zum Breisgau, hg. von HEINRICH LEHMANN und WILLI THOMA, Waldkirch 1983, S. 95–137.
- : Die heutige Stadt Villingen – eine Gründung Herzog Bertolds V. von Zähringen (1186–1218), in: Die Zähringer I. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1991, S. 75–100.
- : Die Vorstädte von Freiburg im Breisgau während des Mittelalters, in: Stadt-

- erweiterung und Vorstadt, hg. von ERICH MASCHKE und JÜRGEN SYDOW (Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B51), 1969, S. 39–58.
- : Freiburg und das Kölner Recht, in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll Nr. 174 vom 3. Juni 1972.
- : Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg. Eine quellenkritische Untersuchung zu Grundlagen der Freiburger Topographie, in: SiL 83 (1965), S. 5–69.
- : Historischer Plan der Stadt Freiburg i.Br. (vor 1850) (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg 14), Freiburg 1975.
- : Hochmittelalterliche Fürstengräber, Anniversarien und ihre religiösen Motivationen. Zu den Rätseln um das Grab des letzten Zähringers (Bertold V. 1186–1218), in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. von GERD ALTHOFF, DIETER GEUENICH, OTTO GERHARD OEXLE, JOACHIM WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 491–539.
- : Zu den topographischen Grundlagen der Freiburger Stadtgründung, in: WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970, Bühl/Baden 1970, S. 7–23.
- : Zu Fragen der Freiburger Stadtgründung. Eine Stellungnahme, in: SiL 91 (1973), S. 31–40 mit einem Nachwort von WOLFGANG STÜLPNAGEL, ebd., S. 40f.
- : Zur Deutung des Freiburger Stadtsiegels, in: SiL 78 (1960), S. 3–41.
- : Zur Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen, in: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, hg. von ERICH MASCHKE und JÜRGEN SYDOW (Veröff. des Südwestdt. Arbeitskreises f. Stadtgeschichtsforschung 6), Sigmaringen 1980, S. 95–172.
- SCOTT, TOM: Zum Problem der Rechts- und Besitzverhältnisse eines Freiburger Vorortes: Das Dorf Adelhausen im 15. Jahrhundert, in: SiL 101 (1982), S. 97–106.
- SELTSMANN, INGEBORG: Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 43), Erlangen 1983.
- SKODA, PETRA: *Nobiles viri atque liberi – de domo ducis*. Zum sozialgeschichtlichen Wandel im Breisgau der frühen Zähringerzeit (im Druck).
- SPICKER-BECK, MONIKA: 999 und 1119. Wege der historischen Überlieferung und Geschichtsschreibung in Villingen, in: Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingener Marktrecht. Begleitband zur Ausstellung im Franziskanermuseum Villingen vom 14. März bis 1. August 1999 (Veröff. des Stadtarchivs und der städt. Museen Villingen-Schwenningen 20), hg. von CASIMIR BUMILLER, Villingen-Schwenningen 1999, S. 69–89.
- SPIESS, KARL-HEINZ : Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts. (VSWG, Beih. 111), Stuttgart 1993.

- : Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert, in: *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. FS für Alfons Becker zu seinem 65. Geb.*, hg. von ERNST-DIETER HEHL, HUBERTUS SEIBERT und FRANZ STAAB, Sigmaringen 1987, S. 203–234.
- Spital und Stadt. Protokoll über die 2. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung in Tübingen am 23./24. November 1963, Tübingen 1964.
- STÄLIN, CHRISTOPH FRIEDRICH VON: *Wirtembergische Geschichte II.*, Stuttgart/Tübingen 1847.
- STÄLIN, PAUL FRIEDRICH: *Geschichte Württembergs I*, Gotha 1882.
- STEINHART, JOSEF: Ein unbekannter Brief des Konstanzer Bischofs Heinrich von Tanne an die Freiburger Dominikaner aus dem Jahre 1237. Zugleich ein Beitrag zu den Anfängen der Dominikaner in der Stadt Freiburg, in: *SiL* 101 (1982), S. 47–64.
- STEUER, HEIKO/ZETTLER, ALFONS: Der Bergbau und seine Bedeutung für Freiburg, in: *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520*, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 320–342.
- STEUER, HEIKO: Freiburg und das Bild der Städte um 1100 im Spiegel der Archäologie, in: *Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7)*, hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995, S. 79–123.
- STEUER, PETER: *Die Außenverflechtung der Augsburger Oligarchie von 1500–1620. Studien zur sozialen Verflechtung der politischen Führungsschicht der Reichsstadt Augsburg*, Augsburg 1988.
- STOOB, HEINZ: Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, in: *Festschrift für Hermann Aubin zum 80. Geb.*, hg. von OTTO BRUNNER, HERMANN KELLENBENZ, ERICH MASCHKE, WOLFGANG ZORN, Wiesbaden 1965, S. 423–451. ND: *Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte. Eine Aufsatzfolge*, hg. von HEINZ STOOB, Köln-Wien 1970, S. 51–72.
- STÖRMER, WILHELM: Vergesellschaftungsformen des Meliorats und des Handwerks in den Städten des bayerisch-österreichischen Raumes, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von BERENT SCHWINEKÖPER (VuF 29), Sigmaringen 1985, S. 337–375.
- STRAHM, HANS: *Der Chronist Conrad Justinger und seine Berner Chronik von 1420*, Bern 1978.
- STÜLPNAGEL, WOLFGANG: Der Boden Freiburgs vor und nach der Gründung der Stadt, in: *SiL* 83 (1965), S. 70–86.
- : Der Breisgau im Hochmittelalter, in: *SiL* 77 (1959), S. 3–17.
- : Die Herren von Staufeu im Breisgau, in: *SiL* 76 (1958), S. 33–58.

- : Die Stadt Freiburg im Breisgau. Stadtherrschaft, in: Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung I/1, Freiburg 1965, S. 842–854.
- : Über neuere Arbeiten zur Freiburger Stadtgründung, in: SiL 88 (1970), S. 5–22.
- STURM, JOACHIM: Zur Gründung und Entwicklung der Stadt Vöhrenbach, in: Vöhrenbach im Schwarzwald. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte, Vöhrenbach 1994, S. 6–18.
- STÜRNER, WOLFGANG: Der Staufer Heinrich (VII.). Lebensstationen eines gescheiterten Königs, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 52 (1993), S. 13–33.
- : Friedrich II. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Teil 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220, Darmstadt 1992; Teil 2: Der Kaiser 1220–1250, Darmstadt 2000.
- STUTZ, ULRICH: Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte der rechtsgeschichtlichen Betrachtung, Tübingen/Leipzig 1901.
- SYDOW, JÜRGEN: Bemerkungen zu den Anfängen des Städtewesens im südwestdeutschen Raum, in: Alemannisches Jahrbuch 1981/83, Bühl/Baden 1984, S. 93–142.
- : Bemerkungen zu Fälschungen von Stadtrechten im 12. Jahrhundert: Das Beispiel Freiburg i. Br., in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. Sept. 1986, Bd. 3: Diplomatische Fälschungen (I) (MGH Schriften 33, III), Hannover 1988, S. 625–636.
- : Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jhs., in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh., hg. von HANS PATZE (VuF 13), Sigmaringen 1970, S. 175–195.
- : Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987.
- : Stadtgeschichtliche Beobachtungen zum ältesten Bruderschaftsbuch von St. Matthias in Trier, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter, FS für Heinz Löwe, hg. von KARL HAUCK und HUBERT MORDEK, Köln/Wien 1978, S. 450–467.
- THIELE, FOLKMAR, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 13), Freiburg i. Br. 1973.
- THIEME, HANS: Die „Nüwen Stattrechten und Statuten der löblichen Statt Fryburg“ von 1520, in: WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970, Bühl/Baden 1970, S. 96–108.
- TÖPFER, BERNHARD: Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten während des staufisch-welfischen Thronstreits, in: DERS. (Hg.), Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, Berlin 1976, S. 13–62.
- TREFFEISEN, JÜRGEN: Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittel-

- terlichen Breisgau, in: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, hg. von JÜRGEN TREFFEISEN und KURT ANDERMANN (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen 1994, S. 157–229.
- : Das Zisterzienserkloster Tennenbach und die Stadt Freiburg während des Mittelalters, in: SiL 109 (1990), S. 45–75.
- : Endingen im Mittelalter, in: Endingen am Kaiserstuhl. Die Geschichte der Stadt, hg. von BERNHARD OESCHGER, Endingen 1988, S. 32–81.
- : Die Habsburger und ihre breisgauischen Städte im späten Mittelalter, in: FRANZ QUARTHAL/EBERHARD FAIX (Hgg.), Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000, S. 115–136.
- TUBBESING, GERRIT: Vögte, Froner, Silberberge. Herrschaft und Recht des mittelalterlichen Bergbaus im Südschwarzwald (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF. 24), Berlin 1996.
- ULPTS, INGO: Zur Rolle der Mendikanten in städtischen Konflikten des Mittelalters. Ausgewählte Beispiele aus Bremen, Hamburg und Lübeck, in: Bettelorden und Stadt (Saxonia Franciscana 1), hg. von DIETER BERG, Werl 1992, S. 131–151.
- UNTERMANN, MATTHIAS: Archäologische Befunde zur Frühgeschichte der Stadt Freiburg, in: Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7), hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995, S. 195–230.
- : Archäologische Beobachtungen zu den Freiburger Altstadt-Straßen und zur Entstehung der „Bächle“, SiL 114 (1995), S. 9–26.
- : Das „Harmonie“-Gelände in Freiburg im Breisgau. Mit Beiträgen von DIETRICH HAKELBERG, STEPHAN KALTWASSER, ULRICH KLEIN u. a. (Landesdenkmalamt Baden-Württemberg. Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 19), Stuttgart 1995.
- : Die Straßenzeilen schließen sich. Städtische Verdichtung und neue Haustypen, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 114–116.
- : Neue öffentliche Bauten im 13. Jahrhundert. Stadttore, Münsterneubau, Bettelordensklöster, in: Ebd., S. 117–119.
- VOGEL, KARL: Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 34), Berlin-Leipzig 1911.
- VOLLMER, FRANZ XAVER: Besitz der Staufer, in: Historischer Atlas Bad.-Württ., Beiwort zur Karte V, 4, Stuttgart 1976.
- VOLTMER, ERNST: Ministerialität und Oberschichten in den Städten Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert, in: Ministerialität im Pfälzer Raum, hg. von L. WAGNER (1975), S. 23–33.
- VON PLANTA, PETER CONRADIN: Adel, Deutscher Orden und Königtum im

- Elsaß des 13. Jahrhunderts. Unter Berücksichtigung der Johanniter (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 8), Frankfurt-Berlin-New York u. a. 1997.
- WACKERNAGEL, RUDOLF: Geschichte der Stadt Basel, 3 Bde., Basel 1907–1924.
- WEBER, MAX: Die Miniaturen des Tennenbacher Güterbuchs und sein Verfasser, Abt Johann Zenlin, in: SiL 51–53 (1926), S. 93–97.
- : Johann Zenlin, ein vergessener Freiburger Bürgersohn, dem die Stadt Dank schuldet, in: Badische Heimat 39 (1959), S. 130–135.
- WEHRLI-JOHNS, MARTINA: Geschichte des Zürcher Predigerkonvents (1230–1524). Mendikantentum zwischen Kirche, Adel und Stadt, Zürich 1980.
- : Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in Zürich. Ein Diskussionsbeitrag, in: KASPAR ELM (Hg.), Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft (Berliner Historische Studien 3, Ordensstudien II), Berlin 1981, S. 77–84.
- WEIS, HERBERT: Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reich und zur adeligen Umwelt, Diss. phil. Masch, Freiburg/ Br. 1959.
- WEITZEL, JÜRGEN: Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug. Eine Skizze (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 15), Göttingen 1981.
- WELLER, KARL: König Konrad IV. und die Schwaben, in: Württembergische Vierteljahrshefte zur Landesgeschichte N. F. 6 (1897), S. 113–160.
- WELTI, FRIEDRICH EMIL: Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Üchtland (Abhandlungen zum schweizerischen Recht 25), Bern 1908.
- WICKI, HANS: Die geschichtlichen Grundlagen der Freiburger Stadtgründung, in: Fribourg – Freiburg 1157–1481. Ouvrage édité par la Société d’histoire et le Geschichtsforschender Verein à l’occasion du 800 centenaire de la fondation de Fribourg, Freiburg i.Ü. 1957, S. 19–53.
- WILKE, SABINE: Ministerialität und Stadt. Vergleichende Untersuchungen am Beispiel Halberstadts, in: JbGMitteldtl 25 (1976), S. 1–41.
- WILMS, BALTHASAR: Die Kaufleute von Freiburg im Breisgau 1120–1520. Freiburg 1916.
- WINTERFELD, LUISE VON: Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, in: Hansische Geschichtsblätter 32 (1927), S. 8–56.
- : Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 25 (1929), S. 365–488.
- WOLLASCH, HANS-JOSEF: Zur Sozialgeschichte des Freiburger Stadtteils Neuburg, in: SiL 88 (1970), S. 173–181.
- WOLLASCH, JOACHIM: Anmerkungen zur Gemeinschaft des Heiliggeistspitals zu Freiburg i.Br. im Spätmittelalter, in: Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. FS f. HEINZ STOOB zum 65. Geb., Köln-Wien 1984, S. 606–621.

- : Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter, in: *Frühma. Studien* 9 (1975), S. 268–286.
- ZELLER, BERNHARD: Die schwäbischen Spitäler, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 13 (1954), S. 71–89.
- : Das Heilig-Geist-Spital zu Lindau im Bodensee von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Lindau 1952.
- ZETTLER, ALFONS: Burgenbau und Zähringerherrschaft, in: *Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung*, hg. von HERMANN EHMER, Sigmaringen 1998, S. 9–35.
- : Das Freiburger Schloß und die Anfänge der Stadt, in: *Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7)*, hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995, S. 151–194.
- : Die historischen Quellen zum mittelalterlichen Bergbaugeschehen, in: *Erze, Schlacken und Metalle. Früher Bergbau im Südschwarzwald (Freiburger Universitätsblätter 109)*, Freiburg 1990, S. 59–78.
- : Die Stadt und der Bergbau unter den Grafen von Freiburg, in: *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520*, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 334–342.
- : Die Zähringer, Freiburg und das Schwarzwaldsilber, in: *Ebd.*, S. 330–333.
- : Graf Berthold, sein kaiserliches Marktprivileg für Villingen und der Aufstieg der Zähringer in Schwaben, in: *Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingener Marktrecht. Begleitband zur Ausstellung im Franziskanermuseum Villingen vom 14. März bis 1. August 1999 (Veröff. des Stadtarchivs und der städt. Museen Villingen-Schwenningen 20)*, hg. von CASIMIR BUMILLER, Villingen-Schwenningen 1999, S. 117–139.
- : Zähringerburgen – Versuch einer landesgeschichtlichen und burgenkundlichen Beschreibung der wichtigsten Monumente in Deutschland und in der Schweiz, in: *Die Zähringer III. Schweizer Vorträge und neue Forschungen*, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1990, S. 95–176.
- ZIMMER, KARL: Die Rolle Freiburgs im Silberhandel des Mittelalters, in: *FDA* 106 (1986), S. 9–19.
- ZOTZ, THOMAS: Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jahrhundert), in: *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert*, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN (Veröff. des Max-Planck-Inst. f. Geschichte 51), Göttingen 1977, S. 92–136.
- : Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (VuF Sonderband 15, hg. von Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte), Sigmaringen 1974.
- : Die Formierung der Ministerialität, in: *Die Salier und das Reich 3: Gesell-*

- schaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von STEFAN WEINFURTER unter Mitarbeit von HUBERTUS SEIBERT, Sigmaringen 1991, S. 3–50.
- : Die Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechts durch Kaiser Otto III. an Graf Berthold für seinen Ort Villingen, in: Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur, hg. von der Stadt Villingen-Schwenningen aus Anlaß des Jubiläums 1000 Jahre Münz-, Markt- und Zollrecht Villingen im Jahre 1999, Villingen-Schwenningen 1999, S. 11–25.
  - : Dux de Zaringen – dux Zaringiae. Zum zeitgenössischen Verständnis eines neuen Herzogtums im 12. Jahrhundert, in: ZGO 139 N. F. 100 (1991), S. 1–44.
  - : Schwaben und das Königtum Heinrich Raspes (im Druck).
  - : Siedlung und Herrschaft im Raum Freiburg am Ausgang des 11. Jahrhunderts, in: Freiburg 1091/1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7), hg. von HANS SCHADEK und THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1995, S. 50–78.
  - : Städtisches Rittersium und Bürgertum in Köln um 1200, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, FS f. JOSEF FLECKENSTEIN, hg. von LUTZ FENSKE, WERNER RÖSENER, THOMAS ZOTZ, 1984, S. 607–638.
  - : Das Zähringerhaus unter Kaiser Heinrich V. und die Freiburger Marktgründung 1120, in: Geschichte in Verantwortung. Festschrift für Hugo Ott zum 65. Geburtstag, hg. von HERMANN SCHÄFER, Frankfurt-New York 1996, S. 25–52.
- ZÜRICH, PIERRE DE: Les origines de Fribourg et le quartier du Bourg aux XVe et XVI e siècles, Lausanne [u. a.] 1924.

# Orts- und Personenregister

- Aasen 51, 87, 137  
*Abrecht Richart, Richart sin brüder schühemacher ze Friburg* (erw. 1314/1316) 273  
Achalm, Bertold, Gf. v. (erw. 1182) 107  
Achars, Wilhelm v. (erw. um 1164–1182) 68f.  
Adalbert I., Ebf. v. Mainz (1109–1137) 41  
Adalbert v. Metzgingen, Abt v. Allerheiligen (1099–1131) 35  
*Adelburch* (unter Augsburger *mercatores*, 12. Jh.) 39  
Adeler, Werner, *der gerwer* (erw. 1307–1316) 210, 253, 273  
Adelhausen 18, 31f., 203, 319  
– Adalbero v., *liber homo* (vor 1122) 31  
– Konrad v. (erw. 1207–1215) 149, 240  
Adelheid v. Neuffen; s. Freiburg, Gfn. v.  
*Adelbunis* (unter Augsburger *mercatores*, 12. Jh.) 39  
Adewin, Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39  
Adolf v. Nassau, Kg. (1292–1298) 307  
Agathe; s. Urach, Gfn. v.  
Agnes  
– v. Rheinfelden; s. Zähringen, Hze. v.  
– v. Zähringen; s. Urach, Gfn. v.  
*Albertus de Porta*; s. Burgdorf  
*Albertus de Tore*; s. Burgdorf  
Albrecht  
– v. Habsburg, Kg. (1298–1308) 330  
– der Brotbeck (erw. 1297–1299) 264, 272  
Alexander IV., Papst (1254–1261) 258  
Allensbach 16, 47, 48f.  
Allerheiligen (Kloster) 35  
Almshofen (Allmendshofen b. Donau-  
eschingen)  
– Hug v. (erw. 1272–1307) 176  
– Johann v. (erw. 1340–1367) 156  
*Alwich*, Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39  
Ambringen 131, 190, 192, 227, 244  
Ambringen (Familie) 207  
– Albert v. 209  
– Franz v., Sohn Ottos d. J. (erw. 1313–1318) 208f.  
– Gisela v. 209  
– Heinrich v. (erw. 1220/1239–1250) 136  
– Johannes v., Sohn Ottos d. J. (erw. 1318) 209  
– Ottelm v., Sohn Peters 209  
– Otto [d. Ä.] v., Schwiegervater Hug Ederlins (erw. 1286–1323) 208f., 227, 277  
– Otto [d. J.] v. (erw. 1298–1332, † 1355) 208f.  
– Peter v., Sohn Ottos d. J. (erw. 1315–1318) 208f.  
Amelunc (Familie) 134  
– *liber homo* (erw. 1094–1122/32) 50f.  
– Werner (erw. um 1200) 52  
Amur; s. a. Breisach  
– Heinrich (erw. 1239–1264) 129, 218, 229, 231  
*Amor* 224  
– H.; s. Amur  
*Anceps*, Rudolf; s. Angist  
Angist (Familie); s. a. Marbach  
– Heinrich (erw. um 1200) 52  
– Hermann, *fratruelis* Heinrichs (erw. um 1200) 52  
– Mathilde, Witwe Rüdigers (erw. um 1200) 52, 250  
– Rüdiger († um 1200) 52  
– Rudolf (erw. 1215) 52, 137, 149  
Anna  
– v. Hachberg; s. Freiburg, Gfn. v.  
– v. Montfort; s. Fürstenberg, Gfn. v.  
– v. Zähringen; s. Kiburg, Gfn. v.  
*Anselmus de Burcdorf*; s. Burgdorf  
*Anselmus iuvenis*; s. Burgdorf  
Arguel, Johannes v., Bürger in Basel (erw. 1277–1311) 282f.  
Arnold  
– v. Trier, Dominikanerprior (1236–1268) 196, 199  
– Dominikanerbruder 196  
– Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39  
Arra (Familie) 133, 161, 167, 231, 235, 237–239, 334; s. a. Trösch v. Umkirch  
– Abrecht v., Mann der Katharina Unmüßig (erw. 1297) 239  
– Albert v. (erw. 1215–1220) 137, 149, 237f.  
– Anna (v. Arra/Trösch), Tochter Hedwigs (erw. 1255) 238  
– Hedwig (v. Arra/Trösch), Mutter Annas, Kunos u. des Albert Trösch (erw. 1255) 238

- Kuno v., Sohn Hedwigs (erw. 1245–1260) 166, 231, 237f.
- Obrecht v., Schultheiß v. Mahlberg (erw. um 1272) 239
- Ruland v., üsenberg. Vogt (erw. 1300–1306) 237, 239
- Werner v. (erw. 1305–1308) 239
- Arras 38
- Hugo, Schöffe v. (erw. 1111) 38
- Ätscher 207, 225, 228, 232, 243, 280, 292, 294; s. a. Spiegeler, Stroufer
- Anne, Tochter Lütfrieds, Frau des Dominicus Zimmermann (erw. 1316–1325) 228, 248, 250, 280
- Lütfried, Bruder des Konrad Zilige (erw. 1275–1304, † 1325) 225, 228 f., 250 f., 280
- Attental 158
- Atze
- Konrad, *medicus* (erw. 1311–1352) 210, 275
- Margarethe, Tochter Walters, Frau Rudolf des Scherers (erw. 1313) 275
- Walter, der Schumacher, Mann Adelheid Berners (erw. 1303–1315) 210, 253, 275
- Au, Rudolf v. (erw. 1314–1327) 265
- Augsburg 39, 41, 44, 187; s. a. Adelhunis, Adewin, Alwich, Arnold, Berta, Bertold, Burcher, Burkard, Durich, Friedrich, Gerbolt, Herembert, Ileinckerus, Judinta, Lütfried, Reinhard, Tiderich, Udalrich, Ulschalk
- B. aurifaber*; s. Goldschmied, B.
- Baden, Markgfn. v. 103, 333
- Hermann V. (um 1175–1243) 153 f., 245
- Badenweiler 317
- Bader
- Elsbeth, Tochter Hermanns (erw. 1317) 274
- Hermann der (erw. 1317) 274 f.
- Bahlingen 219
- Baldingen, Konrad v., Burggf. v. Zindelstein (erw. 1239) 138, 155
- Baldingen (Familie) 194, 203, 224, 226, 231 f., 242 f., 246 f.; s. a. Kraft
- Albrecht v., Bruder Gerhards (erw. 1308) 247
- Anne v., Tochter Gerhards (erw. 1333) 247
- Bertold v. (erw. 1252) 224
- Elisabeth v., Tochter Gerhards (erw. 1333) 247
- Gerhard v., gen. der Ritter, Bruder Albrechts (erw. 1308–1320, † 1333) 247
- Hermann v., Bruder Marquarts (erw. 1239–1253) 166, 218 f., 229, 231
- Johannes v., Sohn Gerhards (erw. 1333–1359) 247
- Konrad v., Sohn Gerhards (erw. 1333) 247
- Margarethe v. (erw. 1284) 247
- Marquart v., Bruder Hermanns (erw. 1246–1252) 224
- Peter v. (erw. 1284–1297) 229, 231, 247, 297; s. a. *Campsor*
- Bamberg, Bf. v. 243
- Barbereschi
- Kuno v. (erw. um 1182) 69
- Rudolf v. (erw. um 1182) 68
- Barones de Friburch*; s. Freiburg/Ü.
- Basel 32, 46, 48, 75, 106, 122, 129, 142 f., 187–190, 205, 282
- Basel, Bfe. v. 16, 29, 68, 74, 89, 136, 175, 188–190, 295, 317, 321; s. a. Heinrich v. Thun, Lütold v. Rötteln
- Basel (Familien/Personen v.); s. Arguel, Isenlin, Michelbach, Reich, Schaler, Würzburg, Zerkind
- Beger, Burkard, der weiße (erw. 1328, † 1361) 270
- Beging
- Gerhard (erw. 1282) 249
- Werner (erw. 1239–1292) 307
- Beischer 133, 232, 240 f.
- Burkard (erw. 1245/1246) 240 f.
- Friedrich (erw. 1215–1246) 137, 149, 240 f., 244
- Heinrich (erw. um 1200–um 1264) 76, 219, 240, 243 f.
- Mechthild, Frau Konrad Eigels 230
- Belar, Burkard (erw. 1292–1320) 202, 296, 307
- Benzhausen (Familie) 203
- Gertrud v. (erw. 1266) 281
- Bern 25, 80, 86 f., 89, 92, 95, 103, 105, 188
- Bern (Familien/Personen v.); s. a. Jegenstorff, Krauchtal, Münzer, Statz
- Berner 232
- Adelheid, Frau des Schuhmachers Walter Atze (erw. 1313) 253
- Konrad, Mann der Katharina Klingen (erw. 1291–1312, † 1313) 253, 277
- Bernhard, Abt v. Clairvaux (um 1090–1153) 40, 83, 258
- Berta (unter Augsburger *mercatores*; 12. Jh.) 39
- Bertold
- Abt v. St. Peter (1191–1220) 45
- Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39
- der Messerer (erw. 1326) 253
- *an der Rise* (erw. 1223) 159
- der Schedeler (erw. 1292) 307
- der Schuster (erw. 1297–1308) 272
- des Spitals Rebmann (erw. 1316) 274
- Vogt v. Kirchzarten (erw. 1215) 137
- Betzenhausen 217, 280, 330
- Biberach, Bertold v. (erw. 1277) 236
- Bickenreute (Familie) 161, 166, 236 f., 240 f., 334; s. a. Kolman
- Heinrich (erw. 1291–1313) 236 f.
- Hug, gen. v. Endingen (erw. 1290) 236
- Johannes (erw. 1277–1313) 236

- Johannes, Sohn des Johannes (erw. 1294–1313) 237
- Konrad, Deutschordenspriester (erw. 1276–1279) 236
- Konrad, Bruder Konrad Kolmans (erw. 1238–1279) 132, 235–237
- Bickensohl 50
- Biengen 164, 170, 226–228
- Bild 129, 133, 191 f.
- Heinrich (erw. 1220–1243) 129, 191
- Sigelin, straßburg. Ritter (erw. 1246) 192 f.
- Birer v. Suggental, Johannes (erw. 1297–1312) 244
- Birkenreute 235
- Blageben, Katharina, Frau Heinrichs v. Dottinghofen 294
- Blankenberg 106
- Blankenstein
- Bertold v., *liber homo* (erw. vor 1182–1219) 107, 148
- Hiltebold v., *liber homo* (erw. 1228) 107
- Blaufuß
- Elsbeth, Tochter Heinrichs (erw. 1328) 252
- Heinrich, der Tucher († 1328) 252
- Blumberg, Johannes d. J. v., fürstenberg. Ministeriale (erw. 1272) 140
- Böhart 201, 203; s. a. Sermenzer
- Johannes (erw. 1289–1314) 180, 200
- Konrad (erw. 1250–1260) 140
- Böscheli, Werner (erw. 1299) 275
- Bötzingen 217
- Boller, Werner, Bürger in Rottweil († 1285) 178
- Bollschweil 236
- Bonndorf (Familie/Personen v.) 203, 207, 224, 231, 243
- Albert v. (erw. 1239–1270) 218
- Johannes v. (verschiedene?, erw. 1244–1317) 138, 230
- Rudolf v., Burggf. v. Zindelstein (erw. 1239–1244) 138, 155 f.
- Bräunlingen 87, 137
- Bräunlingen (Familie)
- Liutfried v., zähr. Ministeriale (erw. 1111/1122) 87, 137
- Reginhard v., zähr. Ministeriale (erw. 1147) 137
- Rudolf v. (erw. 1239) 137
- Braunschweig 41
- Brechtler 207
- Adelheid (erw. 1315) 209
- Heinrich d. Ä. (erw. 1280–1315) 209, 228, 250
- Heinrich, Sohn Heinrichs d. Ä. (erw. 1314–1347, † 1361) 209, 266
- Johannes, Gardian des Franziskanerordens in Mülhausen 209
- Johannes, Sohn Heinrichs d. Ä. (erw. 1315–1347) 209
- Katharina 209
- Nikolaus, Sohn Heinrichs d. Ä. (erw. 1315–1327) 209
- Breisach 92, 95, 103, 105, 188, 194, 231, 247, 318, 321, 323
- Breisach (Familien/Personen v.); s. a. Amur, Kraft, Spenli, Trösch, Umkirch
- Amur v. (erw. 1293) 229, 231
- Breitenacker 217
- Bremgarten 217
- Brisger v. Mengen, Dietrich (erw. 1303) 179
- Brülinger, Heinrich (erw. 1287) 227
- Buchheim 74 f., 269, 297
- der Pfaffe v. (erw. 1290) 259
- Burchard I., Hz. v. Schwaben (917–926) 74
- Burcher, Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39
- Burgau, Konrad v., Kanoniker in Speyer (erw. 1284–1323) 214
- Burgdorf 47, 88 f.
- Burgdorf (Familien/Personen v.); s. a. Ersigen, Jegenstorf, Mattstetten
- Albert *de Porta* v., zähr. Ministeriale (erw. 1175) 88
- Albert *de Tore* v., kiburg. Ministeriale (erw. 1246/49) 88
- Anselm d. J. v., zähr. Ministeriale (erw. 1175/1201) 88
- Burkard
- Augsburger *mercator* (12. Jh.) 40
- der Maler (erw. 1286) 269
- der *meister ime spital* (erw. 1290–1311) 259, 264
- der Schröter; s. Schröter
- der Vogt; s. Burkard, der *meister ime Spital*
- Büttricher
- Bertold (erw. 1309–1313, † 1313) 273
- Konrad (erw. 1393) 273
- Bützer v. Edingen, Bertold der (erw. 1312–1318) 211, 264
- Cambrai, Bfe. v. 121
- Campsor*, Peter (erw. 1261) 246 f.; s. a. Baldingen
- Ceningere*; s. Zähringen (Familie)
- Clara, Wirtin Bruder Ulrichs v. Glotter 274
- Colmar 95, 188, 320 f.
- Colmarer
- Adelheid, Frau Heinrichs (erw. 1316) 274
- Heinrich, der Tucher (erw. 1316) 274
- Cono de Barbereschi*; s. Barbereschi, Kuno v.
- Crezza, Heinrich (erw. 1304) 264
- Cuno scultetus de Berno*; s. Jegenstorf
- Cünradus dictus de Wediswile*; s. Wädenswil
- Degenhard (Familie) 202, 224, 230, 232 f., 243, 247 f.; s. a. Tegenli
- Agnes, Schwester Gertruds (erw. 1311–1317) 230

- Anna, Schwester Rudolfs 276
- Gertrud, Schwester der Agnes (erw. 1311) 230
- Johannes d. A. (erw. 1280–1308, † 1317) 230 f., 276
- Johannes d. J., Bruder Tegenlis (erw. 1305–1317) 230
- Rudolf, Bruder Annas (erw. 1239–1275, † 1317) 218 f., 230 f., 233 f., 246 f., 276
- Deißlingen 73
- Denzlingen 108, 148, 244, 248, 250
- Dextor*; s. *Textor*
- Diessenhofen 55–57, 60–62, 72, 79–81, 95, 118, 286
- Diethelm, *der mezier* (erw. 1294) 275
- Dillingen, Gfn. v. 200
- Donaueschingen 156, 249
- Dottighofen 218 f., 230, 237
- Dottighofen (Familie) 133, 166 f., 203, 224, 226, 229, 232, 278 f., 281, 292, 294 f.
- Andreas v., Bruder des Nikolaus (erw. 1280–1306) 227, 229, 239, 278
- Andres v.; s. Andreas v.
- Burkard v., Bruder Meinwards, Schwager Heinrich Wollebes (erw. 1284–1328) 175, 229, 264 f., 278, 297
- Friedrich (Fritschi) v., Mann der Katharina Werre (erw. 1256–1282, † 1286) 225, 228, 249 f.
- Gottfried v. (erw. 1220) 149
- Gottfried v., Sohn des Nikolaus (erw. 1292–1323) 237, 278, 297
- Heinrich v. (erw. um 1264–1288) 219, 225
- Heinrich v., Mann der Katharina Blageben (erw. 1331–1337, † 1365) 294
- Hugo v. (erw. 1256–1261) 166
- Katharina v. (erw. 1288) 272
- Klaus v.; s. Nikolaus v.
- Konrad v. (erw. um 1264) 219
- Meinward v., Bruder Burkards (erw. 1284–1323) 229, 278
- Nikolaus v., Bruder des Andreas (erw. 1266–1288) 229, 239, 249, 278, 281
- Oswald v., Sohn des Nikolaus, Mann der Anna Lülch (erw. 1305–1323, † 1345) 278 f., 297
- Dreischilling, Elisabeth, Magd Rudolf Rindkaufs, Kirchherr in Neuershausen (erw. 1337–1339) 202
- Dünnebuch, Heinrich, der Gerber (erw. 1315/1316) 253, 273
- Durich*, Augsburgs *mercator* (12. Jh.) 39
- Eberhard
  - v. Waldburg, Bf. v. Konstanz (1248–1274) 219
  - *cellerarius* in Tennenbach (erw. 1239) 155
  - der Scherer (erw. 1291–1292) 307
- Ebnet 158, 300
  - Johannes v. (erw. 1303–1336) 264
- Ebringen 217, 294 f.
- Ederlin (Familie) 133, 203, 207, 216–218, 224, 226, 232, 242 f., 246, 272, 277, 292, 294; s. a. Stühlingen
  - Anne (erw. 1317) 202
  - Burkard, Mann Gertruds v. Tußlingen (erw. 1290–1299) 207, 259, 272, 277, 297
  - Clewi, der Brotbeck (erw. 1303) 253
  - Elisabeth, Frau Ludwigs († 1295) 277
  - Elisabeth, Tochter Hugs (erw. 1310) 277
  - Friedrich *sacerdos* (erw. um 1264–1267) 219
  - Heinrich (erw. 1287) 226 f.
  - Hug, Vater Hugs u. Elisabeths, Tochtermann Ottos v. Ambringen (erw. 1305, † 1310) 217, 227, 277
  - Hug, Sohn Hugs (erw. 1310) 277
  - Hug, Bürgermeister (erw. 1349–1358) 217
  - Jakob (erw. 1343–1364) 217
  - Johannes, Sohn Konrads u. Mechthilds (erw. 1298–1303) 192, 214, 217, 226
  - Johannes, gen. v. Stühlingen, Sohn des Johannes (erw. 1313–1319) 210, 217, 226, 277
  - Katharina (erw. 1317) 202, 210
  - Konrad, Mann Mechthilds (erw. um 1264–1287, † 1298) 217, 219, 226 f., 277
  - Konrad (erw. 1343–1365) 277
  - Kunzi, Bruder Jakobs (erw. 1343) 217
  - Ludwig, Mann Elisabeths (erw. 1262–1291, † 1295) 216, 219, 227, 277, 290, 295
  - Mangold (um 1250–um 1264) 129, 216, 219, 224
  - Margarethe, Frau des Nikolaus, Tochter des Klaus Rot v. Elzach († 1364) 277
  - Mechthild, Witwe Konrads (erw. 1316) 217
  - Nikolaus, Sohn Konrads u. Mechthilds, Mann Margarethes (erw. 1298–1343) 217, 253, 277
  - Rudolf, Franziskanerbruder (erw. 1296) 210
- Eiche 134, 167
- Eichstetten 217, 228
- Eichstetten (Personen v.); s. a. Ruber
  - Adalbert v., *liber homo* (erw. 1139) 157
  - Eberhard v., *nobilis* (erw. 1111–vor 1152) 50, 157
- Eigel 232, 276
  - Anne 274
  - Clara 274
  - Eigelin 230
  - Konrad, *der môtzger*, Mann Mechthild Beischers (erw. um 1280–1319) 230, 248, 274
- Ekkehard II. v. Nellenburg, Abt v. Reichenau (1073–1088) 47 f.
- Ellenhard, straßburg. Chronist († 1304) 193
- Elsbeth, Frau Merkis des Metzgers 274
- Elzach, Klaus der Rote v., Vater Margarethe Ederlins (erw. 1364) 277

- Emmendingen 152  
 Endingen 62, 159, 217, 235 f., 318  
 Endingen (Familien/Personen v.) 179; s. a. Bickenreute, Bützer, Koler
- Gerhard v., Bruder Walters gen. Koler (erw. 1280–1305, † 1311) 179
  - Walter v., gen. Koler (erw. 1242) 179
  - Walter v., gen. Koler, Bruder Gerhards (erw. 1280–1303, † 1311) 179
  - Walter v., *armiger* (erw. 1299) 180
- Erfurt 41  
 Ersigen (Familie) 88
- Heinrich v., kiburg, Ministeriale, Bürger in Burgdorf (?) (erw. 1257–1260) 88
  - Kuno v., zähr. Ministeriale (erw. 1201) 88
- Eschbach 106, 251
- Bernher v., *nobilis* (erw. 1220–1234) 138
  - Berthold v., Dominikanerprior (seit 1268) 199
  - Burkard v., *socius* des Freiburger Dominikanerpriors (erw. 1270) 199
  - Walter v. (erw. 1264) 199
- Eschholz; s. Freiburg
- Faber, Burkard (erw. 1258) 162  
 Falkenstein (Familie) 138, 162, 174 f., 177–180, 199, 201, 203, 207, 236, 301, 306, 335; s. a. Merdingen, Neufalkenstein
- Albrecht v., Bruder Heinrichs u. Jakobs, Mann Elisabeth Morsers (erw. 1276–1306, † 1314) 139, 175 f., 179 f., 230, 301, 306
  - Beli v., Tochter des Johannes, Frau Egenolf Kächlins d. Ä. (erw. 1308/1309) 175, 208
  - Clementia v., Schwester Gregors u. Kunos, Frau des Johannes Snewlin (erw. 1272–1308) 174 f., 203
  - Demüt v., Tochter Gregors, Frau des Johannes v. Munzingen der Romer (erw. 1339) 174
  - Gregor v., Bruder Kunos u. Clementias (erw. 1294–1319) 174 f., 180, 329
  - Heinrich v., Dominikanerbruder, Oheim Katharinas (erw. 1347) 306
  - Heinrich v., gräfl. Ministeriale, Vater Walters (erw. 1219–1239) 137 f., 148, 150, 155, 159 f., 174, 240
  - Heinrich v., Mann Annas v. Munzingen (erw. 1248) 174 f., 189
  - Heinrich v., Bruder Albrechts u. Jakobs (erw. 1277–1297, † 1319) 176, 301
  - Hugo v., Dominikanerprior († 1437) 199
  - Jakob v., Bruder Albrechts u. Heinrichs (erw. seit 1272, † 1297) 176, 301
  - Johannes v., Deutschordensbruder (erw. 1296–1299) 175
  - Johannes v., Vater v. Lanze, Nikolaus, Beli (erw. 1294–1299, † 1308) 175
  - Johannes v., Sohn Rums (erw. 1315) 174
  - Katharina v.; s. Turner v. Falkenstein
  - Kuno v., zähr. Ministeriale (erw. um 1200–1215) 45, 137
  - Kuno v., Bruder Gregors u. Clementias (erw. 1272–1301, † 1308) 174, 329
  - Kuno v., Sohn Gregors (erw. 1315–1325) 174
  - Lanze v., Sohn des Johannes (erw. 1298–1326, † 1329) 175 f., 180, 266, 300 f.; s. a. Margarethe
  - Nikolaus v., Sohn des Johannes (erw. 1298–1317) 175, 300 f.
  - Reinhard d. Ä. v. (erw. 1273–1294) 174
  - Reinhard d. J. v., Mann Katharinas v. Feldheim (erw. 1294–1310, † 1316) 174 f., 180
  - Walter v., Sohn Heinrichs (erw. 1239) 137 f., 174, 240
  - Walter v., Sohn Albrechts (erw. 1298–1327) 300 f., 306
  - Walter v., Sohn Hildebrands, *sweber* des Johannes v. Stühlingen (erw. 1302–1333) 174, 268, 301
  - Walter v., gen. v. Krenkingen (erw. 1309–1333) 269
  - Walter v. (verschiedene, erw. seit 1246) 131, 139, 175
- Famel 225  
 Fasser 133, 158, 165, 203, 267
- Heinrich, Vater v. Heinrich, Johannes u. Werner (erw. 1215–1258) 127 f., 132, 137–139, 146, 149, 156–160, 165, 190, 202, 240, 267 f., 334
  - Heinrich, Sohn Heinrichs (erw. 1276) 190, 268
  - Johannes, Sohn Heinrichs (erw. 1276) 190, 268
  - Werner, Sohn Heinrichs (erw. 1276) 190, 268
- Feldheim (Familie) 157, 172, 177, 180, 203, 207, 236, 335
- Hugo d. Ä. v., Mann Anna Kächlins (?) (erw. 1308) 172 f.
  - Hugo d. J. v., Mann der Luzie v. Munzingen (erw. 1299–1310) 173
  - Hugo v. (verschiedene, erw. seit 1237) 138, 156 f., 174, 179 f., 214, 225
  - Johannes v., Bruder Hugos d. J., Mann Anna Kolmans 173
  - Katharina v., Tochter Hugos, Frau Reinhard v. Falkenstein d. J. (erw. 1316) 174
  - Werner v. (erw. 1139) 157
- Fischerbach (Familie) 201, 207
- Bruno v., Dominikanerbruder 201
  - Johannes v., Dominikanerprior (erw. 1322) 201
  - Johannes v., Dominikanerbruder 199, 201
  - Konrad v. 201
- Flumet 44, 54–57, 60 f., 66 f., 72, 79 f., 82–84, 119, 160

Forchheimer, Bertold (erw. 1323) 264  
 Frankfurt 153, 193, 245  
 Freiburg i. Br. (Örtlichkeiten)  
 – Altstadt 19, 29f., 40, 45, 203, 242  
 – Burg 17f., 32f., 42, 45, 105, 138, 148–150, 165, 318, 328, 330  
 – *burgus*; s. vorstädtische Siedlung  
 – Dominikanerkirche 198  
 – Ederlins Badstube 216  
 – Eschholz 30, 105f., 158, 269, 271  
 – Franziskanerkirche; s. St. Martin  
 – Gerberau 19  
 – Gerbergasse 273  
 – Gewerbebach 46  
 – Grünwälderstraße 19, 45, 47  
 – „Harmonie“-Gelände 19, 45f.  
 – Haus *an den Kraemen* 150  
 – Haus *ze der Gense* 272  
 – Haus „zum Bild“ 191  
 – Haus „zum Pflug“ 216  
 – Haus „zum Rind“ 269  
 – Haus „zum Rosenkranz“ 269  
 – Haus „zum Schild“ 269  
 – Heiliggeistspital 40  
 – Herdern 30, 32f., 105, 139, 277, 295  
 – Herrenstraße 18  
 – Holzmarkt 191  
 – Kaiser-Joseph-Straße; s. Marktstraße  
 – *Kölners ovenhus* 250  
 – Kraulaube 40, 275  
 – Lehener Vorstadt 30, 32, 47, 105  
 – Marktsiedlung 18, 34, 36f., 40f., 45–47, 49, 58, 82  
 – Marktstraße 18, 40  
 – Merianstraße 216  
 – Ministerialensiedlung 17f., 33, 46f., 328  
 – Mönchstor 32  
 – Münster 40–42, 96f., 159, 182, 242, 258  
 – Neuburg 30, 32, 105, 228, 242, 244, 249f.  
 – Obere Au 17f., 33, 328  
 – Oberlinden 18, 30  
 – Peterstor 32  
 – Predigervorstadt 30, 47, 105  
 – Reutebach 105  
 – Rotlaub 105f.  
 – Salzgasse; s. Salzstraße  
 – Salzstraße 18, 40, 45, 47, 226, 298  
 – Schlossberg 18, 30–32, 40, 45, 105, 164, 191  
 – Schneckenvorstadt 47, 191  
 – Schustergasse 172  
 – Schwabentor 18, 30, 46  
 – Schwabentorbrücke 30  
 – Stadtmauer 19, 32, 45f.  
 – St. Lampertuskapelle 32  
 – St. Martin 17f., 33, 41f., 131, 205f., 209, 211, 214, 241, 244  
 – St. Peter 30–32, 47, 158, 216  
 – *suburbium* 32

– Tennenbacher Hof 32f., 157, 165  
 – Turners Regelhaus 230  
 – vorstädtische Siedlung 17–19, 30, 33, 40–42, 45f.  
 – Webergasse 272  
 – Wiehre 18, 30–32, 40, 46, 158, 204, 210, 216, 320, 329f.  
 – Wildtal 105f.  
 – Wolfshöhle 227, 252  
 Freiburg, Gfn. v. 23, 27, 32, 74–76, 130f., 136–138, 140f., 143–148, 150, 152–154, 156, 158, 160f., 163–167, 169, 172, 174, 176, 188–190, 193, 195, 197, 200f., 204, 207, 233, 235–237, 240, 245f., 261, 294–296, 307, 317f., 325, 328, 330f., 333, 337, 340; s. a. Urach, Gfn. v., Fürstenberg, Gfn. v.  
 – Adelheid v. Neuffen, Frau Eginos I. (erw. 1224–1240) 81, 130, 138f., 148, 150–162, 164, 178, 190, 200, 202, 218f., 240f., 268, 325, 333–335  
 – Anna v. Hachberg, Frau Friedrichs (-1331) 200  
 – Bertold, Sohn Eginos I. (-1244) 151  
 – Egen; s. Egino II.  
 – Egino I., Sohn Eginos IV. v. Urach (-1236) 32, 129f., 138–140, 148–154, 159f., 237, 245  
 – Egino II., Sohn Konrads I. (-nach 1317) 105f., 130, 137f., 147, 148, 152, 174f., 180, 216, 246, 289f., 293–296, 307, 315–324, 327–332, 338  
 – Friedrich, Sohn Konrads II. (1316–1356) 200, 331  
 – Gebhard, Sohn Eginos I., päpstl. Kaplan, Pfarrektor in Freiburg (-1249) 151, 156, 194–196  
 – Gottfried, Sohn Eginos I. (-1279) 151, 156  
 – Heinrich I., Sohn Konrads I. (-1321) 139f., 157, 189, 200, 225, 289, 295, 317  
 – Konrad, Sohn Konrads I., Dompropst in Konstanz, Pfarrektor in Freiburg († 1301) 258  
 – Konrad I., Sohn Eginos I. (-1271) 127, 129–131, 136, 139–141, 151, 153f., 156f., 165, 182, 189, 191, 193f., 198, 205–207, 214, 216, 234–236, 241, 244, 258, 288, 317, 334f.  
 – Konrad II., Sohn Eginos II. (-1350) 176, 200, 331  
 – Kunigunde, Tochter Eginos I. (- vor 1252) 151  
 Freiburg (Familien/Personen v.); s. a. *Abreht Richart*, Albrecht der Brotbeck, Amur, Angist, Arra, Ätscher, Atze, Au, Bader, Baldingen, Beischer, Beler, Benzhausen, Berner, Bertold *der messerer*, Bertold der Schedeler, Bertold der Schuster, Bertold des Spitals Rebmann, Biberach, Bickenreute, Bild, Blageben, Blaufuß, Bonndorf, Böscheli, Brechter, Brülinger, Bürgi, Burgolt, Burkard der

- Maler, Burkard der Schröter, Burkard der Vogt, Büttricher, *Campsor*, Colmarer, Crezza, Degenhard, Diethelm, Dottighofen, Dünnebuch, Eberhard der Scherer, Ebneth, Ederlin, Eigel, Faber, Falkenstein, Famel, Fasser, Feldheim, Forchheimer, Fürstenberg, Fützen, Geben, Geisinger, Gerung, Giesse, Glotter, Goldschmied, Gräweler, Greninc, Grozze, Guntram, *H. faber in Novo Castro*, Hafener, Haldende, Haller, Handschuh, Hartmann der Müller, Hase, Heinrich *der Kever*, Heinrich *der Schüler*, Hefenler, Herdern, Hermann der Maler, Hermann der Schlosser, Hesse, Hohenfirst, Hörnler, Hübschmann, Hunschinde, Judeus, Keppenbach, Klingen, Kobinus, Konstanz, Kolman, Köln, Kutz, Kräher, Krozingen, Küchlin, Kürneck, Lampert, Lange, Leutschenbach, *Liebinberg*, Löcheli, Löffeler, Lülch, Malterdingen, Markart, Malterer, Meinward, Merki, Monetarius, Morhard, Morser, Mucher, Mülch, Müller, Müller Geben, Multeler, Mundelfingen, Mundinger, Munzigen, Münzer, Münzmeister, Mustisen, Muter, Neuenburg, Neve, Nidinger, Niener, Niger, Norsingen, Offnadingen, Reinbot, Rettich, Rheinfelden, Rindkauf, Rotermelin, Rüdiger der Schmied, Rudolf der Scherer, Rudolf der Schultheiß, Rudolf der Walker, Sachse, Salatin, Salifex, Schaffhausen, Schlettstadt, Schröter, Seiler, Seman, Seppenhofen, Sibelinger, Sideler, Slegelli, Snewlin, Soler, Sorner, Spengler, Spiegeler, Spörlin, Stammeler, Statz, Steger, Stroufer, Stühlingen, Tegenli, Töldelin, Toler, *Trapezita*, Trösch, Tulenhaupt, Turner, Tüschlin, Tußlingen, Umkirch, Unmüßig, Urach, Vinke, Wambescher, Wendlingen, Werre, Wibeler, Wilde, Winterthur, Wisse, Wissilberlin, Wollbe, Zähringen, Zasius, Zenlin, Ziegeler, Zilige, Zimmermann, Zollner, Zürich
- Burgolt v., zähr. Ministeriale (erw. vor 1132) 50
  - Erbo v., straßburg. Bürger, Sohn Rüdigers (erw. um 1251/1258) 191; s. a. Johannes
  - *Fratres de Friburch* (Anfang 12. Jh.) 39
  - Guntram v. (erw. vor 1152) 50; s. a. Guntram
  - Heinrich v., straßburg. Bürger (erw. 1224/1228) 191
  - Konrad v., Mitglied der Kölner *fraternitas mercatorum gilde* (12. Jh.) 41
  - Lampert v., *miles* [erw. 1094-1122/32] 50f.
  - Reibold v., straßburg. Bürger (erw. 1254-1298) 192
  - Rüdiger v., straßburg. Bürger (erw. 1224/1228) 191
  - Freiburg/Ü. 25, 57, 61, 66-72, 77, 79f., 82-89, 92, 95, 185, 291, 319
  - Freiburg/Ü. (Familien/Personen v.); s. a. Achars, Barbereschi, Jegenstorf, Martran, Lyss, Utzenstorf, Wädenswil
  - *barones de Friburch* (erw. 1182) 68
  - *H. sacerdos* v. (erw. vor 1169) 69
  - Hugo *sacerdos* v. (erw. vor 1182) 68
  - *T. scultetus* v. (erw. vor 1169) 69
  - Friedrich I. Barbarossa, Ks. (1122-1190) 55, 88
  - Friedrich II., Ks. (1194-1250) 64, 68, 103-108, 121-123, 131, 148, 151-154, 159, 187f., 192f., 195f., 199f., 204f., 318, 333
  - Friedrich, Augsburg *mercator* (12. Jh.) 39
  - Fürstenberg, Gfn. v. 140, 153, 156, 166, 332; s. a. Freiburg, Gfn. v.
  - Anna v. Montfort, Frau des Götz († 1351) 200
  - Friedrich, Sohn Heinrichs I. († 1296) 200
  - Heinrich I., Sohn Eginos I. v. Freiburg (-um 1284) 151, 155f.
  - Maria, Schwester Friedrichs († 1322) 200
  - Fürstenberg (Familie) 207, 225, 228, 232
  - Heinrich v. (erw. 1280-1315) 227f., 239, 249
  - Fützen
  - Gottfried v., Johanniterbruder (erw. 1245-1280) 166
  - Heini v. (erw. 1310) 166
  - Heinrich v. (erw. 1255-1272) 166, 219, 234
  - Geben (Familie) 203, 207, 209, 225, 229, 232, 249, 279, 294, 297; s. a. Blageben, Müller Geben
  - Agnes, Schwester Gebens, Frau Gottfrieds [d. Ä.] v. Schlettstadt (erw. 1306-1329) 228, 278
  - [d. Ä.], Bruder Konrads u. der Agnes (erw. 1264-1291) 209, 228, 249, 279
  - Egenolf Küchlins [d. Ä.] Tochtermann (erw. 1307-1330) 208, 279, 297f.
  - Gisel, Witwe Hugs. d. J. v. Krozingen (erw. 1307) 270, 297
  - Johannes, gen. der Schusser (erw. 1323-1336) 228, 266, 280
  - Johannes, gen. Sigstein (erw. 1360) 280
  - Konrad [d. Ä.], Bruder Gebens [d. Ä.] u. der Agnes (erw. 1280-1319) 228, 230 (?), 249, 279
  - Konrad [d. J.], Sohn Konrads [d. Ä.] (erw. seit 1291) 230 (?), 279
  - Konrad, am Kirchhof (erw. 1291-1307) 280
  - *der müller* (erw. 1283-1297) 249
  - Rudolf, der Münzmeister (erw. seit 1334-1361, † 1361) 266, 294
  - Stephan, Sohn Rudolfs des Münzmeisters, Schwager v. Johannes Stroufer (erw. 1351) 294

Geishörnlin, Tochter Rudolfs v. Zürich (erw. 1287) 226

Geisinger

- Heilge, Witwe des Schusters Konrad (erw. 1291) 272, 275
- Konrad, der Gerber (erw. 1297–1304, † 1314) 272
- Konrad, der Schuster (erw. 1288, † 1299) 272

Gengenbach 312

*Gerardus filius sculteti*; s. Jegenstorf

Gerbolt, Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39f.

Gerhard der Ritter, der Wechsler; s. Baldingen

Geroldseck, Herren v. 239

- Heinrich v. (-1300) 180

Gerung

- *lanarius* (erw. 1255) 244
- der Metzger (erw. 1266–1272) 248, 281

Giesse

- Johannes, *ein priester* (erw. 1326) 266
- Johannes [d. A.] (erw. 1304–1336) 266

Gisinger; s. Geisinger

Glötter

- Adelheid v., Frau des Johannes 274
- Albert v. (erw. 1253) 166, 231
- Johannes v., der Metzger (erw. 1245) 240, 274
- Ulrich v., Tennenbacher Mönch 274; s. a. Clara
- Ulrich v., *der mezzier* (erw. 1304–1343) 248, 250, 274

Glottertal 203, 215

Goldschmied

- B. (erw. 1245) 240, 244
- Johannes der (erw. um 1264) 219, 244

Göli, Konrad, gräfl. Vogt (erw. 1272–1292) 258

Gosselin, straßburg. Ritter (erw. 1246) 193

Gozmann, Abt v. St. Peter (1137–1154) 138

Gräweler

- Adelheid, Frau Kunos (erw. 1223) 62
- Kuno (erw. 1223) 62

Greninc, Heinrich (erw. um 1200) 52

Grezhhausen 166, 231, 238

Groze 165

- Hiltrud, Witwe Konrads (erw. 1220–1223) 128, 139, 144, 149f., 165, 214, 237
- Konrad (erw. 1220, † 1223) 32, 139, 144, 149f., 165, 237

Gundelfingen 30, 44, 50, 73, 105f., 108, 148, 173

Gündlingen 87, 174

Guntram, zähr. Ministeriale, Bruder Liucelas (erw. 1111) 50; s. a. Freiburg

*H. faber in Novo Castro* (erw. 1255) 244

*H. sacerdos*; s. Freiburg/Ü.

*H. villicus de Herdern* 139

Habsburg, Gfn. v. 180; s. a. Albrecht, Leopold, Rudolf

- Anna v. Kiburg, Frau Gf. Eberhards 84
- Eberhard, Landgf. im Zürichgau († 1284) 84, 319
- Rudolf III. v. H.-Laufenburg (1227–1249) 158f., 190

Hachberg, Markgfn. v. 106, 295

- Anna; s. Freiburg, Gfn. v.
- Heinrich III. († vor 1330) 180

Hafener (Familie) 225, 229, 232, 253; s. a. Haller

- Adelheid, Tochter Konrads u. Annas, Mutter Elisabeths v. Schlettstadt (erw. 1297) 227
- Anna, Frau Konrads (erw. 1297) 227
- Burkard, Sohn Werners (erw. 1308–1315) 228
- Elisabeth, Tochter Werners (erw. 1308–1315) 228
- Heinrich (erw. 1278/1280–1333, † 1340) 227
- Konrad, Mann Annas (erw. 1266–1297) 225, 227f.
- Konrad, Sohn Werners (erw. 1308–1353) 228
- Konrad, gen. der Haller (erw. 1297–1333) 210
- Konrad, gen. der Haller, Mann der Anna Haller († 1387) 210
- Werner, Sohn Konrads (erw. 1291–1296, † 1308) 227f.

Hagenau 39, 68, 104f., 108, 148, 188

Hagenstein, Konrad, Schultheiß v. Neuenburg (erw. 1496) 201

Haigerloch, Adelbert v., *liber homo* (erw. vor 1182) 107

Haldende

- Konrad (erw. 1276) 290
- Rudolf (erw. 1276–1286) 290

Haller (Familie) 207; s. a. Hafener

- Anna, Witwe Konrad Hafeners gen. der Haller (erw. 1387) 210
- Johannes, der Kürschner (erw. 1313) 253

Handschuher, Johannes der (erw. 1291–1311) 252, 272, 275

Hartheim 258

Hartkirch, Nikolaus v. (erw. 1287) 226

Hartmann v. Dillingen, Bf. v. Augsburg (1248–1286) 187

Hartmann der Müller (erw. 1292) 307

Hase

- Anna, Witwe Konrads (erw. 1354) 274
- Heinrich, der Metzger (erw. 1350–1353) 274
- Konrad, *der ledergerwe* (erw. 1314–1316) 274
- Konrad, Sohn Heinrichs (erw. 1350–1353) 274

Hasenbrunnen (b. Freiburg) 227, 276

Haslach (b. Freiburg) 73

- Hausbergen 153  
 Hausen a. d. Möhlin 166, 231  
 Hausen (Kinzigtal) 317  
 Hausen (Familie/Personen v.)  
 – Adelheid v., gen. Zenlin (erw. 1347) 273  
 – Albrecht v. (erw. 1333) 247  
 Hedwig, Frau Hermanns des Malers 203  
 Hefenler (Familie) 203, 207, 225, 230, 232, 248, 276  
 – Degenhard, Sohn Gutmanns u. Katharinas (erw. 1337–1360) 230, 276, 300  
 – Gutmann, Sohn des Johannes d. A. (erw. 1298–1325, † 1325) 230, 252, 265, 276, 300  
 – Johannes d. A. (erw. 1280–1298) 230 (?), 300  
 – Johannes [d. J.], Sohn des Johannes d. A. (erw. 1292–1318) 230 (?), 252  
 – Johannes, Sohn Gutmanns u. Katharinas (erw. 1337–1356) 276, 300  
 – Johannes, gen. der Ihringer, Sohn des Johannes d. A. (erw. 1291–1311) 300  
 – Johannes, gen. Pittit, Sohn des Johannes d. A. (erw. 1294–1299) 217, 276, 300  
 – Katharina, Frau Gutmans (erw. 1337) 230, 276, 300  
 – Katharina, Tochter Gutmanns u. Katharinas, Frau des Johannes v. Munzingen (erw. 1312–1342) 276, 300  
 – Marx, Sohn Gutmanns u. Katharinas, Mann der Suse v. Staufen (erw. 1337–1350, † 1365) 271, 276, 300  
 – Tegenli 230  
 – Werner, *der pfaffe*, Sohn des Johannes d. A. (erw. 1299–1336) 300  
 – Wilhelm (erw. 1324–1370) 252  
 Heilewig, Meierin v. Simonswald (erw. 1295–1301) 172  
 Heini [v. Mura] der Koch 264  
 Heinrich V., Ks. (1081/86–1125) 35, 43, 70  
 Heinrich (VII.), Kg. (1222–1235) 151–153, 156, 245  
 Heinrich  
 – v. Twiel, Abt v. St. Gallen (1121–1122) 35  
 – v. Klingenberg, Bf. v. Konstanz (1293–1306) 258  
 – v. Stahleck, Bf. v. Straßburg (1245–1260) 190, 192  
 – v. Tanne, Bf. v. Konstanz (1233–1248) 154, 187  
 – v. Thun, Bf. v. Basel (1216–1238) 122  
 – v. Veseneck, Dompropst in Basel (1237–1259) 189f.  
 – Kirchherr v. St. Martin in Waldkirch (erw. 1291) 276  
 – Kirchherr v. Weilheim; s. Munzingen  
 – Leutpriester v. Merdingen; s. Munzingen  
 – *der Keuer* (erw. 1292) 307  
 – der Schmied beim Norsinger Tor; s. Mustisen  
 – der Schreiber (erw. 1301) 264  
 – der Schuler (erw. 1292–1301) 307  
 – *ime spital*, *Cunrade sin schuler* (erw. 1290) 259  
 – *dictus Theloneator*; s. Zollner  
 – *tribunus* v. Zürich (erw. 1153) 70  
 – Ymago; s. Bild  
 Heitersheim, Walter v., Sohn Reinbots (erw. 1267–1284) 130, 290; s. a. Reinbot, Offnungen  
 Herdern; s. Freiburg  
 Herdern (Familie) 167  
 – Gottfried v. (erw. 1273–1300) 250, 280, 290  
 Herembert [Augsburger Kaufmann?] (12. Jh.) 40  
 Hermann  
 – der Brotbeck, Mann der Elsbeth Müllich (erw. 1315) 250  
 – der Maler 203; s. a. Hedwig  
 – der Schlosser (erw. 1324) 253  
 Hesse der Fischer (erw. 1316) 274; s. a. Hesso  
 Hesso (erw. 1223) 128f.  
 – Peter (erw. 1259) 129; s. a. Peter der Fischer  
 Hildesheim 142  
 Hochdorf 268f., 276  
 Hochmauren (abgeg. b. Rottweil) 107  
 Hohenberg, Albrecht II., Gf. v. (um 1235–1298) 215  
 Hohenfirst (Familie) 224  
 – Elisabeth v. (erw. 1357) 202  
 Hohenlohe, Konrad v. (erw. 1235) 152  
 Höllstein 216  
 Holzhausen 174, 203  
 Homberg, Gfn. v. 68  
 Horb, Kuno v., *liber homo* (erw. vor 1182) 107  
 Hornberg  
 – Bruno v., Bruder Werners (erw. 1219–1234) 107, 138, 148, 150f.  
 – Werner v., Bruder Brunos (erw. 1219) 107, 148  
 Hörnler (Familie) 225, 232  
 – Konrad (erw. seit 1280, † 1317) 251–253  
 – Ulrich (erw. 1312–1317) 274  
 Hübschmann (Familie) 207, 225, 232  
 – Johannes, Franziskanerbruder (erw. 1315) 207  
 – Konrad, Mann Annas v. Tußlingen (erw. 1273–1300, † 1307) 207, 227, 259, 277f., 281, 296f.  
 Hügelheim 214  
 Hugo *sacerdos*; s. Freiburg/Ü.  
 Hugstetten 217, 277, 295  
 – Lütold v. (erw. 1299) 264  
 Hunschinde  
 – Adelheid, Frau Werlis 275  
 – Werli, der Küfer (erw. 1282) 275  
 Huzeli, Eberhard, *nobilis* (erw. 1245) 244

- Ihringen 237, 239, 247  
*Ileinckerus*, Augsburgmer *mercator* (12. Jh.) 40  
 Immental (b. Freiburg) 150  
*Incisor*, Bertold, Tennenbacher Mönch (erw. 1223) 244  
 Innozenz IV., Papst (1243–1254) 187, 189f., 193–198  
 Inzlingen 216  
 Isenlin, Heinrich, Bürger in Basel (erw. 1265–1294, † 1299) 282
- Jakob der Schuster v. Neuenburg; s. Neuenburg  
 Jegenstorf (Familie) 88  
 – Clementia v., Tochter Kunos u. Giselas (erw. 1233/34) 88  
 – Gerhard v., Sohn Kunos des Schultheißen (erw. 1226) 87  
 – Gisela v., Frau Kunos (erw. 1233/34) 88  
 – Heinrich v., Sohn Kunos u. Giselas (erw. 1233/34) 88  
 – Heinrich v., *consul* in Bern (erw. 1259) 88  
 – Hugo v., zähr. Ministeriale (erw. 1175–1182/1183) 88  
 – Hugo v., Bürger in Freiburg/Ü. (erw. 1177/78) 88  
 – Johannes v., Sohn Kunos des Schultheißen v. Bern (erw. 1226) 87  
 – Kuno v., Schultheiß v. Bern (erw. 1223–1226) 87f.  
 – Kuno v., Bürger in Freiburg/Ü. (?), Mann Giselas (erw. 1233/34) 88  
 – Kuno v., Bürger in Burgdorf (erw. 1246) 88  
 – Peter v., Sohn Kunos des Schultheißen (erw. 1226) 87  
 – Ulrich v., Sohn Kunos u. Giselas († 1233/34) 88  
 – Werner v., Bürger in Burgdorf (erw. 1246) 88
- Johannes  
 – *aurifaber*; s. Goldschmied  
 – Bruder des *Petrus filius sculteti*; s. Jegenstorf  
 – Sohn des Erbo, straßburg. Bürger (erw. 1224/1228) 191; s. a. Freiburg  
 – der weiße Schuster; s. Wisse Suter  
 Judeus, Albert (erw. um 1200) 52  
 Judinta (unter Augsburgmer *mercatores*, 12. Jh.) 39  
 Jülich 279  
 Justinger, Konrad, Chronist (- um 1438) 86f.
- Kaisersberg 188  
 Kaisersberg (Familie)  
 – Hanmann v., Sohn Ottemanns (erw. 1355) 271  
 – Ottemann v., Mann Margarethe Snewlins (erw. 1324, † 1355) 271  
 Kandel 246
- Kenzingen 56, 64, 74, 84, 95  
 – J. v. (erw. 1239) 218  
 – Walter v., *liber homo* (erw. 1139) 157  
 – Werner v., *liber homo* (erw. 1139) 157  
 Keppenbach (Familie) 138, 174, 176f., 199, 207, 335  
 – Anastasia v., Frau Lapp Snewlin Bernlapps v. Bollschweil (erw. 1421, 1438) 271  
 – Anna v., Tochter Dietrichs d. J., Frau Snewlin Bernlapps (erw. 1306, † 1344) 176, 179, 208  
 – Burkard v., Bruder Dietrichs u. Rudolfs (erw. 1313) 180  
 – Burkard v., Mann der Cloranne (erw. -1394) 208  
 – Cloranne v., Frau Burkards (erw. 1394) 208  
 – Dietrich v., gräfl. Ministeriale (erw. 1234–1265, † 1267) 138, 159f.  
 – Dietrich d. J. v., Bruder Burkards u. Rudolfs, Mann Anna Spörlins (erw. 1297–1313) 176, 179f., 208  
 – Großmann v. (erw. 1255) 140  
 – Johannes v., Sohn Dietrichs d. J. (erw. 1300) 176  
 – Rudolf v., Bruder Burkards u. Dietrichs (erw. 1316) 180  
 – Wilhelm v., gräfl. Ministeriale (erw. 1255) 139f.  
 – Wilhelm v. (erw. 1303–1313) 179f.
- Kiburg, Gfn. v. 88, 200, 205  
 – Anna; s. Habsburg, Gfn v.  
 – Anna v. Zähringen, Frau Ulrichs, Tochter Hz. Bertolds IV. († wohl vor 1226) 103  
 – Hartmann I. (-1301) 180  
 – Ulrich († 1227) 103  
 Kirchhofen 190  
 Kirchzarten 230, 235  
 Kisteler  
 – Adelheid, Frau Heinrichs (erw. 1200) 86  
 – Heinrich, Bürger in Zürich (erw. 1200) 70, 86
- Klinge, der (erw. 1280) 228  
 Klinge 232  
 – Johannes, Sohn des Klinge (erw. 1283–1324) 227, 253, 277  
 – Katharina, Tochter des Johannes, Frau Konrad Berners (erw. 1312) 253, 277  
 Klinger, Hugo (erw. um 1200) 52  
 Köbi aus der Wiehre (erw. 1282–vor 1317) 129  
 Kobinus, Hermann (erw. 1223) 128f.  
 Koler (Familie) 140, 173, 175, 177, 235f.; s. a. Endingen  
 – Dietrich, Schultheiß v. Endingen (erw. 1223) 159  
 – Werner d. J., gräfl. Ministeriale (erw. 1280) 140  
 Koliberg (Burg b. Endingen) 318  
 Kolman (Familie) 133, 161, 165, 167, 173, 175–

- 177, 180, 203, 207, 235–237, 246, 269, 334;  
s. a. Bickenreute, Snewlin
- Anna, Frau des Johannes v. Feldheim (erw. 1344) 173
  - Berta, Frau Konrads (erw. 1320–1330) 173
  - Gertrud, Tochter Konrads († 1344) 173
  - Konrad d. A., Bruder Konrad Bickenreutes (erw. seit 1245, † 1312) 132, 165, 235f.
  - Konrad d. J., Sohn Konrads d. A. (erw. 1261–1326, † 1330) 173, 208, 236
  - Konrad, Schultheiß (erw. 1275) 173, 236, 289
  - Konrad (verschiedene) 175f., 225, 290, 300
  - Wilhelm (erw. 1303–1326) 269
- Köln 41f., 47, 52, 112, 117, 142, 255, 282  
Köln (Familie) 224, 250
- Berthold v. (erw. 1280–1339, † 1342) 228, 250, 265f.
  - Heinrich v., Bruder Konrads (erw. um 1200) 42, 52, 250
  - Hugo v. (erw. 1250) 190, 250
  - Konrad v., Bruder Heinrichs (erw. um 1200) 42, 52, 250
- Königshofen, Jakob Twinger v., Chronist (1346–1420) 330  
Konrad III. v. Lichtenberg, Bf. v. Straßburg (1273–1299) 321, 330  
Konrad, Lesemeister der Freiburger Dominikaner (erw. 1264) 199
- Leutpriester in Wolfenweiler (erw. um 1264) 219
  - *causidicus*; s. Snewlin
  - *des gisingers knecht* 272
  - *Pastillus* (erw. 1223); s. Küchlin
  - der Weißlederer (*wislederer*) (erw. 1292) 307
- Konstanz 48, 187f., 196, 215, 251, 258, 263, 315
- Bf. v. 202, 262; s. a. Eberhard v. Waldburg, Heinrich v. Klingenberg, Heinrich I. v. Tanne, Rudolf v. Habsburg
  - Heinrich v., der Gerber (erw. 1307) 273
  - Johannes v., der Gerber (erw. 1316) 273
  - Konrad v. († 1297) 273
  - Konrad v., der Gerber (erw. 1308) 273
- Kotz (Familie) 133, 165, 177, 190, 203, 207, 234, 298f.
- Albert (erw. 1186/1218–1223) 52, 128, 149, 240
  - Andres (erw. 1367–1389) 271
  - Bruder Konrads, Tochtermann Burkard Meinwards (erw. 1313–1334) 298
  - Dietrich (erw. 1330–1386) 171
  - Konrad, Mann Margarethes v. Tußlingen (erw. 1308) 171
  - Konrad (verschiedene, erw. seit 1243) 127–129, 132, 165, 234, 270, 298
  - Meister u. Pfleger des Spitals (erw. 1323–1333) 265f.
- Kraft (Familie) 232, 247
- v. Baldingen, Johannes (erw. 1308) 247
  - v. Breisach (erw. 1317) 230f., 247, 276
- Kräher (Familie) 167, 171, 177, 203
- Agnes; s. Munzingen
  - Heinrich, Sohn der Agnes v. Munzingen (erw. 1273) 171
  - Heinrich (verschiedene, erw. 1276–1319) 174, 228, 269f., 290
  - Katharina 269
  - Mann der Agnes v. Munzingen († 1273) 171
- Krauchtal (Familie)
- Burchard v., zähr. Ministeriale (erw. 1111/1122) 87
  - Heinrich v., zähr. Ministeriale (erw. um 1181/1183) 87
  - Heinrich v., *consul* in Bern (erw. 1223–1226) 87
  - Peter v., Bürger in Bern (erw. 1256/57) 87
  - R. v., Bürger in Bern (erw. 1254) 87
  - Rudolf v., Schultheiß v. Bern (erw. 1223–1226) 87
- Kronenburg (Burg b. Straßburg) 193  
Krozingen 131, 138, 227, 244  
Krozingen (Familie) 72, 133f., 139, 147, 149, 160, 165, 171, 177, 190, 203, 207, 292; s. a. Spörlin
- Albert v. (erw. 1220) 149
  - Burkard v. (erw. 1293–1312) 272
  - Gertrud v. 271
  - Gisel v. (erw. 1316) 271
  - Gregor v. (erw. 1304–1314) 176
  - Hedwig v. (erw. 1305) 208
  - Heinrich [gen. Spörlin] v., Bruder Hugos (erw. 1219/1230–1245/47) 108, 128, 137, 139, 148, 150, 170, 173, 214
  - Heinrich v., Schultheiß (erw. 1237–1252) 129, 131f., 139, 157–160, 165, 170, 186, 191, 325
  - Heinrich v., Bruder Hugos (erw. 1273–1278) 171
  - Heinrich v., Mann Katharinas v. Munzingen († 1303) 170
  - Hug v., Tennenbacher Mönch, Sohn des Johannes (erw. 1283) 171
  - Hugo v., Bruder Konrads (erw. 1207) 149, 170
  - Hugo v., Bruder Heinrichs [gen. Spörlin] (erw. 1219–1243) 108, 128f., 137, 148, 150, 170, 214
  - Hugo v., Mann Anna Snewlins (erw. 1264–1272) 170, 200, 207
  - Hugo v., Bruder Heinrichs (erw. 1273–1278) 171
  - Hugo d. J. v., Mann Gisel Gebens († 1307) 270f., 297
  - Hugo v. (verschiedene) 270, 290

- Johannes v., Vater Hugos u. Rüdigers (erw. 1269–1283) 171
- Konrad v., Bruder Hugos (erw. 1207) 149, 170
- Otto v. (erw. 1207/1219) 149
- Rüdiger v., Tennenbacher Mönch, Sohn des Johannes (erw. 1283) 171
- Küchlin (Familie) 129, 133, 165, 172, 177, 180, 203, 207, 242, 292; s. a. Geben
- Anna, Frau Hugos v. Feldheim d. A. 173
- Benigna, Frau Egenolfs d. J. 208
- Egenolf d. Ä., Mann Willeburg Waldbotts v. Lahr u. Belis v. Falkenstein (erw. 1278–1326, † 1332) 175, 208, 269, 298
- Egenolf d. J., Mann Benignas († 1349) 208
- Gertrud, Frau des Johannes v. Munzingen (erw. 1305) 172 f.
- Heilewig 172
- Heinrich d. Ä., Bruder Konrads u. Rudolfs (erw. 1241–1276) 129, 132, 166, 216
- Heinrich (verschiedene) 170, 172, 225
- Hügli, Sohn Konrads (erw. 1352) 269
- Hugo, Mann Mechthilds (erw. 1294–1299, † 1301) 208, 269
- Hugo, Sohn Konrads u. der Anna v. Munzingen (erw. 1353) 208
- Hugo (erw. um 1390) 208
- Johannes, Franziskanerbruder 208
- Johannes (erw. seit 1270) 225, 259
- Johannes, gen. der Üger, Schwager des Johannes v. Munzingen gen. Köppli (erw. 1314–1326) 172, 208
- Konrad, Bruder Heinrichs d. Ä. u. Rudolfs (erw. 1223–1246) 128 f., 132, 166
- Konrad, Mann Annas v. Munzingen († 1316) 172, 207 f.
- Konrad, Sohn Konrads († 1352) 269
- Konrad, Vater Konrads, Ludwigs u. Hügelis 269
- Konrad (verschiedene) 225, 269
- Ludwig, Franziskanerbruder, Sohn Konrads u. der Anna v. Munzingen (erw. 1316) 208
- Ludwig, Sohn Konrads († 1352) 269
- Mechthild, Frau Hugos (erw. 1301) 269
- Rudolf, Bruder Heinrichs d. Ä. u. Konrads (erw. 1230–1279) 166
- Rudolf, Sohn Hugos u. Mechthilds (?) 269
- Rudolf, gen. der Leimer, Sohn Egenolfs d. Ä. (erw. 1307–1309) 269, 297
- Kunigesberc* (Familie) 131
- Heinrich v., gräfl. Ministeriale (erw. 1214–1247) 131, 139, 153
- Kürnberg (Burg b. Kenzingen) 108
- Kürneck (Familie) 167, 203
- Lahr 153
- Anna v., Tochter Simons (erw. 1327) 210
- Katharina v., Tochter Simons (erw. 1327) 210
- Simon v., *der brodbecke* (erw. 1327) 210
- Landulf d. Ä., Mailänder Chronist († nach 1085) 182
- Lange, Albrecht der (erw. 1292–1322) 296
- Langenbogen (abgeg. b. Kenzingen) 148
- Lausanne (Bistum) 86
- Lehen (Freiburg) 105 f., 217, 277, 295
- Leidringen 139
- Leidringen (Familie)
- Bertold v., gräfl. Lehnsmann (erw. 1231–1256) 139 f., 150 f., 163
- D. v., Frau Bertolds (erw. 1231) 139
- Heinrich v., gräfl. Lehnsmann (erw. 1276) 139
- Lenzburg, Gfn. v. 70 f., 85 f.
- Werner v. L.-Baden (1127–1159) 70
- Lenzkirch 137
- Leopold III., Hz. v. Österreich (1351–1386) 248
- Leutschenbach
- Gottfried v., Abt v. St. Peter (1295–1322) 244
- Gottfried v., Bruder Abt Gottfrieds (erw. 1309–1320) 244, 281
- Liebauge, Heinrich (erw. 1304–1308) 264, 273
- Liebzeller, Reimbold; s. Virnekorn
- Liebinberc*, Rüdiger v. (erw. um 1200) 52
- Limburg, Vogt v. (erw. 1239) 159
- Littenweiler 217
- Liucela, Schwester des zähr. Ministerialen Guntram (erw. 1111) 50
- Löchelin, *der brotpeke* (erw. 1292) 307
- Lodycus*; s. Munzingen
- Löffeler, Rudolf, *der brotpecke* (erw. 1294–1302) 232, 253
- Lothar III., Ks. (1125–1137) 70
- Löcheli*, Heinrich (erw. 1220) 149; s. a. Löchel
- lin
- Ludwig der Bayer, Kg. (1314–1347) 330
- Lülch (Familie) 202, 207, 251, 279
- Anna, Tochter des Johannes, Frau Oswalds v. Dottighofen (erw. 1345) 210, 279
- Friedrich (erw. 1345, † 1374) 202
- Johannes (erw. 1286–1324) 279
- Lupfen, Eberhard, Gfn. v. (-1302) 176
- Lütfried dú Welt* (erw. 1299–1303); s. Zilige
- Lütfried, Augsburgmer *mercator* (12. Jh.) 39
- Lütold II. v. Rötteln, Bf. v. Basel (1238–1248) 187–190
- Lüttich 96
- Lyon 123, 187, 198
- Lyss, Aliolz v. (erw. um 1182) 68
- Magillino, *minister regis* (erw. 1225) 156
- Mahlberg 239
- Mailand 182

- Mainz 81, 152  
 Malterdingen 73  
 Malterdingen (Familie) 232  
 – Hug v. (erw. 1277–1279, † 1293) 239  
 – Mechthild v., Witwe Hugs (erw. 1293) 239  
 Malterer (Familie) 204, 207  
 – Johannes, *der mezzier* (erw. 1312–1360) 248, 265  
 – Martin, Sohn des Johannes († 1386) 248  
 Manegold v. Mammern, Abt v. St. Gallen (1121–1133) 35, 39  
 Marbach, Heinrich Angist v. (erw. 1225) 52  
 Margarethe  
 – Nichte Konrad Dietrich Snewlins, Frau Lanzes v. Falkenstein (erw. 1329) 175, 180  
 – Tochter Friedrichs II. (1237–1270); s. Thüringen, Landgfn. v.  
 Maria Anna, Gräfin v. Montfort; s. Schwarzenberg  
 Markart der *fleischmecier* 203  
 Marseille 256  
 Martran, Rainer v. (erw. um 1182) 68  
 Mattemann  
 – Johann, der Schuster (erw. 1348) 272  
 – Konrad (erw. 1303) 272  
 Mattsetten (Familie) 88  
 – Hermann v., Bürger in Burgdorf (erw. 1262–1271) 88  
 – Kuno v., zähr. Ministeriale (erw. 1201) 88  
 Meienbachwald (b. Freiburg) 214  
 Meigernies, Heinz (erw. 1314) 180  
 Meinward (Familie) 133, 167, 203, 207, 224, 226, 229, 232, 242f., 298f.  
 – Burkard I., Bruder Rudolfs (erw. seit 1239) 127, 218, 224, 235 (?), 288, 294, 298f.  
 – Burkard II., Sohn Burkards I., Schwiegervater des Kotz (erw. 1245–1316, † 1317) 235 (?), 294f., 296, 298f., 318  
 – Burkard III., *der edel man*, Sohn Burkards II. (erw. 1296–1318) 294, 299  
 – Burkard IV., Sohn Burkards II. (erw. 1318–1327) 294, 299  
 – Rudolf, Bruder Burkards I. (erw. 1245–1248) 244, 294, 298  
 – Werner, Tennenbacher Mönch (erw. 1245) 154  
 Memmingen 257  
 Mengen 132, 149, 166, 170–172, 190, 214, 226  
 – Johannes v., der Gerber (erw. 1301) 272f.  
 Merdingen 137f.  
 Merdingen (Familie); s.a. Falkenstein, Münzingen  
 – Manegold v. (erw. 1215) 137  
 – Walter v. (erw. 1215) 137f.  
 – Werner v. (erw. 1215–1245) 137, 138, 240  
 Merdinger, Ulrich, *der linweter* (erw. 1297, † 1312) 272  
 Merki, *der mezziger* (erw. 1291) 274; s.a. Elsbeth  
 Merzhausen 268  
 Metzgingen (Familie)  
 – Albert v., *liber homo* (erw. um 1188/1192) 128  
 – Albert v. (erw. 1223) 128, 150  
 – Eberhard v., Ministeriale der Gfn. v. Urach (erw. um 1188) 128f.  
 – Lütfried v., Ministeriale der Gfn. v. Urach (erw. um 1188) 128f.  
 Mezze die *kramerin* 203  
 Michelbach, Werner v., Bürger in Basel († 1275) 179  
 Mile  
 – Bruder des Konrad *Textor* (erw. 1247) 243  
 – C. *dictus* (erw. 1256) 244  
 – *pergamenerius* (erw. 1245) 244  
 Mömpelgard, Gfn. v. 321  
*Monetarius*, Johannes (erw. 1220–1223) 128, 149; s.a. Münzmeister  
 Mooswald (b. Freiburg) 246, 295  
 Morhard (Familie) 207, 209, 224, 228, 232, 243  
 – Albrecht (erw. 1277–1280) 209, 228, 249  
 – Heinrich, Franziskanerbruder (erw. 1295) 209  
 – Heinrich (erw. 1271) 206  
 – Heinrich, Freiburger Stadtschreiber (erw. 1303–1333) 209  
 Morser (Familie) 133, 166, 174, 177, 203, 207  
 – Elisabeth, Tochter v. Johannes d. A., Frau Albrechts v. Falkenstein (erw. 1276–1303) 175  
 – Heinrich (erw. 1223) 128  
 – Heinrich (erw. 1296–1324) 175, 269, 297  
 – Johann (erw. 1359) 269  
 – Johannes d. A. (erw. 1264–1292, † 1304) 166, 175, 201, 234, 269  
 – Johannes, Sohn des Johannes d. A. (erw. 1304–1320) 175, 269, 297  
 – Johannes, Sohn Heinrichs (erw. 1336) 269  
 – Konrad d. J. 269  
 – Peter 201  
 Mucher  
 – Bertold (erw. 1243–1260, † 1261) 275  
 – Mechthild, Frau Bertolds (erw. 1260–1272) 144, 275f.  
 Mühlhausen (Elsaß) 136, 188, 209  
 Mülch (erw. 1280–1282) 228, 249f.  
 – Elsbeth, Frau Hermanns des Brotbecken (erw. 1315) 249  
 Müller  
 – Burkard, der Schöne (erw. 1286–1317, † 1329) 275  
 – Mechthild, Frau Heinrichs v. Schaffhausen (erw. 1294) 166, 210, 274  
 Müller Geben (Familie) 249; s.a. Geben  
 – Anne, Frau des Müller Geben 280

- Henni (erw. 1314) 249
- Johannes (erw. 1317) 249
- Konrad (erw. 1297, † 1319) 230, 249
- Rudolf (erw. 1316–1326) 249f., 265
- Multeler
- Johannes (erw. 1286–1291) 272, 275
- Mechthild, Frau des Johannes (erw. 1314–1319) 275
- Mundelfingen, Heinrich u. sein Sohn Heinrich v. (erw. um 1264) 219
- Mundenhof 238
- Mundingen 131
- Munding, Konrad (erw. 1313) 210
- Münzer (Familie in Bern) 87
- Münzer (Familie in Freiburg i. Br.) 86
- Münzer (Familie in Zürich) 86f.
- Munzingen 132, 171f., 217, 226, 258
- Munzingen (Familie) 133f., 154, 165, 169, 172, 175, 177f., 199, 203, 207, 242, 246, 267f., 292, 297–299, 335
- Agnes v., „die Kräherin“, Tochter Heinrichs, Schwester des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1272–1327) 170f., 174, 201, 294, 300; s. a. Kräher, Stroufer
- Anna v., Tochter Ludwigs, Frau Heinrichs v. Falkenstein (erw. 1248) 174, 189
- Anna v., Frau Konrad Kächlins (erw. 1316) 172, 208
- Elsbeth v., Witwe des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1319) 268, 299
- Hedwig v., Frau Konrad Snewlins zur Oberlinde (erw. 1330–1332) 169
- Heinrich v., Leutpriester v. Merdingen, Bruder des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1269–1311) 300
- Heinrich v., Kirchherr v. Weilheim, Sohn des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1298–1320) 299f.
- Heinrich v., Vater Ludwigs u. Hugs 268
- Heinrich v., Sohn Ludwigs (erw. 1245–1294) 132, 139, 172
- Heinrich v., Vater v. Heinrich, Johannes [i. d. Salzgasse], Agnes u. Katharina (erw. 1272, † 1287) 170f., 174, 234
- Heinrich v., Sohn Heinrichs, Bruder des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1287–1304) 171, 300
- Heinrich v., Bruder Hugs (erw. 1294) 173
- Heinrich v., Schaffner der Freiburger Dominikaner (erw. 1326) 200
- Heinrich v. (verschiedene) 165, 172f., 175, 225, 234, 264f., 290
- Hug v., Bruder Heinrichs, Vater v. Luzie u. Johannes (erw. 1294–1305) 172f.
- Hug v., Sohn Heinrichs (erw. 1299) 268
- Hug v. (verschiedene) 172, 175, 259
- Johannes v., Sohn Ludwigs, Schwiegervater des Johannes Wollebe (erw. 1245–1294) 132, 172, 298
- Johannes v., Sohn Heinrichs (erw. 1267–1324) 234
- Johannes v., *Reimbotten seligen brüder* (erw. 1304) 192
- Johannes v., Sohn Hugs, Mann Gertrud Kächlins (erw. 1305) 172f.
- Johannes v., Mann Katharina Hefenlers (erw. 1312, † 1337) 300
- Johannes v., gen. Köppli, Bürgermeister, Schwestermann des Johannes Kächlin der Üger, Tochtermann des Johannes v. Stühlingen (erw. 1300–1317) 172, 208, 268
- Johannes v., i. d. Neuburg (erw. 1286–1315) 242
- Johannes v., gen. der Romer, Mann der Demüt v. Falkenstein (erw. 1309–1331, † 1339) 174, 180
- Johannes v., i. d. Salzgasse, Sohn Heinrichs, Mann Elsbeths (erw. 1304, † 1319) 171, 268, 299f.
- Johannes v., bei St. Johann (erw. 1303–1308) 173
- Johannes v., gen. Wissilberlin, Bürgermeister, Sohn des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1304–1317) 172, 268, 299
- Johannes v. (verschiedene) 165, 170, 172, 268
- Katharina v., Tochter Heinrichs, Schwester des Johannes i. d. Salzgasse, Frau Heinrichs v. Krozingen (erw. 1287–1304) 170f., 300
- Konrad v., Dominikanerbruder (erw. 1309) 201
- Konrad Stücklin v., Sohn des Johannes i. d. Salzgasse, Tochtermann v. Johannes Hefenler d. A. (erw. 1309–1318) 299f.
- Ludwig v., Schultheiß, Sohn Heinrichs, Vater v. Heinrich, Johannes u. Anna (erw. 1230–1261, † 1294) 127–129, 132, 138f., 149, 155–160, 163–165, 168–170, 172, 174, 189, 240, 268, 298
- Luzie v., Tochter Hugs, Frau Hugs v. Feldheim [d. J.] (erw. 1304) 173
- Meinward v., Sohn des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1309) 299f.
- Melchior v., Dominikanerprior († um 1460) 199f.
- Nikolaus v., Sohn des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1312–1320) 299f.
- Trute v., Schwester des Johannes i. d. Salzgasse (erw. 1287–1304) 300
- Werner v., gen. v. Staufen (erw. 1279–1299) 208
- Munzingen (?), Meinward v., *cellerarius*, später Abt v. Tennenbach (1272–1304, † 1317) 154
- Münzmeister 232, 277; s. a. *Monetarius*

- Elisabeth 277
- Jakob, Bruder Peters (erw. 1286–1316) 227, 259, 277f.
- Margarethe 277
- Peter d. J. (erw. 1266) 281
- Peter, Bruder Jakobs (erw. 1272–1323) 277f., 296
- Mustisen, Heinrich, Schmied beim Norsinger Tor (erw. 1300–1314) 273
- Muter, Konrad, der Fischer (erw. 1310–1316, † 1324) 274
- Naegellinus*, gräfl. *camerarius* (erw. 1239) 155f.; s. a. Nagellinus, Magillino
- Nagellinus, Rudolf (erw. 1254) 155f.
- Neudingen 249
- Neuenburg 103, 105, 140, 153, 171, 188, 193, 276, 296, 317f.
- Neuenburg (Familien/Personen v.); s. a. Böhart, Hagenstein, Sermenzer, Tennevisel, Tußlingen
- Anna v., Frau Jakobs des Schusters 210
- Hezel v. (erw. 1299) 180
- Jakob der Schuster v. (erw. 1278/1280–1295) 210
- Konrad v., Dominikanerbruder (erw. 1317) 201
- Mathias v., Chronist (um 1295–1364) 282
- Neuershausen 74f., 173, 203, 217, 269, 297
- Neuershausen (Familie)
- Johannes v.; s. Tußlingen
- Liutprand v. (erw. vor 1152) 73f.
- Neufalkenstein, Walter v. (erw. 1266) 175
- Neuffen, Herren v. 153f.
- Adelheid v.; s. Freiburg, Gfn. v.
- Heinrich v. (um 1200–1246) 152
- Neugartheim, Walter v., Ministeriale des Klosters Andlau (erw. 1223) 62
- Neve (Familie) 130, 133
- Friedrich (erw. 1243/1244) 129f.
- Heinrich, der Gerber (erw. 1316–1350, † 1356) 130, 273
- Werner (erw. 1312) 130
- Nidinger (Familie) 225
- Heinrich (erw. 1277–1296) 228, 249f.
- Konrad (erw. 1296) 249
- Werner, *der kornköffe* (erw. 1317) 248f., 329f.
- Niener (Familie) 225, 251, 279
- Agnes, Tochter des Johannes, Frau Konrads, Schmied v. Todtnau (erw. 1293–1308, † 1315) 251, 279
- Anne, Tochter des Johannes (erw. 1293–1314) 251
- Heinrich, Sohn des Johannes (erw. 1283, † 1293) 251
- Johannes (erw. 1282, † 1293) 251
- Konrad, Sohn des Johannes (erw. 1293) 251
- Werner, Vater v. Johannes (erw. 1255–1271) 251
- Werner, Sohn des Johannes (erw. 1271–1325) 202, 210, 251, 279
- Niger, Burkard (erw. vor 1152) 73
- Nimburg 152f.
- Nimburg, Gfn. v. 131, 152
- Nitenhaslach (Niederhaslach?) 106
- Norsingen, Reinhart der Salzmann v. (erw. 1316) 244
- Notgenstein, Heinrich v. (erw. 1239) 137
- Nürnberg 68, 107, 198
- Nussbach 159, 162
- Nussbaum (erw. 1264–1270) 227, 232
- Ebirli, Bruder Konrads (erw. 1287) 226
- Konrad (erw. 1273–1292) 226f.
- Oberried 169, 235, 246, 296
- Oberrimsingen 216f.
- Offenburg 15, 152f., 188, 193, 312
- Offnadingen 131, 214, 217, 277
- Offnadingen (Familie) 75f., 89, 130f., 133, 165, 191, 203, 207, 333; s. a. Reinbot, Heitersheim
- Elisabeth v., Witwe des *miles civis* Reibold (erw. 1243) 129, 164f., 191
- Konrad v., zähr. Ministeriale, Bruder Reginbots (erw. um 1147) 75
- Ludwig v., *liber homo*, Bruder Reginbots (erw. 1111/1122) 75f.
- R. v. (erw. 1234) 130, 138f., 165
- Reginbot v., *liber homo* (?), Bruder Ludwigs (erw. 1111/1122) 75
- Reginbot v., zähr. Ministeriale, Bruder Konrads (erw. um 1147–1152/1156) 75f.
- Reibold v., *miles civis*, Mann Elisabeths († 1243) 130, 164f., 191
- Reinbot v. (erw. 1220) 76, 130f., 139, 149, 165
- Rudolf, Deutschordensbruder (erw. 1271–1276, † 1298) 130f., 192
- Werner v. (erw. 1243–1252) 76, 129f., 165, 207
- Opfingen 73
- Ortenberg (Ortenau) 153, 193
- Otto I., Ks. (936–973) 74
- Otto III., Ks. (983–1002) 47, 50
- Otto scultetus de Friburch* (erw. 1207–1219, † 1250) 72, 108, 148f., 190, 202; s. a. Krozingen
- Ottokar, Kg. v. Böhmen (1253–1278) 317
- Pappenheim, Heinrich v. (erw. 1235) 152
- Passau 198
- Peter der Fischer (erw. 1292) 307; s. a. Hesse/Hesso
- Petrus filius sculteti*; s. Jegenstorf
- Pincerna

- Heinrich, gräfl. Ministeriale (erw. 1223) 137
- H., v. Zell, gräfl. Ministeriale (erw. 1244) 138, 156
- Hermann, v. Zell, gräfl. Ministeriale (erw. 1255) 139
- Plochingen, Konrad v. (erw. 1235) 152

Radolfzell 16, 36, 48f.

Regenold, Hesse (erw. 1292) 307

Reich

- Heinrich (erw. 1239–1273) 190
- Rudolf, bischöflicher Kämmerer in Basel (erw. 1248) 190

Reimbold *miles civis*; s. Offnadingen

Reinbot (Familie) 131, 165, 191f., 225; s. a. Offnadingen, Heitersheim

- Johannes, Schultheiß (erw. 1272–1292, † 1299) 131, 192, 259

Reinhart, Augsburgener Kanoniker (12. Jh.) 39

Rettich 203, 225

- Nikolaus (erw. 1245–1285) 234

Reutebach; s. Freiburg

Rheinfelden 103

- Agnes v., Tochter Konrads 275

- Gute v., Frau Konrads 275

- Konrad v. (erw. 1292–1298) 275

Richard v. Daun, Bf. v. Worms († 1257) 187

Riehen 136, 216

Rindkauf 167, 203, 225, 243, 245, 248, 292

- Albert, Sohn Ulrichs d. A. (erw. 1272–1301) 202, 250, 259

- Elisabeth, Großmutter Rudolfs, Kirchherr in Neuershausen (erw. 1337) 202

- Elisabeth, Mutter Rudolfs, Kirchherr in Neuershausen (erw. 1337) 202

- Rudolf, Kirchherr in Neuershausen (erw. 1318–1341, † 1360) 202; s. a. Dreischilling

- Rudolf, Sohn Ulrichs d. A. (erw. 1264–1314) 228, 234, 249, 259

- Ulrich d. A. (erw. 1245–1272) 170, 234f., 248, 293

- Ulrich, gen. der Blayer (erw. 1306–1318) 176

Risen, Heinrich (erw. 1239) 158f.

Roger, Bf. v. Lausanne (1178–1212) 68

Rotermelin, Meister Konrad (erw. 1284) 217

Rotlaub; s. Freiburg

Rottweil 73, 121, 178; s. a. Boller

Ruber, A., Leutpriester in Eichstetten (erw. 1239) 218

Rüdiger der Schmied (erw. 1292) 307

Rudolf

- v. Habsburg, Kg. (1218–1291) 105f., 152, 291, 317–323, 327

- v. Habsburg, Bf. v. Konstanz (1274–1293) 216

- Leutpriester v. Freiburg (erw. 1236–1252) 159, 182, 194–197, 218

- der Scherer, Mann der Margarethe Atze (erw. 1309–1328) 250, 275

- Schultheiß v. Freiburg (erw. 1245/1246, † 1251) 132, 190

- Schultheiß v. Zürich (erw. 1200) 70

- der Walker (erw. 1328) 252

*Ruetherus miles de Rotwil* (erw. 1239) 162

Runstal (abgeg. b. Villingen) 155

- Erenfried v., *liber homo* (12. Jh.) 31

Sachse, der (erw. 1281) 225

Salatin

- Heinrich (erw. 1295–1297) 274

- Heinrich (erw. 1378) 274

Salifex, Peter (erw. 1244) 243

*Sartor*, Berthold (erw. 1245) 244; s. a. *Incisor*

Schaffhausen 35, 142, 158, 217, 219, 228

Schaffhausen (Familie) 194

- F. *monachus* v. (erw. 1239) 218

- Friedrich d. Ä. v., Bruder Heinrichs (erw. 1239–1256) 166f., 218, 230f.

- Friedrich d. J. v. (erw. 1256–1266) 281

- Heinrich v., Bruder Friedrichs d. Ä. (erw. 1239–1253) 166f., 218, 230f.

- Heinrich v., Mann Mechthild Müllers (erw. 1294–1305, † 1313) 166, 210, 274

- Konrad v. (erw. 1276/1280) 290

- Metzina v.; s. Müller, Mechthild

Schäffolsheim, Werner v., gräfl. *knecht* (erw. 1297–1311) 176

Schalcr, Peter, Bürger in Basel (erw. 1258–1307, † 1308) 282

Schallstadt 75–77, 131, 240, 270

Scherzingen, Reginbot v., *liber homo* (erw. 1088) 75

Schlatt 166, 216f., 244, 277

Schlettstadt 188

Schlettstadt (Familie) 194, 224, 229, 232, 242f., 294, 301

- Agnes v., Frau Gottfrieds [d. Ä.], Schwester des Geben (erw. 1306–1329) 228, 278

– Elisabeth v., Äbtissin in Günterstal, Tochter Adelheid Hafeners, Frau des Konrad Zilige, (erw. 1297–1321) 227

- Gottfried (erw. 1238–1258) 234

– Gottfried [d. Ä.] v., Bürgermeister, Mann der Agnes Geben (erw. 1281–1319, † 1329) 175, 225, 227f., 239, 246, 250, 252, 259, 277–280, 295f., 300f., 307, 311, 315f., 337f.

- Gottfried [d. J.] v. (erw. 1329–1331) 294

- Konrad v., Bruder Gottfrieds († 1298) 227, 239

Schneite, Kunzeli v. (erw. 1299) 180

Schröter; s. a. Seiler

- Bürgi, Sohn Burkards (erw. 1288) 272

- Burkard der (erw. 1277–1297) 236, 272

Schwäbisch Hall 196

Schwarzenberg

- Maria Anna, Gräfin v. Montfort (-1310) 200
- Rudolf v. (-1327) 200
- Seiler
  - Burkard (erw. 1317) 272
  - Jakob, *ein schroeter* (erw. 1291–1306) 272
- Seman
  - Ludgard (erw. 1312) 202
  - Margarethe 202
  - Willeburg, Tochter Ludgards (erw. 1312) 202
- Sempach 134, 248
- Seppenhofen (Familie) 232
  - Heinrich v., Mann der Junta Werre (erw. 1277–1280) 228 f., 249
- Sermenzler (Familie) 140, 201, 203; s. a. Böhart
  - Johannes, Schultheiß v. Neuenburg (erw. 1275) 201
  - Konrad, Schultheiß v. Neuenburg (erw. 1276) 201, 290
- Sibelinger, Johann (erw. 1290–1298) 259, 272
- Sibodeo*, Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39
- Sideler, Konrad, Tochtermann der Tolerin (erw. 1277–1293) 246
- Sigfried III., Ebf. v. Mainz (1230–1249) 195
- Simmunt der Brotpecke* (erw. 1317) 249
- Sizilien 153
- Slegelli 224 f., 231
  - Berthold (erw. um 1264) 219
  - Johannes, Bruder Konrads (erw. um 1264–1297, † 1316) 219, 230, 281
  - Konrad, Bruder des Johannes (erw. 1239–1278/1280) 218 f.
- Snewlin (Familie) 21, 133, 136, 165, 169, 171 f., 175, 178 f., 199, 203, 207, 216, 236, 246, 292, 295, 335
  - Anna, Tochter Konrads d. Ä., Frau Hugos v. Krozingen (erw. 1272) 170, 200, 207, 211
  - Anna, Frau des Johannes, gen. v. Landeck (erw. 1300/1301) 269
  - Bernlapp, Schultheiß, Mann Annas v. Keppenbach (erw. 1291–1344) 176, 179, 208, 268
  - Bernlapp v. Bollschweil, Lapp, Mann Anastasias v. Keppenbach (erw. seit 1389, † 1421) 271
  - Dietrich, im Hof, Vater Konrad Dietrichs (erw. 1267–1299) 136 f., 141, 145, 200, 216, 225, 270, 290, 322, 334
  - Elisabeth, *dicta Kolmennin*, Frau Konrad Kolmans (erw. 1312–1317, † 1344) 173, 208
  - Heinrich, Bürger in Mülhausen (erw. 1239) 136
  - Hermann, Bruder Konrads d. Ä. (erw. 1215–1258) 128, 132, 137 f., 149, 156, 158–160, 165
  - Johannes, Sohn Konrads d. Ä., Mann Clementias v. Falkenstein (erw. 1262–1272, † 1283) 170, 174 f., 216, 234
- Johannes, gen. Gresser, Bürgermeister, Bruder Walters (erw. 1291–1347) 174, 271
- Johannes, v. Landeck, Bürgermeister, Mann Annas (erw. 1267–1303, † 1303) 269, 315
- Johannes (unbestimmt) 176, 259, 269
- Johann Stefan, Bruder Konrads (erw. 1314–1371, † 1376) 271
- Junte, Tochter Konrads (erw. 1291) 172
- Konrad, Dominikanerprior († 1349) 199
- Konrad d. Ä., Schultheiß, Bruder Hermanns (erw. 1215–1245) 78, 108, 137–139, 148–150, 155 f., 159 f., 164 f., 168, 170, 200, 207, 214
- Konrad d. J., Sohn Konrads d. Ä. (erw. 1244–1267, † 1277) 132, 169 f., 174, 207
- Konrad, Vater Juntas (erw. 1266–1304) 172, 179, 236, 259
- Konrad, Bruder Johann Stefans (erw. 1314) 271
- Konrad, im Hof, Schultheiß, Sohn Konrads d. Ä. (erw. 1241–1272) 127–129, 132, 139, 165, 170, 172, 174, 186, 202
- Konrad, zur Oberlinde, Mann Hedwigs v. Munzingen (erw. 1291–1341, † 1343) 169 f.
- Konrad Dietrich, Sohn Dietrichs im Hof (erw. 1291–1344, † 1354) 175 f., 180, 270 f.; s. a. Margarethe
- Margaretha, *dicta Kolmennin* 173
- Margarethe, Tochter Konrad Dietrichs, Frau Ottemanns v. Kaisersberg (erw. 1324–1355) 271
- Snewlin im Hof, Bruder Stefans (erw. 1284–1329) 174, 176, 264 f.
- Stefan, Bruder Snewlins im Hof (erw. 1284–1313, † 1314) 176
- Walter, Bruder des Johannes gen. Gresser (erw. 1317) 174
- Sölden, Peter v., Stadtschreiber (erw. 1297–1335, † 1338) 264
- Soler 232
  - Friedrich (erw. 1334) 202
  - Rudolf (erw. 1295/1296) 229
- Solothurn 188
- Sorner
  - Jakob, Sohn Rudolfs (?), Werkmeister (erw. 1343–1353) 275
  - Rudolf (erw. 1295–1313) 275
- Spengler (Familie) 203
- Spenli, Hildebrand, Schultheiß v. Breisach (erw. 1269–1301, † 1316) 157, 319
- Speyer 43, 214
- Spiegeler, Rudolf, Bruder des Konrad Zilige (erw. 1292–1318) 229; s. a. Ätscher, Stroufer
- Spörlin (Familie) 171, 173, 177, 180, 203, 207, 270; s. a. Krozingen
  - Agnes, Tochter Albrechts, Frau des Nikolaus v. Tußlingen (erw. 1317–1338) 171, 207, 270

- Albrecht (verschiedene, erw. seit 1262) 171, 207, 216, 234, 269f., 297
- Anna, Frau Dietrichs v. Keppenbach d. J. (erw. 1297–1335) 176
- Els 270
- Guse, Tochter Albrechts, Frau Walters v. Tufflingen v. Neuenburg (erw. 1317/1320) 171, 297
- Heinrich (erw. 1290–1314, † 1325) 270
- (unbestimmt, † 1290) 258
- St. Gallen 39
- St. Peter/Schw. 18, 51, 76
- Stahili (erw. 1280–1287) 228
- Stambelarius*; s. Stammler
- Stammler 129
- Rudolf (erw. 1312) 129
- Ulrich (erw. 1223) 128f.
- Statz (Familie) 86, 207
- Klaus (erw. 1317–1330) 173
- Margarethe (erw. 1334) 202
- Wilhelm, Bürger in Bern (erw. 1295) 87
- Staufer 16, 153, 205, 318; s. a. Friedrich I. Barbarossa, Friedrich II., Heinrich (VII)
- Staufen (Burg) 186
- Staufen, Herren v. 138, 216, 251
- Gottfried v., gräfl. Marschall (verschiedene, erw. seit 1220) 130
- Gottfried v., Vater der Suse (erw. 1333–1351) 271
- Ludwig v. (erw. 1281) 157
- Otto v. (erw. 1288) 216
- Suse v., Tochter Gottfrieds, Frau des Marx Hefenler (erw. 1349–1365) 271
- Werner v., gräfl. Marschall (verschiedene, erw. seit 1220) 130, 138f., 151, 155–157, 159f., 216, 218, 235
- Steger, Konrad der (erw. 1299–1309) 264
- Stockburg (b. Villingen) 51
- Straßburg 44, 53, 121f., 189–191, 198, 205, 294, 330
- Straßburg, Bfe. v. 53, 152f., 189f., 193f.; s. a. Heinrich III. v. Stahleck, Konrad III. v. Lichtenberg, Walter v. Geroldseck
- Straßburg (Familien/Personen v.); s. a. Bild, Freiburg, Gosselin, Stubenweg, Vegersheim, Virnekorn
- Reinbot v. (erw. 1304) 192
- Stroufer; s. a. Ätscher, Geben, Spiegelers
- Johannes, Bruder des Konrad Zilige (erw. 1292–1307) 229f., 251, 294
- Stephan, Schwestersonn der Agnes v. Munzigen (erw. 1327) 294, 300
- Stubenweg
- Reibold, straßburg. *consul* (erw. seit 1230) 192
- Reimbot, v. Straßburg, Deutschordensbruder (erw. 1298/1299) 192
- Stühlingen (Familie) 133, 203, 224, 226, 232, 243, 292, 301; s. a. Ederlin
- Johannes v., Bruder Werners, *sweber* Walters v. Falkenstein (erw. 1267–1310, † 1313) 219, 226, 268, 294f., 301; s. a. Munzigen
- Werner v., Bruder des Johannes (erw. um 1264–1294) 219, 226f.
- Suggental 217, 246
- Sweneli, Kunzeli (erw. 1299) 180
- T. scultetus*; s. Freiburg/Ü.
- Talhausen 166, 219
- Teck, Hze. v. 103–105, 318
- Tegenli 207; s. a. Degenhard
- Bruder des Johannes Degenhard (erw. 1317) 230
- Georg (erw. 1334) 202
- Konrad (erw. 1334) 202
- Wilhelm (erw. 1334) 202
- Teningen 131, 152, 176
- Teningen (Familie) 134
- Tennenbach 154
- Tennevisel v. Neuenburg
- Gute († 1309) 230
- Heinrich, Bruder Konrads (erw. 1289–1317) 230
- Konrad (erw. 1317) 230, 276
- Textor*, Konrad, Bruder des Mile (erw. 1247) 243
- Thomas, Priester, Stifter des Kloster St. Katharina (erw. 1290) 204, 259
- Thun 86
- Thüringen, Landgfn. v.
- Albrecht der Entartete (1240–1315) 106
- Heinrich Raspe (-1247) 153, 190, 193
- Margarethe v. Staufen, Frau Albrechts, Tochter Friedrichs II. (1237–1270) 106
- Tiderich, Augsburger *mercator* (12. Jh.) 39
- Tiengen 132, 149, 172, 189f., 202, 226, 276
- Tiermendingen (abgeg. b. Vörstetten) 173
- Todtnau, Konrad der Schmied v., Mann der Agnes Niener (erw. 1298–1311, † 1314) 251
- Töldelin 225, 230, 232; s. a. Zollner
- Hedwig, Witwe Kunzmans (erw. 1314) 278
- Johannes, Tennenbacher Mönch, Sohn Kunzmans (erw. 1308–1311) 278
- Konrad, *der zollner* (erw. 1277–1328) 230, 239
- Kunzi (erw. 1307) 230
- Kunzmann, Mann Hedwigs (erw. 1303, † 1311) 278
- Toler (Familie) 225, 248
- Adelheid, Frau des Johannes (erw. 1298–1308) 227
- Gertrud 248
- Johannes *der riche* (erw. 1277, † 1308) 227, 245f.

- Konrad, Bruder des Johannes (erw. 1277–1287) 227, 246
- Trapezita*, Rudolf (erw. vor 1152) 45, 49 f., 246
- Trenheim 192
- Trier 39
- Trösch v. Umkirch 133, 161, 167, 194, 231 f., 235, 237–241, 334; s. a. Arra, Umkirch
- Albert, Sohn Hedwigs (erw. 1245–1261) 166, 231, 237 f., 244
- Anna (v. Arra/Trösch), Tochter Hedwigs (erw. 1255) 238
- Hedwig (v. Arra/Trösch), Mutter Alberts, Annas u. des Kuno v. Arra (erw. 1255) 238
- Johannes, Breisacher Bürger (erw. 1319) 231
- Konrad, Tochtermann Hugs u. Mechthilds v. Malterdingen (erw. 1291–1316) 227, 238 f.
- Konrad, Sohn Konrads (erw. 1326) 238 f.
- Luggart, Frau Alberts (erw. 1255) 238
- Tübingen, Pfalzgn. v. 128
- Götz III., v. T.-Lichteneck (- um 1369) 200
- Hugo II. (-1182) 107
- Tulenhaupt (Familie) 204, 207
- Franz (erw. um 1330) 211
- Tuniberg 166
- Tunsel 73
- Turner (Familie) 167, 173, 203, 207, 225, 232, 246–248, 270, 276, 292, 301, 306
- Burkard [d. A.] (erw. 1273–1304, † 1308) 179, 214–217, 229, 239, 246, 270, 294 f., 296 (?), 322
- Burkard (erw. 1297–1317) 229 f., 253, 296 (?)
- Christine, Frau Rudolfs († 1311) 230
- Johannes, Sohn Burkards (verschiedene, erw. 1297–1325) 230, 249, 306
- Johannes (erw. 1329–1334) 306
- Johannes (erw. 1359) 270
- Johannes (verschiedene) 270
- Katharina, gen. v. Falkenstein, Frau des Johannes, Tochter Albrechts v. Falkenstein (erw. 1303–1316) 306
- Katharina, gen. v. Falkenstein, Tochter v. Johannes u. Katharina (erw. 1347) 270, 306
- Margarethe, Tochter Burkards [d. A.] (erw. 1297–1317) 230, 249, 270, 306
- Margarethe, Frau Rudolfs (erw. 1304–1316) 270, 306
- Nonne in St. Klara 270
- Onofrius, Sohn Burkards [d. A.] (erw. 1311–1316) 270
- Rudolf, Sohn Burkards [d. A.], Mann Margarethes (erw. 1292–1315, † 1316) 229, 249, 270, 294, 306
- Rudolf, Sohn Burkards, Mann der Christine (?) (erw. 1292–1334) 230, 306
- Rudolf (verschiedene) 202, 266, 295
- Tüschlin (Familie) 203, 224
- Konrad (erw. 1253) 166, 231
- Tußlingen (Familie) 73–76, 89, 133, 140, 146, 149, 165, 171, 173, 177, 199, 203, 207, 209, 236, 242, 292, 333, 335
- Adelheid v., Frau Walters (erw. nach 1302) 269
- Adelheid v., Tochter Walters v. T. v. Neuenburg (erw. 1318–1320) 171, 269
- Anna v., Nonne (erw. 1357) 207
- Anna v., Frau Konrad Hübschmanns (erw. 1307–1314) 207, 227, 277, 297
- Anna v., Frau Walters v. T. v. Neuenburg (erw. 1314) 171, 269, 297
- Clementia v., Tochter Dietrichs 207
- Dietrich v., Schultheiß, Bruder des Johannes v. T. v. Neuenburg (erw. 1267–1312) 140, 171 f., 176, 179, 207, 214, 225, 228, 234, 275, 307, 327
- Gertrud v., Witwe des Johannes v. T. v. Neuenburg, Frau Burkard Ederlins (erw. 1291) 171, 207, 297
- Gisela v., Witwe Hugs (erw. 1297) 297
- Heinrich v., Bruder Konrads (erw. vor 1152) 73 f.
- Hug v., Mann Giselas (erw. 1273–1293, † 1297) 229, 297
- Hugo v., Bruder Konrads d. Ä., Vater Konrads d. J. (erw. 1219–1223) 108, 132 f., 137, 148 f.
- Johannes v., Sohn Konrads (erw. 1256) 140
- Johannes v., Sohn Gertruds u. des Johannes v. T. v. Neuenburg (erw. 1291) 171
- Johannes v., Sohn Walters v. T. v. Neuenburg (erw. 1318–1320) 171, 269
- Johannes v., gen. v. Neuenburg, Bruder Dietrichs, Mann Gertruds (erw. 1256–1289; † 1291) 171, 207, 297
- Johannes v., gen. v. Neuershäusen, Bürgermeister (erw. 1295–1299) 74, 313, 316
- Johannes v. (verschiedene) 165, 179 f., 290
- Katharina v., Tochter Dietrichs 207
- Klaus v.; s. Nikolaus v.
- Konrad v., Bruder Heinrichs (erw. vor 1152) 73 f.
- Konrad d. Ä. v., Bruder Hugos (erw. 1219–1278) 108, 127, 129, 132, 137, 148, 158–160
- Konrad d. J. v., Sohn Hugos (erw. 1243–1261) 132 f.
- Konrad v., Vater des Johannes (erw. 1256) 140
- Konrad v., Schultheiß (erw. 1300–1309) 176
- Konrad v. (verschiedene) 165, 179
- Margarethe v., Tochter Dietrichs, Frau des Konrad Kotz (erw. 1357) 171
- Nikolaus v., Mann der Agnes Spörlin (erw. 1317–1320, † 1338) 171, 180, 207
- Rüdiger v., Sohn Gertruds u. des Johannes v. T. v. Neuenburg (erw. 1291) 171
- Rutschi v., Sohn Walters v. T. v. Neuenburg (erw. 1318–1320) 171, 269

- Walter v., Mann Adelheids (erw. 1296–1302) 269, 297
- Walter v. (erw. 1425) 269
- Walter v., gen. v. Neuenburg, Sohn Gertruds u. des Johannes v. T. v. Neuenburg, Mann Annas u. der Guse Spörlin (erw. 1291/1314–1320) 171, 269, 297
- Udalrich, Augsburgs Kleriker (12. Jh.) 39
- Uffhausen 158, 247, 297
- Ulm 55, 104
- Ulrich v. Dapfen II., Abt v. Reichenau (1088–1123) 48
- Ulschalk, Augsburgs *mercator* (12. Jh.) 39
- Umkirch 30, 32, 75, 279
- A. [=Albert?] v. (erw. 1239) 218, 231, 238; s. a. Trösch v. Umkirch
- H. v., Breisacher *merchator* (erw. um 1227) 231
- Johannes v., Breisacher Bürger (erw. 1319) 231
- Nikolaus der Schuster v. (erw. 1317) 210
- Ungeheuer, Nikolaus (erw. 1320) 248
- Unmüßig (Familie) 147 f.
- Katharina, Frau Abrechts v. Arra (erw. 1297) 239
- Kunzi (erw. 1299) 148
- Urach 129, 137, 152, 155, 159
- Urach, Gfn. v. 20, 32, 62, 64, 104, 106, 108, 128 f., 148 f., 151, 154, 333, 340; s. a. Freiburg, Gfn. v.
- Agathe, Frau Bertolds IV. (1236–1261) 155
- Agnes v. Zähringen, Frau Eginos IV., Tochter Hz. Bertolds IV. (-1236?) 32, 103
- Bertold IV., Sohn Eginos IV. (1214–1261) 155 f., 159, 162
- Eginos IV., Vater Bertolds IV. u. Eginos I. v. Freiburg (-1230) 32, 103–108, 123, 129, 149, 237
- Urach (Familie/Personen v.)
- Bertold Truchsess v. (erw. 1225) 137
- Bertold v. (erw. 1239) 136 f., 162, 166
- Bertold v. (erw. 1317) 137
- Üsenberg, Herren v. 64, 159 f., 167, 225, 229–231, 237–239
- Burkard II. v. (1231–1248) 159, 218
- Hesso IV. v. (-1306) 237
- Rudolf I. v. (erw. 1207–1231) 107, 148
- Rudolf II. (1231–1259) 159, 218
- Utzenstorf (Familie)
- Bertold v., zähr. Ministeriale (erw. 1182/1183) 69
- Heinrich v., zähr. Ministeriale, Vater Heinrichs u. Konrads (erw. 1175) 69
- Heinrich v., zähr. Ministeriale, Sohn Heinrichs (erw. 1175–1182/1183) 69
- Heinrich v., Schultheiß v. Freiburg/Ü. (erw. vor 1182) 68, 77, 88
- Konrad v., zähr. Ministeriale, Sohn Heinrichs (erw. 1175) 69
- Ulrich v., zähr. Ministeriale (erw. 1182/1183) 69
- Wilhelm v., Sohn Heinrichs (erw. 1157/1162) 68
- Vasser; s. Fasser
- Vegersheim, Hug v., *filius thelonearii*, straßburg. Bürger (erw. 1224/1228) 191
- Vercelli 256
- Verler, Johannes (erw. 1292–1322) 264 f.
- Verlinsbach (b. Oberried) 169
- Villingen 15, 31, 47, 50–52, 76, 103, 105, 153, 155 f., 167, 188, 228, 243, 252, 261, 318, 332
- Anno v., *liber homo* (erw. 1094) 51
- Vinke 203, 224
- Bertold, der Salzmann (erw. 1312–1324, † 1333) 202, 244, 266
- Heinrich (erw. um 1264) 219, 244
- Werner (erw. 1309) 244
- Virnekorn
- Konrad, straßburg. Bürger (erw. 1209–1250) 192
- Reimbold, straßburg. Bürger (erw. 1229–1242) 192
- Reimbold, gen. Liebenzeller, Sohn Konrads, straßburg. Bürger (erw. 1233–1274) 192
- Vochenz, C. (erw. 1239) 218, 224
- Vöhrenbach 138, 143, 156
- Vörstetten 150, 173
- Wädenswil, Konrad v., Schultheiß v. Freiburg/Ü., u. sein Sohn Konrad (erw. 1241/1264) 69
- Waldener, Johannes (erw. 1299–1316, † 1326) 275
- Waldhausen (b. Villingen) 50 f.
- Azelin v., *liber homo* (erw. 1094) 51
- Waldkirch 276; s. a. Heinrich
- Waldmann, Eckart, *der mezier* (erw. 1299) 275
- Waldsee, Reinhold v. (erw. um 1200) 52
- Walter v. Geroldseck, Bf. v. Straßburg (1260–1263) 153, 189
- Walter (erw. um 1200) 52
- Waltershofen 216 f., 294 f.
- Wambescher, Burkard (erw. 1303–1328) 250
- Wangen (Burg) 175
- Wangen, Walter v., gen. Biedermann (erw. 1266) 175, 214, 234, 291
- Wasenweiler 217, 227
- Weil a. Rh. 216
- Weilersbach, Heinrich v. (erw. 1244) 138
- Weilheim u. T. 18
- Weilheim; s. a. Munzingen
- Weisweil 236
- Weisweil, Herren v. 179, 207

- Dietrich v., Sohn des Johannes (erw. 1303) 179, 271
- Hermann v., Bruder des Johannes (erw. 1242) 179
- Hermann v. (erw. 1303) 179
- Johann v., Bruder Hermanns (erw. 1242) 179
- Johannes v. (erw. 1303) 179f.
- Wendlingen 170, 247, 297
  - Agnes, Witwe Rüdins (erw. 1315) 253
  - Rüdin v., *der gerwer* († 1315) 253
- Wendlinger, Konrad, der Gerber (erw. 1315–1324) 253
- Werner, *cellerarius* in Tennenbach (erw. 1244/45) 154; s. a. Meinward, Munzingen
  - Tennenbacher Mönch (erw. 1234–1241) 154–157, 160
- Werre (Familie) 225, 229, 232, 242f., 249
  - Arnold d. Ä. (erw. seit 1267, † 1308) 225 (?), 228f., 249, 251
  - Arnold d. J., Sohn Arnolds d. Ä. (erw. seit 1277) 225 (?), 229, 236, 239
  - Gräsili, Sohn Arnolds [d. Ä.] (erw. 1280) 249
  - Junta, Tochter Arnolds [d. Ä.], Frau Heinrichs v. Seppenhofen (erw. 1280) 228, 249
  - Katharina, Tochter Arnolds [d. Ä.], Frau Fritschis v. Dottighofen (erw. 1280) 228, 249
  - Konrad (erw. 1334) 202
  - Nikolaus (erw. 1294–1334) 202
  - Salgut, Witwe Arnolds [d. Ä.] (erw. 1308–1320) 228; s. a. Zilige
- Wibeler 225, 232
  - Kuno, Tochtermann Arnold Werres (erw. 1266–1277) 229, 281
- Wickersheim (Burg b. Straßburg) 193
- Widelo, Ministeriale des Mainzer Ebfs. (erw. 1132) 41
- Wiehre; s. Freiburg
- Wiesneck 215, 322
- Wilde 224, 243
  - Heinrich (erw. 1245–1288) 162, 215, 218f., 227
- Wildtal; s. Freiburg
- Wilhelm v. Holland, Kg. (1248–1256) 187, 192
- Willeburg Waldbott v. Lahr, Frau Egenolf KÜchlins d. Ä. (erw. 1308) 208
- Winterthur, C. v. (erw. 1239) 218
- Wisse, Konrad, der Salzmann (erw. 1294–1297) 272
- Wisse Suter
  - Agnes, Schwester Annes 274
  - Anne 274
  - Bertold der (erw. 1298) 274
  - Johannes der (verschiedene, erw. 1305–1347) 265, 274
  - Leve (?) Schwester Annes 274
- Wissilberlin 203, 207, 224, 226, 232, 242f., 245–247, 276, 292, 299; s. a. Munzingen
  - Hermann d. A. (erw. 1239–1291, † 1304?) 218, 228 (?), 245, 249 (?), 276, 281
  - Hermann d. J., Sohn Hermanns (erw. 1276–1291, † 1304?) 228 (?), 249 (?), 276
  - Konrad (erw. 1239–1258) 218, 245, 276
  - Kunzi (erw. 1333) 247
- Wolfenweiler 157, 166, 214; s. a. Konrad
  - Erlewin v., *nobilis* (erw. 1139) 31, 157
  - Hermann v., *nobilis* (erw. frühes 12. Jh.) 31
  - Ludwig v. (erw. um 1200) 52
- Wöllfin, Reichsschultheiß v. Hagenau (1214–1237) 68, 193
- Wollebe (Familie) 133, 203, 224, 229, 232, 242f., 245–247, 292, 298
  - Adelheid, *die messererin* (erw. 1324) 253; s. a. Bertold der Messerer
  - Bertold (erw. 1316) 253
  - Heinrich, Schwager Burkards v. Dottighofen (erw. 1283–1293, † 1294) 215–217, 229, 246, 251, 253, 295, 298, 322
  - Heinzmann (erw. 1293–1320) 229
  - Hermann (erw. 1235) 243
  - Hermann, Sohn Rudolfs (erw. 1288–1293) 229
  - Johannes, Sohn Heinrichs, Tochtermann des Johannes v. Munzingen (erw. 1294–1311) 298
  - Rudolf (erw. 1266–1295) 228f., 249, 281
  - Sohn Heinrichs (erw. 1326) 253
- Worms 43, 141, 143, 187, 243
- Wörth, Johann v., Landgf. im Elsaß (erw. 1280) 318
- Württemberg, Ulrich, Gf. v. (nach 1220–1265) 155
- Würzburg 44
  - Konrad v., Dichter († 1287) 282
- Zähringen (Burg u. Dorf) 30, 35, 73, 103–106, 121, 152, 217, 318f.
- Zähringen, Hze. v. 15f., 18–20, 25, 29, 31–34, 42, 49–53, 62, 65, 70f., 73–77, 80f., 85f., 88–90, 98–101, 103, 113f., 121, 134, 147–149, 158, 160, 182, 235, 246, 339f.
  - Agnes v. Rheinfelden, Frau Bertolds II. († 1111) 76
  - Agnes; s. Urach, Gfn. v.
  - Anna; s. Kiburg, Gfn. v.
  - Bertold II. (-1111) 17f., 29, 31–33, 35, 45f., 50f., 74, 76, 99
  - Bertold III. (1111–1122) 11f., 31, 35, 43, 112, 115, 122
  - Bertold IV. (um 1125–1186) 13, 44f., 49, 54–58, 60f., 64f., 67–72, 77, 79, 82–84, 87f., 90, 93f., 95, 97, 100, 112
  - Bertold V. (um 1160–1218) 13, 32, 45, 52, 56–58, 60, 62, 66, 70, 78–81, 84–87, 90f., 94–

- 100, 103, 108 f., 112–114, 121–123, 150, 240, 248, 250, 327
- Konrad (um 1090–1152) 12, 16–18, 29, 31, 33–37, 39, 41–51, 53, 58, 60, 65, 72 f., 76, 81, 95 f., 98 f.
  - Rudolf, Bf. v. Lüttich (um 1130/35–1191) 33, 96
- Zähringen (Familie/Personen v.) 76, 133, 165, 199, 267, 335
- *Ceningere* 139, 163
  - Gerold v., *liber homo* (erw. 1111/1122) 76, 164
  - Heinrich v., zähr. Ministeriale, Bruder Konrads (erw. 1179) 164
  - Heinrich v. (erw. 1239) 159, 162
  - Heinrich v., am Markt (erw. 1245–1262) 163
  - Herimann v., *liber homo* (erw. 1111/1122) 76, 164
  - Johannes v., Sohn Konrads (erw. 1255) 163
  - Konrad v., *nobilis vir* (erw. 1113) 76, 164
  - Konrad v., zähr. Ministeriale (erw. um 1147–1179) 76, 164
  - Konrad v., am Markt (erw. 1245–1262) 163 f., 202, 268
  - Konrad v. (verschiedene, erw. seit 1237) 76, 129 f., 155–165
- Zarten 30
- Zasius, Ulrich (1461–1548) 24
- Zenlin; s. a. Hausen
- Agnes, Frau Heinrichs (erw. 1311/1312) 273
  - Heinrich, *der gerwer* (erw. 1295–1303, † 1311) 272 f.
  - Johannes, Abt v. Tennenbach, Sohn Heinrichs u. der Agnes (-1353) 244, 273
  - Konrad (erw. 1246) 244
- Zerkinden, Konrad, Bürger in Basel (erw. 1288) 282
- Ziegeler, Agnes (erw. 1289–1301) 202
- Zilige 232, 251 f.; s. a. Ätscher, Spiegeler, Stroufer
- Elisabeth, Schwester der Salgut Werre (erw. 1320) 228
  - Konrad, Bürgermeister, Mann Elisabeths v. Schlettstadt (erw. 1283–1320) 227–229, 251–253, 307, 311, 315 f., 338
  - Lütfried, gen. *dú Welt* (erw. 1302) 251 f., 280, 315, 337 f.
- Zimmerbuch 107
- Zimmermann 232
- Agnes, Tochter des Dominicus u. der Anne Ätscher (erw. 1316) 228, 250, 273
  - Anna, Tochter des Dominicus u. der Anne Ätscher (erw. 1316) 228, 250
  - Dominicus, Sohn Werners, Mann der Anne Ätscher († 1316) 228, 250
  - Heinrich, *der schühemacher* (erw. 1305) 172
  - Katharine, Tochter des Dominicus u. der Anne Ätscher (erw. 1316) 228, 250
  - Nese; s. Agnes
  - Werner, Vater des Dominicus (erw. 1277–1318) 228, 236, 250, 252, 273, 307
- Zindelstein 137–139, 155 f.
- Zollner 224; s. a. Töldeli
- Heinrich (erw. 1252–um 1264) 219
  - Kunzmann (erw. 1307) 230
- Zürich 25, 70 f., 77, 80, 85 f., 89, 97 f., 103, 158, 188, 197, 205, 257 f.
- Zürich (Familie) 194, 224, 226 f., 232, 243, 276 f.; s. a. Heinrich, Kisteler, Münzer, Rudolf
- Anna v., Witwe Heinrichs (erw. 1287–1292) 226 f., 276
  - Heinrich v., Mann Annas (erw. um 1264–1266, † 1292) 219, 226 f., 277, 281
  - Heinrich v. (erw. 1307) 227
  - Heinz v., Sohn Heinrichs u. Annas (erw. 1287) 226
  - Henzi v. (erw. 1310) 227
  - Johannes v., Mann Mechthilds (erw. 1286) 226, 276
  - Johannes v., Sohn Heinrichs u. Annas (erw. 1287–1292) 226 f.
  - Mechthild v., Frau des Johannes (erw. 1286) 227, 277
  - Nikolaus v., Sohn Heinrichs u. Annas (erw. 1292) 227
  - Rudolf v. (erw. 1269–1307) 226 f., 276; s. a. Geishörnlin
- Züricher, Ruedi der (erw. 1316) 226

